Bavar. 3059 d (3

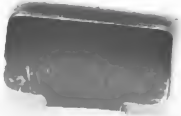

Digitized by Google

<36625299730015 S

<36625299730015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalzbaierischen Fürstenthümer

in

Franken.

D
Krei

Dritter Jahrgang,

1805.

Würzburg,

im Intelligenz Comtoir.

Wbg.65/900

Digitized by Google

Altbestand 3482

Wehrkreis-
bücher
Ai

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

1tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. Jänner 1805.

Weisung
an sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Würzburg.

(Die unschicklichen Formen der Berichts Erstattungen von den churfürstl. Landgerichten im Würzb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Verschiedene der neu organisirten churfürstl. Landgerichte maßen sich an, ihre an churfürstl. Landesdirection zu erstattende unterthänigste Berichte in collegialischer Form mit Contrasignirung des Actuars zu unterzeichnen. Auch Landgerichts Actuarien haben schon die Berichte allein unterschrieben, ohne der rechtmäßigen Verhinderung des Landrichters zu erwähnen.

Churfürstl. Landesdirection ertheilet daher sämmtlichen Landgerichten die Weisung, daß alle von ihnen zu erstattende Berichte von den Landrichtern allein in den schuldigen vorgeschriebenen Formeln unterzeichnet werden sollen.

Falls der Beamte legal abwesend oder verhindert ist, soll zwar der Actuar den Bericht als dessen Stellvertreter unterschreiben, die Veranlassung hierzu aber seiner Unterschrift beyfügen. Würzburg am 28. December 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den Schub auswärtigen Gesindels im Bamb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Aus mehreren neuen Ereignissen zog die churfürstl. Landesdirection die Ueberzeugung ein, daß Polizeybehörden, indem sie auswärtige Bettler und Vagabunden durch den gewöhnlichen Weg des Schubes aus dem diesseitigen Fürstenthum schaffen, nicht immer den geraden Weg in deren Heimath instradiren, vielmehr oftmals große Umwege, ja sogar entgegengesetzte Richtungen vorzeichnen.

Dergleichen Mißgriffe veranlassen bey den treffenden Aemtern einen unnützen Zeitverlust,

Digitized by Google

den Unterthanen ganz ungebührliche Beschwernisse, und dem Aerar vergebliche Kosten.

Sämmtliche Polizeybehörden werden daher erinnert, ihren dießfallsigen Pflichten sorgfältiger und pünctlicher zu genügen, widrigen Falls bey ferneren dabey unregelmäßigen Einleitungen dem Schuldigen der Betrag derley nutzloser Kosten heimgewiesen, auch gegen einen solchen mit nachdrucksamer Ahndung vorgeschritten werden wird. Bamberg am 17. December 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

(Zahlung der Getreid Abgaben nach dem Normal Preise im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird nach Höchstderoselben mildesten auf Erleichterung der Unterthanen zielenden Absichten allen Gült- und Zehendpflichtigen im Fürstenthum Bamberg gestattet, die Getreid Abgaben in Geld nach dem Normal Preise zu zahlen, es sey dann, das besondere Umstände die Natural Lieferung nothwendig machen. Wegen der nähern Entwicklung dieser wohlthätigen Anordnung werden sämmtliche Rentämter auf das 40te Stück 1804 des fränkischen Regierungsblatts S. 288 mit dem Beysatze verwiesen, daß es bey den inzwischen bisher schon geschehenen und erlaubten Zahlungen nach dem laufenden, jedoch durch Zeugnisse der Magistraten und Ortsvorsteher zu bescheinigenden Preise, so wie bey den auf besondere Vorstellungen oder Berichte erlassenen desfallsigen Entschließungen sein Bewenden habe. Bamberg am 17. December 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Schutz Pockenimpfung im Würzburgischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Kuh Pocken, die, indem sie die damit Geimpften vor Menschen Pocken schützen, eigentlich die Schutz Pocken genannt zu werden verdienen, sind bereits in ganz Europa eingeführt. Es ist kein gebildeter Staat, wo die Impfung derselben nicht unterstützt und befördert wird; kein vernünftiger und gefühlvoller Vater, dem das Heil seiner Kinder am Herzen liegt, welcher nicht seine zarte Sprößlinge dem Raub der Menschen Pocken durch sie entziehen wird: Laut rufen die Beobachtungen eines Jenners des Erfinders der Schutz Pocken dem Menschen Geschlechte Heil und Segen zu, und was er durch vierzigjährige Beobachtung an Menschen, welche einmal die Kuh Pocken oder Schutz Pocken hatten, erfuhr; sahen auch tausend Aerzte Europens, Person in England, Carro in Wien, Ballhorn und Strohmeyer in Hanover, mehrere Aerzte in den verschiedenen Provinzen Deutschlands, in Frankreich, Schweden, Dänemark, Rußland, Schweiz, Italien, Türkey u. d. gl. nehmlich: nie wurden die mit Schutz Pockenstoff eingeimpften Menschen, wo diese Impfung richtig gefaßt, und die Schutz Pocken ihren gehörigen Verlauf durchwanderten, von Menschen Pocken befallen. Jenner machte schon die Versuche mit den Schutz Pocken-Geimpften, und impf-

Digitized by Google

te dieſen die Menſchen Pocken ein. Nie wurden dergleichen Subjecte angeſteckt. Auch an andern Orten erfuhr man dieſe Wahrheit beſtätiget, wie Hanover, Wien, Frankfurt am Mayn, Paris, und dgl. m. Beyſpiele liefern. Man impfte nicht allein vaccinirte Kinder mit Menſchen Pocken, ſondern gab ſie auch mehrmals der allgemeinen Blattern Anſteckung preiß, und alle blieben von den Menſchen Blattern befreyt. Man hat nicht einmal nöthig in entfernte Länder oder Orte zu gehen, um täglich die Wahrheit dieſer Thatſache zu erfahren. In unſerer Provinz ſprechen für ſie redende Beweiſe.

Wie viele Ortebewohner widerſetzten ſich hartnäckig der Schutz Pockenimpfung und mußten am Ende bey einer ausgebrochenen Blattern Epidemie zu ſpät ihren Eigenſinn und den Tod ihrer Kinder beweinen. Welches traurige Loos für Aeltern, welche das durch eine Menge von Beobachtungen erprobte Rettungs Mittel in der Hand hatten, und aus Vorurtheilen, Eigenſinn, oder Dumheit ihre Kinder aufopferten.

Dem Schöpfer der Natur durch Einimpfung der Schutz Pocken nicht vorgreifen zu wollen, iſt kein Grundſatz und ein falſcher Troſt. Erhaltet euch und rettet euch, ſpricht der Schöpfer durch das Geſetz der Natur; er verleiht euch die Mittel zur Nahrung, aber ſie ſollen durch die Thätigkeit der dem Menſchen mitgetheilten Kräfte erworben werden. Die Pflanze, die noch ſo ſchön aufgewachſen iſt, welkt dahin, wenn ihr ſie nicht begießt. Er ſchafft die Mittel zur Erhaltung des Lebens, wenn es zu wanken anfängt, er thut kein Wunder, giebt euch aber Vernunft dieſe zu gebrauchen. Vernachläßiget ihr die gegebenen Mittel zu gebrauchen, ſo trifft der Vorwurf nicht den Schöpfer, ſondern euch. Aeltern, Lehrer und Erzieher, laſſet euch doch von dem Vorurtheile heilen, gebt den lautſchreyenden Beobachtungen Gehör, und verletzet nicht durch euern Starrſinn das anerkannte Wohl der Menſchheit. Ihr ſeht, daß die Regenten, der Staat, die Gelehrten, der vernünftige Theil des Volkes euch zur Rettung euerer Kinder die Hände bieten. Heil den Fürſten, welche durch Polizey Befehle zu euerem Wohl die gute Sache kund machten, und Schutz Pockenimpfung beförderten. Jeder vernünftige Mann widerſetzt ſich den entſtandenen Vorurtheilen und trägt alles bey, ein ſo wohlgefälliges Mittel allgemein zu verbreiten. Wie glücklich würde das Menſchen Geſchlecht, wenn die Schutz Pockenimpfung allgemein verbreitet würde. Sicher würde die verheerende Seuche der Menſchen Pocken nach allen Beobachtungen ausgerottet werden. Man kann nicht zu wenig ſagen, daß unter 10 Kindern, welche mit den Menſchen Pocken befallen werden, allzeit zwey ſtarben, oder wenigſtens ſchädliche Krankheiten dadurch erhielten; wo man im Gegentheile bey den Schutz Pocken zwey große Vortheile bemerkt: 1) daß keines an der Schutz Pockenimpfung ſtirbt, nicht einmal ſchwer krank wird; 2) daß die mit Schutz Pocken Geimpften nie die Menſchen Pocken bekommen werden.

Nach gemachten Beobachtungen ſtarb von 4000 vaccinirten nur ein einziges, und es blieb die Frage über, ob dieſes an der Vaccination oder an einer andern Krankheit ſtarb. Indeſſen iſt hierüber kein Wort mehr zu verlieren, in ganz Europa zweifelt nun kein aufgeklärter Mann mehr an der Gewißheit, daß die Schutz Pocken vor die Menſchen Pocken ſichern: nur Eigenſinn, Starrſinn oder Hartherzigkeit mögen ſich dawider ſetzen.

Dem Fürſten liegt gewiß das Wohl ſeiner Unterthanen am Herzen, er ſorgt für euer Glück und euere Erhaltung; keineswegs wird er in ſeinem Staate ein Mittel dulden, welches ſeine Untergebene aufreiben werde. Ueberzeugt von dem Wohl der Schutz Pocken ſucht

Digitized by Google

er dieselben in seinen Staaten zu verbreiten, läßt Aerzte in diesem Geschäfte unterrichten, sich von ihren Unternehmungen treue Rechenschaft erstatten, und errichtet zum Behufe der ärmeren Volks Classe und zur Erhaltung ächten Schutz Pockenstoffes Impf Institute; so wie an verschiedenen Oertern Deutschlands und in unseren Provinzen in Bamberg und Würzburg wirklich existiren. Allein alle diese Unternehmungen erregen die Aufmerksamkeit nicht. O Menschen fühlt doch das Gute, welches der Fürst euch für euer Wohl so väterlich darbietet.

Weltliche und geistliche Vorsteher der verschiedenen Gemeinden und Orten der churfürstl. pfalzbaierischen Provinz Würzburg werden sich in der Folge bestreben, durch ihren Eifer aus Menschenliebe und aus Pflicht diese für die Menschheit so wohlthätige Entdeckung mehr und mehr zu verbreiten, und durch zweckmäßige Darstellung, durch überzeugende Reden die minder aufgeklärte Volks Classe zur Unternehmung dieser nützlichen Sache zu bewegen. Nach geschehener Organisation der Physicaten werden die Landgerichts Physici die Instruction erhalten, genau auf die Beförderer dieser nützlichen Entdeckung zu achten, und sie an die churfürstl. Landesdirection zu berichten, wo alsdenn alle jene hier öffentlich genannt werden sollen, welche zu dieser großen Wohlthat für das Menschen Geschlecht mit Eifer und Beharrlichkeit beytrugen; aber auch die Saumseligen oder Widerspenstigen sollen das Unangenehme fühlen, unter der Reihe der Unthätigen öffentlich bezeichnet zu werden.

Zur näheren Beurtheilung folget hier die Uebersicht der in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg im Jahre 1803 unternommenen Schutz Pockenimpfung in einem tabellarischen General Verzeichnisse nach den von den Landgerichten eingeschickten Berichten und Special Tabellen. Würzburg am 20. October 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Tabellarisches General Verzeichniß

über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		An-geschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Würzburg	Impf Institut des Julius Hospitals zu Würzburg	Prof. B. v. Siebold. Adelmann. Dr. Taucher.	19	11	26	4	—
		Dr. Bamberger, pract. Arzt zu Würzburg.	13	19	32	—	—
		Friedreich, Stabs Med.	3	8	11	—	—
		Andreas Zehneberg, Stadt- u. Ober Cent Chirurg in Würzb.	77	52	120	9	—
		Seibold Chirurg von Veitshöchheim.	4	—	4	—	—
Summe			116	90	193	13	

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften Männl.	Zahl der Geimpften Weibl.	Angeschlagen Gut	Angeschlagen Nicht	Gestorben
Würzburg, ehemal. Stift Haug.	Eierfeld	Dr. Reuß, Physicus zu Kitzingen.	8	6	13	1	—
Würzburg, Universitäts Recept.	Effeldorf	Dr. Reuß, Physicus zu Kitzingen.	14	9	23	—	—
Arnstein.	Arnstein	Joseph Eulenhaupt, Amts Chirurg.	21	16	37	—	—
	Binsfeld		1	—	1	—	—
	Büchold		12	13	25	—	—
	Dattensoll		2	—	2	—	—
	Gänheim		—	5	5	—	—
	Gauschach		15	22	37	—	—
	Hausen		11	10	21	—	—
	Heugrumbach		4	1	5	—	—
	Mädesheim		4	12	16	—	—
	Reichelheim		3	5	8	—	—
	Sachserhof		8	9	17	—	—
	Gresthal	Dr. Wohlgemuth, von Königshofen i. Gr.	8	12	20	—	—
	Kaisten		2	2	4	—	—
	Prebersdorf		3	4	7	—	—
	Rütschenhausen		3	2	4	1	
	Schwemmelsbach		6	5	11	—	—
	Opferbaum	Dr. J. Friedr. Baumhäuel zu Schweinfurt.	2	—	2	—	—
	Riedheim		1	—	1	—	—
Summe			106	118	223	1	—

Die Fortsetzung folgt.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Oct. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause: Ort	wo zu Hause: Gericht	Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	ausgemachtes Vermög. kr.
Ysenburg	Pfeifer Johann Lohnert	Buxdorf	Neunkirchen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Augustin Schütz	Unterküps	Lichtenfels	unehlich erzeugt	—	—

Digitized by Google

detto	Gemeiner Johann Puff	Obergrub	Bamberg	Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Andreas Maultiegel	Bamberg		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Anton Dürr	Bamberg		Bedienter	—	—
detto	Gemeiner Johann Wich	Kleukheim	Hallstadt	Schneider	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 18. Dec. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Oct. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Hautboist Adam Walter	Unterweißenbrunn	Bischofsheim	Schullehrer	—	—
detto	Gemeiner Johann Münnich	Wülfershausen	Neustadt	Weber	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Bechold	Zell	Veitshöchheim	Häcker	—	—
Ysenburg	Tambour Joseph Baricker	Zeyl		Taglöhner	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Georg Hahn	Hohn	Aschach	Taglöhner	—	—
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Franz Häußler	Thüngersheim	Veitshöchheim.	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 18. Decemb. 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

2tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. Jänner 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Verbot, Kälber zu schlachten, ehe sie 4 Wochen alt werden, im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach eingezogenen Erkundigungen beruht eine der Ursachen, warum sich der Viehstand des Fürstenthums Bamberg von den traurigen Folgen der Löser — Dörre — noch nicht erholen konnte, darin, weil man Kälber, ehe sie 2 bis 3 Wochen im Alter erreicht haben, zur Schlachtbank führet.

Schon in den vorigen Zeiten, insbesondere in der Markt Ordnung wurde verboten, Kälber, ehe sie ein Monat alt waren, abzuschlachten, und auf die Uebertretung dieses Verbots eine Strafe von 10 Reichsthaler festgesetzt.

Diese Verordnung wird hiermit erneuert, und an sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg ergeht hiermit die Weisung, für deren Aufrechthaltung die geeignete Obsorge zu verwenden. Bamberg am 22. Dec. 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Weisung

an die churfürstl. Landgerichte, die betreffenden Verwalter von weltlichen milden Stiftungen, und die Pfleger der Gotteshäuser, Kirchen, Frühmessen ꝛc. und der geistl. Stiftungen überhaupt.

(Die Einsendung der rückständigen Stifts Rechnungen zur Revision betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Termin zur Stellung und Einsendung der 1804er Stiftungs Rechnungen an die unterzeichnete Stelle, um derselben Revision zu bewirken, ist bereits geraume Zeit verstrichen; demohngeachtet vermißt man zur Zeit nicht nur bey weitem die meisten Rechnungen für das Jahr 1804, sondern selbst noch einige für das Jahr 1803.

Sämmtliche Rechnungs Führer und Pfleger von weltlichen und geistlichen milden Stiftungen auf dem Lande werden daher ernstlichst angewiesen, ihre noch rückständigen Rechnungen für die Jahre 1803 und 1804 bey Vermeidung 3 Reichsthaler Strafe an die einschlägigen Landgerichte, ohne von diesen eine weitere Auf-

Digitized by Google

forderung abzuwarten, binnen 4 Wochen unfehlbar einzuliefern, welche sonach über dieselben ein Verzeichniß zu fertigen, und sie nach Verlauf dieser Frist ohne Verzug mit Beylegung des Verzeichnisses anher einzubefördern haben.

Diejenigen Verwalter und Pfleger in hiesiger Stadt, welche sich mit ihren Rechnungen für das Jahr 1804 gleichfalls noch im Rückstande befinden, haben dieselben, wenn sie zunächst unter der Aufsicht des hiesigen Stadt Magistrats stehen, durch diesen, sonst aber unmittelbar in der nemlichen Frist, und unter dem nemlichen Präjudize anher zu übergeben. Würzburg am 28. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Weyerich, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Oberförster im Fürstenthum Würzburg.

(Die den Unterthanen bey Versteigung des Holzes und der übrigen Forst Nutzungen zu gestattenden verhältnißmäßigen Zahlungs Fristen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die im vorigen Jahre durch die Organisation der Oberförstereyen und dadurch nöthig gewordenen Schluß der vordern Forst Cassen und Rechnungen veranlaßte Verordnung, daß alles nur gegen baare Bezahlung versteigt werden solle, wird bey veränderter Lage dahin abgeändert, daß für dieses Jahr die vorhin gewöhnliche und in den Versteigungs Protocollen ausdrücklich nach Verhältniß des Geld Umlaufs und der Zeit der Verwerthung der Landes Producten zu bestimmende Zahlungs Fristen den diesseitigen Unterthanen jedoch unter der Bedingniß zu gestatten sind, daß ein Steiger für den andern, oder der Ortsvorstand für diejenigen, welche außer Stande sind, gleich baar zu zahlen, hinlängliche Bürgschaft leiste; hiernach haben sich sämmtliche Oberförster bey Verwerthung der diesjährigen Forst Nutzungen zu achten, und hievon die Steiglustigen jedesmal hinlänglich zu instruiren. Würzburg am 29. December 1804.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Den Besoldungs Haber der Landrichter betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf den Anfrags Bericht des churfürstlichen Rentamtes Männerstadt: „ob die Haber Bestallung des Landrichters demselben in natura verabfolgt, oder nach dem Normal Preise in Geld bezahlt werden solle?" wird hierdurch, um alle ähnliche Anfragen für die Folge zu beseitigen, den churfürstlichen Rentämtern die höchste Entschließung vom 13. October l. J. bekannt gemacht: „daß, so lange der Haber in natura eingedient wird, der Besoldungs Haber den Landrichtern ebenfalls in natura und zwar vierteljährig abgegeben werden solle."

Digitized by Google

Uebrigens betragen 24 baierische Scheffel Haber — einen kleinen Bruch abgerechnet — 15 Malter 6 Metzen Würzburger Gemäß, welche den Landrichtern in Quartal Raten verabfolgt werden sollen. Würzburg am 31. Decemb. 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisungen an sämmtliche Landgerichte in beyden Fürstenthümern Bamberg und Würzburg.

(Die Accidentien, Sporteln und Taxen betr.)

Zu Herstellung einer neuen nach festen Grundsätzen regulirten, und für die churfürstl. Provinzen in Franken gleich anwendbaren Taxen- und Sportel Ordnung, erhalten alle churfürstl. Landrichter in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg hierdurch die vorläufige Weisung, ein Verzeichniß derjenigen besondern Sporteln und Taxen ohne Unterschied, welche in ihren Jurisdictions Bezirken hergebracht sind, binnen 14 Tagen an die vorgesetzten Landesdirectionen unfehlbar einzusenden.

Einsweilen sind sämmtliche in diese Categorie gehörige Bezüge allenthalben von den einnehmenden Stellen getreu zu verrechnen.

Das eigenmächtige Annehmen sogenannter Accidentien aber, wie dieselben Namen haben mögen, wird, als den landesherrlichen Gesinnungen zuwider, nicht nur ohne Ausnahme allen Staats- sondern auch den Kanzley Dienern und Boten, in unmittelbarer Folge höchsten Rescripts vom 29. October v. J. auf das nachdrücklichste untersagt.

Dieses Verbot hat sich ausdrücklich auf alle Arten von Geschenken an Geld oder Naturalien zu erstrecken, welche bey Verpachtungen und andern Gelegenheiten den Beamten oder Commissarien gemacht werden wollen.

Man versieht sich der gewissenhaftesten Befolgung dieser landesherrlichen Befehle um so gewisser, als die Uebertreter nicht nur zum vollesten Ersatz der eigenmächtig angenommenen Geschenke und Accidentien werden angehalten, sondern auch auf das strengste bestraft, und nach rechtlichem Befunden selbst ihrer Stellen unwiederruflich entsetzt werden sollen.

Würzburg am 1. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Ratification der Expensen in peinlichen Fällen betreffend.)

Der von Sr. Churfürstl. Durchlaucht angenommenen Grundsatz der möglichsten Gleichförmigkit in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung Ihres Gesammtstaates, und die Forderungen des neuen Rechnungs Systems machen nachfolgende Aenderungen in Bezug auf die Ratification und Anweisung der ergehenden Kosten in peinlichen Fällen nöthig.

1) Die churfürstl. Landgerichte der fränkischen Provinz setzen in allen Fällen, die Unkosten mögen von den Inquisiten, von den Cent Unterthanen, oder aus den churfürstl. Cassen bestritten werden, die ergehenden Kosten nach der bisherigen Tax Ordnung an, bis Seine Churfürstl. Durchlaucht eine andere Tax Ordnung zu erlassen für gut befinden werden. In diese Kosten Verzeichnisse sind auch die Deserviten aufzunehmen, wie solche von den ehemaligen Centgrafen und Centactuarien

Digitized by Google

angesezt worden sind, obgleich dieselben nicht dem landgerichtlichen Personale, sondern den churfürstl. Cassen zu gut kommen.

2) So bald nun die peinlichen Untersuchungs Acten an die Landgerichte von den betreffenden Hofgerichten zurückgeschickt worden sind, und die Frage, wer die Untersuchungs Kosten zu tragen habe, von diesen entschieden ist, sollen die Expensen Verzeichnisse mit den Original Acten nicht mehr an die Hofgerichte, sondern an die betreffenden Landesdirectionen zur Ratification eingeschickt werden.

3) Von den betreffenden Landesdirectionen wird sodann die Ratification ertheilt, und die Bezahlungs Anweisung von der Provincial Etats Curatel besorgt.

4) Diese Anordnung hat vom 1. October 1804 an dergestalt ihre wirkende Kraft, daß es zwar bey den inzwischen von den Hofgerichten schon ertheilten Ratificationen und Bezahlungs Anweisungen sein Bewenden haben muß, die rückständigen Expensen Verzeichnisse aber, wenn die peinlichen Untersuchungen schon vor dem 1. October 1804 geschlossen waren, zwar an die Hofgerichte, sind aber die Untersuchungen erst nach dem 1. October 1804 geschlossen worden, an die Landsdirectionen eingeschickt werden sollen.

Nach dieser Anordnung haben sich sämmtliche Landgerichte der churfürstl. fränkischen Provinz zu benehmen. Würzburg am 2. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Rentämter des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung der Monats Extracte betr.)

Die sämmtlichen Rentämter des Fürstenthums Würzburg werden hierdurch alles Ernstes auf den IV. Abschnitt der General Rechnungs Instruction, welche §. 60 bis 64 die Einsendung der Monats Extracte vorschreibt, und wie solche verfaßt werden sollen, umständlich erörtert, aufmerksam gemacht, indem man sie bis den 8. des künftigen Monats laut Inhalts des §. 64 für die ersten vier Monate des laufenden Etats Jahres 1804-5 zuverläßig erwartet.

Wenn übrigens gedachte Vorschriften schon von selbst deutlich genug sind, und ein genaues Studium der neuen Rechnungs Instruction nicht wohl einen Zweifel zuläßt; so findet man dessen ungeachtet folgende Erinnerungen für nöthig:

1) Die befraglichen Extracte sollen nur die Gefälle und Ausgaben des laufenden Etats Jahres vortragen, und dürfen mit den Einnahmen, welche schon vor dem 1. October 1804 verfallen waren, oder mit den Ausgaben, welche noch für jenen Zeitpunct und für das vorige Rechnungs Jahr noch zu bezahlen sind, nicht vermengt werden.

2) In den Colonnen 2 und 3 müssen in diesen ersten Extracten alle Gefälle aufgeführt werden, welche vom 1. October bis lezten December 1804 hätten eingehen sollen, und dagegen wirklich eingegangen sind, und zwar in der Ordnung und nach den Rubriken, wie solches das Schema unter Ziffer 8 vorschreibt.

In den Colonnen 4, 5 und 6 kommt die Schuldigkeit des laufenden Monats Januar einzureihen, und zwar unter Colonne 4, wie viel der Rückstand der vorigen drey Monate betrage; unter Colonne 5, was im

Digitized by Google

Monat Januar, für welchen die Extracte gestellt werden, hätte eingehen sollen; und unter Colonne 6, wie viel dagegen eingegangen ist.

Die Nachlässe, welche bereits bewilligt sind, kommen unter Colonne 7 vorzutragen, worauf die 8te Colonne nachzuweisen hat, wie viel im Ganzen und zwar einschlüßig der besagten Nachlässe seit den ersten vier Monaten des laufenden Etats Jahres für und an jeder Rubrik erhoben wurde.

3) Diese Bemerkungen sind auch bey den Natural Einnahmen und Ausgaben in Anwendung zu bringen.

4) Die Extracte über die Rückstände der vorigen Rechnungs Jahre können für das laufende Etats Jahr noch nicht ganz vollständig nach den Vorschriften des §. 62. der General Instruction und nach der Form der Tab. I. Lit. A. der Beylage unter Ziffer 8. verfaßt werden, weil die Bedingungen hiefür, wie solche der §. 33. der mehrgedachten Instruction vorträgt, erst für das nächste Jahr in Erfüllung kommen können.

Ueber diese Rückstände müssen gleichwohl noch besondere Extracte nach den vorigen Rechnungs Rubriken, und in der bisherigen Art eingesendet werden, weil sonst für die Amtsführung der Provincial Hauptcasse Verwirrung entstehen müßte.

Um indessen jetzt schon das neue System, so viel es die Umstände erlauben, zur Ausführung zu bringen; so können die Resultate dieser besondern Extracte ganz füglich unter der Form Tab. I. Lit. A. Ziffer 8. aufgenommen werden, in welchem Falle dieselben als Beylagen der fraglichen Haupt Extracte zu betrachten sind.

5) Aus den zu erwartenden Vorlagen dieser Art wird man nicht nur die Fähigkeit und Beurtheilung der Beamten, sondern auch ihren Diensteifer zu würdigen Gelegenheit haben.

Sollte einem oder dem andern der vorstehenden Erläuterungen ungeachtet die Sache dennoch nicht ganz deutlich seyn; so hat derselbe seinen Zweifel sogleich vorzutragen.

6) Bey der zur Provincial Hauptcasse zu machenden Geld Rimessen ist es in Zukunft überflüßig, die Sorten Zettel hierüber mittelst besondern Berichts auch diesseitiger Stelle zu übergeben.

Sämmtliche churfürstl. Rentämter haben sich hiernach zu achten. Würzburg am 6. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Helfreich.

Bekanntmachungen.

(Die Aufstellung eines besondern Berg-Beamten in dem Orte Stockheim unweit Kronach betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht einen besondern Berg Beamten in der Person des Schichtmeisters Herzog im Orte Stockheim unweit Kronach anzustellen, und diesem die Besorgung des technischen Theils des Bergbaues in den Revieren Stockheim, Kronach, Stadtsteinach, Steinwiesen, Wallenfels und Wartenfeld zu übertragen gnädigst geruhet haben, so werden diejenigen, welche in den genannten Revieren zu schürfen gedenken, hiemit angewiesen, die Schurf Zettel bey dem erstbesagten Berg Beamten in Stockheim zu erholen, und die Muthungen über erschürf-

Digitized by Google

te und fündig gemachte Lagerstätte daselbst einzulegen. Bamberg am 17. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Belassung des Orts Bundorf bey dem churfürstl. Landgerichte zu Hofheim betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man aus besondern Ursachen für nothwendig gefunden hat, den bey der Landämter Organisation dem Landgerichte Königshofen einverleibten Ort Bundorf wieder an das Landgericht Hofheim zu verweisen, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 4. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

An sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Den Juden Leibzoll betr.)

Die Special Rechnungs Instruction bestimmt zwar im I. Theil III. Abschnitts Kap. II., daß der Juden Leibzoll nach der dort beygesetzten Erläuterung für den Rechnungs Führer von den Beamten, Zöllnern ꝛc. erhoben, und dem churfürstl. Aerar unmittelbar verrechnet werden solle; nachdem man aber für räthlicher gefunden, den ehemaligen General Pacht für das gegenwärtige Jahr wieder eintreten zu lassen, und der Handelsmann Jacob Hirsch dahier diesen Pacht wirklich übernommen hat; so verbleibt es in soweit bey der Verordnung, daß dieser Zoll von jenen Juden, die keine gedruckte Frey Pässe von dem Pächter abnehmen, und auf Verlangen vorzeigen können, erhoben, und auf die vorgeschriebene Weise verrechnet werden solle; nur muß der erhobene Betrag dem Pächter eingehändiget werden; deßwegen wird verordnet, daß in der Rechnungs Ausgabe auf Regie der allgemeinen Rentämter gleich nach dem Titel: „auf Perception der Land- und Wasser Zölle" noch der weitere Titel: auf Perception des Juden Leibzolls beygesetzt werden solle, in welchem der jedesmalige Anfall zur Ausgabe kömmt, der mit einer Quittung des Handelsmanns Hirsch, an welchen der Betrag abzuliefern ist, gedeckt werden muß, mit dem weiteren Beysatze, daß die etwa erkannten Strafen, worauf der Pächter keinen Anspruch hat, dem Aerar zu verrechnen, das Brutto Procent aber von der Einnahme an gefallenem Zoll dem erstern in Abzug zu bringen ist. Würzburg am 6. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Helfreich.

Digitized by Google

Fortsetzung
über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Aura Trimberg.	Gauaschach	Dr. Wohlgemuth, von Königshofen i. Gr.	—	1	1	—	—
	Schwebenrieth		6	16	22	—	—
	Sulzthal		2	3	5	—	—
	Wasserlosen		8	18	24	2	—
	Beßingen	Caspar Mons, Chirurg in Bächold.	6	4	10	—	—
	Burkhausen		1	1	2	—	—
	Gauaschach		—	3	3	—	—
	Schwebenrieth		5	6	11	—	—
	Wülfershausen		1	1	2	—	—
Summe			29	53	80	2	—
Bütthard.	Allersheim	Cent Chirurg Rauchenberg.	1	1	2	—	—
	Bütthard		10	11	21	—	—
	Gaubüttelbronn		4	—	4	—	—
	Gaurettersheim		1	—	1	—	—
	Gützingen		—	1	1	—	—
	Höttingen		11	11	22	—	—
	Oeßfeld		1	—	1	—	—
Summe			28	24	52	—	—
Dettelbach.	Dettelbach	Jacob Schmidt, Chir. in Kleinlangheim.	10	10	20	—	—
	Neußes am Berg		5	3	8	—	—
	Stadt Schwarzach		1	—	1	—	—
	Dettelbach	Dr. Neuß, Physicus zu Kitzingen.	4	1	5	—	—
	Neußes am Berg		4	2	6	—	—
Summe			24	16	40	—	—
Ebenhausen.	Holzhausen	Dr. Wohlgemuth, von Königshofen i. Gr.	6	4	10	—	—
	Kronungen		1	3	4	—	—
	Oberwern		—	1	1	—	—
	Pfersdorf		—	4	4	—	—
	Kronungen	Dr. J. Elias Schmidt, zu Schweinfurt.	2	1	3	—	—
	Ramsthal		2	1	3	—	—
Summe			11	14	25	—	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Ebrach.	Abtsschwind	Jacob Schmidt, Chir. in Kleinlangheim.	7	7	14	—	—
	Burggrub		2	4	6	—	—
	Fütterſee		8	6	14	—	—
Summe			17	17	34	—	—
Eltmann.	Biſchberg	Eck, Cent Wundarzt.	2	2	4	—	—
	Dippach		5	1	6	—	—
	Ebelsbach		17	13	30	—	—
	Eltmann		10	4	14	—	—
	Eſchenbach		10	13	23	—	—
	Gleiſenau		9	—	9	—	—
	Limbach		5	5	10	—	—
	Schönbach		3	1	4	—	—
	Stettfeld		2	2	4	—	—
	Eltmann	J. M. Rebholz, Phyſicus in Haßfurt.	4	3	5	2	—
Summe			67	44	109	2	—
Gerolzhofen.	Grettſtadt	Dr. J. Friedr. Baumhämel zu Schweinfurt.	4	5	9	—	—
	Gerolzhofen	Joſeph Kellermann, Chirurg.	11	7	14	4	—
Summe			15	12	23	4	—
Haßfurt.	Augsfeld	J. M. Rebholz, Phyſicus in Haßfurt.	2	3	5	—	—
	Brabach		20	20	40	—	—
	Haßfurt		34	35	68	1	—
	Holzhauſen		11	9	16	4	—
	Humprechtshauſen		11	11	21	1	—
	Kleinſteinach		3	—	3	—	—
	Mechenrieth		37	26	61	2	—
	Wülflingen		8	10	8	10	—
	Oberſchwappach		1	—	1	—	—
	Obertheres		5	3	5	3	—
	Unterhohenrieth		1	1	2	—	—
	Untertheres		1	1	2	—	—
	Wohnfurt		1	1	2	—	—
	Weſtheim		3	4	7	—	—
	Zeil		6	13	19	—	—
	Haßfurt	Lorenz Hellmann, Cent Chirurg und Geburtshelfer.	5	2	6	1	—
	Uchenhofen		8	6	14	—	—
Summe			157	145	280	22	—

Die Fortſetzung folgt.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

3tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. Jänner 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Verbot des Holz Sammelns in den privativen Staats Waldungen in der Gegend um Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Nachtheile, welche aus der den Stadtarmen zu Bamberg bisher nachgesehenen Bewilligung, sich in den der Stadt nahe gelegenen Staats Waldungen Raff- und Leseholz sammeln zu dürfen, entstehen, sind eben so entschieden richtig, als zwecklos die fragliche Bewilligung an sich selbst in Beziehung auf die wirklich Nothleidenden erscheint.

Aus der mehrjährigen Erfahrung geht hervor:

1) Alles Holz Sammeln im Walde ist dem Waldstande schädlich. Der Holzsammler geht von seinem Interesse geleitet über jeden Anflug, Aufschlag, und Keime hinweg, zerknickt diesen, und verdirbt hunderte der künftigen Bäume, um nur einen dürren Ast zu erhalten.

Gewöhnlich befinden sich in denjenigen Schlägen Saamen- und andere große Bäume, an und um welche dürres Holz häufig anzutreffen ist; dieses lockt die Holzleser in Menge herbey, und der Schlag wird zu Grunde gerichtet.

2) Im Stangen Holze bringt das zu frühe Ausbrechen der Aeste ungeheuren Nachtheil hervor. Ganze Strecken desselben werden im Wachsthume gehindert, und für immer ruinirt.

3) Auch das weiter im Wachsthume vorgerückte Holz wird oft durch häufiges Ausbrechen zu stark verwundet, besonders wenn es zur Saftzeit mit Reißhacken, oder andern starken Instrumenten geschieht.

4) Das Holz Sammeln zieht auch bey eingeschränkter Zahl vielfache Holzfrevel nach sich. Der Fall ist nicht selten, daß man nicht zufrieden mit dem dürren Holze, welches sich von Zeit zu Zeit ergiebt, solches mitunter bald auf diese, bald auf jene Art noch dadurch zu vermehren sucht, daß man stehende, gesunde Bäume anhauet, und zum Ausgehen zwingt.

5) Mancher der Holzsammler gewöhnt sich an Entwendungen im Walde, verwundet seine Sittlichkeit zu gleicher Zeit mit den schönsten Bäumen, trägt Unsittlichkeit aus dem Walde in andere Plätze über, geht in der Verdorbenheit von Stufe zu Stufe, und wird allmählig der Sicherheit des Eigenthums gefährlich.

6) Grade die dürftigsten Individuen, die

Digitized by Google

Mitleid und Unterstützung verdienen, nemlich die alten, kranken und gebrechlichen Armen, die nicht in Wald gehen können, genießen die Wohlthat des Holz Lesens theils gar nicht, theils am allerwenigsten, und frieren zu Hause.

7) Dagegen aber mißbrauchen andere minder bedürftige und zu nützlicheren Arbeiten fähige Menschen die Bewilligung des Holz Sammelns.

Um nun diese vielseitigen Nachtheile eines Theils zu entfernen, anderen Theils aber die wahre Armuth zu unterstützen, und dagegen die Arbeitsfähigen zur Arbeit in einem der Arbeits Institute zu gewöhnen, wodurch sie sich größeren Verdienst als bey dem Holz Sammeln erwerben können, so wird hiermit verordnet:

Unter Zurücknahme der zeither bestandenen Bewilligung ist

1) das Holzlesen in den privativen Staats Waldungen in der Gegend um Bamberg (das platte Land bildet wegen der Beschränktheit der Armen hierin noch zur Zeit eine Ausnahme) jedermann ohne Unterschied für immer, und selbst für den gegenwärtigen Winter schon ernstlich untersagt.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, wird im Betretungs Falle als Waldfrevler gepfändet, zum Waldruge Tag notirt, und hat nebst dem Ersatze des entfremdeten Holzes noch überdieß das Zweyfache des Holzwerthes zur Strafe zu entrichten, welches bey gänzlicher Unvermögenheit im Arbeits Institute abverdient werden muß.

3) Strenge Aufsicht auf dergleichen Frevler hat das Forstpersonale in den Forstämtern Bamberg, Burgebrach, und Frensdorf zu halten, und jede Nachsicht, die hierin von Seite desselben geschieht, wird nachdrucksamst geahndet werden.

4) Eine auf die Acrarial Regie fallende Anlage eines Armen Holzmagazins hat zwar nicht Statt, dagegen aber sollen

5) durch die gemeinschaftliche Sorge der städtischen Polizey und Armen Instituts Behörde aus den localen Beytrags Mitteln der gesammten Stadt Communität in Vereinigung mit einem von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst bewilligten Beytrage die wirklich dürftigen Stadt Armen statt des zeitherigen Holzlesens mit Holz oder Geld zu dessen Anschaffung unterstützt werden.

Wornach sich zu achten, und vor Strafe zu hüten ist. Bamberg am 31. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Berichte über die Getreid Preise vom 15 November bis den 15. December vorigen Jahrs betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Rentämter des Fürstenthums Bamberg angewiesen, die vom 15. November bis 15. December vorigen Jahrs bestandenen Getreid Preise mit Beylegung der Zeugnisse der Magistrate und Ortsvorsteher binnen 14 Tagen unfehlbar einzubefördern, um die Normal Preise bestimmen zu können. Bamberg am 4. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
An sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die statutenmäßige Besoldung des Landgerichts- und Rentamts Personals und derselben Anfang betr.)

Auf Veranlassung eines von dem churfürstl. Rentamte Hofheim respective Eichelsdorf unterm 23. v. M. erstatteten Berichts — den Besoldungs Anfang des Landgerichts- und Rentamts Personals betreffend, — wird zur Beseitigung aller ähnlichen Anfragen hierdurch verordnet und bekannt gemacht, wie folgt:

1) Die Besoldung der Landrichter und Rentbeamten, welche schon vor der neuen Aemter Organisation angestellt waren, nimmt mit dem neuen Etats Jahre, also mit dem 1. October 1804 ihren Anfang, wogegen dieselben

2) gehalten, und verpflichtet sind, diejenigen Besoldungen oder Besoldungs Raten, so wie alle Emolumente und Accidentien, wie sie immer Namen haben mögen, — welche sie schon für die Monate October oder November, aus was immer für Cassen, oder von wem immer bezogen haben, sogleich dem churfürstl. Aerar, oder den einschlägigen Rentamts Cassen ohne Rückhalt zu vergüten.

3) Die churfürstl. Rentämter haben nicht nur den Betrag dieser schuldigen Rückvergütung, sondern auch, ob und wann solche von den Betheiligten berückstelligt worden, berichtlich, und zwar unter eigener Verantwortlichkeit bis Ende des laufenden Monats anher anzuzeigen.

4) Der Besoldungs Bezug der vorher nicht, also ganz neu angestellten Beamten und Diener tritt vom Tage ihrer Einweisung, oder vielmehr zur Vermeidung verwirrter Berechnungen mit dem 1. November 1804 in seine Wirkung.

5) Die Zulage von 20 Kreuzern, welche der Landrichter von jeder seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Familie erhält, darf nicht von dem letztern erhoben, sondern muß aus den Rentamts Gefällen bezahlt werden.

Die churfürstlichen Rentämter haben sich hiernach zu achten. Würzburg am 10. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Helfreich.

Weisung
an sämmtliche churf. Rentämter und ehemal. Rechnungsführer im Fürstenth. Würzburg.

(Die Ergänzung der Stuckrechnungen für 1804 betr.)

Die Einführung des neuen Etats Jahres machte die Stellung der bis Ende Septembers 1804 laufenden Stuck- oder Schlußrechnungen nöthig, welche in Folge einer erlassenen Verordnung beschleunigt werden mußte.

Diese Verfügung hatte die Folge, daß die Rechnungs Steller manche Ausgaben, seye es aus Versehen, oder aus einer gegründeten Unmöglichkeit der Vorkenntniß erst entdeckten, als die Schlußrechnungen sammt dem Geld Reste schon eingesendet und übergeben waren.

Da nun die Aemter Organisation mit dem Beginnen des neuen Etas Jahres zusammen traf, und die vorigen Beamten entweder in Ruhe, oder auf andere Stellen versetzt wurden, und folglich die fraglichen Ausgaben mit den rückständigen Einnahmen desselben Jahres nicht mehr decken konnten, so ereignen sich nun gar häufig die Fälle, daß die abgegange-

Digitized by Google

nen Rechnungs Führer Ausgabs Posten zur Ratification mit der Bitte nachtragen: den Betrag derselben durch die Provincial Casse, wohin sie alle Baarschaft eingesendet haben, vergüten zu lassen.

Um nun für solche Fälle eine allgemeine Norm festzusetzen, und die Rechnungs Jahre mit ihren Ausgaben und Einnahmen nicht zu vermengen, wird verordnet, wie folgt:

1) Diejenigen ehemaligen Verwalter, Amtskeller, Administratoren, welche ihre Schlußrechnungen schon früher eingesendet, dagegen noch einige Ausgabs Posten zu berichtigen haben, senden die Nachweisungen derselben mittelst eines Rechnungs Nachtrages zur churf. Landesdirection zur Prüfung und Ratification ein.

2) Der ratificirte Betrag wird sofort bey der Provincial Hauptcasse und zwar auf Rechnung des entsprechenden Jahres zur Bezahlung angewiesen, die Nachtrags Rechnung selbst aber sammt Belegen der Rechnungs Revision zur Ergänzung und Abänderung der einschlägigen Schlußrechnung zugeschlossen. Wenn aber

3) der Rechnungs Führer die Richtigkeit und Liquidität solcher Ausgabs Posten zwar beweisen, den Betrag selbst aber aus was immer für Mitteln nicht abführen, und die Quittungen deßwegen nicht zugleich miteinsenden kann, sondern zu diesem Behufe einen Vorschuß nöthig hat; so wird man nach verhergegangener Prüfung des Gegenstandes diesen Vorschuß nach Umständen entweder unmittelbar an die Provincial Hauptcasse, oder an dasjenige Rentamt, mit welchem die Amtsstelle oder Receptur des fraglichen Rechnung Führers einverleibt wurde, anweisen, damit letzteres den Betrag etwa aus den rückständigen Gefällen derselben Receptur noch decken, die Zahlung deßwegen selbst leisten, und die dafür erhobenen Quittungen auf Rechnung der erwähnten Rückstände einsenden kann.

4) Wenn ein abgehender Beamte ein mit dem letzten September 1804 verfallenes Getreidbesoldungs- oder Pensions Ratum mit den später erst und zwar für das neue Etats Jahr eingegangenen Gült- oder Zehnt Früchten gedeckt und bezahlt hat, so war dieß ordnungswidrig, und die auf solche Weise verausgabten Naturalien müssen aus den Gefällen des vorigen Rechnungs Jahres 1804 dem neuen Etats Jahre und zwar nach den für dasselbe nunmehr bestimmten Normal Preisen ersetzt und vergütet werden, welche Vergütung auf solche Art als ein Nachtrags Posten, von welchem die Rede ist, erscheint, und nach der unter (3) enthaltenen Vorschrift zu behandeln ist.

Sämmtliche churfürstl. Rentämter und ehemalige Rechnungs Führer haben sich hiernach zu achten. Würzburg am 12. Jänner 1805.

Churf. fränk General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim.

Schilcher, Director.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Leitung des protestantischen Schulwesens betr.)

Durch ein höchstes Rescript vom 26. November 1804 geben Seine Churfürstl. Durchlaucht über die künftigen Verhältnisse des protestantischen Schulwesens und den Antheil der Protestanten an Leitung des Schulwesens überhaupt im wesentlichen folgende gnädigste Erklärungen und Bestimmungen:

In der lebhaften Ueberzeugung, daß die Veredlung und Beglückung eines Volks vorzüglich von der jugendlichen Erziehung und Bildung abhange, daß aber nach der Erfah-

Digitized by Google

rung dieser Zweck nicht erreicht werden könne, wenn nicht Einheit in das Ganze gebracht, und die Leitung aller Anfangs- und Mittelschulen einer Stelle übertragen werde, welche mit Männern besetzt seyn muß, die mit den nöthigen theoretischen und practischen Kenntnissen eine ungetheilte, beständig thätige Aufsicht über die einzelnen zerstreuten Schulen führen, und über die genaue Vollziehung eines festen Planes wachen; — haben Seine Churfürstl. Durchlaucht bereits am 13. October 1802 das General Schul Directorium angeordnet. Bey Ernennung seiner Mitglieder nahmen Höchstdieselben einzig auf sittlichen Character, Kenntnisse und Erfahrung, nicht aber auf Stand und kirchliche Confession Rücksicht. Es ist ganz zufällig, daß nach der damaligen Beschaffenheit der churfürstl. Erblande das vormalige Schul Directorium nur mit katholischen Geistlichen besetzt werden mußte. Die organischen Gesetze dieses Directoriums schließen keinen Stand und keine Glaubens Confession aus: sogar ist ausdrücklich verordnet, daß auch Weltliche als Lehrer bey den lateinischen Schulen angestellt werden sollen.

Nach richtigen Begriffen nemlich sind die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizey Anstalt zu betrachten. Nur in soweit als Religions Unterricht zugleich ertheilt wird, haben sie eine Beziehung auf Kirchenwesen, und Religions Meinung. Nach dieser Ansicht haben Se. Churfürstl. Durchlaucht in Höchstdero Entschädigungslanden, welche vermischter Religion sind, das Schulwesen der Polizey Direction zugewiesen, jedoch in Beziehung auf den Religions Unterricht und auf den besondern Schulfond der protestantischen Glaubensgenossen zugleich verordnet, daß dieser Section, für die protestantischen Schulsachen, im Schulwesen erfahrne Consistorialräthe beygegeben werden sollen. Es wurde aber absichtlich beygesetzt: daß, so viel geschehen könne, daß das Schulwesen in der ganzen Provinz ohne Rücksicht auf eine Glaubens Confession nach einem gleichförmigen zweckmäßigen Plane eingerichtet werden solle. Als Se. Churfürstl. Durchlaucht Sich hierauf bewogen fanden, bey der schwäbischen Landesdirection zur Leitung des Schulwesens eine eigene Section zu bilden, so wurde dieser Section auch nach dergleichen Ansicht ein protestantischer Rath beygeordnet. Endlich, nachdem die nöthigen Vorbereitungen allmählig dahin gekommen waren, daß diese neuen Länder den alten churfürstl. Staaten in allen Theilen der Staats Verwaltung mehr assimilirt werden konnten, so beschloßen Höchstdieselben, den Wirkungskreis des General Schul- und Studien Directoriums auch auf diese zu erstrecken, und die Schulen nach dem nemlichen Plane, welcher für die übrigen churfürstlichen Staaten angenommen ist, einzurichten. Welcher Einfluß den in diesen Ländern Allerhöchst angeordneten protestantischen Consistorien auf diese neuen Schul Einrichtungen gestattet, oder auf welche andere Art gesorgt werden solle, damit die Rechte und Gewissens Freyheit der Unterthanen, welche der Augsburgischen Confession zugethan sind, nicht verletzt werden, darüber war noch nichts ausgesprochen.

Der Reichs Deputations Hauptschluß §. 63. sichert zwar einer jeden Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, und das churfürstliche Religions Edict vom 10 Jänner 1805 bestätiget nach dieser Norm sämmtlichen Confessionen ihre bisherige Religions Uebung mit allen ihren Annexis. Allein zu diesen

Annexis kann das Schulwesen nur nach den oben bemerkten Beziehungen, nemlich in Rücksicht des Schulfonds und des Religions Unterrichts, nicht aber nach seinem ganzen Umfange gerechnet werden. Wenn das Schulwesen nach dem westphälischen Frieden den Annexis der Religions Uebung beygezählt wurde, so lag die Ursache hievon darin, daß die damalige Erziehung und Bildung ganz unter der Leitung der Geistlichkeit war, sich fast ausschließlich auf Religions Unterricht beschränkte, und mehr für eine Angelegenheit der Kirche als des Staates angesehen wurde. Heute wird die öffentliche Volks Erziehung und Bildung als eine Polizey Anstalt behandelt. Wenn einer Confession der Religions Unterricht durch Lehrer ihrer Confession ungestört belassen, wenn der Schulfond dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des westphälischen Friedens die Befugniß nicht widersprochen werden, alle übrige Forderungen in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungs Anstalt nach dem Bedürfnißen seines Staates zu treffen, und solche, durch wen er gut findet, vollziehen zu lassen. Die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchen System und Glaubens Lehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muß jedem Partheylosen gleichgültig seyn, durch welche Confessions Verwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik ꝛc. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Character und geschickt ist. Wenn Mißbräuche der Vorzeit und die mögliche Erneuerung derselben ein gültiger Grundsatz seyn könnten, eine fortdauernde Trennung unter den Partheyen zu unterhalten, so ist nie eine Annäherung, nie eine wahre Toleranz zu hoffen, und der Bürgerverein wird in einem solchen Staate immer unvollkommen seyn.

Die Regierung muß jeder Tendenz entgegen arbeiten, durch welche der Bürger vom Staate getrennt, und dem gemeinschaftlichen Staats Zwecke ein anderer untergelegt werden will. Se. Churfürstl. Durchlaucht betrachten die Schulen nicht als religiöse Institute, und werden sie auch nicht als solche behandeln lassen; hiernach werden Höchstsie der Hierarchie auf dieselben keinen Einfluß gestatten, und alle Folgerungen, welche aus dem katholischen Systeme abgeleitet werden wollen, sind auf die churfürstlichen Unterrichts Anstalten nicht anwendbar. Höchstsie erkennen keine katholische Lehr Methode, so wie keine protestantische, werden vielmehr nur denjenigen Höchstihren Beyfall geben, welche nach dem Urtheile sachverständiger Männer, und durch die Erfahrung als zweckmäßig erfunden werden; so wie durch die bisherige sorgfältige Erwägung manchfacher Ansichten Höchste von unpartheyischer Gerechtigkeits Liebe und von den reinen Absichten, nach denen das vollständige Wohl aller churfürstlichen Unterthanen bezielt wird, einen Beweis geben wollen.

Damit aber alle protestantische Glaubensgenossen der neuen churfürstl. Länder über jede Besorgniß künftiger Eingriffe in ihre Religions Freyheit beruhigt, und gesichert werden, so verordnen Seine Churfürstl. Durchlaucht:

1) Sowohl in Höchstdero schwäbischen Provinz, als in den churpfalzbaierischen Fürstenthümern in Franken soll aus dem protestantischen Consistorio ein Ober Schulcommißär ernannt werden, welcher mit dem schon angeordneten Ober Schulcommißär eine gleiche Aufsicht über die Schulen allda zu führen hat.

2) Der Religions Unterricht soll in allen vermischten Schulen einem besondern Lehrer von

einer jeden Confession, unter der speciellen Leitung des Ober Schulcommissärs der einschlägigen Confession und des Consistoriums übertragen werden.

3) Der Schulfond bleibt ein unangreifliches Eigenthum eines jeden Religions Theils, und darf seiner Bestimmung nicht entzogen werden. Der protestantische steht in Ansehung seiner Verwaltung und Verwendung unter der Mitaufsicht der Consistorial Section.

4) Sollen die Schulen nicht ferner nach der Confession getrennt werden; auch

5) Sollen sie der allgemeinen Leitung des churfürstl. General Schulen- und Studien Directoriums, wie in den alten Staaten, untergeordnet bleiben; dagegen

6) sollen bey künftigen Erledigungs Fällen von Directorial Schulräthen ein oder mehr Protestanten, welche vollkommene theoretische und practische Kenntnisse im Schulfache besitzen, und durch ihren sittlichen Character das Vertrauen ihrer Glaubensgenossen verdienen, angestellt werden. ꝛc.

Diese motivirte höchste Entschließung wird demnach zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 4. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Ernennung des Consulenten Stepf zum Hofgerichtsrathe, wie auch die Besetzung der Bambergischen Landrichter Stellen zu Gleusdorf und Stadtsteinach betreffend.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Consulenten der ehemaligen Reichs Stadt Schweinfurt Stepf zum wirklichen Rathe bey Höchstihrem Hofgerichte zu Bamberg gnädigst zu ernennen geruht. Ferner haben Se. Churfürstl. Durchlaucht an die Stelle des verstorbenen Landrichters Striegel zu Gleusdorf den Landrichter Silbermann zu Stadtsteinach zu ernennen; zum Landrichter Amte Stadtsteinach aber den bisherigen Hofgerichts Advocaten Gareis in Sulzbach durch höchstes Rescript vom 24. v. M. zu befördern geruht. Würzburg am 5. Jänner 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Anstellung des Christoph Benning als Registrator betreffend.)

An die Stelle des verstorbenen Landesdirections Registrators zu Bamberg Carl Jiserius haben Se. Churfürstl. Durchlaucht den quiescirenden Christoph Benning als Registrator gnädigst zu ernennen geruht. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 7. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Ernennung eines Militär Hauptcassiers zu München betreffend.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht gemäß höchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 15. d. M. den quiescirenden Ober Kriegscommissär Titl. Och zum Militär Hauptcassier mit dem durch eine ihm gnädigst verliehene Zulage von jährlichen 500 fl. completirten status-

Digitized by Google

mäßigen Gehalte huldvollest zu ernennen geruht haben; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. München am 28. December 1804.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzb. Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

(Die Bestätigung des Rechnungs Commissärs Brand als Ober Rechnungs Commissär betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den Rechnungs Commissär Brand in Erwägung der von demselben vorzüglich bey dem bestandenen Rechnungs Congresse entwickelten Fähigkeiten zum Ober Rechnungs Commissär für Würzburg vermöge höchsten Rescripts vom 28. des v. M. und J. zu ernennen, respective zu bestätigen geruht; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Wartenfels betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch den Tod des Pfarrers Georg Schmelzing ist die Pfarrey zu Wartenfels erlediget worden. Bamberg am 7. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 12. Jänner 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	26	14	—	70	13	12	86	13	6	172
An Korn	11	10	6	21	10	3	28	10	—	60
An Haber	19	9	6	—	—	—	—	—	—	19

Avertissement.

Zu Erledigung verschiedener Anfragen wird hiermit vorläufig bemerkt, daß demnächst über die Bambergischen Amtsbezirke ein gleiches Verzeichniß, wie dasjenige, welches in Ansehung des Fürstenthums Würzburg bereits vorliegt, in der Absicht erscheinen werde, um die etwaigen besondern Verhältnisse einzelner Districte und Orte näher zu bezeichnen. Würzburg den 13. Jänner 1805.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

4tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 24. Jänner 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Gutsveränderungs Fälle betr.)

Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß bey den Lehen- und Grundstücke Veränderungen bisher gar häufig verordnungswidrig verfahren, und von Seite der Unterthanen sowohl, wie von Seite mancher Beamten die hiefür erlassenen Gesetze hintangesetzt, daß die Lehen und die darauf haftenden Bürden eigenmächtig vertheilt, die Anzeige der veränderten Possessoren unterlassen, und dadurch die vorigen oder neuen Besitzer, und das Interesse des höchsten Lehenherrn gefährdet wurde.

Um nun dieser Unordnung für die Folge künftig vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, nicht nur die ältern in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen und Gesetze zu wiederholen, sondern auch die neuern zu jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt zu machen.

Da die leztern zwar in der Special Rechnungs Instruction im III. Theile II. Abschnitt Kap. II. ausführlich enthalten, dadurch aber nur zur Kenntniß der Beamten gekommen sind, so will man von besagter Instruction all dasjenige, was auf den fraglichen Gegenstand Bezug hat, und sonst den Unterthanen und Guts Besitzern zu wissen nöthig ist, ausheben, und hievon in der Anlage*) jedermann unterrichten.

Es wird deßwegen als eine unabänderliche Bestimmung, die für die Zukunft in allen Lehens Veränderungen Gesetzes Kraft haben solle, festgesetzt,

1) daß nach dem Sinne der bereits bestehenden Landes Verordnungen, besonders jener vom 23. December 1687, vom 31. Jul. 1725, vom 15. Jan. 1742, vom 18. May 1762 ꝛc. fürohin jede Veränderung eines Grundstückes, sie geschehe durch Kauf, Tausch, Sterb- oder Erb Fall, keinen Erwerb Titel ausgenommen, auch jene Grundstücke nicht, die als Heimsteuer an Sohn oder Tochter übergehen, bey dem einschlägigen Rentamte auf die vorgeschriebene Weise unter dem in den ältern Landes Verordnungen enthaltenen Präjudiz angezeigt werden solle;

2) daß, wenn gleich nach dem 8. Stück des Regierungsblatts für das Jahr 1803 die Lehens Vertheilungen als Mittel, die Cultur des Landes zu erhöhen, nicht erschwert werden sollen, keine Lehens Verstückelung ohne vorher eingeholten Consens vorgehen könne;

*) Diese Anlage folgt im nächsten Stück des Regierungsblatts.

Digitized by Google

3) daß die Landrichter Aemter in ihren Verbriefungen bey Gutsveränderungs Fällen nicht, wie bisher geschehen, nur beysetzen: mit allen darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten, sondern genau das quale und quantum der Abgaben und Lasten darin ausdrücken, weßwegen

4) jeder Käufer, Erb, oder wer er immer sey, sobald er seinen Kauf, Tausch und Erwerb Titel bey dem einschlägigen Rentbeamtern gehörig angezeigt, und den Handlohn so wie die Zuschreibgebühren entrichtet hat, von diesem ein ordentliches Zeugniß nicht nur hierüber, sondern auch über die auf dem Grundstücke haftenden Giebigkeiten enthalten soll, mit welchem er sich an seine Gerichtsbehörde für die Ausfertigung des Kaufbriefes oder Erwerbs Urkunde zu wenden hat.

5) Damit aber auch hierinen eine beständige Controle unterhalten werde, so wird, wie es auch die Verordnung vom 4. März 1730 schon bestimmt, noch weiters verfüget, daß fürohin jeder Haus- oder Güter Contract den Orts Schuldheißen gehörig angezeigt werde, welcher bey Vermeidung der in dem Gesetze ausgedrückten unnachläßigen Strafe von Monat zu Monat dem Landrichter Amte die schriftliche Anzeige zu machen hat, was für Veränderungen durch Kauf, Tausch, Erb- und Sterb Fälle in ihren Orten vorgegangen.

6) Ob es gleich zu den vorzüglichsten Obliegenheiten eines Rentbeamten gehört, alle Lehens Veränderungen gehörig zu protocolliren, die Lehen- Zins- und Lager Bücher durch richtiges Zu- und Abschreiben in der gehörigen Ordnung zu unterhalten; so hat man doch aus der Vorlage so mangelhafter Lehen Bücher ersehen, daß sich mancher von den ehemaligen Beamten eine sträfliche Nachläßigkeit hierinnen zu Schulden kommen ließ; es werden deßwegen die Verordnungen vom 27. August 1731, und 9. October 1764 hiebey wiederholt, und die Landescommissäre bey ihren Untersuchungen besonders hierauf aufmerksam gemacht.

7) Soll diese Verfügung nicht auf die unmittelbar churfürstl. Lehenschaften allein, sondern auch auf jene der Spitäler, Kirchen und milden Stiftungen Bezug haben; es ist deßwegen

8) dieselbe aller Orten gehörig bekannt zu machen. Würzburg am 15 Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Unterschreibung der Licitations Protocolle im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird für die Zukunft bey vorgehenden Versteigerungen verordnet, daß die Licitations Protocollen von den Meistbietenden und zween Anwesenden als Zeugen unterzeichnet, und im Originale gegen Remission zur Einholung der Bestätigung einbefördert werden. Bamberg am 11. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisungen An sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Besoldungen der Landgerichts Actuarien ſ. a. betr.)

In Folge einer von dem Landgerichts Actuar zu Gerolzhofen unterm 4. dieses überreichten

Vorstellung wird sämtlichen churfürstl. Rentbeamten zur Darnachachtung eröffnet, daß in Hinsicht der Besoldungen der Landgerichts Actuarien, der Gerichts Diener, Rentamts Boten, u. s. w. die nemlichen Bestimmungen gelten, welche jüngst unterm 10. dieses durch das Regierungsblatt für die Besoldungs Bezüge der Landrichter und Rentbeamten gemacht wurden. Würzburg am 15. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim.

Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Besoldungen der activen Staats Diener betr.)

Es haben schon mehrere churfürstl. Rentämter diesorts und bey churfürstl. Landesdirection die Anfrage gestellt:

„Ob den Pfarrern, Schullehrern, Jägern ꝛc. ihre Besoldungs Früchte in natura gereicht, oder in Geld bezahlt werden sollen?"

Da es nun der höchsten Willensmeinung Sr. Churfürstl. Durchlaucht vollkommen entspricht, daß den activen Staats Dienern jeder Classe ihre rechtmäßige, monatliche, und legale Besoldungs Bezüge in der bisherigen Art und in solange verabreicht werden, bis organische Verfügungen, oder einzelne höchste Beschlüsse andere Bestimmungen, sey es im allgemeinen oder im einzelnen, herbeyführen; so findet man sich, um allen Anfragen der Art für die Folge zu begegnen, veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Die von der churfürstl. Landesdirection im vorigen Rechnungs Jahre in Hinsicht der Natural Besoldungen erlassenen Verfügungen haben bis zu Anfang des neuen Etats Jahrs, also bis zum 1. October 1804 ihre Wirkung, und müssen strenge und ohne Rücksicht befolgt werden.

2) Vom Anfange des laufenden Etats Jahrs sollen den Pfarrern, Schullehrern, Jägern und andern activen Staats Dienern ihre Besoldungs-Bezüge auf die nämliche Art und Weise, wie solche auf Bestallungen, Decrete, oder sonstige legale Documente gegründet sind, bis auf weitere Verfügung verabfolgt werden.

3) Die Naturalien in den gewöhnlichen Raten auch in natura zu verreichen, wenn der Betrag vorräthig ist, oder sonst wohl entbehret werden kann, widrigen Falls für die Früchte der bereits bestimmte Normal Preis, für die übrigen Naturalien aber die herkömmliche oder noch festzusetzende Taxe bezahlt werden muß; es seye dann, daß für diese Naturalien bey einem oder dem andern Individuum schon vorhin ein Geld Surrogat auf gewisse Jahre, oder auf immer substituirt worden wäre. Uebrigens haben sich

4) die churfürstl. Rentbeamten bey Verabreichung dieser Besoldungen wohl zu verwahren, und recht zu beurtheilen, ob die geforderten Bezüge auch decret-bestallungs- oder sonst rechtmäßig genossen werden; widrigen Falls ihnen der Selbsterfatz bevorsteht. Bey dieser Gelegenheit will man

5) schlüßlich die mehreren Rentämtern schon im einzelnen ertheilte, und im Geist der neuen Rechnungs Instruction gegründete Entschließung nochmal und allgemein zu wiederholen:

„daß alle Pensionen der in Ruhe versetzten Beamten und Diener, der Individuen der aufgehobenen Stifte und Klöster ausschließlich bey der churfürstlichen Provincial Hauptcasse bezahlt und verrechnet werden müssen; daß die Rentämter sich hiermit nicht, ausgenommen auf Anweisung der gedachten Casse, zu befassen haben, in welchem Falle sie die eingehobenen Quittungen statt baaren Geldes einsenden sollen."

Digitized by Google

Die churfürstl. Rentämter haben sich hiernach strenge zu achten. Würzburg am 17. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Helfreich.

Weisung
an sämmtliche Oberförster im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einführung und Beybehaltung des schriftlichen Geschäftsganges betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Aus mehreren Anzeigen erhellet, daß noch immer von mehreren Revierförstern in Dienstgeschäften der Weg der befohlenen schriftlichen Berichts Erstattungen nicht beobachtet worden, auch einige Oberförster ihrem untergeordneten Forstpersonale die Genehmigung der dießährigen Forst Etats und übrigen Weisungen nicht schriftlich mitgetheilt, sondern nur mündlich bekannt gemacht haben;

Sämmtliche Oberförster werden daher wiederholt angewiesen, den befohlenen schriftlichen Geschäftsgang nicht nur selbsten zu beobachten, sondern auch solchen ihrem untergeordneten Forstpersonale um so mehr einzuschärfen, als man der Forst Inspection unterm heutigen den Auftrag ertheilt hat, hierauf bey den ihr obliegenden Forst Visitationen besonders zu wachen, und die dawider handelnde zur gerechten Ahndung anhero anzuzeigen. Würzburg am 16. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Neue Zoll- und Mauth Ordnung für die in die baierischen Provinzen zu führenden Franken Weine betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben in der für die Provinzen Bayern, Neuburg und der obern Pfalz erlassenen neuen Mauth- und Zoll Ordnung vom 7. v. M. §. 17. für die Einfuhr der Franken Weine die gnädigste Begünstigung beygefügt, daß statt der auf die übrigen Weine gesetzten Consumo Mauth zu 3 fl. von jedem Sporco Centner nur ein Gulden von den Franken Weinen gehoben werden solle.

Nur wird bis auf Anordnung einer andern Legitimations Art unerläßlich gefordert, daß derjenige, der sich dieser höchsten Begünstigung freuen will, sich mit einem Zeugnisse der hiesigen Landesdirection dazu ausweise.

Dieses wird daher zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß

a) zur Bewirkung des fraglichen Zeugnisses die Beylegung des Berichts von dem einschlagenden Rentamte nöthig sey, daß

b) wenn sich hiebey kein Anstand findet, die Ausfertigung des Zeugnisses (mit alleiniger Ausnahme des Stempels) frey von allen Taxgebühren geschehe, und

c) diese neue Mauth Ordnung schon mit dem

Digitized by Google

l. d. M. in der wirklichen Ausübung ihren Anfang genommen habe. Würzburg am 11. Jänner 1805.

Churfürſtliche Landesdirection.

Schilcher, Director.

Sartorius, Secretär.

(Die Organiſation der Schulen- und Studien Anſtalten in den Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben durch höchſtes Reſcript vom 31. vorigen Monats und Jahrs diejenigen proviſoriſchen Anordnungen, welche die von Höchſtdenſelben zur Organiſation der hierländiſchen Schulen und Studien außerordentlich abgeordnet geweſene Commiſſion getroffen, und bereits unterm 26. October v. J. in einem allgemeinen Umriſſe ausgeſchrieben hat, überhaupt zu genehmigen, insbeſondere aber die Vereinigung der beyden vormals beſtandenen Schullehrer Seminarien in einer zu Bamberg etablirten Bildungs Anſtalt dieſer Art, ſo wie das proviſoriſch angeſtellte Lehrer Perſonal zu beſtätigen, und dem ehemaligen Director des Bambergiſchen Schullehrer Seminars Nicolaus Hauptmann den Character eines Schulcommiſſärs unter den nemlichen Verhältniſſen und Beſtimmungen, wie ſolche für den Schulcommiſſär hieſelbſt feſtgeſetzt worden ſind, gnädigſt zu ertheilen geruht.

Dieſes wird auf ausdrücklichen höchſten Befehl hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 11. Jänner 1805.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stärmer, Secretär.

(Die Beförderung des Hofgerichts Acceſſiſten Freyherrn von Ritter zum Hofgerichtsrathe zu Bamberg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den vorherigen Hofgerichts Acceſſiſten Freyherrn von Ritter zum Hofgerichtsrathe dahier gnädigſt zu ernennen geruht, welches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird. Bamberg am 9. Jänner 1805.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die neue Eintheilung der Landphyſicate im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die Landämter Organiſation in dem Fürſtenthum Bamberg die Landphyſicate eine neue Geſtalt bekommen haben, ſo wird durch nachſtehende tabellariſche Ueberſicht dieſe Abänderung zu jedermanns Kenntniß gebracht. Bamberg am 11. Jänner 1805.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär

Digitized by Google

Neue Eintheilung

der Landphyſicate in dem Fürſtenthum Bamberg, und Perſonal Nomination.

Nro.	Bezirk des Landphyſicats.	Name des Landphyſicus.	Wohnſitz.
1	Landgericht Bamberg, I. am rechten Regnitzufer, Hallſtadt	Dr. Wagner	Bamberg.
2	Landgericht Bamberg, II. am linken Ufer der Regnitz und des Mains	Dr. Speyer	Bamberg.
3	Landgericht Scheßlitz	Dr. Pfeufer	Scheßlitz.
4	Landgericht Buraebrach und Schlüſſelfeld	Dr. Rapp	Buraebrach.
5	Landgericht Höchſtadt	Dr. Streng	Höchſtadt.
6	Landgericht Lichtenfels und Banz	Dr. Krapmann	Lichtenfels.
7	Langericht Weißmain	Dr. Tritſchler	Weißmain.
8	Langericht Gleusdorf, Ebern und Seßlach	Dr. Fritſch	Ebern.
9	Langericht Vorchheim und Neunkirchen	Dr. Zeder	Vorchheim.
10	Langericht Ebermannſtadt	Dr. Eberbon	Ebermannſtadt.
11	Landgericht Weiſchenfeld und Hollfeld	Dr. Dorn	Hollfeld.
12	Landgericht Pottenſtein	Dr. Engel	Pottenſtein.
13	Landgericht Kronach	Dr Berner	Kronach.
14	Landgericht Stadtſteinach, Teuſchnitz, Lauenſtein	Dr. Kosnatovsky	Stadtſteinach.

(Die durch die Cordons Mannſchaft im Monat November 1804 eingebrachten Vaganten betr.)

Nachſtehendes Verzeichniß der durch den Landesſicherheits Cordon im Monate November 1804 angehaltenen und gelieferten Vaganten u. d. g. wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Würzburg am 16. Januar 1805.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präſident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der von den zur LandesSicherheit und Reinigung in der fränkischen Provinz aufgestellten militärischen Posten in dem Monate November 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Haussirer	Polizeyuebertreter	Deserteurs diesseitige	Deserteurs auswärtige	Vaganten Männer	Vaganten Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Ysenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	10	36	63	15	119
	12tes . . . . Löwenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	3	27	23	38	96
	5tes leicht. Inf. Bat. de la Motte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	16	11	7	37
	Summa Summarum	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	4	3	13	79	87	60	252

München den 24. December 1804.

Fortsetzung

über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften Männl.	Zahl der Geimpften Weibl.	Angeschlagen Gut	Angeschlagen Nicht	Gestorben
Hofheim.	Goßmannsdorf	J. M. Rebholz, Physicus in Haßfurt.	6	2	1	7	—
	Hofheim		23	28	43	8	—
	Ostheim		29	14	36	7	—
	Bundorf	Dr. Neubert.	30	24	51	3	—
	Eichelsdorf		18	18	35	1	—
	Goßmannsfeld		22	24	43	3	—
	Hofheim		3	2	5	—	—
	Kimmelsbach		12	18	29	1	—
	Reußes		11	12	22	1	—
	Ostheim		4	—	3	1	—
	Reckerthausen		11	5	16	—	—
Summe			169	147	284	32	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		An- geschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Homburg a. M.	Marktheidenfeld	Dr. Joseph Doser, Phys. z. Homburg a. M.	20	12	32	—	—
Heidingsfeld.	Heidingsfeld	Dr. Bamberger, pract. Arzt z. Würzb.	13	17	30	—	—
	Goßmannsdorf	Dr. Weigand, von Goßmannsdorf.	1	5	5	1	—
Summe			14	22	35	1	—
Iphofen.	Rödelsee	Jacob Schmidt, Chirurg in Kleinlangh.	1	2	3	—	—
		Dr. Reuß, Phys. zu Kitzingen.	1	—	1	—	—
		Nicolaus Dülk, Chir. zu Großenlangh. unter Aufsicht des Dr. Reuß.	1	—	1	—	—
Summe			3	2	5	—	—
Ilmbach.	Herpar	Jocob Schmidt, Chir. in Kleinlangheim	1	1	2	—	—
Karlstadt.	Eußenheim	G. Sartorius, Phys.	1	9	10	—	—
	Gambach		5	8	13	—	—
	Hofschönerts		1	2	3	—	—
	Karlstadt		21	11	32	—	—
	Rohrbach		15	3	18	—	—
Summe			43	33	76	—	—

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

5tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 31. Jänner 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Uniform des Saline Personals betr.)

Nachstehende höchste Verordnung Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 20. July v. J. wird zur allgemeinen Wissenschaft und geeigneten Beobachtung hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 18. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da in dem Organisations Rescripte vom 23. December v. J. die Anfrage Unserer Landesdirection von Baiern wegen der Uniform der Salinen Beamten nicht erledigt worden, so werden derselben in Ansehung dieses Gegenstandes nachstehende Beschlüsse zur Achtung eröffnet.

1) Soll die bisherige Uniform der Saline Beamten nur mit einigen Modificationen auch noch ferner bestehen. — Der Rock ist von hellblauen Tuche, vorne bis zur Westentasche zugeknöpft: die Knöpfe von weißem Metall, und mit S. (Saline) bezeichnet; der stehende Kragen, das Unterfutter, und der Vorstoß sind von blaßgelber Farbe; die Ermelaufschläge von demselben Tuche, wie der Rock; Weste und Beinkleider weiß; der Säbel von Stahl mit einem goldenen Port d'Epee; die Säbelkuppel schwarz laquirt und über der Weste fest gemacht; die Schließe vom polirten Stahl mit dem goldenen Namenszuge Seiner Churfürstl. Durchlaucht; auf dem dreyeckigten Hut goldene Cordons.

2) Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen im Folgenden:

a) Der Administrator der beyden Salinen Reichenhall und Traunstein trägt auf der hier oben vorgeschriebenen Uniform dieselbe Stickerey, jedoch von Silber, wie der Landcommissär, welchem er im Range gleichgesetzt ist.

b) Der Salinen- und Bau Inspector trägt auf dem Kragen dieselbe Stickerey von Silber wie Oberweser bey den Berg- und Hüttenämtern, dem sie auch in den übrigen Dienstverhältnissen gleich geachtet seyn sollen.

c) Bey den Salinen Cassieren, den Salzfertigern, den Baumeistern, den Südefactorn

ist der stehende Kragen mit einer schmalen silbernen Dreße eingefaßt, und hat außerdem noch zwey Litzen:

d) Die Salinen Gehilfen tragen denselben Kragen, jedoch nur mit einer Litze.

e) Die Aufseher tragen dieselbe Uniform wie die Beamten, jedoch ohne alle Unterscheidungszeichen; an dem Säbel ein gelbseidenes Porte d'Epee, und auf dem Hute keine Cordons.

f) Die gemeinen Arbeiter behalten die bisher vorgeschriebene Kleidung bey.

Unsere baierische Landesdirection hat hiernach an die beyden Salinen Traunstein und Reichenhall vorstehende Verfügung auszuschreiben, und übrigens darauf zu sehen, daß die gegebenen Vorschriften befolgt werden. München den 20. July 1804.

An
die baierische Landesdirection also ergangen.

(Die von den untern Stellen auszustellenden Zeugnisse im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es kommen nicht selten Fälle vor, wo von den untern Stellen Zeugnisse und sonstige Legitimationen den darum ansuchenden Partheyen ohne Unterschrift und Siegel des Gerichts ausgehändigt werden.

Da nun dergleichen unbrauchbare Papiere zur Production bey höhern Behörden nicht geeignet sind, so muß aus deren Zurückgabe und Nachholung des Mangelhaften nicht nur Zeitverlust, sondern auch größerer Kosten Aufwand für die Betheiligten entstehen.

Die churfürstl. Landesdirection verordnet demnach, daß jede von den untern Stellen den Partheyen eingehändigte Zeugnisse, oder sonstige Legitimationen mit der Unterschrift und dem Siegel des Gerichts versehen seyn müssen; widrigenfalls dieselbe nebst nachdrücklicher Zurechtweisung für den allenfalls hieraus entspringenden Verlust zu haften haben. Würzburg am 18. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Weisung an sämmtliche Untergerichte im Fürstenthum Würzburg.

(Die Form der von den Untergerichten an das churfürstl. Hofgericht zu Würzburg zu erstattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Ausschreiben vom 18. July 1803 (30. St. des Regierungsblatts S. 146) ist die Form vorgezeichnet, in welcher alle Berichte, Vorstellungen und Bitten bey der churf. Landesdirection eingereicht werden müssen; da nun verschiedene Untergerichte auch in ihren an das churfürstl. Hofgericht erstatteten Berichten diese Vorschrift beobachten, andere aber sich ganz andere Formen erlauben, und dadurch die bey Registrirung der Acten zu beobachtende Pünctlichkeit, so wie das Nachschlagen in denselben erschweren, so werden sämmtliche dem churfürstl. Hofgerichte untergeordnete Behörden hiermit angewiesen, in ihren an dasselbe zu erstattenden Berichten die in dem Eingangs erwähnten Stücke des Regierungsbl.

Digitized by Google

enthaltene Verfügung in Zukunft zu beobachten. Würzburg am 21. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Weisungen
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Geld Einsendungen zur Provincial Hauptcasse betr.)

Da von mehreren Rentämtern bey den Geld Ablieferungen zur hiesigen Provincial Hauptcasse eine unverhältnißmäßige Menge ausländischer Scheidemünzen eingesendet, und immer noch die Berechnung nach fränkischer Währung gepflogen wird; so erhalten hiermit sämmtliche Rentämter den ernstlichen Auftrag,

1) für die Zukunft alle Gutmachungen bey der Prov. Hauptcasse nach rheinischer Währung zu berechnen;
2) bey keiner Geld Einsendung mehr als sechs Procent, und diese zwar nur
3) an inländischer, auf churpfalzbaierischen Münzstädten ausgeprägten Scheidemünze, wovon bereits eine ansehnliche Summe in Umlauf gebracht ist, abzuliefern. Weil übrigens
4) auch alle Zahlungen der Unterthanen nach rheinischer Währung berechnet und erhoben werden müssen, die sich hierbey ergebenden Bruchtheile aber gleichfalls auf rhein. Pfenninge reducirt sind, so ist für die Beyschaffung eines verhältnißmäßigen Vorraths dieser Pfenninge gesorgt, und die Provincial Hauptcasse angewiesen worden, hiervon das bedürfende Quantum an die Rentämter gegen andere Münze zu verabfolgen.

Bamberg am 22. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Verrechnung der Besoldungen bey den allgemeinen Rentämtern betr.)

Um die verschiedenen Zweifel und Anstände einiger Rentbeamten wegen Verabfolgung der neuern statusmäßigen Besoldungen sowohl, als derjenigen, welche den nunmehr quiescirten Beamten und Dienern theils für das verflossene, theils für den Anfang des laufenden Etats Jahres gebühren, werden denselben folgende Vorschriften ertheilt.

1) Die regulativmäßigen Besoldungen neu ernannter Beamten und Diener, welche schon vorher angestellt waren, beginnen mit jenem Tage, an welchem ihr voriges Amt aufgelößt wurde, und ihr voriger Dienstgenuß aufgehört hat.

2) Jene Beamten, welche vordem nicht in churfürstlichen Diensten stunden, sämmtliche Landgerichts Actuarien empfangen die treffende Besoldung von jenem Zeitpuncte an, da sie von dem treffenden Extraditions Commissär in ihr Amt ordentlich eingewiesen wurden.

3) Es hat daher jedes Rentamt binnen 8 Tagen die von den treffenden Extraditions Commissarien über obige Zeitpuncte auszustellende Zeugnisse anher einzusenden, und hierauf die specielle Weisung über den Anfang der Besoldungs Bezüge zu erholen.

4) Der Besoldungs Haber ist den Landrichtern, in sofern derselbe in natura eingedient

Digitized by Google

wird, in vierteljährigen Raten in natura abzugeben: wogegen den Rentamts Dienern die betreffenden Quanten ihrer Kornbesoldung, monatlich nach dem Eindienungs Preise zu bezahlen sind.

5) Wenn ein oder der andere von den dermal quiescirten Beamten und Dienern an der ihm gebührenden Besoldung für das verflossene Etats Jahr noch eine Forderung hat, oder andere dahin gehörige Ausgaben vorkommen, welche nach bereits geschlossener und eingesendeter Rechnung vom 1. Jänner bis letzten September v. J. hierin nicht mehr aufgenommen, jedoch auch auf keinen Fall in den Rechnungen des laufenden Finanz Jahres in Ausgab gebracht werden können, so ist hierüber die berichtliche Anzeige zu machen, und über die Art, wie die Zahlung geleistet werden soll, besondere Resolution abzuwarten.

6) Die derley Beamten vom 1. October bis zum Tage der Auflösung des ihnen anvertraut gewesenen Amtes gebührende Besoldung ist von den betreffenden Rentbeamten für gegenwärtiges Etats Jahr zu verrechnen, und haben solche die Besoldungs Scheine bey den Abrechnungen, in sofern sie beständige und völlig liquide Bezüge betreffen, unbedenklich anzunehmen, unbeständige und specielle Ratificationen erfordernde Posten aber sich nicht ohne besondere Bewilligung aufrechnen zu lassen. Bamberg am 24. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung
An sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Ausstände Verzeichnisse betr.)

Nachdem der unterzeichneten Stelle über die Behandlung der Ausstände und ihre Verrechnung schon manche Zweifel vorgetragen wurden, so findet man sich veranlaßt, der unterm 12. d. an die Rentämter erlassenen Weisung folgende weitere Vorschriften nachzutragen.

1) Da die Bezirke der neuen Rentämter aus mehreren ehemals fürstbischöflichen Kloster- und stiftischen Recepturen und Aemtern zusammengesetzt, und die jüngsten Rechnungen von den letztern noch gestellt wurden; so entsteht für jeden Rentbeamten mit der Obliegenheit: alle Gefälle und Bestandtheile dieser einzelnen Rechnungen in Zukunft in einer Rentams Rechnung zu umfassen, zugleich die Verpflichtung: auch die Rück- oder Außenstände aus den letzten, bis zum Termine des 30. Septembers 1804 laufenden Stuck- oder Schlußrechnungen, oder aus den unterm 12. July v. J. ad V. n. 4. anbefohlnen Consignationen, auszuheben, und in einen allgemeinen Conspect zusammen zu stellen. Hiebey sollen

2) die Vorschriften des 33. §. der General Rechnungs Instruction zur Richtung dienen, und der fragliche Conspect selbst nach dem, auf obigen Paragraph Bezug habenden Schema sub Ziff. 5. entworfen werden.

Bey dem Anschlage der rückständigen Getreide zu Geld haben die Beamten diejenigen Preise zum Maßstabe zu nehmen, welche zur Verfallzeit bestanden haben, wenn nicht bey einzelnen besondere Verfügungen hierüber erlassen wurden. Damit aber

3) die Uebersicht und die Prüfung möglich werde, so ist diese Zusammenstellung von

Digitized by Google

Rechnung zu Rechnung oder von Consignation zu Consignation, damit die Rückstände einer jeden derselben besonders erscheinen, nach dem erwähnten Schema zu bewerkstelligen, und überhaupt nach der Vorschrift des fraglichen §. 33 zu behandeln.

4) Diese Conspecte werden sofort, da in den Rechnungen des laufenden Jahres keine Gefälle (oder Ausgaben) der verflossenen Rechnungs Jahre aufgenommen werden dürfen, als Ergänzung der jüngsten Stuckrechnungen betrachtet. Hieraus ergiebt sich

5. die Nothwendigkeit, die Ausstände einer jeden Partial Rechnung (oder Consignation) besonders vorzutragen, wie oben ad 3. vorgeschrieben ist, von selbst. Auch müssen die Ausstände ohne Ausnahme, so wie sie bey Einsendung der Stuckrechnungen bestanden haben, sie mögen nun seit der Zeit erhoben, und ad cassam geliefert seyn, oder nicht, dem fraglichen Verzeichnisse einverleibt werden, weil sonst kein vollständiges Ganze, erzielt würde. Die schon erhobene oder eingelieferte Rückstände sind als solche in der Tabelle zu bemerken. (Es bedarf hier wohl kaum erinnert zu werden, daß die zwar bereits verfallene aber noch nicht eingehobene Gefälle des laufenden Etats Jahres nicht mit diesen Außenständen vermengt werden dürfen; da diese erst mit dem Schlusse der Rechnung dieses Jahres als Rückstände erscheinen.)

6) Wenn die Beamten einige rückständige Gefälle entdecken sollten, welche in den letzten Schlußrechnungen nicht vorgetragen wurden, so sind solche nach dem Sinne der in Hinsicht der rückständigen Ausgabs Posten unterm 12. d. erlassenen, und im 3. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts eingerückten Weisung zu behandeln, und in dem fragl. Conspecte als neu entdeckte Ausstände zu bezeichnen, damit nach Maßgabe derselben die entsprechenden Schlußrechnungen berichtigt werden können.

7) Wenn dieser Conspect auf solche Weise vollendet, und zur churfürstlichen Landesdirection in duplo eingesendet ist, so müssen die Resultate desselben sogleich in den Monats Extracten nach dem Inhalte des §. 62. der General Rechnungs Instruction vorgetragen werden. Die churfürstl. Landesdirection wird das Verzeichniß prüfen, und auf den Grund desselben seiner Zeit, wenn die ordentliche Einweisung der Aemter Statt haben wird, die Liquidation der Ausstände vornehmen lassen.

8) Da diese Ausstände nunmehr Gefälle der Filial Dispositions Casse geworden sind, so wird jeder Rentbeamte hieraus, und aus dem Sinne der General Rechnungs Instruction von selbst leicht begreifen, daß das in der Frage stehende Ausstände Verzeichniß eine eigentliche und wahre Rechnung sey, auf deren Grund nach Verlauf des gegenwärtigen Etats Jahres mit der Filial Dispositions Casse, durch Nachweisung der wahren derselben gemachten Zahlungen, ordentlich abgerechnet werden muß, und wo sodann die nicht abgetragenen Rückstände in dem Ausstände Verzeichnisse des gegenwärtigen Etats Jahres 1804-5 einverleibt werden.

9) Man verkennt keineswegs, daß die Herstellung eines solchen Verzeichnisses, respective einer vollständigen Ausstände Rechnung großen Schwierigkeiten und einer großen Mühe unterliege, und daß sie ohne Beyhilfe des Rechnungs Commissariats manchmal nicht wohl bewerkstelligt werden kann. Man will deßwegen für die Zeit der Einsendung, welche in diesem Augenblicke schon geschehen sollte, Nachsicht eintreten lassen. Alle Ausstände, welche sich indessen in Bezug auf die vorliegende Forderung bey diesem oder jenem Rentamte ergeben mögen, sind sogleich anzuzeigen, damit ohne Zögerung genügende Auf-

Digitized by Google

klärung geben, oder die sonst nöthigen Verfügungen getroffen werden können. Es fällt endlich

10) von selbst auf, daß mit der Verfertigung dieses Verzeichnisses die Beytreibung und Einsendung der Rückstände selbst in keiner unmittelbaren Verbindung stehe, und daß letztere deßwegen keinen Augenblick verzögert werden darf. Vielmehr haben die Beamten diese Beytreibung möglichst zu beschleunigen, und bey der Einsendung der Gelder jedesmal zu bemerken: woher, und von welchem ehemaligen Amte sie kommen, und für welches Jahr sie gehören.

Der Betrag dieser Lieferungen im Vergleiche mit jenem Betrage, welchen das mehr besagte Ausstände Verzeichniß ausweist, liefert seiner Zeit den Grund zur Abrechnung mit der Provinciat Haupt- respective Filial Dispositions Casse.

Die sämmtlichen Rentämter haben sich hiernach zu achten. Würzburg am 23. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Bekanntmachungen.

(Das CantonReglement betr.)

Nachstehendes höchste Rescript Sr. Churf. Durchlaucht wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 23ten Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir haben die verschiedenen Beschwerden, welche wegen des unterm 30ten April 1804 erlassenen CantonReglements an Uns gebracht worden sind, landesväterlich beherziget, und da Wir wünschen, daß die Militärdienstpflicht für Unsere Unterthanen so wenig, als möglich ist, drückend werde, so haben Wir die Paragraphen 8. 9. und 32. dieses Reglements dahin näher erläutert und gemildert,

1) daß von der conscribirten waffenfähigen jungen Mannschaft bey der jedesmaligen Aushebung zum wirklichen Dienste vorzüglich die von 18 bis 36, jene aber von 16 und über 36 Jahre nur alsdann genommen werden sollen, wenn die Ergänzung der ihrem Canton zugetheilten Regimenter und Bataillons ohne diese nicht bewirket werden kann.

2) Daß die auf 10 Jahre bestimmte Dienstzeit auf die Dauer von 8 Jahren herabgesetzt werden solle.

3) Daß in bewilligten Auswanderungen das RedemtionsQuantum nur von solchen Dienstpflichtigen zu erheben ist, welche zu irgend einer Gattung des Militärdienstes tauglich sind, wenn daher solche Individuen zur Auswanderung Unsere Genehmigung erhalten, welche nach vorgenommener Untersuchung wegen physischen Gebrechen zu keiner Gattung des Militärdienstes weder in der Linie noch beym Fuhrwesen oder bey der Militärbäckerey gebraucht werden können, so sind sie von der Entrichtung der RedemtionsGelder befreyt.

Unsere Landesdirection zu Würzburg (zu Bamberg) hat diese Erläuterung der angezeigten §§. Unseres CantonReglements durch die öffent-

Digitized by Google

lichen Blätter bekannt zu machen, und sich sowohl darnach zu achten, als die übrigen einschlägigen CivilBehörden darauf anzuweisen.

München den 7ten Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die würzburgisch-bambergische Grenze betr.)

Das Churfürstliche fränkische General LandCommissariat hat die von den abgeordneten SpecialCommissarien zu Regulirung der würzburgisch-bambergischen Grenze in der Gegend von Burgwindheim u. s. w. gemachten Vorschläge genau erwogen, die geographische Lage, welche die beyden Fürstenthümer gegen einander haben, damit verglichen, und die eintretenden Administrativ Rücksichten, als welche hierunter den Hauptgesichtspunct bestimmen, forgfältig gepräft.

Die einfachste Grenze, welche zwischen den beyden Fürstenthümern angenommen werden kann, ist diejenige, welche von dem Amte Seßlach aus, zwischen Zeil und Eltmann nach Schlüsselfeld fährt.

Nach dieser Lage bleibt in der Gegend von Eltmann die Glashütte zu Schleichach, welche überhaupt ohne große Administrativ Nachtheile von dem Fürstenthume Würzburg nicht getrennt werden kann, auf der würzburgischen Seite.

Da nun bey Grenzregulirungen, besonders wenn solche innerhalb Gebiets geschehen, und blos Erleichterung der Verwaltung zum Zwecke haben, weder OrtsMarkungen durchschnitten, noch solche einzelne Theile, welche entweder als Pertinenzen zu irgend einem Hauptobjecte gehören, oder doch in administrativer Hinsicht dafür zu achten sind, davon getrennt werden dürfen; so würde es eben so zweckwidrig als nachtheilig seyn, die Revieren Ober- und Unterschleichach, aus welchen jene Glashütte vorzüglich beholzt wird, hievon abzuschneiden.

Das Churfürstliche General LandCommissariat hat daher die würzburgisch-bambergische Grenze von der Gegend von Eltmann aus bis Schlüsselfeld folgendermaßen festzusetzen für nöthig erachtet.

In der Gegend von Eltmann macht das Thal bey Ober- und UnterSchleichach bis auf Tretzendorf die Gränze dergestalt, daß die beeden erstern Orte einschlüßig ihrer FlurMarkungen zu Würzburg, der letztere hingegen zu Bamberg gehören sollen.

Von Tretzendorf gehet die Lienie auf Hummelmarter, welches als zu Fatschenbronn gehörend bey Würzburg bleibt; von da über Birnbach nach Prölsdorf, und markt diese beyden Orte in das bambergische ein.

Von Prölsdorf aus ziehet sich die Grenze mitten durch das vormahlige Amt Burgwindheim zwischen Kappel und Kötsch fort, dergestalt, daß Kappel bey Würzburg bleibt, Kötsch aber und alle auf der bambergischen Seite dieser Lienie gelegene Burgwindheimer AmtsOrtschaften nach Bamberg übergehen.

Von Kappel sollte nun die Lienie gerade auf Schlüsselfeld fortlaufen, und das ehemahlige Amt dieses Namens dergestalt theilen, daß die Orte Heuchelheim, Ziegelsambach, Wüstenbuch, Aschbach bey Würzburg verbleiben, die Orte Schlüsselfeld, Rambach, Thüngfeld, Adelsdorf hingegen an Bamberg fallen würden.

Nachdem aber hier vor der Hand besondere Verhältniße eintreten, so wird der ganze Di-

Digitized by Google

ſtrict des Amtes Schlüſſelfeld mit Ausnahme deſſen, was dem Landgerichte Ebrach bereits zugetheilt iſt, bis auf weitere Verfügung an das Fürſtenthum Bamberg überwieſen.

Nach der Norm dieſer Grenzbeſtimmungen, zu deren größerer Anſchaulichkeit die beygefügte Charte mitgetheilt wird, haben die Churfürſtlichen Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg die Oberadminiſtration der denſelben zugewieſenen Theile zu übernehmen, dann die Juſtizſtellen und Unterbehörden ſich gleichfalls hiernach zu benehmen. Würzburg den 23ten Januar 1805.

Churfürſtl. fränk. General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Keller, Secretär.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monat Nov. 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Valentin Nepf	Vorchheim		Weber	—	—
detto	Gemeiner Andreas Meixner	Unnersdorf	Banz	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andreas Fick	detto	detto	Taglöhner	—	—
Yſenburg	Gemeiner Michael Kieſer	Forſthub	detto	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Valentin Schram	Nedensdorf	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Conrad Bauer	Zeuln	detto	Schneider	—	—
detto	Gemeiner Johann Dümroff	Unterküps	Lichtenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Franz Schmidt	Bamberg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Johann Weiß	Frensdorf	Bamberg	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Conrad Keſtler	Scheßlitz		Schuhemacher	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 15. Jän. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

1.

15. Decemb.

st.

elas.

hsten Befehl.
v. Geiger.

rst ꝛc.

mmung des
vom vorigen
Unterthanen,
ntgehen, sich
Ablauf des
wieder ein-
eben werden
ndsatz, nach
age Unserer
n 26. v. M.
demnach der
Unterthan
so fällt das
Casse heim-
in nicht mili-
meral-Civil

hange zu vernehmen gegeben, daß Unsere bai-
erische Landesdirection ebenfalls hiernach ver-

Wobey es für die Zukunft sein Verbleiben
behält. München den 15. December 1804.

Digitized by Google

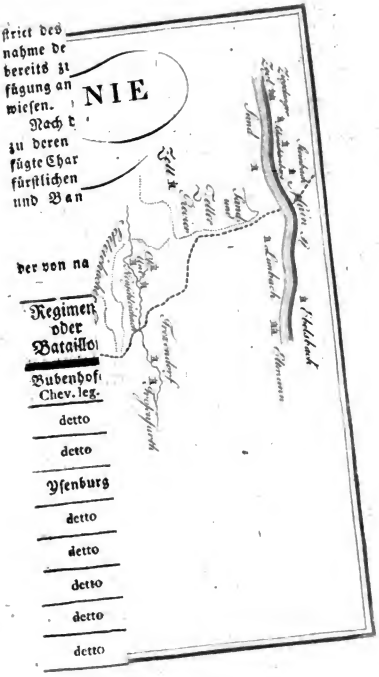

strict des
nahme de
bereits z
fügung an
wiesen.
Nach d
zu deren
fügte Char
fürstlichen
und Ban

der von na

Die betre
chenen Ban
nach den bes

Kraus, Director. Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

6tes Stück. Würzburg, Montag den 4. Februar 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die wechselseitigen Ansprüche der Civil- und Militär Cassen auf das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben die wechselseitigen Ansprüche der Civil- und Militär Cassen auf das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten gnädigst zu entscheiden geruht, wie folgt:

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Was Wir unterm heutigen im Betreff der wechselseitigen Ansprüche der Civil- und Militär Cassen auf das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten an Unsere Landesdirection von Schwaben erlassen haben, solches wird Unserm Kriegs Oekonomie Rathe auf seine Anträge vom 2. October und 30. November l. J. durch anliegende Abschrift mit dem Anhange zu vernehmen gegeben, daß Unsere baierische Landesdirection ebenfalls hiernach verbeschieden wurde. München den 15. Decemb. 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da nach der deutlichen Bestimmung des 34. §. des Cantons Reglements vom vorigen Jahre das Vermögen derjenigen Unterthanen, welche, um der Rekrutirung zu entgehen, sich außer Landes begeben, und nach Ablauf des ihnen gesetzten Termins sich nicht wieder einstellen, zur Militär Casse abgegeben werden solle, so liegt hierin schon der Grundsatz, nach welchem die berichtlich gestellte Frage Unserer schwäbischen Landesdirection vom 26. v. M. verbeschieden werden muß: ist demnach der ohne Erlaubniß ausgewanderte Unterthan wirklich militärpflichtig gewesen, so fällt das confiscirte Vermögen der Militär Casse heim.

War aber ein solcher Unterthan nicht militärpflichtig, so ist dasselbe zur Cameral-Civil Casse einzuziehen.

Wobey es für die Zukunft sein Verbleiben behält. München den 15. December 1804.

Digitized by Google

Welche allgemeine höchste Verordnung also zu jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. München den 25. Jänner 1805.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzb. Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die neue Zoll- und Mauth Ordnung im Baierischen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die sämmtlichen Landgerichte und Rentämter des Fürstenthums Bamberg erhalten durch das diesortige Expeditions Amt die erforderlichen Exemplarien derjenigen neuen Zoll- und Mauth Ordnung, welche unterm 7. December v. J. für die im baierischen Mautverbande begriffenen Provinzen erschienen, und seit dem 1. d. M. in Ausübung gekommen ist, mit dem Auftrage: die Unterthanen über ihre Ausschließung vom baierischen Mauthverbande, und der hieraus folgenden ausländischen Mauthbehandlung umständlich zu unterrichten, überhaupt aber dieselben vom Inhalte dieser Verordnung in volle Kenntniß zu setzen. Bamberg am 18. Jänn. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche ehemals fürstl. und stiftische ꝛc. Beamten und Diener im Fürstenthum Würzburg.

(Die Besoldungs-Faßionen betr.)

Da durch die neue AemterOrganisation eine große Veränderung mit dem ehemaligen Personale, Beamten und Dienern vorgenommen, viele derselben in andere Dienst- und Besoldungs Verhältniße, die übrigen in Ruhe versetzt wurden, so sollen jetzt nicht nur die Pension oder Ruhegehalte der letztern regulirt, sondern auch die ehemalige Besoldungsbezüge der erstern ausgemittelt, und ganz genau in Erfahrung gebracht werden.

Die sämmtliche Landdienerschaft hat zwar schon früher ihre Faßionen eingesendet: da dieselbe aber der Erwartung und dem unterlegten Zwecke keineswegs entsprachen, und für die Untersuchung und Liquidation der Besoldungen von der höchsten Stelle unmittelbar ganz eigene Prüfungs Grundsätze vorgeschrieben wurden; so werden hiedurch sämmtliche ehemalig fürstliche, kloster- und stiftische Justiz- und Cameralbeamte, Amtskeller, Amts- und Amtsgegenschreiber, Centgrafen, und die übrigen subordinirten Diener, wie sie immer Namen haben, neu angestellt, oder in Ruhe versetzt seyn mögen, nochmal aufgefordert, ihre Besoldungsfaßionen bis den 15ten folgenden Monats Februar unfehlbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Damit aber hiebey nach einer bestimmten Ordnung verfahren, und die Uebersicht und die Prüfung erleichtert, oder möglich gemacht werde, so sind diese Faßionen auf folgende Weise zu entwerfen:

Digitized by Google

A. Besoldungen und Emolumente aus den Cassen derjenigen Herrschaft, in dessen Diensten der Fatent gestanden.

I. Fixer Gehalt.

a) An Geld,
b) an Naturalien:
1) Getreid, Sorten nach dem Local Gemäß, und reducirt nach dem Würzburger Gemäß.
2) Holz, nach den Local Preisen in Ansatz zu bringen.
3) Wein, wobey bemerkt werden muß, ob derselbe in natura bezogen, oder nach gewißen und welchen Preisen vergütet wurde?
4) Mehl, ꝛc. ꝛc.
ꝛc. ꝛc.
c) Genuß von Realitäten,
1) Dienst Gründe:
a) Aecker,
b) Wiesen,
c) Weinberge,
d) Seen oder Weyer,
e) Gärten.
} wobey Zahl, u. die Größe nach Morgen in Ansatz zu bringen.
2) Freye Wohnung, Anschlag derselben.

II. Unbeständige Emolumente und Accidentien.

a) An Geld:
1) Sporteln und Taxen mit einer umständlichen Specification nach ihrem quale und quantum.
b) Naturalien, nach einer genauen Beschreibung ꝛc.

B. Dienst Emolumente und Accidentien, welche die Fatenten aus andern Quellen genossen haben.

1) Von Stiftungen,
2) von Gotteshäusern,
3) Amts Gemeinden ꝛc. was die Emolumente von jeder einzelnen derselben genossen haben:
a) an Sporteln für Revisions und Abhörs Gebühren der Gotteshaus-Gemeinds Rechnungen ꝛc.
b) an Besoldungs Beyträgen in Geld und Naturalien, und zwar
1) an Holz, aus den Gemeinds Waldungen;
2) an Gemeinds Gründen;
3) an bewilligten Frohnen, welche indessen in einen billigen Ansatz zu bringen, und wobey die den Beamten ꝛc. obgelegenen Gegenleistungen genau zu verzeichnen sind;
4) an genossenen Rechten aller Art. Gleichfalls mit einem pflichtmäßigen Anschlage dieses Genusses und der Gegenleistungen;
5) an Neujahrs Gebühren und sonstigen Beyträgen der zentpflichtigen Unterthanen.

Alle diese Besoldungen und Dienst Emolumente müssen indessen strenge bewiesen werden, und zwar

1) Die fixen Bezüge durch Bestallungs-Decrete sowohl in Hinsicht des Quale und des Quantum.

2) Bey den Accidentien und sonstigen Emolumenten, Taxen und Sporteln, wenn ihr Betrag zufällig und unbestimmt war, genügen keine allgemeine oder willkührliche Ansätze; sondern, so wie der rechtmäßige Genuß — das Quale — durch Bestallungs Decrete darzuthun ist, so muß auch der Betrag — das Quantum — im einzelnen durch 10jährige Durchschnitts Berechnungen aus den Amtsrechnungen und Protocollen, unter legaler Gewährung bewiesen werden.

Hievon sind ausgenommen die ehemaligen

Digitized by Google

Oberamtmänner, welche ihre Faßionen schon genügend dargelegt haben, und die aus den Collegien als Landrichter oder Rentbeamte versetzten Secretärs.

3) Die Bestallungs Decrete müssen in Original, oder wenigstens in einer vidimirten Abschrift der Faßion angelegt werden.

4) Wenn der Patent Dienstgründe zu benutzen hatte, so ist es nöthig, daß nicht nur die Morgenzahl eines jeden einzelnen Stückes pflichtmäßig angegeben, und bemerkt werde, in welcher Markung jedes derselben liege, sondern es ist auch ihr Schätzungswerth in Ansatz zu bringen, letzterer durch ein von den geschwornen Feldmessern oder Schätzern ausgestelltes Attest zu belegen. Damit indessen

5) bis zur Vollendung der Liquidationsgeschäfte die Sustentation der Quiescenten gesichert werde, so hat man denselben nach einem ungefähren Verhältniß ihrer vorigen Bezüge bey denjenigen Rentämtern, zu deren Bezirk ihre vorige Dienststellen gehörten, einen angemeßenen Vorschuß für das verfloßene Quartal angewiesen, welches den Betheiligten hiedurch zu dem Behufe eröffnet wird, damit sie sich an die einschlägigen Rentämter wenden können.

6) Auch die geringere Classe von Dienern, welche einen rechtlichen Anspruch auf einige Fortbezüge, und Bestallungs Decrete ꝛc. aufzuweisen haben, soll nicht brodlos, und außer Acht gelassen werden, weswegen die Rentbeamten hiedurch angewiesen sind, auch wegen dieser ein ähnliches Besoldungs Verzeichniß einzuschicken, mit dem pflichtmäßigen Gutachten, — welches aber in jedem Falle auf dem Grund ihrer Anstellungs Decrete zu bauen ist — ob, und was denselben allenfalls an Pension zu bewilligen sey? Würzburg am 26. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte in beyden Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die Entrichtung des Schul Geldes betr.)

Sämmtliche Landgerichte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg erhalten hiermit die Weisung, in der kürzesten Zeitfrist an die betreffenden churfürstl. Landesdirectionen zu berichten:

1) Ob, und in welchen Gemeinden ihres Bezirkes die Entrichtung eines gewißen Schul Geldes üblich sey, und wie viel solches betrage.

2) Was es hierunter, so wie in Ansehung des Schul Besuchs überhaupt bey denjenigen Schulen für eine Bewandtniß habe, welche etwa von den Kindern churfürstl. Unterthanen und andern aus inclavirten Ortschaften gemeinschaftlich besucht werden. Würzburg am 25. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Landrichter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Erhebung und Verrechnung einiger Gerichts Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf Veranlassung einer vom Landrichteramte Schweinfurt im Berichte vom 6. d. M. gemachten Anfrage über die Erhebung und Verrechnung einiger Gerichts Gebühren wird zur Vermeidung ähnlicher Anfragen hiermit festgesezt, daß

1) die Schuldheißen in jenen Orten, wo sie die Protocollirung der Vieh Contracte hergebracht haben, die herkömmlich dafür bezogenen 2 oder 3 Batzen bis auf weitere Verordnung noch ferner für sich beziehen; die Vieh Protocolle aber, um den geeigneten Stempel zu erhalten, alle Vierteljahre zu den churfürstlichen Landgerichten eingeliefert werden sollen;

2) daß bey Theilungen, welchen der Landrichter in den geeigneten Fällen beywohnt, außer den dem Landgerichts Personale gebührenden verordnungsmäßigen Diäten, die taxordnungsmäßigen Theilungs u. d. gl. Gebühren zu erheben und zu verrechnen seyen;

3) daß zu den verschiedenen Protocoll Büchern, welche vorschriftsmäßig gehalten werden müssen, 3 Kr. Stempelbögen zu nehmen, der Betrag von den Landrichtern vorzuschießen, und alsdann von jeder Parthey nach Maßgabe der für sie bey der Protocollirung verbrauchten Bogenzahl die Stempeltaxe zurückzuersezen sey, daß endlich

4) den Landgerichts Dienern schlechterdings und in keinem Falle der Bezug von Executions Gebühren zugestanden werden dürfe.

Wornach sich also sämmtliche Landrichterämter schuldigst zu achten haben. Würzburg am 28. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim, Präsident.

Keller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizstellen in den fränkischen Provinzen.

(Die Bestimmung der Jurisdictions Verhältnisse bey der purificirten Aemter Eintheilung in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner Churfürstl. Durchlaucht gnädigst genehmigten neuen Aemter Eintheilung in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, und des hiebey zur Ausübung gekommenen Grundsatzes der gegenseitigen Landes Purification, daß mehrere Unterthanen von einem Amte zu dem andern und von einem Hofgerichts Bezirke zu dem andern überwiesen wurden.

Um demnach den Gang einer schleunigen Justiz Pflege durch diese Veränderungen nicht unterbrechen zu lassen, und die bisher hierunter eingekommenen Anfragen zu erledigen, ist es nöthig, folgende von Seiner Churfürstl. Durchlaucht durch höchstes Rescript vom 21. v. M. genehmigte Anordnungen zu treffen.

1.

Die Rechts Angelegenheiten derjenigen churfürstlichen Unterthanen, welche von einem Amte zu dem andern übergegangen sind, jedoch in dem nemlichen Hofgerichts Bezirke verbleiben, werden von den neuen Landgerichten so, wie dieselben von den ehemaligen Aemtern verlassen wor-

Digitized by Google

den sind, übernommen, zur Reife gebracht, und entschieden; und wenn von peinlichen Untersuchungen die Frage ist, die geschlossenen Untersuchungs Acten an das betreffende Hofgericht eingeschickt.

2.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Pupillar Wesen. Jedes neue Landgericht besorgt demnach die Pupillar Angelegenheiten aller zu seinem Amtsbezirke gehörigen Ortschaften, und sendet die Uebersicht hierüber an das betreffende Hofgericht verordnungsmäßig ein.

3.

Die Rechts Angelegenheiten derjenigen churfürstlichen Unterthanen, welche in Gemäßheit der von churfürstl. Landesdirectionen unterm 8. und 16. November v. J. ausgeschriebenen höchsten Organisations Rescripte einem andern Hofgerichts Bezirke zugetheilt worden sind, werden von den neuen Landgerichten gleichmäßig in demjenigen Zustande übernommen, in welchem sie von den vormaligen Aemtern verlassen worden sind. Von ihren Entscheidungen geht der Berufungs Zug ohne Unterschied, ob eine Sache bey dem vormaligen Amte schon rechtshängig war, oder nicht, an das Hofgericht, dessen Bezirke die fraglichen Unterthanen durch die gedachten höchsten Rescripte zugetheilt worden sind, und die peinlichen Untersuchungs Acten werden nach ihrem Schlusse an dasselbe Hofgericht eingeschickt.

4.

Alle bürgerliche Rechts Sachen der einem andern Hofgerichts Bezirke zugetheilten churfürstlichen Unterthanen, welche in erster oder zweyter Instanz bey einem der beyden Hofgerichte noch unentschieden vorliegen, sollen ohne allen Unterschied in ihrem gegenwärtigen Stande an dasjenige Hofgericht abgegeben werden, zu dessen Bezirke der beklagte Theil dermal gehört. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn ein Hofgericht schon ein Decret zur Einbringung des letzten die Acten vollkommen ergänzenden Schriftsatzes erlassen hat, der Einlauf desselben noch abzuwarten, und sodann erst die zum Spruche reif gewordene Rechts Sache an das betreffende Hofgericht abzugeben sey.

5.

Peinliche Fälle hingegen, in welchen die Untersuchungs Acten noch vor der gegenseitigen Purification geschlossen, und zu einem peinlichen endlichen Erkenntnisse reif geworden sind, sollen von jenem Hofgerichte, an welches die Untersuchungs Acten eingeschickt worden sind, endlich entschieden, und die ergehenden Erkenntnisse dem betreffenden Hofgerichte zum Vollzuge derselben im Wege der Communication zugeschickt werden.

6.

In Hinsicht des Verfahrens in bürgerlichen Rechts Sachen hat es bey der churfürstl. Justiz-Ordnung, welche vom 1. Januar 1804 an bey allen nach dieser Epoche erst rechtshängig werdenden Sachen in den beyden Fürstenthümern gesetzliche Kraft hat, sein Bewenden.

7.

Was aber die Gesetze betrifft, welche bey Entscheidung bürgerlicher Rechts Sachen der wechselseitig überwiesenen Unterthanen zu Grunde zu legen sind, so müssen die Rechts Verhältnisse derselben zunächst nach ihrem bisher gehabten Landrechte beurtheilt werden, wenn sie gleich einem neuen Hofgerichts Bezirke zugetheilt worden sind. Die Rechts Verhältnisse der vormals Bambergischen Unterthanen werden demnach nach dem Bambergischen, und jene der vormals Würzburgischen Unterthanen nach dem Würzburgischen Landrechte, als der ersten Entscheidungs Norm, bis auf anderweite Entscheidung Seiner Churfürstl. Durchlaucht beurtheilt.

8.

In peinlichen Fällen endlich sollen auch in Hinsicht der wechselweise überwiesenen Unterthanen die in den beyden Fürstenthümern bestehenden Gesetze und Anordnungen in der Erwägung, daß sie im Wesentlichen von einander nicht ver-

Digitized by Google

ſchieden ſind, bey den Erkenntniſſen zu Grunde gelegt, und die neuen Unterthanen den alten in dieſer Beziehung gleich geachtet werden.

Sämmtliche Juſtiz Stellen der fränkiſchen Provinzen werden demnach dieſe organiſchen Anordnungen zu befolgen hiemit angewieſen.

Würzburg am 1. Februar 1805.

Churfürſtl. fränk. General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Geſuche um Nachläſſe betr.)

In Folge einer unterm heutigen an die churfürſtl. Landrichter und Rentämter der Provinz Würzburg in Bezug auf die Einziehung der aerariſchen Activ Capitalien erlaſſenen ausführlichen inſtructiven Weiſung wird hierdurch denjenigen Debitoren und ihren Sachwaltern, welche um Zahlungs Nachſicht bitten wollen, bekannt gemacht, daß ſie ſich in dieſer Sache nicht mehr an die unterfertigte Stelle ſelbſt, ſondern an die einſchlägigen churfürſtl. Rentämter unmittelbar mit ihrem Geſuche zu wenden, und von dort ihren Beſcheid zu erwarten haben. Würzburg am 26. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebern im Bamb. betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Schlör iſt die Pfarrey Ebern in der Würzburger Diöceſe in Erledigung gekommen. Bamberg am 18. Jänner 1805.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

(Die Beförderung der Rechtspracticanten Rüdel und Herzing zu Hofgerichts Acceſſiſten zu Würzburg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben die Rechtspracticanten Caſpar Rüdel und Joh. Baptiſt Herzing als Acceſſiſten bey dem hieſig. churf. Hofgerichte gnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg am 23 Jänn. 1805.

(Die Beförderung des Rechtspracticanten Pflaum zum Hofgerichts Acceſſiſten zu Bamberg betr.)

Der bisherige Rechtspracticant Ferdinand Pflaum iſt durch höchſtes Reſcript vom 19. Novemb. v. J. als Acceſſiſt bey dem churfürſtl. Hofgerichte zu Bamberg angeſtellt worden.

Würzburg am 27. Jänner 1805.

Digitized by Google

Fortsetzung
über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		An- geschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Kitzingen.	Großenlangheim	Dr. Reuß, Physicus zu Kitzingen.	4	5	9	—	—
	Hoheim		1	2	3	—	—
	Kitzingen		13	23	36	—	—
	Großenlangheim	Chir. Nicolaus Dülk	11	21	31	1	—
	Hoheim	z. Großenlangheim unter Aufsicht d. Dr. Reuß	3	2	4	1	—
	Kitzingen	Jacob Schmidt, Chir. zu Kleinlangh.	—	1	1	—	—
Summe			32	54	84	2	—
Klingenberg.	Hirschfeld	Dr. Joh. Friedrich Baumhämel zu Schweinfurt.	1	—	1	—	—
	Schwanfeld		7	3	9	1	—
	Unterspiesheim		2	7	7	2	—
	Theilheim		5	—	5	—	—
	Wipfeld		2	—	1	1	—
	Schwanfeld	Dr. J. Elias Schmidt, zu Schweinfurt.	8	3	11	—	—
Summe			25	13	34	4	—
Königshofen.	Ipthausen	Dr. Medicus.	5	6	11	—	—
	Königshofen		13	16	29	—	—
	Alsleben	J. G. Weisensee, ausübender Wundarzt und Geburtshelfer zu Alsleben.	9	7	16	—	—
	Althausen		3	2	5	—	—
	Herbstadt		4	—	4	—	—
	Königshofen		5	3	8	—	—
	Merkershausen		3	2	5	—	—
	Obereßfeld		2	—	2	—	—
	Trappstadt		3	3	6	—	—
	Untereßfeld		5	3	8	—	—
Summe			52	42	94	—	—
Mainberg.	Dittelbronn	Dr. Joh. Friedrich Wolf in Schweinfurt.	7	11	16	2	—
	Hambach		3	5	5	3	—
Summe			10	16	21	5	—

Die Fortsetzung folgt.

Berichtigung.

In einigen Exemplarien vorigen Stücks ist S. 37. §. 8. Zeile 10. statt wahren derselben zu lesen: „während demselben" und auf eben dieser Seite §. 9. Z. 10. statt Ausstände „Anstände".

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

7tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 7. Februar 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Verhältnisse der Staats Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand Gehalt betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Sich [illegible] die Verhältnisse der Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Standes Gehalt, mit der Höchstdenenselben eigenen [illegible] durch höchstes Rescript vom [illegible] zu bestimmen.

Dasselbe wird nachstehend in seinem ganzen Umfange zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 4. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit Unserm Regierungs Antritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staats Diener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes auf einen gerechten und anständigen Besoldungs Grad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Witwen und Waisen zum Gegenstand Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unseres Finanz Systems eintretende erste Etats Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine combinirte [illegible] Redaction der desfallsigen Bemerkungen [illegible] haben, wie folgt:

I.

Der Stand eines Staats Dieners wird nach den erfüllten Qualifications Bedingungen durch das Anstellungs Rescript, welches bey allen obern Stellen mit einem besondern Nominations Decrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs Etat verbunden ist, erworben.

II.

Die auf den Etats des activen Dienstes erscheinende Besoldungen zerfallen in zwey Bestandtheile: in einen Gehalt des Standes, und in einen Gehalt des Dienstes.

Digitized by Google

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungs Theil, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungs Theil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener innern Bedürfnisse, und äußern Formen, welche für das Individuum als Functionär in der Classe seines Standes entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwey Bestandtheile geschieht auf eine zweyfache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt, in welchem Falle die speciellen Bestimmungen und Positionen des Rescripts und des Etats entscheiden; oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwey Fälle: nemlich jenen, wenn ein Haupt Geldbezug, ohne allen Nebenbezug, — und jenen, wenn zu einem Haupt Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Natural Genuß, oder in beyden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI.

In jenem Falle, wenn ein Haupt Geldbezug ohne Nebenbezug verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehend des Dienstes drey Zehntheile,
b) im zweyten Jahrzehnd des Dienstes zwey Zehndtheile, und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnd des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben ein Zehndtheil des Gesammt Gehaltes als Gehalt des Dienstes; und also
a) in der ersten Periode sieben Zehndtheile
b) in der zweyten Periode acht Zehndtheile, und
c) in der dritten Periode neun Zehndtheile des Gesammt Gehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem Haupt Geldbezuge noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld oder an Natural Genuß, oder an beyden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes — die Nebenbezüge und zugleich
b) im ersten Jahrzehnd des Dienstes — zwey Zehndtheile, und
c) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehnd des Dienstes für die ganze Folgezeit derselben ein Zehndtheil des Haupt Geldbezugs als Gehalt des Dienstes, und also
a) in der ersten Periode — acht Zehndtheile, und
b) in der zweyten Periode neun Zehndtheile des Haupt Geldbezugs als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Cassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilspruches eines Justiz Collegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staats Diener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats Oberhauptes durch Verbal- oder Real Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes Verhältnisses ausdrücklich unter

Digitized by Google

die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

IX.

Die Function des Dieners, und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen oder einer administrativen Special Untersuchung zugleich der Suspension.

Der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruchs hat der einmal verliehene Diener Stand und Standes Gehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Function des Dieners und der Dienst Gehalt sind precärer Natur. Sie können ohne Recurs an den Richter in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

XII.

Der entlassene und der quiescirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Functions Gehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Function seiner Standes Classe verbundenen äußern Zeichen, (der Amts Kleidung) zu bedienen.

Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Functions Zeichen bis zum Wiedereintritte in eine Function, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch Translocation eines activen Staats Dieners eintreten.

Die locale Versetzung darf jedoch niemals weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes Classe, noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammt Gehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzugs seyn.

XIV.

Die Umzugs Gebühren werden von dem Haupt Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Natural Bezügen, oder von lebenslänglich außerordentlichen Entschädigungs Pensionen; und zwar wenn der Staats Diener zugleich im ehelichen Stande sich befindet mit . . 1 1/2
u. außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert auf die deutsche Meile vergütet.

XV.

Bey einer auf Ansuchen des Staats Dieners erfolgenden Translocation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugs Kosten von selbst hinweg.

XVI.

Das Standes- und Functions Verhältniß eines Staats Dieners läßt alle jene Privat Verhältnisse desselben im großen Reiche der National Oekonomie zu, wofür der specielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Function nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der active Staats Diener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschlie-

Digitized by Google

ſenden perſönlichen Betriebe einer Fabrike und insbeſondere der äußere Juſtiz- und Cameral Beamte von dem Beſitze einer Guts Realität in ſeinem Amtsbezirke ausgeſchloſſen.

Alle übrige zuläßige Privat Verhältniſſe müſſen aber auch in jeder Colliſion mit den Verhältniſſen der amtlichen Function weichen, und können in Fällen einer Translocation keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

XVII.

Der Befugniß zur Entlaſſung und Quiescirung auf Seite des Staates ſteht eine ſolche Befugniß auf Seite des Staats Dieners mit folgender Modalität entgegen.

A) Der Staats Diener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung ſeine Entlaſſung aus dem Staats Dienſte nehmen. Er verliert in dieſem Falle das Standes- und Dienſtes Gehalt mit dem Titel und den Functions Zeichen.

B) Der Staats Diener kann wegen Dienſtes Alter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienſtes Claſſen volle vierzig Dienſtes Jahre erfordert.

Zum Complement des Dienſtes Alters dürfen alle unter verſchiedenen Regierungen des Geſammt-Churſtaates, und in verſchiedenen Dienſtes Claſſen zurückgelegte Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs Stellen und einer interimiſtiſchen Quiescenz gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienſtes Alter in die Quiescenz tretende Staats Diener behält das Standes Gehalt mit dem Titel und dem Functions Zeichen, und verliert das Dienſtes Gehalt.

C) Der Staats Diener kann wegen Lebens Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienſtes Claſſen ſiebenzig volle Lebens Jahre erfordert.

Der nach vollendeten 70. Lebens Jahren in die Quiescenz tretende Staats Diener behält gleichfalls das Standes Gehalt, den Titel und das Functions Zeichen, und verliert das Dienſtes Gehalt.

D) Der Staats Diener kann vor der Erfüllung des feſtgeſetzten Dienſtes, und Lebens Alters durch phyſiſche Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äußern, in — oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anſtrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenſchaftet werden.

Ein ſolcher Fall muß durch die ſtrengſten Beweiſe des Factums, und durch die beſtimmteſten Zeugniſſe amtlicher Aerzte und competenter Geſchäftsmänner hergeſtellt ſeyn.

Von der Natur des hergeſtellten einzelnen Falles hängt jedesmal die beſondere Erkenntniß ab: Ob der Staats Diener für immer, oder nur für eine gewiße Zeit zu quiesciren, und ob ihm in dem einen und dem andern Falle neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standes Gehalte und Titel auch das Functions Gehalt entweder ganz, oder zum Theile zu belaſſen ſey.

XVIII.

Die Vorſtände und Räthe der Juſtiz Collegien verbleiben in allen Quiescenz Fällen im Bezuge des verliehenen GeſammtGehaltes.

XIX.

Der Staats Diener, welcher die Befugniß zur Dimiſſion und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf ſeinen Dienſt ſich in keinem Rückſtande, weder an anvertrautem Staats-Gute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

XX.

Der in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder organiſchen Verfügung in die Quiescenz geſetzte Staats Diener bleibt verbunden, der Berufung in eine ſeiner vormaligen

Digitized by Google

Function angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function alsdann eine derselben angemessene Dienstes Zulage bestimmt, wenn sein Standes Gehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität, tritt derselbe in Standes- und Dienstes Gehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standes Gehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standes Gehalt war, so wird dieser letzte, sowohl während der Activität in dieser neuen Stelle, als bey einer wieder eintretenden Quiescenz belassen.

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines activen Staats Dieners mit außerordentlichen Gratificationen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standes Gehalte das Dienst Gehalt gleichfalls lebenslänglich als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes belassen werde.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficenz der Gehalte in einem Pensions Systeme für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staats Diener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, — ein der Familiensorge der Staats Beamten und den Kräften des Staats Vermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1.

Die Pension, als ein auf die Witwen und Kinder der Staats Diener übergehender Ergänzungs Theil der Gehalte schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schließt alle Rücksicht auf das Privat Verhältniß des Reichthums oder der Armuth aus, und nur die beyden Fälle der Activität oder Quiescenz in sich.

§. 2.

Wenn der Staats Diener in der Dienstes Activität stirbt, erhält die Witwe vom ständigen GesammtGeldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension; unter diesem Gesammt Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstes Gehalt verstanden.

Jene Geldnebenbezüge, welche entweder aus der nummeräre Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstes Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staats Diener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Function stirbt, erhält die Witwe nur allein von dem dem Quiescenten in Gelde verbliebenen Standes Gehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beyden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält

Digitized by Google

ein jedes Kind als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil, und die doppelte oder Vater- und Mutterlose Waise drey Zehntheile der Witwen Pension als einen Unterhalts- und Erziehungs Beytrag.

§. 5.

Da bey den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Functions Forderungen der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienst Gehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnißen der Gesandschaftsstelle unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standes Gehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standes Gehalt eines Collegial Präsidenten erheben könne; so werden auch die Witwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher, als jene eines Collegial Präsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensions Bezug der Witwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folgt, für welche beyde Monate die Gehalts Raten noch verreicht werden.

§. 7.

Der Pensions Bezug einer Witwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Witwestand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebens Jahres, und ist mit dem Eintritte in das 21. Jahr, oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, Collegial-Präsidenten und Vice-Präsidenten und der Chefs der Hofstäbe, der Collegial Directoren, und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegial Räthe, welche in einer 25jährigen Dienst Activität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes oder Lebens Alters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhalts Beytrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Classen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes unter der Mitunterziehung der Polizey-Obrigkeit des Aufenthalts Ortes mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbs Fähigkeit im fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen,

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs Unfähigkeit, oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit, oder sonstiger Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs Unfähigkeit noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 12.

Nach diesen 3 Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweyten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts Betrages belassen, oder verliehen; und im drit-

Digitized by Google

ten Falle dieſes Ganze mit einer Zulage ſeiner Hälfte, welche Zulage in dieſen außerordentlichen Fällen auch auf die Penſionen der Witwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwieſenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs Anſtalt vermehrt.

§. 13.

Die Zeugniſſe der Aerzte und Polizeyſtellen müſſen beſtimmt den Fall einer entſchiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglicher Erwerbs Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbs Hinderniſſes unterſchieden, und im letztern Falle auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhalts Beytrag belaſſen, verliehen, oder vermehrt werden ſoll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Unterſuchung zur weitern Entſchließung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhalts Beytrag der Kinder verbleibt denſelben, wenn auch die Witwe ihren Stand verändert, wodurch nur dieſe ihre Penſion verliert.

§. 15.

Stiefmütter treten in die Penſions Rechte der leiblichen Mütter, und in dieſem Falle verbleiben die Kinder in der Categorie von einfachen Waiſen.

§. 16.

Angeheurathete Kinder eignen ſich zu dem Unterhalts Beytrage jener Claſſe von Staats Dienern, in welcher ihr leiblicher Vater geſtanden hat, und alſo zu keinem ſolchen Beytrage, wenn ſich der Vater außer dem dienerſchaftlichen Stande befunden hat.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Abſterben noch nicht verſorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Penſions Bezuge ausgeſchloſſen ſind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhalts Beytrage ihrer Claſſe als augenblickliche Unterſtützung ein für allemal angewieſen.

§. 18.

Bey erfolgendem Tode penſionirter Witwen und Kinder iſt die Penſion mit dem Sterbmonate erloſchen.

§. 19.

Die Penſionen der Witwen und Kinder werden, nachdem der verſtorbene Vater und Gatte zur Zeit des Todes ſich in Central- oder Provincial Staats Dienſte befunden hat, aus dem Central- oder einſchlägigen Provincial Staatscaſſe geleiſtet.

§. 20.

Die Penſionen der Witwen und Kinder jener Diener des Hof Etats, deren zum Penſions Maßſtabe dienende Beſoldung in verſchiedenen Abſtufungen zwiſchen 100 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 erfüllt, werden nach demſelben Regulativ aus der dem Oberſt-Hofmeiſterſtabe anvertrauten und beſonders fundirten Hofelemoſinariats Caſſe geleiſtet.

§. 21.

Aus eben dieſer Claſſe werden ſolchen Hof-Dienern und ihren Hinterlaſſenen, welche in jenen fernſten und niederſten Graden ſtehen, deren Exiſtenz, ohne zur Weſenheit oder zur Form der Staats Regie zu gehören, nur precär iſt, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nemlichen oder ähnlichen Categorie ſich befinden, in Fällen eines in dieſem Dienſte erreichten, forthin erwerbungsloſen Alters oder erlittenen Unglückes entweder augenblickliche oder ſtändige Unterſtützungen nach der Natur des ſpeciellen Falles verreichet.

§. 22.

Der Genuß einer Penſion im Auslande iſt von einer beſondern höchſten Bewilligung, und

Digitized by Google

in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeyvorstand des Aufenthaltsorts abhängig.

§. 23.

Ein Pensions Anspruch fällt hinweg

a) bey Witwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren;

b) bey Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heurathe Anzeige und Bewilligung sich verehe-ligt haben;

c) die Witwen und Kinder derjenigen Diener, welche sich im Quiescenten Stande auch mit Bewilligung vereheligt haben; dieser Pensions Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitäts Stande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Witwe und Kinder des Quiescenten, bey dessen Wiedereintritte in einen definitiven Activitäts Stand seine Anwendung;

d) bey Witwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, in sofern derselben Betrag die betreffende Pensions Summe erreicht oder übersteigt.

Im Nichterreichungs Falle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staats schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Witwen- und Waisen Casse aus dem Privat Vermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staats Diener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Witwen- und Waisen Casse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freyen Beytrags Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird.

c) Daß, da schon Provinzial Witwen Cassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Central Staats Diener als Central Staats Anstalt betrachtet werden soll.

d) Daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägige Witwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats Pensions Regulativs beybehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden soll.

XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staats Diener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugs Gebühren erstrecken sich auf die gesammte Staats Dienerschaft, welche sich entweder zum Central Dienste des Hofes und des Ministeriums oder zum Provinzial Dienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1805. und zwar für alle diejenige, welche sich an diesem Tage im Activitäts Stande angestellt befinden, oder welche von diesem

Digitized by Google

Tage an angestellt, quiescirt, oder in Witwen- oder Waisenstand versetzt werden, in den baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres GesammtChurstaates in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehalte und Pensionen der von diesem Tage quiescirten Diener in Witwen- und Waisenstand versetzten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogreßiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staats Diener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Charakter einer constitutionellen Haupt Landes Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstes Verhältniße erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlaßene jene Beruhigung schöpfen werden, deren beyderseitige Verbindung mit dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstes Pflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserem innigsten Regenten Wunsche zu bereiten im Stande seyn wird. München den 1. Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Weisung
an sämmtl. churf. Amtseinweisungs Commissarien, imgleichen an die neu constituirten und abgetretenen churf. Beamten des Fürstenthums Würzburg.

(Die Amts Extraditions Kosten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey der nun durchaus vollendeten ersten Einweisungs Periode der churfürstl. Landgerichte und Rentämter sind verschiedene zur Verrechnung geeignete Kosten für Fuhrlohn und Botengänge, wegen Acten Versendungen und wegen persönlicher Gegenwart der extradirenden Beamten veranlaßt, jedoch nur theilweise und nicht gehörig getrennt, bald von den Einweisungs Commissarien, bald von den verschiedenen Beamten der einverleibten Parcellen zur Ratification anher eingesendet worden.

Da nun der mit dem ältern Herkommen des Fürstenthums Würzburg größtentheils übereinstimmende Grundsatz angenommen ist, daß die ergehenden Amtseinweisungs Kosten der Rentämter und Landgerichte mit 1/3 in den laufenden Amts Contributions Rechnungen, und mit 2/3 in den Rentamts Rechnungen aufgeführt werden sollen; so haben die extradirenden Beamten, welche derley Kosten zu fordern sich berechtigt glauben, ihre speciellen nach den neuen Rentämtern abzutheilenden Verzeichnisse mit den Beylagen an die respectiven Einweisungs Commissarien binnen 14 Tagen einzusenden.

Die Einweisungs Commissarien haben solche zu prüfen, in ein über jedes Landgericht oder Rentamt zu fertigendes General Verzeichniß zu bringen, mit einem die etwa nöthigen Erinnerungen enthaltenden Berichte zur Ratification anher einzusenden, damit die Zahlungs

Digitized by Google

Anweisungen an die betreffenden Rentämter erlassen werden können. Würzburg am 30. Jänner 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Kaufbriefe für veräusserte churfürstl. Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die Kaufbriefs Projecte für viele der veräusserten churfürstl. Realitäten noch nicht eingesendet sind, so erhalten hiermit sämmtliche Rentämter den Auftrag, die Kaufbriefe für alle in ihren Rentbezirken seit der jüngsten Regierungs Veränderung vorgekommene Verkäufe, — welche ohnehin in den denselben mittelst besonderen Resolutionen zugekommenen Verzeichnissen specifisch aufgeführt sind, — in fofern es noch nicht geschehen ist, zu entwerfen, und binnen 14 Tagen zur Genehmigung und Ausfertigung einzusenden. Bamberg am 29. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Maßregeln gegen das Eindringen des gelben Fiebers betreffend.)

Der von der allgemeinen fränkischen Kreisversammlung beschlossene erste Nachtrag zu der fränkischen Kreisverordnung vom 30. November 1804 über die Maßregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen sind, wird nachstehend zu jedermanns Wissenschaft, und sämmtlichen treffenden Behörden in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zur Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 1. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreisconvent hat in seiner Verordnung vom 30. November vorigen Jahrs über die Maßregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen wären, erkläret: „daß dieselbe noch diejenigen Nachträge erhalten werde, welche Zeiten und Umstände erfordern dürften.“ Obwohl nun die Gefahr nichts weniger als vorüber ist, da man noch keine wärmere Jahreszeit zurückgelegt hat; obwohl gerade jetzt von den angesteckten, und nun, (glaubwürdigen Nachrichten zufolge) wiedergenesenen Handlungs Orten die angehäuften Waaren stärker als jemals versendet werden, und viele Beyspiele gezeigt haben, daß es nicht unmöglich gewesen, auch die strengsten Anordnungen zu umgehen: so hat die allgemeine Kreisversammlung dennoch erwogen, daß nunmehr (und besonders seit der erlassenen Verord-

Digitized by Google

nung vom 30. November) mehrere vorliegende Staaten ähnliche und noch weit geschärftere Sicherheits Verfügungen haben ergehen lassen, daß eben deßwegen entferntere Länder wieder mildere Maßregeln annehmen, und dadurch den Handel nach dem Maße beleben können, nach welchem die Gefahr der Ansteckung mehr oder weniger wahrscheinlich ist; daß die Sicherungs Anstalten an den Grenzen, nach dem öffentlichen Bedürfniß ermessen und berechnet werden müssen, und die Abwendung eines (der Vorsehung sey es gedankt) noch zimmlich entfernten Uebels dennoch solche Maßregeln erfordere, die den Druck, welchen die Hemmung des öffentlichen Verkehrs auf der einen Seite nothwendig verursachet, wieder auf der andern zu lindern vermögend sind.

So wie nun die allgemeine Kreisversammlung in Anbetracht der angeführten Thatsachen sich bewogen findet,

im ganzen die gegebene Verordnung abermal zu bestätigen;

so sieht sich dieselbe eben so sehr veranlasset und verpflichtet, folgende mildere und erklärende Beysätze nach Maßgabe der eingetretenen Umstände nachfolgen zu lassen:

1) Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, rohe Seide, Federn, und was daraus fabricirt ist, die aus Italien, Spanien und Westindien, von was für einer Gegend her eingeführet werden, sind auch fortan für höchst gefährliche Waaren anzusehen; aber einzuführen erlaubt, wenn mit vollgültigen obrigkeitlichen Atteſten erwiesen ist,

a) daß sie aus Livorno vor dem ersten August 1804;

b) aus Cadix vor dem ersten July 1804, und

c) aus Westindien seit einem Jahre ausgeführt worden, oder

d) daß sie vollständige Contumaz durch Lüften, Räuchern und Umpacken ausgehalten haben.

2 Alle italiänischen und spanischen Waaren überhaupt müssen,

a) wenn sie in dem Kreise verbraucht oder umgepackt werden sollen, mit obrigkeitlichen Atteſten versehen seyn, daß sie nicht aus angesteckten Gegenden kommen; und von der Obrigkeit des Orts, wo sie zuerst geladen worden, als solche erkannt sind;

b) wenn sie hingegen im Kreise weder umgepackt noch abgeladen werden, mit Gesundheits Päſſen von dem ersten Ladungs Orte, oder einer deutschen Grenzobrigkeit versehen seyn.

3) Alle Kauf- und Handelsleute und alle Spediteurs werden erinnert,

daß die Kreisversammlung als Organ ihrer Höchst- und Hohen Stände weder den Umlauf noch die Versendung der Waaren zu hemmen, sondern vielmehr nach aller Möglichkeit zu befördern gedenke: aber durchaus auf dem vollgültigen Beweis der Unschädlichkeit derselben bestehe.

4) Diese Milderungen und Erläuterungen müssen allen rechtlichen Leuten, die mit irgend einem Handel sich beschäftigen, genügen;

denn sie haben lediglich für den Beweiß zu sorgen,

und diesen sind sie dem allgemeinen Besten schuldig. Demnach erkläret die Kreisversammlung,

daß, wenn auch forthin der ergangenen Verordnung nicht Folge geleistet werden sollte, der allgemeinen Erhaltung wegen alle Strafen und Verantwortlichkeiten eintreten müssen, die dem ersten Gesetze gemäß sind.

Signatum Nürnberg bey fürwährender allgemeinen fränk. Kreisversammlung

den 26. Jan. 1805.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Digitized by Google

(Einen Aufruf an die Geometers — wegen bevorstehender Vermessung von Waldungen und andern Staats Gütern betreffend.)

Da mit dem nächst eintretenden Frühjahre die Vermessung von vielen Waldungen, Gütern, und auch einzelnen Grundstücken unternommen werden muß, und hiezu eine beträchtliche Anzahl von Feldmessern erforderlich ist; so werden alle in- und außer der Provinz sich befindliche Geometer, und der Feldmeßkunst kundige Individuen, welche zu dem fraglichen Geschäfte sich gebrauchen lassen wollen, hierdurch aufgerufen, sich bey der unterfertigten Stelle zu melden, ihre besitzenden Fähigkeiten nachzuweisen, oder einer Prüfung sich zu unterwerfen; wornach jedem sogleich seine Arbeit wird angewiesen werden. Würzburg am 5. Febr. 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Schankung des Pfarrers Weber für die Schule zu Goßmannsdorf betr.)

Der Pfarrer Weber zu Aschach hat zu künftiger Verbesserung des Schulgehaltes in Goßmannsdorf noch bey seinen Lebzeiten ein Kapital von 125 fl. in der Art ausgesetzt, daß die dortige Gemeinde solches zu 5 vom 100 übernehmen, und gerichtlich gewähren solle.

Diese wohlthätige Handlung wird auf Anzeige und Antrag des Schulcommissariats Würzburg hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 1. Febr. 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Nov. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
Artillerie	Gemeiner Daniel Ant. Schmid	Bildhausen	Neustadt	Syndicus	—	—
de la Motte	Corporal Johann Sauer	Neustadt		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Hieronimus Eschenbach	Gaboltshausen	Königshofen	Weber	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Nicolaus Laibach	Koppenwind	Ebrach	Taglöhner	4	—
Ysenburg	Corporal Erhard Knieß	Schweinfurt		Gastwirth	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 15. Jänner 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

9tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 14. Februar 1805.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte, Rent- und andere Aemter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Einlieferung der Berichte s. a. bey der Registratur, und die Einsendung der Lieferscheine betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da alle Beamten ihre Berichte, Rechnungen s. a. ohne Lieferscheine anher einsenden, und bey wichtigen Gegenständen von der Registratur Recepisse verlangen, diese aber sich mit deren Ausstellung bey der Beträchtlichkeit des täglichen Einlaufes nicht befassen kann; so werden sämmtliche Aemter hiemit angewiesen, den Boten, welche Berichte von besonderer Wichtigkeit, Rechnungen oder Urkunden überliefern, jederzeit separirte Lieferscheine, worin die einzuliefernden Gegenstände verzeichnet sind, mitzugeben, damit solche von dem das Prot. Exhibit. führenden Individuum nach geschehener Einlieferung unterzeichnet werden können.

Die churfürstlichen Beamten werden es sich um so mehr angelegen seyn lassen, diese Verordnung zu befolgen, als es ihr eigenes Interesse erfordert, sich wegen Erstattung abgeforderter Berichte und wegen Einsendung wichtiger Actenstücke durch derley unterschriebene Lieferscheine nöthigen Falls legitimiren zu können. Bamberg am 1. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Landgerichte im Fürstenthum Bamberg.

(Die Einbeförderung tauglicher Subjecte zum Hebammen Unterricht nach Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet bereits zwey Hebammen Curse ununterbrochen aufeinander gefolgt sind, so sind doch auf dem platten Lande theils einige Bezirke mit wissenschaftlich unterrichteten und geprüften Hebammen noch gänzlich unbesetzt,

Digitized by Google

theils einige durch Todsfälle wieder erledigt worden. Sie sind folgende:

Im Landphysicate Bamberg am rechten Regnitzufer.

1) Drügendorf mit Drosendorf, Götzendorf, Stürmig, Eschlipp, Dürrbrunn und Oberngrub.
2) Buttenheim mit Kötschendorf, Druschendorf, Gunzendorf, Starkendorf, und Frankendorf.

Im Landphysicate Bamberg am linken Ufer der Regnitz und des Mains.

Rothensand mit Schnaid, Klein- und Großbuchfeld.

Im Landphysicate Scheßlitz.

Ludwag mit Neudorf und Kübelstein.

Im Landphysicate Lichtenfels und Banz.

1) Die Pfarrey Isslin,
2) die Pfarrey Michelau,
3) Döringstadt mit Eggenbach und Altenbanz.
4) Banz.

Im Landphysicate Ebern.

Tambach.

Im Landphysicate Stadtsteinach.

Tugendorf.

Im Landphysicate Kronach.

Lahm mit Hesselbach und Effelten.

Im Landphysicate Hollfeld.

Die Pfarrey Volsbach.

Im Landphysicate Vorchheim und Neunkirchen.

1) Weingarts mit Regensberg,
2) Hetzles mit Honnings,
3) Effelterich mit Pocksdorf.

Im Physicate Pottenstein.

Die Pfarrey Hohenmürschberg.

Im Landphysicate Ebermannstadt.

Unterleinleiter mit Dörrbrunn, Trambdorf, Volkmannsreuth, Veilbronn und Laitingshof.

Um nun diese Bezirke baldmöglichst mit unterrichteten und geprüften Hebammen besetzen zu können, wird im Anfange des Monats April 1805 aufs neue wieder der Hebammen Unterricht beginnen. Die betreffenden Landgerichts Aemter erhalten daher die Weisung:

1) taugliche, von den Gemeinden vorgeschlagene Subjecte mit Zuziehung des Physicus zu wählen;
2) dieselben mit verschlossenen, sowohl von dem Landrichter- als Pfarramte unterzeichneten Zeugnissen über ihren sittlichen Character zu versehen, und
3) drey Wochen vor Anfang des Unterrichts zur vorgängigen Prüfung bey der churfürstl. Medicinalsection hieher zu schicken. Im Falle aber
4) wenn sich kein taugliches Subject vorfinden sollte, dieses eben so drey Wochen vor dem Anfange des Unterrichts einzuberichten;
5) in Rücksicht der nicht angegebenen Concurrenz Orte für die bestimmten Stations Orte, die im Regierungsblattes 20. Stücke vom Jahre 1804 angeordnete Weisung zu befolgen.

Bamberg am 1. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landrichter im Fürstenthum Würzburg.

(Die im Lande angestellten Salpetersieder betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die im Fürstenthum Würzburg durch eigene Concessions Patente aufgestellten Salpetersie-

Digitized by Google

der bleiben mit der Einlieferung ihrer Erzeugnisse an das dahiesige churfürstl. Zeugamt seit einiger Zeit auffallend zurück, und handeln dadurch ihrer bey der Anstellung übernommenen Verbindlichkeit auf eine sträfliche Weise entgegen.

Wenn man auch das Angeben eines oder des andern Saliterers wegen erloschener Patente oder abgelaufener Concessions Zeit in der Fortsetzung ihrer Arbeiten durch amtliche Verbote gehindert worden zu seyn, als glaubhaft annehmen wollte; so bleibt doch allen übrigen weder diese, noch eine andere Entschuldigungs Ursache übrig, wodurch der Vorwurf ihrer Unthätigkeit, oder bey manchen der Verdacht, daß die Salpeter Fabricate verbotswidrig außer Land verkauft werden, abgelehnt würde.

Um daher die Salpetersieder überhaupt in anhaltender Beschäftigung, und das höchstlandesherrliche Salpeter Regal aufrecht zu erhalten, werden die sämmtlichen churfürstlichen Landgerichte des Fürstenthums Würzburg andurch angewiesen:

1) über die in ihren Amts Bezirken sich aufhaltenden und dahin angewiesenen Salpetersieder mit ihren Familien und Gehülfen eine ordentliche Aufnahme, woraus ihr und der ihrigen Name, Geschlecht, Alter, dermaliger Wohnort, Aufführung, Vermögens Stand, endlich die einem jeden durch das einzusehende Concessions Patent angewiesenen Ortschaften bestimmt zu ersehen sind, zu fertigen, und diese Grundlisten längstens binnen 4 Wochen anher einzusenden;

2) den concessionirten Salpetergräbern ihrer Amts Districte (in sofern sich einer oder der andere durch Unterschleife, oder concessionswidrige Handlungen der längern Beybehaltung nicht unwürdig gemacht hat) zu Protocoll zu eröffnen, daß ihnen auch nach erloschenem Salpeter Patente einsweilen, und bis zur Organisirung des Salpeter Wesens in den fränkischen Fürstenthümern das fernere Fortgraben und Fabriciren in den ihnen bisher angewiesenen Ortschaften gestattet, zugleich aber der bessere Betrieb der Fabrication, und die getreuliche mit Handgelöbniß zu versprechende Einlieferung des gewonnenen und doppelt geläuterten Salpeters zum dahiesigen churfürstl. Filial Zeugamte gegen Empfang der stipulirten Preise als die erste Bedingniß um so mehr eingeschärft werde, als gegen den Uebertreter nicht allein mit Verlustigung der Concession, als auch mit den bereits verordneten, und im Wiederholungs Falle zu schärfenden Strafen unnachsichtlich eingeschritten werde.

Das dießfallsige Insinuations Protocoll ist binnen obiger Frist gleichfalls anher einzusenden;

3) von Landgerichts wegen auf der einen Seite die bestätigten Salpetergräber in Auffindung und Zubereitung ihrer für den Staat unentbehrlichen Erzeugnisse mit Nachdruck gegen jede Stöhrung zu schützen, auf der andern Seite aber auch die Amts Unterthanen gegen widerrechtliche Belästigung sicher zu stellen, überhaupt die provisorisch bestehenden Landes Verordnungen in Betreff des Salpeter Wesens zu handhaben, und besonders auf jeden Saliterer ein wachsames Auge zu halten, und diese Aufsicht durch die betreffenden Ortsvorstände zu verdoppeln, damit die Salpeter Fabricate auch richtig eingeliefert, und nicht heimlich oder gar außer Landes verkauft werden. Die in Anzeige kommenden Unterschleife sind jedesmal schleunig zu untersuchen, und die darüber zu haltenden Protocolle mit Bericht anher einzusenden. Würzburg am 6. Febr. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die churpfalzbaierischen Schulden- und Fideicommiß Pragmatiken betr.)

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wertenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Fügen hierdurch zu wissen:

In dem mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden am 12ten October 1796 zu Anspach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unsers Hauses, als das Glück Unsrer Lande betrachtet; — Traurige Beyspiele belehrten Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in so vielen Staaten schon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfnisse erhoben, und einzig dafür verwendet werden sollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Bestimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbesserung nützlicher Anstalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Industrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichsten Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch seine ganze politische Existenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unsrer Regierung anvertraute Unterthanen, gegen Uns selbst, und Unsre fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umstände scheint Uns, daß dieser Zweck am vollständigsten werde erreicht werden, wenn Wir sichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung sorgen; dann beykünftig zu kontrahirenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufnahme eines Capitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit für immer festsetzen.

Wir glauben durch diese Beschränkungen keineswegs weder Unsre eigene noch Unsrer Nachfolger landesfürstliche Rechte und Prärogative zu schmälern, wenn Wir Uns und ihnen die schädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unsers Hauses und Unsrer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewissenhafteste Verwendung der Staats- und Kammer-Einkünfte zu solchen Zwecken auflegen, wozu ohnehin schon jeder Regent verpflichtet ist.

Wir versprechen darnach auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Capitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unsrer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken

Digitized by Google

aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, so werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden:

a) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) Um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;

c) Zur Aushilfe der Unterthanen bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;

d) Zur Wiedererbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstlichen Residenzschlösser und nothwendiger Staatsgebäude;

e) Zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;

f) Zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften.

g) Zu solchen kundbaren Landes-Verbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;

h) Um den fürstlichen Wittwen ihr Heurathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen.

i) Zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Capitalien.

Alle unter vorbemerkte Classen nicht gehörige Schulden, welche ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind als ungültige, die Staatswohlfahrt zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und Seinen Nachfolger oder das Kammer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir die über solche Schulden ausgestellte Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bey künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vorsicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabey beobachtet werden:

I. Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Capital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfältige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls dadurch entstanden sey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zwecken, wofür sie bestimmt sind, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind.

Diese Untersuchung soll durch die beyden geheimen Ministerial-Departements, nemlich das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerial Finanz Departement in einer gemeinschaftlichen Sitzung angestellet werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genannten Departements unterschrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Capital für die Bedürfniße oder zum Nutzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige aus dem Präsidenten und dem Director der staatswirthschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanz EtatsCuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Ministerial Finanz Departement vernommen werden.

Auf ihren eingehenden Bericht und Berathschlagungs Protokoll ist bey der oben bemerkten

Digitized by Google

Miniſterial Unterſuchung die geeignete Rückſicht zu nehmen.

Wenn das Reſultat der MiniſterialUnterſuchung eine rechtmäßige Urſache nach den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme eines Capitals erkennt, ſo ſoll Uns hierüber ein motivirter ſchriftlicher Antrag, welchem die Berathſchlagungs Protokolle ſowohl der Provinzial EtatsCuratel (in dem bemerkten Falle) als der beyden MiniſterialDepartements beyliegen, in einer MiniſterialConferenz durch den FinanzMiniſter oder deſſen Stellvertretter gemacht, und Unſere höchſte Genehmigung erholet werden, wobey Wir Uns aber vorbehalten, ſolche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Puncten vorgeſchriebene Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundloſe Widerſetzlichkeit der Stellen verkannt, oder entfernet werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Unterſuchung in der geheimen StaatsConferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer CapitalsAufnahme nach den ſanktionirten Grundſätzen erkannt haben.

II. Erhält dieſer Antrag nach der eben bemerkten Art Unſere Genehmigung, ſo darf erſt zur wirklichen Aufnahme des Capitals vorgeſchritten werden.

III. Das FinanzDepartement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden AmortizationsFonds das geeignete an die einſchlägige Finanz EtatsCuratel, welche ſowohl über die vortheilhafteſte Art, das Capital aufzubringen, Vorſchläge zu machen, als auch die ſchicklichſten Fonds zur Hypothek und zur Bezahlung der Hauptſchuld und der Zinſen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Capital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landſtände ſind, (wie z. B. in Baiern) ſchon zum SchuldenAbledigungswerk beſtimmt ſind, und in landſchaftlicher Adminiſtration ſich befinden, ſo muß mit der einſchlägigen Landſchaft hierüber verfaſſungsmäßig communicirt werden.

V. Sind dieſe vorläufigen Einleitungen berichtiget, ſo werden die Schuldverſchreibungen bey Schulden, welche für den Geſammtſtaat aufgenommen, und auf die CentralCaſſe fundirt werden, von dem geheimen MiniſterialFinanz Departement, bey ProvinzialSchulden aber unter deſſen Leitung von der obengenannten Finanz EtatsCuratel entworfen, und ſonach bey dem geheimen MiniſterialFinanzDepartement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Inſtrument muß allzeit von dem Landesregenten ſelbſt unterzeichnet, und von dem FinanzMiniſter kontraſignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverſchreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen MiniſterialDepartements und dem darauf erfolgten Conferenzſchluße, muß vor der Ausfertigung den HausAgnaten zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden. Da ſie in der Vorausſetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem Ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch dieſen ſchon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden ſie die Ertheilung ihres Conſenſes, wenn er gefodert wird, nicht erſchweren.

VII. Keine Schuld ſoll mehr unter einer General Hypothek allein kontrahirt werden, ſondern bey der Aufnahme eines Capitals müſſen gleich beſtimmte Staats- oder KammeralEinkünfte dem Gläubiger zu einer SpezialHypothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rückzahlung beſtimmt werden, beydes ſoll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die feſtgeſetzten Friſten nicht eingehalten werden, ſo hat der Gläubiger, unter Verluſt ſeines Hypothekenrechts, und ſelbſt der fernern Verbindlichkeit der Schuld auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus ſeiner Obligation ihm zuſtehende Rechte in Zeiten geltend zu machen.

Digitized by Google

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provincial- oder Central Casse ein förmliches Certificat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Certificat bey jeder Einnahme ausgestellt. Dieses wird nebst den obenbemerkten Original Berathschlagungs Protokollen dem motivirten Antrage und Conferenz Schlusse bey dem geheimen Staats Archive (mit zurückbehaltenen Abschriften bey der Registratur des geheimen Ministerial Finanzdepartement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Certificate wird zugleich den Haus Agnaten durch das geheime Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schlusse eines jeden Jahres, nachdem der Finanz Etat regulirt ist, muß das geheime Ministerial Finanzdepartement an die Ministerial Conferenz über die rückbezahlten Kapitalien mit Beylegung der eingelößten und amortirten Schuld Obligationen Rechenschaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten eine gleiche zugesendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortisation bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahrs Etat gehen, sind als unerlaubte Vorgenüsse unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von welcher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kammer Schulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bey der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer Schuld, von dem Ministerio in die Classe rechtmäßiger Kammer Schulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Cassen, als auf die oben angezeigten Provincial- oder Staats Central Cassen unter den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos.

XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privat Schulden zu seinen Privat Verwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerio, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land- oder Kammer Schulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der neu angefallenen Länder betrifft, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanz Etat soll, so viel jetzt schon geschehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Classification derselben hergestellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Cassierer, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesonders verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als zu dem angewiesenen Tilgungs Zwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provincial Finanz-Etats Curatelen, auf deren Provincial Cassen jene Tilgungs Summen angewiesen sind, als das geheime Ministerial Finanzdepartement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Central Casse, wie auch in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provincial Cassen.

Am Ende des Jahrs müssen, wie oben Nro. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanz Etats mit den eingelößten und amortirten alten Schuld Obligationen sowohl dem gesammten Ministerio in der Conferenz vorgelegt,

Digitized by Google

als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesetzt werden können.

XV. Sollten in einem außerordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringenheit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so soll wenigstens allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungs Protocoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Certificat über seine Verwendung von der Etats Curatel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann in der Folge vorschriftmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieses Edict nichts enthält, als wozu jeder Landesfürst nach der rechtlichen Bestimmung der Stamm- und Staats Güter und nach Unserm Ansbacher Hausvertrage schon verpflichtet ist, da sein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unser Haus und Unsere Erbstaaten gegen die unglücklichen Ereignisse zerrütteter Finanzen zu verwahren, so erklären Wir dasselbe nicht nur als ein für Unsere Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familien Gesetz, sondern auch als ein Landes Grundgesetz, und weisen Unsere sämmtliche gegenwärtige Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleisteten Dienst Eide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienst neu Eintretende sollen in Zukunft neben ihrem zu leistenden gewöhnlichen Dienst Eide noch insbesondere darauf verpflichtet werden:

„Daß sie diesem Edict getreulich nachkommen, und nie weder mittel- noch unmittelbar mitwirken wollen, daß gegen seinen Inhalt und dessen Sinn gehandelt werde."

Sollte ein treuloser Diener wagen, diesem Landes Grundgesetze jemals entgegen zu handeln, so soll er, wenn er nach gerichtlicher Untersuchung schuldig gefunden wird, nicht nur sogleich seiner Stelle ohne Pension entsetzt werden, sondern er haftet zugleich allen, die daraus unverschuldet einen Schaden leiden, mit seinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unsere Haus Agnaten, sondern auch Unsere sämmtliche Landschaften auf, zu Folge Unserer obigen Bestimmungen und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieses Landes Grundgesetzes zu wachen, und sobald sie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichsten Erinnerungen deßhalb an den regierenden Landesfürsten und sein Ministerium zu machen.

Jedem Prinzen Unsers Hauses, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, soll es nach seinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Ministerium erklärt werden. Sein hierauf ausgestellter Accessions Act, der nach den Gesinnungen, die Wir jedem Haus Agnaten zutrauen, nie versagt werden wird, soll im Staats Archiv hinterlegt, und eine Abschrift davon sämmtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden.

Damit Unsere landesväterliche Absicht jedermann bekannt werde, und jeder Staats Gläubiger erfahre, worauf er bey künftiger Darleihung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edict öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden; auch sind Unsere sämmtliche sowohl administrative als Justiz Collegien insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers beygedruckten größern geheimen Kanzley Insiegels.

Gegeben München den 20. October 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

9tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 21. Februar 1805.

Weisung an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Den Anbau der vormaligen Bestallungs Güter betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Man gedenket zwar, die durch die eingetretene Organisation disponibel gewordenen Bestallungs Güter zu verkaufen; es erfordert aber dieser Verkauf noch manche Vorarbeiten, derer Vollendung nicht bis zum nächst eintretenden Frühjahre, wo die Bestellung der Felder zum Theile eintreten muß, geschehen kann. Indessen kann man sich hiebey nicht auf einstweilige Verpachtung einlassen, wodurch man immerhin in Ausführung des Verkaufungs Plans aufgehalten würde, nicht zu gedenken, daß Verpachtungen auf kurze Zeit gemeiniglich mit Verderbniß der Dienstgründe verbunden wären. Man hat daher den einstweiligen Anbau auf eigene Administration festgesetzt, und es werden deßhalb sämmtliche Rentämter angewiesen, die gehörige Obsorge zu tragen, daß die in ihrem Rentamts Bezirke gelegenen vormaligen Bestallungs Güter bis zur anderweiten Verfügung landwirthschaftlich auf herrschaftl. Kosten nach Erforderniß bestellt werden. Da bey fürlich gebauten Dienstgründen die Bestellung mit Winterfrucht von dem vormaligen Nutznießer geschehen seyn muß, die Wiesen- Klee- und sogenannten Krautfelder zur Zeit außer der Säuberung keine Bearbeitung bedürfen werden, sofort nur die Bestellung der Sommerfrucht, dann der Gärten vor Eintretung des Verkaufs nöthige Verwendungen erheischen wird: so wird hierbey weder den Rentbeamten viele Beschwerde zugehen, noch zur Bestellung ein großer Kosten Aufwand nöthig seyn. Ueberdieß sind die Rentämter ermächtiget, bey der Bestellung sowohl, als der weiters nöthigen Aufsicht über die zur Administration genommenen Güter die quiescirten sich in den einschlägigen Rentamts Bezirken befindenden Amts- und Gegenschreiber, wie auch die geringere Classe von quiescirten Dienern, welche rechtliche Ansprüche auf Bestallungs Fortbezüge haben, beyzuziehen. Die bey diesem Anbaue erforderlichen Kosten und Naturalien sind aus den herrschaftlichen Cassen und Naturalien Vorräthen zu entnehmen, und seiner Zeit hierüber eine eigene Unkosten Designation zu verfertigen. Uebrigens wird man sich an-

Digitized by Google

gelegen seyn lassen, daß die verkäufliche Abgabe dieser vormaligen Bestallungs Güter baldigst und wahrscheinlich noch vor Eintretung der von den Gütern abzunehmenden Früchten zu Stande komme; wobey man sich versieht, daß die Rentämter sich inzwischen die landwirthschaftlich nöthige Bestellung derselben bestens angelegen seyn lassen. Würzburg am 15. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Resolvirung der fränkischen Pfunde und Pfenninge in rheinische Währung betr.)

Nach der neuen Rechnungs Instruction müssen alle wie immer Namen habende Rechnungen in rheinischer Währung geführt, ebendaher auch alle bisher nach fränkischer Währung regulirte Abgaben in die rheinische reducirt, und die verschiedenen Hebregister hiernach eingerichtet werden.

Man hat daher zur Beschleunigung des Geschäftes, und zur Erleichterung der Aemter, für die Würzburgischen sowohl, als die Bamberger Pfunde und Pfenninge besondere Reductions Tabellen verfertigen lassen, wovon die sämmtlichen Landgerichte und Rentämter die erforderlichen Exemplarien bey dem Expeditions Amte der Churfürstl. Landesdirection abzulangen hiermit angewiesen werden. Bamberg am 18. Jänner 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Rechts Normen bey den von der obern Pfalz an Bamberg überwiesenen Ortschaften betr.)

Die Jurisdictions Verhältnisse der bey der jüngsten Aemter Organisation in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg gegenseitig überwiesenen Aemter und Ortschaften sind bereits durch das Publicandum vom 1. d. M. bestimmt worden.

Da nun aber nebst den ehevor Würzburgischen Districten, auch das ganze oberpfälzische Amt Hollenberg der Provinz Bamberg einverleibt worden ist, und ein für sich bestehendes Ganzes bildet; so wird, in Folge des von Sr. Churfürstl. Durchlaucht genehmigten Grundsatzes, daß die bey dem Vollzug der Provincial Purification überwiesenen und respective übernommenen Unterthanen nach ihren ehemaligen Rechts Normen beurtheilt werden sollen, hiermit nachträglich verordnet, daß in allen und jenen Rechts Verhältnissen, welche die vorhin oberpfälzischen und nunmehr Bambergischen Ortschaften und Unterthanen betreffen, das churpfalzbaierische bürgerliche Gesetzbuch zu Grunde gelegt, in peinlichen Fällen hingegen die Bambergische peinliche Gesetzgebung als Norm angenommen werden solle.

Dieses wird den sämmtlichen Justizbehörden, Anwälten und betreffenden Partheyen

Digitized by Google

zur Wiſſenſchaft und Nachachtung anmit bekannt gemacht. Würzburg am 14. Februar 1805.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Beförderung des General Lieutenants Grafen von Morawitzky betr.

Da Se. Churfürſtl. Durchlaucht unterm 25 v. M. den General Lieutenant und bisherigen Inhaber des 7ten Linien Infanterie Regiments Maximilian Grafen Jopor Morawitzky zum Chef des General Auditoriats an die Stelle des verſtorbenen General Lieutenants v. Gaza gnädigſt ernannt, und dabey beſchloſſen haben, daß deſſen bisheriges Regiment vacant, und bloß unter der Benennung 7tes Linien Infanterie Regiment geführt werden ſolle; ſo wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 6. Februar 1805.

Churfürſtl fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Ernennung verſchiedener Individuen zu Landrichtern und Landgerichts Actuarien im Würzb. betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben mittelſt höchſten Reſcripts vom 28. v. M. den bisherigen Landrichter in Röttingen Franz Häcker zum Landrichter in Kitzingen, an deſſen Stelle zum Landrichter in Röttingen den Actuar Caspar Linder, und zum Landgerichts Actuar in Röttingen den Rechtspracticanten Franz Bohlig aus Homburg am Main gnädigſt zu ernennen geruhet. Würzburg am 11. Febr. 1805.

(Die Verſetzung des Freyherrn von Reigersberg von Bamberg nach Würzburg in der Eigenſchaft eines ſupernumerären Hofgerichts Rathes, und die Ernennung des Landger. Actuars Katzenberger als Acceſſiſten bey der ſtaatsrechtl. Deputat. zu Würzb. betr.)

Durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht den vormaligen fürſtl. Würzburgiſchen Hof- und Regierungs Rath Freyherrn von Reigersberg in der Eigenſchaft eines ſupernumerären Hofgerichts Raths von Bamberg nach Würzburg zu verſetzen; dann den Landgerichts Actuar Katzenberger als Acceſſiſten bey der ſtaatsrechtlichen Deputation der hieſigen Landesdirection gnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg am 14. Februar 1805.

Fortſetzung
der churpfalzbaieriſchen Schulden- und Fideicommiß Pragmatiken.

Wir Maximilian Joſeph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürſt zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freyſing und Paſſau, Fürſt und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ortobaiern und Helfenſtein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhauſen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrſee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kauf-

Digitized by Google

beuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben, oder Erbnehmer:

Die fideicommissarische Eigenschaft der sämmtlichen Besitzungen Unseres Churhauses mit allem Zugehör, sie bestehen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten, sie seyen eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staats Güter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familien Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesammthauses, und in mehreren letzten Willensverordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem Teschner Friedensschlusse noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem Articulo 8. die Familien Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder Herrn Herzog Carl zu Zweybrücken geschlossenen Tractat, namentlich, der Birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem Articulo 9. die mit Churſachsen über die Allodial Forderungen geschlossene Convention, folglich auch die dem Articulo 3. dieser Convention einverleibte fideicommissarische Clausel als einen Theil des Friedens Tractats erkläret; wornach eine weitere Fideicommiß Pragmatik überflüßig zu seyn scheinet.

Allein! in näherer Erwägung:

1) daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unseres Haus- und Staats Fideicommisses bey ihrer Anwendung auf vorgekommene einzelne Veräußerungs Fälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deßwegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesetzes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebohrnen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesammten Staats- und Cameral Vermögens für die Wohlfahrt Unserer sämmtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unsers Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräußerung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familien Verträgen enthaltenen häufigen Verboten noch immer von Zeit zu Zeit versucht worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besitzen, die Bestandtheile des Fideicommisses, so wie bestimmte Grundsätze über die Gültigkeit ihrer Veräußerungen, und den Normal Ziffer, nach welchem sie mit der Hauptfideicomiß Masse wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unsers Herrn Schwagers des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Octob. 1796 geschlossenen Hausvertrage die feyerliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämmtliche Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanial Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiciren.

Haben Wir Uns zur Publication einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunct, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputations Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 zum Besitze

Digitized by Google

der Uns darin zugetheilten Entschädigungs Lande gekommen sind, und ihre Organisation und Assimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höheren administrativen Landesstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerial Commission sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staats Fideicommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familien Verträge, und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesetz festzusetzen bewogen worden.

I. Bestätigen Wir sämmtliche oben bemerkte Familien Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche in dem Teschner Friedensschlusse garantirt, und in Unserem Ansbacher Hausvertrage in Betreff der Veräußerung der Staats Güter näher bestimmt, und erläutert worden sind. Darnach

II. erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Complex Unserer sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zugehör als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideicommiß Masse: nemlich

a) alle Länder und altväterliche Stamm Güter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrags beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen, —

b) alle seitdem hinzugekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stamm Gütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist,

c) alle künftige Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie unbeschadet des Genusses der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesammtfamilien Fideicommisse vereiniget seyn, —

d) das durch den Teschner Frieden zum Fideicommiß erklärte Allodium in Baiern, —

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputations Hauptschlusses als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem Article separé Unsers Ansbacher Hausvertrags für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist,

f) nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge als des neueren Vertrages von 1771, —

1) alle Archive und Registraturen;

2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine, und was zur Landeswehre nöthig ist;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5) alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehöret;

6) der Hausschatz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde und Kupferstichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fort-

Digitized by Google

pflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

2) alle vorhandene Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatscassen, oder an Naturalien bey den Recepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staats Regierung und Hofhaltung erforderlich sind;

3) alles, was aus Mitteln des Staats- und Cameral Vermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privat Verlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Fideicommißes ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besitz gebracht werde, so wiederholen und bestätigen Wir alle in den ältern und neueren Familien Verträgen, und besonders in Unserm Ansbacher Haus Vertrage schon bereits enthaltene Veräußerungs Verbote also und dergestalts daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Haus Fideicommiß einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten etwas zu veräußern; geschehen solche Veräußerungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräußernden oder darin consentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privat Erben, es mag dabey die gewöhnliche Kanzleyformel: Für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben.

Dem nächsten und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm beliebet wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet) bleibt immer frey und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen. Darnach

IV. sollen vorzüglich sämmtliche Theile der Landeshoheit bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden; Niemand soll weder davon befreyet werden dörfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbotes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideicommiß Nachfolger der Widerruf für ewige Zeiten frey bleiben.

Nach diesem Grundsatze

V. machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf Lebenslang, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitæ vel onerosæ verkauft, ertheilet, oder überlassen werden dörfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunfts Titel erlangt haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Dec. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Gemeiner Georg Müller	Bundorf	Hofheim	—	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Ernst Keßler	Prichsenstadt	Gerolzhofen	Rothgerber	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Wendelin Zöllner	Uerspringen	Carlstadt	Ziegler	—	—
detto	Gemeiner Michael Löhlein	Volkach		Stadtrath	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 5. Februar 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Verzeichniß

des von nachstehendem Regimente im Monat Dec. 1804 entwichenen und in Listen ausgeführten Bambergischen Landeskindes.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Gericht			
Junker	Gemeiner Georg Forster	Leibs	Pottenstein	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen das in vorstehender Tabelle benannte entwichene Bambergische Landeskind sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 5. Februar 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate December 1804 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits Cordon im Monate December 1804 angehaltenen und eingelieferten Vaganten u. d. gl. wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 13. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Summarisches Verzeichniß
der von den zur LandesSicherheit und Reinigung in der fränkischen Provinz aufgestellten militärischen Posten in dem Monate December 1804 angehaltenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber.	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Haussirer	Polizeiuebertreter	Deserteurs: diesseitige	Deserteurs: auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes LinienInf.Reg.Ysenburg	—	—	—	—	4	—	—	—	1	11	23	5	3	33	12	15	107
	12tes " " " Löwenstein	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2	—	1	—	33	9	20	69
	5tes leicht.Inf.Bat. de la Motte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	1	—	12	4	10	53
	Summa Summarum	—	—	—	—	5	2	—	—	2	21	41	7	3	78	25	45	229

München den 17. Jänner 1805.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

10tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 28. Februar 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Verwendung des Pupillen- und Stiftungs Vermögens beym Ausleihen betr.)

Die nachstehende von Seiner Churfürstl. Durchlaucht eingelangte gnädigste Entschließung wird hiermit zur gehorsamsten Befolgung bekannt gemacht. Würzburg am 18. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir finden Uns von Unserer obervormundschaftlichen Pflicht aufgerufen, zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesetzt sind, wenn ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staats Papiere verwendet wird, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungs Vermögen, wenn dasselbe auf Staats Papiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe inländischer Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftungs Verwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich, sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zur empfindlichen Strafe ziehen lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege bekannt zu machen. München den 28. Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Flad.

Weisung an sämmtliche Landrichter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Verrechnung der Zentkosten betr.)

Da jene Zentgebühren, welche bisher von den Beamten und Dienern bezogen wurden, bey

der ihnen bewilligten fixen Besoldung gänzlich aufhören und nur der Ersatz derjenigen Unkosten geleistet werden kann, welche bey den vorkommenden Zentfällen, auf Liefergelder, Sitz- und Atzungsgebühren, Botenlöhnung s. a. erlaufen; überhaupt aber eine gleichförmige und zur neuen Rechnungs Form passende Behandlung dieser Ausgabe erfordert wird, so erhalten die Landgerichte des Fürstenthums Bamberg folgende Vorschrift:

1) Die Unkosten Anzeigen für förmliche Criminal Processe werden nach bereits ergangener früherer Verordnung von den Landgerichten, sobald die Acten geschlossen sind, und von dem churfürstl. Hofgerichte ausdrücklich erkannt ist, daß das Aerarium die Unkosten zu bestreiten habe, verfaßt, hiebey in einer und derselben Designation

a) die Sitz- und Atzungsgebühren,
b) die Botenlöhnung,
c) die übrigen Auslagen

aufgeführt, und sich allenthalben auf die in Original beyzulegenden Acten bezogen.

2) Diese Anzeigen müssen halbbrüchig und in Duplo geschrieben, längstens binnen 14 Tagen nach geendeter Untersuchung zur churfürstl. Landesdirection eingesendet werden, damit nach vorgängiger Revision die Anweisung der Kosten durch die Provincial Etats Curatel bey den Rentämtern verfügt werden könne.

3) Kleinere Zent Auslagen, welchen keine förmliche Untersuchungs Acten zum Grunde liegen, und welche durch Lieferung und Verköstung einzelner Vaganten und durch die von fremden Aemtern einkommende Requisitionen in Zent Angelegenheiten verursacht werden, sind von den Landgerichten in vierteljährigen Anzeigen zu bringen, die auf obige Art gefertiget und eingesendet werden müssen, und welchen die Vaganten Protocolle, Original Requisitions Schreiben, s. a. zur Belege dienen.

4) Was die Verrechnung der Sitz- und Atzungskosten anbelangt, wird hiermit provisorisch die Bestimmung getroffen, daß dem Landgerichts Diener

a) an Kostgeld, in Hinsicht der dermal hohen Getreid Preise, für eine gesunde erwachsene Person täglich 12 kr. rhn., für eine Person unter 8 Jahren täglich 8 kr,
b) für kranke erwachsene täglich 15 kr., für unerwachsene unter 8 Jahren 12 kr. passiren,
c) wegen Reinigung der Wäsche ist für jede Person wochentlich 3 kr,
d) für Füllung der Strohsäcke von vier zu vier Wochen 12 kr.,
e) wegen Heitzung der Gefängnisse von Michaelis bis Georgi für jeden Gefangenen täglich 3 kr. zu verrechnen.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß alle andere Ansätze für Brod, Frühstück, Taback, s. a. mit Ausschluß der Medicamenten für die Kranken, gänzlich aufhören, und die Gerichts Diener gehalten seyen, den Gefangenen hinlängliche, reinliche und gesunde Kost zu verreichen.

6) Im Falle ein Gefangener die Krankenkost genießen soll, ist das Zeugniß des Landgerichts Arztes über das wirkliche Krankbefinden desselben beyzulegen, und hierin die Dauer der Krankheit bestimmt auszudrücken.

7) Die Botenlöhnungen sind mit 16 kr. pr. Meile ohnehin bestimmt, jedoch versteht sich dieses nur von solchen Gängen, welche außer dem Gerichtsbezirke Statt haben, und die der Rentams Diener nicht in einem kurzen halben Tage verrichten kann: Die Citationen von Personen, welche im Landgerichte wohnen, hat der Landgerichts Diener unentgeltlich zu besorgen. Uebrigens wird keine Verrechnung einer Botenlöhnung gestattet, wenn nicht der Gang durch einen Lieferschein erprobt ist, und sind die Beamten in Hinsicht der anzurechnenden Meilenzahl für ihre Angaben besonders verantwortlich. Man erwartet um so mehr, daß

Digitized by Google

sämmtliche Landgerichte sich nach dieser Vorschrift pünctlich achten werden, als man die Anzeigen und Berichte, wenn sie nicht nach der vorgeschriebenen Form einkommen, auf ihre Kosten zur Umarbeitung remittiren würde.

Würzburg am 11. Februar 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte, und Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Das Depositen Wesen betr.)

Um die verschiedenen Anfragen der Rentämter, wie sie sich in Hinsicht der Depositen Gelder zu verhalten haben, zu erledigen, und um bey diesem Zweige der rentamtlichen Geschäfts Führung jene Ordnung zu bewirken, welche die Sicherheit der Regierung und der Unterthanen erheischt, werden hiermit nachfolgende Normen aufgestellt, nach welchen sich die Landgerichte und Rentämter pünctlich zu achten haben.

1) Die Landgerichte, welche die Pupillen Kaufschillings- und andere Depositen Gelder einnehmen, haben solche an diejenigen, welche sie erlegen, jederzeit auf der Stelle zu bescheinen, und in dem Scheine den Tag der Erlage, die Summe, den Deponenten, und die Münzsorten deutlich auszudrücken.

2) Bey den monatlich mit den Rentämtern zu pflegenden Abrechnungen werden diese Depositen mittelst einer doppelten ausführlichen Designation an letztern hinüber gegeben, und das Duplicat des richtigen Empfangs halber bescheinet.

3) Der Rentbeamte hält ein Depositen Buch, wovon jede Seite in zwey nebeneinander stehenden Colonnen Einnahme und Ausgabe enthält um den Geldbestand für jedes einzelne Depositum auf der Stelle durch Abgleichung herstellen zu können.

4) In dieses Buch trägt derselbe die ihm vom Landgerichte übergebenen Depositen und zwar einzeln mit einem ausführlichen Vortrage ein, bemerkt hiebey die Protocolle, Rechnungen, s. a. auf welche sich die Deposition gründen, verzeichnet bey jeder Post die erhaltenen Münzsorten, und unterschreibt den Vortrag eigenhändig.

5) Wenn die Zurückzahlung des Ganzen oder eines Theiles Statt hat, so wird zur Seite der Einnahme nicht allein die Befugniß und Ursache der Ausgabe bemerkt, sondern auch die wirkliche Bezahlung durch die Unterschrift des Geld Empfängers und durch das Zeugniß einer verpflichteten Person z. B. des Landgerichts Actuars, Gerichts Advocaten ꝛc. im Depositen Buche selbst bestätiget.

6) Die üblichen Depositions- und Zählgebühren werden der Staatscasse verrechnet, weßhalb den Rechnungen jährlich die vom Landgerichte beglaubten Auszüge aus dem Depositen Buche beyzulegen sind.

7) Wenn Depositen Gelder vorhanden sind, deren Eigenthümer vor der Hand nicht ausgemittelt werden können, oder welche nicht zur alsbaldigen Hinausbezahlung geeignet sind, und nicht auf Verlangen und auf Gefahr der Interessenten verzinslich ausgeliehen werden können, oder dürfen; so sind dieselben zur Provincial Haupteasse mit doppelten umständlich verfaßten Anzeigen einzusenden.

8) Diese ist angewiesen, hiefür separirte Depositen Scheine auszustellen, welche die Rentbeamten statt baar Geld aufzubewahren haben.

9) Wenn derley eingesendete Depositen sich zur Hinausbezahlung eignen, so haben die

Digitized by Google

Rentämter die Zahlung ohne weitere Anfrage von den Rentamts Gefällen zu leisten, solche vom Geld Empfänger und dem Landgerichte auf dem Casse Scheine attestiren zu lassen, und diesen statt baar Geld einzusenden.

Die Landcommissärs sind angewiesen, über die genaue Beobachtung gegenwärtiger Verordnung zu wachen, bey den vorzunehmenden Visitationen sich die Depositen Bücher vorzeigen zu lassen, ihre Ordnung und Vollständigkeit streng zu prüfen, und die allenfalls bemerkenden Gebrechen unverweilt anzuzeigen.

Würzburg am 11. Februar 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung
an sämmtliche untergeordnete Stellen im Fürstenthum Bamberg.

(Die bey den erstattenden Berichten zu bemerkenden Nummern der vorhergehenden Resolutionen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da von vielen Stellen die dieseitige Weisung vom 28. Sept. 1803 (fränk. Regierungsbl. 1803 Nro 39.), gemäß welcher in den Berichten jederzeit der Nummer der Resolution, wodurch solche veranlaßt worden, zu bemerken ist, außer Acht gelassen wird, so will man dieselben hiermit wiederholt zu genauer Befolgung dieser Verordnung um so mehr anweisen, als sie es sich außerdem selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihre Berichte im Nichtbefolgungs Falle unerledigt remittirt würden. Bamberg am 18. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Monats Extracte und Geldsendungen betr.)

Aus den für den verflossenen Monat Jänner eingesendeten Manual Extracten hat man mit Zufriedenheit ersehen, daß mehrere Rentbeamte sich bemüht haben, den Vorschriften der neuen Rechnungs Instruction, obgleich sie dieselbe erst im Laufe desselben Monats vollständig erhielten, Genüge zu leisten.

Ueber diejenigen Mängel und Abweichungen, welche man in einigen dieser Extracte bemerkte, hat ein jedes Amt eine besondere belehrende Weisung erhalten, so wie die abgesendeten Rechnungs Assistenten die Sache vollends aufzuklären, beauftragt sind.

Wenn ein und das andere Rentamt der, dem 3. Stück des Regierungsblatts eingerückten Verordnung vom 6. des vorigen Monats entgegen, mit Tagbuchs Extracten noch sonstiger Art sich begnügen zu dürfen glaubten, so wird denselben dieses verordnungswidrige Benehmen zwar nachgesehen, für die Folge aber außer der öffentlichen Rüge mit zehn Reichsthalern bestraft werden.

Man hat übrigens fast durchaus die Bemerkung gemacht, daß die in den fraglichen Monatsschlüssen vorgetragenen Lieferungen an die Provincial Hauptcasse mit den Manualien der letztern nicht übereinstimmen; — da nun die-

Digitized by Google

se Differenz vorzüglich daher rühren mag, daß die besonders von den entfernten Rentämtern am Ende des Monats gemachten Geldsendungen bey der Provincial Hauptcasse erst in den ersten Tagen des nächstfolgenden Monats eintreffen, wodurch natürlich ein Widerspruch der beyderseitigen Manualien entstehen mußte; so verordnet man, um für die Folge diesen Widerspruch zu beseitigen, daß

„in Zukunft alle Geldrimessen der Rentämter an die Provincial Hauptcasse in den Büchern der letzteren für denselben Monat eingetragen werden sollen, für welchen der Lieferschein des Rentamts lautet."

Um aber dieses ohne Beschwerde der besagten Casse zu bewerkstelligen, so soll

1) der Rentbeamte, wenn er in den letzten Tagen des Monats Geld absendet, wohl berechnen, ob der Bote noch vor Ablauf, d. h. wenigstens den vorletzten desselben Monats in Würzburg ankommen müsse. Wenn dieses der Fall ist, so kann die Summe in den beyderseitigen Büchern, und zwar in jenem des Rentbeamten auf Lieferung an die Casse, in Ausgabe, in dem der Provincial Hauptcasse aber in Einnahme für denselben Monat erscheinen. Deßwegen hat

2) die Provincial Hauptcasse die Verpflichtung, die am letzten des Monats noch erhaltenen Gelder nicht erst den folgenden Tag für denselben in Einnahme zu stellen. Wenn aber

3) der Rentbeamte im Begriffe Geld abzusenden, voraussieht, daß solches nicht mehr in demselben Monat zur Hauptcasse kommen kann, so hat er entweder — zur Beseitigung jeder Irrung — die Sendung noch einen oder zwey Tage zu verschieben, oder aber die Summe auf Rechnung des nächst eintretenden Monats in seinen Büchern einzutragen, und hiernach auch den Lieferschein zu verfassen. Deßwegen muß

4) in dem einzusendenden Sorten Zettel der Monat ausdrücklich bemerkt werden, für welchen die Lieferung in Aufrechnung genommen, und in die Bücher des Rentamtes eingetragen wurde, damit auch die Provincial Hauptcasse hiernach verfahren kann.

Sämmtliche Rentämter haben sich hiernach strenge zu achten. Würzburg am 19. Februar 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Bekanntmachungen.

(Die Geschäfts Form bey den Landgerichten im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des in der Verordnung vom 18. Julius 1803 angeführten auch auf die Landämter des Fürstenthums Würzburg passenden Endzwecks wird hiermit verordnet, daß künftig alle daselbst einzureichende Vorstellungen und Berichte in der durch besagte Verordnung (Regierungsblatt 1803 Seite 146) vorgeschriebenen Form abzufassen seyen. Würzburg am 20. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim, Präsident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

(Das Personal der Provinzial HauptCasse in Bamberg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 15ten August v. J. den vorherigen Provinzial HauptCassier Steinlein zu Bamberg auf eigenes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle den gewesenen Obereinnehmer Joseph Ringl von Heidelberg zu ernennen, dem bisherigen Buchhalter Urban zugleich die Verrichtungen eines Controleurs zu übertragen, und endlich die Stelle eines Zahlmeisters dem vormaligen Untervogte Fleischmann zu verleihen geruht: welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg den 20. Februar 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die wahrheitswidrigen Industrie Tabellen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey näherer Untersuchung der Industrie Tabelle für das Jahr 1804 hat sich ergeben, daß bey ein und andern der wirkliche Bestand der Industrie Schule der eingeschickten Tabelle nicht entsprochen hat. Da an der Zuverläßigkeit solcher Tabellen alles gelegen ist, wenn eine OberAufsicht und Leitung der Schul Industrie statt finden soll: so werden diejenigen, die solche Tabellen zu fertigen, oder zu unterzeichnen haben, hiemit ernstgemessenst gewarnt, ihre Fertigung und Unterschrift je anders, als wenn sich die Sache in Wahrheit so verhält, zu machen, widrigen Falls sie sich es selbst zuzumessen haben, wenn sie gegen solchen Mißbrauch officieller Unterschriften und Fertigungen die gehörigen Ahndungen zu befahren haben.

Würzburg den 22ten Februar 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

(Die Besetzung einiger Collegial Stellen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 21. vorigen Monats beschlossen:

1) daß der bisherige Landesdirections Rath Deissenberger einsweilen in die Ruhe versetzt;

2) der Landesdirections Rath u. Forstproponent Link in gleicher Eigenschaft nach Bamberg;

3) der Landesdirections Rath Herz dagegen an die Stelle des verstorbenen Landesdirections Rathes Scheffer von Bamberg hieher transferiret; so wie

4) der außerordentliche Professor Fuchs als wirklicher Rath bey dem protestantisch reformirten Consistorium eintreten solle.

Diese höchste Entschließungen werden zu jedermanns Wissenschaft anmit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 17. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Beförderung des bisherigen Rechnungscommissärs Lacgardt zum Oberrechnungscommissär bey dem Bambergischen Rechnungs Commissariate betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 8. d. M. den bis-

Digitized by Google

herigen Rechnungscommissär Lacgardt in Erwägung seiner bewiesenen vorzüglichen Qualification und Thätigkeit zum Oberrechnungscommissär bey dem Bambergischen Rechnungs Commissariate gnädigst zu ernennen geruht: welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg am 21. Febr. 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Ernennung des Hofgerichts Raths Beringer zum Landesdirections Rathe hieselbst betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben den seitherigen Hofgerichts Rath Philipp Andreas Franz Beringer durch ein höchstes Decret vom 11. dieses zum Landesdirections Rathe bey der staatsrechtlichen Deputation hieselbst gnädigst zu ernennen geruht. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 22. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Fortsetzung
der churpfalzbaierischen Schulden- und Fideicommiß Pragmatiken.

Auf gleiche Art

VI. verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannt: freye und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdictions Verleihungen gänzlich zu schließen. Auch

VII. sollen in Zukunft außerhalb der Städte und Märkte keine Bräu Gerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeyordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiction sich unterwirft. Ferner

VIII. verpflichten Wir Uns sowohl Selbst als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmanns Freyheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenigen, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landes Constitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60. Freyheits Briefes vom Jahre 1557, und der Verordnung Weiland Churfürsten Max. I. vom 1. März 1641 genau anweisen, und nicht gestalten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

IX. Setzen Wir als ein Hauptstaats- und Familien Grundgesetz für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämmtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Consens ertheilte dergleichen Concessionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Gesetze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bey großen Feyerlichkeiten errichteten Landes Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unsers

Digitized by Google

Hauſes mit der Verbindlichkeit aus, ſie bey den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derſelben zu beſtätigen.

X. Die Unveräußerlichkeit ſämmtlicher Staats- und Kammergüter, ſo wie der Staats- und Kammer Gefälle iſt eine gleichmäßige Folge ihrer fideicommiſſariſchen Eigenſchaft, wornach der Nachkommenſchaft der Wiederruf ihrer Veräußerungen allezeit vorbehalten bleibt.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräußerung eigentlich zu verſtehen ſey, kein Mißverſtand ſich ergeben möge: So erklären Wir

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, ſondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, oder eine Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, endlich ſelbſt die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was ſonſten für andere Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen ſeyn ſollen;

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterſchied, ob ſie neuerdings conſtituirt worden ſind, oder von Alters her beſtanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der erſten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alſogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer ſey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darſtellen möchte, weiters vergeben werden ſollen;

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Expectanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, ſolche, zu welchen Wir Unſere agnatiſche Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns ſo wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen ſind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unſerem Nachfolger dergleichen mehr ertheilt werden ſollen;

d) daß in keinem Unſerer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer ſeyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden iſt, ferner eine Befreyung geſtattet, oder bewilliget werden ſolle.

Alles dasjenige, was gegen dieſe Verordnung unter irgend einem Vorwande geſchehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenſchaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch ſoll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, ſondern ſie vielmehr dabey geſchützt und erhalten bleiben.

XII. Damit jedoch wir oder Unſere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande ſothanen Verbotes der Veräußerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthſchaft und ſeiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewiſſen Fällen obliegen, oder wenigſtens räthlich ſcheinen möchte; ſo erklären Wir von dieſem Verbothe ausgenommen:

a) alle Staatshandlungen des regierenden Fürſten, welche innerhalb den Grenzen des Ihm zuſtehenden Regierungs Rechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden ſind; insbeſondere

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

11tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 7. März 1805.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Vertilgung der Raupen im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Schrecklich waren die Verwüstungen, welche die Raupen in den Fluren des Fürstenthums Bamberg in dem verflossenen Jahre anrichteten; noch weit bedenklicher aber müssen die Folgen hievon seyn, wenn die Eyer, welche diese an den Bäumen und Hecken zurückließen, nicht vor dem Eintritte einer wärmeren Witterung zerstört werden.

Dermal ist die höchste Zeit, wo gemeinsam gewirkt werden muß, wenn das drohende Unglück abgewendet werden soll: Nachläßigkeit auf einem einzigen Puncte kann für eine ganze Gegend verderblich seyn.

Es wird sonach verfüget, daß jeder Grundbesitzer ohne Unterschied die Reinigung seiner Hecken und Bäume, wenn es in diesem Frühjahre noch nicht geschehen ist, längstens innerhalb 8 Tagen bey 2. Thaler Strafe zu bewirken habe, und sämmtliche Polizeybehörden werden aufgefordert, für den Vollzug dieser Verordnung bey eigener Verantwortlichkeit zu sorgen. Bamberg am 1. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Meßgelder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird verordnet, daß in Zukunft bey allen Getreid Verkäufen kein besonderes Meßgeld weder für den Messer, noch einen Amts Scribenten, noch auch für das Aerar erhoben werden soll, welches bey jedem Kauf, oder Aufstriche den Kaufs-Liebhabern bekannt zu machen ist. Bamberg am 25. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Eindienung der Früchte betr.)

Da man bey Gelegenheit der für den Monat Jänner eingesendeten Monats-Schlüsse die Bemerkung gemacht hat, daß bey mehreren Rentämtern ein großer Theil der dießjährigen Gült- und Zehend-Früchte ausständig, und weder in Geld nach den Normal-Preisen abgelößt, noch in Natura eingedient seye; so werden hierdurch dieselben mit Nachdruck erinnert, dießfalls keine Zögerung mehr eintreten zu lassen, sondern die Eindienung aller Früchte möglichst zu beschleunigen. Würzburg am 24. Febr. 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Bekanntmachungen.

(Die Vorstellungen im Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerke betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Häufig wurden bisher bey der churfürstl. Landesdirection Vorstellungen im Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerke eingereicht.

Bey genauer Untersuchung derselben ergab es sich gewöhnlich, daß oft nur einzelne Glieder dieser Gemeinheiten hievon Kenntnisse hatten, und diese, um ihren Anträgen ein desto größeres Gewicht zu verschaffen, der allgemeinen Benennung mißbrauchten.

Um derley Unfuge für die Zukunft vorzubeugen wird hiermit festgesezt, daß auf eine unter der allgemeinen Benennung einer Gemeinheit eingereichte Vorstellung nie mehr einige Rücksicht genommen werden soll, wenn ihr nicht der Mandatar derselben ein ihm nach legaler Vorschrift ertheiltes Syndicat beylegen wird. Bamberg am 25. Februar 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

(Die Reisepässe nach den französischen Küsten betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 4. d. M. befohlen, daß keinem von Höchstderoselben Unterthanen, noch sonst irgend Jemanden Reisepässe nach Boulogne, Calais, und überhaupt nach den von der französischen Armee an der westlichen Küste besetzten Kriegs Plätzen, ausgestellt werden sollen.

Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und strengster Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 28. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Geschäfts Tabellen des churfürstl. Hofgerichts zu Würzburg für das Jahr 1804 betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben mittelst höchsten Rescripts vom 28. Jänner d. J.

Digitized by Google

nicht nur die gnädigste Zufriedenheit über die von Höchstderoselben hiesigem Hofgerichte unter der Leitung seines verdienten Vorstandes, und pflichtmäßiger Mitwürkung des Directors bisher verwaltete schnelle und rücksichtlose Rechtspflege huldreichst zu erkennen gegeben, sondern auch zu befehlen geruht, daß die Geschäfts Tabellen dieses Collegii für das Jahr 1804 durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeschrieben werden sollen.

Diesem höchsten Befehle zu Folge werden nachfolgende Tabellen, als

A) über die von dem churfürstl. Hofgerichte Würzburg im Jahre 1804 erledigten, und am Ende desselben noch unerledigt gebliebenen Gegenstände;

B) Uebersicht derjenigen peinlichen Fälle, welche im Jahre 1804 von dem churfürstl. Hofgerichte Würzburg abgeurtheilt worden sind;

C) über die bey der churf. hofgerichtlichen in Consistorial Fällen besonders delegirten Commission erledigten, und noch rückständigen Rechtssachen —

zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 22. Februar 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

A.

Tabelle

über die von dem churfürstl. Hofgerichte Würzburg im Jahre 1804 erledigten und am Ende dieses Jahres noch unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Erledigte									Unerledigte Gegenstände	
definitiv erledigte Gegenstände			durch Interlocute							
in bürgerlichen		peinlichen Rechtssachen	in bürgerlichen	peinliche Sachen	durch Berichte	Präsidial Vorträge	insbesondere in Pupillar Sachen	Currentien	zum Spruche reife	laufende Rechtssachen
durch Erkenntnisse	durch Vergleiche									
525	65	258	213	110	192	256	273	10160	248	476

Digitized by Google

Aus dieser Tabelle geht hervor

I. daß an definitiven Erkenntnissen 783.
an Interlocuten . 323.
an Vergleichen . . 65.
an Berichten . 192.
an Präsidial Vorträgen 256.
an Pupillar Sachen . 273.
an Current Sachen . 10160.

Summe 12052.

sich unter den erledigten Gegenständen befinden.

II. Da die Exhibiten Nummer 11330 betraget, so ergiebt sich, daß die Resoluten Nummer jene der Exhibiten um 722 übertreffe.

III. In das Jahr 1805 wurden endlich mit hinüber genommen unerledigte Rechtssachen 724, wovon 248 zum Spruche reif, und 476 noch im Instructions Wege begriffen waren.

B.

Uebersicht

derjenigen peinlichen Fälle, welche im Jahre 1804 von dem churfürstl. Hofgerichte Würzburg abgeurtheilt worden sind

	Zahl.	
Mord mit Raub	1	
Weibes Mord	1	
Kindes Mord	1	
Kindes Abtreibung	3	verdächtig.
Todtschläge	3	culpöse.
Todtschlag	1	angeschuldigt.
Straßenraub	1	
Straßenraub	1	angeschuldigt.
Vergiftung	1	
Tödtung aus Nothwehr	1	
Selbstmord	2	
Große Diebstähle	28	
Kleine Diebstähle	70	
Falschmünzer	2	
Fälschung	9	
Falschschwörer	2	

Digitized by Google

Soldaten Verführung	2	angeschuldigt.
Entführung eines Mädchens	1	angeschuldigt.
Nothzucht an unreifen Mädchen	1	
Blutschande	3	
Doppelter Ehebruch	1	
Einfache Ehebrüche	10	
Fornication zum 4ten Male	1	
Fornication zum 3ten Male	1	
Sträflicher Concubinat	1	
Ausreißung geschworner Gätersteine	1	
Erbrechung einer gerichtlichen Obsignatur.	1	
Widersetzlichkeit gegen amtliche Execution	2	
Gefährliche Drohungen	1	
Thätliche Unbilden	18	
Wörtliche Unbilden	9	
Geisterbeschwörung und Schatzgräberey	2	
Wildfrevel	2	
Sittenverderblicher Lebenswandel	1	
Verdächtiges Vagiren	4	
Summe	189	

C.

Tabelle

über die bey der churfürstl. hofgerichtlichen in Consistorial Fällen besonders delegirten Commission erledigten und rückständigen Rechts Sachen.

Erledigte Rechts Sachen				Rückständige			
durch definitive Erkenntnisse	Interlocute	Berichte	Currentien	zum Spruche reife	laufende Rechts Sachen	Berichte	Currentien
132	47	19	647	—	71	—	—

Digitized by Google

Anmerkung. 1. Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß die ganze Resoluten Nummer dieser hofgerichtlichen Commission in 845 bestehe, und sich hierunter 179 Haupterkenntnisse befinden.

2. Ein Rückstand an Rechts Sachen, die zum Spruche reif sind, existirt bey dieser Commission nicht; die noch vorhandenen sind noch im Instructions Wege befangen, und unter diesen werden 26 gar nicht betrieben.

Fortsetzung
der churpfalzbaierischen Schulden- und Fideicommiß Pragmatiken.

b) was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Convenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

d) was in Gemäßheit früherer Familienverträge des pfalzzweybrückischen Hauses durch den mit Unsers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30. November 1803 abgeschlossenen Appanagial Receß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5. des Hausvertrags von 1771 die Appanagen in Unserem Churhause allezeit nur in Geldrenten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthum Berg abgetreten worden ist;

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bey den Staats- und Kammergütern, dem Staats Zwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes Cultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen Aerarii und zur Aufhebung der allgemeinen als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben, und Dienstbarkeit gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem oder der Verkauf der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landes Unterthanen, Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodificationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Cameral Einkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersatz eine ewige Domanial Rente, und zwar so viel möglich in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlößte Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu andern das Wohl des Landes oder den Nutzen des Haus Fideicommisses bezielenden Absichten verwendet werde. Auch

f) versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frey stehe, mit den unter dem Staats Vermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindicationen der geschehenen ungültigen Veräußerungen auf die in den Familienverträgen von 1766 und 1771 festgesetzte Zeit zurückzuführ-

Digitized by Google

ren; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normal Ziffer dafür festsetzen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können.

1) Für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Articulo 30. des Ansbacher Hausvertrages als Normal Ziffer, — die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens nämlich den 13. May 1779, nach welchem in Ansehung des Fideicommisses alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpuncte quocunque titulo veräußerte Fideicommiß Stücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualificiren, sollen vindicirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejenigen als ungültige Veräußerungen angesehen werden, welche bey Fideicommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind.

2) Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normal Jahr und respective Tag den letzten December des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unsers gemeinsaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpuncte geschehene Veräußerungen der Staats- und Cameral Güter in dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bey feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Haus Fideicommiß abzuändern, zu modificiren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reclamations Befugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

3) Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrecesse vom 5. November Anno 1672 Articulo 17. bestimmt verordnet:

„daß die den Privilegiis zuwider verschenkte oder sonst vergebene Güter, auf was Weg und Weis oder unter was Prätext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändete und veralienirte, darüber mit den Pfands- und Kaufs-Inhabern richtig zu liquidiren, wieder zur Kammer gebracht, und hinfüro gemeldten Privilegiis zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und der Landstände Mitconsens mehr alienirt, versetzt oder verschenkt werden sollen."

Dadurch ist das Normal Jahr nämlich 1672 zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt.

4) Für die Entschädigungs Lande setzt der §. 44. des Reichsdeputations Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, den 24. August 1802 als Normal Tag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommene Veräußerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind.

XIV. Diese eben festgesetzte Normal Ziffer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindicationen solcher Veräußerungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Staats- und Stamm Gütern, und nach den Dispositionen Unserer Hausgesetze zu beurtheilen. Ferner bey älteren anhängigen Processen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Acten Unsere besondere Entschließung vor.

XV. Da selbst nach Unseren Familien Verträgen gültige Veräußerungen möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem Ansbacher Haus Vertrage Articulo 30. Lit. B. ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Anspru-

Digitized by Google

che vorzubringen haben, Rede und Antwort zu geben."

So sollen in der Regel, alle Vindicationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden. Hingegen

XVI. für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesetz vor: „daß sie auf Klage Unseres Fiscus die Wiedereinsetzung in die veräußerten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne processualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat verfügen sollen, wenn der Besitzer derselben nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher nach dieser Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräußerung zeiget"

XVII. Der Staats- und Fideicommiß Nachfolger ist in solchen Vindications Fällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und in so weit eine versio in rem geschehen ist, —

b) wenn der Nachfolger der Privat Erbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privat Erbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschafts Verbindung das Staasgut in Anspruch genommen werden könne.

XVIII. Damit das Staats- und Familien Fideicommiß Unsers Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, —

b) den Wiederruf der seit den festgesetzten Zeitpuncten geschehenen ungültigen Veräußerungen der Fideicommmiß Theile und Rechte, —

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Bestandtheile dieses Fideicommißes in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruction dergestalt:

„daß die eingelößten oder neu hinzugekommenen immer nachgetragen werden sollen."

d) die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzogen auf das gegenwärtige Gesetz, sobald er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurück gelegt hat, über welchen Accessions Act ein unverwerfliches Document ausgefertiget, das Original davon in Unserem Haus Archive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll. Eben so

e) sollen die sämmtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien Fideicommißes zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichts Formul beeidiget werden. Endlich

XIX. um Unseren gesammten Haus Agnaten den Civil Mitbesitz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landes Huldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesammthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir diese pragmatische Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwagers Liebden, sämmtlichen Ministerial Departements, dann den Landesdirectionen und Justiz Stellen Unserer sämmtlichen Provinzen zur gehörigen Publication und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenz Stadt München den 20. October 1804.

Digitized by Google

Wir Ludwig Carl August, Churprinz, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern Maximilian Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufnahme Unseres Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt Hausverträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegende Puncte, am 12. October im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beygefügten Acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunions Hauptvertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15, 16, 23, 30, 31 und 32 eine feyerliche sowohl Schulden- als Fideicommiß Pragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern Maximilian Josephs Gnaden unterm 20. Octob. d. J. erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigten drey Urkunden nach der Vorschrift des Artikels 36. des angeführten Ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unsers Herrn Vaters Gnaden Special Befehl, bey versammeltem Ministerio, genau erklärt und auseinander gesetzt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drey Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Churprinz und nächster Stamms Agnat, förmlich, wie hiermit geschieht, zu accediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem Acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beyden Landes Pragmatiken in allen ihren Puncten und Clauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hierdurch förmlich, feyerlich, mit gutem Vorbedacht und Wissen, eben so verbindlich bey, als wenn Wir allen bey ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beygewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen dieselben auf das heiligste zu beobachten, und soviel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Accessions Act eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen München den 4. November ein tausend acht hundert und vier.

Ludwig, Churprinz. (L.S.)

Accessions Urkunde Sr. Durchl. des Herrn Churprinzen, Lud. Carl August, von Pfalzbaiern.

a) Zu dem am 12 October im Jahre 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrag.

b) Zu den darnach entworfenen Schulden- und Fideicommiß Pragmatiken.

(Die Organisation der städtischen Behörden in Würzburg betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch die höchsten Reskripte vom 24. December des vorigen, und 28. Jänner dieses Jahrs der bisherigen städtischen Verfassung von Würzburg eine neue Einrichtung geben zu lassen gnädigst geruhet haben, so wird dieselbe zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Zur Verwaltung der Rechts Pflege, des Stadt Vermögens, und der Polizey sind für die Stadt Würzburg nach der Verschiedenheit dieser drey Zweige drey Behörden erforderlich, die ihren Geschäfts Kreis in dem Stadtgerichte, dem Verwaltungs Rathe und der Polizey Direction erhalten.

A) Stadtgericht.

Wirkungs Kreis. Das Stadtgericht hat alle Gerichtsbarkeit auszuüben, welche zuvor von dem Stadtgerichte, dem Vicedom und Hofschultheißen Amte, dem Polizeygerichte des obern Raths in strittigen Bausachen, dann dem Criminal Richteramte und Feldgerichte ausgeübt worden ist, die peinliche Gerichtsbarkeit jedoch nur nach dem, den Landgerichten vorgezeichneten Wirkungskreise.

Es besorgt alle Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit in Ausfertigung der Contracte, Hypotheken und dergleichen, die Führung des Hypotheken Buchs, des Depositen Wesens und des Vormundschafts Amtes. In dieser Rücksicht hat es über die Pupillen Gelder und Depositen, so wie auch über die Taxen Rechnung zu stellen.

Der Wirkungskreis des Stadtgerichts erstreckt sich über alle in der Stadt und deren Markung wohnende Personen und liegende Güter mit Ausnahme derjenigen, welche eines befreyten Gerichtsstandes sich erfreuen, und der fremden adeligen Personen, welche den Gerichtsstand bey dem Hofgerichte zu erkennen haben.

Geschäfts Gang. Alle Justiz Geschäfte sollten in der Regel in collegialer Form behandelt werden; nur die geringeren Streithändel, welche eines Schriften Wechsels nicht bedürfen, sollen von dem Stadtoberrichter mit Zuziehung zweyer Stadtgerichts Räthe an besonders hiezu bestimmten Gerichts Tagen erlediget werden.

Das Stadtgericht hat in der Hauptsache die Collegial Ordnung anzunehmen, welche dem Hofgerichte vorgeschrieben ist, jedoch unter den besondern Modificationen, welche die Verschiedenheit beyder Gerichte nothwendig machen.

Die Stadtgerichts Räthe sollen zur Untersuchung und Instruirung der Rechts Sachen nach Beschaffenheit der Umstände, wie bey andern Justiz Stellen beauftragt werden können, aber keine vollständige Aemter, welche Theile des Stadtgerichts sind, begleiten, noch beständige Commissionen haben.

Die Aufsätze haben die Stadtgerichts Räthe nach dem Beyspiele der Landes Collegialräthe selbst zu machen.

Alle Ausfertigungen des Stadtgerichtes geschehen mit der Unterzeichnung und dem Siegel des Stadtgerichts mit der Unterschrift des Stadtoberrichters und eines Actuars.

Die ökonomischen Angelegenheiten des Stadtgerichts werden durch den Verwaltungs Rath besorgt.

Ein Actuar ist zu dem Hypotheken Buche und der damit verbundenen Ausfertigung der Kauf- und dergleichen Briefe, und ein anderer zu dem Vormundschafts Wesen unter der Leitung eines Stadtgerichts Rathes anzuordnen.

Dem Stadtcommissär stehen in Ansehung des Stadtgerichts nur jene Befugnisse zu, welche überhaupt den Landcommissarien in Beziehung auf die Landgerichte beygelegt sind. Besonders soll dem Stadtcommissär obliegen, die Gefängnisse zu untersuchen, über die richtige Führung des Hypotheken Buchs, des Depositen- Vormundschafts- und Tax Wesens, so viel die Verrechnung betrifft, streng zu wachen, die Baarschaften mit den Manualien zu vergleichen, auf Ordnung der Registratur zu halten, und zu wachen, daß keine Verzögerung der Rechts Pflege Statt finde.

Digitized by Google

Die Verpflichtung des Stadtgerichts Personals soll jedesmal bey der churfürstl. Landesdirection geschehen.

Personal Stand.

Für das Stadtgericht haben Se. Churf. Durchlaucht folgendes Personal zu bestimmen geruhet:

Ein Stadtoberrichter, fünf Stadtgerichts Räthe, zwey Actuarien, welche neben der Besorgung des Hypotheken Buches und Vormundschafts Wesens in der Führung des Raths Sitzungsprotocolls miteinander abzuwechseln haben. Einer derselben hat nebstdem noch die Registratur zu besorgen. Drey Schreiber oder Copisten, wozu bey einer temporären Anhäufung der Geschäfte ein oder zwey Diurnisten beygefügt werden können, in sofern nicht städtische Pensionisten hiezu tauglich gefunden werden. Ein Rathsdiener, ein Gerichtsbote, ein Gerichtsdiener mit einem Knechte.

Die Ernennung des Stadtgerichts Personals, welche schon bisher ganz dem Landesfürsten ohne Theilnahme der Bürgerschaft oder der städtischen Behörden zustanden, soll auch in der Folge ganz auf die Art der Anstellung anderer landesherrlichen Beamten und Staats Diener geschehen.

Der Stadtoberrichter und jeder Stadtgerichts Rath soll auf einer Landes Universität die Studien vollendet, und nach gerichtlicher Praxis bey der churfürstl. Landesdirection mit Zuziehung zweyer Hofgerichts Räthe die Prüfung erstanden haben.

Bey den Actuarien soll das academische Studium ebenfalls den Vorzug gewähren; dieselben sollen aber auch insbesondere noch Kenntnisse im Rechnungs Wesen besitzen.

Die Annahme eines überzähligen Personals außer einigen Practicanten findet nicht Statt.

Besoldungs Stand.

Die statusmäßigen Besoldungen werden dergestalt festgesetzt, daß

der Stadtoberrichter jährlich .	1500 fl.
nebst freyer Amtswohnung;	
ein Stadtgerichts Rath . .	1000 fl.
ein Actuar . . .	700 fl.
ein Schreiber . . .	400 fl.
der Rathsdiener . . .	400 fl.
der Bote	300 fl.
der Gerichtsdiener für sich und einen Knecht	500 fl.

erhalten sollen.

Aller Bezug an Sporteln und Taxen für das Stadtgerichts Personal soll aufhören, und dieselben sind ohne Ausnahme in der Art, wie die Landgerichte die Gerichts Gefälle an die Rentämter auszuantworten haben, zur Stadt Kammer zu verrechnen, und zu überweisen, welche sonach die Besoldungen für das Stadtgerichts Personal so wie die übrigen für dasselbe nöthigen Ausgaben aus dem Stadt Aerar ganz zu bestreiten hat, indem es der Natur der Sache angemessen ist, daß ein Gericht, welches einzig für die Bürgerschaft der Stadt bestimmt ist, auch aus ihren Mitteln unterhalten werde.

Bis zur künftigen Regulirung einer neuen Tax Ordnung hat es bey derjenigen, welche dem bisherigen Stadtgerichte vorgeschrieben war, sein Verbleiben.

Pensionen der Witwen und Kinder.

Nach der Grundlage des allgemeinen Pensions Regulativs für die Witwen und Kinder der Staats Diener vom 14. Juny 1803. sind die Witwe und Kinder des Stadtoberrichters in die 4te Classe,
die der Stadtgerichts Räthe in die 9te,
die der Actuarien in die 11te,
die der Copisten in die 12te, endlich
die Witwen und Kinder der Rathdiener, Bo-

Digitized by Google

ten und Gerichtsdiener in die 13. Classe einzureihen.

Besetzung der Stellen.

Für das Stadtgericht haben Se. Churf. Durchlaucht folgendes Personale zu ernennen gnädigst geruhet:

Zum Stadtoberrichter den vormals fürstlich Würzb. Hofrath und Syndicus des Ritterstiftes Burcard Philipp Rudolph Heinrich Wilhelm.;

zu Stadtgerichts Räthen mit dem statusmäßigen Gehalte

1) den bisherigen Criminal Richter Godfried Ignaz Leo Stecher,
2) den quieszirenden Amtsverweser zu Carlstadt Franz Vornberger,
3) den churfürstl. Hofgerichts Advocaten und Administrator des ehemal. Klosters Unterzeller Justiz Amts Franz Hertlein,
4) den churfürstl. Hofgerichts Advocaten und bisherigen Stadtgerichts Assessor Georg Valentin Rost, endlich
5) den churfürstl. Hofgerichts Advocaten und gleichfalligen Stadtgerichts Assessor Carl Fares;

zu Actuarien mit dem statusmäßigen Gehalte

1) den bisherigen Actuar des Vicedom Amts Hiacinth Mohrenhofen, und
2) den bisherigen Amts und Stadtschreiber Georg Dominicus Burcardt zu Heidingsfeld;

als Schreiber oder Copisten haben Höchstdieselben ausersehen

1) den bisherigen Hofschuldheißen Actuar Valentin Ackermann,
2) den bisherigen Ebrachischen Cameral Gefällenverwalter Andreas Peter,
3) den bisherigen Amtsschreiber zu Hofheim Nicolaus Werner;

zum Rathsdiener ist bestimmt der bisherige Hofaquay Joseph Wagner;

zum Boten der bisherige Stadtgerichts Diener Georg Luckmayer;

zum Gerichtsdiener der vormalige Amtsdiener Johann Förster zu Zeil.

B) Verwaltungs Rath.

Wirkungs Kreis. Der Verwaltungs Rath tritt an die Stelle des bisherigen Stadt Magistrats. Derselbe erscheint in zweyfacher Beziehung:

a) als Regierungs Beamten, in welcher Eigenschaft er alle von der Regierung und den höhern Landesstellen erfolgende Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat;
b) als Beamter der bürgerlichen Gemeinden, in welcher Eigenschaft er die Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und der Regierung in dem Maße, als die ganze bürgerliche Gemeinde unter dem landesherrlichen Schutze und Hoheit steht, verantwortlich ist.

Die Geschäfte des Verwaltungs Raths bestehen 1) in der Verwaltung des gesammten städtischen Vermögens, 2) in der Einnahme der landesherrlichen Gefälle und Auflagen, 3) in der Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen, 4) in der Verwaltung des Kirchen Vermögens, 5) in Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten nebst der besondern Mitwirkung zu den Local Polizey Anstalten, 6) in der Führung der städtischen Brandversicherungs Catasten, der Gewerbe Catasten, der Bürger Aufnahmen ꝛc. ꝛc.

Geschäfts Gang. Der Verwaltungs Rath führt seine Geschäfte in collegialer Form, und durch die Aufhebung aller mit dieser Form unverträglichen Aemter und Verwaltungen, ist alles, was von denselben bisher verhandelt und beschlossen wurde, künftig von dem Verwaltungs Rathe selbst zu behandeln, zu beschließen und in Vollzug zu setzen, um die Concentrirung der bisher dem Stadt- und Stif-

Digitized by Google

tungs Vermögen so nachtheiligen besondern Administrativ Aemter zu bewirken.

Die eben angezeigten Geschäfts Zweige sollen durch drey in dem Verwaltungs Rathe selbst bestehenden Bureaux vorbereitet, respicirt, und nach den Anordnungen des Verwaltungs Rathes, so wie in dessen Namen geführt und vollzogen, und alles Geld und alle Papiere sollen an den Verwaltungs Rath gesendet, und von diesem dem betreffenden Geschäfts Bureau zugetheilt werden.

Unter diese drey Bureaux sind die Geschäfte so zu vertheilen, daß

a) eines die Verwaltung der gesammten städtischen Gefälle und der landesherrlichen Auflagen,

b) das andere die Verwaltung des weltlichen milden Stiftungs- und Kirchen Vermögens,

c) das dritte die auf die Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten Bezug habenden Geschäfte, Führung der Brandversicherungs- Gewerbs Catasten u. d. gl. haben soll.

Da diese Bureaux keine besondere Stellen oder Aemter bilden, sondern vielmehr alle besondere Aemter, als das Bürgermeister Zinsamt, Stubenamt, Pfandamt, Fischamt, Oberschoßamt, Kastenamt, Steueramt, Quartieramt, und die verschiedenen Stiftungs Pfleger gänzlich aufhören, und die von ihrem behandelten Geschäfte durch die bestimmten Geschäfts Bureaux besorgt werden, so sollen sie auch mit dem Verwaltungs Rathe, welchen sie selbst ausmachen, nicht durch Schreiben, sondern durch Vorträge und Noten sich benehmen.

Der Verwaltungs Rath ist verbunden, seine Rechnungen sowohl über die Verwaltung des Stadt Vermögens und seine Einkünfte, als über die Verwaltung der milden Stiftungen und Kirchen jährlich an die churfürstl. Landesdirection dahier einzusenden, wo jedoch deren Revision allzeit gleich vorgenommen, und unter keinem Vorwande verzögert werden soll.

Uebrigens hat der Verwaltungs Rath zwar alle Befugnisse, welche in den Grenzen der gewöhnlichen Administration liegen, soviel das städtische Vermögen betrifft, auszuüben; jedoch bey Adquisitionen und Veräußerungen von Realitäten, bey Errichtung ganz neuer kostspieliger Gebäude und Anstalten, bey wesentlichen Veränderungen der Regie, bey wichtigen und ungewöhnlichen Stadt Kammerausgaben, bey neuen Gemeindanlagen, welche nicht von der Regierung selbst angeordnet sind, bey Herstellung und Veränderung des Repartitions Fußes, bey allenfallsiger Aufnahme von Passiv Capitalien ꝛc. ꝛc. ist die Genehmigung der churfürstl. Landesdirection einzuholen. Eben dieß gilt in Hinsicht auf die Verwaltungen der Kirchen und milden Stiftungen.

Jedes der vorhin bezeichneten Bureaux stehet unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines der drey ersten Rathsglieder, welche auch bey dem Verwaltungs Rathe die Vorträge über die dahin einschlagenden Gegenstände führen.

Jedem Bureau sind von den übrigen Räthen zu ihrer beständigen Information, Controle, und Theilnahme an den Geschäften einige beyzugeben.

Die Rechnungen über alle mit Einnahme und Ausgabe verbundene Gegenstände werden von dem betreffenden Bureau selbst geführt und verfaßt.

Die Rathsglieder, welche die Verwaltungen über einzelne Kirchen und Stiftungen besorgen, sollen die Manualien ordentlich halten, und alle Wochen bey dem betreffenden Bureau, welches die Hauptrechnung zu verfassen hat, vorlegen, und sich mit demselben berechnen.

Bey dem Verwaltungs Rathe soll ferner für die Justification in einer Rechnung keine besondere Ausgab mehr gestattet werden, son-

Digitized by Google

dern die erforderliche Justification vor Einsendung der Rechnungen ist von den Räthen und Subalternen des Verwaltungs Rathes zu besorgen, ohne daß sie auf besondere Belohnung Anspruch machen können. Die eigentliche Revision wird ohnedieß von der churfürstl. Landesdirection dahier vorgenommen.

Diese hat auch zu bestimmen, was die Kirchen und milden Stiftungen für die Verwaltung ihres Vermögens an die Stadt Kammer zu entrichten haben.

Vorläufig bleibt leztere in dem Fortbezuge alles desjenigen, was die ehemaligen Magistratsglieder oder die Dienerschaft des Magistrats von den Kirchen und milden Stiftungen genossen haben, worunter auch die Gebühren für Verfassung der Rechnungen gehören.

Der Verwaltungs Rath hat jährlich seinen Etat zu entwerfen.

Derselbe ist berechtigt, alle seine liquiden Gefälle selbst beyzutreiben; nur seine Privat Forderungen hat er durch die geeignete Gerichtsstelle liquidiren und exequiren zu lassen.

Das Protocoll bey den Sitzungen des Verwaltungs Rathes ist von den Actuarien abwechselnd zu führen.

Die Kanzley und Dienerschaft muß sich überhaupt zu allen Geschäften anweisen lassen, wozu man sie erforderlich findet, und die des Verwaltungs Rathes hat in dringenden Fällen eben so dem Stadtgerichte auszuhelfen, wie gegenseitig die Canzley und Dienerschaft des Stadtgerichts dem Verwaltungs Rathe.

Diese beyden Stellen sollen sich einander durch Noten mittheilen, und das Stadtgericht wird hiermit besonders angewiesen, daß es in allen das Interesse des Verwaltungs Rathes berührenden Gegenständen, vorzüglich in Streitigkeiten über die Gewerbs Gerechtigkeiten, wobey die Obrigkeit interessirt seyn kann, sich mit dem Verwaltungs Rathe benehme.

Stadtcommissär. Das Recht der landesherrlichen obersten Aufsicht wird bey dem Verwaltungs Rathe durch einen Commissär ausgeübt, welcher auf den Inhalt der für die Stadtcommissarien erlassenen Instruction hierdurch angewiesen wird.

Personal Stand. Der aufzustellende Verwaltungs Rath besteht 1) aus einem Stadtcommissär, 2) zweyen Bürgermeistern, wovon der erste zugleich die Stelle eines Stadt Kämmerers zu versehen hat, 3) dreyen Rechtskundigen, 4) einem Bauverständigen und 5) dreyen Verwaltungs Räthen aus der Classe der Gewerb treibenden Bürger, denen als untergeordnetes Personal 6) drey Actuarien und 7) drey Schreiber, dann als Dienst Personal 8) ein Rathsdiener und 9) ein Bot beygegeben werden.

Der Stadtcommissär, die zwey Bürgermeister und die ersten drey Verwaltungs Räthe müssen künftig die academischen Studien vollendet, und die vorgeschriebenen Prüfungen, besonders im Cameral Fache erfüllt haben. Der vierte Rath soll sich durch vorzügliche Kenntnisse im Bauwesen auszeichnen. Zu den übrigen drey Rathsstellen werden aus den wohlhabenden Bürgern solche Individuen gewählt, welche sich durch Kenntnisse, Rechtschaffenheit und thätigen Willen empfehlen.

Die ersten sechs Individuen, von welchen vorgängige wissenschaftliche Bildung erfordert wird, sollen nebst dem bauverständigen Rathe ihre Stellen lebenslänglich behalten, kein bürgerliches Gewerb treiben, und ordentlich besoldet werden.

Die übrigen drey Rathsglieder aus der Classe der Gewerb treibenden Bürger, welche für den Zeitverlust eine angemessene Entschädigung erhalten, sollen von Zeit zu Zeit dergestalt erneuert werden, daß jedes Jahr einer derselben auszutreten hat. Dermal nimmt jedoch solches erst nach dem vierten Jahre sei-

Digitized by Google

nen Anfang; auch können sie nach dem Maße des Zutrauens der Regierung und ihrer Fähigkeiten, ohne Zwischenraum wieder von Neuem auf drey Jahre ernannt und bestätiget werden.

Die Actuarien sollen nebst gehöriger Amtsübung besondere Kenntnisse im Rechnungswesen besitzen, und denen, welche academische Studien zurückgelegt haben, der Vorzug eingeräumt seyn.

Auch bey Anstellung der Copisten wird auf Kenntnisse im Rechnungswesen Rücksicht genommen.

Die Ernennung des sämmtlichen Personals behalten Sich Se. Churf. Durchlaucht bevor. Nur rücksichtlich der Räthe aus der Classe der Gewerb treibenden Bürger ist dem Verwaltungs Rathe überlassen, in den Erledigungs Fällen die fähigsten Individuen in Vorschlag zu bringen, wornach der Stadtcommissär sein Gutachten an die churf. Landesdirection dahier, und diese an Se. Churf. Durchlaucht abzugeben hat.

Besoldungs Stand. Alle Sporteln, Taxen und Emolumente sind zur Stadt Kammer einzuziehen, und dagegen die Gehalte des ganzen Personals bestimmt an Geld festzusetzen.

Die Besoldungen haben Se Churfürstl. Durchlaucht auf folgende Art zu bestimmen geruhet:

des Stadtcommissärs .	1500 fl.
des ersten Bürgermeisters . .	1200 fl.
des zweyten Bürgermeisters .	1100 fl.
eines jeden rechtskundigen und des bauverständigen Rathes .	1000 fl.
den 3 Räthen aus der Gewerbe treibenden Bürger Classe zum Ersatze des Zeitverlustes für jeden .	200 fl.
eines Actuars . . .	700 fl.
eines Schreibers . .	400 fl.
des Rathdieners . . .	400 fl.
des Boten	300 fl.

Die rücksichtlich der Pensionen für die Wittwen und Kinder bey dem Stadtgerichte gegebenen Vorschriften kommen auch bey dem Verwaltungs Rathe in Anwendung.

Da die nothwendige Concentrirung des Verwaltungs Rathes den Austritt einiger Individuen zur Folge hat, denen Se. Churf. Durchlaucht dadurch keinen Nachtheil zugefügt wissen wollen, so soll den austretenden Magistratsgliedern, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben, nach dem allgemeinen Pensions Regulativ die Pension bestimmt werden. Diejenigen Mitglieder, welche aus der Classe der Gewerb treibenden Bürger sind, können keine fernere Bezüge, welche sie blos als Entschädigung ihres allenfallsigen Gewerbs Entgangs genossen haben, in Zukunft erhalten.

Besetzung der Stellen. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zum Verwaltungs Rathe folgendes Personal zu ernennen gnädigst geruhet:

Zum Stadtcommissär mit Sitz und Stimme bey der churfürstl. Landesdirection den bisherigen Stadtcommissär von Germersheim zu Ulm.

Zum ersten Bürgermeister den bisherigen Oberbürgermeister Ignaz Brock.

Zum zweyten Bürgermeister den zeitherigen Stadtsteuer Obereinnehmer und Stadtrath Philipp Joseph Jenum.

Zu Verwaltungs Räthen

1) den bisherigen Stadt Syndicus und Consistorial Rath Johann Andreas Milon;
2) den bisherigen Landgerichts Rath und Consulenten des Polizeygerichts Balthasar Englert, und
3) den bisherigen Stadtrath Mainrad Morand Frener;
4) den bisherigen Stadtrath Adam Sartorius als Bauverständigen. Endlich aus der Classe der Gewerb treibenden Bürger die bisherigen Stadträthe

Digitized by Google

5) Joseph Oehninger,
6) Mathäus Joseph Lauer, und
7) Franz Georg Buchler.

Als Acuarien

1) den bisherigen Schatzungs Obereinnehmer Andreas Rückel,
2) den bisher. Regiſtrator Nicolaus Reinhard, und
3) den bisherigen Polizeygerichts Regiſtrator Johann Michael Klüpfl.

Als überzählige Actuarien, deren Stellen nicht wieder zu beſetzen ſind, ſollen mit Beybehaltung ihres dermaligen Gehaltes gebraucht werden, der bisherige Schatzungs Unterinnehmer Joſeph Rauſchner, und der bisher. Schatzungs Schreiber Johann Georg Joſeph Müller.

Zu Schreibern:

1) den bisherigen Zollbereiter und Oberacciſor Heinrich Eiſel,
2) den bisherigen Amtsſchreiber zu Männerſtadt Benignus Ebert,
3) den bisherigen Amtsſchreiber zu Ochſenfurt Malachias Schaupp,

Zur Aushülfe ſollen mit Belaſſung ihres Gehaltes gebraucht werden, der bisherige Steuerſchreiber Maria Carl Hammer, und der bisherige Syndicats Actuar Georg Femel.

Zum Rathsdiener iſt der ehemal. Hoflaquai Johann Beetz, und zum Boten der bisherige Steuerdiener Georg Göpfert ernannt.

Gegen Einrückung in den ſtatusmäßigen Gehalt hören bey allen obigen Individuen die bisherigen Beſoldungen und Bezüge auf. Der allenfallſige Mehrgenuß wird nach vorläufiger Liquidation auf die betreffenden Caſſen angewieſen werden.

C) Polizey Direction.

Wirkungskreis. Die Polizey Direction vereinigt alle von dem Stadt Magiſtrate und dem Polizey Gerichte des obern Rathes bisher verwaltete Zweige der örtlichen Polizey. Nur die von dem Polizey Gerichte bisher geführte Brandverſicherungs Anſtalt für das ganze Land kann derſelben nicht übertragen werden, ſondern eignet ſich zum Wirkungskreiſe der churfl. Landesdirection.

Sie umfaßt innerhalb der Stadt und ihrer Markung alle Gegenſtände der Orts Polizey, und erſtreckt ſich über alle darinn befindliche Perſonen, ohne daß eine perſönliche oder reale Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der executivrn Gewalt dieſer Stelle Statt findet.

Sie iſt der Leitung und Aufſicht der churfl. Landesdirection unterworfen, und hat unter derſelben alle Befugniſſe auszuüben, welche nach der Natur der Sache und den höchſten Verordnungen in dem Gebiete Einer Polizey Stelle liegen.

Einer geſetzgebenden Gewalt darf ſie ſich nicht anmaßen, indem ſie nur Vorſchläge zu neuen Verfügungen über die örtliche Polizey der höhern Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und ſich bey Verkündung einer allgemeinen Polizey Verfügung auf die erhaltene höhere Genehmigung oder Weiſung zu beziehen hat.

Da die Polizey nur anerkannte Rechte ſchätzet, die Entſcheidung von Zweifelhaften aber den Juſtiz Stellen überläßt, ſo hat ſich die Polizey Direction jedes Ueberſchreitens ihres Wirkungskreiſes zu enthalten.

Wenn jedoch Unbilden an öffentlichen Orten ſich ergeben, und Unruhe veranlaſſen, oder veranlaſſen könnten, dann in Fällen wenn Beſchwerden der Dienſtbothen und Dienſtherrn unmittelbar eine Verletzung unzweifelhafter Dienſtverhältniſſe betreffen, tritt die Competenz der Polizey Stelle um ſo mehr ein, als ſich die erſtern Fälle, als Störung der öffentlichen Ordnung ſchon von ſelbſt in das Gebiet der Polizey reihen, und die Beſchwerden in Dienſtbothen Sachen ein ſchleuniges Verfahren fodern, und durchgehends nur auf Execution der unſtreitigen Dienſtverhältniſſe

Digitized by Google

gerichtet sind. Jedoch sind unter dem Vorwande dieser Fälle nicht ungeeignete Sachen dem Richteramte zu entziehen.

Dem Stadtgerichte als CriminalBehörde arbeitet die PolizeyDirection dadurch vor, daß sie die Verbrecher zu entdecken sich bemüht, dieselben anhält, und an jenes ohne Verschub ausliefert.

Geschäftsgang. Se. Churfl. Durchl. behalten Sich zwar vor, der PolizeyDirection eine alle PolizeyZweige umfassende DienstInstruction zu ertheilen, inzwischen wollen Höchstdieselben jezt schon zur schnellen und sichern Erreichung der Zwecke einer geordneten OrtsPolizey, daß in den Fällen

1) wenn es die Errichtung gewisser LocalInstitute,
2) wenn es die allgemeine GewerbPolizey betrifft, der Verwaltungs Rath durch zwey Deputirte aus seinem Mittel zur Polizey concurrire, wie es in der HauptstadtMünchen auch geschieht.

Diese Deputirte berathschlagen sich in diesen Fällen mit dem PolizeyDirector, und machen im Verwaltungs Rathe, so viel die Kosten betrifft, die nöthigen Vorträge darüber. Sie werden auch in allen streng bürgerlichen und auf das BürgerRecht Bezug habenden Verhältnissen beygezogen, ohne jedoch eine andere, als berathende Stimme zu haben, da die Entscheidung und Verantwortlichkeit in Vollziehung der PolizeyAufsicht sich auf den Vorstand beschränken muß. Dermal haben Se. Churfl. Durchl. zu diesen Deputirten die Verwaltungs Räthe Balthasar Englert und Georg Buchler gnädigst zu bestimmen geruhet.

Da die besondern Verhältnisse der Stadt Würzburg wegen einer zahlreichen Universität und beträchtlichen Garnison noch eigene Rücksichten und Bestimmungen nothwendig machen, so wollen Se. Churfl. Durchl. zu Erreichung einer schnellern Wirksamkeit und leichtern Entfernung der Hindernisse dem PolizeyDirector einen Officier von der StadtCommandantschaft und ein Mitglied der Universität neben den zwey städtischen Deputirten beygeben. Ihre Mitwirkung tritt besonders ein:

a) Bey LocalVerfügungen oder Anstalten, welche alle Stände der Einwohner ohne Ausnahme betreffen,
b) bey Untersuchungen oder StrafErkenntnissen gegen Studenten oder MilitärPersonen, wenn sie sich der PolizeyVergehen schuldig machen,
c) so oft Maßregeln ergriffen werden, oder Ereignisse geschehen, an welchen Militäre oder Studierende besondern Antheil nehmen;
d) wenn bey Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung gemeinschaftliche Vorkehrungen eingeleitet werden müssen.

Indessen behält der PolizeyDirector immer die Freyheit seiner Wirkungskraft, so wie seine Verantwortlichkeit, indem er an die Meinungen der beygegebenen Deputirten nicht gebunden ist.

Personalstand. Se. Churfl. Durchl. haben den Personalstand folgendermassen zu bestimmen geruhet: 1 PolizeyDirector, 2 Actuarien, 4 Districts Commissärs, 4 Officianten oder Schreiber als untergeordnetes Personal, 1 Rottmeister, 4 Corporals und 30 gemeine Polizeydiener.

Der Polizey Director dirigirt zugleich die ArmenCommission, und hat den Rang und die Uniform eines Landesdirections Rathes.

Ueber die Uniformirung des übrigen Personals behalten sich Se. Churf. Durchl. die nähern Bestimmungen vor.

Der PolizeyDirector hat ein rathendes Votum in der Landesdirection zu führen, so oft er zu Ertheilung persönlicher Aufschlüsse oder wegen schnellerer Beförderung eines Geschäfts in dieselbe berufen wird. Den Sitz hat er nach dem jüngsten Rathe.

Dem PolizeyDirector steht zu, die Handlungen des ihm beygegebenen Personals zu leiten, und die Geschäfte unter ihnen nach seiner Auswahl zu vertheilen. Er soll aber keinem Individuum der Polizey einen Zweig der Polizey

so anvertrauen, daß er nicht wenigstens jede Woche den Gang des Geschäftes untersuche.

Die churfl. Landesdirection wird stets ein wachsames Auge auf dieses wichtige Amt haben, und die geeigneten Mittel anwenden, dessen Thätigkeit zu beleben und zu unterstützen.

Das gesammte Personal muß sich zu allen von dem PolizeyDirector ihm aufgetragenen Geschäften ohne Unterschied gebrauchen lassen.

Die Aufnahme der 4 Districts Commissarien haben Se. Churfl. Durchl. für diesmal dem Polizey Director überlassen, welcher auch für ihre Dienste verantwortlich ist. Eben so hat derselbe die Polizeydiener aufzunehmen. Die Annahme des Rottmeisters und der Corporals hat auf Gutachten des PolizeyDirectors die churfl. Landesdirection dahier zu besorgen. Bey sämmtlichen soll jedoch vorzüglichste Rücksicht auf tüchtige gediente Soldaten und auf das pensionirte niedere DienstPersonal von Gerichtsdienern, Centknechten u. d. g. genommen werden.

Besoldungs Stand. Die Besoldung des PolizeyDirectors besteht aus . . 2000 fl.
nebst freyer Wohnung, . . .
für einen Actuar sind jährlich . . 700 fl.
für einen Districts Commissär . 400 fl.
für einen Schreiber . . . . 400 fl.
für den Rottmeister täglich . . 36 kr.
für einen Corporal täglich . . . 30 kr.
für einen gemeinen Polizeydiener täglich 24 kr.
nebst der jährlichen Montur von . .
gemeinem Tuche festgesetzt. . . .

Die Bestreitung der Kosten für dieses lediglich nur zu dem Vortheile und für die Zwecke der LocalPolizey der Stadt angeordneten Personals liegt daher auch der Stadtkammer ob.

Besetzung der Stellen. Zum Polizey Director haben Se. Churfl. Durchlaucht den bisherigen Land- und LocalCommissär der vormaligen Reichsstadt Schweinfurth Gottfried Kirchgeßner zu ernennen, und demselben zugleich den Rang eines churfürstl. Landesdirections Rathes außer dem Collegium und bey künftiger Anstellung nach der Anciennität seiner gegenwärtigen Benennung beyzulegen gnädigst geruhet.

Zu Actuarien:

1) den bisherigen Polizeygerichts Assessor und ArmenInstituts Actuar Franz Lothar Falkenstein,
2) den vormaligen Domstifts Actuar Barthel Joseph Sorger.

Zu Schreibern sind gnädigst ernannt:

1) der bisherige Amtsschreiber zu Lauringen Joseph Berwind,
2) der bisherige Amtsschreiber zu Frikenhausen Joseph Wirsching,
3) der bisherige Diurnist bey der Münchner Polizeydirection Franz Xaver Weilmayr und
4) der bisherige CriminalAmts Actuar dahier Johann Adam Krapf.

Die Rottmeister, Corporals und Polizeydiener werden auf die oben bestimmte Weise ausgewählt werden.

Indem man sonach diese höchsten Entschließungen Sr. Churfl. Durchlaucht zur öffentlichen Kenntniß bringt, versieht man sich zugleich von den im Eingange genannten Behörden der Stadt Würzburg, dieselben werden bis zu ihrer gänzlichen Auflösung und Entlassung, welche ihnen noch besonders wird bekannt gemacht werden, ihre bisher rühmlich geführten Amtsverrichtungen eben so eifrig nicht nur fortsetzen, sondern auch Alles also einzuleiten und vorzubereiten sich bestreben, daß bey demnächst vorgehender Installirung der auf oben bestimmte Weise neu organisirten Behörden ein Geschäftsstillstand nicht erscheine, und der neue Gang gleich seinen Anfang nehmen könne. Würzburg am 25. Febr. 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat.
Graf v. Thürheim.
Stärmer, Secretär.

(Die Districts Commissarien bey der Polizey Direction der Stadt Würzburg betr.)

Zu Districts Commissarien bey der hiesigen Polizey Direction sind ernannt worden:

1) der Rechts Practicant Joseph Adam Zängl,
2) der Rechts Practicant Moriz Baber,
3) der Rechts Practicant Adam Berg, und
4) der Rechts Practicant Joseph Braun.

Welches hiemit nachträglich zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 5 März 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stärmer, Secretär.

(Das Vermögen des Damenstifts zu St. Anna betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unterm 11. Febr. d. J. nachstehende höchste Entschließung gnädigst zu erlassen geruht welche hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 1. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Keller, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da nach den wohlthätigen Staatszwecken, die Wir mit dem Damenstifte zu St. Anna verbunden haben, an der Erhaltung und Sicherstellung seines während Unserer Regierung ansehnlich vermehrten Fonds Uns sehr gelegen seyn muß, so gebieten Wir euch, in den Bezirken Unseres Wirkungskreises keine Veräußerungen oder Verpfändungen der Stiftungs-Güter dieses Instituts zuzulassen, oder, wenn solche geschehen wären, sie nicht als gültig anzuerkennen, wenn nicht dabey die in den Gesetzen und Verordnungen über die Veräußerungen dieser Art Güter vorgeschriebenen Requisite genau beobachtet worden sind.

Diese Entschließung ist zur öffentlichen Warnung durch die Regierungsblätter bekannt zu machen. München den 11. Februar 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die neue Eintheilung des Fürstenthums Würzburg in Landescommissariats Districte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da theils die Organisation der Landgerichte, theils die neuern Grenzen zwischen den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg eine andere Eintheilung der Landcommissariats Districte nothwendig machen; so wird hierdurch das Fürstenthum Würzburg in die nachstehenden fünf Commissariate eingetheilt, und solches zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 6. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

Eintheilung des Fürstenthums Würzburg in fünf Commissariats Districte.

Distriet	Name des Commissärs	Districts Aemter
I. Würzburg.	Philipp Heffner.	1) Röttingen. 2) Ochsenfurt. 3) Würzburg diesseits d. Mains. 4) Würzburg jenseits d. Mains. 5) Rentamt Würzburg. 6) Carlstadt. 7) Homburg am Main.
II. Gerolzhofen.	Ignaz Pfenning.	1) Kitzingen. 2) Dettelbach. 3) Volkach. 4) Gerolzhofen. 5) Ebrach.
III. Schweinfurt.	Philipp Then.	1) Haßfurt. 2) Hofheim. 3) Schweinfurt. 4) Werneck. 5) Arnstein. 6) Gemünden.
IV. Münnerstadt.	Phil. Wilh. Papius.	1) Königshofen. 2) Münnerstadt. 3) Kissingen. 4) Euerdorf.
V. Mellerichstadt.	Alban Deissenberger.	1) Mellerichstadt. 2) Fladungen. 3) Hilders. 4) Bischofsheim. 5) Neustadt.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

12tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 14. März 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betr.)

Die nachstehende von Seiner Churfürstl. Durchlaucht erlassene gnädigste Entschließung wird hiermit allgemein bekannt gemacht. Würzburg am 1. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Unsere baierische Gesetze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorzüge der Siegelmäßigkeit ertheilen, so beschließen Wir im Sinne Unserer pragmatischen Landes Verordnungen, daß dieses Privilegium künftig nur auf jene Graduirte beschränkt seyn solle, welche auf einer Unserer inländischen hohen Schulen in der vorgeschriebenen Form die Doctors- oder Licentiaten Grade erhalten haben.

Ihr werdet hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, und die Vorrechte des erwähnten Privilegiums nur jenen Graduirten zu gestatten, welche nach dieser Verordnung sich gehörig legitimiren können. München am 11. Febr. 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

An die churfürstl. Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg also ergangen.

(Die Bewilligung des Bürger- Nachbar- Beysaßen- Meisterrechts und der Verehelichungs Erlaubniß in den sämmtlichen Landgerichten des Fürstenthums Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die Gesuche um Bewilligung des Bürger- Nachbar- Beysaßen- und Meister Rechts, so wie die Vorstellungen um Ertheilung der Verehelichungs Erlaubniß sich täglich vermehren, und hierbey nur zu häufig

die Absicht unterliegt, durch Erschleichung einer solchen Bewilligung die Obliegenheit zum Militär Dienste auf eine unerlaubte Art zu umgehen; so erfordert es sowohl das Staats Interesse, als das individuelle Familien Wohl der Unterthanen, dergleichen Gesuche künftig einer strengeren Prüfung zu unterwerfen.

Es wird daher hierdurch allgemein verordnet:

1) Alle Gesuche um Bewilligung des Bürger- Nachbar- Beysaßen- und Meister Rechts, so wie um Ertheilung der Verehelichungs Erlaubniß in den sämmtlichen Landgerichten sind zunächst niemals bey der churfürstl. Landesdirection, sondern jedesmal unmittelbar bey dem betreffenden Landgerichte anzubringen.

Dieses Letztere nimmt das Gesuch zu Protocoll und untersucht nach den bestehenden Vorschriften: ob die gesetzlichen Erfordernisse, — nemlich a) das mandatmäßige Vermögen, unter welchem auf dem platten Lande, nicht aber in denjenigen Landstädten, wo zu jeder Zeit Miethwohnungen zu haben sind, — der Besitz eines eigenthümlichen Hauses begriffen seyn muß; b) ein fortwährender Nahrungsstand — c) im Falle, daß von Uebernahme der älterlichen Wirthschaft die Rede ist, die im 10. §. des Cantons Reglements vorgeschriebenen Bestimmungen — und d) bey Meisterrechts Gesuchen die in den Zunft Artikeln oder sonst vorgeschriebenene Qualification — vorhanden seye oder nicht?

Im letztern Falle kann der Bittsteller dieselbe entweder gar nicht leisten; und er ist unter namentlicher Bemerkung des abgehenden Erfordernisses durch ein dem Protocolle einverleibtes Decret abzuweisen; — oder es fehlt noch zur Zeit blos an der erforderlichen Bescheinigung; und alsdann wird ihm deren Beybringung, ebenfalls zu Protocoll, auferlegt.

Im ersten Falle, wo die gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen sind, hat der Landrichter das Protocoll mit einem kurzen begutachtenden Berichte, wobey jedoch der Betreff durch die specifische Bemerkung des Hauptgesuches z. B. Nachbarrechts Bewilligung in N. für NN. aus N. zu characterisiren, durchaus aber nicht durch das vage Rubrum: Befreyung von der Militär Pflicht, als welche ohnehin nur eine Wirkung der Bewilligung ausmacht, anzugeben ist; alsbald an den Landcommissär seines Bezirkes einzusenden; inzwischen aber das Gesuch selbst nebst Gutachten in eine besondere Monatstabelle einzutragen.

2) Der Landcommissär prüft den Antrag des Landgerichts, fordert nöthigenfalls nähere Aufklärung und schickt sodann von Monat zu Monat die sämmtlichen in dem ganzen Commissariats Districte vorgekommenen Gesuche dieser Art in zweyen, in duplo angefertigten Verzeichnissen, wovon das eine die Ansäßigmachungen durch bloßen Erwerb von Immobilien, das andere jene, wobey der Nahrungs Stand in irgend einem zu bewilligenden Handwerks Gewerbe bestehen soll und worüber die Muster besonders werden mitgetheilt werden, vorträgt, an die churfürstl. Landesdirection zur Entscheidung ein.

Sobald Entschließung erfolgt ist, macht der Landcommissär dieselbe unter namentlicher Beziehung auf das bewilligende Decret durch das Landgericht bekannt, und das betreffende Individuum wird sowohl beym Landcommissär als beym Landgerichte in der Musterrolle als ansäßig, — abermals unter Beziehung auf das bewilligende Decret, bemerkt.

3) Glaubt sich jemand durch das erste abschlagende Decret des Landgerichtes beschwert; so steht es ihm frey, sich an den betreffenden Landcommissär zu wenden, welcher durch Berichts Einholung und sonst die Sache untersucht und auf die obenerwähnte Art an die churfürstl. Landesdirection einsendet.

Wessen Gesuch von der churfürstl. Landes-

Digitized by Google

direction abgeschlagen ist, kann dasselbe nur unter neuen Gründen und zwar ganz auf demselben Weg, d. i. zunächst beym betreffenden Landgerichte wiederholen.

Da auf diese Art hinreichend dafür gesorgt ist, daß die ersagten Gesuche der Unterthanen der churfürstl. Landesdirection leichter und zweckmäßiger als bisher vorgetragen werden; so wird derjenige Anwald, welcher in Zukunft ein dergleichen Gesuch unmittelbar bey der churfürstl. Landesdirection überreicht, nebst dem Kosten Ersatz an den Clienten um 5 fl. rhn. gestraft werden.

Sollte sich indessen wider Erwartung der Fall ergeben, daß hierunter jemand über die Amtsführung des Landrichters oder des Landcommissärs z. B. über versagtes Gehör zu beschweren hätte; so kann unmittelbar an die churfürstl. Landesdirection recurrirt werden, welche alsdann über diese Beschwerde unverweilt verfügen wird. Wegen der allenfallsigen Frivolität solcher Beschwerden bleiben jedoch die Anwälde besonders verantwortlich. Würzburg am 8. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die in dem Julius Hospitale in Erledigung gekommenen vier weiblichen Pfründen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Vier Pfründen für Weibspersonen sind dermal in dem hiesigen Julius Hospitale erlediget. Alle, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften erweisen können, haben sich an das ihnen vorgesetzte Landgericht mit ihrem dießfallsigen Gesuche zu wenden, und die Entschließung zu gewärtigen.

Damit aber in Zukunft nach dem Geiste der Verordnung vom 29. April 1792 die Eigenschaften der Concurrenten genau geprüft, und nur die Würdigsten mit solchen Pfründen begnadiget werden, ohne die höhere Landes Polizeystelle mit überflüßigen Bittschriften zu belästigen, so haben sich

1) diejenigen, welche um eine Pfründe anhalten, vorderſamst bey der Orts Armen Commission persönlich zu melden, und nach Vorschrift der Verordnung vom 29. April 1792 die Conscription zu erheben.
2) Mit der characteristischen verordnungsmäßigen Beschreibung werden sich dieselben an das vorgesetzte churfürstl. Landgericht, das ihre Eigenschaften mit Beylage der Conscriptionen in eine Tabelle zu bringen, derselben sein Gutachten beyzufügen, und solche am Schlusse jeden Vierteljahrs der Julius Hospitals Administration einzusenden hat.
3) Findet die Administration des gedachten Hospitals noch einige nähere Aufschlüsse erforderlich, so correspondirt sie hierüber mit den betreffenden Landgerichten, und nach vollständiger Berichtigung wird eine Central Tabelle von der Administration verfasset, und solche bey jedesmaliger Erledigung einer Pfründe im Julius Hospitale churfürstlicher Landesdirection zur Auswahl des würdigsten Subjectes vorgelegt.

Sämmtliche Landgerichte sowohl, als die Julius Hospitals Administration, und diejenigen, welche Pfründen suchen, haben sich nach diesen Vorschriften genau zu benehmen. Würzburg am 6. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

(Die Führung der Brandassecuranz Geschäfte betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Vermöge höchsten Rescripts Sr. Churfl. Durchlaucht werden die bisher von dem Polizeygerichte besorgten Brandassecuranz Geschäfte einer besondern churfürstl. Commission übertragen, welche unmittelbar der churfürstl. Landesdirection untergeordnet ist.

Zum churfürstl. Commissär ist provisorisch der bisherige Polizeygerichts Assessor Friedrich Lehritter ernannt, welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, damit sich in allen die Brandassecuranz Gesellschaft betreffenden Geschäften nicht nur jeder an diese churfürstl. Commission als die ausschließliche Behörde wende, sondern auch die Landgerichte und sonstige Polizeybehörden die erforderlichen Berichte unmittelbar an dieselbe erstatten. Würzburg am 8. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Keller, Secretär.

(Schriftliche Meldung aller einheimischen protestantischen Pfarramts Candidaten bey der churfürstl. Landesdirection als protestantischen Consistorium zu Würzb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Alle churfürstliche Unterthanen, welche sich als Pfarramts Candidaten auf Anstellungen in den churfürstl. Besitzungen in Franken gegründete Hoffnung erwerben wollen, haben sich in der nächstmöglichen Zeit schriftlich zu melden, Zeugnisse von der Academie, von ihrem Examen, von ihren bisherigen Beschäftigungen und ihrem Betragen beglaubigt beyzulegen, und die theologischen Studien, welchen sie sich vorzüglich widmen, nebst ihrem Alter, Aufenthalt, und dergleichen äußern Umständen anzugeben. Würzburg am 8. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Schnetter, Secretär.

(Den Verkauf eines mit Arsenik vermischten Temperir Pulvers betr.)

Ein gewisser Arzney Verfertiger Namens Wurm im Thüringer Walde hat an mehrere Königseer Arzney Krämer ein rothes Temperir Pulver verkauft, welches aus Unvorsichtigkeit mit Arsenik vermischt worden ist, und der eigenen Magd des Verfertigers den Tod zugezogen haben soll.

Die Königseer Arzney Krämer sind mit diesem Pulver in verschiedene Gegenden abgereist, und konnten von den nachgeschickten Eilboten nicht alle wieder eingeholt werden.

Da nun zu besorgen ist, daß auch in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, besonders auf dem platten Lande etwas von diesem vergifteten Pulver abgesetzt werden möchte; so wird dieser Vorfall zu jedermanns Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, und alle Polizeybehörden und Ortsvorsteher nachdrücklichst aufgefordert, ihre Amts- und Orts Untergebene unverzüglich davon zu benachrichtigen, und überhaupt über den strengsten Vollzug der gegen den Arzneyverkauf bereits bestehenden vordern Verordnungen mit erhöhter

Digitized by Google

Aufmerksamkeit zu wachen. Würzburg am 9. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär,

(Prüfung der Rechts Candidaten, welche im Justiz- und Polizey Fache im Würzb. angestellt zu werden wünschen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da sich seit einiger Zeit verschiedene Rechts Candidaten, welche im Justiz- und Polizey Fache angestellt zu werden wünschen, gemeldet, und um Prüfung angehalten haben, so wird hiermit bekannt gemacht, daß der 3. des Monats May zu einer solchen Prüfung bestimmt sey, wobey sich also alle diejenigen, welche im obenbemerkten Fache sich derselben unterwerfen wollen, auf churfürstl. Landesdirection Morgens 8 Uhr einzufinden, und zugleich nach Vorschrift der Verordnung vom 11. May v. J. (Regierungsbl. von 1804 S. 94) die nöthigen Erfordernisse beyzubringen haben. Würzburg am 11. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Keller, Secretär.

(Die Ernennung des Professors Schiegg zu München an die Stelle des Professors Fischer an der Universität zu Würzburg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den Professor Schiegg zu München mittelst höchsten Rescripts vom 3. d. M. an die Stelle des verstorbenen Professors Fischer zum öffentlichen ordentlichen Lehrer der Astronomie und höhern Mathematik an der hiesigen Universität gnädigst ernannt. Würzburg am 10. März 1805.

(Die neue Zoll- und Mautordnung für die churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg, und die obere Pfalz betr.)

Die für die älteren Churlande, Baiern, Neuburg, und die obere Pfalz von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst vorgeschriebene neue Zoll- und Mautordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und soll den sämmtlichen Rentämtern der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg in eigenen Exemplarien zur Wissenschaft mitgetheilt werden. Würzburg am 28. Jänner 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Alle Anordnungen des Staates, welche sich auf öffentliche Auflagen beziehen, die mit dem innern und äußern Verkehre desselben in engerer Verbindung stehen, und also unmittelbar darauf Einfluß haben, erfordern eine sorgfältige und ununterbrochene Beobachtung ihrer Wirkungen, damit nicht der nöthige und nützliche National Verkehr in seinem Laufe gehemmt werde, oder dessen Quellen sich vermindern. Diese sorgfältige Beobachtung wird desto nothwendiger, je tiefer mittelst jener Anordnungen durch Abänderungen des Bestandenen in das System selbst solcher Auflagen eingegriffen worden ist: und Wir haben in dieser Ueberzeugung nicht allein sogleich bey der Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung

Digitized by Google

vom 7 December 1799, dadurch, daß Wir dieselbe blos für provisorisch erklärten, Unsere Absicht ihrer nähern Prüfung zu erkennen gegeben, sondern auch schon unter dem 18 Juny 1801 Unserer Landesdirection von Baiern aufgetragen, gedachte Zoll- und Mautordnung einer genauen Revision zu unterwerfen, und rücksichtlich derselben jede Veränderung und Modification in Vorschlag zu bringen, für deren Zweckmäßigkeit die bisher gemachten Erfahrungen hinlänglich entschieden haben würden.

Unsere Landes Direction von Baiern hat diesem Auftrage mit aller Sorgfalt, welche seine Wichtigkeit verdiente, Genüge geleistet, und bereits unter dem 19. August 1802 einen erschöpfenden Bericht darüber erstattet; zugleich aber auf die Beybehaltung der provisorischen Zoll- und Mautordnung bis zur Vollendung der Länder-Entschädigungs Verhandlungen angetragen.

Wir haben seitdem die Wirkungen der provisorischen Zoll- und Mautordnung mit anhaltender Aufmerksamkeit noch schärfer beobachtet, hienach die von Unserer Landesdirection gemachten Vorschläge geprüft, und befunden: daß besagte provisorische Zoll- und Mautordnung in ihren Hauptgrundlagen zwar den Gewerbs- und Commerz Verhältnissen Unserer hierobigen Erbstaaten größtentheils entspricht; daß aber eben diese Verhältnisse, so wie die Sicherung der aus den Zoll- und Mautgefällen entspringenden Einnahme theils mehrere wesentliche Abänderungen in den Zollansätzen, theils genauere Bestimmungen in der Erhebungs Art nothwendig erfordern.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben erstatten lassen, finden Wir Uns nach reifer Prüfung desselben bewogen, folgendes zu verordnen.

I.

Die Provisorische Zoll- und Mautordnung vom 7. December 1799, nebst allen andern seitdem erschienenen und darauf Bezug habenden Verordnungen, wird vom 1. Jänner 1805 an gänzlich aufgehoben, und es tritt in Unsern Provinzen Baiern, Neuburg, und der obern Pfalz gegenwärtige neue Zoll- und Mautordnung von dem gedachten Zeitpuncte an, als alleingültig an ihre Stelle.

2.

Bey dieser neuen Zoll- und Mautordnung legen Wir die unter den Buchstaben A, B, C, D, und E, hier beygedruckten Transito - Consumo- Esito- Weg- und Brückengelds Tarife zum Grunde, und verordnen, daß hiernach von sämmtlichen Zoll- und Mautpflichtigen die sie treffenden Gebühren erhoben werden sollen.

3.

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht durch die an den Grenzen theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden, oder an geeignete Plätze zu verlegenden Grenz- Maut- oder Beymautämter und Stationen, welche alle durch Aushängung Unseres Wappens, und durch die dabey angelegten Zollschranken hinlänglich bezeichnet, und als solche zu erkennen und zu achten sind.

Neben diesen Grenz Mautämtern und Stationen lassen Wir noch besondere Hallverwaltungen bestehen, deren Hauptzweck ist, jene Aemter zu controlliren.

4.

Aller Handel und Wandel innerhalb der Grenzen der in diesem Mautverbande eingeschlossenen Provinzen genießt der unbedingten Zoll- und Mautfreyheit; und hat an Zoll- und Mautgebühren nichts zu entrichten.

5.

Zoll- und mautpflichtig ist demnach blos derjenige, welcher zu Wasser oder zu Lande von oder nach solchen Orten zieht, welche ihn in die Nothwendigkeit setzen, die Mautgrenzen von Baiern, Neuburg und der obern Pfalz zu überschreiten. Hievon sind selbst Unsere eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, wenn der Ort, den sie bewohnen, oder derjenige, wohin sie ziehen, nicht innerhalb der Grenz Mautlinie liegt.

Digitized by Google

6.

Ueber diese Maut Grenzlinie darf kein Zollpflichtiger auf andern als auf solchen Wegen ein- oder auswandern, wo eine Zoll- oder Mautstätte besteht.

Um aber diejenigen Wege zu bezeichnen, welche nicht betreten werden dürfen, sollen diese mit Verbots Tafeln unter der Aufschschrift:

Verbotner Weg für Zoll- und Mautpflichtige

besetzt werden.

7.

Bey Ankunft an einer Zoll- und Mautstätte hat jeder Reisende ohne Unterschied des Standes, und ohne Rücksicht, ob er viel, wenig, oder gar nichts Mautbares bey sich habe, zu halten, und zu erklären:

woher er komme;

wohin er ziehe;

ob er etwas Mautbares bey sich führe. —

Zeigt sich nun, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als der Weggelds Entrichtung hat; so wird dieses Weggeld von ihm erlegt, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungs Pollete quittirt. Reisende dieser Art sind stäts auf das schleunigste abzufertigen.

8.

Ergiebt sich aber, daß der Reisende mautbare Güter bey sich führet, so muß von ihm noch weiter erkläret werden:

auf welchem Wege derselbe seinen Zug durch das Land fortzusetzen gedenke;

ob er dieses mit der ganzen Ladung thun, oder ob er etwas davon im Lande, und wo abstossen werde;

welche Gattung von Effecten, Gütern und Waaren er geladen habe;

ob alles in Collis, und in welchen Arten derselben: z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben und Säcken ꝛc. ꝛc. verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bey sich führe;

welche Zeichen und Ziffern die Colli tragen;

ob die zur Ladung stehenden Effecte an einen, oder an verschiedene — und zugleich an welche Handels- und Gewerbs Leute, oder andere Personen im In- oder Auslande gehen;

welche Sporco Zentner Schwere jeder einzelne Collo, oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie nemlich gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören.

Hat der Zollpflichtige Artikel zur Ladung, welche nicht nach dem Gewichte, sondern auf andere Art belegt sind; so muß er anzeigen: Worin die Quantität derselben nach der belegten Art bestehe.

Obige Angaben beziehen sich auf die Einbringung zollbarer Gegenstände in das Land. Werden sie aus dem Lande verbracht; so müssen die zwey ersten Angaben dahin abgeändert werden, daß der Zollpflichtige erkläre:

ob er transitirende und essitirende Güter zugleich, oder nur die eine oder die andere Gattung derselben zur Ladung habe;

bey welcher Grenz Mautstation die ersten eingebracht, oder wo die letzten im Lande geladen worden sind.

9.

Alle diese Erklärungen und Angaben müssen durch Vorlage der Frachtbriefe und Waagzettel begründet, und wenn Güter oder Waaren zum Consumo oder Essito bestimmt sind, überdieß noch mit Desiignationen belegt werden.

Von Frachtbriefen sind jedesmal so viele zu überreichen, als verschiedene Eigenthümer der Güter vorkommen. Auch dürfen in einem und demselben Frachtbriefe keine Güter zusammen getragen werden, von welchen ein Theil zur Consumtion, und ein anderer zum Transito, oder zur Spedition bestimmt ist.

Ein jeder auf solche Art ausgeschiedene Frachtbrief muß zugleich die Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli nachweisen, die darin enthaltenen Waaren, als Specerey- Material- Seiden- Baumwollen- Wollen Waaren und

Digitized by Google

ſ. w. benennen, das Sporco Gewicht angeben, und den Ort anzeigen, woher die Güter geſendet werden. Er muß rein geſchrieben, und vom Verſender unterſchrieben ſeyn; überdieß auf der Außenſeite den Namen und den Wohnort des Empfängers bezeichnen.

Als gültige Wagzettel werden nur diejenigen erkannt, welche von einer aus- oder inländiſchen Wage, wobey ein verpflichteter Wagmeiſter oder Beamter angeſtellt iſt, ertheilt, von dieſem unterſchrieben, und auf eine oder die andere Art verbindend bezeichnet worden ſind.

Der Zollpflichtige hat Unrichtigkeiten in den Gewichtsangaben deſto ſorgfältiger zu verhüten, und eher mehr als weniger vom Gewichte anzugeben, da die Aemter beauftragt ſind, das am Gewichte zu viel bezahlte, ſobald das wahre Gewicht gehörig ausgemittelt iſt, jedesmal zurück zu vergüten, hingegen die Strafen, womit Wir in der Folge dieſer Zoll- und Mautordnung die unrichtigen Gewichts Angaben belegen, ſehr beträchtlich ſind. Beſonders iſt dieſe Vorſicht bey Gütern nothmendig, deren Beſtandtheile dem Naßwerden und Eintrocknen unterliegen.

Wie die Deſignationen beſchaffen ſeyn müſſen, zeigt das unter dem Buchſtaben F beyliegende Formular. — So wie es oben in Anſehung der Frachtbriefe ſchon verordnet iſt; — eben ſo ſollen in eine und dieſelbe Deſignation nie zweyerley Eigenthümer aufgenommen, ſondern jedesmal ſo viel Deſignationen übergeben werden, als es verſchiedene Empfänger der Güter giebt.

Eine jede Deſignation muß mit dem Frachtbriefe, und was das Gewicht betrift, auch mit dem Wagzettel übereinſtimmen; ſodann von dem Eigenthümer, oder Spediteur, mit Beyſetzung ſeines Wohnortes unterzeichnet ſeyn. Gegenſtände, welche das Gewicht eines vollen Zentners nicht erreichen, oder welche in den Tariffen B und C mit einem Sternchen bezeichnet ſind, bleiben von der Vorlage der Deſignationen befreyt.

10.

Wenn die Zollpflichtigen vorſtehende Erklärungen gemacht, und durch Vorlage damit übereinſtimmender Belege die Eigenſchaft, das Gewicht, oder die Quantität aller ihrer Effecte, Güter und Waaren dargethan haben, ſo wird die mautamtliche Manipulation vorgenommen.

In Gemäßheit ihres Reſultates, welches ſogleich in das Manual eingetragen werden muß, empfängt der Zollpflichtige hiermit übereinkommende Polleten. Zugleich werden demſelben die von ihm vorgelegten Frachtbriefe und Wagzettel wieder zugeſtellt. Die Deſignationen bleiben aber bey dem verhandelnden Amte, außer in dem Falle, wenn der Zollpflichtige in Folge der Verhandlung an eine Halle, oder an eine Austritts Station verwieſen wird; alsdann werden ihm Deſignationen, Frachtbriefe und Wagzettel zur Ablage bey den leztern verſchloſſen mitgegeben.

11.

Bey jeder grenzmautamtlichen Behandlung muß übrigens der Zollpflichtige ſeine ganze Ladung einer, wiewohl nur äußern Beſichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen.

Kann dieſe Abzählung nicht vor ſich gehen, ohne die Ladung von ihrer Ober- oder Seiten-Bedeckung zu entblöſen, ſo muß dieſelbe auf Verlangen der Mautämter ohne Widerſpruch immer abgenommen werden.

In dieſem Zuſtande der Ladung, wenn ſie ordentlich gemacht, und nicht ein abſichtliches Hinderniß angelegt iſt, können bey der Beſteigung des Wagens die Colli leicht abgezählt werden. Ergiebt ſich nun kein Bedenken; und zeigt ſich vielmehr vollkommene Richtigkeit; ſo wird der Zollpflichtige von jeder weitern Unterſuchung frey belaſſen.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

13tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 21. März 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Beeidigung bey Zeugschaften in Civil Sachen betr.)

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf alle Staatsbürger ohne Unterschied, und rücksichtlos auf den verschiedenen Rang, welchen ihnen die Anordnungen der Gesellschaft, in welcher sie leben, ertheilen, gleich anwendbar seyn sollen; dann in weiterer Erwägung, daß die Verordnung des bairischen Gesetzbuchs (Cap. 10. §. 14. Nro. 4.) welche Prälaten, Adelige und Graduirte von der Verbindlichkeit, den körperlichen Zeugen Eid in bürgerlichen Streitsachen abzulegen, loszählt, auf ein specielles Privilegium sich gründen, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht bereits durch höchstes an sämmtliche Administrativ- und Justiz Stellen unterm 4. April v. J. erlassenes Rescript beschlossen, daß diese nicht so sehr aus den Gesetzen hervorgehende, als auf örtlichen Verhältnissen beruhende Anordnung auf Höchstderoselben fränkische Fürstenthümer nicht in Anwendung gebracht, sondern daß jeder, welcher in einer bürgerlichen Streitsache als Zeuge vorgeschlagen wird, den Zeugen Eid nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulegen schuldig und gehalten seyn solle.

Diese landesherrliche Entschließung wird zu Hebung aller Anstände, welche sich hierunter ergeben haben, oder noch ergeben mögen, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 16. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Freyzügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Leiningen betreffend.)

Auf höchsten Befehl wird der zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht und des Herrn Fürsten von Leiningen Durchlaucht unterm 18. Februar 1805 abgeschlossene, die sämmtlichen churpfalzbairischen Staaten und die Lande des Herrn Fürsten von Leiningen betreffende Freyzügigkeits Vertrag nachstehend zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß, nachdem derselbe vom 1. August 1804 an seine ver-

Digitized by Google

bindende Kraft hat: diejenigen churfürstl. Behörden, welche nach diesem Normal Tage noch Nachsteuer oder höhere Leibeigenschafts Redemtions Gebühren von den in das fürstl. Leiningische Gebiet Ausgewanderten, oder exportirtem Vermögen erhoben haben; daß auf diese Weise zu viel erhobene an die Betheiligten zurückzustellen, und in Rechnungs Ausgabe bringen sollen. Würzburg den 8. März 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Freyzügigkeits Vertrag mit dem Herrn Fürsten zu Leiningen.

I.

Es soll zwischen sämmtlichen churpfalzbaierischen Staaten und den Landen des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht eine gegenseitige Freyzügigkeit Statt finden. —

II.

Hiernach soll aller Vermögens Abzug, Nachsteuer, Abschoß, oder unter welchem Namen er bisher immer in gegenseitigen Kauf- Tausch- Erbschafts- Schankungs- Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögens Ausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, in sofern solcher in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist, in Zukunft gänzlich aufhören.

III.

Diejenigen Nachsteuer Gebühren, welche bisher von einigen hiezu berechtigten Städten und Ständen für sich erhoben worden, haben noch zur Zeit zu bestehen, bis hierüber allgemein abändernde Verfügungen eintreten.

IV.

Die von der hie und da noch bestehenden Leibeigenschaft als Abkauf bis jetzt mit 15 pr. Cent erhobenen Gebühren werden auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

V.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach sich nur auf das Vermögen beziehet; so bleiben dieses Vertrags ungeachtet die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der Vermögens Confiscation auffordern, vor der Ansäßigmachung im fremden Lande die Auswanderungs Bewilligung seines Landesherrn zu erholen.

VI.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die dermal auf 185 fl. bestimmte Redimirungs Summe der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freyzügigkeit ungeachtet, Statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

VII.

Diese Freyzügigkeits Uebereinkunft hat von dem 1. August 1804 anfangend, ihre verbindende Kraft. München am 18. Februar 1805.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des Secretärs Zink zum Rathe, und des Accessisten Katzenberger zum Secretär bey dem Hofgerichte zu Würzburg betr.)

Der bisherige Secretär Zink bey dem hiesigen churfürstl. Hofgerichte ist durch höchstes Rescript vom 4. dieses Monats zum würklichen Rathe in dem eben genannten Collegio, und der bisherige Landesdirections Accessist Katzenberger an seine Stelle als Hofgerichts Secretär gnädigst ernannt worden; welches anmit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich

Digitized by Google

als im unglücklichsten Falle auch andere verdächtige Kranke dort behandelt werden können.

5) Da bey genauer Befolgung der Kreisverordnung vom 30. Nov. vorigen und des Nachtrags derselben, vom 26. Januar dieses Jahres zur Zeit nicht leicht der Fall eintreten kann, daß eine gefährliche und aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommende Waare von innen gereinigt werden müsse,

weil zum inländischen Gebrauche in den Kreis Landen keine zugelassen werden darf, die nicht durch vollgültige und obrigkeitliche Atteste legitimirt ist, daß sie complete Contumaz schon anderwärts ausgehalten hat, und im zweifelhaften Falle

verdächtige Waaren geradezu in das Depot von Nürnberg gewiesen werden können;

so hält die Kreisversammlung die Anordnung mehrerer Depots oder Contumazen an den Grenzen auf Kreises Kosten zur Zeit für überflüßig, fordert jedoch die höchst und hohen Stände auf,

für das eigene Bedürfniß einer jeden Gegend kleinere verschlossene und gesicherte Behältnisse, wenn sie es nach dem Lauf des Commerzes nöthig finden, anzulegen, um darin solche Waaren aufzubewahren, die entweder verdächtig zu seyn scheinen, oder beym Eintritte nicht genüglich legitimirt sind, oder nach der Declaration der Eigenthümer annoch durch nachzubringende Documente legitimirt werden können.

6) Bey den bestehenden Cordons Anstalten der vorliegenden Mächte und Reichskreise scheinet in den fränkischen, auch die so kostbare Einrichtung zur Zeit entbehrlich zu seyn, dafür aber hält sich die allgemeine Kreisversammlung verpflichtet, sämmtlicher höchst und hoher Stände eigener landesherrlichen Verfügung die Vermehrung der Polizey- und Sicherheits Anstalten, zumal bey den allenfalls anzulegenden Depots, die öftere Streifen, und überhaupt die Vervielfältigung der öffentlichen Wachsamkeit an den Grenzen, Brücken und Zollstätten, nach den ohnedieß bestehenden Kreispolizeyverordnungen anheim zu stellen.

7) Erachtet die Kreisversammlung, daß die zweckmäßigste Maßregel zur Erhaltung der Einheit bey allen jetzigen und noch künftig zu treffenden Einrichtungen zur Beschleunigung der Communication, zur Aufsicht und Leitung der oben bemerkten Sanitäts Anstalten des Kreises, zur Wachsamkeit auf die mehr oder weniger bedenklichen Erscheinungen der Krankheit selbst ꝛc. die Anordnung einer Kreiscentralbehörde unter der Gestalt und Benennung einer Kreissanitäts Commission sey. Da nun selbige bereits durch den Conferenzschluß vom 21. Jänner g. J. provisorisch angeordnet, und dem Churhessen-Henebergischen Herrn Gesandten, Grafen von Taube, und dem fürstl. Hohenlohe Waldenburgischen Herrn Gesandten von Schaden übertragen worden, so wird solche annit in derselben Art, wie sie provisorisch war, definitiv bestellet, und die schon gegebene provisorische Instruction (unter Versicherung gebührender Renumeration wegen tragender Bemühungen) nunmehr kreisschlußmäßig bestätiget, und diesem Kreisschlusse angefüget, dabey auch ausdrücklich beschlossen, daß insbesondere die Briefreinigungs Anstalt und das in der Bährenschanze bey Nürnberg auf gemeinsame Kreises Kosten angelegte Waarendepot, so wie seiner Zeit, und nöthigen Falls, das Lazareth unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht dieser Kreissanitäts Commission fernerweit her- und eingerichtet, und künftighin bestehen soll.

8) Um in den Gebieten der höchst- und hohen Stände eine beständige Correspondenz mit dieser Kreiscentralbehörde zu unterhalten, wird Höchst- und Hochdenenselben und Ihrer Wahl anheimgestellt, entweder eine Territo-

Digitized by Google

rial Behörde zu der nöthigen Correspondenz mit der Kreisſanitäts Deputation zu benennen, oder einen ſchicklichen Commiſſär für das ganze betreffende Land aufzuſtellen.

9) Schlüßlich iſt dieſe Anordnung, wie jede Kreisanordnung allenthalben für unpräjudicirlich erkläret und namentlich feſtgeſetzt, daß Wachten, Patrouillen und andere ſtändiſche Militär Abtheilungen, die zum Dienſte der Sanitäts Anſtalten beſtimmt ſind, freyen und ungehinderten Durchzug erhalten, und verbunden ſeyn ſollen, ſich gegenſeitig beyzuſtehen.

Signatum Nürnberg bey fürwährender allgemeiner fränkiſchen Kreisverſammlung den 6. März 1805.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

(Anſtellung des Rechtspracticanten Emmert als Landgerichts Actuar in Hofheim und des Franz Rees in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den Rechtspracticanten Adam Joſeph Emmert von Würzburg an die Stelle des als Actuarius des Landgerichts Würzburg diesſeits des Mains hieher verſetzten Franz Rees zu Hofheim gnädigſt zu ernennen geruhet. Würzburg am 20. März 1805.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

Fortſetzung
von der neuen Mautordnung von den churpfalzbaieriſchen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

Zollpflichtige, welche die an der Grenze vermauteten Gegenſtände nicht ſelbſt an den Ort ihrer Beſtimmung bringen, ſondern ſie zur Weiterbeförderung einem andern Waſſer- oder Landfuhrmann, oder Boten überlaſſen, müſſen bey der Abgabe der Güter die darauf empfangenen Polleten immer mit übergeben, indem der erſte Empfänger dafür zu haften und bey vorkommenden Anſtänden ſich zu rechtfertigen, oder die geſetzliche Strafe zu erwarten hat.

Der Zollpflichtige, welcher bey der Eintritts Station erklärt, daß er blos Tranſito Güter durch das Land führe, iſt gehalten, die hierauf empfangenen Polleten binnen 24 Tagen von der Ausſtellungszeit an gerechnet, bey der Austritts Station vor- und abzulegen.

Bringt er ſie erſt den 25. Tag oder noch ſpäter vor, ſo unterliegt ſeine ganze Ladung der ſtrengſten innern und äußern Beſichtigung; und wenn er nicht mit vollgültigen Zeugniſſen erweiſen kann, daß ſeine Verſpätung durch einen wirklichen Unglücksfall veranlaßt wurde, ſo hat er den doppelten Conſumo Zoll ohne Abzug des bereits bezahlten Tranſito Zolls zu entrichten.

Ueber die Vollgültigkeit des Beweiſes entſcheidet aber blos Unſere Landesdirection von Baiern, an welche die beygebrachten Zeugniſſe eingeſendet werden müſſen.

Ergiebt ſich, daß eine wirkliche Gefährde geſpielet worden, ſo wird auf den Zollpflichtigen ohne weiters das geeignete Strafgeſetz nach den hier unten folgenden Beſtimmungen in Anwendung gebracht.

Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, ſich die Ablage der Polleten an dem vorgeſchriebenen Orte und zur gehörigen Zeit zur weſentlichen Pflicht zu machen, indem der Beweis gepflogener Richtigkeit durch keine Atteſtate, Gü-

Digitized by Google

ter Consignationen u. s. w., sondern blos durch die erhaltenen Polleten geführt werden kann.

14.

Für alle und jede Polleten, die der Zollpflichtige bey einer Halle, oder Austritts Station übergiebt, (jene Transito Polleten ausgenommen, welche nach obiger Bestimmung binnen 24 Tagen nicht zur Ablage kommen) hat derselbe ein gedrucktes Recepisse nach dem unter dem Buchstaben G anliegenden Formular zu verlangen, und dieses um so sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn er bey eintretender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweis dienet, und ihn vor aller Bestrafung sichert. Dergleichen Recepissen muß er auch von der Eintritts Station für die daselbst überreichten Designationen auf Consumo- und Essito Güter verlangen, wenn sie von dort zu einer Halle gebracht werden müssen, in welchem Falle sie ihm auch nie verweigert werden dürfen.

15.

Güter und Waaren, welche an der Grenze per Transito erklärt, und nach dem Tariff also verzollet wurden, können in einzelnen Fällen, wenn sie Ausländern zugehören, und ursprünglich zum Transit bestimmt waren, zwar die Eigenschaft eines Consumo Gutes noch annehmen, jedoch nirgendwo anders, als bey einer Halle, und gegen Nachzahlung der treffenden Consumo Gebühr nach Abzug des von dem Zollpflichtigen an der Grenze bezahlten Transito Betrages.

Ausländern, welche die Märkte des Landes besuchen, so wie allen Inländern, wird aber dieses nicht gestattet, da für ihren Handels Betrieb weiter unten anderer zweckmäßiger Bedacht genommen ist.

Zollpflichtige, welche bey der Eintritts Station eine völlig befriedigende Auszeige machen können, daß sie auf einem und demselben Wagen eine volle Ladung blos von Transito Gütern haben, und im Lande keine Beyladungen mehr aufnehmen können und wollen, sind nur in dem Falle verpflichtet, sich bey einer Hallverwaltung im Innern des Landes zu melden, wenn sie auf ihrer Fahrt, sie geschehe zu Wasser oder zu Lande, eine solche betreten. Dagegen müssen Zollpflichtige, welche neben Transito Gütern auch noch Consumo Güter geladen haben, jederzeit nach der an der Grenze mit ihnen vorgenommenen Verhandlung an eine Halle, oder, wenn durch die Abgelegenheit einer solchen dem Zollpflichtigen ein zu großer Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht würde, — an ein anderes Mautamt mit ihrer Ladung gewiesen werden, in welchem Falle letzteres die Halle surrogirt.

Wenn transitirende Zollpflichtige Colli zur Ladung haben, über welche die Frachtbriefe nicht die genügende Auskunft geben, wohin und an wen sie in das Ausland geführt werden sollen; so werden diese Colli nicht für Transito Gut erkannt, sondern die darin enthaltenen Waaren mit dem in dem Tariff bestimmten Consumo Zoll belegt.

Auch müssen alle Zollpflichtige, welche ungenügende Auszeigen dieser Art vorlegen, stäts zu einer Halle, oder einem andern Mautamte verwiesen werden.

Wenn ein Wasser- oder Landfuhrmann seine volle Ladung nicht selbst durch das ganze Land führet, sondern sie entweder ganz oder theilweise einem andern Fuhrmanne oder Boten zur weitern Verbringung überläßt, so kann und darf die Umpackung oder Umspannung nirgendswo anders, als bey einer Halle, oder bey einem Mautamte geschehen.

Senden Ausländer an Inländer Güter und Waaren zum Transit, oder zur weitern Spedition; so wird dafür an der Grenze der Consumo Zoll dem Tariff gemäß deponirt, und der Zollpflichtige mit seiner Ladung an eine Halle verwiesen, von welcher kein Collo entfernt werden darf, der bestimmt ist, ganz und ohne Umpackung wieder außer Landes versendet zu werden, sondern die Abladung, Verwahrung, und allenfalls nö-

Digitized by Google

thige Reparirung, so wie das Wiederverladen derselben, muß durchaus auf der Halle geschehen.

Müßten jedoch von solchen Colli einer oder mehrere getheilt werden, weil die darin enthaltenen Güter zur Wiederversendung an verschiedene Orte und Personen in das Ausland bestimmt sind; so darf zwar der inländische Handelsmann sie in sein Haus bringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß zuvor der Inhalt auf der Halle genau besichtigt, und in eine Designation gebracht werde. Diese Designation hat der Handelsmann, der die Waaren bezieht, mit der Verbindlichkeit zu unterschreiben, den bezogenen Waaren binnen 4 Wochen ihre endliche Bestimmung zu verschaffen. Erfolgt dieses innerhalb dem gedachten Zeitpuncte; so wird für diejenige Quantität (wenn sie auch die ganze eingebrachte seyn sollte) welche mit hinlänglicher Ueberzeugung der Hallverwaltung, daß dabey rechtlich verfahren worden sey, wieder in das Ausland versendet wird, der deponirte Consumo Zollbetrag nach Abzug der dagegen zu erholenden Transito Gebühr zurückgegeben.

Eben so, und mit einer Ausdehnung auf einen Zeitraum von 4 Monaten, soll es auch mit denjenigen Gütern und Waaren gehalten werden, welche, es sey für Rechnung der Ausländer, oder für Rechnung der Inländer an letztere gelangen, und die Bestimmung haben, zum Theil im Inlande, zum Theil im Auslande verwerthet zu werden. Doch ist auch für diese bey ihrer Einbringung an der Grenze der Consumo Zoll zu einrichten, und sie dürfen durch Niemand anders, als durch eine Halle oder durch ein zweytes Mautamt in die Hände des Empfängers gelangen.

Die sich ergebenden Rückersätze werden von keinem Mautamte und von keiner Halle früher geleistet, als bis sie durch die Entscheidung Unserer Landesdirection von Baiern dazu ermächtiget sind. Jeder Zollpflichtige hat daher dergleichen Rückersätze im Laufe des 5. Monats nachzusuchen, und bey dem Gesuche jederzeit durch Anlage der Original Polleten (Attestate haben keine Gültigkeit) zu beweisen, daß für die eingebrachte Quantität der Güter und Waaren, wofür ein Rückersatz gefordert wird, der Consumo Zoll bey der Eintritts Station wirklich entrichtet wurde; daß sie der Controlle einer Halle, oder eines Mautamtes unterworfen gewesen; und daß endlich die in das Ausland bestimmte Quantität wirklich wieder über die Grenze gekommen ist.

Polleten, welche weiter zurück als 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an datirt sind, werden nicht mehr geachtet, und kein Rückersatz des Consumo Zolls dafür geleistet. — Auch wird keiner Bitte um diesen Rückersatz willfahrt, wenn sie später als 4 Wochen nach Verlauf der 4 Monate gestellt wird.

Von diesem Rückersatze des Consumo Zolls sind ferner alle Güter und Waaren ausgeschlossen, welche von aus- oder inländischen Handelsleuten, auf in- oder ausländische Märkte gebracht, und unverkauft in das In- oder Ausland zurückgeführt werden.

Zollpflichtige, welche an einer Grenz Station ihre ganze Ladung zur Consumtion im Inlande nach dem höchsten Zollsatze vermauten, sind nicht gehalten, wenn die Güter und Waaren solchen Inländern gehören, die zwischen der behandelnden Eintritts Station und einer Hallverwaltung, mithin vor der letztern liegen, zu einer Halle oder zu einem Mautamte zu fahren, in sofern bey der Eintritts Station über die Richtigkeit der Gewichts Angabe gegen die vorgelegten Waagzettel keine Anstände und Zweifel entstanden sind.

Alle und jede Consumo Güter und Waaren, welche nach einem inländischen Orte ziehen, wo eine Hallverwaltung besteht, müssen immer dahin verwiesen werden.

Ferner werden zu den Hallverwaltungen alle jene Effecten, Güter und Waaren ohne Ausnahme gebracht, die zur Consumtion einkommen, und nach dem Tarife einen geringern Zollsatz als den zu 3 fl. vom Sporco Zentner zu entrichten

Digitized by Google

bekannt gemacht wird. Würzburg am 13. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Ernennung des Landesdirections Secretärs Licentiat Ferdinand Keller zum Landrichter zu Hilders betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Secretär bey der churfürstl. Landesdirection dahier Licentiat Ferdinand Keller zum Landrichter zu Hilders gnädigst zu ernennen geruhet. Würzburg 15. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim, Präsident.

Schwarz, Secretär.

(Das Ableben des Schullehrers Mauder zu Hausen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch das Ableben des Schullehrers Mauder ist die Schul Stelle zu Hausen in Erledigung gekommen. Würzburg am 13. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Keller, Secretär.

Fortsetzung

von der neuen Mautordnung von den churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

Sind hingegen Ursachen des Verdachtes vorhanden, daß die Anzahl und Gattung der Colli oder ihr Inhalt nicht richtig angegeben, oder daß mit den angeblich transitirenden Gütern ein Abstoß, oder eine Umwechslung im Lande geschehen sey; so muß sich der Zollpflichtige die Abladung, und nach Beschaffenheit der Umstände, die innere Besichtigung der Colli gefallen lassen. Diese Besichtigungen sollen jedoch nie weiter ausgedehnt werden, als es nöthig ist, um Gewißheit über die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit der bezweifelten Angabe zu erhalten. — Auch ist dabey immer mit solcher Vorsicht zu verfahren, daß die Waare dadurch nicht beschädiget wird.

Bey Wasserfuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flössen die Waaren nicht so vertheilen und ordnen, daß die Abzählung, besonders bey Holz- Stein- und Geteidgattungen oder andern ähnlichen Gegenständen leicht vorgenommen werden kann, hat das betreffende Mautamt dasjenige zu veranstalten, was ihm am zweckmäßigsten scheint, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, ohne jedoch die Untersuchung weiter zu treiben, als es hiezu erforderlich ist.

Da der Zollpflichtige, welcher auf seine Ladung die nöthige Aufmerksamkeit verwendet, sie leicht so ordnen kann, daß die gewöhnliche, mindern Aufenthalt verursachende Besichtigungsart zureicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch Unterlassung dieser Vorschrift die Nothwendigkeit herbeyführt, zu der beschwerlicheren, und ihm nachtheiligen Besichtigungsart zu schreiten.

12.

Die Zoll- und Mautgebühren müssen stäts bey den Grenz Mautstationen auch von denjenigen Gütern entrichtet werden, welche zu einer Halle gebracht zu werden bestimmt sind; und zwar immer nach dem Betrage, den die Polleten aus-

Digitized by Google

zeigen, die dem Zollpflichtigen einzuhändigen sind.

Bey den Hallverwaltungen werden keine andere Zahlungen, als für dasjenige geleistet, was an Nach- und Aufzahlungen per Transito und Consumo, und wie in der Folge wegen des Essito näher bestimmt werden wird, zu fordern ist. Auch werden die Strafbeträge bey den Hallverwaltungen, so wie bey den Grenzämtern erlegt, indem es allgemeine Regel bleibt, daß die Strafen dort bezahlt werden, wo die Strafverhandlungen vor sich gegangen sind.

Wenn Zollpflichtige wegen Mangel an Baarschaft außer Stand sind, sogleich an der Grenze ihre Zollschuldigkeit ganz abzuführen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf eigene Kosten ein Bote bis zu dem Orte mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können. Dieser Bote empfängt für seine Hin- und Herreise 24 kr. für die Meile, und jeden Ortes Obrigkeit hat ihm bey der Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu seiner Zahlungs Befriedigung zu verhelfen.

Eine gleiche Verfügung tritt in Ansehung der Transitirenden ein, welche ganz unbekannt bey einem Mautamte erscheinen, und die Consumo Gebühr zur Sicherheit nicht deponiren können. Deponiren sie aber letztere; so erhalten sie bey ihrem richtigen Erscheinen an der Austritts Station dasjenige, was sie zu viel bezahlt haben, wieder zurück.

Bey der Berechnung der Zoll- und Mautgebühren wird jeder Bruch, welcher über zwey Pfenninge geht, als ein voller Kreuzer angesetzt; was hingegen unter zwey Pfenningen bleibt, gar nicht in Anschlag gebracht.

Uebrigens findet in Ansehung der Zoll- und Mautgebühren keine Nachborge Statt, als in soweit darüber durch obige Verfügung vorgesehen ist. Auch muß die Zahlung immer in Geldsorten geschehen, welche im Lande Cours haben. Papiergeld und verrufene Geldsorten werden in keinem Falle angenommen.

13.

Jeder Zollpflichtige ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede bey einem Mautamte mit ihm vorgenommene Behandlung Polleten abzufordern, und zwar zum Transito so viele, als Austritts Stationen für die Güter gewählt werden; zum Consumo so viele, als es für die Güter verschiedene Empfänger giebt; und zum Essito nach eigener Bestimmung der Zollpflichtigen. Sogar für solche Güter, wofür keine Zahlung geleistet wird, sind Polleten zu fordern und zu reichen.

Die Zollpflichtigen haben keine anzunehmen, welche corrigirt, radirt, oder durchstrichen sind; und der unwissende Zollpflichtige kann sich außer den Anweisungen, die schon die Ueberschrift derselben in Hinsicht der weitern Zoll- und Mautverbindlichkeit enthält, auch noch weitere mündliche Belehrung über ihre Bestimmung geben lassen.

Für jedes Transito Pollet wird, wenn der Zoll 5 fl. und darunter, oder gar nichts beträgt, 1 kr. Stempelgeld entrichtet. Dieses Stempelgeld steigt von 5 zu 5 fl. immer um 1 kr., so daß von 6 bis 10 fl. einschließlich 2 kr, von 11 bis 15 fl. 3 kr. u. s. w. erhoben werden.

Für jedes Essito- Consumo- und Weggelds Pollet ist die Stempel Gebühr in gleichem Verhältnisse mit dem Zoll- Maut- und Weggelds-Betrage, wie oben — jedoch von 4 zu 4 kr. zu erholen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

14tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 28. März 1805.

Weisung
an sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Würzburg.

(Einsendung der Verzeichnisse der Kosten, welche jährlich in jeder Gemeinde für Besichtigung der Gebäude rücksichtlich der Feuers Gefahr verwendet wurden, betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Landgerichte erhalten hiermit die Weisung, binnen 14 Tagen unfehlbar churfl. Landesdirection das Verzeichniß der Kosten, welche in jeder Gemeinde jährlich für Besichtigung der Gebäude rücksichtlich der Feuers Gefahr verwendet wurden, genau und von dem Ortsvorstande bestätigt einzusenden. Würzburg am 18. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection,

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Kreis Sanitäts Anstalten betr.)

Die fürwährende allgemeine fränkische Kreisversammlung hat in Betreff der Sanitäts Anstalten nachstehenden in seiner ganzen Ausdehnung eingerückten Schluß gefaßt.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und alle betreffende churfürstl. Behörden zur strengsten Wachsamkeit hierunter wiederholt aufgefordert. Würzburg am 18. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Fränkischer Kreisschluß in Betreff der Sanitäts Anstalten.

Auf ordnungsmäßigen Directorial Vortrag, und in Erwägung, daß auch nach dem angeblich eingetretenen Ende der Seuche in Italien und Spanien noch keine volle Sicherheit gegen allenfallsige Wiederausbrüche, während der

Digitized by Google

wärmern Jahrszeit als unfehlbar angenommen werden dürfe, vielmehr eben deßwegen mehrere Mächte und Stände neuerlich wieder, entweder geschärfte Maßregeln haben eintreten, oder die bereits ergriffenen fortdauern lassen, wohin die resp. königl. preußischen, churpfalzbaierischen, sächsischen, salzburgischen, hessischen ꝛc. Verordnungen gezählet werden können, und daher zur allgemeinen Beruhigung wesentlich erforderlich ist, auch den emanirten Kreisverordnungen durch eine angemessene Vollziehung Kraft zu geben: als ist in Gemäßheit dieser Betrachtungen folgender allgemeiner Kreisschluß gefaßt worden:

1) Wird die Kreisverordnung vom 30. November v. J. mit den unterm 26. Jan. gegenwärtigen Jahrs beliebten Milderungen derselben noch einmal bestätigt.

2) Um dieser Verordnung unter allen Umständen Kraft zu geben, soll auf Kreises Kosten, und unter alleiniger Aufsicht des Kreises

a) eine vollständige Briefreinigungs Anstalt, wie sie schon wirklich provisorisch bestehet, außer der Reichsstadt Nürnberg auf einer bestimmten Schanze an den Werken derselben (weil Nürnberg beynahe der Mittelpunct des Kreises, der Sitz des Oberpostamts, und der Zusammenfluß Ort des größten Handels ist)

b) auf der dasigen Bärenschanze eine resp. Depot- und Contumaz Anstalt und

c) nach Erforderniß der Umstände auch seiner Zeit eine Lazareth Einrichtung

bestehen, und nach Bedürfniß eingerichtet werden.

3) Die Absicht dieser Anstalt ist, und soll seyn

ad a) alle aus Italien und Spanien kommende für Franken bestimmte, oder durch Franken laufende Briefe nach bestimmten Vorschriften reinigen zu lassen.

ad b) Vorerst alle Gebiete der höchst und hohen Stände, vorzüglich aber für die größern Handlungs Orte einen gesicherten Ort zu haben, worein überhaupt verdächtige Waaren, unter allen Umständen und in allen Fällen einer Verlegenheit oder eines Zweifels, insbesondere aber die Waaren des Reichsstadt Nürnbergischen Handelsstandes und der umliegenden Handelsstädte geschafft werden können.

ad c) Sowohl zum Behuf dieser beyden Anstalten, als auf den Fall einer wirklichen Gefahr, einen gesicherten, gesunden und wohlbesorgten Ort, zur Behandlung der Kranken schon bereit zu haben.

4) Weil aber diese Anstalten nach der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit der Gefahr behandelt werden müssen, so ist weiter verordnet, daß

A) die Briefreinigungs Anstalt (da die Briefe directe von angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, und an den deutschen Grenzen selten anders als nach der bloßen Oberfläche gereinigt werden), nach den Gesetzen einer förmlichen, jedoch nur zu diesem Behuf bestimmten Contumaz eingerichtet werden soll.

B) Daß die Bärenschanze vor der Hand, und weil die entfernte Gefahr die Ersparung größerer Kosten noch erlaubet, als ein wohl eingerichtetes Waaren Depot anzulegen, aber auch jetzt schon durch Entwerfung der Instructionen und Vorbereitung aller übrigen Requisiten, zu einer förmlichen eventuellen Waaren Contumaz dergestalt tauglich zu machen sey, daß bey dem ersten Anschein einer größern Gefahr ohne Zeitverlust dieser Ort zu einer geschlossenen solchen Waaren Contumaz dienen möge; und

C) ein Lazarethgebäude ausgesucht, dasselbe geräumt, und so bereit gehalten werde, daß sowohl die etwa in der Briefreinigungs Depotanstalt Erkrankenden dahin gebracht,

Digitized by Google

haben, wenn der Zollpflichtige bey der Eintritts Station weder den höchsten Zoll dafür bezahlen, noch die innere Besichtigung der Waaren zugeben will. Auch die ganz frey belassenen Güter sind hievon nicht ausgenommen, in sofern sie nicht durch den Bestand ihrer äußern Verpackung schon für das zu erkennen sind, wofür sie angegeben werden.

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammen gepackt sind, und der Zollpflichtige für sie alle ohne Unterschied den Consumo Zollsatz von 3 fl. nicht entrichtet; so müssen dergleichen Colli auf die Halle gebracht und dort besichtiget werden.

Ausländer, welche inländische Märkte besuchen, müssen ihre dahin bestimmten Waaren an der Grenze sogleich per Consumo vermauten, und dieselbe nie anders als durch eine Halle wieder an sich bringen. Um ihnen jedoch hierin die nöthige Erleichterung zu verschaffen, werden auf die bedeutendern Märkte nach Gern und Altenötting 3 Tage vor den Anfang derselben Beamte abgeordnet werden, um dort die Hallgeschäfte abzuthun.

Nach Endigung solcher Märkte kommen die Waaren, welche Ausländern zugehören, wieder zur Halle.

Von dort werden sie nach Verlangen des Eigenthümers mit Polleten begleitet, entweder an eine andere Halle, oder an ein Mautamt im Lande zu ihrer Aufbewahrung bis zu einem andern Markte, oder auch directe wieder in das Ausland versendet. Sollte bey einer Halle, oder bey einem Mautamte keine schickliche Gelegenheit vorhanden seyn, die deponirten Colli sicher aufzubewahren; so können sie zu diesem Ende inländischen berechtigten Handelsleuten anvertraut werden, welche jedoch keine annehmen dürfen, wofern nicht der ausländische Handelsmann durch Vorlage der Polleten beweiset, daß er den Consumo Zoll für diese Güter wirklich entrichtet hat.

Von Besetzung der Hallen (München ausgenommen) sind inländische Gewerbs- und Handelsleute ganz befreyt, welche mit wirklich vermauteten Gegenständen die inländischen Märkte beziehen, und auf ihrem Zuge dahin die Grenz Mautlinie nicht überschreiten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monat Jänn. 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Samuel Christoph Preiß	Muggendorf	Ebermannstadt	Bader	—	—
Herzog Pius	Gemeiner Balthasar Moppert	Bamberg		Kürschner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Georg Schmitt	Trugendorf	Bamberg	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Jacob Schüller	Unteraurach	detto	Hintersassen	—	—

Digitized by Google

detto	Gemeiner Johann Rehe	Arnstein	Weißmain	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Müller	Lettenreut	Lichtenfels	Müller	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 12. März 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Jänn. 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
Fürst Löwenstein	Gemeiner Georg Papst	Kissingen		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Bernard Brandner	Saal	Königshofen	detto	—	—
Artillerie	Canonier 2ter Classe Sebastian Krim	Stadt Aub	detto	Metzger	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Joseph Kuef	Großeneibstadt	detto	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Molitor	Rekartshausen	Hofheim	detto	—	—
detto	Gemeiner Martin Schmitt	Sonderhofen	Röttingen	detto	—	—
detto	Gemeiner Johann Ludwig	Sennfeld	Schweinfurt	detto	—	—
detto	Gemeiner Johann Wagner	Gochsheim	detto	Weber	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 12. März 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

15tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 4. April 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Handhabung der fränk. Kreis- und churpfalzbaierischen Polizey Gesetze gegen die Verbreitung des gelben Fieber Stoffes betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben bereits in Höchstdero ältern Churlanden gegen das Eindringen des gelben Fieber Stoffes so kraftvolle Maßregeln anzuordnen geruht, daß auch die Unterthanen in den rückliegenden Provinzen die wohlthätigen Folgen dieser Sicherheits Anstalten an den gefährlichsten Grenz Puncten dankbar erkennen werden. Da aber Höchstdieselben das Ziel ihrer Regenten Pflichten erst dann erreicht fühlen, wenn für das Wohl Ihrer Unterthanen überhaupt, und deren Gesundheit insbesondere, alle Mittel erschöpft sind, welche menschliche Kräfte und Anstalten gewähren; so ist es Höchstdero landesväterlicher Wille, auch in den churpfalzbaierisch fränkischen Provinzen alle Maßregeln eintreten zu lassen, welche mit Berücksichtigung der besonderen Local Verhältnisse, durch Vollzug der Kreis- und Landes Verordnungen, so wie auch durch Anordnung einer zusammenhängenden Polizey Aufsicht, den möglichsten Schutz gegen das Eindringen dieser Seuche versprechen können.

Das churfürstl. General Land Commissariat, überzeugt von den Hindernissen, mit welchen ungeschlossene Lande bey Errichtung vollkommener Sicherheits Anstalten kämpfen müssen, — sieht sich nach nunmehr größtentheils vollendeten Organisationen der Polizeybehörden in den Stand gesetzt, sowohl diese höchsten Kreis- als landesherrlichen Verordnungen über diesen Gegenstand, und zu Erreichung öffentlicher Sicherheit überhaupt, mit angemessener Energie vollstrecken zu lassen. Der gegenwärtige Zeitpunct, wo sich die gefährlicheren Verhältnisse der wärmeren Jahreszeit nähern, die wieder genesenen Handels Plätze in ihre vorige Verbindungen zurücktreten, und für die Strenge entfernterer Cordons Anstalten leichter gerechte Besorgnisse entstehen werden, gebietet einen höhern Grad der Vorsicht um so mehr, als bis jetzt, ungeachtet vielfältiger Bemühungen, weder Art und Weise noch Zeit der Mittheilung dieses Uebels genau bestimmt wurden.

So wie daher das churfürstl. General Land Commissariat von allen Polizeybehörden mit Zuversicht erwartet, daß sie nicht durch übertriebene Einschreitungen die zur Zeit unnöthi-

Digitized by Google

gen bangen Besorgnisse ihrer Untergebenen mehren werden, eben so fühlt es sich aber auch verpflichtet, sie zur strengeren Handhabung der sich hierauf beziehenden Gesetze, insbesondere des fränk. Kreisschlusses vom 30. November 1804, und dessen ersteren Nachtrags vom 26. Jänner d. J., dann des neuesten Kreisschlusses vom 6. l. M., da dieselben ohnehin zur Sicherheit im Allgemeinen beytragen, aufzufordern. Damit dieser Zweck desto gewisser erreicht werde, ertheilt dasselbe sämmtlichen betreffenden Behörden folgende, die bestehenden Gesetze näher erläuternde, modificirende, und die höchstlandesherrlichen Verordnungen in den ältern Erbstaaten anwendende Weisungen.

Die Polizey Anstalten gegen pestartige Krankheiten erheischen, so lange die Stimme der Aerzte die Möglichkeit der Fortpflanzung nicht läugnet, die genauesten Sicherheits Anordnungen gegen die Mittheilung des verheerenden Krankheits Stoffes; durch reisende Personen, fremde Waaren, und auswärtige Correspondenzen.

I. Personen.

A) Reisende zu Pferd oder Wagen.

§. 1.

Fremde Reisende, d. h. solche, welche aus einem nicht zu Deutschland gehörigen Staate kommen, müssen nach den Vorschriften der bereits verkündeten fränk. Kreisverordnung §. 1. und 3. behandelt werden. Zur Vollgültigkeit ihrer Pässe gehört jedoch, wenn das Land, woher sie kommen, verdächtig ist, nebst den angegebenen Erfordernissen, ein genaues Verzeichniß ihrer Effecten, auch die Versicherung der Paß ausstellenden Obrigkeit, daß nicht nur der Ort der Ausstellung, sondern auch die angrenzende Gegend von aller epidemischen Krankheit befreyt sey. Der Paß muß von allen Polizeybehörden der Länder, welche der Reisende passirte, contrasignirt, und Falls er in italienischer Sprache abgefaßt ist, von einer obrigkeitlichen Behörde die Versicherung in deutscher Sprache beygefügt seyn, daß er legal und von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellt sey. Bey reisenden Kaufleuten ist insbesondere zu beobachten, daß der Paß für einen jeden ihres Gefolges eine besondere Personal Beschreibung enthalte.

§. 2.

Reisende aus und innerhalb Deutschland, welche Pässe von deutschen Obrigkeiten aufzuweisen haben, die nicht über 4 Wochen alt sind, können, wenn die Pässe auch das Zeugniß der Gesundheit des Orts nicht enthalten, unter den gehörigen Polizey Rücksichten, sowohl zur Durchreise, als zum Aufenthalte zugelassen werden. Sind ihre Pässe älter, so gelten die Vorschriften des §. 1. der fränkischen Kreisverordnung. Falls dagegen solche Reisende zur Classe derjenigen Fremden gehören, von welchen die Kreisverordnung §. 5. handelt, so treten in Hinsicht ihrer alle in dem Gesetze angegebene Modificationen, jedoch mit der einzigen besondern Verfügung ein, daß die Pässe bekannter Handelsleute aus anstoßenden Reichskreisen nicht über 14 Tage alt seyn dürfen.

§. 3.

Die Prüfung und Visirung der Pässe auf ihrer Rückseite geschieht auf den Hauptland und Heerstraßen von den in den Tabellen (Ziff. 1. und 2.) benannten Landgerichten, auf Nebenstraßen, da sie nicht wohl gesperrt werden können, von demjenigen Landgerichte, dessen Sitz der Reisende zuerst passirt.

§. 4.

Die Zöllner und Chausseegeld Einnehmer, so wie die Thorsteher in geschlossenen Orten, (für deren schleunige Aufstellung, wo sie noch fehlen sollten, jede Gemeinde zu sorgen hat) müssen den Reisenden den Ort, wo sie bey dem Landgerichte ihre Pässe vorzulegen haben, vor-

Digitized by Google

schriftsmäßig anzeigen, und sie zu Erfüllung dieser Pflicht bescheiden ermahnen.

§. 5.

Sobald der Reisende an dem Sitze des Landgerichts ankommt, oder denselben schon passirt hat, darf kein Postmeister oder Pferdeeigenthümer denselben unter Vermeidung der im §. 4. der fränk. Kreisverordnungen verfügten Strafen weiter führen, ehe er sich nicht von der Visirung des Passes durch die betreffende churfürstl. Polizeybehörde überzeugt hat. Auch sollen die Thorsteher keinen Fremden ein- oder auspassiren lassen, welchem diese Legitimirung mangelt.

§. 6.

In den Hauptstädten Würzburg und Bamberg, so wie in den Städten Rothenburg, Schweinfurt, Vorchheim und Kronach sollen die Päße der Reisenden, wenn sie auch bereits von einer churpfalzbaierischen Behörde visirt sind, unverweilt von der Polizeybehörde untersucht werden; Falls sich der Reisende länger daselbst aufhält, als zum Wechsel der Pferde erforderlich ist, daher die Polizey Thorwachen zu den schleunigen Meldungen der Ankommenden verpflichtet sind.

§. 7.

An Orten, wo sich militärische Hauptwachen oder zum Grenz Cordon commandirte Officiers befinden, sind die fremden Reisende auch schuldig, ihnen auf Verlangen die Päße vorzuzeigen.

§. 8.

Alle Polizeybehörden, denen die Prüfung der Päße zusteht, werden für die schnelle Beförderung der Reisenden zur Tag- und Nachtzeit unter der Pflicht der Schadloshaltung im ungebührlichen Verzögerungs Falle verantwortlich gemacht, so wie auch churfürstl. General Land Commissariate in eben so kluges als bescheidenes Benehmen von ihnen gegen jeden Reisenden ohnedieß gewärtigt.

Zu ihrer Unterstützung wird ihnen gestattet, für diese Polizey Geschäfte, wenn sie verhindert sind, einen hiezu besonders verpflichteten wohl unterrichteten Schreiber zu gebrauchen; jedoch bleiben sie für dessen Handlungen verantwortlich.

§. 9.

In Hinsicht der Couriers sind die Postmeister derjenigen Orte, wo sie Pferde wechseln, schuldig, ihre Atteste einzusehen, und Falls ihnen ihre Richtigkeit zweifelhaft scheinen sollte, oder sie unmittelbar aus einem Staate herkommen würden, wo das gelbe Fieber herrscht, der Orts Polizey zur Prüfung vorzulegen, welche nach Anleitung des §. 2. der Kreisverordnung zu verfahren hat.

§. 10.

Die Wirthe, bey welchen Fremde übernachten, es sey in Städten, oder auf dem platten Lande, sind strenge anzuhalten, daß sie bey Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe nach dem Formulare (Ziff. 3.) des Abends die Nachtzettel der Orts Polizey einreichen, und keinen Unbekannten, welcher übernachtete, abreisen lassen, bevor nicht sein Paß von der Behörde geprüft ist.

§. 11.

Von den Langerichten soll jeden Monat ein tabellarisches Verzeichniß der Durchreisenden, oder sich längere Zeit aufhaltenden Fremden an den Landcommissär des Districts eingesendet werden. Es enthalte den Vor- und Zunamen, Character, Geburtsort, Zeit des Aufenthaltes, und Beschäftigung der Fremden, nebst der genauen Angabe seiner Paß Legitimation. Der Landcommissär reicht eine hieraus zu verfassende Central Tabelle alle zwey Monate an die ihm vorgesetzte churfürstl. Landesdirecton ein.

§. 12.

Daß übrigens Fremde, welche zu Wasser reisen, nach den nemlichen Vorschriften be-

Digitized by Google

handelt werden müssen, und besonders die Wasserzoll Beamten hierüber die Aufsicht zu führen haben, versteht sich von selbst.

B) Fußgänger.

§. 13.

Alle bekannte Einwohner der churpfalzbaierisch fränkischen Fürstenthümer, so wie die Landleute von der nächsten Grenze der anstossenden Kreise können in die benachbarte Orte in ihren Geschäften wechselseitig ungehindert passiren; führen sie aber solche über die Grenze dieser Fürstenthümer, so müssen sie sich mit den erforderlichen Pässen versehen.

§. 14.

Fremde reisende Fußgänger, welche sich nicht mit einem Reise- und Gesundheits Passe von einer churpfalzbaierischen Behörde legitimiren können, müssen ohne Ausnahme den Polizey Directionen in den Städten, oder dem nächsten Landgerichte vorgeführt, und nach §. 7. 8, und 9. der Kreisverordnung behandelt werden. Bey Handwerksburschen, ist nur auf die Gültigkeit des Passes Rücksicht zu nehmen, da eines Theils ihre Kundschaften nicht volle Zuverläßigkeit gewähren, andern Theils die Vorschrift, daß diese nicht über 14 Tage alt seyn sollen, unausführbar ist. Umherziehende Handwerksbursche, die man auf dem Fechten betritt, werden gleich andern Vaganten behandelt.

§. 15.

Nicht nur die militärische Cordons Mannschaft, sondern auch die Schuldheißen mittelst der aufgestellten Dorfwächter, so wie die Zöllner und Thorsteher werden über die Beobachtung dieser Vorschriften wachen, und jeden fremden Fußgänger, der sich nicht gemäß des vorhergehenden §. legitimiren kann, zu Lantgerichte einliefern.

§. 16.

Insbesondere ist die fränkische Kreisverordnung über Abhaltung des Bettler und Jaunergesindels, welche mit den höchstlandesherrlichen Verfügungen in den älteren Erbstaaten übereinstimmt, in den genauen Vollzug zu setzen. Es sollen daher alle Fußgänger, welche sich nicht mit Pässen und den hinlänglichen Mitteln zur Reise ausweisen, oder durch ihre Handwerkskunde im Lande Nahrung verschaffen können; insbesondere herumziehende Handelsjuden, Ziegeuner, Collectanten, Kamel- und Bärentreiber, Gaukler, Marionetenspieler, Seiltänzer, Hausirer, Musicanten, abgedankte Soldaten, vacirende Jäger, Schaukasten- und Glückshafenträger, so wie die in der Kreisverordnung §. 8. angegebenen Träger von Packen über die Grenze gewiesen, die ungültigen Päße, Attestate oder sonstige Brand- und Bettelbriefe ihnen abgenommen, und dieselben im Wiederbetretungs Falle als Vaganten verordnungsmäßig gezüchtigt, über die Grenze geliefert, und ihre Namen in den geeigneten öffentlichen Blättern den Polizeybehörden zur Wissenschafft bekannt gemacht werden.

C) Ausstellung der Päße an Reisende.

§. 17.

Reise- und Gesundheits Päße dürfen an jene Unterthanen, welche innerhalb der churpfalzbaierisch fränkischen Provinzen reisen, von jeder Polizeybehörde in den Städten und auf dem Lande ausgestellt werden.

§. 18.

An Eingesessene, welche in das Ausland, d. h. außer die churpfalzbaierisch fränkische Provinzen reisen, dürfen vor der Hand nur die Polizey Directionen zu Würzburg und Bamberg Päße abgeben, jedoch sollen sie hierüber an ihre vorgesetzte Landesdirectionen Bericht erstatten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die Reise in eine der übrigen churpfalzb. Provinzen gerichtet ist.

Digitized by Google

§. 19.

An fremde Reisende können nur die beyden benannten Polizeydirectionen unter den vorausgegangenen Prüfungen Pässe ausstellen, ohne daß jedoch hierüber eine Anfrage höheren Orts erforderlich ist.

§. 20.

Die Pässe müssen alle unentgeltlich ausgefertigt werden, und damit dieß nach einem gleichen Formulare geschehe, haben alle Polizeybehörden die erforderliche Anzahl der Pässe bey der Expedition der betreffenden churfürstl. Landesdirection in Empfang zu nehmen.

II. Waaren.

§. 21.

Unter welchen Bedingnissen die Ein- und Durchfuhr fremder Waaren Statt habe, ist durch die fränkische Kreisverordnung, besonders aber derselben beschränkteren ersten Nachtrag bereits bestimmt. Daher die Behörden im allgemeinen jedoch unter den folgenden zur Erhaltung des Commerzes nöthigen Modificationen an dieselbe angewiesen werden. Vorderfamst werden zur näheren Erläuterung dieses Gesetzes als gefährliche Waaren erklärt: Wolle, Baumwolle, Garn, Hanf, Haar (Flachs), und die Fabricate aus denselben, ferner ungegerbte Häute, Pelzwaaren, Federn, Toback in Rollen, Cochenille, und Farben Waaren, Tapeten, geräuchertes Fleisch, Fische und Käse. Auf diese muß die strengste Aufsicht in Hinsicht des Beweises ihrer Reinheit eintreten; übrigens aber ist die Einfuhr derselben erlaubt. Gebrauchte Kleider, Wäsche und Better dürfen, wenn sie aus verdächtigen Landen kommen, auch wenn sie Quarantäne gehalten haben, nicht eingeführt werden, vielmehr soll deren Vernichtung durch das Feuer ohne alle Rücksicht sogleich eintreten.

§. 22.

Zur Vollstreckung dieser Befehle sind in den Haupthandelsplätzen Würzburg, Bamberg, Schweinfurt und Kitzingen, und andern nöthigen Falls noch bestimmt werdenden Orten besondere Sanitäts Commissionen mit den geeigneten Instructionen angeordnet. Sie bestehen aus den ersten städtischen Polizeybeamten, einigen Aerzten, und handlungskundigen Gemeinde Gliedern, welche letztere jedoch nicht mit solchen Gegenständen, die unter die Reihe der angegebenen verdächtigen oder verbotenen Waaren gehören, wirklich Handlung treiben. Die Commissionen der beyden Hauptstädte führen die Benennung Obercommissionen, da ihnen die übrigen untergeordnet sind.

§. 23.

Alle Kaufleute, welche kürzlich Waaren aus Orten und Gegenden des südlichen Spaniens mit Einschluß von Cadix und Gibraltar, oder dem ehemaligen Toscana erhalten haben, sind schuldig der ihnen nächsten Sanitäts Commission hievon Anzeige zu erstatten. Hiezu sind von Verkündigung dieser Verordnung an auch künftig alle Einwohner der churpfalzbaierisch fränkischen Fürstenthümer verpflichtet, welche Waaren, die nicht unmittelbar aus einer der churpfalzbaierischen Provinzen versendet werden, zu erwarten haben.

§. 24.

Ohne einen Erlaubnißschein dieser Sanitäts Commission, welcher ohne Aufenthalt nach hergestelltem Beweise der Reinheit unentgeltlich ertheilt werden muß, oder die Aufzeichnung eines churpfalzbaierischen Waaren Passes darf kein Fuhrmann abladen. Den Polizeydienern jeden Orts ist die strengste Aufsicht zu befehlen, daß ohne diese an den Wohnungen der Kaufleute, Spediteurs und sonstiger Privaten keine Waaren Ausladungen Statt haben.

Digitized by Google

§. 25.

In den Erlaubnißscheinen der Sanitäts Commissionen sollen die einzelnen Colli genau bezeichnet werden.

§. 26.

Da auch Waaren Versendungen durch die fahrende Post geschehen, so werden die churfürstl. Landesdirectionen mit den dirigirenden Postämtern der beyden Provinzen zur Herstellung der vollkommensten Gesundheits Beweise die erforderlichen Einleitungen treffen.

§. 27.

Für bedenkliche Waaren sind in der Nähe benannter Handlungs Orte geeignete Quarantäne Plätze anzuordnen, in welchen nach Umständen nöthige Vorsichts Maßregeln sowohl in Hinsicht der Waaren, als der hiebey zu gebrauchenden Personen zur Anwendung kommen; jedoch bleibt es dem Fuhrmann überlassen, die bedenklichen Güter binnen 3 Wochen hinwegzubringen.

§. 28.

Was den Transitohandel betrifft, so haben zu dessen möglichster Erleichterung folgende Verfügungen Statt.

a) Jeder Fuhrmann soll sich bey der Zollstation mit einem allgemeinen Gesundheits Passe von dem Ladungs Orte, oder einer deutschen Grenz Obrigkeit legitimiren. Ueber seine Person, und die ihm zugehörigen Effecten muß er jedoch einen ganz genauen, und Falls er aus einem fremden Staate kommt, seine Effecten bezeichnenden Gesundheits Paß beybringen.

b) Kein Fuhrmann darf die Transitogüter in einem Wirths- oder Privathause abladen oder umpacken, ehe er hiezu von der Orts Obrigkeit nach vorgängiger Prüfung Erlaubniß erhalten hat.

c) Ueber zu Wasser ankommende Transito Waaren ist die Erlaubniß zur Umpackung von den Krahnenmeistern, oder wo solche nicht sind, von der Polizeybehörde einzuholen; auch dürfen

d) Spediteurs solche Waaren ohne Erlaubnißscheine von der Sanitäts Commission nicht in ihre Privat Waarenlager übernehmen.

§. 29.

Reisende Fremde (§. 1.), Handelsleute, welche zu inländ. Messen oder Märkten kommen, und sich als angesessene Handels- oder Gewerbsmänner von ihrer Obrigkeit legitimiren, so wie deutsche Kaufleute, welche von Messen und Märkten aus verdächtigen Landen kommen, müssen nebst Gesundheits Pässen für ihre Person, Waaren Pässe folgenden Inhalts beybringen: 1) die Zahl der Colli, Ballen ic. nebst der Bezeichnung; 2) die ausdrückliche Bemerkung, daß es Marktgüter sind, ein summarisches Verzeichniß der darin enthaltenen Waaren, nebst der bestimmten Angabe des Vaterlands; 3) die Versicherung der innern und äußern Reinheit bey solchen Waaren, deren Vaterland verdächtig ist, oder die ein verdächtiges Land passirten. Der Gesundheits Paß der sogenannten Remanenz Waaren muß an dem Orte, wo die Remanenz geladen wurde, mit Angabe der geladenen Colli contrasignirt, und überhaupt in allen Ländern, welche die Waare passirte, visiret seyn. Bekannte Handelsleute aus anstoßenden Reichskreisen werden rücksichtlich ihrer Waaren nach §. 5. der Kreisverordnung behandelt.

§. 30.

Damit die Ausfuhr inländischer Waaren und Producte in andern Landen keinen Hindernissen ausgesetzt werde, soll sich jeder Versender solcher Waaren einen von der Sanitäts Commission unentgeltlich und schleunig auszustellenden Waaren Paß ertheilen lassen.

§. 31.

Alte Kleidungsstücke und Mobilien dürfen an den äußersten Grenzen von keinem Zöllner eingelassen werden, wenn sie nicht mit einem

Digitized by Google

Erlaubnißscheine von einer Sanitäts Commission, der sie Stück für Stück bezeichnet, versehen sind.

§. 32.

Um jedoch den Handel der Schutzjuden als ihre bis jetzt noch einzige Nahrungs Quelle nicht gänzlich zu stören, bleibt es ihnen unbenommen, alte Kleidungsstücke, Mobilien ꝛc. aus jedem Orte ungehindert hinwegzubringen. Bey dem Hereinbringen müssen sie dagegen ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, wo sie solche erkauft haben, mit der genauen Benennung dieser Gegenstände aufweisen.

III. Correspondenz.

§. 32.

Da bereits auf den Reichs Grenz Postämtern hierüber zweckmäßige Sicherheits Maßregeln bestehen, so bedarf es für jetzt keiner besondern Verfügungen; jedoch wird jeder, dem aus Spanien oder Italien ungereinigte Briefe zukommen sollten, zur schleunigen Anzeige bey seiner Polizeybehörde aufgefordert.

§. 33.

Sollte es in der Folge nöthig werden, die Correspondenz nach einem Orte, wo sich die Ansteckung äußert, gänzlich zu untersagen, so werden hierüber sogleich öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

§. 34.

Den Sanitäts Obercommissionen zu Würzburg und Bamberg wird schlüßlich unter der Leitung ihrer vorgesetzten Landesdirectonen ausschließlich übertragen, alle jene Einleitungen zu treffen, welche zu dem durch gegenwärtige Verordnung beabsichtigten Zwecke erforderlich und anwendbar seyn können. Sie haben sich auch mit der Kreissanitäts Commission zu Nürnberg, und mit den Sanitäts Commissionen anderer Staaten in Verbindung zu setzen, und dem Publicum die nöthigen Belehrungen, besonders in Fällen, wo es unnütz beunruhigt wird, zu ertheilen. Alle Polizeybehörden sind verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen, und jeder, der zum Wohle der Menschheit einen nützlichen Vorschlag oder Bemerkung über dahin gehörige Anstalten anzugeben weiß, oder sich hierauf beziehende Nachrichten erhält, wird eingeladen, ihnen solchen mitzutheilen.

Diese Verordnung ist nebst der fränkischen Kreisverordnung, deren erstem Nachtrage und dem Kreisschlusse vom 6. März, allen denjenigen, welchen sie besondere Pflichten auflegt, zu verkünden, an den Zollstätten, in den Posthäusern, an den Thoren der Städte und den Rathhäusern zu affigiren, und von den Polizey Directionen der Städte und den Landcommissariaten über den Vollzug berichtliche Anzeige an die treffende Landesdirectionen zu erstatten. Würzburg am 25. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Ziff. 1. Verzeichniß der Polizey Behörden, welche auf den Haupt Landstraßen des Fürstenthums Würzburg die Päße der Reisenden zu untersuchen haben.

Straßen.	Behörde.	Sitz derselben.
von Nürnberg.	Landgericht Kitzingen.	Kitzingen.
„ Dettelbach.	„ Dettelbach.	Dettelbach.

Digitized by Google

„ Ansbach. „ Eichstädt ꝛc.	„ Ochsenfurth.	Ochsenfurth.
aus Schwaben und Baiern.	StadtCommissariat Rotenburg	Rotenburg.
„ Sachsen.	Landgerichte { Neustadt. Männerstadt. Mellerichstadt. }	{ DieOrte gleichenNamens.
von den oberrheinischen Gegenden.	Landgericht Homburg.	Roßbrunn.
Aus dem Hessischen und Fuldaischen.	PolizeyCommission zu Gemünden. Landgericht Arnstein.	Gemünden. Arnstein.

Ziff. 2.

Verzeichniß der Polizey Behörden,

welche auf den Haupt Landstraßen des Fürstenthums Bamberg die Päße der Reisenden untersuchen müssen.

Straße.	Behörde.	Sitz der Behörde.
Reußische Straße.	Landgericht Kronach.	Kronach.
Obersächsische Straße.	„ Teuschnitz.	Teuschnitz.
Kulmbacher Straße.	„ Weismain.	Weismain.
Koburger Straße über den Forst	„ Lichtenfels	Lichtenfels.
„ „ über den Itzgrund.	„ Gleußdorf.	Gleußdorf.
Niedersächsische Straße.	„ Ebern.	Ebern.
Baireuthische Straße.	„ Weischenfeld.	Weischenfeld.
Nürnberger Straße.	„ Vorchheim.	Vorchheim.

Ziff. 3.

Digitized by Google

Ziff. 3. Polizey Anzeige der angekommenen Fremden

von

Numer des Hauses.	Namen des Wirths.	Vor- und Zunamen, auch Charakter der Fremden.	Geburtsort.	Wann sie angekommen und woher.	In Geschäften oder durchreisend.	Wie lange sie sich aufhalten wollen	Haben Paß von

(Das Verbot der Auszugswirthschaft in den privativen Staatswaldungen im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das in einigen Forstämtern noch immer übliche Auslichten, Ausplätzen, oder die sogenannte Plünter- und Auszugswirthschaft ist entschieden in jeder Hinsicht gegen alle forstwirthschaftliche Grundsätze. Mit dem nachhaltigen Ertrage einer Waldung kann solche schlechterdings nicht bestehen. Nicht zu berechnen sind die Nachtheile, welche dieselbe in ihrem Gefolge hat.

Durch sie wird das umherstehende Ober- und Unterholz theils beschädiget, theils gänzlich verdorben, der verhältnißmäßige Nachwuchs wird gehindert, die Waldungen werden nach und nach lichte gemacht, und den Sturmwinden geöffnet, Windbrüche folgen häufig, und die am dichten Schlusse gewöhnten Bäume werden nun mit einem Male dem Winde und Wechsel der Witterung zu frey ausgesetzt, losgewurzelt, verschoben, durch Schneedrücke, Glatteis beschädiget, und verdrocknen langsam u. s. w.

Ganz anders verhält sich es mit der regelmäßigen Schlagwirthschaft: durch sie wird

1) kein stehendes Holz verdorben;
2) der verhältnißmäßige Nachwuchs, und mit diesem der nachhaltige Ertrag befördert;
3) zum künftigen ordentlichen Abtriebe wird der Weg gebahnt, so daß die Schläge größtentheils in ununterbrochener Reihe sich folgen können;
4) mit der Reihefolge der Schläge ist dem Förster die Revier Aufsicht erleichtert, weil alles Holz, was vor andern Aufsicht erfordert, nun nicht so sehr verstreut, sondern nahe beysammen liegt;
5) die ordentliche Schlagwirthschaft hindert oder erschweret die Waldfrevel;
6) die Forstnebennutzungen können bey dem schlagweisen Abtriebe unschädlicher ausgeübt werden u. s. w.

In Erwägung dieser zusammenwirkenden Umstände wird daher die zeither regellose Auszugsfudeley, wodurch die Forste so sehr verwüstet, und in Verfall gesetzt worden sind, in den privativen Staatswaldungen gänzlich hiermit untersagt.

Digitized by Google

Verantwortlich und strafbar bleibt jenes Forstamt, welches sich beygehen läßt, irgend noch eine Revier auszugsweise behandeln zu wollen; so wie dagegen jedem Forstamte geschärfest hiermit befohlen wird, bey der dießjährigen Holzabgabe sogleich mit der regelmäßigen Schlagwirthschaft den Anfang zu machen.

Wornach sich jedes Forstamt pünctlichst zu achten, und insbesondere jeder Privat- und Commun Waldbesitzer sich zu benehmen wissen wird. Bamberg am 11. März 1895.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Den Unfug der Metzger bey dem Transporte der Kälber im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Metzger und ihre Knechte beharren noch immer auf der alten Gewohnheit, Kälber, welche sie in Städte und andere Orte bringen, durch Hunde abhetzen zu lassen. Das Unanständige und Ruhestörende dieses Gebrauches wird von den Metzgerknechten und besonders in den Städten absichtlich vermehret, ohne auf die Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche aus dem Genusse des Fleisches solcher abgehetzten Thiere für die Gesundheit der Käufer entstehen können.

Churfürstl. Landesdirection verfüget daher, daß jeder Metzger, welcher mehr als zwey Kälber an ein Ort bringet, selbe auf einem Wagen transportiren solle. Das Treiben von einem oder zwey Kälbern wird zwar noch, aber nur in der Art gestattet, daß der Metzger dem Hunde einen Maulkorb anlege, dessen Gebell stille, und das Abhetzen des Viehes verhindere. Jeder Metzgermeister hat im Uebertretungs Falle dieser Verordnung für sich oder seine Knechte, in Ansehung deren er allein verantwortlich bleibt, sogleich 1 fl. Strafe an die Polizeybehörde des Ortes zu erlegen, und die Viehbeschauer sind anzuweisen, daß sie auf die bekannten Zeichen des abgehetzten Fleisches wohl Acht haben, und die Metzger, welche abgehetzte Kälber schlachten, zur Anzeige bringen. Würzburg am 27. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection,

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die bey Schuldienst Verleihungen in Franken künftig zu beobachtenden Normen betr.)

Um dem churfürstl. fränkischen Schullehrer Stand von der besonderen Aufmerksamkeit auf Verbesserung seines Looses bey jeder Veranlassung zu überzeugen, und allen ungünstigen Einflüssen bey Schuldienst Verleihungen zur Anerkennung und Aufmunterung des Verdienstes vorzubeugen, hat das churpfalzbaierische General Schulen- und Studien Directorium folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Erledigung jedes besseren Schuldienstes in Franken wird sogleich zu jedermanns Wissen im churfürstl. Regierungsbl. bekannt gemacht werden, damit diejenigen, die sich desselben würdig glauben, ihr Bittgesuch darum bey dem churfürstl. Ober Schulen- und Studien Commissariate einreichen können.

2) Es werden aber bessere Schuldienste von dem churfürstl. General Schulen- und Studien Directorium immer (nur Fälle mit besondern Umständen ausgenommen) an solche Schullehrer vergeben werden, welche sich auf geringeren als hinlänglich befähigt, eifrig

Digitized by Google

und untadelhaft bewiesen haben, worauf daher das fränkische Ober Schulen- und Studien Commissariat bey seinen unterthänigsten Berichten und Vorschlägen stets die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen hat.

3) Um hierzu immerwährend in den Stand gesetzt zu seyn, sind die zum Theile schon aufgestellten, und ehestens noch aufzustellenden churfürstl. Schulinspectoren hiermit angewiesen, über alle ihrer unmittelbaren und speciellen Aufsicht untergebenen Schulmänner und Lehrgehülfen in ihren monatlichen Amtsberichten und tabellarischen Uebersichten des Schulzustandes ihres Inspectorat Bezirkes eine eigene Rubrik: Characteristik der Lehr Individuen, anzusetzen, und das ganze Jahr hindurch mit Bemerkung alles an ihnen vorzüglich Lobens-, und vorzüglich Tadelnswerthen fortzuführen, wozu die oftmaligen pflichtmäßigen Schulvisitationen denselben reichlichen Stoff liefern werden.

4) Die geringeren Schuldienste werden künftighin immer (in der Regel) nur durch Schulcandidaten besetzt, die sich im fränk. General Schullehrerseminar zu Bamb. ausgebildet, und in der mit ihnen nach den gnädigst ertheilten Weisungen vorgenommenen Prüfung hinlängliche Proben ihrer Lehramts Fähigkeit abgelegt haben.

5) So oft demnach ein besserer Schuldienst zu vergeben ist, sind die beförderungswürdigen Individuen, welche nach Umständen auch noch zu einer außerordentlichen Prüfung gezogen werden können, vom churfürstl. Ober Schulen- und Studien Commissariate (mit Beobachtung der ihm im Betreff Würzburgischer Schuldienste vorgeschriebenen Rücksichten auf das Schul Commissariat zu Würzburg) dem churpfalzbaierischen General Schulen- und Studien Directorium mittelst gutachtlichen Berichtes bekannt zu machen, und die gnädigste Entschließung darüber abzuwarten.

6) So oft dagegen ein geringerer Schuldienst an einen Candidaten zu vergeben ist, ist vor allem die gesetzmäßige Prüfung mit den sich meldenden Competenten, wenn sie nicht schon früher einmal geprüft und als vollkommen zum Lehramte beeigenschaftet erkannt worden sind, vorzunehmen, und die Prüfungs Protocolle der Genügeleistenden an die höchste Schulbehörde einzusenden.

7) Diese Prüfungen selbst sind zu Würzburg von dem Ober Schulen- und Studien Commissär, dann von dem Würzburgischen Schulcommissär, und von dem churfürstl. Schulinspector mit Beyziehung des protocollierenden Schulcommissariats Actuars; zu Bamberg aber von dem Obercommissär, und den beyden Vorstehern des fränk. Schullehrer Seminars mit Beyziehung des Ober Schulcommissariats Actuars, welcher wieder das Prüfungs Protocoll zu führen hat, jedesmal zu veranstalten.

8) In Hinsicht auf die musicalischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Schulamts Candidaten ist überall der gnädigst aufgestellte Musiklehrer, und in Hinsicht auf die ökonomischen Einsichten derselben, vorzüglich der Weinbau- und Gartenbau Kunde, ebenfalls der dafür bestimmte Lehrer zu Prüfung beyzuziehen. Endlich

9) ist der Prüfungs Tag für angehende Schulcandidaten, so oft dieß nöthig ist, vom churfürstl. Ober Schulen- und Studien Commissariat einige Zeit vorher zu bestimmen, damit sich jeder derselben darauf gehörig vorbereiten, und seinen übrigen Verhältnissen gemäß gefaßt machen kann. München am 15. März 1805.

Churpfalzbaier. General Schul- und Studien Directorium.

Freyh. von Fraunberg.

Schmidt. Secretär.

Digitized by Google

Fortsetzung
von der neuen Mautordnung in den churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

Auch inländische Boten und Fuhrleute, welche innerhalb der Grenz Mautlinie von einem Orte zum andern ziehen, und nichts als inländische Waaren, oder solche ausländische zur Ladung haben, wovon sie sich den Beweis der entrichteten Mautschuldigkeit verschafft, sind von der Obliegenheit, sich bey einer Halle zu melden, befreyt.

Inländische Boten und Fuhrleute dürfen aber von auswärtigen zum Weiterbefördern und Abstossen im Inlande nichts übernehmen, wenn ihnen nicht zugleich die Grenz Mautpollete nebst den übrigen Erfordernissen mit den Gütern ausgehändiget werden.

Finden sie, daß die Mautpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht befolgt, oder nicht ganz entrichtet ist; so sind sie verbunden, hievon bey einer Halle, oder einem Mautamte, oder wo sich keine solche Stellen finden, bey der nächsten Obrigkeit zur förmlichen Untersuchung und Behandlung die Anzeige zu machen.

Alles, was obigen Bestimmungen gemäß, auf eine Halle kommen muß, unterliegt daselbst der Abwägung gegen Bezahlung zweyer Kreuzer von jedem Sporco Zentner; und sind es Consumo Waaren, die nicht die höchste Belegung haben, der innern Besichtigung.

Alle transitirende Güter aber, welche als solche unbezweifelt erkannt werden können, sind bloß der äußern Besichtigung unterworfen.

Was in Ansehung solcher Besichtigungen hier oben bey den grenzamtlichen Verhandlungen schon vorgeschrieben ist, gilt auch für die Hallverwaltungen.

Wenn per Essito zollbare Gegenstände im Lande von einem Orte, oder durch einen Ort, wo eine Hallverwaltung besteht, in das Ausland gebracht werden; so muß die Essito Verhandlung bey der Halle dieses Orts geschehen, und in solchem Falle werden auch die Zollbeträge von den Hallverwaltungen bezogen.

Da aber dergleichen Essito Güter bey der Austrittsstation ohnehin der äußern oder innern Besichtigung unterliegen, so ist es nicht nöthig, sie an dem ersten Verhandlungs Orte zur Halle zu bringen.

Die Bestimmung, zu welcher Halle oder zu welchem Mautamte in den verordneten Fällen gefahren werden solle, stehet immer dem verhandelnden Amte zu; doch hat daßelbe stets diejenige Halle, oder dasjenige Amt zu wählen, welches den Zollpflichtigen die Fortsetzung ihrer Fahrt am wenigsten erschwert.

Uebrigens können sich in- und ausländische Handels- und Gewerbsleute, auch in solchen Fällen, wo sie nicht dazu verpflichtet sind, der Halle zur Deponirung ihrer Handels- und Gewerbs-Gegenstände gegen Entrichtung der bestimmten Niederlags Gebühren zu ihrer Bequemlichkeit bedienen.

Was ein Zollpflichtiger an Niederlags Ab- und Aufladungs Gebühren zu entrichten hat, findet er an jeder Halle angeschlagen.

Nach erfolgter Abfertigung an den Hallen steht es jedem Zollpflichtigen frey, seine Güter und Waaren auf selbstbeliebige Art, jedoch nicht durch die Diener des Amtes, wegbringen zu lassen, weßwegen also in Ansehung der Fuhrspesen etwas zu bestimmen nicht nöthig ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

16tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 11. April 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten Witwen und Kinder betr.)

Se. churfürstl. Durchlaucht haben für die Modalität in der Anwendung des über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, unterm 1. Januar d. J. erlassenen Rescripts folgendes zu verordnen geruht: welches hiermit zu jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 24. März.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Zu Vermeidung aller bey den Cassen und in den Rechnungen lästigen Brüche ist zu beobachten, daß jene Hauptgeld Beträge, welche nach dem VI. und VII. Artikel der General Bestimmungen, der Ausscheidung in Standes- und Dienstes Gehalt unterliegen, von welchen nach dem XIV. Artikel die Umzugs Gebühren vergütet, und von welchen, nach dem 2. §. des Pensions Regulativs, die Pensions Quoten berechnet werden, jedesmal, wenn sie nicht schon, wie es meistens der Fall ist, auf runde Decimal Summen enden, zu diesem Behufe auf solche und zwar auf die nächste mindere Decimal Summe z. B. 1027 Gulden auf 1020 Gulden gesetzt werden.

Die im XVI. Artikel der General Bestimmungen, dem Staatsdiener eingeräumte Zuläßigkeit, außer dem speciellen Titel des Bürger Standes gelegenen Privat Verhältnisse, behält in Beziehung auf die äußere Justiz- Rent- und Forstbeamten des Landes, die bereits bestehende gegen die Vernachläßigung des Dienstes, und den Druck der Unterthanen gerichteten Beschränkungen.

Es kann nicht entgehen, daß, da nach dem 2. §. des Pensions Regulativs, die Pensions Quote der Witwe nur von dem fixen Geldgehalte des Gatten zu berechnen kommt, die Pension einer Landrichters- und Rentbeamten Witwe, bey dem dermaligen fixen Geldgehalte eines activen Dieners dieser Classe, sich nur auf 240 fl. erheben, und also um 60 fl. unter das bisherige provisorische Regulativ herabsinken würde.

Digitized by Google

Damit nun auf der einen Seite das System und die Allgemeinheit des Regulativs nicht verletzt; auf der andern Seite aber auch nicht auf Kosten einer so zahlreichen und wesentlichen Classe der Dienerschaft erhalten werde, wird gestattet: daß solange die fixe Besoldung jener Diener auf 1200 fl. gesetzt ist, der von der Bevölkerung und dem Empfange, ihnen eingeräumte Nebenbezug zum Behufe der Pensions Berechnung mit einem auf 300 fl. angenommenen ständigen Betrage, jenen 1200 fl. beygeschlagen werden dürfe, wodurch die Pension der Witwe eines in der Activität verstorbenden Dieners dieser Classe sich mit 300 fl., jene eines einfachen Waisen mit 60 fl., und jene eines doppelten mit 90 fl. herauswirft.

Da bey den Witwen der Hofgerichts Räthe, die Differenz auf den unbedeutenden Theil von 1/15 herabsinkt, und selbst diese nur allein bey Witwen der Räthe im ersten Besoldungs Grade eintreten würde; also wahrscheinlich bey keinem der dermalen Angestellten in Anwendung kommen; und auch in diesem Falle in der höher sich darstellenden Pension der Kinder, nicht ohne Surrogirung belassen wird; so ist von dieser Seite auch der entfernte Grund einer Beschwerde als beseitigt anzusehen. München am 1. Januar 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

(Die Eröffnung der Inscriptions Liste zur Assecuranz eines Pensions Beytrages für die Witwen und Kinder der Staatsdiener betr.)

Jenes höchste Rescript vom 1. Januar d. J., welches die Verhältnisse der Staatsdiener in vorzüglicher Beziehung auf ihren Stand und Gehalt festsetzt, hat zugleich Art. XXIV. für die hinterlassenen Witwen und Waisen derselben auf eine der Familien Sorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staats Vermögens entsprechende Weise gnädigst gesorgt, und hiebey §. 24. die Bestimmung erlassen, „daß diese von Seite des Staats zu leistende Prästation eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Witwen- und Waisen Casse aus dem Privat Vermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig ausschließe, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familien Stand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits Anstalten der Regierung anschließe."

In Beziehung auf eine solche Witwen- und Waisen Casse haben deßwegen Se. Churfl. Durchlaucht im allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freyen Beytrags Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibe;

b) daß hierdurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden werde;

c) daß, da schon Provincial Witwen Cassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provincial Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Central Staatsdiener als Central Staats Anstalt betrachtet werden soll;

d) daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägige Witwen und Kinder nach einem das Verhältniß des Staats Pensions Regulativs beybehaltenden Dividenden jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

Um nun die freye Erklärung der Staatsdienerschaft wegen ihrer Beyträge zur Fundirung einer besondern Witwen Casse zu empfangen; soll in Folge eines weitern gnädig-

Digitized by Google

ſten Reſcriptes bis den 1. July dieſes Jahres bey allen General Land Commiſſariaten der Provinzen für die Provincial Staats — die Inſcriptions Liſte für die Aſſecuranz eines Penſions Beytrages für die Witwen und Kinder der Staatsdiener dergeſtalt eröffnet ſeyn, daß ein jeder in die nach unten ſtehender Form verfaßten Tabelle ſeinen fixen jährlichen Geldgehalt, und im Falle des Aſſecuranz Beytritts den hievon angebotenen jährlichen Beytrag vom Hundert, wobey zur Vermeidung der Brüche, wenn die Beſoldung ſich nicht ſchon auf eine runde Summe endet, die Endung auf 25, 50, 75 geſetzt werden muß einzutragen, im Gegenfalle aber die dießfallſige Colonne mit einem Queerſtrich auszufüllen habe.

Dieſe höchſte Entſchließung nun in Vollzug zu ſetzen, wird hierdurch ſämmtlichen Staatsdienern der Provinz Würzburg kund gethan, daß bey der unterzeichneten Stelle die fragliche Inſcriptions Liſte bereits eröffnet ſey.

Dieſelben werden deßwegen aufgefordert, binnen der geſetzten Friſt ihre Erklärung ſchriftlich nebſt Beylegung der oben berührten Tabelle anhero einzuſenden.

Uebrigens wird die in der Provinz Würzburg bereits beſtehende Civil Witwen- und Waiſen Caſſe in Hinſicht der gegenwärtigen Mitglieder derſelben weder in ihren Beyträgen, noch in ihren Penſions Reichniſſen einer Aenderung unterliegen, vielmehr wird man ſuchen, die neue Anſtalt, wovon die Frage iſt, mit jener auf eine oder die andere Weiſe in Verbindung zu ſetzen. Würzburg am 24. März 1805.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Schema

der Inſcriptions Liſte für die Aſſecuranz Beyträge zu einer Privat Witwen und Waiſen Caſſe.

Nro.	Namen und Stelle des Staatsdieners.	Ständiger jährl. Geldgehalt. fl.	kr.	pf.	Beytrag vom Hundert zur Witwen- und Waiſen Caſſe.	Summe des aſſecurirten Beytrages. fl.	kr.	pf.

(Die Aufhebung aller Beschränkungen von den Zünften in Hinsicht der Annahme der Lehrjungen und Handwerksgesellen im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Artikel einiger Zünfte enthalten die unzweckmäßigen Verfügungen, daß neu aufgenommene Meister eines Handwerks eine gewisse Reihe von Jahren keine Lehrjungen aufnehmen, nach der Vollendung der Lehrjahre mit Aufnahme neuer Subjecte einen gewissen Zeitraum abwarten, oder sich sowohl in Hinsicht der Lehrjungen, als der Handwerksgesellen auf eine bestimmte Zahl beschränken müssen. Da solche Anordnungen der Beförderung des Gewerbsfleißes zuwider, nur die älteren Handwerksmeister auf Kosten jüngerer begünstigen, oder den geschickten thätigen Arbeiter mit Zwang dem unbrauchbaren gleichstellen, so werden hiermit alle die Aufnahme der Lehrjungen und Gesellen in Hinsicht der Zahl, der Zeit und des Orts einschränkende Artikel gänzlich aufgehoben, und sämmtliche Polizeybehörden angewiesen, jedes Zunftmitglied bey dem Gebrauche der vollen Freyheit hierüber nachdrucksamst zu schützen. Würzburg am 3. April 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

(Die Einführung der abgeschnittenen Weinreben im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Wohlthat der Rauchfeuer zur Sicherung der Weinberge gegen die Gefahren des Frostes ist anerkannt und durch viele Erfahrungen bestätiget. — Durch eine im vorigen Jahre erlassene Verordnung für den Bezirk der Stadt Würzburg wurde bereits eine Räucherungs Anstalt eingerichtet, über deren Anwendung auf das ganze Land das nähere erfolgen wird.

Damit es aber schon jetzt nicht an Materialien zur Räucherung gebreche, verordnet churfürstl. Landesdirection, daß bey Vermeidung einer Strafe des doppelten Werthes vor Ende Juny die abgeschnittenen Weinreben in kein Ort eingeführt, sondern vielmehr zur Benutzung beym Räuchern in den Weinbergen belassen werden sollen.

Die Thorwachen in den Städten, so wie die Dorfwächter sind zur genauesten Handhabung dieses Verbotes unverzüglich von den betreffenden Behörden anzuweisen. Würzburg am 8. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

Weisung an sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Bamberg.

(Die verordnungswidrige Verabfolglassung des Soldaten Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Schon bey der vorigen Regierung war verordnet, daß dem Soldaten von seinem eigenthümlichen Vermögen zur Sicherstellung des Aerars ohne höhere Weisung Nichts verabfolgt werden dürfe; da aber seit kurzem nach der von

Digitized by Google

dem hiesigen churfürstl. Regiments Commando eingelangten Anzeige sich Fälle ereignet haben, daß Vormünder selbst zum Theile unter Mitwirkung der Amtsstellen den Soldaten von ihrem Vermögen Gelder vorgeschossen haben; so sieht man sich andurch veranlasset, die Eingangs bemerkten älteren Verordnungen andurch zu erneuern, und ernstgemessen zu verbieten, den Soldaten ohne Vorwissen der geeigneten Regiments Commandi, etwas an Vermögen, es mag in Capital oder Zinsen bestehen, verabfolgen zu lassen.

Derjenige, der diese Anordnung außer Augen setzen wird, soll sonach, wenn auf dem Desertions Fall der Kriegs Casse ein Schaden zugeht, zur Vergütung desselben angehalten werden.

Die Landgerichte werden demnach angewiesen, gegenwärtige Verfügung bey den Gemeinden öffentlich zu verkünden. Bamberg am 29. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Oberförster im Fürstenthum Würzburg.

(Die Abgrabung der entbehrlichen Waldwege im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Man hat sich überzeugt, daß in mehreren Waldungen des Fürstenthums Würzburg viele unnöthige Waldwege vorhanden sind, wodurch der Holz Cultur beträchtliche Strecken entzogen, und die Aufsicht auf die Holz- und Waldfrevler erschweret wird.

Sämmtliche Oberförster erhalten daher den strengsten Befehl, nach geraumten Holzschlägen noch in diesem Frühjahre alle jene Waldwege, welche nicht als Landstraßen anerkannt, oder zur Holzabfuhr unentbehrlich sind, auf der Stelle abgraben zu lassen, und den Vollzug dieser Verordnung innerhalb 4 Wochen berichtlich anzuzeigen. Würzburg am 3. April 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Adelmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Forstbehörden im Fürstenthum Bamberg.

(Die dem Landesdirections Rathe Link aufgetragene Besichtigung der dasigen Waldungen betr.)

Dem Landesdirections Rathe und Forstreferenten Link ist der Auftrag ertheilt worden, sämmtliche Waldungen des Fürstenthums Bamberg zu bereisen, und sowohl über den gegenwärtigen Zustand derselben, als die vorzunehmenden forstwirthschaftlichen Verbesserungen umfassenden Vortrag anher zu erstatten; die Forstbehörden des Fürstenthums Bamberg werden daher angewiesen, sich auf Vorladung dieses Forstbesichtigungs Commissärs während seiner amtlichen Bereisung der Bamberger Waldungen unverweigerlich zu stellen, und ihm die geforderten Aufschlüsse in Forstsachen zu ertheilen. Würzburg am 5. April 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und Polizeybehörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.)

Wenn gleich nach den bestehenden Verordnungen den Polizeybehörden obliegt, die Todesfälle der Pensionisten zur Anzeige zu bringen; so wird dieses doch, wie man hat wahrnehmen müssen, von den meisten derselben auser Acht gelassen.

Sämmtliche Landgerichte und Polizeystellen der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg werden daher wiederholt und ernstlichst angewiesen, jederzeit mit dem Schlusse des Monats die vorschriftsmäßige Anzeige über die in ihren Bezirken verstorbenen weltlichen oder geistlichen Pensionisten an die treffende Provincial Etats Curatel zuverläßig zu erstatten, oder in dem Falle, wenn sich kein Todesfall dieser Art ereignet hat, wenigstens eine Fehlanzeige einzureichen. Würzburg am 7. April 1905.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bedingnisse bey dem Verkaufe der ehemaligen Bestallungs Gründe und Realitäten der aufgelösten Stifte und Klöster betr.)

Von derjenigen Instruction, welche den zum Verkaufe der ehemaligen Bestallungs Gründe, und der übrigen noch vorhandenen Realitäten der aufgelösten Stifte und Klöster ernannnten Commissarien im Fürstenthum Würzburg ertheilt worden ist, wird nachstehender die Verkaufs Bedingungen enthaltende Auszug zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 8. März 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Verkaufs Bedingungen.

1) Alle zur Veräußerung bestimmten Realitäten werden als ein freyes, von jedem grundherrlichen Verbande gelößtes Eigenthum verkauft, und unterliegen nur der gewöhnlichen Schatzung und Steuer, so wie den übrigen bürgerlichen und Gemeindslasten, welche aus den Bedingungen des gesellschaftl. Verbandes hervorgehen. Die Zehendpflicht wird denselben nur dann aufgelegt, wenn die gnädigste Herrschaft schon in der ganzen Gegend oder Markung den Zehend besitzt, außerdem ist jedes Gut zehendfrey zu belassen. Damit aber

2) der Staat, welcher bey diesen Verkäufen keineswegs die Gewinnung einiger Capitalien, sondern eine reinere, und einfachere Regie zur Absicht hat, in seinen Renten nicht verkürzt werde, so soll der vierte Theil des Kaufschillings als ein ewiges zu 4 pro Cent verzinsliches Capital auf den Grundstücken liegen bleiben, und die hievon fallenden Interessen unter dem Namen Grundzins erhoben werden.

3) Dieser Grundzins soll indessen, damit diese Staats Rente mit dem abwechselnden Real Werthe der Dinge immer im Verhältniß bleibe, nach einem gewissen Kornmaße regulirt, aber nie in Natur, sondern nach dem laufenden, d. h. nach den jeden Jahres zu bestim-

Digitized by Google

menden Normal Preisen des Korns entrichtet werden.

Um nun

4) die Sache ganz deutlich zu entwickeln, so werden hier folgende Erläuterungen beygefügt:

a) Der Maßstab des zu bestimmenden Grundzinses ist nicht der Schätzungs Werth, sondern das bey der öffentlichen Versteigerung geschlagene höchste Kaufs Angebot, oder überhaupt die Summe des Kaufschillings, wovon 3/4 baar entrichtet werden müssen, 1/4 aber als Kapital des Grundzinses auf dem Grundstücke haftet.

b) Die Interessen hievon sind in einer, gleich bey dem Verkaufe bekannt zu machenden Quantität Korns zu entrichten, welches wie schon erinnert jedesmal nach dem laufenden Normal Preis in Geld bezahlt werden muß.

c) Der nöthigen Gleichförmigkeit wegen ist das Würzburger Korngemäß hiebey zum Grunde zu legen, wovon das Mltr. 8 Metzen, die Metze 16 Mäßlein enthält.

d) Der Preis des Korns wird zu 7. fl. rhein. angenommen. Wenn demnach eine Realität z. B. für 4000 fl. verkauft wäre, so würden hievon 3000 fl. baar bezahlt, 1000 fl. aber zu 4 pro Cent verzinslich ewig liegen bleiben müssen. Da nun die Interessen dieses Kapitals 40 fl. betragen, das Mltr. Korn aber zu 7 fl. in Berechnung kommt, so sind statt obigen 40 fl. jährlich 5 Mltr. 5 Metz, 11 3/7 Mß. nach dem laufenden Normal Preis jährlich zu entrichten. Damit man sich aber bey dem Korn Ausschlage nicht ängstlich in Brüchen verliere, so ist jeder Bruch unter einem Maß sogleich wie ein ganzes Maß anzusetzen, daher in dem oben angeführten Beyspiele, wo 5/7 Metzen nur 11 3/7 Maß geben, dennoch 12 Maß aufzulegen sind.

e) Damit nun den Kaufslustigen gleich bey der Versteigerung der Betrag des jährlichen Grundzinses bestimmt bekannt gemacht werden kann, so hat man hierüber zur leichten und geschwinden Uebersicht nach den verschiedenen Summen des Kaufschillings eine umständliche Tabelle verfertigen lassen, wie die Anlage zeigt, wovon den Verkaufs Commissarien eine hinreichende Anzahl Exemplarien zur Vertheilung unter die Kaufslustige wird zugesendet werden.

5) Die Bezahlung dieses Grundzinses muß zu demjenigen Rentamte geleistet werden, in dessen Bezirk das erkaufte Grundstück gelegen ist.

Die Zahlungs Termine, und die Normal Ziele, nach welchen das Getreid zu Geld angeschlagen wird, sind die nämlichen, wie bey den Getreid Gülten der Grund Unterthanen.

6) Da nun nach diesen Voraussetzungen dieser Grundzins, nicht wie die Gülten als eine Abgabe vom jährlichen Ertrage der Grundstücke, sondern nur als Interesse eines Theils des Kaufsschillings angesehen werden kann, so findet derselbe nicht nur bey den Aeckern, oder Artfeldern, sondern bey allen zu veräußernden Grundstücken ohne Unterschied seine Anwendung.

Hievon sind

7) die Wohnungen und Gebäude ausgenommen, bey welchen von 100 fl. rhn. Kaufgeld jährlich 6 kr. als beständige Grund Abgabe um Martini zu entrichten sind.

8) Von den zu erlegenden drey Viertheilen des Kaufschillings kann ein Viertheil in dreyjährigen mit jährlichen 4 pro Cent verzinslichen Fristen, mit Vorbehalt jedoch des Unterpfand Rechts auf das ganze Object bezahlt werden; wogegen die übrigen zwey Viertheile sogleich nach erfolgter höchster Ratification des Kaufes in baarem Gelde entrichtet werden müssen.

Im obigen ad 4. lit. d. berührten Beyspiele

Digitized by Google

würden 1000 fl. liegen bleiben, 2000 fl. baar, 1000 fl. aber in 3jährigen Fristen bezahlt werden müssen.

Das Kaufgeld der Gebäude muß aber ganz jedoch so entrichtet werden, daß 2/4 Theile davon sogleich baar, die übrigen 2/4 Theile aber in 3jährigen mit 4 pro Cent zu verzinslichen Fristen, und gleichfalls mit obigen Vorbehalt bezahlt werden können.

9) Alle diese Realitäten werden nach dem im Ort, in der Markung oder Gegend hergebrachten, oder seiner Zeit nach allgemeinen Bestimmungen zu regulirenden Schazungs Fuß in die Schazung gelegt, und so wie die andern bürgerlichen Güter den bürgerlichen Lasten unterworfen, daher bey der Steigerungs Tagfahrt, oder wenn es seyn kann, bey dem Ausschreiben selbst das Schazungs Simplum bekannt zu machen ist.

10) Da auf den fraglichen Gütern öfters Frohnen haften, so ist vor dem Verkaufe derselben sich dahin zu bemühen, daß diese von den Frohnpflichtigen um ein billiges Geld Quantum redimirt werden, zu welchem Ende die durch die Frohne zu leistende Arbeit nach ihrem wahren Werthe angeschlagen, dagegen auch das Gegenprästandum der Herrschaft anzusetzen, und dann nach Vergleichung dessen, was der Herrschaft durch die Frohnen entgeht, die Ablösungs Summe den Frohnpflichtigen in der Art anzusinnen, und zu behandeln ist, daß sie dafür ein Korn Quantum, das hiesige Mltr. zu 7 fl gerechnet, und solches jährlich nach dem zu bestimmenden Normal Preis in Geld entrichten möchten, worüber denn die endliche Erklärung der Frohnpflichtigen sammt dem Anschlage nach Berechnung der Frohnen einzuschicken ist.

Da indessen ein ähnlicher Auftrag schon früher an die Landcommissarien erlassen wurde, so haben die Verkaufs Commissarien von denselben hierüber Auskunft zu erholen, ob die in der Frage befangenen Frohnpflichtigen gleichfalls schon behandelt worden seyen.

Sollten sich die Unterthanen zu keiner billigen Ablösung der Frohnen verstehen, so wird man solche entweder den Käufern unter gewissen Bedingungen überlassen, oder wenn sie nicht eigentlich auf der veräußerten Realität haftet, sondern überhaupt der Herrschaft entrichtet werden muß, zu andern Zwecken und Arbeiten benützen.

(Die Organisation der städtischen Behörden zu Schweinfurt betr.)

Die Organisation der vormaligen Reichsstadt Schweinfurt ist durch höchstlandesherrliche Rescripte vom 7. Jänner und 18. Februar d. J. definitiv beschlossen, und unterm 28. l. M. in nachstehender Art vollzogen worden.

A. Stadtgericht.

Wirkungs Kreis: Das Stadtgericht tritt, nach denselben Normen, wie solche für das hiesige Stadtgericht ausgeschrieben worden sind, in die Jurisdiction des bisherigen Magistrats und der Bürgermeister. Der Umfang seiner Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle in der Stadt, und deren neuen verengten Gemarkung wohnende Personen und liegende Güter mit Ausnahme derjenigen, welche einen befreyten Gerichtsstand genießen.

Was insbesondere die Erkenntnisse in protestantischen Ehesachen betrifft; so ist bereits durch frühere höchste Entschließungen das hiesige churfürstl Hofgericht als protestantisches Ehegericht erster — und die churfürstl. oberste Justizstelle zur zweyten Instanz erklärt worden. Dem Sadtgericht steht sohin keine Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu.

Form. Die Form des Stadtgerichts zu Schweinfurt ist eine collegiale, und hat sich

Digitized by Google

rücksichtlich des Geschäftsgangs, unter den wegen des geringeren Personals von selbst sich entwickelnden Modificationen, nach denjenigen Vorschriften zu richten, welche dem hiesigen Stadtgerichte ertheilt worden sind.

Personal Stand. Dem Umfange der Geschäfte, und der auf 5065 Seelen angegebenen Bevölkerung von Schweinfurt haben Se. Churfürstl. Durchlaucht folgenden Personal Stand angemessen gefunden: 1 Stadt Oberrichter, 2 Stadtgerichts Räthe, 1 Actuar, 2 Schreiber, 1 Rathsdiener, 1 Gerichtsdiener mit einem Knechte. Rücksichtlich der Ernennung und der erforderlichen individuellen Eigenschaften dieses Personals wird sich gleichfalls auf das für das würzburgische Stadtgericht hierunter bereits vorliegende Regulativ bezogen.

Besoldung. Die Besoldungen sind dermalen gegen Verrechnung aller Sporteln und Taxen in der Art angesetzt worden:

1) für den Stadt Oberrichter .	1200 fl.
2) für einen Stadtgerichts Rath	600 fl.
3) für einen Actuar . . .	500 fl.
4) für einen Schreiber . .	350 fl.
5) für den Rathsdiener . . .	300 fl.
6) für den Gerichtsdiener mit 1 Knechte	400 fl.

Besetzung der Stellen. Das Stadtgericht ist mit folgenden Jadividuen gnädigst besetzt worden: 1) Stadt Oberrichter, der bisherige Vicedom zu Bamberg, Freyherr von Gebsattel; 2) erster Stadtgerichts Rath, der bisherige Senator Georg Philipp Sixt; 3) zweyter Stadtgerichts Rath, der vormalige Rechnungs Revisor, Doctor Juris, Simon Friedrich Segnitz; 4) Actuar, der bisherige Rechnungs Revisor, Christoph Caspar Stolle; 5) erster Kanzlist, der bisherige Kanzlist, Martin Wilhelm Rauter; 6) zweyter Kanzlist, der bisherige Boten Meister, Johann Friedrich Heunisch; 7) Rathsdiener, der bisherige Gerichtsdiener Johann Georg Mauder; 8) Gerichtsdiener, Volpert Hofmann.

B. Verwaltungs Rath.

Wirkungskreis und Geschäftsgang. Der Verwaltungs Rath tritt an die Stelle des bisherigen Magistrats, in sofern derselbe als städtische Administrativ Stelle erschien.

Die für die Stadt Würzburg gegebenen Bestimmungen kommen auch hier zur Anwendung, und durch die Concentrirung der Geschäfte hören alle bisherige besondere Aemter, als: das Bethamt, Steueramt, Umgeldsamt, Dazamt, Fleisch- Accis- Zoll- Salz- Bretter- Schutz- Forst- und Bauamt ꝛc. ꝛc. von selbst auf.

Personal Stand und Besoldung. Der Verwaltungs Rath wird zusammen gesetzt:

1) aus einem Stadtcommissär	1200 fl.
2) aus zwey Bürgermeistern, wovon der erste zugleich die Stelle eines Stadtkämmerers, .	800 fl.
und der zweyte die Stelle eines rechtskundigen Raths versieht	600 fl.
3) einem bauverständigen Rath .	500 fl.
4) drey Räthen aus der Classe der Gewerb treibenden Bürger, jedem	150 fl.
5) zwey Actuarien, jedem .	500 fl.
6) zwey Kanzlisten, jedem . .	350 fl.
7) einem Rathsdiener, welchen das Stadtgericht mit dem Verwaltungs Rathe gemeinschaftlich hat	
8) einem Boten . .	200 fl.

Besetzung der Stellen. Zu Besetzung der Stellen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht zu ernennen geruht: 1) zum Stadtcommissär den bisherigen Accessisten bey der churfürstl. Landesdirection in Baiern Licent. G. Leonhard Hofler; 2) zum ersten Bürgermeister den bisherigen Bürgermeister Johann Andreas von Berg; 3) zum zweyten Bürgermeister den vormaligen Vormundschreiber

Digitized by Google

Johann Philipp Kramer; 4) zum ersten Verwaltungs Rathe den bisherigen Scabinus Johann Michael Dürbig; 5) zum zweyten Verwaltungs Rathe den bisherigen Senator Johann Carl Bonzeltius; 6) zum dritten Verwaltungs Rathe den bisherigen Beysitzer Johann Caspar Lebküchner; 7) zum bauverständigen Rathe den bisherigen Bauinspektor Johann Daniel Tauber; 8) zum ersten Actuar den vormaligen Obercinnahms Adjunkt Johann Christoph Fichtl. 9) zum zweyten Actuar den bisherigen Spital Gegenschreiber Johann Friedrich Wagner; 10) zum ersten Kanzlisten den bisherigen Procurator Wirsing; 11) zum zweyten Kanzlisten den bisherigen Advocaten Kirsch. Der Bote wird aus dem vorhandenen subalternen Dienst Personal ausgewählt.

C. Polizey Direction.

Wirkungskreis und Geschäftsgang. Die für das Ressort und den Geschäftsgang der Polizey Direction in der Provincial Hauptstadt Würzburg gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Polizey Direction zu Schweinfurt.

Personal und Besoldung. Die Polizey Direction zu Sweinfurt besteht aus folgendem, zugleich mit Rücksicht auf die Besoldungen ausgefährten Personal Etat:

1) einem Polizey Director, zugleich Stadtcommissär;
2) einem Actuar . . Gehalt 500 fl.
3) zwey Schreibern oder Officianten, jedem . . . 350 fl.
4) einem Polizey Corporal, täglich 30 kr.
5) vier Polizey Dienern . 24 kr.

(4) und 5) werden vom Polizey Director aufgenommen.)

Besetzung der Stellen. 1) Polizey Director, der Stadtcommissär Holler; 2) Actuar, der bisherige Kanzlist Johann Heinrich Heunisch; 3) erster Officiant, der bisherige Mühlschreiber Weigand; 4) zweyter Officiant, der bisherige Advocat Imhof.

Diese landesherrlichen Anordnungen werden hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung, mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß alle in den Anstellungs Listen nicht aufgeführte Individuen der ehemaligen reichsstädtischen Dienerschaft zu Schweinfurt, in den Pensions Stand, jedoch mit der Verbindlichkeit, sich zu vorkommenden angemessenen Geschäften verwenden zu lassen, gegen Fortbezug ihrer ehemaligen, vorerst noch zu liquidirenden Gehalts Emolumente, übertreten.

Uebrigens eignen sich nunmehr alle diese Stadt betreffende Administrativ Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche in finanzieller Hinsicht in die Geschäfts Sphäre der Provincial Etats Curatel fallen, zum unmittelbaren Ressort der churfürstll. Landesdirection. Würzburg am 30. März 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Das in Erledigung gekommene Diemar-Balbusische Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Diemar-Balbusische Stipendium in Erledigung gekommen ist, als wird solches für diejenigen, welche einen Anspruch auf dessen Genuß zu haben glauben, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie sich binnen vier Wochen unnachsichtlicher Frist bey churfürstl. Landesdirection mit ihren bescheinigten

Digitized by Google

Ansprüchen zu melden haben. Würzburg am 29. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

(Die Erledigung der protestantischen Spitalpfarrey zu Rothenburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Spitalpfarrey zu Rothenburg ist den 11. Februar durch den Tod erledigt worden. Einheimischen Competenten um diese Stelle ist erlaubt, sich innerhalb zwey Monaten durch eine freymüthige, mit allen dienlichen academischen und amtlichen Zeugnissen über Kenntnisse, pfarramtliche Vorübungen und würdiges Betragen beglaubigte Selbstschilderung bey churfürstl. Landesdirection als protestantischem Consistorium geziemend zu melden.

Würzburg am 3. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection, als protestant. Consistorium.

Graf v. Thürheim,
Präsident.

Schnetter, Secretär.

Fortsetzung
von der neuen Mautordnung in den churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

16.

Der Transito Tariff ist ganz nach dem bisher bestandenen Verhältnisse bestimmt.

Die in demselben namentlich angeführten Artikel zahlen die darin bey einem jeden hinzugesetzte Gebühr; die nicht benannten, zu Wasser 6 kr. — zu Lande 3 kr. — und zwar so vielmal, als sich auf der zu Wasser oder zu Lande gewählten Route des Transito Zollbezuges hergebrachte Stationen finden.

Jeder Getreid Ladung, sowohl zu Wasser als zu Lande, für welche man die Transito Behandlung verlangt, wird diese verweigert, wenn sie nicht mit einer in jenem Lande, aus welchem das Getreide nach der Erklärung des Zollpflichtigen ausgeführt wird, ertheilten Ausgangs Pollete begleitet ist.

Die Vorlage der Attestate anstatt der Polleten ist nur alsdann gültig, wenn das Getreid aus einem Lande kommt, wo keine Maut- oder Wegzölle bestehen.

Alles was im Transito weniger als einen halben Zentner wiegt, wird gleichwohl durchgängig als ein solcher behandelt.

17.

Die in dem Consumo Tariff nicht benannten Effecten, Güter und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco Zentner 3 fl.; hingegen die in demselben namentlich vorkommenden Artikel die bey einem jeden ausgeworfenen geringern Gebühren; wobey wohl zu bemerken ist, daß unter den Artikeln: Blech, Bley, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, und dergleichen, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauche schon hergestelltes Fabricat, sondern blos rohe, oder doch einer weitern Bearbeitung im Lande noch unterworfene Producte zu verstehen sind, und zwar in dem Maße, wie es der Tariff ausführlich bestimmt.

Die in diesem Tariff begünstigten Franken Weine genießen diese Begünstigung nur in dem Falle, wenn sie vor der Hand mit Zeugnissen von Unserer Landesdirection in Würzburg sich legitimiren können, bis Wir eine andere Legitimations Art bestimmt haben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate Januar 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits Cordon im Monate Jännar 1805 angehaltenen und eingelieferten Vaganten u. d. gl. wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 29. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landes Sicherheit und Reinigung in der fränkischen Provinz aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Januar 1805 angehaltenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyuebertreter	Deserteurs diesseitige	Deserteurs auswärtige	Vaganten Männer	Vaganten Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Ysenburg	—	—	—	—	8	2	—	2	1	5	24	2	2	56	33	8	143
	12tes " " " Löwenstein	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	28	1	—	12	6	31	84
	5tes leicht. Inf. Bat. de la Motte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	15	1	—	57
Cavalerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6
	4tes " " Bubenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	3	—	11
	Summa Summarum	—	—	—	—	8	3	1	2	2	9	93	3	2	96	43	39	301

München den 2. März 1805.

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

17tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 18. April 1805.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Actuarien im Fürstenthum Bamberg.

(Die eigenmächtige Entfernung von den Aemtern betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die churfürstlichen Beamten, und andere bey den Landämtern bedienstete Personen ohne diesseitiges Vorwissen und specielle Erlaubniß die ihnen angewiesenen Aemter und Dienststellen eigenmächtig verlassen, und sich oft mehrere Tage über dahier aufhalten.

Um diesem, dem Dienste so nachtheiligen Unfuge für die Zukunft vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß kein Beamter, oder verpflichteter Actuar bey Vermeidung einer unnachläßigen Strafe von 15 Reichsthalern, ohne besondere diesseitige Erlaubniß seinen Amtsbezirk verlassen solle; die hiesige Polizeydirection hat daher den Auftrag erhalten, den hieher kommenden Beamten und Actuarien ihre Reisebewilligungen abzuverlangen, und sobald sie solche nicht vorzeigen können, oder sich länger, als ihnen hierin gestattet ist, dahier aufhalten, die oberwähnte Strafe ohne weitere Anfrage zu erholen, sie auf ihre Dienstorte zurückzuweisen, und wie solches geschehen, jederzeit anzuzeigen. Bamberg am 8. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den Concurs zu zwey noch zu besetzenden Landgerichts Physicaten in der obern Pfalz betr.)

In dem Herzogthum der obern Pfalz sind dermalen noch zwey Landgerichts Physicate zu besetzen.

Um die fähigsten Subjecte hierzu auswählen zu können, hat churfürstl. Landesdirection zu einem Concurs Examen Donnerstag den 30. May bestimmt, wobey sich also jene, welche ein Landgerichts Physicat nachsuchen, zu stellen, ehevor aber die über ihren auf einer inländischen Universität vollendeten Curs, und den

Digitized by Google

zweyjährigen medicinischen Praxis besitzende Zeugnisse und Diplome in Original anher einzusenden haben. Amberg den 20. März 1805.

Churfürstl. Landesdirection der obern Pfalz.

v. Schleis, Secretär.

(Die Prüfung der Auditoriats Practicanten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Auf Requisition des churpfalzbaierischen General Auditoriats in München wird nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß deßwegen gebracht, damit diejenigen Individuen, welche sich um eine Auditoriats Practicanten Stelle zu melden gedenken, sich hiernach bemessen können. Würzburg am 8. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Schwarz, Secretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 21. dieses Monats gnädigst zu beschließen geruhet, daß bey der oberbairischen, niederbairischen, schwäbischen und fränkischen Militär Inspection, und zwar bey jeder ein Auditoriats-Practicant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlichen 18 fl. angestellt, und zu solchem Ende ein förmlicher Prüfungs Concurs ausgeschrieben, fort unter den Aspiranten jene vier Subjecte, welche am tauglichsten werden befunden werden, zur Anstellung in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden sollen.

Da nun der Tag zur Prüfungsvornahme auf den 29ten künftigen Monats May bestimmt worden ist; so wird solches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriats Praxis aspirirenden Individuen am obbestimmten Tage morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Commissions Zimmer des churfürstlichen General Auditoriats dahier zu erscheinen, bey der angeordneten Prüfungs Commission sich ordnungsmäßig zu melden, ihre Universitäts- und sonstige Zeugnisse, wie auch die in Handen habenden Diplomen über den erlangten akademischen Grad gehörig vorzulegen, und alsdann das Weitere gebührend abzuwarten haben. München den 30. März 1805.

Churpfalzbaierisches Generalauditoriat.

Graf Morawitzky, Generallieutenant.

Narciß.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Februar 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Joseph Niedermayr	Hoheim	Kitzingen	Bauer	—	—

Digitized by Google

de la Motte	Gemeiner Nicolaus Johannes	Oberelzbach	Fladungen	Ziegler	—	—
detto	Gemeiner Johann Müller	Greßthal	Euerdorf	Büttner	—	—
detto	Gemeiner Caspar Kitzing	Großenbardorf	Königshofen	Schuhmacher	—	—
Fürst Löwenstein	Corporal Johann Wirsching	Großeneibstadt	detto	Schneider	—	—
detto	Gemeiner Georg Kilian	Herbstadt	detto	—	—	—
detto	Gemeiner Caspar Friedel	Münnerstadt		Schuhmacher	—	—
Ysenburg	Gemeiner Joseph Eichfelder	Schwanfeld	Werneck	Schneider	—	—
Garnis. Compagn. Rosenberg	Gemeiner Philipp Diez	Donnersdorf	Gerolzhofen	Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 5. April 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat Febr. 1805 entwichenen und in Listen ausgefährten churfl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Ysenburg	Gem. Carl Essenfelder	Teuchatz	Bamberg	Maurer	—	—
detto	Gem. Johann Hofmann	Unterwallenstadt	Lichtenfels	Häußler	—	—
detto	Gem. Anton Herscheld	Lichtenfels		Schuhmacher	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gem. Johann Keller	Königsfeld	Weischenfeld	Bauer	—	—
detto	Gem. Gottlieb Leicht	Küchenmühle	Ebermannstadt	Müller	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 5. April 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

(Die durch die Cordons Mannſchaft im Monate Februar 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachſtehendes Verzeichniß der durch den Landesſicherheits Cordon im Monate Februar 1805 angehaltenen und eingelieferten Vaganten u. d. gl. wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Würzburg am 8. April 1805.

Churfürſtliche Landesdirection.

Bayard, Director.

Schwarz, Secretär.

Summariſches Verzeichniß

der von den zur Landes-Sicherheit und Reinigung in der fränkiſchen Provinz aufgeſtellten militäriſchen Poſten in dem Monate Februar 1805 angehaltenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landesſicherheit Detaſchements aufgeſtellt haben.	Mörder	Nordbrenner	Falſche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildſchützen	Holzfrevler	Hauſirer	Polizeyllebertreter	Deſerteurs: diesſeitige	Deſerteurs: auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Y'enburg	—	—	—	—	3	1	—	—	2	—	10	—	—	26	10	5	57
	12tes " " " Löwenſteth	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	18	1	1	10	11	7	50
	5tes leicht. Inf. Bat. de la Motte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	—	—	12	1	4	39
Cavalerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5
	4tes " " Bubenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	—	12
	Summa Summarum	—	—	—	—	3	1	—	—	4	4	5	1	1	57	22	16	63

München den 21. März 1805.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

18tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 25. April 1805.

Weisung
an sämmtliche Stadt- und Landgerichte im Fürstenthum Würzburg.

Die Einführung des rheinischen Münzfußes in den vormundschaftlichen Tabellen und Rechnungen, dann einer andern äußern Form der letztern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß

1) die Vormundschafts Tabellen, welche an das churfürstl. Hofgericht jährlich eingeschickt werden, bisher theils nach dem fränkischen, theils nach dem rheinischen Münzfuße verfaßt worden sind, Einheit aber zur Ordnung und bessern Förderung der Geschäfte dient;

2) daß der rheinische Münzfuß für Rechnungsführer, Rechnungsfertiger und Revisoren bequemer, als der fränkische ist, und daher in neuern Zeiten diesen immer mehr verdrängt;

3) daß der rheinische Münzfuß in den übrigen öffentlichen Rechnungen bereits angenommen worden ist;

4) in fernerer Erwägung, daß die bey den meisten Untergerichten bisher beybehaltene äußere Form der Vormundschafts Rechnungen in halbgebogenen lang Folio in den jetzigen Zeiten außerdem nicht mehr üblich ist, und bey Einregistrirung der Rechnungen in die Acten diese unbequem und unnöthiger Weise stärker macht; — wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Landgerichten des Fürstenthums Würzburg befohlen:

a) in ihren vormundschaftlichen Tabellen und Rechnungen sich von nun an des rheinischen Münzfußes zu bedienen;

b) die Rechnungen im ganzen Folio Format schreiben zu lassen, jedoch darauf zu sehen, daß die Pupillen durch unnöthig weitläufiges Schreiben nicht in größere Kosten versetzt, vielmehr, wenn es der Raum gestattet, mehrere Titel auf eine Seite gesetzt werden.

Würzburg am 8. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Landrichter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Wachsamkeit in Hinsicht der Vagabunden betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ungewöhnlich mehrte sich die Zahl der von der churfürstl. Stadt Polizeydirection dahier in den jüngst abgelaufenen dreyen Wochen eingebrachten Vagabunden und Streuner. Ganz unmöglich wäre dieses, wenn sämmtliche churf. Landgerichte mit gleicher Kraft zusammenwirkten, um diese gefährlichen und schädlichen Menschen zu verdrängen.

Sämmtliche churfürstl. Landgerichte werden daher aufgefordert, ihre Wachsamkeit auf diesen Punct zu verdoppeln, indem jene, durch deren Wirkungskreis mehrere dergleichen Streuner ihre Richtung hieher genommen haben werden, zur Verantwortung deßhalb gezogen werden sollen. Bamberg am 9. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Vertilgung der Raupen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es kam zur Anzeige, daß die unterm 1. v. M. erlassene Verordnung wegen Reinigung der Bäume und Hecken von den Raupen in mehreren Landgerichten nur oberflächlich, in anderen aber nur theilweise befolgt worden sey.

Es wird daher sämmtlichen Landgerichten des Fürstenthums Bamberg zur Pflicht gemacht, in ihren Bezirken deßhalb genaue Nachsicht zu pflegen, die Säumigen, ohne alle Rücksicht zur Strafe zu ziehen, das Abraupen der Bäume und Hecken auf ihre Kosten zu veranstalten, und wie dieß geschehen, innerhalb 8 Tagen bey 2 Reichsthaler Strafe anzuzeigen. Die churfürstl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, bey ihren Geschäfts-Reisen sich von der Befolgung dieser Verfügung persönlich zu überzeugen, und churfürstl. Landesdirection jene Landgerichte, welche sich hierüber den Vorwurf der Indolenz zuziehen würden, zur Kenntniß zu bringen. Bamberg am 9. April 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landrichter und Ortsvorstände im Fürstenthum Würzburg.

(Die Atteste bey den einkommenden Entlassungs Gesuchen der Landcapitulanten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Bey den sehr häufigen Entlassungs Gesuchen der Landcapitulanten, welche bey der churf. Militär Inspection eingereicht werden, hat man die vielfältige Erfahrung gemacht, daß die hiebey erforderlichen Zeugnisse nur äußerst selten in der gehörigen Form ausgestellt werden. Da indessen dergleichen Gegenstän-

Digitized by Google

de der höchsten Stelle nie eher in Vortrag gebracht werden können, als bis alle durch das Cantons Reglement bestimmte Puncte vollkommen erschöpft und hergestellt sind; so erhalten sämmtliche Landrichter und Ortvorstände die Weisung, ihre über die Entlassung der Landcapitulanten auszustellenden Atteſtate jederzeit genau und pünctlich nach dem anliegenden Formulare einzurichten. Würzburg am 17. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Schwarz, Secretär.

Zeugniß

für den Landcapitulanten NN. zu N. zu dessen Verabschiedung nach dem Cantons Reglement §. 10.

Puncte.	Zeugniß.
1. Bestand der Ansäßigkeit?	1. Dieser besteht a) in einem großen Hause, Stallung und Nebengebäude. b) 20 Morgen Ackerfeld. c) 10 Morgen Wiesen.
2. Werth derselben?	2. Sämmtliche Grundstücke sind dem Sohne für 3000 fl. rhn. angeschlagen.
3. Ob der Mann sie bezahlen und behaupten könne?	3. Hierüber kann kein Zweifel obwalten, weil die Güter nicht hoch angeschlagen worden, und der Sohn nicht viel hinauszuzahlen hat ꝛc.
4. Ob die Annahme der elterlichen Güter eine beständige Gegenwart erfordern?	4. Ja — oder Nein.
5. Ursachen, warum die Eltern ihrem Hauswesen vorzustehen, unvermögend sind?	5. Angegeben.
6. Ob Capitulant noch Geschwister habe?	6. Ja, oder Nein, wieviel?
7. Warum keines davon die Wirthschaft übernehmen könne?	7. Die Ursachen angegeben.
8. Unterschrift der treffenden Familien über die Verabschiedung?	8. Die hierüber vernommenen in dem Loose nachfolgenden Landcapitulanten erklären, daß ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

9.

Im Falle der Anſäßigmachung durch Heurath ſoll der Copulations Schein 3 Monate nach vollzogener Heurath dem Regimente eingeſchickt werden.

9.

Den treffenden Perſonen gerichtlich bekannt gemacht.

Zur Beglaubigung
Churfürſtl. Landgericht N.

Weiſungen an ſämmtliche Rentämter im Fürſtenthum Würzburg.

(Die in den Monats Extracten noch aufgeführten Suſtentations Früchte betr.)

Man hat aus den eingeſendeten Monats Extracten erſehen, daß mehrere Rentämter diejenigen Suſtentations Früchte, welche den Mitgliedern des aufgelöſten Domcapitels, oder auch zu andern Beſtimmungen bereits angewieſen ſind, noch unter dem Natural Vorrath aufgeführt haben.

Da nun die gedachten Exaracte unter andern auch den Zweck haben, den diſponiblen Vorrath der beym Amte vorhandenen Naturalien der unterzeichneten Stelle zur Kenntniß zu bringen, die bereits angewieſenen Früchte aber nicht mehr hierunter gerechnet werden dürfen, ſondern als abgegeben betrachtet, und unter Rubrick — auf Anweiſungen — in Ausgabe geſetzt werden müſſen; ſo werden gedachte Rentämter das zweckwidrige und fehlerhafte ihres Verfahrens von ſelbſt einſehen, und in der Folge nur den der höchſten Herrſchaft zuſtändigen, und zu jeder beliebigen Diſpoſition geeigneten Naturalien Vorrath als ſolchen in den Extracten aufführen.

Uebrigens wird hier zum Ueberfluß erinnert, was ſich von ſelbſt verſteht, daß die berührten Suſtentations- und Penſions Früchte auf Wag und Gefahr der Empfänger ſtehen, daß ihnen der Schwand von dem Augenblicke der Anweiſung zur Laſt falle, und daß endlich diejenigen Beamten, welche dieſe Früchte noch nicht abgegeben haben, ſträflich gehandelt haben; weßwegen ſich jeder vor Schaden zu hüten hat. Würzburg am 17. April 1805.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.
Helfreich.

(Die Anzeige der verfallenen oder verfallenden Kaufſchillings Friſten betr.)

Da die unterzeichnete Stelle unumgänglich zu wiſſen nöthig hat, welche Kaufſchillings Friſten von den in dieſem und in den vorigen Jahren veräußerten Staats Realitäten aller Art im Rückſtande haften, oder im Laufe des gegenwärtigen Finanz Jahres noch verfallen, ſo erhalten ſämmtliche Rentämter den Auftrag, hierüber ein ganz genaues und richtiges Verzeichniß in nachfolgender tabellariſchen Form längſtens binnen 14 Tagen unfehlbar hieher einzuſenden. Würzburg am 17. April 1805.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.
Helfreich.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Bezirke des Rentamtes N. schon verfallenen, und im Laufe des gegenwärtigen Etats Jahres noch fälligen Kaufschillings Fristen.

Name des Schuldners als (Käufer)	Bezeichnung der erkauften Realitäten, wovon die Rückstände oder Fristen zu entrichten sind	Bereits verfallene Kaufschillings Frist.			Kaufschillings Fristen, welche im gegenwärtigen Etats Jahre noch fällig werden													
		Betrag derselben		Benennung der Verfallzeit	im Monat April.		im Monat May		im Monat Juny		im Monat July		im Monat August		im Monat Septemb.			
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Land Bauwesens im Würzburgischen betr.)

Welche organische Verfügung Se. Churfl. Durchlaucht in Betreff des gesammten Provincial Land Bauwesens erlassen haben, wird den churfürstl. Rentämtern hiernachfolgend zur Wissenschaft, und in soweit solche derselben Geschäftskreis berührt, zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Da indessen Se. Churfürstl. Durchlaucht die Besetzung des würzburgischen Bau Inspections Personale sich noch vorbehalten haben, der Geschäftsgang aber dessen ungeachtet nach den neuen Vorschriften betrieben werden soll; so hat sich die unterfertigte Stelle bewogen gefunden, die Functionen der Bau Inspection, und überhaupt die Leitung des gesammten Provincial Land Bauwesens dem churfürstl. Landesdirections Rathe Martinengo unter der Benennung „Provincial Bau Commission" zu übertragen; an welche denn auch die Beamten in den geeigneten Fällen zu berichten, und von derselben die nöthigen Weisungen zu erhalten haben.

Würzburg am 12. April 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

I.

Das gesammte Provincial Land Bauwesen soll in Folge der neuen Rechnungs Form, vermöge welcher in den Rechnungen der äußeren Rentämter keine Bau Ausgaben mehr vorkommen dürfen, sondern sämmtliche Land Bau Ausgaben einer Provinz bey der Provincial Hauptcasse in einem centralisirten Vortrage verrechnet werden müssen, auch einer eigenen Provincial Centralstelle übertragen werden.

II.

Diese Provincial Centralstelle wird in Erwägung, daß bey dem Bauwesen seiner Natur nach jeder Verzug in der Behandlung Nachtheil oder Gefahr erregen, und die Collegial Behandlung eines weitläufigen, und zugleich in den manigfaltigsten und kleinsten Posten fortwährend durch alle Theile der Provinz fortlaufenden Geschäfts Details sich in eine langsame, schwache, und unzureichende Ausübung auflösen muß, dem General Land Commissariat untergeordnet, und in Erwägung, daß die richtige Beurtheilung eines jeden Baugegenstandes besondere technische Kenntnisse und nebst diesen, örtlichen Augenschein, welchen amtliche Berichte selten ersetzen können, schlechterdings voraussetzt, einer eigenen Inspection anvertraut, welche bey der Mobilität einiger Glieder derselben dem General Land Commissariat für seine Haupibescheidungen die erforderlichen Resultate aus Augenschein nach technischen Vorkenntnissen geschöpft, vorzulegen im Stande seyn soll.

III.

Der Organismus dieser Land Bau Inspection, und ihr Verhältniß zu dem General Land Commissariat, der verrechnenden Provincial Hauptcasse, und den äußeren Rentämtern wird auf folgende Weise festgesetzt.

§. 1.

Der Provincial Land Bauinspection liegt vor allem die Herstellung und Erhaltung des Bau Conspects der Provinz, und die vollständige Beschreibung aller Provincial Gebäude mit Grundrissen, und Abschätzung ob.

§. 2.

Alle äußere Rentämter übergeben ihre inclavirten Gebäude dem Bau Etat für das nächst-

Digitized by Google

folgende Etats Jahr mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen belegt, längstens bis Ende July jeden Jahres mittelst motivirten Berichtes bey der Provincial Land Bauinspection.

§. 3.

Die Provincial Land Bauinspection bildet hieraus, wenn sie das augenfällig überspannte oder unrichtige hierin unverzüglich verbessert hat, den General Bau Etat der Provinz, und übergiebt selben dem General Land Commissariat ebenfalls mit motivirten Berichte längstens bis Hälfte Augusts.

§. 4.

Das General Land Commissariat setzt diesen (allenfalls auch noch zu verbessernden) General Bau Etat in den bey dem jährlichen Finanz Congresse zu übergebenden Provincial Finanz Etat, und die Summe dieses Bau Etats ist das Maximum der zulässigen Bau Ausgaben für das nächste Etats Jahr.

§. 5.

Mit Anfange Januars, so daß vor beginnender Bauzeit die Reise vollendet werden kann, bereiset jeder Land Baumeister seinen District, und revidirt durch Besichtigung aller Gebäude den von den Rentämtern übergebenen Bau Etat an Ort und Stelle, ergänzt, verbessert, verwirft die Ueberschläge, läßt durch die Orts- und benachbarte Werkmeister neue Ueberschläge verfassen, suspendirt unnöthige Bauten ganz, verbessert die Baupläne, besichtiget das beygeschafte Materiale, giebt Weisungen über die Art den Bau auszuführen, und hält ein fortlaufendes vollständiges Reise Protocoll, welches er mit den Resultaten seiner provisorischen Verfügungen der Inspection bey seiner Rückkunft vorlegt.

§. 6.

Die Inspection prüft diese getroffene Abänderungen des Land Baumeisters, berichtigt, und ergänzt nach den aufgenommenen Abänderungen seinen ersten General Etat, und sendet das neue bearbeitete Exemplar dieses Etats zum General Commissariat ein, welches dasselbe noch einmal durchgeht, und dann durch seine Ratification sanctionirt.

§. 7.

Diese Sanction bestimmt erst die Bau Ausgaben für das Etats Jahr, welche nach dem ersten General Bau Etat in den Provincial Finanz Etat nur approximativ als Maximum aufgenommen wurden, eigentlich und definitiv.

Das General Land Commissariat ertheilt seine Ratification hierüber nicht nur der Inspection, sondern theilt solche auch als eventuelle Anweisung der die Bau Ausgaben im ganzen verrechnenden Provincial Hauptcasse mit.

§. 8.

Die Inspection macht unter Allegation des Commissariats Erlasses die Ausschreibung der erfolgten Ratification an die äußeren Rentämter und trägt die angewiesenen und ratificirten Summen in das oben erwähnte Vormerkungs Buch ein.

§. 9.

Die genaue Haltung dieses Vormerkungs Buches, welches nach dem angelegten Entwurfe bey jedem einzelnen Landgebäude den Betrag der eingesendeten Ueberschläge der zur Verwendung ratificirten Summe der gemachten Geld Assignation der wirklichen Verausgabung laut Rechnung, und des mehrern und mindern, im Gegenhalte der Ratification mit den erläuternden Anmerkungen enthält, ist eine der besondern Obliegenheiten der Inspection.

§. 10.

Die äußern Rentämter berichten in allen Bauvorfallenheiten ohne Unterschied (nur den Fall einer Beschwerde gegen die Inspection selbst ausgenommen) an die Inspection, und diese ertheilt ihnen in allen Fällen, wobey es bloß auf technische Execution der Bauten, durch

Digitized by Google

welche der von dem General Land Commissariat zuletzt ratificirte Betrag nicht überschritten wird, ankömmt, ohne Rückfrage Resolution. Nur im Falle einer Bau Ausgabe, welche sich über die ratificirte Summe erhebt, oder bey ganz besondern Vorfällen erstattet die Inspection Bericht zum General Land Commissariat.

§. 11.

Mit dem Schlusse des Baujahres bereiset der Inspector selbst zur Controll der Land Baumeister diejenigen Orte ihrer Districte, worin vorzügliche Bauten geführt worden sind, untersucht die vollführten Bauten im Gegenhalte der ratificirten Pläne und Ueberschläge, zieht die Beamten über Ueberschreitung und willkührliche Abweichungen zur Rede, macht sie über jede nicht entsprechende Bau Execution verantwortlich, trifft die erforderlichen Abänderungen, führt auch hierüber ein fortlaufendes vollständiges Reise Protocoll, und legt die Resultate seiner Bemerkungen und Verfügungen dem General Land Commissariat zur Entscheidung vor, welche, wenn sie Ersatz von Seite der Rentbeamten betrifft, wie bey Abrechnungs Ersatzposten ohne Nachholung in den künftigen Verrechnungen sogleich exequirt wird.

§. 12.

Die angewiesenen Bausummen bestreiten die äußern Rentämter aus den Amtsgefällen, senden aber nach dem Verhältniß dieser Summen auf die Provincial Hauptcasse lautende Erlags Scheine statt baaren Geldes ein.

§. 13.

Die äußeren Rentämter, welche nach der Rechnungs Form keine Bau Ausgabe in ihre Rentrechnung aufnehmen dürfen, halten diese Ausgaben besonders, und legen über selbe längstens bis 15. Octob. eine besondere gehörig verificirte und belegte Bau Rechnung, welche jedes einzelne Gebäude besonders zu ersehen giebt, mit Duplicat zur Provincial Land Bauinspection ab.

§. 14.

Daß hiernach erwähnte äußere Rentämter über die erhaltenen Bau Anweisungen und Ausgaben auch ein besonderes Manual halten müssen, versteht sich von selbst.

§. 15.

Mit Einsendung der Bau Rechnung zur Inspection müssen die äußern Rentämter über die erhaltenen Anweisungen und eingesendeten Scheine auch eine besondere Abrechnung zur Provincial Hauptcasse einsenden.

§. 16.

Die Inspection justificirt durch den Rechnungs Commissär die Bau Rechnungen der Rentämter in Gegenhalt der ratificirten Ueberschläge, erläßt hierüber unter ihrer Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht nur bey außerordentlichen Vorfällen, oder, wenn Ersatzposten auf der Stelle mittelst Execution zu erholen sind, Anzeigs Berichte zum General Land Commissariat.

§. 17.

Ueber gesammte Bau Rechnungen der äußern Rentämter verfaßt die Inspection ihre summarische Hauptbau Rechnung der Provinz, welche mit allen jenen Rechnungen der äußern Rentämter belegt, und bis 15. Nov. mit Duplicat zum General Land Commissariat eingesendet werden muß.

§. 18.

Zu gleicher Zeit übergiebt die Inspection über alle bey den einzelnen Rentämtern erlaufene Bau Ausgabssummen eine General Tabelle zur Provincial Hauptcasse, damit diese im 16. §. bemerkte Bau Abrechnungen der Rentämter mit dieser Tabelle verglichen, und hiernach berichtiget könne.

§. 19.

Das General Land Commissariat justificirt die Hauptbau Rechnung der Inspection und fertigt hierüber an selbe die nöthigen Bedenken aus.

Digitized by Google

§. 20.

Endlich giebt das General Land Commissariat die Inspections Hauptrechnung einfach zur Provincial Hauptcasse, welche den Betrag nach mehrerem Ausweis des erhaltenen Rechnungs Formulars summarisch und mit Anlegung der erwähnten Hauptbau Rechnung verausgabt. ꝛc. ꝛc.

München den 1. Februar 1805.

(Die Organisation des technischen geheimen Central Bureau für das Straßen- und Wasserbauwesen betr.)

Auf welche Weise Se. Churfürstl. Durchlaucht vermöge gnädigsten Rescripts vom 15. v. M. für das Straßen- und Wasserbauwesen sämmtlicher Churlande ein technisches geheimes Central Bureau bey Höchstdero geheimen Ministerial Finanz Departement constituirt und organisirt haben, wird hiernachfolgend zu jedermanns Wissen, den churfürstlichen Rentämtern aber mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sie in vorkommenden Fällen an die Provincial Bau Commission zu berichten, und von derselben die nöthigen Weisungen zu erhalten haben. Würzburg am 12. April 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die Wichtigkeit, welche die zweckmäßige Leitung des Wasser- und Straßenbaues für Unsere gesammte Provinzen sowohl in staatswirthschaftlicher Hinsicht, als wegen der aus Staatsmitteln darauf zu verwendenden beträchtlichen Kosten hat, und die aus der Natur der Sache sich von selbst aufdringende Ueberzeugung, daß diese Unserm geheimen Ministerial Finanz Departement übertragene Leitung die unmittelbare Mitwirkung theoretisch und practisch mit dem Straßen- und Wasserbaue vertrauter Männer erfordern, haben Uns bestimmt, ein eigenes technisches geheimes Central Bureau für erwähntes Fach bey Unserm geheimen Ministerial Finanz Departement zu errichten und dasselbe folgendermaßen zu constituiren, und zu organisiren.

I.

Dieses Bureau besteht in dem Chef desselben,
drey Oberwasserbauinspectoren,
zwey Unterwasserbauinspectoren,
einem Secretär, und
einem Boten.

II.

Zum Chef des Bureau haben Wir bereits den geheimen Rath von Wiebeking ernannt, und von demselben erwarten Wir die Begutachtung der zu dem Bureau erforderlichen individuellen Anstellungen, so wie der einem jeden Individuum nach Maßgabe seiner Kenntnisse und seiner besonderen Dienstverrichtungen zu bestimmenden jährlichen Besoldungen.

III.

Der Geschäftskreis des Bureau erstreckt sich
a) über den Fluß, Deich- oder Dammbau,
b) über die öffentlichen Austrocknungen,
c) über die öffentlichen Bewässerungs Anstalten,
d) über die öffentlichen Wasserleitungen aller Art, in sofern sie nicht zum Brunnenwesen oder zu dem geheimen Bureau des Berg- und Hüttenwesens gehören,
e) über die Erbauung, Erhaltung und Verbesserung der Mühlen und aller vom Wasser getriebenen Maschinen, in sofern letztere nicht zum Salinenwesen, und zum Hammer- und Hüttenwerke gehören, in welchem Falle sie dem geheimen Berg- und Hütten Bureau untergeordnet bleiben,

Digitized by Google

f) über die Schiffbarmachung der Flüsse, und Erhaltung der Ziehwege, so wie über alle Anstalten, welche mit der Schiffahrt in Verbindung stehen, als Hebmaschinen, Anlandplätze, Magazine an Flüssen u. s. w.

g) über die Anlegung von schiff- und floßbaren Kanälen,

h) über die Mühlwehren und Mühlteiche,

i) über den Brückenbau,

k) über den Straßenbau in seinem ganzen technischen Umfange.

IV.

Alle diese Gegenstände werden in Unsern gesammten Provinzen centralisirt, und den General Landes Commissariaten unmittelbar untergeordnet. Nur in solchen Fällen, welche zugleich eine rechtliche oder staatswirthschaftliche Beziehung haben, oder welche die Concurrenz der Gemeinheiten zu den Bau Anlagen betreffen, laufen sie zugleich durch die einschlägige Deputationen der Landesdirectionen.

V.

Die General Commissariate der sämmtlichen Provinzen erstatten über vorerwähnte Gegenstände mit Anlegung der Pläne, Ueberschläge und sonstiger zur Beurtheilung nothwendiger Producte ihre Berichte an Unsere höchste Finanz Stelle, bey welcher sie der nähern Prüfung und Begutachtung des neu errichteten Central Bureau in technischer Hinsicht unterliegen. In allen wichtigen Fällen wird von dem Chef des letztern unmittelbarer Vortrag darüber in den Sitzungen Unsers geheimen Ministerial Finanz Departement erstattet. Die hiernach beschlossenen Ausfertigungen gehen im gewöhnlichen Geschäfts Wege von Unserer geheimen Finanz Stelle aus an die General Land Commissariate.

VI.

Der Geschäftskreis des Bureau beschränkt sich aber nicht bloß auf diese Prüfungen und Anträge, sondern auch auf örtliche Revision der Bauanlagen selbst; ob sie nach den gegebenen Vorschriften wirklich ausgeführt, und ob die dazu angewiesenen Summen zweckmäßig verwendet worden sind. Hierüber hat dasselbe nach Vollendung sowohl seiner jährlichen allgemeinen als seiner durch die vorzügliche Wichtigkeit der Gegenstände veranlaßten besondern Revisions Reisen schriftlichen genauen Vortrag zu erstatten.

VII.

Auch liegt dem Chef des geheimen Central Bureau ob, die Ausführung aller sowohl wegen ihrer Resultate, als wegen des Kostenaufwands wichtigen Bauunternehmungen seines Fachs, mit seiner unmittelbaren Aufmerksamkeit zu verfolgen; so oft er es für nöthig findet an Ort und Stelle davon entweder selbst Augenschein zu nehmen, oder durch Abgeordnete des Bureau davon nehmen zu lassen, und für die Zweckmäßigkeit der Ausführung, so wie für die hiemit vereinbarliche möglichste Kosten Ersparniß zu sorgen.

VIII.

Eben so erwarten Wir unmittelbar von gedachtem Chef des geheimen Central Bureau die Bearbeitung der Entwürfe und Pläne zu jeder größern neuen Bauunternehmung, wenn ihre Ausführung den Finanz Kräften angemessen befunden, und wenn ihre Gemeinnützigkeit von Uns genehmigt worden ist.

IX.

Das gesammte Straßen- und Wasserbau Personale, welches dem erwähnten Chef in technischer Hinsicht untergeordnet ist, hat dessen unmittelbare technische Weisungen überall, wohin Wir ihn abordnen, genau zu befolgen. Sollten diese Weisungen wesentliche Abweichungen von den schon ratificirten Plänen und Entwürfen enthalten, oder eine Ueberschreitung der Ueberschlags Kosten nach sich ziehen; so hat der Chef des geheimen Central Bureau, wofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, von Uns

Digitized by Google

zuvor nähere Genehmigung darüber zu erholen. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so kann er zwar sogleich zur Ausführung schreiten, und mit den betreffenden General Land Commissariaten, welche ihn in solchen Fällen durch die von ihrer Seite erforderlichen Anordnungen und Verfügungen jedesmal zu unterstützen haben, sich deßfalls benehmen. Zugleich ist aber an Unsere höchste Finanz Stelle die unverzügliche Anzeige von den getroffenen abweichenden Veranstaltungen zu machen.

X.

Das Rechnungswesen über den Straßen- und Wasserbau bleibt in sämmtlichen Provinzen den Provincial Etats Curatelen untergeordnet, und keine Zahlung, oder Zahlungs Anweisung geschieht durch die Straßen- und Wasserbaubeamten; dagegen auch keine für die auf dieses Fach Bezug habende Rechnungen, wenn ihre Richtigkeit von den Straßen- und Wasserbaubehörden nicht ordnungsmäßig bescheinigt ist. Die Modalität der Verrechnungs Art werden Wir in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechnungs Fuße durch eine besondere Instruction dergestalt festsetzen, daß die technische und materielle Controlle mit der formellen genau verbunden wird.

XI.

Damit zu Ende eines jeden Etats Jahres die Straßen- und Wasserbau Exigenz für das nächstfolgende nach den vorauszusehenden wirklichen Baubedürfnissen und den zweckmäßigen und nöthigen Bauanlagen in den Finanz Etat aufgenommen werden können; hat das technische geheime Central Bureau bey Unserm geheimen Finanz Departement die Einförderung der desfallsigen Entwürfe, Pläne und Ueberschläge aus den verschiedenen Provinzen jedesmal zeitig genug zu veranlassen.

Diese werden alsdann von den General Commissariaten nach den ihnen mitgetheilten Vorschriften wenigstens 2 Monate vor Ablauf des Etats Jahres zur höchsten Finanz Stelle eingesendet, von dem geheimen Central Bureau revidirt, mit den nöthigen Bemerkungen, Abänderungen und Zusätzen versehen, und mit Rücksichtnahme auf die Finanz Kräfte einer jeden Provinz hiernach die Exigenz Positionen des Straßen- und Wasserbaues in dem Finanz Etat bestimmt.

Da der Ordnung wegen außer diesen Exigenz Positionen in dem Laufe eines Etats Jahres zu den Straßen- und Wasserbau Ausgaben nichts weiter bewilligt werden kann; so hat das geheime Central Bureau bey Abfassung seiner Exigenz Etats für die verschiedenen Provinzen zugleich auf die Deckung derjenigen außerordentlichen Ausgaben Rücksicht zu nehmen, die sich unvorhergesehen ereignen können.

XII.

Nach den hieroben vorgezeichneten Grundlinien constituirt und verhält sich das geheime Central Straßen- und Wasserbau Bureau.

Die specielle Organisation des Personals und Geschäftsgangs dieses Faches in den verschiedenen Provinzen behalten Wir Uns noch vor. Nur verordnen Wir vorläufig, daß ohne schriftliche und mündliche Prüfung über den erforderlichen Grad der Kenntnisse kein neues Subject zur Anstellung in dem Straßen- und Wasserbauwesen begutachtet werden soll.

XIII.

Uebrigens erwarten Wir von Unserm technischen geheimen Central Bureau, daß es den ihm angewiesenen Geschäftskreis dessen besondere Wichtigkeit gemäß, mit allem Pflichteifer auszufüllen, alle Mißbräuche davon zu entfernen, strenge Ordnung darin zu handhaben, und nach den Kräften der Staats Cassen die mittelst desselben zu erreichenden Staats Zwecke möglichst zu realisiren, sich möglichst angelegen seyn lassen werde. München den 15. März 1865.

Digitized by Google

(Die Anstellung bey und für Cameral Stellen im Würzburgischen betr.)

Es werden der unterzeichneten Stelle, und auch churfürstl. Landesdirection fortdauernd eine Menge Bittschriften von Individuen überreicht, welche bey dem Rechnungs Bureau als Assistenten, oder bey den Kanzleyen als Diurnisten angestellt zu werden wünschen, indessen die Rentbeamten allenthalben darüber klagen, daß sie keine Scribenten erhalten können, oder daß diese durch die etwas gehäufte Arbeit abgeschreckt ihre Plätze gleich wieder verlassen, und meist der Stadt zueilen, wo sie leichter ein bequemeres Unterkommen zu finden sich schmeicheln.

Um nun einer Seits für den Staatsdienst brauchbare Arbeiter zu erziehen, anderen Theils aber jungen Leuten, welche ihre Studien vollendet haben, und zu einer Anstellung aspiriren, über die Laufbahn, welche sie einzuschlagen haben, keinen Zweifel übrig zu lassen, findet sich unterfertigte Stelle zu folgender Bekanntmachung veranlasset.

I. Alle diejenigen Individuen, welche dem Cameral Dienste sich widmen wollen, und entweder auf dem Lande, oder bey dem Rechnungs Commissariat eine Anstellung wünschen, müssen ihre Laufbahn bey den Rentämtern anfangen, und dort sich entweder als Practicanten, oder als Scribenten, vollkommen befähigen.

II. Aus der Zahl dieser Individuen wird man diejenigen zu Accessisten oder Assistenten bey dem Rechnungs Commissariat auswählen, welche

a) die Universitäts Studien vollendet,
b) eine mehrjährige Verwendung oder Uebung bey einem oder dem andern Rentamte auf dem Lande nachweisen,
c) und einen ununterbrochenen Fleiß, und eine vollkommene Qualification durch gute Zeugnisse der Rentbeamten bekräftigen können.

Die churfürstli Rentbeamten sind deßwegen aufgerufen, und verpflichtet, alle Vierteljahre ein treues Verzeichniß und eine Conduitliste derjenigen Individuen, welche bey ihnen als Schreiber oder Practicanten arbeiten, einzusenden, und darin in einer tabellarischen Form

1) ihre Namen und Geburtsort,
2) ihre Studien,
3) den Grad ihres Fleißes,
4) den Grad ihrer Geschicklichkeit und Kenntniß, und endlich
5) die Zeit, wie lange sie schon bey dem Amte gestanden,

zu bemerken.

III. Wenn die Stelle eines Rechnungs Commissärs oder eines Rentbeamten zu besetzen ist, so wird zu jener wie zu dieser der würdigste der Rechnungs Assistenten, zu letzterer indessen vorzugsweise ein Rechnungs Commissär, wenn einer hiezu Lust bezeiget, der höchsten Stelle in Vorschlag gebracht.

IV. Wer die Stelle eines Kanzlisten, oder auch den momentanen Verdienst eines Diurnisten sucht, muß nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe.

Da alle die hier gesetzten Bedingungen, und vorgezeichneten Gradationen ganz dem Geiste der unterm 31. Jun. 10. Jul. und 15. August 1803 erlassenen höchsten Verordnungen entsprechen, so wird unterzeichnete Stelle um so mehr auf die strenge Erfüllung derselben halten, als das neue Rechnungswesen, und die häufigen Reformen, welchen die meisten staatswirthschaftlichen Gegenstände unterliegen, einen hohen Grad von Ausbildung, Uebung und Fähigkeit fordern, weßwegen auch auf kein Gesuch um eine oder die andere der berührten Anstellungen Rücksicht genommen, wenn nicht zugleich die Erfüllung dieser Bedingungen nachgewiesen wird. Wornach sich

Digitized by Google

also jedermann zu achten hat. Würzburg am 17. April 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

(Edle Handlung des verlebten geistl. Raths Nicol. Diez zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der jüngsthin dahier verlebte geistl. Rath Nicolaus Diez hat in seinem Testamente befohlen, daß aus seinem hinterlassenen Vermögen

1200 fl. an das dahiesige allgemeine Krankenhaus,

1250 fl. an das Haus des englischen Instituts,

1500 fl. zur Verbesserung des Schuldienstes in Burgkundstadt,

1200 fl. zu einem Stipendium für einen studierenden Bürgerssohn aus Burgkundstadt,

und von der Präbende des aufgelösten Collegiatstiftes zum heil. Gangolph der sogenannte annus gratiae, welcher einige hundert Gulden betragen mag, zur Verbesserung der Stifts Schule zum heil. Gangolph entrichtet werden.

Zum verdienten Lobe des Verstorbenen, welcher auch in seinem Leben mehrere Beweise der Wohlthätigkeit gegeben hat, hat die churfürstl. Landesdirection die Bekanntmachung dieser edlen Handlung verordnet. Bamberg am 13. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Erhebung des Freyherrn von Berghe, genannt von Trips, in den Reichsgrafenstand betr.)

Nachdem bereits vermöge kaiserl. Diploms vom 27. März 1796 der Oberstjägermeister und General Buschinspector des Herzogthums Berg, Franz Adolph Freyherr von Berghe, genannt von Trips, und dessen männliche und weibliche Nachkommenschaft in des heil. röm. Reichs Grafenstand erhoben worden, so wird diese Standes Erhöhung zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

(Die Ernennung des Dr. von Hoven und des Stadtphysicus Horsch zu Medicinalräthen zu Würzburg betreffend.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 3. l. M. den Professor Dr. von Hoven zum Medicinalrathe und zum Primar Arzte in dem Julius Hospitale zu Würzburg; dann den Stadtphysicus Horsch daselbst gleichfalls zum Medicinalrathe zu ernennen geruht, welches zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

(Die Ernennung des Consistorialraths und Professors Dr. Niethammer zum Oberschulcommissär in Franken betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 3. l. M. den Consistorialrath und Professor Dr. Niethamer zum protestantischen Oberschulcommissär in Franken gnädigst zu ernennen geruht, welches zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Fortsetzung

von der neuen Mautordnung in den churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

18.

Zum Essito haben alle in dem Tariff nicht besonders benannten Artikel den Zollsatz von 2 kr.

Digitized by Google

für jeden Sporco Zentner, die benannten aber den bey einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten.

Der Werth des Getreides, nach welchem dasselbe, wenn es ausgeführt wird, die Essito Gebühren verreichen muß, wird vierteljährig und nach Erforderniß auch öfter durch das Regierungsblat bekannt gemacht werden.

Um aber einerseits jedem Zollpflichtigen die Beurtheilung zu erleichtern, nach welchem Betrage das essitirende Getreid vermautet werden muß, und auf der andern Seite die ämtliche Behandlung abzukürzen, oder Rechnungsfehlern vorzubeugen, finden sich in den Beylagen H, I, K, L, und M, fünf Rechnungs Tabellen beygefügt, von welchen jederzeit die in Ausübung stehende bey dem Amte affigirt seyn muß.

Die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle von 12 pr. Cent angezeigte Belegung angeordnet ist, immer unbedingt gestattet. Sobald aber diese Belegung eintritt, muß alles Getreide, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne des Landes erkauft worden seyn.

Getreid, welches zur Zeit einer solchen Belegung auf unsern Kasten im Versteigerungswege erkauft worden ist, muß hierüber mit legalen Attestaten versehen seyn, und wird alsdann dem auf der Schranne gekauften gleichgehalten

Eben diese Befugniß ertheilen Wir für das auf ständischen öffentlichen Kasten erkaufte Getreid. Nur muß hierüber jedesmal für das in das Ausland gehende Quantum ein Paß bey Unserer Landesdirection in Baiern nachgesucht, und dieses Gesuch mit den nöthigen Belegen, daß der Ankauf in Anwesenheit mehrerer Kaufconcurrenten geschehen sey, begleitet werden.

Wenn Getreid Ladungen, welche von Orten in dießseitigem Mautverbande, an Orte, die ebenfalls im Mautverbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen, so werden ihnen keine Passier Polleten ertheilt, sondern der Essito Zoll bey der Austritts Station an der Grenze des fremden Districts erlegt.

Erscheint demnächst das Getreide jenseits wieder, so wird bey Betretung der Eintritts Station der bey der Austritts Station entrichtete Betrag gegen Einziehung der ausgestellten Zahlungs Polleten zurück erstattet.

Auch der Werth, nach welchem jede Holzgattung bey der Ausfuhr zu vermauten ist, so wie aller übrigen Artikel, deren Zoll Anschlag nach ihrem Werthe geschieht, soll, um aller Willkühr vorzubeugen, so oft es wegen eintretender Preißveränderung nöthig ist, in das Regierungsblatt eingerückt, und überdieß bey jedem Mautamte affigirt werden.

Alles Essitirende, dessen Werth zusammen 1 fl. oder darunter beträgt, zahlt überhaupt nur 2 Kreuzer.

Was in Consumo und Essito die Belegung nach dem Sporco Zentner hat, und weniger als ein Stels Zentner beträgt, wird für einen Stels Centner angenommen, und behandelt.

Uebrigens ist der Consumo- und Essito Zoll nicht, wie bey dem Transito, nach Stationen, sondern überhaupt nur einmal zu entrichten.

19.

Die in dem Weggelds Tariff angesetzten 3 kr. für jedes an Reise Fuhrwerken, oder Reise Schlitten gespannte Pferd von jeder Stunde, werden jenen Reisenden berechnet, von welchen das Amt die gegründete Vermuthung haben kann, daß dieselben von einem, um 6 Stunden von der Grenze entfernten inländischen Orte kommen, oder nach einem in gedachter Entfernung liegenden inländischen Orte sich begeben oder die den inländischen Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen, durch ordentliche Päße von Polizey- und andern Unsern Civil- und Militär Behörden gehörig auszeigen können.

Reisende, welche obiger Bestimmung nicht Genüge leisten können, müssen für jedes an das

Digitized by Google

Fuhrwerk oder den Schlitten bespannte Pferd überhaupt 1 fl. 12 kr. und für die Retour 36 kr. entrichten.

Ist bey Oekonomie Wagen dem Amte unbekannt, woher dieselben kommen, oder wohin sie ziehen, so sind für jedes an beladene Wagen gespannte Pferd 4 kr., und für jedes an unbeladene gespannte 2 kr zu erheben.

Getreidewagen zahlen überhaupt 24 kr.

Für Vorspanns Pferde an Güterwagen und Schlitten wird das Waggeld nur zur Hälfte, jedoch hin und her erhoben, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß sie außer dem Erfordernisse der Ladung blos wegen der beschwerlichen Wege genommen werden mußten.

Läßt sich aber aus der geladenen Zentner Zahl schließen, daß die Mehrzahl der Pferde der Ueberladung der Wagen zuzuschreiben ist; so muß in diesem Falle auch für die Vorspanns Pferde die im Tariff bestimmte Gebühr ganz entrichtet werden.

20.

Jeder Zollpflichtige wird an jeder Brücke, wo ein Brückengeld zu erholen ist, eine Tafel mit Unserm Wappen finden, auf welcher die Classe bezeichnet ist, worunter diese Brücke gehört. Hiernach kann jeder Reisende die Brückenzoll Gebühren selbst berechnen, die er dem Tariff gemäß zu bezahlen hat.

Wenn wegen einer ruinirten Brücke eine Ueberfuhr auf Schiffen, oder auf sonstige Art zum einstweiligen Gebrauche eingerichtet wird, so wird bis die Brücke hergestellt ist, die doppelte Brückenzoll Gebühr des betreffenden Ortes erhoben.

Für jede auch die geringste Weg- und Brückengelds Entrichtung muß eine Zahlungs Polete ertheilt werden.

21.

Befreyung und Nachlässe von der Zoll- und Maut Entrichtung finden außer den in den Tarifsen ausgedrückten in der Regel nicht Statt; selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung, oder was für Unsere Civil- und Militär Behörden und Aemter ein- oder ausgeht. Auch werden Wir deren nie bewilligen, weil sie die Unterschleife gewöhnlich begünstigen, und leicht zu einem unerlaubten Mittel dienen können, das Staats Aerar zu verkürzen.

Zudem ist es der Ordnung und der Reinheit des Rechnungswesens gemäßer, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfnisse die festgesetzten Zoll- und Mautgebühren entrichtet, und daß dieselben überall, wohin sie gehören, sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe erscheinen.

Da Wir jedoch nach Reichsverbindlichkeiten, oder wegen anderer Verhältnisse, in mehreren Fällen die Freypassirung nicht versagen können; so behalten Wir Uns vor, wenn darüber die nöthige Requisition an Uns gelangt seyn wird, wegen Ausstellung der erforderlichen Freypässe, in welchen die freyzubelassenden Gegenstände immer bezeichnet seyn werden, Unserer Landesdirection von Baiern jedesmal die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Wo durch Recesse und Verträge benachbarten Staaten Nachlässe bewilligt sind, bleibt es bey den Recess- und vertragsmäßigen Bestimmungen, und Wir werden die Mautpostirungen hierüber besonders instruiren lassen.

22.

Auch Rückzölle oder Rückvergütungen einmal entrichteter Zoll- und Mautgebühren finden in der Regel nicht Statt.

Da jedoch die unbedingte allgemeine Ausübung dieser Regel einige Bedrückungen für den Gewerbsstand nach sich ziehen würde; so finden Wir Uns bewogen, folgende Ausnahmen zu machen:

A. Wenn inländische Fabricanten und Gewerbsleute von ihren selbst verfertigten Fabricaten, die sie auf ausländische Märkte zum Verkaufe führten, einen Theil, welcher unverkauft blieb, wieder zurückbringen.

B. Wenn ganz rohe Producte oder noch nicht ganz vollendete Fabricate von inländischen Fabri-

Digitized by Google

canten oder Gewerbsleuten zum Färben, zur Appretur, oder einer sonstigen Zubereitung in das Ausland versendet werden, um sie von dort in der verbesserten Art zurückzubeziehen.

C. Wenn Producte in eben dieser Absicht vom Auslande hereingesendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung wieder dahin zurückkehren.

In diesen drey Fällen soll der Consumo Zoll jederzeit unter der Bedingung nachgelassen werden, daß die befreyten Gegenstände bey einem und demselben Mautamte aus- und ein-, oder ein- und ausgehen, mit Desiignationen begleitet sind, welche den Namen, die Eigenschaft, und den Wohnort des Versenders und Empfängers, die Zahl, Gattung, und Bezeichnung der Colli, den Inhalt derselben nach der Quantität und Qualität, ihr Sporco Gewicht, nebst der bezielten Veredlungs Art der Gegenstände, enthalten. Auch müssen sie bey ihrer Ab- und Zurücksendung an Orten, wo eine Halle ist, dahin gebracht, und besichtigt werden. An Orten, wo keine ist, geschieht die Besichtigung bey dem Grenzmautamte.

Die Desiignationen bleiben, hinaus und herein, bey dem Amte, welches die letzte Verhandlung vornimmt.

Diese Begünstigung beschränkt sich aber blos auf den Gewerbsmann, welcher dergleichen Artikel selbst bearbeitet, und veredelt: z. B. auf den Tuchmacher und Loderer für Wollenwaaren — auf den Baumwoll- und Leinweber für Baumwoll- und Leinenwaaren — auf den Bleicher für die zur Bleiche gehörigen Gegenstände, mit Inbegriff des Wachses, wenn er ein Wachsbleicher ist, — auf den Stricker für Strickereywaaren, — auf den Spinner für Gespinste.

Handelsleute sind durchgängig von Rückvergütungen dieser Art ausgeschlossen.

Eine gleiche Zollrückgabe wie in den obenbenannten drey Fällen findet ferner Statt:

D. Bey dem Getreide, welches zum Vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf diesseitige Mühlen geführt wird, und in derselben verhältnißmäßigen Quantität, bey einem und demselben Amte wieder eingebracht, oder zurückgeführt wird.

Für das Getreide, welches auf auswärtige Mühlen geht, muß der Essito Betrag, bis zu seiner Zurückkunft nach dem Vermahlen immer deponirt werden.

E. Bey den Viehgattungen werden die Essito Gebühren nachgelassen, und nur der Transito Zoll berechnet, wenn sie vom Auslande auf inländische Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland, verwerthet oder unverwerthet, getrieben werden. Hier ist es nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bey einem und demselben Amte geschehe, sondern es reicht hin, wenn der mit Vieh über die Grenze tretende Verkäufer ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf auf diesem Markte vorlegt, und wenn er zugleich durch die Vorlage der bey seinem Eintritte erhaltenen Grenz Polleten beweiset, daß das Vieh, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht wurde.

Vorstehende Befreyungs Fälle beziehen sich ganz allein auf die Transito- Consumo- und Essito Gebühren; keineswegs aber auf die Weg- und Brückengelder, für welche auser der in der Beylage N. benannten Personen und Gegenständen gar keine Befreyung Statt hat; selbst nicht für die in Verrichtung Unserer Aufträge reisenden Civil- oder Militär Commissärs, welche ihre hiefür geleistete Zahlungen unter Anlage der Polete in Aufrechnung zu stellen haben.

23.

Alle auf Postwagen geladene Güter und Waaren haben bey der Eintritts Station durchgehends den Consumo Zollsatz von 3 fl. zu entrichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

19tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 2. May 1805.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der vormaligen Reichsstadt Rothenburg und ihres Gebiets betr.)

Se Churfürstl. Durchlaucht haben die definitive Organisation der vormaligen Reichsstadt Rothenburg durch höchste Rescripte vom 7. Jänner und 18. April d. J. in nachstehender Art gnädigst zu bestimmen geruht.

Die bisherige Verbindung des ehedem städtischen Gebiets mit der Stadt wird von nun an aufgehoben, das erstere von dem eigentlichen städtischen Burgfrieden ausgeschieden, und zugleich dafür zur Verwaltung der Justiz- und Polizeypflege, dann der Staats Gefälle, eigene Stellen angeordnet.

I.

Landämter Organisation.

Das Rothenburger Gebiet, so wie die Stadt selbst, werden nach ihrer geographischen Lage dem Fürstenthum Würzburg incorporirt, uns daher dieselbe von dem bisherigen unmittelbaren Ressort der unterzeichneten Stelle an die churfürstl. Landesdirection eben so überwiesen, wie sie in Beziehung auf Justiz Gegenstände, und den Gang der höheren Instanzen, den Landes Justiz Stellen untergeordnet sind.

Was die Rothenburgischen Landämter selbst betrifft; so eignen sich zum Wirkungskreise derselben alle außerhalb der eigentlichen Stadtmarkung gelegenen vormals städtischen Besitzungen.

Mit Rücksicht auf Ausdehnung und Bevölkerung werden dermalen für das Rothenburgische Gebiet zwey Landgerichte, und eben so viele Rentämter aufgestellt.

Das erste Landgericht und Rentamt wird für den obern District, welcher bisher die sogenannte große Landvogtey umfaßte, bestimmt.

Das zweyte Landgericht und Rentamt für den untern District begreift das Gebiet der bisherigen kleinen Landvogtey.

Zum Sitze der beyden Landgerichte, so wie der Rentämter, wird die Stadt Rothenburg bestimmt.

Ueber die Besoldungs Art, so wie über die Zahl und Eigenschaften des Personals dieser Aemter geben die allgemeine Landämter Organisations Grundsätze, welche auch hier in Anwendung kommen, die erforderlichen Vorschriften.

Die Besetzung der Stellen anlangend; so

haben Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst ernannt

1) für den obern District

a) zum Landrichter den bisherigen Landrichter zu Hilders Math. Jos. Limb;

b) zum Actuar den bisherigen Assessor des äußern Raths und Landsteuerer Georg Christoph Renger;

c) zum Rentbeamten den bisherigen Rechnungs Commissär Michael Hannewacker;

d) als Gerichtsdiener wird der bisherige Landbereiter Häfner; und

e) als Amtsbote der bisherige Stadtbote Lieber angestellt;

2) für den untern District

sind gnädigst ernannt worden

a) der Landesdirections Secretär Georg Weyerich als Landrichter;

b) der bisherige Assessor des äußern Raths Daniel Gottlieb Nusch als Actuar;

c) der bisherige Klosterverwalter Friedrich Christoph Rößler als Rentbeamter;

d) zum Gerichtsdiener wird der bisherige Feldwaibel Gundloch; und

e) zum Amtsboten Adam Horn bestimmt.

II.

Organisation der städtischen Behörden.

Für die Verwaltung der Justiz- und Polizeypflege, dann des Stadtvermögens zu Rothenburg, werden ein Stadtgericht, ein Verwaltungs Rath, und eine Polizey Direction dortselbst errichtet.

In Rücksicht auf den Wirkungskreis und die Form dieser Behörden treten mit den wegen des geringern Personals von selbst sich entwickelnden Modificationen im allgemeinen diejenigen Grundsätze ein, welche bey Organisation des Stadtwesens in der Provincial Hauptstadt Würzburg, vorgezeichnet und ausgeschrieben worden sind.

A. Stadtgericht.

Personal Stand und Besoldung.

Dem Umfange der Geschäfte und der Bevölkerung von Rothenburg haben Se. Churfürstl. Durchlaucht folgenden Personal Stand des Stadtgerichts angemessen gefunden, und die zugleich mitbemerkten Besoldungen bestimmt.

Ein Stadtoberrichter mit	.	1200 fl.
zwey Stadtgerichts Räthe, jeder mit		900 fl.
ein Actuar	.	600 fl.
zwey Kanzlisten, jeder mit	.	350 fl.
ein Rathsdiener	.	300 fl.
ein Gerichtsdiener mit einem Knecht		400 fl.

Besetzung der Stellen. Diese Stellen werden auf höchst unmittelbare Anordnung in nachstehender Art besetzt:

Stadtoberrichter der bisherige Landcommissär Stöhr.

Erster Stadtgerichts Rath der bisherige Rathsconsulent Joh. Christ. v. Staudt.

Zweyter Stadtgerichts Rath der bisherige Assessor des äußern Raths und Stadt Deputatus Johann Augustin Geßner.

Actuar der bisherige Assessor des äußern Raths Fridrich Wilhelm Bezold.

Erster Kanzlist der bisherige Archivar Christian Daniel Nusch.

Zweyter Kanzlist der bisherige Kanzley Ordinarius Johann Albrecht Held.

Rathsdiener der bisherige Rathsdiener Zahn.

Gerichtsdiener der bisherige Stadtknecht Schmitt.

B. Verwaltungs Rath.

Personal Stand nnd Besoldung.

Der Verwaltungs Rath besteht aus

einem Stadtcommissär mit	.	1200 fl.
zwey Bürgermeistern, dem 1ten mit		900 fl.
dem 2ten mit		800 fl.
vier Räthen und zwar		

a) einem bauverständigen Rathe mit 700 fl.

Digitized by Google

b) drey Räthen, für diesesmal aus den bereits vorhandenen besoldeten Individuen, künftig aber nach deren Abgang aus der gewerbtreibenden Classe, jedem mit 150 fl.

zwey Actuarien, jedem mit 600 fl.

zwey Kanzlisten 350 fl.

einem Rathsdiener, gemeinschaftlich mit dem Stadtgericht, und

einem Boten mit 250 fl.

Besetzung der Stellen. Wegen Besetzung des Stadtcommissariats haben Seine Churfürstl. Durchlaucht sich noch zur Zeit besondere Entschließung vorbehalten; dann aber

zum ersten Bürgermeister und Stadt-Kämmerer den bisherigen äußern Steuerer Johann Gottlieb Heinrich Rößler,

zum zweyten Bürgermeister den bisherigen Assessor des äußern Raths und äußern Richter Gottlieb Balthasar von Staudt,

zum bauverständigen Rath den bisherigen Assessor des äußern Raths und äußern Baumeister Christoph Friedrich Albrecht,

zum ersten Verwaltungsrath den bisherigen Senator und Kriegsamts Deputirten Georg Friedrich Sauber,

zum zweyten Verwaltungsrath den bisherigen Assessor des äußern Raths, und Landsteuerer Christoph Friedrich Albrecht,

zum dritten Verwaltungsrath den bisherigen äußern Burgermeister und Straßenbau Deputirten Johann Daniel Walther,

zum ersten Actuar den bisherigen Commissär in Neuß Samuel Augustin Bezold,

zum zweyten Actuar den bisherigen Raths Actuar Johann Friedrich Renger,

zum ersten Kanzlisten den bisherigen Kriegsamts Secretär Georg Friedrich Kraus,

zum zweyten Kanzlisten den bisherigen Assessor des äußern Raths und Revisions Secretär David Christoph Schäffer gnädigst ernannt.

Als Bote beym Verwaltungs Rath wird der bisherige Kriegsamts Bediente Prägel angestellt.

C) Polizey Direction.

Personal Stand und Besoldung. Die Polizey zu Rothenburg wird von

1 Polizey Director, welcher zugleich Stadt-commissär ist;

1 Actuar mit . . 500 fl.

1 Officianten mit . . 350 fl.

verwaltet. Derselben werden

1 Polizey Corporal mit tägl. 30 Kr. und

6 Polizey Diener mit 24 Kr.

und jährlicher Montur von gemeinem Tuche beygegeben.

Besetzung der Stellen. Die Stelle des Polizey Directors versieht der Stadtcommissär.

Zum Actuar haben Se. Churfürstl. Durchlaucht ernannt, den bisherigen Äußer Bürgermeister und Kriegsamts Deputirten Johann Christoph Bezold.

Wegen des anzustellenden Officianten erfolgt weitere höchste Entschließung.

Der Polizey Corporal und die Polizey Diener sind von dem Polizeydirector aufzunehmen, der Corporal aber bey der churfürstl. Landesdirection in Vorschlag zu bringen. Würzburg am 29. April 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Mehrere verfallene fürstl. Würzburgische Oberrainahms und Hofkammer Obligationen betr.)

Es sind mehrere von der ehemaligen fürstl. Oberrainahme oder Hofkammer aufgenomme-

Digitized by Google

ne und im Laufe der abgewichenen Monate October, November, December und Jänner aufgekündete Kapitalien verfallen, und liegen seit dem Augenblicke ihrer Verfallzeit bey der Provincial Hauptcasse dahier zur Auszahlung bereit, ohne daß sich die Creditoren zum Empfange derselben gemeldet haben.

Da man nun nicht gedenkt, die Zinsen dieser Capitalien länger als bis zum Tage der Verfallzeit zu bezahlen, so wird solches den Besitzern der fraglichen Obligationen zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung zugleich mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht:

„gegen Zurückgabe der Obligationen die Capitalien selbst sobald wie möglich in Empfang zu nehmen."

Würzburg am 1. May 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim, Schulcher, Director.

Helfreich.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Pleichach in Würzburg betr.)

Da durch den Tod des Pfarrer Bauer die Pfarrey zu Pleichach in Würzburg in Erledigung gekommen ist; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Fortsetzung

von der neuen Mautordnung in den churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

Für diejenigen Güter und Waaren aber, welche zum Transit bestimmt sind, so wie für diejenigen, welche bey dem Consumo dem Tariff gemäß, einen geringern Zollsatz als von 3 fl. zu bezahlen haben, wird der Rückersatz geleistet.

Wenn demnach die Posteonducteurs von dem an der Eintritts Station pr. Consumo vermauteten Waaren einige nicht im Lande lassen, sondern wieder über die Grenze führen; so kann die Austritts Station, sobald sie sich nach genommener Einsicht versichert hat, daß diese Waaren auf dem Postwagen wirklich verpackt sind, und folglich wieder in das Ausland gehen, den bey der Eintritts Station entrichteten Consumo Zoll, nach Abzug des treffenden Transito Betrages, gegen Einziehung der alten, und Ausstellung neuer Polleten, zurückvergüten.

Verlangt ein Eigenthümer den Rückersatz seines Zollbetrages für Waaren, welche eine geringere, als die bey der Eintritts Station erhobene Consumo Belegung haben, so sind sie verbunden, die Waaren selbst in noch verpacktem Zustande innerhalb 6 Stunden nach vollendeter Abpackung des Postwagens zur Orts Halle, oder zu dem Mautamte zu bringen, um sie daselbst besichtigen zu lassen.

Ist ihre Anforderung gegründet, so erhalten sie den zuviel bezahlten Betrag jedesmal zurück; keine Halle, und kein Mautamt darf aber den Rückersatz leisten, wenn nicht durch Vorlage der Polleten der Beweis geführt wird, daß der angebene Zollbetrag wirklich an der Grenze bezahlt worden ist.

Da den Posteonducteurs ihrer Pflicht gemäß angelegen seyn muß, bey den Mautämtern schleunigst abgefertigt zu werden; eine schleunige Abfertigung aber nur alsdann möglich ist, wann jeder Conducteur bey seiner Ankunft an einer Maut Station dem Amte so viel Designationen (gleich Auszügen aus der Postcharte) vorlegt, als verschiedene Orte vorkommen, wohin die Güter gehen; so haben sie sich mit solchen Designationen, wovon das Formular unter dem Buchstaben F. auch für Ladungen auf Postwagen zur Vorschrift dient, jedesmal zu versehen.

Packete und Colli, deren Abgabe im Lande, oder deren Verbringung aus dem Lande an glei-

Digitized by Google

chen Orten geschieht, können in eine, und dieselbe Designation zusammen getragen werden.

Durch diese Designationen, welche immer von der Postwagens Expedition gefertiget, und unterschrieben seyn müssen, wird das Amt in Stand gesetzt, schleunig zu verfahren, indem es zu gleicher Zeit die Manuals Verhandlungen vornehmen, die Polleten stellen, die Ladung besichtigen lassen, und den Zollbetrag erholen kann. Postconducteurs, welche mit solchen Designationen in ihrer gehörigen Eigenschaft versehen sind, werden zur Vorlegung der Frachtbriefe und Wagzettel nicht angehalten.

Alle und jede Bagage, welche in der Designation als solche angegeben ist, passirt frey; so wie jedes nicht 6 Pfund am Gewichte erreichende Packet.

Dergleichen Packets können sogar aus der Designation weggelassen werden.

Auch wird durch die Verfügung, daß die auf Postwagen geladenen Gegenstände gleich bey ihrem Eintritte in das Land durchgängig den höchsten Consumo Zollsatz deponiren müssen, und durch die richtige Behandlung mit den vorgeschriebenen Designationen, die Verweisung der Postwagen an Hallen überflüßig.

Uebrigens unterliegen die Postwagens Conducteurs den hier nachfolgenden Zoll- und Maut Strafgesetzen, wie jeder andere Zoll- und Mautpflichtige, und es kann erstern um so weniger davon eine Ausnahme zugestanden werden, als ihnen, zufolge der bestehenden Post Recesse aufgegeben ist, sich nicht die mindeste Beeinträchtigung gegen Unser Zoll- und Maut Regal zu erlauben.

24.

Wenn ein Reisender seinen Ein- oder Austritt in die- oder aus den in den Mautverband aufgenommenen Provinzen, Baiern, Neuburg und der obern Pfalz, auf anderen als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mautstätte errichtet ist, und er blos der Maut Aufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll- und Maut Reichniß unterlag, so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von 1 — bis 5 fl. belegt.

Unterlag er aber überdieß einer Zoll- und Maut Reichniß: so wird auf ihn die für den Fall geeignete Bestimmung der Strafgesetze angewendet.

Zollpflichtige, welche sich nachfolgende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen lassen, als:

Durch Umgehung der Mautstätte mit zollbaren Effecten, Gütern und Waaren.

Durch Verschweigung eines, oder mehrerer geladener Colli.

Durch Angaben einer falschen Bestimmung der Güter, statt der wahren, die sie haben.

Durch eine zum Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder nehmen wollte.

Durch eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder ihres Werthes, wenn die Belegung nach diesem regulirt ist.

Durch Verwendung eines per Transito verzollten Gutes zum Consumo, ohne hierüber vorhergegangene mautamtliche Behandlung.

Durch heimlich (das ist, ohne Vorwissen eines Mautamtes oder einer Halle) geschehene Abstöße, Uebergaben oder Auswechslungen der Güter.

Durch unterlassenes Anmelden bey dem Mautamte oder bey der Halle, wohin die Anweisung von einer andern Mautstation oder Halle gegeben wurde.

Durch unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte an ein anderes gewiesenen Güter.

Durch Beyladung eines Essito Gutes zum Transito ohne Anzeige bey einem Mautamte oder Halle.

Durch Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art.

Durch gänzlich unterlassene oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten.

Digitized by Google

Durch Corrigiren, Radiren, oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Frachtbriefe, Wagzettel und Recepissen.

Werden — wenn die Transito Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Mautgebühren nicht 5 fl. übersteigt, — mit Erholung der vierfachen Zollgebühr bestraft.

Steigt aber der Betrag über 5 fl., so müssen außer dem vierfachen Zollbetrage auch noch so vielmal 10 fl. bezahlt werden, als sich Mähnstücke an dem Wagen (die Vorspann mitgerechnet) befinden.

Sind aber auch

Die Consumo und Essito Zölle dabey verkürzet worden, und steht der Werth des defraudirten Guts unter 50 fl., so wird der treffende Consumo- oder Essito Zoll vierfach erhoben.

Beträgt der Werth des Gutes aber über 50 fl., so müssen neben der vierfachen Consumo- oder Essito Zollgebühr noch 25 fl. von jedem an dem Wagen befindlichen Mähnstücke bezahlt werden.

Diese Strafbestimmungen gelten auch gegen die zu Wasser unternommenen Zoll- und Maut Defraudationen; jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Mähnstück Strafe nach dem Zentner berechnet wird, und so vielmal 25 fl. zu erholen sind, als vielmal die Ladung 10 Zentner enthält.

Kann die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden; so sind von jeden 100 fl. des Werthes des defraudirten Gutes 25 fl. zu erholen.

Die Bestrafung nach dem Werthe zu 25 fl. vom 100, kann in allen Fällen angewendet werden, wo jene mit 25 fl. von jedem Mähnstücke nicht Platz greifen kann; z. B. bey dem Vieh und s.w. — —

In solchen Fällen versteht sich zugleich der vierfache Zollersatz von selbst.

Die für Consumo und Essito festgesetzten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen Statt, welche die Defraudation unmittelbar beabsichtigten, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten; also nicht nur gegen den Lieferer, sondern auch gegen den Empfänger der Waaren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß letzterer mitwirkender Theil dabey war.

Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten; so wird der erste Empfänger derselben als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder mautamtlichen Recepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Polleten, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat.

Führt er aber diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt, so wird er von der Klage losgesprochen, und diese gegen das Amt gerichtet, welches die Abgabe der Pollete recepissirt hat.

Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Recepisse nicht für gültig anerkannt wird; so hat der Zollpflichtige, welchem die verlangten Recepisse von einem Amte verweigert werden, diese Verweigerung sogleich bey Unserer Landesdirection von Baiern anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnenden Strafen sicher zu stellen.

Defraudations Klagen über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Transito Polleten, werden nach Verlauf eines Jahres, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet; es sey dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres, wegen Abwesenheit, oder wegen eines andern rechtskräftigen Hindernisses nicht zu erfragen, aufzufinden, und zu belangen war.

In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer angetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

Zollpflichtige, welche ihre erhaltene Consumo- Essito- und Weggelds Pollete sammeln, und

Digitized by Google

diese zu Unserer Landesdirection von Baiern einsenden, erhalter nicht allein die bezahlte Zoll-Stempelgebühr zurück, sondern es wird ihnen zugleich ein Empfangsschein darüber eingehändiget, durch dessen Vorlage sie gegen jede Verantwortlichkat, wegen nicht gepflogener Richtigkeit, sich sicher stellen können.

Defraudations Bestrafungen, welche sich diejenigen Zollpflichtigen zu ziehen, die nach dem 22. §. der gegenwärtigen Zoll- und Mautordnung rücksichtlich ihres Gewerbes besonders begünstiget sind, haben die Folge, daß der Bestrafte, außer der bezahlten Strafgebühr, auch noch bey dem ersten Falle einem fünfjährigen, und bey dem zweyten Falle einem lebenslänglichen Verluste dieser Begünstignng unterliegt.

Zollpflichtige Fuhr- Handels- und Gewerbsleute, welche bey Einbringung gering belegter Waaren, durch Zupackung höher belegter, und durch das Verschweigen derselben Gefährde spielen, werden neben der gegen sie anzuwendenden ordentlichen Defraudations Strafe, von dem Genusse der geringen Zollgebühr bey dem ersten Falle auf fünf Jahre, und bey dem zweyten lebenslänglich ausgeschlossen; auch dieses bey dem zweyten Falle den Mautämtern zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Von Consumo- Gütern und Waaren, über welche Frachtbriefe, Wagzettel, und Designationen überreicht werden, die nicht nach der Vorschrift, sondern mangelhaft und unvollkommen verfaßt sind, oder wofür die Vorlage jener Stücke ganz unterbleibt, soll ohne Rücksicht auf die geringere Belegung, welche diese Güter sonst zu genießen hätten, der höchste Consumo Zollsatz von 3 Fl. doppelt erholt werden.

Wenn Waaren von einem Orte essitirt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermautung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür treffende Zollbetrag an der Grenze doppelt bezahlt.

Dasjenige Getreide, welches zu den Zeiten, wo die höchste Essito Belegung angeordnet ist, an der Grenze zur Exportation erscheint, und worüber weder ein ordentliches Schrannen Attestat, noch die nach dem 18ten §. supplirenden Erfordernisse vorgelegt werden können, wird ohne weiters zurückgewiesen.

Auf allen Weg- und Brückenzoll Defraudationen haftet die Strafe der dreyfachen Erlegung des defraudirten Betrages.

Das gesammte Mautpersonal ist übrigens in seiner Privat Instruction nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrne Behandlungs Art zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klage bey Unserer Landesdirection von Baiern anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird. Jedoch muß er bey einer solchen Klageſtellung zugleich den Beweis führen, daß er der geforderten Zoll- und Mautschuldigkeit Genüge geleistet habe; wäre er hiebey übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zu viel Bezahlten zuverlässig zu gewärtigen.

Dagegen sind die Mautbedienſteten mittelst ihrer Instruction ermächtiget, gegen jeden Zollpflichtigen, er sey In- oder Ausländer, welcher bey einer Mautstätte sich ungestümm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersetzlichkeit sich der schuldigen Zoll- und Mautgebührentrichtung entziehen will, gefänglich zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist. Ist dabey eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdieß die Anwendung der geeigneten Defraudations Strafe ein. Betreffen solche Vorfälle ange-

Digitized by Google

sehene Personen vom Civil- oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an Unsere Landesdirection von Baiern zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die Anzeige hievon an Unsere höchste Person gemacht werden kann.

Defraudations Fälle in Zoll- und Mautzgegenständen können in erster Instanz nicht nur bey den Mautämtern und Hallen, sondern auch bey jeder andern ordentlichen Gerichtsstelle, nach den in gegenwärtigem Zollgesetze hierüber verordneten Bestimmungen verhandelt und bestrafet werden.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten diese Gesetz Bestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet werden, so sollen die Urtheile derselben, um hiegegen die Zoll- und Mautpflichtigen auch ohne Appellation zu schützen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie bey Unsererer Ladesdirection, von der ersten Section ihrer staatswirthschaftlichen Deputation bestätiget worden sind.

In der Appellation gelangt die Sache an die staatsrechtliche Deputation gedachter Unserer Landesdirection.

Diese Appellation bleibt jedem Bestraften über Zoll- und Mautvergehungen offen; und zwar dem Inländer in einem Zeitraum von 30, dem Ausländer in einem solchen von 60 Tagen, von dem Zeitpuncte der ergangenen Definitiv Verbescheidung an gerechnet.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu gedachter Unserer Landesdirection appelliren; doch wird für diesen der Appellations Termin auf 14 Tage beschränkt.

Ein Recurs zu Unserer höchsten Stelle findet nicht Statt.

Das Recht, Defraudations Klagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet jedermann ohne Ausnahme zu.

Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen; so kann er bey dem Amte oder der Gerichtsstelle um Aufstellung eines Dritten nomine fisci ansuchen.

Zwey Drittheile der gesetzlichen Strafsumme sind für die Aufbringer bestimmt, und von dem Bezuge dieses Strafantheiles soll keiner derselben ausgeschlossen seyn; selbst solche Personen nicht, welche ohnehin zur Aufbringung der Klage verpflichtet wären.

Ueber jede Defraudations Klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protocoll gehalten, und die Verhandlung summarissime per recessus orales vollfährt werden.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung bey der Instanz stets mündlich zu bestehen.

Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protocolls Abschrift unentgeltlich ertheilt.

Bey der Vertheilung der Strafbeträge erhält wie oben schon bemerkt ist 2 Drittheile davon der Aufbringer. Von dem übrig bleibenden Drittheil geht dem verhandelndem Amte die eine Hälfte zu; die zweyte Hälfte wird dem diesem Amte zunächst gelegenen Landgerichte zum Behuf der Armen Anstalten zugesendet.

Vor Vertheilung der Strafsumme wird jedoch von ihrem Betrage immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation Unserm Zoll Regal an Zoll- und Mauth, Weg- und Brückengelds Gebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersetzen ist.

Sollten durch die Widersetzlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden, so sind sie zum besondern Ersatze derselben anzuhalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- und baierischen

Fürstenthümer in Franken.

20tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 9. May 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Erlegung der Kaufschillings Friſten im Würzb. betreffend.)

Durch ein gnädigſtes unterm 5. v. M. erlaſſenes höchſtes Reſcript, und vermöge einer neuerlichen höchſten Entſchließung vom 26. deſſelben Monats haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht wiederholt zu verordnen geruht,

„daß Sich Höchſtdieſelben bey jedem Verkauf von was immer für einer Staats Realität nicht nur die Ratification ausdrücklich vorbehalten, ſondern daß auch von der baaren Bezahlung der bey dem Verkaufe beſtimmten erſten, und gleich zu erlegenden Friſt, bey Nullität des Kaufes nicht das mindeſte extradirt werden ſolle."

Dieß wird ſowohl den Verkaufs Commiſſarien zur gehörigen Eröffnung bey den Verſteigerungen, als auch den Kauflustigen zu ihrer Wiſſenſchaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 5. May 1805.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Weiſung an ſämmtliche Rentämter im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Organiſation des Provincial Land Bauweſens im Bambergiſchen betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben Sich zur Zeit noch vorbehalten, dasjenige Perſonal zu ernennen, welches gemäß der die Organiſation des Provincial Land Bauweſens betreffenden höchſten Reſcripte vom 1. Februar l. J. (fränk. Regierungsblatt 18. St.) für die Provinz Bamberg erforderlich ſeyn dürfte.

Da indeſſen die auf die Sache ſelbſt Bezug habende Beſtimmungen mit Verwendung der bisher bey dem Bauweſen angeſtellten Individuen dermal ſchon in Anwendung gebracht werden müſſen: ſo werden ſämmtliche Rentämter des Fürſtenthums Bamberg zur genauen Beobachtung der Vorſchriften der allegirten höchſten Verordnung hiermit angewieſen, und zugleich beauftragt, in allen Land Bauſachen, in ſoweit ſolche zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, an den churf. Landesdirectionsrath Geyer, welchem man die Functionen eines künftigen Bauinſpectors proviſoriſch übertragen hat, zu berichten, und von demſelben die nöthigen Wei-

Digitized by Google

sungen zu empfangen: Uebrigens sind die Berichte der Aemter wie bisher in der Registratur der churfürstl. Landesdirection jedoch unter der Aufschrift „Zur churfürstl. provisorischen Provincial-Bauinspection" einzureichen. Würzburg den 1. May 1805.

Churf. fränk. General-Land-Commissariat als Prov. Etats-Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Pfarreyen im Fürstenthum Bamberg.

(Die Verkündung profaner Gegenstände auf der Kanzel betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Die Fälle haben sich schon manchmal ereignet, wo den Pfarrern von auswärtigen Behörden Verkündzettel über Gegenstände zugestellt wurden, die das landesherrliche Interesse sehr nahe berührten.

Um jeden Nachtheil, der hieraus erwachsen kann, zu entfernen, wird sämmtlichen Pfarrern des Fürstenthums Bamberg aufgegeben, die Verkündzettel, bey welchen sie irgend ein Bedenken nehmen müssen, vor der Bekanntmachung auf der Kanzel dem churf. Landgerichte zur Einsicht und Genehmhaltung um so gewisser vorzulegen, als man sich außerdem nicht nur die strengste Verantwortlichkeit, sondern auch scharfe Maßregeln ausdrücklich vorbehält. Bamberg am 26. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Das medicinische Concurs-Examen in der obern Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürstl. Landesdirection der obern Pfalz hat eingetretener besonderer Umstände wegen nothwendig gefunden, den zur Prüfung der medicinischen Candidaten auf den 30. May bestimmten Concurs auf Dienstag den 5. November zu versetzen; welches hiermit den Interessenten bekannt gemacht wird. Würzburg am 26. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Schwarz, Secretär.

Fortsetzung
von der neuen Mautordnung in den churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

25.

Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt wie bisher durchaus verboten, und jede Defraudation hierin wird, nicht allein durch Hinwegnahme der eingebrachten Quantität des Salzes bestraft, sondern auch noch die Pferde, Wagen,

Digitized by Google

oder Fahrzeuge, deren man sich zum Einbringen bediente, werden confiscirt.

Der Betrag der letztern wird in gleiche Theile, zwischen Amt und Aufbringer vertheilt.

Ueberdieß erhält der Aufbringer bey demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, von jedem Pfunde 2 kr. und das Amt 2 dl. zur Belohnung.

26.

Von jedem im Inlande consumirt werdenden Zentner Salz müssen 25 kr. zur Collecte gereicht werden; wer diese unterschlägt, wird um den einfachen Werth des Salzes nach dem Ankaufspreise bestraft, wovon der Aufbringer 2 Drittheil, und das verhandelnde Amt 1 Drittheil erhält.

Damit gegenwärtige Zoll- und Maut Ordnung, nebst den darauf Bezug habenden Transito- Consumo- Essito- Weg- und Brückengelds Tariffen zu jedermanns Wissenschaft gelange, und einer Seits die Zoll- und Mautpflichtigen in Stand gesetzt werden, sich von den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten eine vollständige Kenntniß zu verschaffen, anderer Seits aber ihnen jede aus der Unwissenheit des Gesetzes hergenommene Entschuldigung benommen werden möge, tragen Wir Unserer Landesdirection von Baiern auf, die ausgebreiteste Kundmachung dieser Zoll- und Maut Ordnung, nicht allein durch das Regierungsblatt, sondern auch durch unentgeltliche Vertheilung gedruckter Exemplarien derselben zu veranstalten.

Zugleich hat sie über die genaueste Vollziehung, und durchgängig Handhabung berührter Verordnung nach allen ihren Theilen zu wachen.

München den 7. December 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger,
churfürstl. Rath und geheim. Secretär.

Beylage A.
zur neuen Zoll- und Mautordnung.
(Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Transito Tariff ab jeder berechtigten Station	zu Wasser kr.	zu Wasser dl.	zu Lande kr.	zu Lande dl.
Von allen hierunten nicht besonders bemerkten Gegenständen zur Transito Mautgebühr, wie bisher ohne Unterschied vom Sporco Zentner, und zwar für jede auf der gewählten Route zu passirenden berechtigten Station zu Wasser 6 kr., zu Lande 3 kr. entrichtet werden.	von jedem				
Bagages, Hardes, welche Reisende zu Wasser oder zu Lande selbst mit sich führen	—	Frey		Frey	
" " und Effecten, welche von Wasser- oder Landfuhrleuten geführt werden	Sporc. Cent.	6	—	3	—
Besen, gemeine	—	2	—	1	—
Bier	Eimer	6	—	4	—

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Transito Tariff ab jeder berechtigten Station	zu Wasser		zu Lande	
	von jedem	kr	dl.	kr.	dl.
Brandweine, gemeine	—	10	—	5	—
" " feine in Fässern	—	3	—	2	—
" " Geläger	—	1	2	1	2
Brod ohne Unterschied	Sporc. Cent.	2	—	1	—
Fässer leere	Eimer	—	2	—	1
Feldfrüchte, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Brein, so andere	Sporc. Cent.	4	—	2	—
" " Krautköpfe, Rüben s. a.	—	2	—	1	—
" " Gerste, Haber, Korn, Weizen	Schäffel	4	—	2	2
" Kräuterwerk, als: Artischocken, Karviol, Salat, Zwiebeln	Sporc. Cent.	4	—	2	—
Gefährter, zum Stadtdienste	Stück	6	—	4	—
" " zum Landdienste	—	3	—	2	—
Geflügel, lebendes, zahmes	—	—	1	—	1
Hefen von Bier und Wein	Eimer	2	—	1	—
Heu und Grumet	Sporc. Cent.	—	1	—	1
Holz zum Bauen, und zwar in ganzen eichenen Stämmen und Blöcken, worunter auch die Schneidstämme verstanden sind	Stücke	12	—	12	—
" " Fichten, Föhren, Tannen, Baustämme und Sagblöcke, auch gebohrte Brunnteichen	—	4	2	4	2
" " zum Brennen in Stämmen, oder sogenannte Lichtbäume zum Spannmachen	Stücke	5	—	5	—
" " geklobenes Licht, oder Span	Gefäß	2	2	2	2
" " in Scheitern, und zwar hartes, von Birken, Buchen, Eichen, Ellern und Föhren das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit $3\frac{1}{2}$ Fuß lang	Klafter	4	2	3	—
" " weiches in Scheitern, und von Espen, Fichten, Tannen und Linden	Klafter	3	2	2	2
" " Mischling, Brennholz, als Aeste, Abholz, Stöcke	Fuhr z. 4 Pfrd	3	2	2	2

(Die Fortsetzung folgt.)

(Die Ernennung des ehemaligen Landgerichts Kanzlisten Georg Kiesner zum Kanzlisten bey dem churfürstl. Hofgerichte zu Bamberg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 22. v. M. den ehemaligen Landgerichts Kanzlisten Georg Kiesner zum Kanzlisten bey dem churfürstl. Hofgerichte zu Bamberg mit dem statusmäßigen Gehalte gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

21tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 16. May 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Erlegung der Kaufschillings Fristen im Würzb. betreffend.)

Durch ein gnädigstes unterm 5. v. M. erlassenes höchstes Rescript, und vermöge einer neuerlichen höchsten Entschließung vom 26. desselben Monats haben Se. Churfürstl. Durchlaucht wiederholt zu verordnen geruht,

„daß Sich Höchstdieselben bey jedem Verkauf von was immer für einer Staats Realität nicht nur die Ratification ausdrücklich vorbehalten, sondern daß auch vor der baaren Bezahlung der bey dem Verkaufe bestimmten ersten, und gleich zu erlegenden Frist, bey Nullität des Kaufes nicht das mindeste extradirt werden solle."

Dieß wird sowohl den Verkaufs Commissarien zur gehörigen Eröffnung bey den Versteigerungen, als auch den Kauflustigen zu ihrer Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 5. May 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Weisung an sämmtliche Landrichter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Berichtserstattung derselben an das churfürstl. Hofgericht in wichtigen Centfällen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Da dem churfürstl. Hofgerichte sehr viel daran gelegen seyn muß, daß dasselbe, wenn sich im Lande ein wichtiger Centfall ereignet, so schleunig, als es möglich ist, davon in Kenntniß gesetzt werde, so werden sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Würzburg hiermit angewiesen, sobald in dem Bezirke ihres Landgerichts ein Centfall von Bedeutenheit vorfällt, dem churfürstl. Hofgerichte sogleich davon die Anzeige zum machen, und sich zu diesem Zwecke, wenn der Vorfall von besonderer Wichtigkeit ist, eines außerordentlichen Boten zu bedienen. Würzburg den 29. April 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Schwarz, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Landgerichte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Pferdeseuche im Hannöverischen betr.)

Oeffentlichen Nachrichten zu Folge hat sich seit einiger Zeit in den Hannöverischen Landen unter den Pferden eine Krankheit gezeigt, deren Verbreitung allgemeine Besorgnisse erregt.

Wenn nun gleich das Uebel, nach den eingeholten officiellen Nachrichten, nicht eigentlich von sehr bedenklicher Art ist: so ist es doch um anderer gefährlichen Folgen willen nothwendig, bey Zeiten allgemeine sichere und beruhigende Maßregeln zu ergreifen.

Vorläufig erhalten daher sämmtliche und namentlich die an die sächsischen, hessischen und fuldaischen Lande grenzenden Landgerichte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, wie solches bey den erstern größtentheils schon in eigenen Weisungen geschehen ist, den Auftrag, die in verdächtige Gegenden ziehenden Fuhrleute allenfalls durch die Zöllner aufmerksam zu machen, die inländischen Fuhrleute aber noch besonders von den vorwaltenden Umständen in Kenntniß zu setzen, damit sich dieselben bey ihren etwaigen Reisen vor Schaden hüten können.

Vorzüglich aber sind die Wirthe zu belehren, daß sie die Pferde der von den bedrohten Grenzen kommenden Fremden in ihren Stallungen möglich absöndern, dieselben genau beobachten, und wenn sich Zeichen von Krankheit äußern, solches alsogleich bey Amte zur Anzeige bringen.

Roßhändler, welche von diesen Gegenden Pferde zum Handel einbringen, haben sich mit einem Gesundheits Passe über das zu verwerthende Kaufgut auszuweisen; außerdem soll ihnen zwar die Durchreise, nicht aber der Verkauf ihrer Pferde gestattet werden.

Wenn übrigens den Landgerichten über die eigentliche Beschaffenheit dieser Pferdekrankheit, ihre Fortschritte, Dauer oder Beendigung nähere zuverläßige Nachrichten zugehen; so sind solche ungesäumt einzuberichten, damit nach Umständen die gegenwärtige Verfügung, welche übrigens zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, nach Umständen modificirt, oder wieder aufgehoben werden könne. Würzburg am 13. May 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Fortsetzung
zur Beylage A. von der neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Benennungen der Efferten, Güter und Waaren	Transito Tariff ab jeder berechtigten Station	zu Wasser kr.	zu Wasser dl.	zu Lande kr.	zu Lande dl.
Holz, Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuche, Reisig zum Zäunen, Wasser- und Brückenbau, frey oder in Faschinen gebunden	von jedem —	2	2	2	2
" Floßholz, die zur Floßfahrt zusammen gebundene 20 Stämme für einen Floß gerechnet	Floß	10	—	—	—

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren.	Transito Tarif ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser		zu Lande	
	von jedem	kr.	dl.	kr	dl.
NB. Von den Waaren auf den Flößen ist die treffende Transitogebühr besonders zu erholen.					
„ „ Werkholz für Künstler und Handwerker, und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Eschen, Ulmen, Kirschen, Lerchen, Linden, Nuß, ꝛc. Bäumen	Stücke	12	—	12	—
„ „ Werkholz feineres, als Acajou, Anil, Buchsbaum, Zeder, Zipressen, Eben, Elben, Fleatin, Fournir Späne, Mahagoni, Nieren, Oliven, Paradies, Rosen, Succadan, ꝛc. Holz	Sporc. Cent.	6	—	3	—
„ „ Werkholz in Spälten, oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Schindeln, Kufen, Schiffen ꝛc.	Fuhr z. 4 Pf	4	2	4	2
„ „ in Stangen	100 Stücke	3	2	2	2
„ „ zu Kufstauben gespalten hartes	240 St. o. ꝛc	18	—	18	—
weiches	—	9	—	9	—
„ „ geschnittenes hartes in Brettern, Läden ꝛc.	100 Stücke	50	—	50	—
weiches	—	25	—	25	—
„ „ Latten aus hartem Holze	—	12	—	12	—
weichem Holze	—	4	2	4	2
„ „ Bretter Waare schlechterer Art	—	12	2	12	—
„ „ Reifstangen ganze	240 Stücke	6	—	6	—
„ „ detto geschnittene	—	6	—	6	—
„ „ Rinden, oder Borke zum Lohmachen	Gefäß	3	—	3	—
„ „ Sagspäne zum Färben und andern Gebrauch	—	1	2	1	2
„ „ Schindeln zum Dachdecken, lerchene	1000 Stücke	18	—	18	—
fichtene, tannene	—	9	—	9	—
Kalk gebrannt und ungebrannt, auch in Steinen	Sporc. Cent.	2	—	1	—
Kies zum Glasmachen	—	2	—	1	—
Kleien von allen Getreidgattungen	—	2	—	1	—
Kohlen, Holz und Steinkohlen	—	4	—	2	—
Malz von Weitzen und Gerste	—	4	—	2	2
Meth	Eimer	3	—	2	—
Most von Wein und Obst	—	3	—	2	—
Schiffe hinabfahrende große und kleine, beladene und unbeladene bezahlen das sogenannte Bodenrecht von jedem Klafter der Länge	Klafter	—	1	—	—
Dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte	Fuß	—	1	—	—

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Transito Tariff ab jeder berechtigten Station	zu Wasser kr.	zu Wasser dl.	zu Lande kr.	zu Lande dl.
" " hinauffahrende von jedem Klafter der Länge	von jedem Klafter	—	2	—	—
und von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte	Fuß	—	2	—	—
dann von jedem dabey gehenden Pferde einmal	Pferde	4	—	—	—
Steine, Bau- Bruch- und Quadersteine	Fuhr	1	2	1	—
" " Schiefer, Platten und Pflaster	Zentner	1	2	1	—
" " Mühl- und Schleifsteine, große ungelochte	Stücke	6	—	4	—
kleine detto	Zentner	6	—	4	—
gelochte	Stücke	7	—	6	—
" " Wetzsteine, große und kleine	Zentner	6	—	3	—
Stroh	—	—	1	—	1
Thiere, lebende und zwar					
Bienen	Stock	3	—	2	—
Pferde	Stücke	4	—	3	—
Ochsen, Stiere	—	4	—	2	2
Schweine	—	2	2	2	2
Kühe und Rinder	—	2	—	1	2
Böcke, Geise, Esel, Kälber, Schafe, Hammel	—	1	2	1	2
Lämmer und Kitze	—	1	—	1	—
Spanferkel	—	—	1	—	1
" " wilde lebende, als Füchse, Gänse, Hasen, Hirsche, Rehe ꝛc.	—	1	2	1	2
Torf zum Brennen	Zentner	1	—	—	2
Victualien, oben nicht genannte	Guld. Werth	—	1	—	1
Vögel lebende seltene	Stücke	4	—	2	—
Weine von allen Gattungen	Eimer	3	—	2	—
Ziegel von allen Gattungen	Zentner	2	—	1	—

(Die Fortsetzung folgt in der Beylage B. und C.)

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

22tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 23. May 1805.

Bekanntmachungen.

(Die Rückstände der Brand Assecuranzcasse im Würzb. betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der provisorisch bestehenden Brand Assecuranzcommission ist von Seite der churfürstlichen Landesdirection die Weisung zugegangen, die ihr überwiesenen Aussenstände sogleich einzucassiren, und dießfalls bey den sämmtlichen Landgerichten und Verwaltungen, in deren Amtsbezirke ganze Ortschaften oder Gemeindsleute noch im Rückstande sich befinden, die gehörige Einleitung zu treffen.

Da nun aber nach der Anzeige der erwähnten Commission der größte Theil der Landgerichte und Verwaltungen den ihnen fürgesteckten Termin fruchtlos haben verstreichen lassen, als wird denselben zur Einbringung der einberufenen Außenstände von Brandsteuer Geldern an die vorgenannte Commission ein neuer Termin von 8 Tagen festgesetzt, unter dem Präjudiz, daß nach Verfluß desselben eigene Boten auf Kosten der Säumigen abgeschickt werden sollen; wornach sich dieselben demnach zu achten haben. Würzburg am 17. May 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Die Prüfung bey Besetzung der erledigten Schuldienste betreffend.)

Es wird am 6. und 7. Juny in der Wohnung des churfürstl. Ober Schulen- und Studien Commissärs eine Prüfung derjenigen Schullehrer und Schulcandidaten gehalten werden, welche um nachstehende in Erledigung gekommene Schuldienste bey der geeigneten Behörde eingekommen sind, oder noch einkommen werden:

Pretzfeld, Landgerichts Ebermannstadt. Kirchlein, Landgerichts Weißmain. Röbersdorf, Landgerichts Bamberg am linken Regnitzufer. Schnaid, Landgerichts Vorchheim. Bamberg am 15. May 1805.

Digitized by Google

(Die Erledigung verschiedener Schuldienste betr.)

Die Schulstelle zu Windshausen Landgerichts Neustadt ist durch den Todsfall des Lehrers in Erledigung gekommen.

Die Schulstellen zu Tückelhausen Landgerichts Ochsenfurt, Röttingen Landgerichts Röttingen, Buchbrunn Landgerichts Kitzingen, Hausen Landgerichts Arnstein, Westheim A. C. Landgerichts Ochsenfurt sind erledigt. Würzburg am 17. May 1805.

(Prüfung bey Besetzung der erledigten Schuldienste betr.)

Es wird am 6. und 7. Juny im weiblichen Institute, ehevorigen Ursuliner Kloster zu Würzburg eine Prüfung derjenigen Schulcandidaten und Schullehrer gehalten werden, welche um nachstehende erledigte Schuldienste bey der geeigneten Behörde eingekommen sind, oder noch einkommen werden: Windshausen Landgerichts Neustadt; Tückelhausen Landgerichts Ochsenfurt; Röttingen Landgerichts Röttingen; Buchbrunn Landgerichts Kitzingen; Hausen Landgerichts Arnstein; Westheim Landgerichts Ochsenfurt; Geldersheim Landgerichts Schweinfurt. Würzburg am 17. May 1805.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate März 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
2. l. Inf. Bat. Vincenti	Gemeiner Johann Lippert	Egenhausen	Werneck	Bauer	—	—
5. detto de la Motte	Gemeiner Hieronymus Schittig	Frikenhausen	Ochsenfurt	Schreiner	—	—
detto	Corporal Adam Münzel	Zellingen	Karlstadt	Doctor	—	—
Fürst Löwenstein	Gemeiner Conrad Engerer	Kitzingen		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Leonhard Scheidacker	Repperndorf	Kitzingen	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Franz Heneberger	Münnerstadt		Mahler	—	—
detto	Gemeiner Johann Seuffert	Haßenbach	Kissingen	Taglöhner	—	—
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Ulrich Carl	Gochsheim	Schweinfurt	Bauer	—	—
Taxis Trag.	Gemeiner Leonhard Held	Guntersleben	Würzburg d. des M.	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 7. May 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Versch, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monat März 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Georg Krim	Kronach		Flösser	—	—
detto	Gemeiner Andreas Drauseneck	Theinheim	Burgebrach	Weber	—	—
5. l. Inf. Bat. de la Motte	Gemeiner Friedrich Schott	Schlüsselfeld	detto	Metzger	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Johann Kurz	Bernreuth	Weißmain	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 7. May 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Versch, Secretär.

Beylagen B. und C.

zur neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Beylage B. Consumo Tariff			Beylage C. Essito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag fl.	kr.	von jedem	Belegungs Betrag fl.	kr.
A.						
Alle Effecten, Güter und Waaren, welche unter den nachstehenden nicht ausdrücklich benannt und belegt sind	Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	2
" Abfall, - Scherben, - Schnitze, - Späne allerley	—	—	5	—	—	5
" Asche, Haus- Torf- und Zunder Asche	—	Frey		—	—	20
" " " Koth	—	Frey		—	—	5
" " " Pott- oder Pottasche	—	Frey		—	3	—

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Consumo Tariff			Essito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag		von jedem	Belegungs Betrag	
		fl.	kr.		fl.	kr.
B.						
* Bagages, Meubles, Hardes, und sonstige Geräthschaften, wenn diese von Fuhrleuten geführt werden, und unbezweifelt für solche zu erkennen sind,	—	—	20	—	—	20
* " welche von Reisenden auf ihren Reisewägen und Chaisen geführt werden	—	Frey		—	Frey	
* Bäume zum Verpflanzen	—	Frey		—	Frey	
Baumwolle rohe ungesponnene	—	—	20	—	—	2
* Beine rohe, als: Hörner, Klauen, Knochen, Spitze, unbearbeitete	—	Frey		—	—	20
* Besen gemeine, von Holzreisern	—	Frey		—	Frey	
* Bier, alle Gattungen in Fässern	—	Frey		—	—	2
Blech von Eisen, Messing, unverzinnt und unverarbeitet	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die in der neuen Mautordnung über den Consumo Tariff enthaltenen Bemerkungen.						
Bley rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen und in Stücken, auch altes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht, wie oben, auf die Bemerkungen über den Consumo Tariff.						
* Brod, ohne Unterschied	—	Frey		—	Frey	
* Buchbinder- Buchdrucker- und Buchhändler Waaren, mit Ausnahme der Kupferstiche	—	—	5	—	Frey	
* Butter	—	Frey		—	3	—
C.						
* Cocons, oder Seidenwürmergespinste	—	Frey		—	Frey	
* Contanti, oder baare Gelder	—	Frey		—	Frey	
D.						
* Därme, Mägen, so wie alle andere brauchbare Eingeweide vom Viehe	—	Frey		—	—	20
* Decken, Kotzen, Matten gemeine von Rohr, Schilf, oder Stroh	—	—	5	—	Frey	

(Die Fortsetzung folgt.)

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

23tes Stück. Würzburg, Montag den 27. May 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Befreyung von der Militärpflichtigkeit durch Ansäßigmachung mittelst Uebernahme eines Gewerbes betr.)

Nachdem sich über die Frage: ob die Ansäßigmachung durch die Uebernahme eines Gewerbes von der Militärpflichtigkeit befreye? Anstand erhoben hat; so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht Sich bewogen gefunden, hierüber nachstehendes zu verordnen.

Die Ansäßigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes soll, um eine Befreyung von der Militärpflichtigkeit zu bewirken, der Ansäßigmachung mittelst Güter und Häuser nur dann gleich geachtet werden,

a) wenn die Ausübung des Gewerbs nach Local Umständen nothwendig erkannt wird;
b) wenn zur Uebernahme desselben keine andere, als Militärpflichtige vorhanden sind;
c) wenn der Dienstpflichtige, welcher auf solche Art sich ansäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbs erforderliche Vermögen besitzt, und
d) die zunächst betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen gehört worden sind.

Wenn die drey ersten Bedingungen nicht eintreten, so ist das Gesuch sogleich abzuweisen; finden sich aber hiebey keine Anstände, so hat die einschlägige Behörde hierüber mit der abgegebenen Aeußerung der betheiligten Familien, und den übrigen Ausweißungen einzuberichten, und es wird allzeit über die Entlassung eines solchen Individui die höchst unmittelbare besondere Entschließung eingeholt werden.

Diese durch landesfürstliches Rescript vom 6. l. M. vorgeschriebenen Bestimmungen werden hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, den sämmtlichen betreffenden Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg aber zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 22. May 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Pferde Seuche im Hannöverischen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben, um den Eintritt der unter den Pferden in den Hannöverischen Landen ausgebrochenen Seuche, von welcher sich bereits in den benachbar-

Digitized by Google

ten Staaten Spuren geäußert haben, möglichst zu verhüten, durch höchstes Rescript vom 13. l. M. Nachstehendes zu verordnen geruht:

1) Die Polizey Obrigkeiten und Grenz-Maut- und Zoll Aemter haben ihre Aufmerksamkeit auf alle ausländische Pferde zu erstrecken, welche entweder zum Handel oder zum Behufe der Frachten und des Fuhrwesens in das Land gebracht werden, in welcher zweyfachen Beziehung folgende vorläufige Polizey-Maßregeln vorgeschrieben werden.

2) Pferde, welche zum Handel in die churfürstl. Lande gebracht werden, sollen ohne Unterschied von den Obrigkeiten des Landes, woher sie kommen, mit legalen Gesundheits-Päßen, worin die Zahl und das Signalement enthalten ist, versehen seyn.

3) Jeder, welcher Pferde in die churfürstl. Lande bringt, soll sich bey dem Grenz Mautamte oder der nächsten Polizey Obrigkeit melden, und dortselbst die Zeugnisse contrasigniren lassen.

4) Aus angesteckten Orten oder Gegenden, sohin dermal aus dem Honnsbverischen und den nächst daran grenzenden Landen dürfen, bis wiederum eine ausdrückliche Bewilligung erfolgt, keine Pferde eingebracht werden.

5) Sollten dermal schon von daher Pferde-Transporte in die diesseitigen Lande eingetreten seyn, so haben sie an dem Orte, wo sie sich befinden, in ganz abgesönderten Ställen zu verbleiben.

Die Ortsobrigkeit hat alle Commmunication mit dem inländischen Viehe zu verhüten, und den freyen Verkehr nicht früher zu gestatten, bis diese Pferde eine Quarantäne von 3 Wochen ausgehalten haben, und während dieser Zeit von Sachverständigen untersucht worden sind.

6) Sowohl hievon als von einer irgendwo sich zeigenden ansteckenden Krankheit unter den Pferden ist dem General Land Commissariat schleunige Anzeige zu erstatten, und inzwischen von dem Landgerichte benehmlich mit dem Landgerichts Arzte die zur Sicherheit nöthige örtliche Verfügung provisorisch zu treffen.

7) Auf allen Pferdemärkten ist die strengste Polizey Aufsicht zu halten, und kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von der Ansteckung befreyten Orte nicht durch legale obrigkeitliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

8) Wer diesen Verfügungen entgegen handelt, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn die Pferde der Confiscation unterworfen, und er selbst zur strengsten Untersuchung und Bestrafung gezogen wird.

9) Auf die Pferde, welche zum Behufe der Frachten und des Fuhrwesens dienen, sohin auch auf die Postboten und Lehenpferde sind diese Vorsichten ebenfalls auszudehnen, wenn sie aus westlichen oder nördlichen Gegenden kommen, und wenn die Grenzämter nicht wegen der Nähe, und des täglichen Verkehrs, oder durch strenge Visitation von der Sicherheit verläßiget sind, oder sich verläßigen können.

10) Wer mit eigenen Pferden von den westlichen oder nördlichen Gegenden in die churfürstl. Lande eintritt, muß entweder die Gefahrlosigkeit seiner Pferde auf gleiche Art nachweisen, oder durch seine Reisepäße darthun, daß er keinen angesteckten Ort betreten habe.

In zweifelhaften Fällen sollen auch durch Reisende keine Pferde eingebracht werden, bevor sie nicht visitirt und gesund befunden worden.

11) An allen an den Landstraßen gelegenen Ortschaften ist zu sorgen, daß die fremden Pferde von den einheimischen nach Möglichkeit durch abgesönderte Stallungen, Abhaltung von der allgemeinen Tränke und sonstige Vermeidung aller Gemeinschaft entfernt gehalten werden.

Digitized by Google

12) Wenn die vorgeschriebenen Vorsichts Maßregeln schon bey dem Eintritt in die eine der churfürstl. Provinzen beobachtet worden sind, und die Zeugnisse darüber vorliegen, so sind den Frachten und Reisenden an den Grenzen der übrigen churfürstl. Lande keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen, und überhaupt ist darauf zu achten, daß nicht durch zwecklos ausgedehnte Strenge der wechselseitige Verkehr selbst gehindert und gestört werde.

Diese allgemeine höchstlandesherrliche Verordnung wird nachträglich zu der vorläufigen Ausschreibung vom 13. v. M. zu jedermanns Wissenschaft, allen Behörden, Landämtern, Polizeystellen und Ortsvorständen der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg aber zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 22. May 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Den befreyten Gerichtsstand der Landgerichts Actuarien betreffend.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichts Actuarien in Rücksicht auf ihre besondere Dienstverhältnisse das Recht des befreyten Gerichtsstandes gnädigst zu bewilligen.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach den sämmtlichen Gerichtsstellen, Landerichten, Actuarien der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, und wem sonst daran gelegen seyn kann, zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 22. May 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des ehemalig zweybrückischen Kanzlisten Gregor Steinmetz zum Polizeyofficianten zu Rothenburg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 6. l. M. den ehemalig zweybrücklschen Kanzlisten Gregor Steinmetz zum Officianten bey der Polizey Direction zu Rothenburg mit dem statusmäßigen Gehalte von 350 fl. zu ernennen geruht.

Fortsetzung
zur Beylage B. und C. von der neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Benennung der Effecten, Güter und Waaren	Consumo Tariff			Essito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag		von jedem	Belegungs Betrag	
		fl.	kr.		fl.	kr.
E.						
Eicheln und Bücheln	Sporc.Cent.	Frey		100fl.Werth	3	—
Eisen gegossenes, geschmiedetes, auch Stahl	—	1	—	Sporc.Cent.	Frey	

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren.	Consumo Tariff von jedem	Belegungs Betrag fl.	kr.	Effito Tariff von jedem	Belegungs Betrag fl.	kr.
Mit Hinsicht, wie vorne, auf die Bemerkungen über den Consumo Tariff						
Eisen Draht	Spore.Cent.	—	20	Spore.Cent.	Frey	
* Erde und Thon, gemeine	—	Frey		—	—	2
* Erze und Stuffen	—	Frey		—	Frey	
Eßige, alle Sorten in Fässern	—	—	20	—	—	2
* Eyer	—	Frey		—	Frey	
F.						
Farbwaaren, die hienachbenannten, als Alaun, Berlienerblau, Bleyweiß, Crapp, Gallus, Galmey, Glätte, Grünspan, Blau-, Fernambuck-, Gelb-, Rothholz, Kreuzbeere, Lackmus, Orleans, Oppelle, Röthe, Röthel, Saflor, Salpeter, Scheidwasser, Sandl, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol, Vitriol-Oel, Weid, Weinstein	—	—	5	—	—	2
* Fässer leere	—	Frey		—	Frey	
* Feldfrüchte, als, Brein, Erbsen, Erdäpfel, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe, Ruben, Linsen s. a. frische oder eingemachte Arten	—	Frey		100ß. Werth	3	—
* Feldfrüchte, Gerste, Haber, Korn, und Welzen	—	Frey		—	3	—
Mit Hinsicht auf die deßfalsigen Bemerkungen in der neuen Mautordnung über den Effito Tariff					oder 6	—
					„ 9	—
					„ 12	—
					„ 15	—
Feuersteine	—	1	—	Spore.Cent.	Frey	
* Fische frische, alle Gattungen, auch Fröfche, Krebse	—	Frey		—	Frey	
„ „ getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische	—	—	20	—	Frey	
„ „ Thran	—	—	5	—	—	2
* Flachs, Hanf, Werch ungesponnen	—	—	5	—	3	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

24tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 30. May 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Befreyung der Schuldstanten von der Militärpflichtigkeit betr.)

Nachstehende höchste Verordnung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vom 6. May d. J. wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 24. May 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Auf Vorstellung Unseres General Schul- und Studien Directoriums vom 17. April, die Befreyung der Schuldstanten von der Militärconscription betreffend, haben Wir beschlossen:

„daß nach der Analogie des §. 4. des Cantons Reglements alle jene Schulgehülfen von der Militärconscription befreyt seyn sollen, welche durch ein legales Zeugniß des General Schul- und Studien Directoriums sich ausweisen können, daß sie

a) für den Schullehrer Stand vorschriftmäßig gebildet sind, und

b) als Gehülfen bey einem Schullehrer wirkliche Dienste leisten und allda unentbehrlich sind.

Uebrigens sind alle zu conscribiren und nur die als unentbehrlich erkannten sind, so lange sie wirkliche Dienste leisten, von dem Rekrutenzuge befreyt. München den 6. May 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die Correspondenzform mit dem Ober Schul- und Studien Commissariat betr.)

Mittelst höchsten Rescripts vom 3. d. M. haben Se. Churfürstl. Durchlaucht die Correspondenzform mit dem Ober Schul Commissariat in der Art zu bestimmen geruht, daß

1) die oberen Landesstellen noch fernerhin dem erwähnten Ober Schul Commissariat ihre Beschlüsse durch Decrete mit dem Ueberschrift: Im Namen Seiner Chur-

fürstlichen Durchlaucht: bekannt machen;

2) die Landgerichte und Rentämter aber mit dieser in einer ähnlichen Categorie stehenden Unterbehörde, mittelst Anschreiben, jedoch in geziemenden Ausdrücken, correspondiren sollen.

Diese landesherrliche Vorschrift wird demnach allen Behörden und Landämtern der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 25. May 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte im Fürstenthum Würzburg.

(Die auf Requisitionen der milden Stiftungsverwaltungen von den Landgerichten zu leistende amtliche Hülfe in Erhebung der Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Es ist von einigen milden Stiftungsverwaltungen die Anzeige gemacht worden, daß verschiedene Landrichter sich mit Requisitions Schreiben der erstern um amtliche Vollstreckung in liquiden Forderungen und Gefälle Erhebungen nicht begnügen, sondern die persönliche Erscheinung der Verwalter vor Amte verlangen.

Da durch eine solche eben so wenig durch gesetzliche Bestimmungen begründete als zu einem wesentlichen Zwecke führende Zumuthung die milden Stiftungen noch sogar in offenbaren Schaden gebracht werden, so wird den sämmtlichen Landgerichten befohlen, von derselben abzustehen, und sie werden vielmehr andurch nachdrücklichst angewiesen, die erforderliche richterliche Assistenz in liquiden Anforderungen auf schriftlichen Antrag der Verwalter ohne Aufschub eintreten zu lassen.

Würzburg am 20. May 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Pfleger und Verwalter der Kirchen und milden Stiftungen im Fürstenthum Bamberg.

(Vollständigere Einrichtung der monatlich einzusendenden Journal Extracte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um aus den monatlich einkommenden Journal Auszügen eine mehr zweckmäßige und vollständige Uebersicht von Renten der im diesseitigen Fürstenthum befindlichen Kirchen und milden Stiftungen zu gewinnen, werden sämmtliche Pfleger und Verwalter derselben hierdurch angewiesen, den im 34. Stücke des im Jahre 1803 erschienenen Regierungsblattes für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken Seite 176 bis 179 befindlichen Tabellen noch die Rubrik:

An zwar fälligen aber nicht eingegangenen Einnahmen:

von nun an einzustellen, in dem mit gedachtem Journal Extracte einzusendenden Berichte gegenüber die Ursachen anzuführen, warum sothane Einnahmen unterblieben sind. Bamberg am 21. May 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Mulzer, Secretär.

Digitized by Google

Fortsetzung.
zur Beylage B. und C. von der neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Consumo Tariff			Effito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag		von jedem	Belegungs Betrag	
		fl.	kr.		fl.	kr.
* Fleisch frisches, von zahmen Thieren, gehauen oder ungehauen, unter Rücksichtnahme auf die hierüber bestehenden Polizeygesetze	Sporc. Cent.	Frey		100fl. Werth	Frey	
Früchte frische, und alles Obst	—	1	—	—	Frey	
" " gedörrte, getrocknete, doch nur gemeine, als Spalten, Schnitze von Aepfeln, Birnen, auch Zwetschgen G.	—	—	20	—	Frey	
Garne, und Gespinnste, von Baumwollen und leinen, auch feinwollen Garn, Kameelgarn	—	1	—	—	—	2
" " gemein, wollenes, d. i. Wollendecken, und werchenes Dachtgarn	—	—	20	—	—	2
* Garten- Blumen- und Kräutelwerk frisches	—	Frey		—	Frey	
* Gefährter neue als Gläserwagen, Chaisen, haben die höchste Belegung von 3 fl., nur ist diese anstatt von jedem 100 tt. von jedem 100 fl. zu berechnen	100fl. Werth	3	—	—	Frey	
* Geflügel zahmes, ohne Unterschied	—	Frey		100fl. Werth	3	—
" " wildes	Sporc. Cent.	1	—	Sporc. Cent.	3	—
Glas in Scheiben oder Tafeln zu Fenster, auch Spiegelglas	—	—	20	—	Frey	
" Hohlgläser, und alles Trinkgeschirr	—	1	—	—	Frey	
" Scherben	—	Frey		—	1	—
* Gold und Silber, unverarbeitetes in Stangen, Stuffen, gezupftes, und ausgebranntes	—	Frey		—	Frey	
* Grütze allerley, als gerundelte Gerste, Gries, Haberkern, Habermehl	—	1	—	—	Frey	
* Gyps- und Gypssteine H.	—	Frey		100fl. Werth	—	5
Haare, ungesponnene, und ungearbeitete, von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferdshaare, und Schweinsborsten	—	—	5	Sporc. Cent.	3	—

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Consumo Tariff			Essito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag		von jedem	Belegungs Betrag	
		fl.	kr.		fl.	kr.
* Haderlumpen	—	Frey		—	3	—
* Häfnergeschirr gemeines	—	—	20	—	Frey	
* Häute, Felle, Bälge, roh und ungearbeitet, von gemeinen Landthieren	—	—	5	—	3	—
* Hefen von Bier und Wein	—	Frey		100fl. Werth	—	20
* Heu, und Grummet	—	Frey		—	3	—
* Holz, alles Bau- Brenn- und gemeines Landholz für Handwerker	—	Frey		— —	10	—
Der Werth, nach welchem jede Holzgattung zum Ausgange zu vermauten ist, wird sich stäts bey jedem Mautamte affigirt finden.						
* " " Waaren gemeine, als Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe, und Stöckel, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller	—	—	20	—	Frey	
Hopfen	—	—	20	Sporc. Cent.	3	—
K.						
Käse, alle Gattungen	—	1	—	—	—	2
* Kalk, gebrannt und ungebrannt	—	Frey		100fl. Werth	—	5
* Kannenbäcker-Arbeit, d. i. steinernes Geschirr, als leere Flaschen, Krüge, unbeschlagen	—	1	—	—	Frey	
* Karten für Tuchmacher	—	Frey		—	Frey	
* Kies, zum Glasmachen	—	Frey		Sporc. Cent.	—	20
* Kleyen allerley	—	Frey		100fl. Werth	3	—
Knoppern	—	—	5	Sporc. Cent.	—	2
* Kohlen von Holz	—	Frey		100fl. Werth	10	—
* " " " Stein	—	Frey		—	Frey	
* Kuchen oder Oelzelten	—	Frey		Sporc. Cent.	—	20
* Kreide gemeine	—	—	20	—	—	20
Kupfer rohes, in Talben, auch Drath	—	—	20	—	—	2
" " in Blechen, angearbeitetes unverzinntes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die dießfallsigen Bemerkungen in der neuen Mautordnung über den Consumo Tariff						

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken.

25tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 6. Juny 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Gesuche um Reise- und Wanderpässe, oder Auswanderungs Erlaubniß im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ein großer Theil derjenigen, welche Reisepässe ins Ausland zu erhalten wünschen, begiebt sich gewöhnlich hieher, um solche auf bloße Zeugnisse daselbst abzulangen, auch zeigt die tägliche Erfahrung, daß andere, welche um Wanderpässe, oder Erlaubniß zum Auswandern anhalten wollen, sich eben auch hieher verfügen, und ihre Gesuche allda durch Anwälde anbringen lassen. Da auf dergleichen Anträge größten Theils ohne vorgängigen Amtsbericht eine endliche Entschließung nicht erlassen werden kann, so sieht sich die churfürstliche Landesdirection, welche den Unterthanen dergleichen kostbare und zeitverderbliche Reisen zu ersparen, und dabey mehr Einfachheit und Schnelligkeit in den Geschäfts Gang zu bringen wünscht, veranlasset, zu verordnen, daß alle jene, welche eines der obengenannten Gesuche anbringen wollen, solches nicht mehr bey dieser höhern Administrations Stelle, sondern bey der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde vorbringen, und diese letztere die verordnungsmäßigen Berichte, und zwar in den geeigneten Fällen mit beygefügtem Signalement der Supplicanten ohne Verzug an die churfürstl. Landesdirection dahier erstatten sollen, von woher ihnen alsdann die Entschließung zur Verbescheidung der Nachsuchenden zugefertiget wird. Anwälde, welche dieser Verordnung entgegen dergleichen einfache Gesuche unmittelbar bey der churfürstl. Landesdirection anbringen, werden in jedem einzelnen Falle mit 5 fl. Strafe unnachläßig belegt, und zum Ersatze der ihren Clienten verursachten Kosten angehalten werden. Würzburg am 29. May 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Bamberg.

(Die von den milden Stiftungen geübten Vogteylichkeiten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da nach verschiedenen einkommenden Anzeigen die von den milden Stiftungen vorhin ausgeübte Gerichtsbarkeit und die hierauf Bezug habenden Acten noch nicht allenthalben an die treffenden Landgerichte gehörig extradirt sind; so erhalten hiermit sämmtliche Landgerichte den Auftrag, sich ohne weiters in den Besitz der fraglichen Gerichtsbarkeiten zu setzen, die nöthigen Acten von den Verwaltungen abzuverlangen, und den ehemaligen Stiftungsunterthanen zu eröffnen, daß sie sich in ihren Rechtsangelegenheiten bey Strafe an keine andere Behörde als an das einschlägige Landgericht zu wenden haben. Bamberg am 29. May 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Bekanntmachungen.

(Die Geld- und Natural Besoldungs Beyträge der Gemeinden im Würzb. betr.)

Indem Se. Churfürstl. Durchlaucht bey der neuen Aemterorganisation nicht nur die ganze Besoldung der neu angestellten, sondern auch die Pensionen der in Ruhe versetzten Beamten und Diener auf Höchstihre Staatscasse übernommen haben; so versteht es sich von selbst, daß dagegen nicht nur die Sporteln, Taxen und andere Accidentien, welche die Beamten sonst von Einzelnen unmittelbar bezogen, sondern auch

„jene Besoldungs-Beyträge, welche von Seite ganzer Gemeinden, seye es in Geld, in Naturalien, Grundstücken, Rechten, oder in was immer für anderen Nutzungen denselben gereicht werden mußten"

der churfürstl. Staatscasse verrechnet, und so lange zu gut kommen müssen, bis ein zureichendes Surrogat hiefür, entweder durch eine allgemeine Repartition, oder durch eine specielle Uebereinkunft mit jeder einzelnen Gemeinde wird ausgemittelt, und angenommen seyn.

Wenn gleich dieser Grundsatz keiner Mißdeutung unterworfen seyn konnte, so haben sich doch bey der Anwendung hie und da einige Anstände ergeben, welche die vorliegende Bekanntmachung nothwendig machten.

Die sämmtlichen churfürstl. Beamten, vorzüglich die Rentämter werden deßwegen aufgerufen, und bey Selbsthaftung verbindlich gemacht, alle obgenannte von den vorigen Beamten bezogene Accidentien, und Besoldungs Beyträge an Geld und Naturalien, Grundstücken, Rechten, und andern Nutzungen ꝛc. genau und strenge von den betheiligten Gemeinden zu erheben, und für das höchste Aerar zu verrechnen. Würzburg am 28. May 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

(Den Werth der baierischen Häller betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere baierische Häller sind dahier sowohl als auf dem Lande im Umlaufe, welche den Würzburgischen Hällern am Werthe nicht gleich sind: da sich aus der angestellten Untersuchung ergeben hat, daß 8 baierische Häller 4 Würzburgischen Hällern am Werthe gleich seyen, so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 24. May 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

(Kennzeichen und Behandlungsart der bekanntlich aus dem Hannöverischen in mehrere deutsche Lande verbreiteten Pferdeseuche betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Die in mehreren deutschen Provinzen, besonders in Hannover sich äußernde Pferdeseuche besteht in einer Luftröhren- und Lungen-Affection ohne Entzündung mit nervöser Schwäche, die mehr junge Thiere, und die vom Mittelalter befällt, als alte, im Verlaufe nicht gefährlich, kurz, und nur bey gehabeneintretenden Umständen tödtlich, aber nach der Individualität der individuellen Organismen höchst verschieden ist.

Die Krankheits Erscheinungen sind folgende:

Die Pferde fangen an traurig zu werden, fressen nicht die ganze Portion ihres Futters, oder hören ganz auf, Futter zu genießen.

Die Sinne sind gegen äußere Eindrücke stumpf, wenig aufmerksam, die willkührlich zu bewegenden Theile, Kopf, Hals, Gliedmaßen ꝛc. sind müde, hängend, einige legen sich öfters, und bleiben ruhig liegen, besonders im Anfange der Krankheit; wenn dieselbe bedeutender wird, stehen sie beständig.

Das Athemholen geschieht mit sichtbarer Bewegung der Rippen und Flanken, bey gelindem Grade der Krankheit ohne Beschwerlichkeit, in höherm Grade aber mit Beschwerlichkeit; die Herzschläge sind mehr fühlbar, und die Schläge der Arterien geschwind.

Alle haben einen mehr oder geringer trockenen Husten, welcher mit Abnahme der Krankheit feuchter und seltener wird. Die Augen werden trübe, bey einigen entzündet, thränen vom Anfange, und dann findet man in dem vorderm Augenwinkel Eiter. Die innern Häute der Nase sind mehr roth, im Anfange der Krankheit trocken, dann werden sie feucht, und es folgt ein mehr oder minderer Schleimausfluß, welcher bald von längerer bald von kürzerer Dauer ist. Mehreren schwillt der ganze Kopf, und bekommen lymphatische Geschwülste an verschiedenen Theilen des Körpers, besonders am Hals, der Bruff, am Schlauch ꝛc. Allen laufen mit Ende der Krankheit die Füße an. Die Drusen unter den Gamaschen (Kinbacken) sind bey allen mehr oder weniger angeloffen.

Im Anfange der Krankheit saufen die Thiere öfter, aber nicht viel, später nehmen sie mehr Getrank zu sich. Der Mist ist selten trocken, klein geballt, mehr unverdaut, bey einigen stellet sich im Verlaufe der Krankheit wässerig stinkendes Laxiren ein.

Die Dauer der Krankheit ist sehr verschieden, wenn sie gelinde ist, 5, höchstens 8 Tage, wenn sie mit mehr Zufällen begleitet ist, 12 bis 20 Tage. Diejenigen, die umkommen, fallen gewöhnlich den 5ten, 6ten, 7ten Tag.

Wenn man alles genau berücksichtigen will,

so wird uns nur zu deutlich gezeiget, daß jede schwächende Kurmethode fehlerhaft ist, und seyn muß.

Daher ist sowohl präservative, als in der Krankheit das Ader-lassen zu widerrathen.

Eben so ist zu warnen vor die ohnehin bey Pferden sehr gefährlichen Laxirmittel.

Unnöthig sind und schwächend wirken die sogenannten Scharfsalben, Haarseile (Sedacieu).

Nicht minder sind zu mißrathen der Salpeter, Salmiak und andere Salze.

Mehr schädlich als nützlich ist für Pferde, die an trockenes Futter gewöhnt sind, die schnelle Entziehung desselben, und Gras zu füttern, welches die Thiere zum Laxiren bringt.

Nebst Beybehaltung des trockenen Futters kann man sowohl kranken als gesunden Thieren ausgesuchte frische Pflanzen zur Abwechslung vorlegen, oder auf gute Weiden bey guter Witterung gehen lassen.

So lange die Thiere fressen, gebe man ihnen Haber, jedoch in kleinen Portionen, aber öfter, er ist unter allen Getreidarten das nahrhafteste, und verdaulichste Futter, und steht in gar keinem Vergleiche mit dem so häufig angerühmten Gerstenfutter.

Die Kleyen enthalten gewöhnlich keine nahrungsfähige Stoffe mehr, schwächen die Verdauungs Organe, und wenn sie nicht sehr feucht gegeben werden, erregen sie eher den Husten, als sie ihn vermindern.

Man bedecke die kranken Thiere mit einer Decke, halte sie nicht in zu dumpfigen Ställen, aber noch weniger stelle man sie in offene Scheuern, wo sie der Zugluft und rauhen Witterung ausgesetzt sind.

Man lasse ihnen den Tag durch gute Streu legen, und hebe ihnen öfters lauen Mehltrank zum Saufen vor.

So wie ein Pferd einigemal zu husten anfängt, die Häute der Nasen mehr trocken und roth erscheinen, das Thier von seiner gewöhnlichen Munterkeit verlieret, das Futter nicht ganz mehr verzehrt, so gebe man folgende Arzney:

Nimm Camillen Blüthe 2 Hand voll, übergieße es mit heißem Wasser 3 Schoppen, und lasse es zugedeckt stehen, bis es anfängt lau zu werden, dann seiche man es durch ein Tuch, und gieße es lau auf einmal dem kranken Thier ein.

Von diesem nemlichen Camillen Aufguß kann man dem Thier täglich 2 Clystiren geben.

Man siede auch Heublumen, bringe sie sehr heiß in ein weites Gefäß, besser aber in einen Sack, welchen man dem Thiere anhängt, und lasse ihnen den Dampf einathmen, doch muß der Wärter dabey stehen bleiben, damit sich das Thier nicht an die Lippen brennen kann.

Man wiederhole diese Dämpfe, wenn der Husten sehr trocken ist, 2 bis 3mal des Tags.

Wenn das Thier an Schwäche zunimmt, gar kein Futter mehr genießt, gegen äußere Eindrücke noch unempfindlicher wird, die Augen sich zu entzünden scheinen, gebrauche man nebst den Dämpfen statt obigen Einguß folgendes:

Nimm Pulver von Allant und von Baldrianwurz von jedem 2 Loth; Kampfer 1 1/2 Quint fein abgerieben. Mische dieses genau zusammen, und setze so viel Wachholdermuß hinzu, daß eine flüßige Latwerge daraus wird.

Man streicht dem kranken Thier von dieser Arzney zwischen dem Morgen- Mittag- und Abendfutter allzeit die Hälfte nach und nach auf die Zunge, das ganze wird also in zwey Portionen gegeben.

Wenn der Husten etwas feuchter, der Ausguß aus der Nase stärker wird, sich zugleich Geschwülste irgendwo zeigen, dann gebe man folgende Arzney:

Nimm Pulver von Gentianwurz 7 Loth, Goldschwefel 2 1/2 Loth; Wachholdermuß so

Digitized by Google

viel nöthig ist, eine flüßige Latwerge zu verfertigen, und mische alles recht wohl.

Man streicht dem Thiere alle 3 Stunde 2 starke Eßlöffel voll auf die Zunge. Bis zur Verminderung des Ausflusses und Abnahme des Hustens kann diese Latwerge fortgegeben und wiederholt werden.

Doch wenn im Verlaufe der Krankheit Laxiren eintritt, darf diese Arzney nicht gegeben werden, sondern es wird mit dem obigen fortgefahren.

Man brauche das Thier nicht zu frühzeitig zum Arbeiten, wenn es zu genesen anfangt.

Auch in der Krankheit, wenn die Witterung sehr günstig ist, kann man in heitern Stunden des Tages das kranke Thier ohne anzustrengen gelinde herumführen, oder auf gesunden Grasplätzen selbst gehen lassen.

Bey entzündeten Augen und geschwollenem Kopfe hüte man sich vor kalte Bähungen, höchstens bähe man mit lauem Wasser die Augen, und bedecke sie mit einem leichten Tuche, um die Einwirkung des Lichtes zu hindern.

Sind die Geschwülste irgendwo am Körper hart anzufühlen, so reibe man täglich einmal etwas Mercurial Salbe ein, und halte den geschwollenen Theil warm.

Mit anfangender Genesung lasse man alle Arzneyen weg, trage aber für Reinlichkeit, gutes Futter in kleinen Portionen, aber öfter, laue, und gute Mehltränke, für gelinde Bewegung alle Sorge, und gebe dem Thier auf sein Futter etwas Gentian Pulver, besonders aber vermeide man das Reiten in kalte Wässer.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 29. May 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

Fortsetzung
zur Beylage B. und C. von der neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Benennung der Effecten, Güter und Waaren	Consumo Tariff		Essito Tariff	
	von jedem	Belegungs Betrag	von jedem	Belegungs Betrag
		fl. kr.		fl. kr.
L.				
* Leder lohe, und loh Rinden	—	Frey	100ſt. Werth	3 —
Leim gemeiner, für Tischler und andere Gewerbsleute	—	— 20	Sporc. Cent.	— 20
* „ „ leder	—	Frey	100ſt Werth	3 —
* Lein, oder Haarlins, zum Oelschlagen	—	Frey	—	3 —
M.				
Maschinen, Modelle, für Ackerbau, und Fabriken, auch Werkstühle	—	Frey	—	Frey
* Malz, von Gerste und Weitzen	—	Frey	—	Gleich der Gerste oder dem Weitzen.
* Marmor, Alabaster, und andere derley Steinmassen, roh und unverarbeitet	—	Frey	—	Frey

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren	Consumo Tariff			Essito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag		von jedem	Belegungs Betrag	
		fl.	kr		fl.	kr.
* Mehl, aller Sorten	—	Frey		—	Gleich den 4 Getreidsorten.	
Messing, rohes unverarbeites	—	1	—	Sporc. Cent.	—	2
Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo Tariff in der neuen Mautordnung.						
Metalle, rohe, in so weit sie keine eigene Belegung haben	Sporc. Cent.	1		—	Frey	
* Milch	—	Frey		—	Frey	
** Most, von Obst und Wein	—	Frey		—	Frey	
O.						
Oele, ganz gemeine Land Oele, als kein Rüb Oel ꝛc.	—	—	02	—	—	20
P.						
Pappendeckel, und alles gemeine Papier, als Druck, Löschs, Pack, Schrenz, auch Maculatur Papier	—	—	20	—	—	1
Papier reines, Schreib, oder Zeichnungs Papier	—	1	—	—	—	2
Pech, und Harze, gemeine, ungeläuterte	—	—	20	—	—	20
R.						
Reis	—	1	—	—	—	2
S.						
Saamen, Gattungen, für Feld, Garten, Holz, und Wiesgründe, in Körnern, Wurzen, und Zwiebeln	—	—	5	—	—	2
Säcke, auf den Verkauf fertig gemachte Geld, und Getreid Säcke	—	1	—	—	—	2
Salz, fremdes, ist verboten	einzuführen			inländisches frey		
* Schachtelhalm und Binsen	Sporc. Cent.	—	5	100st. Werth	—	20
* Schiffe, und Flösse, beladen, oder unbeladen	—	Frey		—	—	—
* Schmalz	—	Frey		Sporc. Cent.	3	—
* Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstige Fett, und Schmutz Waaren	—	—	1	—	—	20
* Schmelzziegel	—	Frey		—	Frey	

Digitized by Google

Benennungen der Effecten, Güter und Waaren.	Consumo Tariff			Effito Tariff		
	von jedem	Belegungs Betrag		von jedem	Belegungs Betrag	
		fl.	kr.		fl.	kr.
Schnecken	—	—	20	—	—	20
Seiden rohe	—	—	20	—	—	2
* Steine, Pollier- Schmirgel- Wezsteine	—	Frey		100fl. Werth	1	—
* „ „ Bau- Bruch- Mühl- Pflastersteine, auch Ziegelzeug	—	Frey		—	—	20
* Stroh	—	Frey		—	3	—
T.						
Tobacksblätter, auch Gelz	—	—	20	Spore. Cent.	—	2
* Torf	—	Frey		—	Frey	
* Tröbern zur Mastung	—	Frey		100fl. Werth	3	—
U.						
Unschlitt rohes	—	—	5	Spore. Cent.	1	—
V.						
* Vieh lebendes, als Kühe, Ochsen, Pferde, Stiere, und die über ein Jahr alte Follen, Kälber, Rinder	—	Frey		Stück	2	—
* „ „ nicht jährige Follen, Kälber, Rinder	—	Frey		—	1	—
* „ „ Schafe, Hammel, Böcke, Geise, Kize, Lämmer und Schweine	—	Frey		Stück	—	15
W.						
Wachs und Honig	Spore. Cent.	1	—	Spore. Cent.	—	2
Wasserspritzen und Schläuche vom Gespinnst oder Leder	—	Frey		—	Frey	
Weine in Fäßern, aber nur die in den diesseitigen Besitzungen von Franken erzeugte	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo Tariff in der neuen Mautordnung.						
Wildpret, rohes, und schwarzes	—	—	20	—	—	20
Wolle, von Schafen und Lämmern	—	—	5	—	3	—
Z.						
Zinn rohes, unbearbeitetes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo Tariff in der neuen Mautordnung.						

Digitized by Google

Beylage D. und E.

zur neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Weggeld-Tariff	Von jeder Stunde erhobenen Weges		Bruckgeld-Tariff Belegung: Höchste		Mittere		Mindeste	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr	dl.	kr	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Reisegefährtern, Reiseschlitten mit eigenen Post- oder Lehenpferden bespannt	3	—	4	—	3	—	2	—
" Retour für eingespannte Pferde	Das Gleiche.							
" " für uneingespannte Pferde	Die Hälfte.							
" Postwägen, Landkutschen, Güter- so andern Fuhrwagen oder Schlitten, beladen oder unbeladen	2	—	4	—	3	—	2	—
" Oekonomie Wagen mit Getreid, Heu, Holz, oder mit was immer beladen	2	—	3	—	2	—	1	—
" " unbeladene solche	2	—	1	2	—	3	—	2
" Wagen, welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen	2	—	4	—	3	—	2	—
" " Die von solchen zurückkommen	2	—	3	—	2	—	1	—
" " welche vom Auslande zu einer inländischen Mühle fahren	1	—	2	—	1	—	—	2
" " welche von dieser wieder über die Grenze zurücktreten	1	—	1	—	—	2	—	1
" " welche im Inland Getreid zur- oder von der Mühle bringen	—	—	1	—	—	2	—	1
Von jeder mit oder ohne Schubkarren, und Körben die Brücke zu Fuß passierenden Person	—	—	2	—	1	—	—	2
Für jedes Reit- oder Handpferd, Kuh, Ochs, Stier, Rind	1	—	2	—	1	—	—	2
" " Kalb, Schaf, Schwein, und Geis-Vieh	—	3	—	3	—	2	—	1
Mit Hinsicht auf die Bemerkungen über den Weg- und Bruckgeld-Tariff in der Zoll- und Mautordnung								

(Die Fortsetzung folgt in der Beylage F.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

26tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 13. Juny 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Vorschrift zur Erweiterung der Getreid Märkte im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die durch eine gnädigste Entschließung Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 28. September v. J. beabsichtete Errichtung ausgedehnter Getreid Märkte im hiesigen Fürstenthum noch wenig erreicht worden ist, so wird hiermit verordnet, daß in Zukunft kein Getreid aus dem diesseitigen Fürstenthum ausgeführt werden darf, welches nicht auf einem der 4 Getreid Märkte, dahier, zu Vorchheim, zu Kronach, und Lichtenfels zum Verkaufe ausgesetzt und erkauft worden ist, und dessen Besitzer sich nicht hierüber durch Atteste der dasigen Polizeybehörden auszuweisen vermögen.

Zu Getreid Markttagen dahier ist der Mittwoch und Samstag, zu Lichtenfels der Montag, zu Kronach der Mittwoch, und zu Vorchheim der Donnerstag bestimmt.

Jeder, der behauptet, daß er ein auswärtiges Gut transito führe, muß sich durch ein Attest der Polizeybehörde, wo es aufgekauft wurde, darüber ausweisen.

Um Unterschleifen vorzubeugen, soll die Ausfuhr nur durch die Straßen von Vorchheim, Weißmain, Burgkundstadt, Kronach, Buch am Forst, Lichtenfels, Gleusdorf, Höchstadt, Ebern, Schlüsselfeld, Hollfeld, Nord- und Lauenstein gestattet seyn.

Die Uebertreter der obigen Vorschrift sollen mit Confiscation des Getreides, des Fuhrwerks und Zugviehes bestraft werden. Bamberg am 4. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

(Das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die katholischen und protestantischen Pfarrer im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die in ihren Amtsbezirken befindlichen katholischen und protestantischen Pfarrer hat schon mehrmalen zu Beschwerden An-

Digitized by Google

laß gegeben, deren Grund meistens nicht sowohl in den verwickelten Amtsverhältnissen, als in dem persönlichen Charakter der Beschwerenden, oder Beschwerdeführenden zu finden ist.

Da die zur sittlich religiösen Bildung des Volkes angestellten Geistlichen neben ihrer eigenen kirchlichen Bestimmung zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, denen zur nützlichen Führung ihres öffentlichen Amtes eine gewisse äußere Achtung, und nicht selten die Unterstützung des weltlichen Amtes nothwendig ist, hingegen solche Collisionen immer eine, das Zusammenwirken zum gemeinen Wohl hemmende Spannung zur Folge haben, aus welcher nothwendig nachtheilige Wirkungen für die Amtsführung selbst entspringen; so wird zur Beseitigung dieser Beschwerden im Allgemeinen verordnet: daß in der Regel Landrichter, Rentbeamte und Pfarrer ihre amtlichen Anträge durch Anschreiben in geziemende und wechselseitige Achtung bezeichnenden Ausdrücken einander zu eröffnen haben. Die richtige Anwendung dieser Regel läßt sich zwar durch Aufzählung aller einzelnen dazu geeigneten Fälle um so weniger bestimmen, als sie öfters von eintretenden besondern Umständen, jedesmal aber von einer durch unwandelbaren Sinn für das gemeine Beste geleiteten Beurtheilung abhängt; jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß die Pfarrer in strittigen Rechtssachen, in welchen sie als Kläger bey einem Landgerichte aufgetreten sind, und in persönlichen, das Pfarramt nicht betreffenden Polizeysachen, nicht minder, wo sie als Debenten herrschaftlicher Gefälle erscheinen, keine Anschreiben zu fordern berechtiget, sondern in diesen Categorien lediglich als siegelmäßige Personen zu betrachten und zu behandeln sind, und sie daher ohne Widerrede die von Landgerichts- und Rentams wegen in dergleichen Beziehungen an sie ergehenden schriftlichen Weisungen u. d. gl. anzunehmen, so wie auch in den dringenden Fällen, wo statt der schriftlichen Weisungen durch das verpflichtete Personal der Aemter blos mündliche Insinuationen zu geschehen pflegen, dieselben gebührend zu achten und zu befolgen haben. Würzburg am 5. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Eingriffe fremder oder doch außergerichtlicher Medicinalpersonen in das medicinalgerichtliche Fach im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Anzeige gekommen, daß Aerzte und Wundärzte, welche in dem churfürstl. Bambergischen Lande entweder gar nicht, oder doch nicht für das medicinalgerichtliche Fach angestellt sind, sich erlaubt haben, in Fällen, welche zu einer gerichtlichen Untersuchung geeigenschaftet waren, Leichenöffnungen unberufen vorzunehmen, wodurch der legale Gang gerichtlicher Untersuchungen gestört werden muß; so wird hiermit, um fernerhin alles unbefugte Einschreiten in dergleichen Fällen wirksamst zu verhindern, öffentlich bekannt gemacht, daß allen und jeden Medicinalpersonen, welche nicht für das medicinalgerichtl. Fach in dem ch. Bamb. Lande angestellt sind, oder vom Richter besonders dazu aufgefordert werden, bey scharfer Ahndung untersagt; in Fällen, welche einer medicinalgerichtlichen Untersuchung unterworfen seyn können, unter was immer für

Digitized by Google

einem Vorwande eine Leichenöffnung oder sonst irgend eine Handlung zu unternehmen, welche zu dem Wirkungskreise gerichtlicher Medicinalpersonen gehören, und wodurch eine legale Untersuchung vereitelt, oder doch unvollkommen gemacht werden könnte.

Sämmtliche Landgerichte des churfürstlich Bambergischen Landes erhalten demnach den gemessensten Auftrag, über den Vollzug mit erforderlicher Aufsicht zu wachen, und im Uebertretungsfalle jeden unbefugten Eingriff dieser Art auf das schärfste unnachsichtlich zu ahnden.

Bamberg am 31. May 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate März 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen

Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch die Cordons Mannschaft im Monate März 1805 arretirten und transportirten Vaganten wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg am 5. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr v. Leyden, Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landes-Sicherheit und Reinigung in der fränkischen Provinz aufgestellten militärischen Posten in dem Monate März 1805 angehaltenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs diesseitige	Deserteurs auswärtige	Vaganten Männer	Vaganten Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Pfenburg	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	6	—	2	31	4	11	58
	12tes " " " Löwenstein	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	2	—	1	19	16	21	68
	5tes leicht. Inf. Bat. de la Motte	—	—	—	—	1	3	6	—	—	4	20	—	—	6	9	9	58
Cavallerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4tes " " Bubenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3
	Summa Summarum	—	—	—	—	3	4	6	—	1	10	28	—	3	59	29	44	187

München den 1. May 1805.

Digitized by Google

Beylage F.

zur neuen Mauterordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Anzahl der Colli oder unverpackter Gegenstände	Gattung der Colli	Der Colli Zeichen und Ziffer	Benennung der Waaren.	Gewicht nach dem baierischen Sporco Centner	Ankaufs Werth zum Ausgange	Wird versendet von M. in M.	Wird versendet an M. in M.

Versendungsort und Datum.

Unterschrift des Eigenthümers oder Spediteurs.

Beylage G.

zur neuen Mauterordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179)

Recepisse

Ueber vom bey dem churfürstl.
unter dem Ao. 18 sub Nro. et Fol. erhobene Pollete,
enthaltend Colli, Sporco Zenten tt., und fl. kr.
Mautbetrag, welche sub hodierno bey hierortigem Amte abgelegt, und mit dem Gute
controllirt worden ist Actum den 18

Churfürstl.

Nota. Wenn über andere Belege, als Polleten, Recepisse ertheilet werden, so verstehet sich von selbst, daß die geeigneten Aenderungen von den Mautämtern anzusetzen kommen.

(Die Fortsetzung folgt in der Beylage H.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

27tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 20. Juny 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Behandlung der Marsch Geschäfte bey inländischen Truppenbewegungen betr.)

Zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit in Behandlung der Marsch Geschäfte bey inländischen Truppenbewegungen, und einer allgemeinen Norm für die damit verbundenen Diäten Rechnungen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht unterm 21. v. M. zu verordnen geruht:

a) Alle vorkommende inländische Truppenmärsche und Einquartirungen derselben müssen von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personal von Amtswegen unentgeltlich besorgt werden, wenn die Marsch-directions Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nemlichen Abend, unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes, wieder zu Hause eintreffen kann.

b) Diese Geschäfte erfordern nur dann die eigene Besorgung des Landrichters, wenn die Truppe wenigstens 500 Mann an Infanterie, oder 300 Mann an Cavallerie stark ist. Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marsch-directions Station reisen und über Nacht bleiben muß, so passiren ihm pr. Tag und Nacht als Diäten 4 fl., und für den Schreiber 1 fl. 30 kr.

c) Bey einer marschirenden oder einzuquartirenden Colonne, welche weniger als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie beträgt, eignet sich dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Landgerichts Actuar, dem sonach an Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen.

d) Dem Actuar soll aber außer dem nöthigen Gerichtsdiener kein Schreiber passiren, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartirungs Geschäft einer für den Landrichter geeigneten Colonne besorgen müßte, wornach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglich 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen.

e) Zu Besorgung kleiner Truppen Abtheilungen können auch Schreiber abgeordnet werden, denen täglich auf Tag und Nacht 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind.

f) Für einen zum Behufe obigen Geschäftes benöthigten berittenen Gerichtsdiener passirt täglich 1 fl., und

g) Für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr.

Digitized by Google

h) In außerordentlichen Fällen können zur Beförderung des Geschäftes auch die Rentbeamte verwendet werden, für welche Fälle in Ansehung der Taxgebühren das nemliche Reglement, wie bey den Landrichtern eintreten soll.

Nach diesen landesfürstlichen Bestimmungen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht werden, haben sich sämmtliche treffende Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg zu achten. Würzburg am 15. Juny 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Allgemeine Leichen- und Traueranordnung für die Städte des Fürstenthums Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die höchste landesherrliche Verfügung, alle Kirchhöfe außer die Städte und übrige Ortschaften an schicliche Plätze zu verlegen, ist nach entfernten verschiedenen Hindernissen nunmehr auch in dem Fürstenthum Würzburg vollzogen. Aus dieser Abänderung entspringt die Nothwendigkeit neuer Leichen- und Traueranstalten.

Manche Mißbräuche haben sich bisher gegen die Gesetze der Vorzeit eingeschlichen, und sind zu geltenden Gewohnheiten erhoben worden. Noch herrschen hie und da die Vorurtheile vermeintlicher Vorzüge in dem Zeitpuncte, wo die geschiedene Menschheit jede menschliche Abstufung zernichtet hat. Noch verbindet man solche traurige Ereignisse mit Anordnungen, welche durch ihren äußeren Eindruck das schmerzliche Gefühl des Verlustes der Eltern, Gatten, Freunde und Wohlthäter zwecklos, nicht selten nachtheilig für die Gesundheit der Ueberlebenden erhöhen, oder welche durch unnützen Zeit- und Kostenaufwand die Blicke dürftiger Hinterlassenen in eine kummervolle Zukunft noch mehr trüben. Dagegen werden die nöthigsten Anstalten zur Sicherung vor dem schrecklichsten der Ereignisse, scheintodt begraben und der höchsten Verzweiflung preis gegeben zu werden, gänzlich vernachläßiget.

Es muß daher den Wünschen aller vernünftigen vorurtheilfreyen Bewohner der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg entsprechen, wenn für die Zukunft unter genauer Aufsicht und Mitwirkung der Polizeybehörden solche Leichen- und Traueranstalten verfüget werden, die mit Beseitigung abgeschmackter und kostspieliger Gewohnheiten, und nach erhaltener vollkommenen Ueberzeugung von der Wirklichkeit des Todes mittelst prunkloser anständiger Vorschriften die letzte Handlung für Erblichene zu jener ursprünglichen Würde empor heben, welche dem gegenwärtig aufgeklärteren Geiste des Zeitalters gemäß ist.

Mit Aufhebung aller bis jetzt bestandenen Gesetze über Begräbniße und Trauer verordnet nomit churfürstl. Landesdirection für sämmtliche Städte des Fürstenthums Würzburg folgende

A n s t a l t e n.

I.

Nach vermutheten oder wirklich erfolgtem Ableben.

§. 1.

So wie sich Merkmale äußern, welche die Vermuthung des Todes begründen, soll der obrigkeitlich ernannte Todtenbeseher zur Prüfung derselben ohne Verzug nebst dem Arzte, welcher den Todten während seiner Krankheit oder vorher gewöhnlich besorgte, berufen werden. Vor der Ankunft des Todtenbesehers ist

Digitized by Google

weder eine Veränderung der Lage des Todten, und Verstopfen seines Mundes, noch eine sonstige Bedeckung seines Körpers bey 10 Reichsthaler Strafe erlaubt. Nur der Arzt, welcher den Todten behandelte, darf auf seine Verantwortlichkeit Verfügungen über denselben treffen, falls er früher als der Todtenbeseher in das Sterbhaus kommen sollte.

§. 2.

Der Todtenbeseher prüfet instructionsmäßig die Kennzeichen des Todes. Ihm muß der Arzt, welcher den Todten zuletzt Hülfe leistete, ein eigenhändig unterschriebenes Zeugniß über die Krankheit, an welcher er verschied, ausstellen. Sollte er ohne Theilnahme eines Arztes erblichen seyn, so müssen diejenigen, welche die meiste Kenntniß von den Ursachen seines Todes besitzen, dieselbe nach der Vorschrift des Todtenbesehers angeben.

§. 3.

Der Todtenbeseher entwirft den Todtenschein nach beygefügter Formel, und übersendet ein Exemplar desselben mit seiner Unterschrift an das Pfarramt, ein zweytes aber an die Orts Polizeybehörde. Von ihm allein hängt die Bestimmung der Zeit des Begräbnisses ab, und ohne Todtenschein darf kein Pfarrer bey 20 Reichsthaler Strafe begraben.

§. 4.

Die Verfügungen des Todtenbesehers über Behandlung des Leichnames, dessen Aus- und Auskleiden, Uebersetzen u. s. w. müssen von denjenigen, welche die Sorgfalt für denselben zu tragen verpflichtet sind, oder sie freywillig übernommen haben, genau und unter der §. 1. bestimmten Strafe befolgt werden.

§. 5.

Der Willkühr derjenigen, welche die nächsten Verhältnisse zu dem Todten haben, bleibt es überlassen, ob sie alle in Hinsicht des Leichnams auf Anweisung des Todtenbesehers vorzunehmende Verrichtungen selbst vollziehen oder solche dem Todtengräber gegen Entrichtung der bestimmten Taxe überlassen wollen. Dieser darf, wenn er ausdrücklich berufen wird, bey Strafe der Dienstentsetzung, sich nichts von dem Eigenthume des Verlebten zueignen oder etwas über die vorgeschriebene Taxe, es sey auch nur eine Speise oder Trunk, fordern oder annehmen.

§. 6.

Der Leichnam, wenn auch die zweyte Besichtigung vollbracht ist, soll nicht belastet, keiner Verkältung ausgesetzt, dessen Mund nicht verstopfet, und der Kopf nicht nieder geleget werden. Der unsinnige Gebrauch, unter dem Munde des Verstorbenen ein Brett zu befestigen, wird bey 20 Reichsthaler Strafe verboten. Wo es der Raum gestattet, muß man den Leichnam in ein besonderes, mit reiner Luft versehenes Zimmer bringen, auf Stroh legen, zur Tag- und Nachtzeit wenigstens von einer Person beobachten und das Zimmer gehörig erhellen lassen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Gebrauch der schleunig einzurichtenden Todten Kammern noch zur Zeit freyer Willkühr überlassen. Mangelt es aber an einem dieser Erfordernisse, so hängen die angemessenen Verfügungen von dem hierüber instruirten Todtenbeseher ab.

§. 7.

Die Kleidung des Leichnams besteht ohne allen Prunk lediglich aus weiser Leinwand. Uebertreter dieses Gesetzes erlegen 3 fl. Strafe an die Polizeybehörde.

§. 8.

Oeffnen und Anatomiren des Leichnams darf nur auf ausdrückliches Verlangen der nächsten Verwandten oder Freunde, so wie in geeigneten Fällen auf Befehl der Obrigkeit geschehen. Ueber die Leichname conscribirter Armen verfügen die Orts Armencommissionen und

Digitized by Google

über jene, welche sich in Spitälern oder Gefängnissen befanden, die Vorsteher derselben.

§. 9.

Jedes Gepräng in dem Sterbhause ohne Ausnahme bleibt bey 10 Reichsthaler Strafe, so wie das Aussetzen des Leichnams untersagt. Nur den Verwandten oder Freunden des Verstorbenen werde der Zutritt mit Erlaubniß des Todtenbeschehers gestattet.

§. 10.

Das Beten der Schul- und Waisenkinder oder anderer Armen darf nie bey dem Leichname oder überhaupt in dem Sterbhause geschehen. Den wohlthätigen Gesinnungen der Erben und Verwandten wird es überlassen, das Waisenhaus mit einem Geschenke unter der Bedingniß zu bedenken, daß in dessen Kirche ein besonderes Gebet verrichtet werde. Churfürstl. Landesdirection erwartet, diese aus pflichtmäßiger Sorge für das physische Wohl der ihrer oberen Leitung anvertrauten Waisen entspringende Verfügung werde die erprobten milden Gesinnungen für eine solche Pflegeanstalt nicht beschränken.

II.

Zum Begräbniß.

§. 11.

Den Todesfall und die Zeit des Begräbnisses, so wie der Exequien sagen die Vierteldiener den nächsten Verwandten und Freunden für die bestimmte Gebühren an. Geschieht dieß bey mehr als dreyßig Familien, so können die hinterlassenen Freunde oder Erben auch ihre eigene oder fremde Dienerschaft hiezu verwenden. — Churfürstl. Landesdirection gewärtiget von den Einsichtsvolleren, daß sie zur Vermeidung unnützen Aufwandes nach den Beyspielen in andern Landen die Anzeigen der Todesfälle in öffentliche Blätter einrücken lassen. Diejenigen, welche aber noch sogenannte Todtenzettel austheilen wollen, müssen sie vor dem Abdruck der Polizeybehörde zur Genehmigung vorlegen, und sie dürfen (jedoch ohne alle äußere Zierden) nie mehr enthalten, als die beygefügte Formel der Todtenscheine bestimmt.

§. 12.

Die Särge werden ohne allen Unterschied nur von weichem Holze mit einem braunen oder schwarzen Anstriche von Wasserfarbe ohne Stollen, Handhaben oder sonstige Zierrathen gegen die bestimmten Taxen gearbeitet. Schreiner, welche diese Verordnung übertreten, bezahlen den doppelten Werth der Todtenlade als Strafe an die Orts Polizeybehörde.

§. 13.

Die Gräber sollen für Erwachsene wenigstens sechs, für Kinderleichen vier Schuhe tief seyn, nur nach Abfluß von 5 Jahren und nach einer Reihe ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt für die Leichname der drey nach dem Religions Edicte gleiche Rechte genießenden Religionen geöffnet werden. Zur Winterszeit oder bey eintretender größeren Sterblichkeit ist es Pflicht der Todtengräber, mehrere Gräber bereit zu halten, so wie sie auch ein genaues Verzeichniß aller Grabstätten und der in denselben Beerdigten, mit Beyfügung des Jahres und Tages der Beerdigung führen, und solches jährlich dem Pfarrer und der Orts Polizey einhändigen sollen.

Todtengräber, welche eine dieser Schuldigkeiten verabsäumen, haben das erstemal vier und zwanzigstündigen, und das zweytemal dreytägigen Polizey Arrest, in dem dritten Wiederholungs Falle aber Entlassung von dem Dienste unnachsichtlich zu gewärtigen.

§. 14.

Vier Vierteldiener besorgen den Schluß und die Ueberbringung des Sarges auf den Schragen und den Leichenwagen, wobey der Gebrauch eines Bahrtuches von der Kirche, aber nicht von Zünften, gestattet wird.

Digitized by Google

Das Sterbhaus bleibt bis zur Ankunft des Pfarrers geschlossen, und das Aussetzen der Leiche mit oder ohne Deckel des Sarges ist gänzlich verboten.

III.

Leichen-Conduct.

§. 15.

Die Zeit für Begräbnisse ist im Winter Morgens von 7 bis 9, im Sommer von 6 bis 8 Uhr. Nur an Sonn- und Feyertagen können sie zur Abendzeit, falls die Pfarrer in einzelnen Fällen solches wegen ihrer geistlichen Verrichtungen ausdrücklich verlangen, Statt haben. Sollten besondere Umstände ausnahmsweise eine Beerdigung zur Abendszeit an Werktagen nothwendig machen, so kann hierüber der Todtenbeseher mit Genehmigung der Polizeybehörde verfügen.

§. 16.

Der Leichen Conduct besteht in

1) dem Kirchner mit dem Kreuze;
2) einem oder höchstens zwey Priestern in dem Chorrocke;
3) der Leiche, und an den Seiten des Leichenwagens
4) vier schwarz gekleideten Vierteldienern mit Fackeln;
5) dem Gefolge.

§. 17.

Das Tragen der Leichen und der bisherige Gebrauch eines sogenannten Grabkreuzes ist niemals gestattet. Der Verwaltungsrath oder Magistrat eines jeden Orts sorgt gegen die bestimmten Gebühren für die gute Erhaltung und Bespannung der Leichenwagen. Beydes kann er aber an andere jedoch unter seiner Verantwortlichkeit verlassen.

§. 18.

Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und der Kirchner begleiten die Leiche, wenn sie am Sterbhause eingesegnet ist, bis zum nächsten Thor, da sie immer auf dem kürzesten Wege durch die Städte, und soviel es thunlich ist, außer denselben zum Kirchhofe gebracht werden soll.

§. 19.

Nur der Pfarrer des Districtes, in welchem der Verstorbene wohnte, hat Anspruch auf die geistlichen Verrichtungen bey der Leiche somit auf alle dafür bestimmte Gebühren. Jede Forderung oder Begleitung eines andern Pfarrers, durch dessen Bezirk die Leiche gebracht wird, ist so wie alles Läuten zum Begräbnisse bey 10 Reichsthaler Strafe verboten.

§. 20.

Der Gebrauch der Familien Wappen oder anderer den Stand bezeichnenden Insignien hat nur bey Leichenbegängnissen Siegelmäßiger Statt.

§. 21.

Kinder unter fünf Jahren werden, wenn die Leiche zuvor an dem Sterbhause eingesegnet ist, in der hiezu bestimmten Trauer Chaise ohne alles Gefolg und lediglich unter Begleitung des Todtengräbers zu Grabe gebracht.

IV.

Begräbniß.

§. 22.

Alle Leichen ohne Ausnahme sind in den allgemeinen Kirchhöfen, nie in Kirchen, Kapellen oder Klöstern zur Erde zu bestatten. Bestimmte Plätze oder Familien Begräbnisse bleiben untersagt, und diejenigen, welche sie bisher aus einem rechtlichen Erbwerbtitel besaßen, sollen auf ausdrückliches Verlangen den Platz des Grabes unentgeltlich erhalten.

§. 23.

Bey der Ankunft der Leiche auf dem Kirchhofe müssen die Vierteldiener mittelst des vorhandenen Maßstabes untersuchen, ob das Grab die verordnete Tiefe hat, und im entgegen gesetzten Falle dasselbe sogleich verord-

Digitized by Google

nungsmäßig herstellen lassen. Versäumen sie diese Pflicht, so gilt für sie die nemliche Strafe, welche §. 13. gegen die Todtengräber verhängt ist. Das Aufstecken eines Grabkreuzes darf unter keinem Vorwande geschehen.

§. 24.

Die Austheilung eines Almosens nach dem Begräbnisse oder den Exequien ist verboten. Sie soll auch nachher durch niemanden als die bestehenden Orts Armencommissionen jedoch ganz nach dem Willen der Verlebten und in Gegenwart der Interessenten geschehen, falls sie ihre Anwesenheit verlangen. Die Armen-Commissionen müssen den Erben, Verwandten oder Testaments Executoren über die Vertheilung der Almosen genaue Rechenschaft ablegen, und für die Befolgung des Willens der Erblasser mit ihrem Vermögen haften.

§. 25.

Mahlzeiten und Leichentrünke nach dem Begräbnisse sind Entehrungen des trauervollen Andenkens, welches jeder Rechtschaffene dem Erblichenen schuldig ist. Die sie veranstalten, werden in öffentlichen Blättern namentlich bekannt gemacht.

§. 26.

Die Pfarrer sind verbunden, wie es sich von ihrer Moralität ohnehin erwarten läßt, die Begräbnisse derjenigen, deren Unvermögen durch ein Zeugniß der Armen Commission oder der Orts Polizey Behörde bescheiniget wird, unentgeldlich zu besorgen.

§. 27.

Epitaphien können nur in besondern Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneten Verdiensten der Verstorbenen gestattet werden. Die Orts Polizey ertheilet die Erlaubniß, muß aber vor deren Errichtung die vorzulegenden Risse und Inschriften rücksichtlich der äußeren Form und des Inhaltes sorgfältig prüfen, damit nicht durch Albernheiten oder geschmacklose Darstellungen das Andenken der Verstorbenen mehr herabgewürdiget, als geehret werde.

V.

Exequien.

§. 28.

Die Abhaltung der Exequien, es seye mit Figural- oder Choral Aemtern ist der Willkühr überlassen; doch sollen sie bey 10 Rthlr. Strafe an einem einzigen Tage vollbracht werden.

§. 29.

Die Einladung zu den Exequien muß mit der Todes Ansage zu gleicher Zeit nach den Vorschriften des §. 11. geschehen.

§. 30.

Nur in der betreffenden Pfarrkirche und mit dem Gebrauche des kleinen Geläutes in derselben kann die Abhaltung der Exequien statt haben. Das Verbot einer sogenannten Freuden Messe spricht sich durch das Unschickliche der Benennung von selbst aus.

§. 31.

Das Behängen der Altäre und Kirchstühle mit schwarzen Tüchern, Aufrichtung der Trauergerüste und Gebrauch der Trauermarschälle ist gänzlich verboten.

§. 32.

An dem gewöhnlichen kleinen Trauergerüste und auf dem hohen Altare sollen nie mehr als sechs, an den Nebenaltären zwey einviertelpfündige Kerzen brennen, und die Aufstellung der Familien-Wappen wird nur bey den Exequien für verstorbene Siegelmäßige gestattet.

§. 33.

Die Zahl der heiligen Messen, deren nie mehr als drey bezahlt werden dürfen, hängt so wie die Abgabe eines Opfers von der Willkühr der Erben oder Verwandten der Verstorbenen ab. Des Kirchners Pflicht ist es, das zu bestimmende Opfer aufzulegen.

§. 34.

Das Verzeichniß aller Kosten, welche bey

Digitized by Google

den bisher benannten Gegenständen vorkommen, muß der Ortspolizey zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Wer die Taxordnung überschreitet, soll das Doppelte des rechtmäßigen Ansatzes erlegen und gleiche Strafe tritt auch gegen jene ein, die ohne vorgängige Revision eine Zahlung leisten.

VI.

Trauerordnung.

§. 35.

Der Gebrauch einer Trauer wird der Willkühr überlassen. Die Zeichen derselben sollen bey dem männlichen Geschlechte in einem schwarzen Flor um den linken Arm, bey dem weiblichen aber in einem schwarzen Band am Kopfe bestehen. Jedes andere Trauerzeichen mit Ausnahme eines gewöhnlichen schwarzen Kleides, dessen Gebrauch ohnehin der Willkühr überlassen bleibt, ist unter der Strafe von 10 Rthlrn. verboten.

§. 36.

Eine Trauer ist nur für Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister während dem Laufe von vier Wochen von der Zeit des Begräbnisses an erlaubt. Ueberschreitung dieser Trauerzeit hat die im vorhergehenden §. bestimmte Strafe zur Folge.

§. 37.

Für Verstorbene, welche die h. Communion noch nicht empfangen haben, muß die Trauer ganz unterlassen werden.

§. 38.

Der Gebrauch einer Trauer für Dienstboten, Krankenwärter ꝛc. oder für Wägen, Pferde und Geschirr darf nie eintreten.

Sämmtliche Verfügungen dieser neuen Leichen- und Trauerordnung, welche die bisherigen Kosten beträchtlich mindern, verbinden alle Stände ohne eine einzige Ausnahme und in allen Fällen. Uebertretungen derselben, für welche nicht eine ausdrückliche Strafe bereits festgesetzt ist, sollen mit Bezahlung des taxmäßigen Quantums sämmtlicher Leichenkosten bestrafet, und die Strafgelder zur Erbauung und Erhaltung der Leichenhäuser verwendet werden. Mitglieder der höheren Stände, die bey Beschränkungen des Luxus und Abschaffung von Misbräuchen das erste Beyspiel geben sollen, müssen das Zweyfache der bestimmten Strafen erlegen. — Die Polizey-Behörden sind für genaue Beobachtung sämmtlicher Vorschriften verantwortlich.

Form der Todtenscheine

Vor- und Zuname.	Geschlecht.	Alter.	Stand.	Verheurathet oder ledig.	Krankheit.	Jahr, Tag und Stunde des Ablebens.	Name des Arztes, welcher den Kranken besorgte.	Tag und Stunde der Leichenschau.	Zeit des Begräbnisses.

Digitized by Google

Verzeichniß der Leichenkosten.

1) Für Erwachsene.

Dem Todtenbeseher für zweymalige Besichtigung zusammen	36 kr.
Für die zwey Todtenscheine und deren Ausfertigung	12 kr.
Für den Gebrauch der Leichenkammer	36 kr.
Für den Platz des Begräbnisses bis zur Tilgung des verwendeten Kapitals	1 fl. —
Dem Pfarrer, die Leiche einzusegnen und zu begleiten, dann für das Lesen einer H. Messe	1 fl. 30 kr.
Einem zweyten Priester, wenn er verlangt wird	30 kr.
Dem Kirchner für Bedienung bey dem Leichengange und das Tragen des Kreuzes	30 kr.
Für das Bahrtuch	10 kr.
Einem jeden der vier Viertelediener für seine Verrichtungen und den Gebrauch der Jacket	2 fl. —
Den zwey Ministranten Knaben, einem jeden	4 kr.
Dem Todtengräber, den Todten in den Sarg zu legen und aufzuhahren	20 kr.
Für jeden Schuh weichen Holzes zur Todtenlade sammt Anstrich	24 kr.
Das Grab zu machen	2 fl. —
Für den Gebrauch der Mauer zu Errichtung eines Epitaphiums	5 fl. —
Für jede Familie, welcher die Leiche angesagt wird	3 kr.
Für den Gebrauch des Schragen und des gewöhnlichen Leichenwagens sammt Bespannung	2 fl. —
Für den besseren Leichenwagen bey Siegelmäßigen	4 fl. —
Revisionsgebühr	12 kr.

* Dem Waisenhause für das Beten der Waisenkinder nach Belieben.

** Bey Leichen der Armen haben keine andere Kosten als für Verfertigung der Todtenlade und 1 fl. für die Bearbeitung des Grabes statt.

2) Für Kinder.

Für den Begräbnißplatz	30 kr.
Für die Verfertigung des Grabes	1 fl. 20 kr.
Dem Pfarrer für die Einsegnung	20 kr.
Dem Kirchner	10 kr.
Für die Chaise sammt Bespannung	1 fl. —
Dem Todtengräber für die Begleitung	30 kr.
Dem Viertelediener, ein neugebohrnes Kind zu Grab zu tragen.	30 kr.

II.

Kosten für Exequien.

Für ein ChoralAmt ohne geistliche Ministranten	40 kr.
Für ein FiguralAmt mit zwey geistlichen Ministranten nebst der Absolution ad tumpam	1 fl. 40 kr.
Den Weihkessel- und Rauchfaßträgern, jedem	6 kr.
Für jede h. Messe	20 kr.
Für Aufstellung der Bahre	1 fl. —
Für das Bahrtuch	10 kr.
Von jeder Messe dem Kirchner	4 kr.
Für das Geläut	30 kr.
Für Orgel und Choralsänger	1 fl. 30 kr.
Für Weihrauch, Oblaten und Wein	20 kr.
Den Waisenkindern für das Beten während den Exequien	1 fl. —
Das Opfer nach Willkühr, aber nie übir	3 fl. —

Würzburg am 17. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Landgerichte, Aemter und Verwaltungen der Kirchen und milden Stiftungen im Fürstenthum Bamberg.

(Die in den Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen häufig vorkommenden Außenstände betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Verminderung und Verhätung der in den Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen sich forthäufenden Außenstände findet die churfürstl. Landesdirection nachstehende Verordnung hiermit zu erlassen für nothwendig:

1) Jeder Verwalter muß sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen, die zu vereinnahmenden Gefälle der ihm anvertrauten Stiftung, sie bestehen in Geld oder in Naturalabgaben, zur Verfallzeit derselben immer genau zu erheben und beyzutreiben.

2) Nach der Regel werden durchaus keine Reste oder Außenstände von nun an mehr geduldet, sondern solche dem Administrator zur Last geschrieben, und künftig eigenen Vertretung bleiben, es seye denn,

3) er habe bey der churfürstl. Landesdirection, soviel die neuen Restanten vom gegenwärtig noch laufenden Etatsjahre an betrifft, über die im Laufe eines jeden Jahres entstehenden Rückstände in Zeiten unter Anführung der hiebey etwa vorkommenden besonderen jedesmal hinlänglich zu bescheinigenden Umstände vorher Anzeige erstattet, und zur Verführung derselben in der Rechnung die solcher beyzuschließende ausdrückliche Erlaubniß erhalten;

4) in Hinsicht der älteren Reste aber diejenigen Restanten, bey denen die gütliche Erinnerung nichts fruchtet, in einem besonderen Verzeichnisse dem betreffenden Richteramte übergeben, um deren vordersamste Execution und schleunige Beytreibung zur geraumigen Zeit vor der Rechnungsfertigung gehörige Vorstellung gemacht, und dann mit der Beyschrift und den Zeugnissen desselben zurückerhaltenden Restantenregister, zur erforderlichen Bescheinigung hierüber nach Ordnung vorerst eingeschickt. Wobey

5) die sämmtlichen Landgerichte wiederholt angewiesen werden, den Kirchen und milden Stiftungs Verwaltungen nicht allein auf Requisitions Schreiben um amtliche Vollstreckung in liquiden Forderungen und Gefälle Erhebungen richterliche Assistenz gegen die säumigen Schuldner unverzüglich, und ehe solche in Abnahme und Verfall ihres Vermögens gerathen, angedeihen zu lassen, sondern auch bey jeder andern vorkommenden Klage beförderliche Rechtshülfe zu ertheilen; gestalten diejenigen, welche es in diesem Stücke an sich ermangeln lassen, sowohl als die mild. Stiftungs Verwalter und Pfleger, welche die jährlichen Restanten Verzeichnisse nicht gehörig übergeben und betreiben werden, mit ihrem Vermögen dafür zu haften haben, also daß der Regreß an denjenigen, deren Verschulden oder Nachläßigkeit dargethan werden kann, zu nehmen ist, wie er hiermit den Kirchen und milden Stiftungen auf alle Weise nach Recht ausdrücklich noch vorbehalten wird. Bamberg den 5. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Mulzer, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an die Stadtcommissariate und Landgerichte zu Rothenburg und Schweinfurt.

(Die Verlegung des Kirchweihfestes auf den Sonntag nach Martini betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der für das Fürstenthum Würzburg bisher schon bestandenen Verordnung: daß das Kirchweihfest überall am nächsten Sonntage nach Martini gefeyert werden soll, wird diese Verlegung auf denselben Sonntag auch für die vormaligen Reichsstädte Rothenburg und Schweinfurt und ihre Gebiete andurch verfügt. Den betreffenden Polizeybehörden wird aufgetragen, über die Vollstreckung dieser Verordnung zu wachen, und die hiezu geeigneten Maßregeln vorzukehren. Würzburg am 12. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und Amts Administratoren des Fürstenth. Würzburg.

(Das Verhältniß der churfürstl. Unterthanen zu den Pfarrern in auswärtigen Territorien oder ritterschaftlichen Besitzungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Den gesammten Landrichtern und Administratoren, deren Amtsbezirke an auswärtige Territorien grenzen, oder wo ritterschaftliche Besitzungen einem Landgerichte inclavirt sind, wird andurch aufgetragen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der in auswärtigen Territorien oder ritterschaftlichen Besitzungen domicilirten katholischen und protestantischen Pfarrer, welchen pfarramtliche Rechte in diesseitigen Ortschaften zustehen, mit Benennung der Ortschaften an die churfürstl. Landesdirection einzusenden, und zugleich zu berichten: ob und welche Gefälle etwa jene Pfarrer nebst den hergebrachten Stollgebühren aus dem churfürstl. Territorium dafür zu beziehen haben. Von denjenigen Landgerichten, bey welchen kein solches Verhältniß Statt hat, wird in der nemlichen Frist eine Fehlanzeige gewärtiget. Würzburg am 10. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des Landesdirections Secretärs Schüll zum Universitäts Fiscal betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den seitherigen Landesdirections Secretär Carl Philipp Schüll zum Fiscal an der hiesigen Universität, mit dem Titel, Rang und der Uniform eines Hofgerichts Raths, mittelst höchsten Rescripts vom 5. d. M. zu ernennen geruht. Würzburg am 18. Juny 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

(Die Ernennung des Rechnungscommissärs Grünthalers zum Supervisor betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög Höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 4. d. M. den bisherigen Rechnungscommissär Grünthaler zum wirklichen Supervisor mit dem herkömmlich statusmäßigen Gehalte gnädigst zu ernennen geruht haben; so wird diese höchste Entschließung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. München den 7. Juny 1805.

Gr. Ch. D. zu Pfb. Kriegs-Oekonomierath.
Kraus, Director.
Strobl, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Holzkirchen betr.)

Die Pfarrey zu Holzkirchen Landgerichts Homburg am Main ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Würzburg am 10. Juny 1805.

Fortsetzung
von der neuen Mauterordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179)

Beylage H.

Nach drey vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	—	—	27	10	—	—	18	7	—	—	12	4	—	—	7
15	30	—	28	10	30	—	19	7	30	—	13	4	30	—	8
16	—	—	29	11	—	—	20	8	—	—	14	5	—	—	9
16	30	—	30	11	30	—	20	8	30	—	15				
17	—	—	31	12	—	—	22	9	—	—	16				
17	30	—	31	12	30	—	2	9	30	—	17				
18	—	—	32	13	—	—	23	10	—	—	18				
18	30	—	33	13	30	—	24								
19	—	—	34	14	—	—	25								
19	30	—	35	14	30	—	26								
20	—	—	36	15	—	—	27								

Digitized by Google

Beylage I.

zur neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179)

Nach sechs vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	30	1	14	15	30	—	56	10	30	—	38	5	30	—	20
21	—	1	16	16	—	—	58	11	—	—	40	6	—	—	22
21	30	1	17	16	30	—	59	11	30	—	41				
22	—	1	19	17	—	1	1	12	—	—	43				
22	30	1	21	17	30	1	3	12	30	—	45				
23	—	1	23	18	—	1	5	13	—	—	47				
23	30	1	25	18	30	1	7								
24	—	1	26	19	—	1	8								
24	30	1	28	19	30	1	10								
25	—	1	30	20	—	1	12								

Beylage K.

zur neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Nach neun vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		Zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	30	2	18	20	30	1	51	13	30	1	13	6	30	—	35
26	—	2	20	21	—	1	53	14	—	1	16	7	—	—	38
26	30	2	23	21	30	1	56	14	30	1	8				
27	—	2	26	22	—	1	59	15	—	1	21				
27	30	2	28	22	30	2	1	15	30	1	24				
28	—	2	31	23	—	2	4	16	—	1	26				
28	30	2	34	23	30	2	7								
29	—	2	37	24	—	2	10								
29	30	2	39	24	30	2	12								
30	—	2	42	25	—	2	15								

(Die Fortsetzung folgt in der Beylage L.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

28tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. Juny 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Gerichtsbarkeit über die Officiers Dienstboten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst zu verordnen geruht, daß zwar die bey den Officiers in Privatdiensten stehenden Individuen mit der größten Pünctlichkeit den Polizey Vorschriften nachkommen, im Uebertretungs Falle aber von dem einschlägigen Regiments oder Commandantschafts Gericht, wohin nemlich ihr Dienstherr gehört, nach nothwendig gefundener Untersuchung bestraft werden sollen.

Sämmtliche Landgerichte werden daher angewiesen, die dergleichen Individuen zu Last kommenden Polizey Vergehen bey der Stadtcommandantschaft respect. dem einschlägigen Regiment oder Bataillon anzuzeigen, endlich die im Nothfall von den Polizeydienern auf der Stelle arretirten an die Hauptwache mit einem schriftlichen Vortrag der Geschichte des Vergehens sogleich und ohne weiters abzugeben. Bamberg am 14. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Weisung an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die unordentliche Einsendung der 1804r. Rückstände betreffend.)

Da die churfürstl. Provincial Hauptcasse bey Einführung der neuen Rechnungs Form drey verschiedene Rechnungen, nemlich

1) über die Amts —

2) über die Contributions —, und

3) über die geistliche —, das heißt, über die Gefälle der aufgehobenen Stifte und Klöster zu führen hatte; so erhalten die sämmtlichen churfürstl. Rentämter auf die wiederholte Vorstellung der besagten churfürstl. Provincial Hauptcasse den geschärften Auftrag:

„bey den einzusendenden Rückständen der vorigen Rechnungsjahre jedesmal zu bemer-

ken, zu welchen der obgenannten drey Rechnungen solche gehören, und deßwegen diese dreyerley Gefälle in drey specificirten Sortenzetteln vorzutragen".

Würzburg am 17. Juny 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Aemter des Fürstenth. Würzburg.

(Die documentirten Vermögens Ausweise bey Einsendung der confiscirten Vermögens Gelder der Deserteurs betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das churfürstl. Kriegscommissariat dahier ist durch eine höhere Weisung beauftragt worden, bey künftigen Quartal Anzeigen über die eingegangenen confiscirten Vermögens Gelder der Deserteurs auch die jedesmaligen documentirten Vermögens Ausweise beyzulegen.

Diejenigen Aemter, welche Vermögens Confiscations Gelder einzusenden haben, werden demnach angewiesen, in dergleichen Fällen jedesmal die normalmäßigen Ausweise beyzulegen. Würzburg am 19. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den rühmlichen Eifer des Beneficiaten Deinzer in Pottenstein für die Landes Cultur betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Da der Beneficiat Deinzer zu Pottenstein durch practischen Unterricht der Jugend über Baumzucht, durch Anleitung zur Urbarmachung öder Gründe, und Beyschaffung der Obstbäume seit 2 Jahren sich besonders ausgezeichnet hat, auch durch seine thätige Einwirkung bereits einige tausend Obstbäume gesetzt, und vor kurzem mehrere bisher ganz uncultivirte Gemeindplätze mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten vertheilt und urbar gemacht worden sind; so wird demselben hiermit die höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und dieses zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bamberg am 31. May 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Beförderungen zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Rescripts vom 5. Juny l. J. den bisherigen zweyten Bürgermeister Johann Philipp Cramer zu Schweinfurt zum ersten Bürgermeister allda, den Stadtkammer

Actuar Johann Christoph Fichtel zum zweyten Bürgermeister daselbst, den Stadtgerichts Schreiber Martin Wilhelm Reuter zum Actuar des Steuer- und Kammer Bureau, endlich den bisherigen Polizeyofficianten Johann Christian Weigand zum Stadtgerichts Schreiber allda gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg am 21. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Scharold, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate April 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
2. l. Inf. Bat. Vincenti	Gemeiner Heinrich Faustig	Nordheim	Fladungen	Strumpfstricker	—	—
12. Inf. Reg. Löwenstein	Gemeiner Georg Werthmann	Himmelstadt	Carlstadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Bähr	Kleinbrach	Kissingen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Adam Füsser	Abersfeld	Schweinfurt	Bauer	—	—
detto	Corporal Michael Seel	Dettelbach		Schneider	—	—
4. Ch.leg. Reg. Bubenhofen	Gemeiner Franz Heiß	detto		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Oehrlein	Lengfeld	Würburg	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Christoph Nekt	Bütthart	Röttingen	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 14. Juny 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate April 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause: Ort	wo zu Hause: Gericht	Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
6. l. Inf. Bat. Weinbach	Gemeiner Michael Bockreiß	Staffelstein	Lichtenfels	Müller	—	—
9. Inf. Reg. Pfenburg	Gemeiner Joseph Meusbacher	Burgberg	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Bucka	Mittelberg	Stadtsteinach	Weber	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Großmann	Steinbach	Lauenstein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Paul Geis	Tambach	Ebern	Hofpachter	—	—
detto	Gemeiner Christian Lambrecht	Dörwasserlos	Scheßlitz	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Friedrich Böhm	Ebensfeld	Hallstadt	Bäcker	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 14. Juny 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Mainprechter, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

29tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 4. July 1805.

Weisung
an die betreffenden Aemter des Fürstenth. Bamberg.

(Die documentirten Vermögens Ausweise bey Einsendung der confiscirten Vermögens Gelder der Deserteurs betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach einer höchsten Weisung ist das churfürstliche Kriegscommissariat zu Würzburg, beauftragt worden, bey künftigen Quartal Anzeigen über die eingehenden confiscirten Vermögens Gelder der Deserteurs auch die jedesmaligen documentirten Vermögens Auszeigen beyzulegen.

Die churfürstl. Landrichterämter und Magistrate des Fürstenthums Bamberg erhalten daher die Weisung, bey Einsendung der confiscirten Vermögens Gelder der Deserteurs an die treffende Militärbehörde die Theilungs Briefe quoad passus concernentes und sonst dahin einschlägige Documente in beglaubter Form mit einzubefördern. Bamberg am 21. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden im Fürstenthum Bamberg.

(Die Verzeichnisse der Vagabunden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg erhalten den Auftrag, die Verzeichnisse der seit den letzten 6 Monaten, vom 1. December v. J. bis den letzten May l. J. in ihren Würkungskreisen betretenen Vagabunden, Streuner, und jene, welche ohne gehörig kreisschlußmäßige Kundschaft angetroffen wurden,

Digitized by Google

churfürstl. Landesdirection in einer Tabelle nach dem angeschlossenen Formular innerhalb 14 Tagen längstens vorzulegen, um damit die kreisschlußmäßige Communication an sämmtliche Stände bewirken zu können.

Im Entstehungs Falle hat die säumige Behörde die Absendung eines eigenen Boten zu gewärtigen. Bamberg am 18. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Tabelle

über die in dem churfürstl. Landgerichte N. betretenen Vagabunden, Streuner, und andere mit kreisschlußmäßigen Kundschaften nicht versehene Individuen vom 1. Decemb. 1804 bis den letzten May 1805.

Laufende Nummer	Der Name des Angehaltenen	Der Ort, wo er angehalten wurde	Woher der Angehaltene sey	Aus welcher Ursache er angehalten wurde	Ort und Datum des Passes oder der Kundschaft	Bemerkungen

Bekanntmachungen.

(Erläuterung der StempelAnwendung auf die Vormundschafs Rechnungen und auf die IntestatErbfolge im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 7. d. wird die Stempel Verordnung für die fränkischen Provinzen vom 2. September 1803 in Anwendung auf die Vormundschafts Rechnungen, und auf die IntestatErbfolge dahin erläutert, daß die Interims Vormundschafts Rechnungen nach Maßgabe §. 2, 2te Classe Lit. a mit dem Stempel zu 3 kr., die Vormundschafts Auslieferungsrechnungen aber, bey dem ersten Bogen mit dem Gradations Stempel zu versehen sind.

Was die IntestatErbfolge betrifft, so kann, wenn der Erbe großjährig ist, und nach den Gesetzen der Fall eines gerichtlich zu fertigenden Inventars nicht eintritt, die Stempelgebühr nicht erhoben werden.

Welches auf die berichtliche Anfrage einiger Gerichtsstellen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg am 25. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Fortsetzung und Beschluß
von der neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179)

Beylage L.

Nach zwölf vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	30	3	40	25	30	3	4	16	30	1	59	7	30	—	54
31	—	3	43	26	—	3	7	17	—	2	2	8	—	—	58
31	30	3	47	26	30	3	11	17	30	2	6	8	30	1	1
32	—	3	50	27	—	3	14	18	—	2	10	9	—	1	5
32	30	3	54	27	30	3	18	18	30	2	13				
33	—	3	58	28	—	3	22	19	—	2	17				
33	30	4	1	28	30	3	25	19	30	2	20				
34	—	4	5	29	—	3	29	20	—	2	24				
34	30	4	8	29	30	3	32								
35	—	4	12	30	—	3	36								

Beylage M.
zur neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179)

Nach fünfzehn vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35	30	5	19	30	30	4	34	20	30	3	4	9	30	1	25
36	—	5	24	31	—	4	39	21	—	3	9	10	—	1	30
36	30	5	28	31	30	4	43	21	30	3	13	10	30	1	34
37	—	5	33	32	—	4	48	22	—	3	18	11	—	1	39
37	30	5	37	32	30	4	52	22	30	3	22	11	30	1	43
38	—	5	42	33	—	4	57	23	—	3	27	12	—	1	48
38	30	5	46	33	30	5	1	23	30	3	31	12	30	1	52
39	—	5	51	34	—	5	6	24	—	3	36	13	—	1	57
39	30	5	55	34	30	5	10	24	30	3	40	13	30	2	1
40	—	6	—	35	—	5	15	25	—	3	45	14	—	2	6
												14	30	2	10
												15	—	2	19

Digitized by Google

Beylage N.

zur neuen Mautordnung (Regbl. 12. Stück, Seite 109 bis 179.)

Des Weg- und Brückengeldes sind befreyt:

Wirklich regierende Fürstens Personen. —
Wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen. —
Kaiserliche wirkliche Reichs Hofraths- und Kammergerichts Räthe. —
Reitende ordinäre Posten und Estaffeten.
Alles Vieh, welches auf Weidplätze in das Ausland getrieben werden darf.

Des Brückengeldes weiters befreyte Personen und Gegenstände.

Alle und jede gehende Personen, welche an Orten wohnen, woselbst die Brücke sich befindet.

Deren Dung- so andere Fuhren, welche dieselben auf ihre eigene Feld- Wies- und Holzgründe hin und her zu machen haben.

Diese Befreyung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte zugestanden, daß die des Brückengeldes für Fuhren befreyte Personen nach besonders zu treffenden Accorden bey Erbauung und nothwendigen Reparationen der Brücken, theils durch Beyschaffung des Holz- und Stein Materials zu billigen Preisen, theils durch unentgeltliche Hand- und Fuhrdienste beytragen.

Alle Brückenzoll Compositionen sind aufgehoben, und sollen deren für die Zukunft keine mehr eingegangen werden.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

30tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 11. July 1805.

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung der Verzeichnisse der in ihren Districten befindlichen Medicinal-Personen betr.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur zweckmäßigen Anordnung des gesammten Medicinalwesens des Fürstenthums Würzburg ist es nöthig, von allen in demselben befindlichen Medicinal-Personen eine genaue Uebersicht zu haben.

Sämmtliche Polizeybehörden erhalten demnach die Weisung, mit den betreffenden Physikern gemeinschaftlich binnen 4 Wochen einen entschöpfenden Bericht über alle in den einzelnen Districten ansäßige Medicinal-Personen in tabellarischer Form einzusenden, und bey den einzelnen Classen derselben folgende Puncte zu berücksichtigen:

1) Aerzte: Namen, Alter, Geburtsort, Wohnort, Zeit der Praxis, Anstellung als Landgerichts Arzt, oder bey einer Versorgungs Anstalt, was sie vom Staate oder einzelnen Gemeinden beziehen:

2) Wundärzte: Namen, Alter, Geburts- und Wohnort, Zeit der Praxis, ob sie geprüft seyen, und eine Concession der Praxis haben, ob sie zugleich Geburtshülfe ausüben, sich mit Rasiren abgeben, ob sie öffentliche Dienste leisten bey der Criminal-Justiz, bey einem Hospitale u. d. gl., ob und welche Emolumente sie vom Staate oder den Gemeinden beziehen.

3) Apotheker: Ort, wo sich eine Apotheke befindet, Namen des Eigenthümers, ob er selbst Apotheker sey, oder einen Provisor halte, ob der Apotheker oder Provisor öffentlich geprüft sey, wie viel Gehülfen oder Lehrlinge er halte, und ob der Bezirk hinlänglich damit versehen sey.

4) Hebammen: Namen, Alter, ob sie in die Hebammen Schule gegangen seyen, eine Concession haben, wie lange sie die Hebammen Kunst ausüben, ob und welche Emolumente sie von den Gemeinden beziehen.

Dabey ist anzumerken, welche Orte noch mit keiner Hebamme versehen seyen.

Diese Tabellen sind in vorgesetzter Frist unfehlbar an die churfürstliche Landesdirection dahier einzuschicken, und erhalten die Physiker zugleich die besondere Weisung, diese Tabellen auch für sich aufzubewahren, und sie mit

Digitized by Google

allen betreffenden Veränderungen fortzusetzen.
Würzburg am 22. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Stadt- und Landgerichte im Fürstenthum Würzburg.

(Die den CriminalActen vorauszuschickenden Uebersichten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Theils die vielen Geschäfte des churfürstlichen Hofgerichts dahier, theils die möglichste Beschleunigung der CriminalProcesse machen es nöthig, alle Mittel aufzusuchen, um die Bearbeitung der leztern zu erleichtern. Hiezu dient denn unter andern auch eine schnelle Uebersicht der öfters in weitläufigen Untersuchungs Acten sehr zerstreuten Aussagen sowohl des Inquisiten, als der Zeugen, dann der von Amtswegen zur Herstellung des Thatbestandes des Verbrechens unternommene Augenschein, Sectionen ꝛc. Sämmtliche instruirende CriminalGerichte des Fürstenthums Würzburg werden daher hiermit angewiesen, dergleichen summarische Uebersichten ihren zum churfürstl. Hofgerichte einzusendenden CriminalActen auf einem besondern vorn angehefteten Blatte vorauszuschicken und die Seiten oder Blätter der Acten dabey zu bemerken z. B.

Communication S. 1 — 4. 25.
Legalsection und visum repertum S. 5 — 12. 26 — 30.
Augenschein S. 13 — 16.
Zeuge Cajus S. 17 — 18.
Zeuge Mevius S. 19 — 21.
Inculpat (Inquisit, Denunciat) S. 22 — 24. 31 — 36. 52 — 70.
Confrontation zwischen dem Inculpaten und Mevius 37 — 40.

Zu dem Diensteifer der churfürstl. Stadt- und Landgerichte versieht man sich, daß diese Uebersichten mit Einsicht und Genauigkeit werden verfaßt werden, und man nicht nöthig haben werde, Erinnerungen und Strafbefehle ergehen zu lassen, wogegen die genaue Befolgung obiger sehr leicht zu vollziehenden Vorschrift als ein Beweis des Eifers und der Liebe zur Ordnung angesehen werden wird. Würzburg am 17. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Bamberg.

(Die Armen Conscription in den den Landrichteräm̃ter zugetheilten Ortschaften betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Obwohl in den meisten vormals bestandenen Aemtern des Fürstenthums Bamberg die Einrichtungen des Armenwesens nach den darüber ergangenen Verordnungen durch löblichen Eifer und Thätigkeit der Beamten hergestellt worden sind, so sind doch auch manche derselben bis jezt noch damit ahndungswürdig zurück, und bey der voriges Jahr vorgegangenen

nothwendigen neuen Eintheilung der Aemter war die Zertrümmerung vormals bestandener Institute, Armen Conscriptionen und Einrichtungen eine unvermeidliche Folge.

Die Abschaffung des öffentlichen und heimlichen Bettels, die unter dem wachenden Auge der Staatsgewalt zu besorgende Verpflegung der wahren Armen, und die Anhaltung der trägen Individuen zur Arbeit sind indispensable und folgenreiche Gegenstände, deren fortdauernde Bearbeitung in dem ausdrücklichen Höchsten Willen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht beruht, Höchstwelche Selbst, um alle Hindernisse darüber aus dem Wege zu räumen erst unlängst die Zinsen eines ansehnlichen Kapitals für jene Orte, wo Armuth der Einwohner, und Mangel aller sonstigen Hülfsquellen der nothdürftigen Unterstützung der vorhandenen Armen entgegen stunden, auf 15 Jahre mildest destinirt haben.

Bey der dermalen vollendeten Aemter Organisation, und gänzlichen Besetzung derselben, kann dieser wichtige Gegenstand nicht länger uncultivirt und unvollendet bleiben, sondern werden sämmtliche churfürstl. Landrichterämter hiermit befehlend aufgefordert, in Zeit 2 Monaten die Armen Conscription in allen dem Landrichteramte zugetheilten Ortschaften vorzunehmen, die Quellen und Beyträge zur Unterhaltung der wahren Armen auszumitteln, die wöchentlichen Almosen Abgaben für sie zu reguliren, da, wo es thunlich ist, Institute und Industrie Schulen zu organisiren, zur Abhaltung alles Bettelwesens Wächter zu bestellen, und überhaupt nach den seit 2 Jahren ergangenen, und in den Registraturen der vormaligen Aemter verwahrten Acten befindlichen Verordnungen und Decreten fortzuschreiten, dann nach abgelaufenem Termin Abschriften der in der bekannten tabellarischen Form zu fertigenden Conscriptionen und der über die getroffenen Einrichtungen verfahrten Protocolle mit einem erläuternden Berichte unfehlbar, und bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung einzusenden.

Auch wird denselben aufgetragen, in Orten, wo bereits Institute bestehen, oder künftig angelegt werden, den dazu bestellten Verwaltern, mittelst Führung eines Protocolls, bekannt zu machen, daß sie nach Verfluß eines jeden Monats die Monats Etats unter Vermeidung eines auf ihre Kosten abgehenden Wartboten einzusenden haben; und wird diese Einschickung von den Verwaltern der schon bestehenden Institute schon für das nächste Monat unfehlbar gewärtiget. Bamberg am 25. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Mulzer, Secretär.

Weisung
an die churfürstl. Stadt Polizeydirection u. sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Bamberg.

(Die Einsendung specifischen Verzeichnisse der in ihren Geschäftskreisen befindlichen assecurirten Gebäude betr.

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

erhalten die churfürstl. Stadt Polizeydirection dahier, und sämmtliche Landgerichte des Fürstenthums Bamberg den Auftrag, die specifischen Verzeichnisse der in ihren Geschäftskreisen befindlichen, der diesseitigen Feuer Assecuranz einverleibten Gebäude mit Inbegriff der Kirchen und der Besitzungen milder Stiftungen für dieses Jahr längstens innerhalb 4 Wochen an die diesseitig churfürstl. Stelle bey Ge-

Digitized by Google

wärtigung eines eigenen Boten zu deren Abholung einzusenden. Bamberg am 26. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarreyen zu Stadelhofen und Königsfeld betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Bannelis und Reinhard sind die Pfarreyen Stadelhofen und Königsfeld erledigt worden. Bamberg am 28. Juny 1805.

Fortsetzung
über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Marienburghausen	Marienburghausen	J. M. Rebholz, Phys. in Haßfurt.	3	—	3	—	—
	Heinert		9	10	19	—	—
	Sennfeld	Dr. Jac. El. Schmidt, zu Schweinfurt.	1	—	1	—	—
Summe			13	10	23	—	—
Münsterschwarzach.	Reupelsdorf	Jac. Schmidt, Chir. in Kleinlangheim	—	1	1	—	—
	Münsterschwarzach	Dr. Reuß, Phys. in Kitzingen.	1	1	2	—	—
Summe			1	2	3	—	—
Ochsenfurt.	Ochsenfurt	Physicus Dr. Schöller.	12	10	22	—	—
	Kleinochsenfurt		—	2	2	—	—
	Frickenhausen		17	16	33	—	—
	Dückelhausen		—	3	3	—	—
	Zeubelrieth		1	1	2	—	—
Summe			30	32	62	—	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

31tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 18. July 1805.

Weisung
an die churf. Landgerichte und Rentämter im Fürstenth. Bamberg, als: Teuschnitz, Kronach, Lichtenfels, Banz, Hollstadt, Bamberg I. u. Bamberg II.

(Die Beförderung des Holzhandels zu Wasser und zu Lande betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von der Gemeinde Steinwiesen ist gegen die Schneidmühlbesitzer im Ködelgrunde die Behauptung aufgestellt worden, daß letzteren keineswegs das Recht zustehe, ihre Bretter zu Lande fortzuschaffen, sondern daß dieselben verbunden seyen, solche lediglich auf dem Ködelbach, und zwar nur in bestimmten Zeiten des Jahrs fortzubringen.

Da diese Behauptung allen gesunden Handelspolizey-Grundsätzen entgegenläuft, so wurde von churfürstl. Landesdirection eine jenen Grundsätzen, und den hierüber ausgesprochenen Gesinnungen des höchsten Hofes mehr entsprechende Entschließung gefaßt, und den obenerwähnten Mühlbesitzern erlaubt, ihre Bretter auch mittelst der Axe, und ohne Unterschied der Jahrszeit auf dem obigen Bache, wenn es geschehen kann, hinwegzubringen. Auch wurde unter dieser ausdrücklichen Befugniß die Errichtung einer Schneidmühle erlaubt.

Ob nun gleich die Eingangs genannte Gemeinde hierauf eine Klage gegen churfürstl. Landesdirection bey dem churfürstl. Hofgerichte erhob, so ist doch, nachdem die Beschaffenheit der Sache zur eigenen Kenntniß des höchsten Hofes gebracht wurde, und von diesem die geeignete Entschießung erfolgte, nunmehr die mehrgedachte Gemeinde, wie die abschriftliche Anzeige bewährt, unterm 10. d. M. von erwähnter churfürstl. Stelle abgewiesen worden.

Den churfürstl. Landgerichten (Rentämtern) geschieht hievon die Eröffnung zu dem Ende, um die vom höchsten Orte angenommenen Grundsätze näher kennen zu lernen, und sich bey vorkommenden ähnlichen Fällen in rechtlich polizeylicher (administrativer) Hinsicht hiernach achten zu können. Bamberg am 10. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Digitized by Google

Abschrift.

In Sache der Gemeinde Steinwiesen gegen die churfürstl. Landesdirection dahier, die Abfuhr und das Flößen der Bretter der Schneidmühlbesitzer im Ködelgrunde betreffend, wird implorantische Gemeinde in Erwägung, daß die Ertheilung der Befugniß, die Fabricate und Producte von was immer für einer Art in das Land und durch das Land frey und uneingeschränkt zu verführen, zum Ressort der obersten administrativen Staatsbehörde ausschließlich geeignet ist, auch diese Verleihung lediglich die Anwendung einer den staatswirthschaftlichen Grundsätzen vollkommmen angemessenen, von den Reichsgesetzen bestätigten, und von Sr. Churfürstl. Durchlaucht allen administrativen Stellen zur Beobachtung angewiesenen Regierungs Maxime ist, gegen welche die richterliche Gewalt nichts zu prohibiren hat; in Erwägung endlich, daß PrivatVerträge den Landesherrn in Freygebung des Commerzes, und überhaupt in Erlassung gemeinnütziger Verfügungen nicht hindern können, daß vielmehr aus solchen Verträgen blos etwa PrivalAnsprüche auf Entschädigung resultiren, mit ihrer Imploration gegen churfürstl. Landesdirection von dem churfürstl. Hofgerichte hiermit abgewiesen; wobey es jedoch derselben unbenommen bleibt, die ihr allenfalls zustehenden Ansprüche auf Entschädigung contra quemcunque im Wege Rechtens bey der competenten Gerichtsbehörde geltend zu machen.

Decretum Bamberg den 10. May 1805.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte und Magistrate im Fürstenthum Bamberg.

(Die Unterschrift der obrigkeitlichen Zeugnisse bey den Abschieds Gesuchen der Landcapitulanten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst zu beschließen geruht, daß, wenn bey Entlassungs Fällen zu Unterschreibung der Zeugnisse über die Ansäßigmachung eines Mannes in dem Orte, der Nachbarschaft, oder den nächstgelegenen Orten keine dienstpflichtige Familien sich befinden, die von den Verhältnissen eines um die Entlassung ansuchenden Landcapitulanten Kenntniß haben, die Väter wirklich dienender Landcapitulanten aus dem Orte selbst die obrigkeitlichen Zeugnisse unterzeichnen sollen.

Sämmtliche churfürstl. Landgerichte und Magistrate des Fürstenthums Bamberg erhalten die Weisung, sich darnach gehorsamst zu bemessen. Bamberg am 10. July 1805.

Churfürstliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Einzünftung der Zunftmeister außer dem Gerichts Bezirke im Bamb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem dermalen die Landgerichte organisirt sind, so ist es auch zweckmäßig, daß jene Hand-

Digitized by Google

werks Meister, die in einem dem Landgerichte zugetheilten Orte ansäßig, gleichwohl aber nach der vorhin bestandenen Ordnung zu einer außer den gegenwärtigen Landgerichts Bezirken bestehenden Handwerks Lade eingezünftet sind, gegenwärtig zur nächsten im Landgerichte befindlichen Zunftlade gezogen werden. Diese Einschreibung, und respective Einzünftung ist indessen unentgeltlich und bey jenen Gewerken vorzunehmen, welche nicht zur Hauptlade nach Bamberg bisher sich gehalten haben. Bamberg am 28. Juny 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.
Weyermann, Secretär.

(Die Einreichung der Gesuche und Vorstellungen bey der churfürstl. Landesdirection zu Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Seit einiger Zeit geschieht es, daß Vorstellungen und Gesuche, welche der bestehenden Vorschrift gemäß in duplo bey churfürstl. Landesdirection eingereicht werden sollen, nur in simplo dahin gelangen.

Da der größte Theil derselben vor Abfassung der definitiven Entschließung den betreffenden churfürstlichen Unterbehörden zum Bericht mitgetheilt werden, so müssen dieselben durch diesseitige Kanzley abgeschrieben werden. Hierdurch entsteht Aufenthalt in den Geschäften. Es wird daher diese Vorschrift wiederholt mit dem Beysatze, daß jedes in simplo einkommende zur Communication geeignete Exhibitum auf Kosten der Partey abgeschrieben werden wird. Hiernach hat sich jedermann zu bemessen. Bamberg am 1. July 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Fortsetzung
über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes.	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Prichsenstadt.	Prichsenstadt	Zinser, Chirurg. und Geburtshelfer.	8	6	14	—	—
	Eberbrunn	Jacob Schmidt, Chirurg in Kleinlangheim.	10	9	19	—	—
	Fürstendorf		6	5	11	—	—
	Holzherndorf		1	1	2	—	—
	Kleinlangheim		9	4	13	—	—
	Schernau		6	3	9	—	—
	Wiesenbrunn		2	3	5	—	—
Summe			42	31	73	—	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften Männl.	Zahl der Geimpften Weibl.	Anschlagen Gut	Anschlagen Nicht	Gestorben
Prosselsheim.	Bibergau	Tobias Wolf,	1	4	5	—	—
	Estenfeld	Chirurg. u. Geburts-	1	8	8	1	—
	Kürnach	helfer zu Kürnach.	26	22	44	4	—
	Unterpleichfeld		—	3	3	—	—
	Rimpar	Georg Göpfert,	22	16	38	—	—
		Chirurg. in Rimpar.					
	Unterpleichfeld	Friedrich Seierle,	9	9	18	—	—
		Zentchir. u. Geburts-					
		helf. z. Unterpleichfeld.					
Summe			59	62	116	5	—
Röttingen.	Gaukönigshofen	Dr. Weigand, von Goßmannsdorf.	2	1	3	—	—
Schlüsselfeld.	Oberrimbach	Jacob Schmidt,	—	6	6	—	—
	Schlüsselfeld	Chir. in Kleinlangheim	—	3	3	—	—
	Unterrimbach		1	2	3	—	—
Summe			1	11	12	—	—
Schweinfurt.	Schweinfurt	Dr. Joh. Heinrich Eber	58	56	106	8	—
	Schweinfurt	Dr. J. Friedr. Baumhämel zu Schweinfurt.	—	2	2	—	—
	Schweinfurt	Dr. Adami, in Schweinfurt.	5	4	9	—	—
	Schweinfurt	Dr. J. Friedr. Wolf, in Schweinfurt.	6	8	11	3	—
	Schweinfurt	Dr. J. Elias Schmidt, in Schweinfurt.	29	31	49	11	—
	Schwebheim, ritterschaftlich		1	—	1	—	—
Summe			99	101	178	22	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

In Nro 30. S. 230. 1ter Spalte, Zeile 34. statt Communication lese man: Denunciation.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

32tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 25. July 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Vorstellungen im Namen ganzer Gemeinheiten im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Einzelne unberufene Mitglieder städtischer und Dorfs Gemeinheiten maßen sich seit einiger Zeit an, im Namen ihrer Mitbürger ohne zureichende Bevollmächtigung churfürstl. Landesdirection Vorstellungen oder vermeintliche Beschwerden einzureichen. So sehr sich diese Stelle bemühet, begründeten Bitten und Vorstellungen, welche aus reinem Eifer für Gemeinwohl entstehen, pflichtmäßiges Gehör zu geben, und der ihr anvertrauten Sorgfalt für das gemeine Beste zu entsprechen, so wenig kann und wird sie ferner gestatten, daß einzelne stets unzufriedene oder anmaßliche Volkssprecher auf Kosten ruhiger und zufriedener Gemeinheiten, deren Beystimmung sie zuweilen auf unrechtlichen Wegen zu erschleichen wissen, die vorgesetzten Behörden mit unschicklichen Bitten und Vorstellungen belästigen.

Churfürstl. Landesdirection verfüget daher:

1) Unter der allgemeiner Benennung einer Gemeinheit darf bey keiner oberen oder unteren Behörde eine Vorstellung schriftlich oder mündlich angebracht werden; vielmehr sollen sich

2) diejenigen, welche als Bevollmächtigte bey einer unteren Stelle auftreten, über ihren Auftrag im Namen zweyer Drittheil der Gemeinde vollgültig ausweisen.

3) Soll die Vorstellung an eine höhere Landesbehörde eingereicht werden, so müssen die Mandatarien ein bey dem betreffenden Stadtgerichte oder Landgerichte nach allen gesetzlichen Vorschriften verfaßtes Syndicat beylegen.

4) Ohne Beylage desselben wird auf Vorstellungen ganzer Gemeinden oder Körperschaften, wie sie immer Namen haben mögen, keine Rücksicht genommen; so wie auch

5) Sachwalter, welche diese Pflicht verabsäumen, überdieß eine Strafe von 10 Reichsthaler unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Dagegen versieht sich churfürstl. Landesdirection zu allen untergeordneten Behörden, daß sie den ihrer Sorge anvertrauten Gemeinden den Weg zur höheren Berufung nicht erschweren, und mit schuldiger Bereitwilligkeit die

Digitized by Google

Syndicate nach Erfällung der gesetzlichen Vorschriften schleunigst verfassen. Würzburg am 17. July 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Den Verkauf der Früchte auf dem Felde im Gambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß habsüchtige Menschen umherschleichen, um das noch nicht gezeitigte Getreid auf dem Felde Bedrangten um bestimmte Preise abzukaufen, und sich mit deren Noth und Leichtsinn zu bereichern.

Schon von ältern Zeiten her ist dieser Handel sowohl durch Reichsgesetze, insbesondere durch die Polizeyordnungen von den Jahren 1548 §. 19., 1577 §. 19., als auch durch Verordnungen des Fürstenthums Bamberg vom 29. July 1693, und 31. May 1771 geschärftest verboten, und auf die Uebertretung die Confiscation des Preises der erkauften Früchte gesetzt.

Diese Verordnungen werden hiermit erneuert, und sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg nachdruckſamst aufgefordert, auf die Handhabung derselben sorgfältigst zu wachen, und gegen die Uebertreter mit der angedrohten Strafe ohne Nachsicht vorzuschreiten. Bamberg am 19. July 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Weisung an sämmtliche Landgerichte und Magistrate im Fürstenthum Würzburg.

(Die Unterschrift der obrigkeitlichen Zeugnisse bey den Abschieds-Gesuchen der Landesapitulanten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruht haben, daß, wenn bey Entlassungs-Fällen zu Unterschreibung der Zeugnisse über die Ansäßigmachung eines Mannes in dem Orte, der Nachbarschaft, oder dem nächstgelegenen Orte keine dienstpflichtige Familien sich befinden, die von den Verhältnissen eines um die Entlassung ansuchenden Landcapitulanten Kenntniß haben, die Väter wirklich dienender Landcapitulanten aus dem Orte selbst die obrigkeitlichen Zeugnisse mit unterzeichnen sollen.

Als werden sämmtliche betreffenden Behörden zur genauesten Befolgung dieser höchsten Verordnung nachdruckſamst angewiesen. Würzburg am 10. July 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Wettringen betr.)

Der Schuldienst zu Wettringen ist durch die Entlassung des bisherigen Lehrers Hartmann in Erledigung gekommen. Würzburg am 17. July 1805.

Der verstorbene Pfarrer Brell zu Frickenhausen hat der dortigen Schule zu jährlichen Prämien 300 fl. legirt. Würzburg am 17. July 1805.

Digitized by Google

Fortsetzung
über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1803.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		Angeschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Sulzfeld.	Großeneibstadt	J. G. Weisensee, ausüb. Wundarzt und	22	20	42	—	—
	Kleineibstadt Frh. v. Münster.	Geburtsh. zu Alsleben.	1	2	3	—	—
Summe			23	22	45	—	—
Veitshöchheim.	Bättelbrunn	Seibbold,	3	—	3	—	—
	Höchberg	Wundarzt u. Geburts-	1	1	2	—	—
	Margezöchheim	helfer in Zell.	—	1	1	—	—
	Unterdürbach		—	2	2	—	—
	Veitshöchheim		11	13	18	6	—
	Zell		32	24	56	—	—
Summe			47	41	82	6	—
Volkach.	Escherndorf	Joseph Heßler,	6	8	14	—	—
	Nordheim	Physicus zu Volkach.	2	2	4	—	—
	Obervolkach		—	1	1	—	—
	Volkach		7	20	27	—	—
	Escherndorf	Marx Zettner,	5	8	13	—	—
	Bibergau, rittersch.	Phys. zu Dettelbach.	18	14	32	—	—
	Untereißenheim	Dr. J. Friedr. Baum-	2	1	—	3	—
		hämel zu Schweinfurt.					
	Volkach	Chir. Nicolaus Dülk, zu Großenlangh. unter Aufsicht des Phys. Dr. Reuß.	—	1	1	—	—
Summe			40	55	92	3	—
Werneck.	Etleben	Dr. J. Friedr. Baum-	1	—	—	1	—
	Heidenfeld	hämel zu Schweinfurt.	3	1	4	—	—
	Schlerieth		2	4	6	—	—
	Weigoldshausen		3	1	4	—	—
	Werneck	Dr. Wohlgemuth von	4	1	1	4	—
	Kätzberg	Königshofen.	5	4	8	1	—
	Zimmersdorf		1	—	1	—	—
	Oppach, rittersch.		6	4	10	—	—
Summe			25	15	34	6	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften: Männl.	Weibl.	Angeschlagen: Gut	Nicht	Gestorben
Münnerstadt.	Münnerstadt	G. Carl Wackenreiter, Amtschir. u. Geburtshelfer.	25	37	61	1	—
	Burglauer		18	12	29	1	—
	Althausen		13	10	23	—	—
	Wermerichshausen		8	6	14	—	—
Summe			64	65	127	2	—
Bildhausen.	Großwenkheim		25	21	46	—	—
	Kleinwenkheim		11	12	23	—	—
	Seybringshausen		11	9	20	—	—
	Zinkershausen		10	7	17	—	—
	Friedtritt		10	8	16	2	—
	Brünn		6	10	16	—	—
Summe			73	67	138	2	—
Neustadt.	Oberebersbach		9	7	16	—	—
	Unterebersbach		3	2	5	—	—
	Niederlauer		8	6	14	—	—
	Strahlungen		9	11	20	—	—
	Hollstadt		12	10	22	—	—
Poppenlauer.	Poppenlauer		6	8	14	—	—
Sulzfeld.	Großenbardorf		2	1	3	—	—
Deutschorden.	Burghausen		10	12	22	—	—
	Reichenbach		13	10	23	—	—
Summe			72	67	145	—	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken.

33tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 1. August 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Stellung der Ersatzmannschaft im Fürstenthum Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben mittest höchsten Reskripts vom 6. l. M. zu beschliessen gnädigst geruht, daß jenen Landcapitulanten, welchen durch höchste Entschliessungen die Entlassung bereits vor dem emanirten Cantonsreglement, jedoch gegen von den einschlägigen Gerichten gleich zu stellende Ersatzmänner bewilligt worden ist, die aber bis jetzt wegen noch nicht geschehener Stellung dieser Ersatzleute auch die Entlassung noch nicht erhielten, der Abschied ohne weiters normalmässig ertheilt, sohin von der durch die Gerichte zu leistenden speciellen Stellung dieser Ersatzmänner um so mehr Umgang genommen werden solle, als solche nach den Bestimmungen des Cantonsreglements ohnehin in die allgemeinen jährlichen Ergänzungen fallen könnten.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird den sämmtlichen Landgerichten und Magistraten des Fürstenthums Bamberg zu ihrem Bemessen andurch bekant gemacht. Bamberg am 22. July 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Provisorische Massregeln gegen Getreid-Mangel im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Um die Besorgnisse wegen eines bis zur nächsten Erndte sich ergebenden Mangels zu beseitigen, wird von churfürstl. Landesdirection provisorisch verfügt:

1) Der Handel mit Korn, Weitzen, Gerste und Hafer sowohl im Lande, als mit dem Auslande, wird nur gegen Bedürfniß-Atteste gestattet.

2) Diese müssen von Polizeybehörden durchgängig unentgeltlich ausgefertiget werden.

Digitized by Google

3) Von dem Getreide, welches vom 25. l. M. an ausgeführt werden wird, ist in Zukunft folgende Ausfuhrgebühr zu entrichten:

a) von dem Sr. Weitzen 1 fl. 48 kr. rhn.
b) " " " Korn 1 fl. 30 kr. "
c) " " " Gerste 1 fl. 15 kr. "
d) " " " Hafer — 36 kr. "

4) Jene, welche sich erlauben sollten, ohne Bedürfniß Atteste von den vorbezeichneten Früchten zu kaufen, oder die Exportation derselben, ohne die Ausfuhrgebühren berichtiget zu haben, zu versuchen, sollen, wenn der Betrag der Ausfuhrgebühren 50 fl. nicht übersteigt, mit dem vierfachen Betrage dieser Gebühr bestraft, im Falle aber, wenn diese Summe übersteigen wird, für jedes Stück des Zugviehes am Wagen 25 fl. rhn. noch überdieß zu bezahlen angehalten, und mit ihrer Ladung auf die Getreidmärkte zurückgewiesen werden.

5) Von Früchten, welche auf dem Wasser gebracht werden, treten bey vorwaltenden Defraudationen 10 Zentner Ladung an die Stelle eines Stück Zugviehes.

6) Diese Strafen haben nicht nur gegen den Lieferer, sondern auch gegen den Empfänger Statt, wenn Letzterer mitwirkender Theil war.

7) Von der verwirkten Strafe erhält der Anzeigende 2/3; von dem übrigen 1/3 aber geht dem verhandelnden Amte die eine Hälfte zu, die zweyte wird zum Behufe der Armen Anstalten verwendet.

Sämmtliche Polizeybehörden werden aufgefordert, für die Handhabung dieser Verordnung die nachdrucksamsten Maßregeln zu ergreifen, indem dieselben hievor besonders verantwortlich gemacht werden. Bamberg am 22. July 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

(Verbot der Einfuhr des fremden Salzes ins Fürstenthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben nach der Ansicht, daß das von dem angrenzenden Auslande eingeführte Kochsalz von geringerem Gehalte als das Kissinger und baierische Salz ist, und dennoch für jenes beträchtliche Geldsummen aus dem Umlaufe des Landes gebracht werden, gnädigst beschlossen, daß das über die Erzeugnisse der Kissinger Salinen noch weiter für die Bedürfnisse der hiesigen Provinz erforderliche Salz aus Baiern beygebracht, das ausländische Salz aber gänzlich verboten seyn soll. Dieser höchsten Entschließung zu Folge hat man nunmehr für einen zureichenden Vorrath Salzes gesorgt, und es ergehen jetzt an sämmtliche Polizeybehörden und Landgerichte folgende Weisungen:

1) Ist den Handelsleuten jeden Orts, welche Salz führen, sogleich zu bedeuten, daß sie sich ohne Verzug mit baierischem oder Kissinger Salz versehen, alles noch vorräthige fremde Salz aber bis zum 1. September d. J. bey Strafe der Confiscation verbracht haben müssen.

2) Sind den gedachten Handelsleuten folgende Preise, um welche das Salz in den dazu bestimmten Niederlagen abgegeben wird, bekannt zu machen.

Es kostet nemlich auf der Saline zu Kissingen bey der dortigen Obersalzfactorie der Zentner Kochsalzes nach dem Nürnberger Gewichte 4 fl. 15 kr. rhn.

Zu Schweinfurt bey der noch benennt werdenden Factorie der Zentner Kissinger Salzes 4 fl. 30 kr. Ein baierisches Salzfaß zu 556 Pfund sporco 23 fl. 18 kr., und ein kleines Fäßchen zu 167 Pfund sporco 7 fl. 18 kr.

Digitized by Google

Zu Würzburg bey dem aufgestellten Salzamte eben so viel, wie zu Schweinfurt.

Zu Ochsenfurt ein baierisches Salzfaß 24 fl. 20 kr., und ein Fäßchen 7 fl. 36 kr., und

Zu Rothenburg 26 fl. 20 kr. ein großes Faß, und 8 fl. 45 kr. ein kleines.

3) Die Handelsleute und Unterthanen in den Landgerichten Bischofsheim, Hilders, Fladungen, Mellerichstadt und Königshofen erhalten aus einer besondern höchsten Begünstigung den Zentner Kochsalzes auf der Saline zu Kissingen um 4 fl. rhn.; sie müssen sich aber als solche mit landgerichtlichen Zeugnissen ausweisen, die ihnen von der Behörde unentgeltlich zu ertheilen sind.

4) Nebstdem ist noch ein Salzvorrath zu Kissingen von etwas minderer Güte, von welchem nur jenen Unterthanen abgegeben wird, die es durch gleiche Zeugnisse bestätigen, daß sie dieses Salz nur zu ihrem häuslichen Bedürfnisse verwenden, und damit keinen Handel treiben; der Preis davon ist 3 fl. 15 kr. für den Zentner gleichen Nürnberger Gewichts.

5) Jedem Unterthanen stehet aber frey, entweder baierisches oder Kissinger Salz zu kaufen, nur darf niemand unter Strafe der Confiscation damit Handel treiben, der dazu nicht authorisirt ist.

6) Die würklichen Handelsleute dürfen bey dem Verkaufe in Kleinen das Pfund örtlichen Gewichts nicht höher verkaufen als zu Rothenburg und Röttingen für 3 1/2 kr., in allen übrigen Städten und Landgerichten aber nur für 3 kr. rhn.

7) Zu gleicher Zeit ist nun auch das Verbot der Einfuhr alles fremden Salzes unter nachstehenden Anordnungen gehörig bekannt zu machen, als:

a) jeder, er sey einheimisch oder fremd, der nach Verkündung des Verbots über Einbringung fremden Salzes betreten wird, verliert zur Strafe das eingeführte Salz, das Fuhrwerk und angespannte Vieh;

b) der Entdecker des Unterschleifes erhält die Hälfte der gefallenen Strafe;

c) das eingeschwärzte Salz muß nach dem Verhältnisse der Entfernung entweder an den Obersalzfactor zu Kissingen, oder an den Salzamtmann dahier abgeliefert, dort das Pfund mit 2 kr. vergütet, und von der betreffenden Polizeybehörde über den Betrag die Anzeige hieher gemacht werden;

d) um den Unterschleifen möglichst vorzubeugen, müssen auch diejenigen, die einheimisches Salz von einem Orte zum andern liefern, sich an dem Orte, wo sie aufladen, mit polizeyobrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß, und wieviel sie einheimisches Salz geladen haben. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses wird das geführte Salz confiscirt.

e) kommt an der Grenze fremdes Salz an, welches für Transito Gut angegeben wird, so ist von der treffenden Polizeyobrigkeit sogleich die Richtigkeit des Angebens genau zu untersuchen, und wenn sich nicht auf eine rechtsgültige Art dazu ausgewiesen wird, der Eingang in das Land durchaus zu untersagen. Findet sich aber kein Anstand, so stellt die gedachte Polizeybehörde gegen die verordneten Taxgebühren dem Fuhrmann hierüber ein öffentliches Zeugniß aus, und bemerkt darin besonders

a) woher das Salz komme,
b) wieviel es an Gewicht sey,
c) wohin es seine Bestimmung habe, und
d) daß dem Vorzeiger das Verbot vom heutigen, Salz im Lande zu verkaufen, deutlich erklärt worden sey; und nur mit einem solchen Zeugnisse kann der Durchpaß gestattet werden.

Digitized by Google

f) Nach dem 1. September d. J. sind die Läden und Gewölbe der Salzhändler ohne Verschub zu untersuchen, ob sich kein fremdes Salz mehr vorfinde, und die Uebertreter des Verbotes zur verordneten Strafe zu ziehen.

Die städtischen Polizeybehörden und Landgerichte sind für den pünctlichsten Vollzug dieser Anordnungen besonders verantwortlich, und man erwartet bey vorkommenden Anständen ungesäumte Anzeige. Würzburg am 22. July 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Schnetter, Secretär.

Weisung
sämmtliche Landgerichte und Forstämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Abhaltung der WaldrugTage betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seit mehreren Jahren ist die Abhaltung der WaldrugTage oder die gesetzliche Bestrafung der Holzdiebe und Waldfrevler im Fürstenthum Bamberg verordnungswidrig unterblieben.

Die nächste Folge hievon begreift sich von selbst. Die sträflichen Vergehungen häufen sich zum offenbarsten Nachtheile der Staats Waldungen. Die churfürstl. Landgerichte erhalten daher die Weisung, sich von den einschlägigen Forstämtern die WaldrugRegister von dem zuletzt abgehaltenen Straftage unverzüglich vorlegen zu lassen, auf den Grund derselben die Untersuchung mit Zuziehung des Forstamtes anzugehen, und die schuldig befundenen Frevler in die verordnungsmäßige Strafe sowohl, als in den Ersatz des entwendeten Holzes zu nehmen, hiernächst aber die Straf Protocollen mit einem in Duplo anzufertigenden genauen Verzeichnisse, welches

a) die Namen und Wohnorte der Holzfrevler;
b) das Object des Frevels;
c) die erkannte Strafe, und
d) den Betrag des Schadensersatzes

mit der Bemerkung, was von der verhängten Strafe

1) in die Staatscasse fließet, und
2) dem Forstpersonale hievon rechtlich gebühret,

enthaltet, binnen 3 Wochen um so gewisser mit Bericht einzuschicken, als nach fruchtlosem Verstreichen dieses Termins wegen Ablage der rentamtlichen Rechnungen gegen die Säumigen sogleich mit nachdrucksamer Ahndung, und würklicher Execution unfehlbar fürgeschritten wird. Wornach sich also pünctlichst zu achten ist. Bamberg den 17. July 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Neubrunn betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers Endres ist die Schulstelle zu Neubrunn in Erledigung gekommen. Würzburg am 22. July 1805.

Digitized by Google

Fortsetzung und Beschluß
über die Schutz Pockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1809.

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften Männl.	Weibl.	Angeschlagen Gut	Nicht	Gestorben
Ritterschaftlich.	Darrstadt	Dr. Weigand, von Goßmansdorf	12	8	20	—	—
	Giebelstadt		3	2	5	—	—
Schönborn	Zeilizheim	Dr. Graf.	17	12	28	1	—
	Unterspiesheim		2	—	2	—	—
	Euerheim		2	5	7	—	—
Bobenhausen	Obbach		17	5	22	—	—
Ritterschaftl.	Binbach	Jac. Schmidt,	7	7	14	—	—
	Brännau	Chir. in Kleinlangheim	3	4	7	—	—
	Burghaßlach		20	19	39	—	—
	Taßell		6	2	8	—	—
	Eichelfeld		10	16	26	—	—
	Enzlarhof		1	1	2	—	—
	Feuerbach		6	4	10	—	—
	Freyhaßlach		3	1	4	—	—
	Gleißenberg		1	3	4	—	—
	Kleinmeisach		4	2	6	—	—
	Mönchhof		5	5	10	—	—
	Niederndorf		—	1	1	—	—
	Neuhof		2	—	2	—	—
	Obereißenheim		8	3	11	—	—
	Rehweiler		4	6	10	—	—
	Rüdenhausen		30	38	68	—	—
	Wärrnbach		—	1	1	—	—
	Ziegenbach		4	4	8	—	—
Sachs. Meiningen	Gollmuthausen	J. G. Weisensee,	16	8	24	—	—
	Eicha.	ausübender Wundarzt	15	13	28	—	—
S. Hildburghausen	Rieth	und Geburtshelfer	—	3	3	—	—
Frh. von Bibra	Aubstadt	zu Aisleben.	39	22	60	1	—
	Brennhausen		1	—	1	—	—
	Höchheim		17	10	27	—	—
Frh. von Guttenberg	Sternberg		—	1	1	—	—
	Sulzdorf		6	6	12	—	—
	Zimmerau		—	1	1	—	—
Frh. von Wölwarth	Birkenfeld		4	3	7	—	—
Summe			265	216	479	2	—
	Summe		1823	1688	3378	141	—

Summe aller Geimpften 3505.

Digitized by Google

Bemerkungen über die vom Jahre 1803 in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg unternommenen Schutzpockenimpfung.

Die in der Tabelle angeführten Kinder, wo die Vaccination nicht anschlug, sind zum zweyten, oder auch in manchen Fällen zum dritten Male vaccinirt worden, wo alsdann der gänzliche Schutzpockenausbruch erfolgte. Oder es hat sich nach den Berichten der Aerzte ausgewiesen, daß sie schon die Menschenpocken gehabt hatten.

Chirurgus Mons in Büchold Amts Arnstein berichtet, daß alle vaccinirte Kinder in Schwebenrieth, wo in der Folge die Menschenpocken ausbrachen, frey von dieser Ansteckung blieben.

Med. Doct. Weigand berichtet, daß im ritterschaftlichen Orte Darrstadt nach dem Verlauf der Schutzpocken alle Geimpfte einen secundären pockenähnlichen Ausschlag erhalten hätten, welcher binnen 14 Tage glücklich abgelaufen sey.

Jacob Schmitt zu Kleinlangheim berichtet, daß an einem Kinde nach vollkommen überstandenen Schutzpocken an den Impfstellen hartnäckige Geschwüre ausgebrochen seyen, welche erst ein halbes Jahr nachher durch den Gebrauch der MercurialSalbe geheilt sind.

Ferner ein Junge hatte von Geburt an entzündete und triefende Augen. Alle Arzneymittel nützten nichts: er wurde glücklich geimpft, und sein Augenübel verschwand.

So verschwanden nach den Berichten der Impfärzte Ausschläge, der Kopfgrind, Drüsengeschülste, und Kinder, die Anlage zu der englischen Krankheit hatten, wurden nach der Impfung ganz gesund und wohl.

Nach dem Berichte vom Dr. Schmitt in Schweinfurt wurde ein Kind, welches mit den sogenannten abgesetzten Gliedern befallen war, nach der Vaccination viel munterer, lebhafter und befand sich besser als zuvor.

Im Amte Prosselsheim befand sich ein mit den Schutzpocken geimpfter Knabe von einem und einem halben Jahre, welcher nach der Impfung eine Entzündung an dem rechten Auge bekam, welche aber mit dem Verlaufe der Schutzpocken wieder verschwand.

In demselben Amte wurde ein Mädchen von 1 3/4 Jahren geimpft, welches die Krätze hatte, allein die Vaccination schlug nicht an.

Chirurgus Seibold in Mittelzell berichtet, daß der Sohn eines Handelsjuden in Veitshöchheim ungeachtet der Krätze die Schutzpocken gehörig erhielt.

In dem Orte Stettfeld, Ebelsbach, Schönbach, Bischberg, Eschenbach, und Dippach Amts Eltmann herrschten zur Zeit der Vaccination die Menschenpocken, und keines der mit Schutzpocken geimpften Kinder wurde von den Menschenpocken angesteckt.

Doct. Eber in Schweinfurt machte bekannt, daß die Schutzpockenimpfung auch im Stande sey, Muttermäler zu vertreiben. Eines von den Kindern, welches er einimpfte, hatte ein Muttermal, er setzte eine Kuhblatter darauf, der Erfolg war, daß, so wie die Blattern auf beyden Armen sich entwickelten, auch die auf dem Muttermale hervorkam. Jene sahen hellroth, diese aber schneeweiß aus.

Digitized by Google

Nachdem sie abgedorret, und der Grind abgefallen war, so war nicht nur unter dem Grind, sondern auch im Umkreis desselben das Muttermal verschwunden, und vergieng nach und nach gänzlich, ohne das daß mindeste weiter dagegen gebraucht wurde.

Chirurgus Eulenhaupt von Arnstein berichtet, daß sich bey einem Mädchen von 3/4 Jahren zu Gresthal nach der Einimpfung am 10ten Tage ein frieselartiger Ausschlag über den ganzen Körper zeigte, welcher aber nach 24 Stunden wieder verschwand. Ferner bemerkte er diesen frieselartigen Ausschlag noch bey mehreren Kindern, meistens aber bey solchen, deren Eltern für die Reinlichkeit eben nicht sehr besorgt waren.

Aus eben besagtem Orte hatte ein Mädchen von 1 1/4 Jahre schon eine Zeit auf dem Rücken ein besonderes Exanthem, so während dem Verlaufe der Kuhpocken verschwand.

Bey einem Knaben von 2 Jahren war der Verlauf der Kuhpocken um 3 Tage später als wie gewöhnlich, denn am 8ten Tage zeigte sich erst das, was sich am 5ten Tage zeigt.

In dem Orte Wasserlosen Amts Aura Trimberg, wo die natürlichen Pocken herrschten und schon 3 Kinder durch dieselbe getödtet waren, habe er einem Knäbchen von 5 1/2 und einem von 2 Jahren die Kuhpocken eingeimpft, diese beyden Kinder seyen am 3ten Tage nach der Einimpfung der Kuhpocken von den natürlichen Pocken schon befallen worden; jedoch bemerkte er genau, daß diese beyden Kinder (unter der übrigens nicht geringen Anzahl der an den natürlichen Pocken in dem Orte erkrankten Kinder) diejenigen wären, so dieselben am leichtesten überstanden haben: denn diese zwey Kinder bekamen wenige und sehr gutartige Pocken und ihr Verlauf war geschwinder. Auch die eingeimpften Kuhpocken kamen bey denselben zum Vorschein, und hatten ihren regelmäßigen Verlauf.

In eben besagtem Orte und daßgem Amte habe er ein Mädchen von 1 1/2 Jahre und ein Knäbchen von 3 Jahren mit derselben getrockneten Lymphe geimpfet, zu derselben Stunde und auf die nämliche Art, und doch hafteten bey dem zweyten Kinde alle Stiche, und bey dem ersten nicht einer, daher er dieses noch einmal, aber mit flüßiger Lymphe impfte, worauf die Schutzpocken gehörig erfolgten.

Weiter berichtet er, daß bey einem Knaben von 1 1/2 Jahre in Rütschenhausen Amts Arnstein die Kuhpocken kein schönes und vollkommenes Ansehen hatten, und von acht Stichen hafteten auch nicht mehr denn zwey; die Ursache der schlechten Beschaffenheit dieser Kuhpocken mag seyn, weil die Pocken, von welchen dieses Kind geimpft wurde, schon vor neun Tagen eingeimpft waren, also schon etwas zu alt waren. — Daher bekam auch ein anderes Kind, welches er zur nämlichen Zeit mit diesen Pocken impfte, gar keine.

Den Pfarrer zu Sulzthal Amts Aura Trimberg, 44 Jahre alt, impfte er blos eines Versuches wegen, weil dieser ihm eröffnete, seine Mutter habe ihm oft gesagt, er hätte die Pocken noch nicht gehabt, obwohl derselbe schon oft vermöge seiner Geschäfte bey Pockenkranken war; Dieser bekam nun würklich die Kuhpocken, sie hatten aber nicht das schöne und vollkommene Ansehen, als wie bey den Kindern: es zeigte sich hier aber kein besonderes Fieber, doch bemerkte er zur Zeit, wo sich das Fieber gewöhnlich einstellt, bey Bewegung der Arme etwas unangenehmes und ein gewisses Spannen unter den Achseln.

Digitized by Google

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate April 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch die Cordons Mannschaft im Monate April 1805 arretirten und transportirten Vaganten wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.
Würzburg am 19. July 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Sattorius, Secretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monate April eingebrachten den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Grenze gelieferten Vaganten.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs: inländische	Deserteurs: ausländische	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Ysenburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	22	3	—	1	67	18	25	137
	12tes " " " " Löwenstein	1	—	—	—	4	2	—	—	—	1	34	—	1	15	3	17	78
	5tes leicht. Bat. de la Motte	—	—	—	—	1	—	8	—	—	7	26	1	—	17	2	24	86
Cavallerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	15
	4tes " " Rußenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	8
	Summa Summarum	1	—	—	—	6	2	8	—	—	30	63	1	3	100	35	75	324

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

34tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 8. August 1805.

Weisung
an sämmtliche Rentämter und Pfarreyen der Provinz Würzburg.

(Die Erhebung der Bau-Concurrenz-Gelder der Pfarrer, und die Unterhaltung der Pfarrwohnungen betr.)

Die meisten churfürstl. Pfarrer der Provinz Würzburg sind jährliche Bau-Concurrenz-Gelder von verschiedenem Betrage zu entrichten schuldig: diese wurden nach der bisherigen Uebung, welche besonders bey Stiften und Klöstern geltend war, von den Nutznießern selbst in ihre Wohnungen willkührlich verwendet, und in einer eigenen sogenannten Pfarrey-Baurechnung dargestellt: wenn nun aber nach den bestehenden Verordnungen alle Baugegenstände, wobey das churfürstl. Aerar die Baulast entweder allein, oder mit Concurrenz zu tragen hat, durch die betreffenden Rentämter instruirt werden müssen; so ergeht andurch die Weisung

1) an die churfürstl. Pfarrer; sich jeder willkührlichen Verwendung oder Reparatur zu enthalten, die schuldige Bau-Concurrenz-Gelder jedesmal bey der Verfallzeit an die betreffende Rentämter richtig einzuliefern, von jeder würklich nothwendigen Baureparatur die officielle Anzeige dorthin zu machen, und nur dann, wenn die Abhülfe nicht erfolgt, sich mit einem Anzeigsberichte an die höhere Behörde zu wenden, welcher Geschäftsgang sofort auch von jenen Pfarrern, die keine Bau-Concurrenz-Gelder zu zahlen haben, fürohin einzuhalten ist;

2) an die churfürstl. Rentämter: Die Bau-Concurrenz-Gelder der Pfarrer aus den ältern Baurechnungen genau zu recherchiren, binnen 4 Wochen eine zusammengestellte Specification derselben anher einzusenden, indessen diese Beträge bey der Verfallzeit gehörig zu erheben, jede eingehende pfarrliche Anzeige wegen vorzunehmender Baureparaturen gehörig zu würdigen, wenn der Gegenstand nicht ganz unbedeutend ist, die Local Einsicht unter Zuziehung tüchtiger Handwerksleute selbst vorzunehmen, genaue und umfassende Ueberschläge fertigen zu lassen, sodann das Resultat mit gutachtlichem Berichte, worin a) über die Baufchuldigkeit, b) über die Nothwendigkeit des fraglichen Bauwesens, c) über die von den Handwerksleuten in den Bauüberschlägen angesetzten Forderungen, d) über die bey dem fraglichen Bauwesen eintretende Frohndeleistung oder anderweite Concurrenz befriedigende Aufschlüsse und Erin-

Digitized by Google

nerungen enthalten seyn müssen, der churfürstlichen ProvincialBaucommission vorzulegen, damit wegen der Ausführung des Bauwesens, und Ratification der Überschläge bestimmte Entschließungen ohne vervielfältigte Berichtserholung gefaßt werden können. Würzburg am 27. July 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden im Fürstenthum Bamberg.

(Alles Ulm entflohene Arrestanten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Unterm 16. d. M. sind mehrere Züchtlinge aus dem Zuchthause zu Buchloe entwichen, wovon 3 ohngeachtet aller schleunigst getroffenen Verfügungen entkommen sind.

Auf die eingelangte Requisition der churfürstl. Landesdirection zu Ulm werden daher sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg angewiesen, auf diese gefährlichen Personen, deren Beschreibung hier beygefolgt, genaue Amtsspähe zu halten, und solche auf Betreten an das Criminalcommissariat zu Buchloe zu überliefern. Bamberg am 29. Jul. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Beschreibung
der am 16. Juny 1805 in der Nacht um 11 Uhr aus dem diesseitigen Zuchthause gewaltsam ausgebrochenen drey Züchtlinge.

Mathias Krumm, vulgo der Zundelmattle, ist 26 Jahre alt, und 5 Schuhe 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, ein schwarzbraunes breites Angesicht, braune Augen, eine gespitzte Nase, starken Backenbart; es fehlt ihm ein Vorderzahn, ist breitschultericht, hat einen etwas langen Hals, starke Waden, und sonst eine aufrechte Stellung, und hat die schwäbische Mundart. Er trug einen dunkelgrünen schon gefleckten Janker mit weißen Knöpfen, ein graues Leibel mit hohen weißen Knöpfen, ein hirschledernes altes schwarzes Beinkleid, und blaugestreifte Strümpfe.

Franz Anton Hahn, 20 Jahre alt, mißt 5 Schuhe 6 Zoll, hat schwarze in einen Zopf gebundene Haare, ein braunes langlechtes Angesicht, einen geringen braunen Bart, langen Hals, und langen Vorfuß, ist breitschultericht, aufrecht, und hat die fränkische Mundart. Er trug bey seiner Entweichung einen langweißen nach militärischer Art gemachten Rock von Leinwand, grüne militärische Weste, eine grüne Holzmütze, ein schwarzseidenes Halstuch, und ein weißes langes Beinkleid.

Benedict Stapf von Balletshausen ist ungefähr 21 Jahre alt, nicht 5 Schuhe groß, hat ein blondes Haar, wenig Bart, tief liegende kleine blaue Augen, eine breite Nase, ein volles Gesicht, und viele Sommersprossen, und redet nach schwäbischer Mundart. Er hat bey seiner Entweichung ein hellblau tüchenes rund abgeschnittenes kurzes Röckl mit grünen Aufschlägen und weißen Knöpfen, ein abwerkenes Hemd, alte schwarzlederne abgenützte Hosen, kein Leibel, und weiße schafwollene Strümpfe getragen. Buchloe den 25. Juny 1805.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Ausschreibung des Adelstandes für den oberpfälzischen Landesdirections Rath Schäffer betr.)

Nachdem der oberpfälzische Landesdirections Rath Philipp Schäffer bereits unterm 24. Juny 1791 von dem Grafen Gottlieb von Etzdorf qua Comite palatino majore in den Stand eines Reichsedlen für sich und seine legitime Nachkommenschaft erhoben, und ihm von Sr. Churfürstl. Durchlaucht die unterthänigst nachgesuchte Bestätigung dieses Prädicates gnädigst ertheilt worden ist; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 31. July 1805.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Laudenbach betr.)

Die Schulstelle zu Laudenbach, Landgerichts Karlstadt ist durch die freywillige Abtretung des Schullehrers Spies in Erledigung gekommen. Würzburg am 26. July 1805.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate May 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause: Ort	wo zu Hause: Gericht	Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
5. l. Inf. Bat. de la Motte	Tambour Caspar Faulwetter	Eltmann		Schuhemacher	—	—
2. Artil. Bat.	Gemeiner Joseph Popp	Bamberg		Handelsmann	—	—
9. Inf. Reg. Ysenburg	Gemeiner Carl Ziegler	Bamberg		Hautboist	—	—
detto	Gemeiner Georg Weiß	Maineck	Weißmain	Gerichtsdiener	—	—
detto	Gemeiner Johann Moßner	Ellersdorf	Zentbechhofen	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andreas Dissel	Doringstadt		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Caspar Müller	Vorcheim		Schuhemacher	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 16. July 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuch, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate May 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
5. l. Inf. Bat. de la Motte	Gefreyter Michael Stephan	Geldersheim	Werneck	Schreiner	—	—
detto	Gemeiner Jacob Schuberth	Altbeßingen	Arnstein	Ziegler	—	—
3. Inf Reg. Herz. Carl	Tambour Andreas Lauch	Schweinfurt		Strumpfstricker	—	—
2. Artil. Bat.	Gemeiner Sebastian Kleber	Aub	Röttingen	Sattler	—	—
4. Ch.leg. Reg. Bubenhofen	Gemeiner Franz Speckerl	Karlstadt		Bauer	—	—
12. Inf. Reg. Löwenstein	Gemeiner Michael Faust	Retzstadt	Karlstadt	detto	—	—
detto	Gemeiner Jacob Horbeld	Wegfurth	Bischofsheim	detto	—	—
detto	Corporal Michael Fasel	Gerbrunn	Würzburg	Schullehrer	—	—
detto	Gemeiner Andreas Schneider	Grafenrheinfeld	Schweinfurt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Anton Dillig	Kitzingen		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Balthasar Schneider	Wollbach	Neustadt	Schuhemacher	—	—
detto	Gemeiner Michael Fassen	Münnerstadt		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Adam Treutlein	Thüngersheim	Würzbu g	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Balthasar Götz	detto	detto	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Johann Walter	Leuchtershausen	Neustadt an der Saal	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 16. July 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.
Kraus, Director.

Schuch, Secretär.

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

35tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 15. August 1805.

Weisung an sämmtliche Landgerichte und Rentämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Extradition der Forstacten an die einschlägigen Forstämter betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Schon am 14. August des vorigen Jahrs sind die churfürstl. Justiz- und Rentämter durch die im fränkischen Regierungsbl. 28. St. erfassene Weisung angewiesen worden, alle in ihren Registraturen vorhandene Forstacten, Grenzbeschreibungen, Grundrisse ꝛc. hervorzusuchen, in getreue Verzeichnisse zu bringen, und zur Uebergabe in Bereitschaft zu halten, desgleichen aus den Urbarien- Forst- Grund- und Saalbüchern vollständige Auszüge über die auf den Staats Waltungen haftenden Forstgerechtigkeiten und Servituten anzufertigen, und auch diese zur Extradition in Bereitschaft zu halten.

Da nun ehestens die Installation der neuorganisirten Oberförster geschehen soll; bis dahin aber jedes Forstamt die Forstamts Registratur nach den vorhandenen Forsten zu ordnen, und einzurichten angewiesen ist, mithin zu Erreichung einer vollständigen Uebersicht der fraglichen Registraturen die Extradition der obenerwähnten Forstacten an die einschlägigen Forstämter wesentlich nothwendig wird; so erhalten die sämmtlichen Landgerichte, und Rentämter hiermit die Weisung: alle in ihren Registraturen vorhandenen Forstacten, Beschreibungen und Risse mit den obgedachten UrbarAuszügen nach vorgängiger Anfertigung eines zweyfachen Verzeichnisses an die einschlägigen Forstämter, falls es noch nicht geschehen seyn sollte, binnen 8 Tagen zu extradiren, bey der Uebergabe sich das eine Verzeichniß von dem die Acten übernehmenden Forstamte bescheinigen zu lassen, und dasselbe mittelst Berichts zur churfürstl. Landesdirection einzusenden, von jenen Forstacten aber, die auch den Rentämtern durchaus nothwendig werden, sind nur getreue vidimirte Abschriften an die Forstämter zu übergeben.

Bamberg am 9. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Weisungen
an sämmtliche Forstämter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Anfertigung und Uebergabe verschiedener Designationen u. d. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Gegen die Mitte des nächstkünftigen September Monats wird die Installation der neuorganisirten Oberförster erfolgen.

Bis dahin müssen die noch zu verwerthenden Forstproducte verwerthet, und mit den einschlägigen Rentämtern die Abrechnungen gepflogen seyn.

Letztere erfordern, daß vorher die vorschriftsmäßigen Hauptdesignationen nicht nur, sondern auch jene Verzeichnisse und Producte

a) über das im öffentlichen Striche,
b) außer dem Striche, und auf specielle Anweisungen abgegebene Holz,
c) über die zugut gemachten Forstnebennutzungen, und dann
d) über die Reichnisse der Forstberechtigten und Forstzinser,

mit welchen einige Forstämter im Ganzen, andere zum Theile noch zurück sind, schleunigst angefertiget, und zur Ratification und Mittheilung an die einschlägigen Rentämter übergeben werden.

Es wird daher verordnet:

1) Binnen 14 Tagen haben jene Forstämter, welche mit Designationen unter a, b, c und d, noch im Rückstande sind, diese gesöndert, und nach den Rentämtern, zu welchen sie geeignet sind, abgetheilt, zur churfürstl. Landesdirection unter Strafe einzusenden.

Das Formular zu a ist schon unterm 14. März laufenden Jahrs mitgetheilt worden.

Jenes zu b folgt hier anliegend, und zu c und b sind die Formularien unterm 24. Febr. gedruckt hinausgeschlossen worden.

2) Um eine vollständige Uebersicht des GesammtForstertrages im laufenden Etatsjahr zu gewinnen, hat jedes Forstamt den erstbesagten Designationen auch einen summarischen Auszug des Geldbetrages beyzulegen, der sich aus der mit den Rentämtern brevi manu geschehenen Berechnung vom 1. October bis den letzten December 1804 gebildet hat.

3) Bis den 1. September l. J. endlich müssen die Hauptdesignationen, welche nach der Rechnungs Instruction §. 30 für das ganze Etatsjahr herzustellen, und eigentlich, als die Rechnungen der Rentämter zu betrachten sind, unfehlbar zur Revision eingeschickt seyn. Daß diesen die Abrechnungen vom 1. October bis letzten December 1804 nach der neuen Rechnungs Instruction mit einverleibt werden müssen, versteht sich von selbst; da übrigens aber bey der Designation über Stammholz lit. B. die Dimension der Stämme nebst der Anzahl der Cubikschuhe aus der Ursache nicht verläßig angegeben werden können, weil dortmals noch die Stämme, so wie die Nutzhölzer gewöhnlich nicht gefällt und vermessen, sondern auf dem Stocke verkauft worden sind; so ist in diesem Falle die approximative Dimension anzugeben, und die Ursache hievon den Bemerkungen einzustellen. Bamberg am 9. Aug. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Designation des Forstamts N.

über die auf besondere Anweisungen churfürstlicher Landesdirection außer der Versteigerung gegen bestimmte Preise geschehenen Holzabgaben zum Rentamte N. . . . geeignet.

Namen der Reviere und Waldbistrikte	Holzgattungen	Holzpreis		Anweisgeld		Schreibgebühren		Totalbetrag		Namen der Empfänger	Nachweisung der Befugniß zur Abgabe	Bemerkungen
		rheinisch fl.	kr.	rheinisch fl.	kr.	rheinisch fl.	kr.	rheinisch fl.	kr.			
										NN. zu N.	laut Decr. vom . . . sub Nro.	

(Die zur Installation der Oberförster vorzubereitende Einrichtung der Forstregistraturen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Der Zeitpunct zur Installation der neu organisirt werdenden Oberförster nähert sich heran.

Da nun mit diesem die in ihre Stationen einrückenden Oberförster sogleich alle in das Forstwesen einschlagende Notizen durch wohlgeordnete, und richtig verzeichnete Forstregistraturen eines Theils erhalten müssen, und andern Theils der zur Installation ernannt werdende Commissär in Vollziehung seiner Aufträge nicht aufgehalten werden darf; so ergehet hiermit an sämmtliche Bambergische Forstämter die Weisung:

1) Von dem einschlägigen Forstamte sind von den churfürstl. Justiz und Rentämtern, besonders aber von jenen, wo vormals das Justiz- Kasten- und Forstamt sich in der Person eines und des nemlichen Beamtens vereinigte, die in derselben Registraturen vorhandenen Forstacten, Grenzbeschreibungen, Grundrisse, und Listen über die abzugebenden Besoldungshölzer mit den Auszügen aus den Urbarien- Forst- Grund- und Saalbüchern über die auf den Staatswaldungen haftenden Forstgerechtigkeiten und Servituten, insofern die fragliche Extradition noch nicht geschehen ist, ungesäumt abzuverlangen, und in die Forstregistratur gegen Bescheinigung zu überbringen. Zur fraglichen Uebergabe werden die sämmtlichen Justiz- und Rentämter so eben angewiesen.

2) Mit der Uebernahme der fraglichen Acten hat jedes Forstamt die forstamtliche Registratur unverzüglich, und in der Art zu ordnen, daß

a) die sämmtlichen schon vorhandenen, und von den Justiz- und Rentämtern übernommenen älteren und Currentacten nach

den Forsten, die solche betreffen, gehörig abgetheilt;

b) über jede dieser Abtheilung aber ein zweyfaches, getreues Verzeichniß angefertiget und beygelegt werde, um bey der Installation der Oberförster das Ganze übersehen, und die Uebergabe nach der angefertigten Forstsituations Charte sogleich beschäftigen zu können.

3) Längstens bis zum 8. des künftigen Monats September muß jedes Forstamt den gegenwärtigen Auftrag erfüllt haben.

Von den Säumigen wird keine Entschuldigung angenommen. Nachdrucksame Ahndung hat der nachläßig hierin befunden werdende Forstmeister nicht nur zu erwarten, sondern es wird auch die Einrichtung der Registratur auf desselben Kosten alsdann ohne weiters verfügt werden. Wornach sich genau zu achten ist.

Bamberg am 9. August 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Das weibliche Erziehungs Institut in dem ehemaligen Ursulinerkloster zu Würzburg betr.)

Das von Sr. Churfürstl. Durchlaucht in dem ehevorigen Ursulinerkloster zu Würzburg gnädigst errichtete weibliche Erziehungs Institut ist nun in seiner innern Hauseinrichtung so weit gediehen, daß das Institut nächstens eröffnet werden kann.

Die Bedingungen sind:

Jede Zöglinginn zahlt 200 fl. rhn. das Jahr, und erhält hierfür Speis, Getränk, Frühstuck, Tisch- und Bettwäsche, Reinigung der Leibwäsche, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. und den Unterricht sowohl in allen den dem weiblichen Geschlechte nöthigen Kenntnissen, als auch Arbeiten. Nur für den Unterricht in der französischen Sprache und der Musik ist noch eine kleine Gratification zu entrichten.

Es können auch Mädchen in der Stadt zur halben Kost aufgenommen werden, sie zahlen verhältnißmäßig weniger, und werden Vormittags um 8 Uhr in das Institut gebracht; Abends aber um 5 oder 6 Uhr nach Verschiedenheit der Jahrszeit von ihren Angehörigen wieder abgeholt. Kein Mädchen kann aber vor dem 6ten Jahre angenommen werden, so wie kein erwachsenes aufgenommen wird, das man etwa der Zucht wegen darein versperren möchte.

Wer immer Lust trägt, ein Mädchen zur Erziehung in dasselbe zu geben, hat sich bey dem Ober- Schul- und Studiencommissariat in Franken zu melden.

Tabella-

Digitized by Google

Tabellarisches General-Verzeichniß

über die Schutzpockenimpfung in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg vom Jahre 1804.

Amt	Ort	Namen des Impf-Arztes	Zahl der Geimpften		An-geschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Würzburg	Würzburg	Oberecentchirurgus	100	70	170	—	—
diesseits d. Mains	Lengfeld	Fehneberg	8	10	18	—	—
jenseits d. Mains	Heydingsfeld		10	14	24	—	—
ritterschaftlich	Reichenberg		4	2	6	—	—
	Würzburg	Dr. Bamberger	3	9	11	1	—
jenseits d. Mains	Heydingsfeld		9	12	21	—	—
diesseits d. Mains	Veitshöchheim	Conrad Seibold,	2	12	13	1	—
jenseits d. Mains	Höchberg	Wundarzt	9	6	15	—	—
diesseits d. Mains	Rimpar	Göpfert, Chirurgus	6	5	11	—	—
	Würzburg	Grüb, Med. u. Chir.	4	2	6	—	—
diesseits d. Mains	Gerbrunn	Candidat	2	3	5	—	—
jenseits d. Mains	Höchberg		1	—	1	—	—
Summe			158	145	301	2	—
Arnstein	Schwemmelsbach	Dr. Wohlgemuth	1	3		—	—
Bischofsheim	Schönau	Dr. Edu. Brandner	1	—	1	—	—
Deutschorden	Burghausen	G. Carl Wackenreuter,	19	17	36	—	—
	Reichenbach	Chir. u. Geburtshelfer	9	17	26	—	—
	Kleineibstadt		2	3	5	—	—
Summe			30	37	67	—	—
Ebrach	Großgreßingen	Jos. Eyring Phys. und Kellermann Chir.	4	2	6	—	—
Eltmann	Bischofsheim	Peter Eck, Amts-Zentwundarzt	11	11	22	—	—
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Jos. Eyring Phys. und Kellermann Chir.	22	34	56	—	—
Homburg a. M.	Markheidenfeld	Dr. Doser Zentphys.	9	6	15	—	—
Karlstadt	Himmelstadt	Lorenz Eschenbach,	4	2	6	—	—
	Retzbach	Wundarzt	27	23	50	—	—
Summe			31	25	56	—	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften		An- geschlagen		Gestorben
			Männl.	Weibl.	Gut	Nicht	
Kleinlangheim	Kleinlangheim	Chir. Schmidt	8	3	11	—	—
	Abtschwind		—	1	1	—	—
	Breuth		—	4	4	—	—
	Dettelbach		1	1	2	—	—
	Eichfeld		4	6	10	—	—
	Rüdenhausen		2	2	4	—	—
Summe			15	17	32	—	—
Königshofen	Königshofen	Dr. Wohlgemuth	14	12	24	2	—
	Althausen	J. G. Weisensee,	4	8	12	—	—
	Eyershausen	Chir. u. Geburtshelfer	4	11	14	1	—
	Gelkershausen		2	1	3	—	—
	Gädolshausen		7	13	20	—	—
	Rieth		—	4	4	—	—
	Sternberg		—	1	1	—	—
Summe			31	50	78	3	—
Lauringen	Lauringen	Balthasar Molitor,	24	16	40	—	—
	Sulzdorf	Chirurgus	14	23	37	—	—
Summe			38	39	77	—	—
Mellerichstadt	Frickenhausen	Dr. Eduard Brandner	23	23	45	1	—
	Geckenau		1	—	1	—	—
	Mittelstreu		—	2	2	—	—
	Oberstreu		1	2	3	—	—
	Wechterswinkel		—	9	9	—	—
	Eusenhausen.	Dr. Diemar, b. Ostheim	11	19	28	2	—
		Chirurg. Weiß, zu Stockheim	4	1	5	—	—
Summe			40	56	93	3	—
Münnerstadt	Münnerstadt	G. Carl Wackenreuter,	25	38	61	2	—
	Althausen	Chir. u. Geburtshelfer	10	13	23	—	—
	Brünn		6	8	14	—	—
	Burglauer		19	11	29	1	—
	Fridritth		7	6	12	1	—
	Großwenkheim		22	15	37	—	—
	Kleinwenkheim		6	4	10	—	—
	Poppenlauer		11	7	17	1	—
	Seuberichshausen		13	8	21	—	—
	Strahlungen		11	7	18	—	—
	Weichtungen		6	6	12	—	—
	Wirmerichshausen		5	9	14	—	—
Summe			141	132	268	5	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impf Arztes	Zahl der Geimpften Männl.	Zahl der Geimpften Weibl.	An- geschlagen Gut	An- geschlagen Nicht	Gestorben
Neustadt	Hollstadt	G. Carl Wackenreiter, Chir. u. Geburtshelfer	8	12	20	—	—
	Junkershausen		10	5	15	—	—
	Niederlauer		4	12	16	—	—
	Oberebersbach		7	8	15	—	—
	Rödelmayer		3	3	6	—	—
	Neustadt	Dr. Eduard Brandner	5	5	10	—	—
	Braidbach		3	4	7	—	—
	Kusleben		4	2	6	—	—
	Löbenhahn		9	9	18	—	—
	Ob. u. Unterebersbach		7	9	16	—	—
	Wollbach		10	4	14	—	—
Summe			70	73	143	—	—
Ochsenfurt	Ochsenfurt	Amts Phys. Schöller	8	15	21	2	—
	Frickenhausen		1	2	1	2	—
	Ochsenfurt	Dr. Schöller, Amts Ph. und Chirurg Borst	42	39	75	6	—
	Frickenhausen		7	11	18	—	—
	Segnitz	Chirurg. Döring	8	9	17	—	—
	Zeubelrieth	Chirurg. Borst	—	2	2	—	—
Summe			66	78	134	10	—
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Chirurg. Zinser	7	4	11	—	—
Röttingen	Herchsheim	Grüb, Med. u. Chir. Candidat.	1	2	3	—	—
Ritterschaftlich	Reichenberg	Grüb, Med. u. Chir. Candidd.	—	1	1	—	—
	Giebelstadt		5	7	11	1	—
	Ingolstadt		3	2	5	—	—
	Oppach	Dr. Wohlgemuth	1	1	2	—	—
	Kleineibstadt		2	1	3	—	—
Summe			11	12	22	1	—
Sulzheim	Alitzheim	Franz Paul Schermer, Chirurgus	5	5	10	—	—
	Heritheim		17	27	43	1	—
Summe			22	32	53	1	—
Schwanfeld	Stammheim	Johann Wahler, Chirurgus	6	3	9	—	—
	Wipfeld		13	9	19	3	—
Summe			19	12	28	3	—

Digitized by Google

Amt	Ort	Namen des Impfarztes	Zahl der Geimpften Männl.	Weibl.	Angeschlagen Gut	Nicht	Bösartig
Werneck	Sömersdorf	Dr. Wohlgemuth	3	—	3	—	—
	Theilheim	Johann Wahler,	18	6	20	4	—
	Weicholshausen	Chirurgus	21	22	40	3	—
Summe			39	28	60	7	—
		Summa Summarum	770	798	1533	35	—

Summe aller Geimpften 1568.

Bemerkungen über die vom Jahre 1804 in der churpfalzbaierischen Provinz Würzburg unternommenen Schutzpockenimpfung.

Unter den Vaccinirten, welchen die erste Impfung nicht anschlug, befanden sich mehrere, welche bey der zweyten Impfung glücklich die Schutzpocken bekamen.

Chirurgus Fehneberg in Würzburg meldet, daß ein Knab von 15 Jahren den 2. November 1804 vaccinirt worden sey, nachdem es durch den Umgang mit seinem an bösartigen Blattern schwer darniedergelegenen Bruder zweifelhaft war, ob er nicht wirklich schon von den bösartigen Menschenpocken angesteckt war. Die Schutzpocken machten ihren gehörigen Verlauf, indessen bekam er, wo die Schutzpocken zur Reife standen, das Blatternfieber äußerst gelind, und es kamen nur wenige sehr gutartige Menschenpocken zum Vorschein. Sein Bruder ein Mensch von 20 Jahren starb durch die Bösartigkeit der Blattern am Schlagflusse, und und dieser Knab, der von Jugend auf kränklich eine äußerst schwächliche Leibs Constitution hatte, und öfters Brustkrankheiten unterworfen ist, wurde gerettet; abermal ein Beweiß, daß, wenn gleich ein Mensch durch die wahren Blattern angesteckt ist, die unternommene Vaccination, welche nun freylich den wahren Blatternausbruch, sobald er schon im Körper assimilirt ist, nicht hindern kann, wenigstens die Menschenpocken mindere und sie gutartig mache.

Ausgezeichnet haben sich in dem Vaccinations Geschäfte theils durch Ausübung, theils durch die vortheilhafte Vorbereitung derselben: die Gemeinden in Theilheim und Wipfeld, der Chirurgus Wahler und der Schullehrer daselbst. Ferner die Pfarrer Groß in Beinsgesang Landgerichts Arnstein. Der Kaplan Erbacher zu Wülfershausen Landgerichts Königshofen; der Cooperator zu Eusenhausen Landgerichts Mellerichstadt. Dr. Schöler in Ochsenfurt. Dr. Eduard Brandner zu Neustadt. Oberzentchirurgus Fehneberg in Würzburg. Chirurgus Eschenbach in Retzbach. Chirurgus und Geburtshelfer Wackenreuter in Münnerstadt.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Den Aufkauf und die Ausfuhr des Getreides betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die gegenwärtigen noch fortdauernden hohen Getreidpreise sind zum Theile Folgen des nachtheiligen Ganges in dem Getreidhandel, da sich Unterhändler nur zum Schaden der Producenten und Käufer zu bereichern suchen. So wenig churfürstl. Landesdirection nach den ihr vorgezeichneten höchsten durch Erfahrung bestätigten Regierungs Grundsätzen den freyen Handel, das wohlthätigste Mittel zur Beförderung der Landes Cultur aufheben kann und darf, so sehr ist es aber auch ihre Pflicht, Mißbräuche zu beseitigen, welche auf die Concurrenz der verkäuflichen Producte, den einzigen und sichersten Weg zur Erzielung billiger Preise, nachtheiligen Einfluß äußern können.

Churfürstl. Landesdirection verordnet daher:

1) Jeder mit einem Zeugnisse der Ansäßigkeit versehene Unterthan des Fürstenth. Würzburg kann ungestört an den Häusern Getreid ein- und an Inländer wieder verkaufen.

2) Ausländer haben das Einkaufsrecht des Getreides einzig auf den bestimmten churfürstl. Würzburgischen Getreidmärkten oder bey öffentlichen Versteigerungen desselben.

3) In- und Ausländer, welche Getreid in auswärtige Lande oder Gebiete führen wollen, müssen dasselbe auf den Getreidmärkten oder bey einer öffentlichen Versteigerung erkaufen, und sich daher

4) hierüber mit einem genauen von der Orts Polizey unentgeltlich auszufertigenden Zeugnisse versehen.

5) Wer dasselbe bey der Ausfuhr nicht in vollgültiger Form aufweisen kann, verliert das ganze Getreid Quantum, und muß überdieß von jedem Malter 3 fl. Strafe erlegen.

6) Führet ein Inländer das erkaufte Getreid durch die inclavirten fremden Gebiete des Fürstenthums Würzburg, so muß er der Orts Polizey eine Anzeige erstatten, welche ihm demnächst ein unentgeltliches Zeugniß ertheilet, daß das angegebene Quantum Getreides allda erkauft sey, mit Benennung des inländischen Ortes, wohin es gebracht werden wolle. Bringt der Käufer dasselbe nicht an den angegebenen Ort (worüber sich die Landgerichte jedesmal schleunige Nachricht ertheilen sollen) so verfällt derselbe in die §. 5. bestimmte Strafe.

7) Da es den Landesherrn und Besitzern inclavirter fremder Territorien und Gebiete eben so wichtig ist, durch Mitwürkung zu den Maßregeln gegen Wucher und erkünstelte Theurung das Wohl ihrer Unterthanen zu sichern, und sie ausdrücklich ihren Beytritt zu diesen Maßregeln erklärt haben, so müssen ihre Unterthanen, welche durch das Fürstenthum Würzburg Getreid ausführen wollen, die nemlichen Zeugnisse über den Einkauf auf Würzburgischen Getreidmärkten unter Vermeidung gleicher Strafen aufweisen.

8) Nie und unter keinem Vorwande soll dagegen der freye Ein- und Verkauf auf den Getreidmärkten gestört oder beschränkt, kein Auslosungs- oder sonstiges Zwangsrecht gestattet, wohl aber jeder Scheinverkauf oder sonstiges gesetzwidriges Benehmen der Getreidhändler in das Ausland genau beobachtet und streng geahndet werden.

9) Von jedem Malter Getreid, welches in das Ausland gebracht wird, soll der Ausführer 2 fl. EsitoZoll an dem Orte, wo der Kauf geschieht, erlegen, und sich bey der letzten Zollstätte dießfalls ausweisen. Nur in die ganz von dem Fürstenthum Würzburg incla-

Digitized by Google

virten Territorien und Gebiete, von welchen kein unmittelbarer Austritt in fremde Lande geschehen kann, ist die Ausfuhr ohne Erlegung eines Effito-Zolles gestattet, wenn sich der Ausführende hierüber mit einem von seiner vorgesetzten Regierung oder dem Gebiets-Herrn unterschriebenen Zeugnisse legitimiren wird, und das Getreid auf Würzburgischen Märkten erkauft hat.

Sämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande sollen die Zöllner, Cordons Mannschaft, Dorfwächter und andere Unterbediente zur genauen Beobachtung dieser Verordnung, welche von dem Tage der Publication zwey Monate zu bestehen hat, anweisen, sie allen Unterthanen verkünden, an die Thore und Zollstätte aber affigiren lassen. Würzburg am 12. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

Nachricht
von dem Taubstummen-Institut zu Freysing.

Unter der, leider, nicht geringen Anzahl von Menschen, welche mit mangelhafter oder zerrütteter Organisation unter den übrigen Menschen leben, und auf derer Theilnahme, Hülfe und Beystand Anspruch machen, befindet sich auch die Classe der Taubstummen.

Sie schien lange Zeit vergessen, und übersehen zu seyn. Einzeln und zerstreut in dem ganzen Lande, lebenslänglich an einen kleinen Kreis von Menschen geheftet, konnten sie nie den Blick auf ihre Gesammtheit ziehen.

Hier und da fand zwar mancher derselben Aufnahme und Unterhalt in irgend einer wohlthätigen Stiftung: allein es war nur Wohlthat für Einzelne, nicht für die ganze Classe; man ahndete nicht einmal, daß ihnen durch etwas anderes, als durch unbedingte Verpflegung geholfen werden könne, man ahndete nicht, daß sie durch Unterricht, und Erziehung zu höheren Stufen der Brauchbarkeit und Veredlung erhoben werden können, bis wiederholte glückliche Versuche, besonders in unserem, nützliche Erfahrungen so schnell und weit verbreitenden Zeitalter, es bewiesen.

Indessen ist es bekannt genug, daß nicht alle Taubstummen für Unterricht und Bildung empfänglich sind. Es giebt unter ihnen viele, welche nebst dem Gebrechen der Taubstummheit auch einen gänzlichen Blödsinn und Mangel des Verstandes verrathen, und schlechterdings nicht im Stande sind, etwas zu lernen.

Bey andern ist der Mangel des Gehörs mit einer gänzlichen Nervenschwäche verbunden, welche immer auch eine gewisse Geistesschwäche zur Folge hat, und sie unfähig macht, in was immer für körperlichen Geschäften eine Fertigkeit zu erlangen.

Es giebt aber auch im gleichen Verhältnisse Taubstumme, welche außer dem Fehler der Gehörlosigkeit, einen vollkommenen Körperbau, und die damit verbundenen Kräfte sowohl, als die allgemeinen Geistesfähigkeiten, und zwar manchmal in einem vorzüglichen Grade besitzen.

Weise und gerechte Regierungen stellen der öffentlichen Wohlthätigkeit den allgemeinen Grundsatz unter, daß den Bedürftigen erst Mittel und Gelegenheit zur Entwickelung und zweckmäßigen Anwendung ihrer noch übrigen Kräfte verschafft werden sollen; daß ihnen fremde Hül-

Digitized by Google

feume so lange und in dem Maße zufließe, bis sie sich selbst vom Mangel zu befreyen im Stande sind: und daß nur denen unbedingter und lebenslänglicher Unterhalt zu Theil werden dürfe, denen das Unglück alle Mittel und Kräfte zur Selbsterhaltung geraubt hat.

Dem Menschenfreunde ist aber jene Art von Wohlthätigkeit die würdigste, welche zunächst auf Veredlung der Menschen, und auf Entwickelung der Vorzüge der menschlichen Natur abzwecket.

Wenn nun eine Regierung der Classe der unterrichtsfähigen Taubstummen eine besondere Anstalt widmet, in welcher sie auf eine ihrem Organisationsfehler angemessene Weise unterrichtet, zu einem sittlichen und anständigen Betragen gebildet, zur Ordnung und Arbeitsamkeit angeführet werden, wenn sie dieses Haus nicht allein allen unterrichtsfähigen Taubstummen zum unentgeltlichen Unterrichte öffnet, sondern auch überdieß noch einige derselben, welche armen Eltern angehören, bis zur Vollendung des Unterrichts, unentgeltlich verpflegt, so ist dieß eine Anstalt, deren Wohlthätigkeit und Zweckmäßigkeit kein menschenfreundliches Herz verkennen kann. Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Landesfürst haben den Entschluß gefaßt, ein solches Institut in Ihren Staaten zu gründen. Es ist der höchste Wille, daß 8 Taubstumme, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene, und von unbemittelten Eltern gebohrne Kinder in diesem Institut die freye Verpflegung bis zur Vollendung des Unterrichts genießen, die Kinder solcher Eltern aber, denen es nicht am Vermögen fehlt, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu tragen, gegen ein billiges Kostgeld aufgenommen werden.

Mit jener großmüthigen Gesinnung, von welcher Se. Churf. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. seit dem Antritte Ihrer höchsten Regierung eine Reihe seltner Beweise gegeben haben, bewilligten Höchstdieselben, daß die Kosten dieses Instituts bis zur Herstellung eines angemessenen Fondes aus der Staatscasse bestritten werden sollen.

Durch ein ferneres höchstes Rescript wurde dem Institut in der nunmehr churpfalzbaierischen Provincialstadt Freysing ein geräumiges mit allen Bequemlichkeiten versehenes Gebäude auf dem daßgen Domberge angewiesen. Es wurde ferner auf höchsten Befehl von dem churfürstl. Schulen- und Studiendirectorium aus dem churfürstl. Schullehrer Seminarium ein taugliches Subject ausgewählt, und als Lehrgehülfe bey der Anstalt angestellt.

Alle hierüber ergangenen höchsten Entschließungen drangen dahin, daß das Institut einerseits ohne Verzug zu Stande komme, und andererseits von seinem Anbeginne mit allen Mitteln versehen werde, wodurch der Zweck desselben auf das vollkommenste erreicht werden kann. Der Zweck, der diesem Institute aufgegeben ist, besteht darin, daß Taubstumme, denen es an den erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht fehlt, durch Erlernung der Sprache und der nöthigsten Kenntnisse, dann auch dadurch, daß für Erlernung eines Handwerks gesorgt wird, zu verständigen, guten und brauchbaren Menschen gebildet werden, welche nicht mehr andern mit ihrem Unterhalte zur Last fallen, sondern fähig werden sollen, sich denselben selbst zu erwerben.

Eigenschaften der Zöglinge.

Die erforderlichen Eigenschaften der Aufzunehmenden sind diese:

1) Daß sie hinlängliche Beweise eines gesunden natürlichen Verstandes geben:

Digitized by Google

2) Daß sie außer dem Gehör und Sprachmangel kein anderes Gebrechen an sich haben, sondern gerade Glieder und einen gesunden, reinlichen Körper besitzen:

3) Daß sie sich in dem Alter zwischen 8 bis 14 Jahren befinden.

Es ist zu erwarten, daß ein Taubstummer, dem die Natur die gewöhnliche Verstandesanlage nicht versagt hat, in sofern auch nicht ungebildet sey, daß er wenigstens keine jener Unarten an sich habe, die in einer jeden Gesellschaft unerträglich sind: Mangel an natürlicher Sauberkeit, die Sittsamkeit beleidigende Unanständigkeiten, und ein unbezwingbarer Eigensinn würden in aller Welt Augen gerechte Ursachen seyn, einen solchen Halbmenschen nicht anzunehmen, oder wieder zurückzusenden.

Verpflegung.

Die Verpflegung der churfürstl. Zöglinge begreift nur die Wohnung, Kost, Bett und Wäsche in sich. In Rücksicht der Kleidung verpflichtet sich das Institut zu nichts, Man findet es für zweckmäßiger die Anschaffung des ein und andern Kleidungsstückes als ein Mittel vorzubehalten, durch welches Fleiß und Geschicklichkeit ermuntert und belohnet werden können.

Wenn zu seiner Zeit ein hinlänglicher Fond hergestellt seyn wird, wenn das Institut Wohlthätige Freunde und Theilnehmer gewinnet, so ist zu hoffen, daß auch auf freye und gleichförmige Kleidung Bedacht genommen werde.

Die Nahrung des Instituts ist gemeinbürgerlich, dem künftigen Stande und den Verhältnissen der Zöglinge angemessen, sparsam, ohne sie Mangel fühlen zu lassen, gleichförmig reinlich.

Sie erhalten Frühstück, Mittag- und Abendmahl, und des Nachmittags Brod. Ihr gewöhnliches Getränk ist Wasser.

Die Kostzöglinge müssen ohne Ausnahme ihr Bett und Leibwäsche, einige Servieten und Handtücher selbst mitbringen und das Abgenützte ergänzen.

Für die gemeine Verpflegung der Kostzöglinge ist das Kostgeld auf 150 fl. als das Minimum bestimmt worden. Wer aber besondere Verpflegung in Kost, Trunk und Frühstück verlangt, kann hierüber mit dem Vorstande des Instituts besondere Bedingungen eingehen. Der Beytrag für Wäsche, Holz und Licht ist ebenfalls in diesem Falle besonders zu berichtigen: da die über diese Gegenstände gemachten Bewilligungen nur nach den Bedürfnissen der churfürstl. Zöglinge berechnet sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

36tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 22. August 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Veräußerung der Staats Waldungen betr.)

Diejenige höchste Verordnung, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht im Betreff der zu veräußernden entbehrlichen Staats Waldungen unterm 26. v. M. anher zu erlassen gnädigst geruht haben, wird zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Würzburg am 25. May 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Directer.

Helfreich, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säcularisation der Kloster und Stifte für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaße des Waldcomplexes, über den Flächeninhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umpfang von Staats Waldungen, als sich gegenwärtig in Unsern Staaten und besonders in Baiern befindet, kann ohne großen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand nicht gehörig übersehen und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts Fabriken und Handlungs Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staats Waldungen überhaupt und in Baiern vorzugsweise bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Cultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Baiern, sich ungeheuere, großentheils wüstenähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß, daher in den meisten

Digitized by Google

Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon öfter überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befanden, als die Staats Waldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine Staats Waldungen und keine Forstregie befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichenden Brennmaterial gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bey einem solchen Uebermaße das Holz einen so unverhältnißmäßigen geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart und noch weniger auf holzersparende Anrichtungen mit Heerden und Oefen oder mit Anwendung des mit ungeheuerer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, solang das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbare Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten und wenigst zum Theile in Feld und Wiesen werden umgeschaffen werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigen Hagelgewitter vermindert, und indem durch die Ausrottung ein mildes Clima herbeygeführt wird, die ungereimten Einwendungen beseitigt, welche eben wegen diesen Waldungen der Cultur Fähigkeit der Gebürgs Gegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Localitäten widerlegt worden sind.

Die Agricultur und besonders der höchstmögliche Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population hat gerechten Anspruch auf höhere Maßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge. Auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon würklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hieben, indem Wir die Cultur, die Industrie, die Population und den National Wohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatscasse beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staats Waldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse ergeben, und der übrige zum Verkauf bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten Forstertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzet würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenige ältere und neuere Staats Waldungen in Unsern ältern Staaten sowohl, als in den neuerworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschluß der säcularisirten Stifte und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierenden Landesfürsten zukommenden Pflichten und selbst nach Maß der Uns durch die neuerrichtete Domänial Haus Fideicommißpragmatik XII. Art. lit. E. zustehenden Be-

Digitized by Google

fugniß, an Privaten veräußert werden sollen. — Vorläufig ist bereits Unsern Landesdirectionen schon früher aufgegeben worden, deßfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden; und Wir haben auch, soweit dieses von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung und nach Maß der Umstände die näheren Weisungen ertheilt.

Die Normen,

welche bisher Unsern Landesdirectionen durch einzelne höchste Rescripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

I.

Von allen ältern und neuern Staats-Waldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purification der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen; deßwegen auch vor allen und zu gleicher Zeit diese Purification vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betrieb der Salinen, der Triftanstalten, in soweit sich diese gut rentiren, und der landesfürstl. Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatscasse interessirten Gewerkschaften gehörig sind;

c) Diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft und mit gut belohnenden Gewinn bewirthschaftet und benutzt werden können.

d) Die zu den Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind.

Für das Holz zum Wasser-Brücken- und Schiffsbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Unsern Waldungen genommen und nach dem wahren Werth mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, ebensowohl und viel leichter von Privaten abgenommen und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Stehet außer der forstordnungsmäßigen Benutzungs Art jedem Käufer frey, den Waldgrund in Acker- oder Wiesengrund zu verwandeln, jedoch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Cultur gebracht und von allen Stöcken gereiniget und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wiese oder zum Gartengrund hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke, ohne mindesten Hoffuß-Verband, Servituten frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehntfreyheit; dabey ist jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen; wobey niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil cultivirt wird, schon der bloße Zehnt den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon beym Verkauf der Kloster Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radicirt seyn, daß diese Gründe niemals auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe oder mit einem erhöhten Grund-

Digitized by Google

zins belegt oder eine andere, als die landgerichtische Jurisdiction solle exercirt werden können, doch können sie verpachtet werden.

Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemal ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Capitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn und sobald sie aber in Cultur gesetzt, d. i. in Acker- Wiesengründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden; so ist ein solcher Grund von Zeit der Cultur an, und pro rata des cultivirten Theils auf 10 Jahre lang, von den Steuern und übrigen Staats Abgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses, befreyet.

V.

Die Veräußerung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindeß durch öffentliche Licitation und nur, wenn ein Verlangen zu größern Parthien und eine Concurrenz der Käufer geäußert oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesproducte bezielendes Fabrikllnternehmen hiermit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien aber als zu 30 Tagwerk sollen nicht aufgeworfen werden; es sey denn, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzins belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschilling der vierte Theil baar bezahlt, das zweyte Viertheil in dreyjährigen zu 4 pro Cent verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Capital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radicirt wird.

Von dem Kaufschilling und der Bodenzins Belegung soll das auf dem Grund stehende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen; auch sollen, da die ehemaligen Kloster Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßige geringe Summe getilgt sind, keine Kloster-Obligationen oder andere Staats-Papiere statt baar Geld angenommen werden.

VII.

Da jedoch zur Erleichterung des Verkaufs beytragen kann, wenn an Zahlungs Statt Unterthans Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche mit keiner besondern Regie verbundenen Renten der baaren Zahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bey dem zweyten, in dreyjährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in drey Fristen, der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen oder auf blosen Grundunterthanen statt baar Geld in folgenden Anschlägen angenommen werden; nemlich: von Grundstiften der Gulden des Ertrags zu 30 fl., von den Getreid Gülten nach dem 10jährigen Mittelpreisdurchschnitt, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 angeschlagen.

Wenn jedoch eine und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachläße bewilligt werden müßten; so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemal über den vierten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 Gulden in Anſatz passirt. Für die eigentliche blose Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Digitized by Google

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelderanschlags ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Capitalanschlag anzunehmen.

Für die Briefs- und andere Taxen trifft zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Capitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzt.

Für die blosen Jurisdictions Sporteln passirt nichts in Ansatz.

Bey dem Passiv-Anschlage werden zwar keine eigentliche Regie-Kosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über, weßwegen sich die Hypothecarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans Renten mithin, welche Fideicommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Consense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Cultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf Statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern 4 Wochen zuvor und zwar dreymal nacheinander, auch zu gleicher Zeit, in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkauf Unsere höchste Ratification ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillingsfristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben bis zu gänzlicher Entrichtung das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratification bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provincialcasse einzusenden; auch eine abgesönderte Rechnung zu führen.

Unsere GeneralLandesCommissariate haben also diese Unsere höchste Verordnung allenthalben in pünctlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufs Concurrenten finden, und die Waldpartien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräußerung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einsweilen einzuhalten und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich jemand meldet oder eine Concurrenz sich äußert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzug dieser Verordnung solche Commissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntniß, Erfahrungen und die übrigen nöthigen Eigenschaften besitzen. München am 26. April 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Digitized by Google

(Weitere Erläuterung des bestehenden Cantons Reglements betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Was Se. Churfürstl. Durchlaucht zur weiteren Erläuterung des bestehenden Cantons Reglements gnädigst verordnet haben, wird durch nachstehendes allen unterstehenden Behörden und Unterthanen andurch zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet. Würzburg am 16. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zur Beförderung der Landes-Cultur im §. 10. des Cantons Reglements unter dem Abschnitte V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer verordnet, daß,

„vor Ablauf der Dienstzeit dem Cantonisten der Abschied ertheilt werden müsse, wenn er eine Ansäßigkeit nach den Bestimmungen des §. §. in Unsern Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird."

Da sowohl der §. 5. als der oben angeführte §. 10. ganz bestimmt sowohl die Befreyung von der Militärpflichtigkeit als die nothwendige Verabschiedung des Cantonisten auf die Ansäßigmachung in Unsern Landen begründen, so folgt hieraus, daß diese besondere Begünstigung auf Ansäßigmachungen im Auslande um so weniger ausgedehnt werden dürfe, als mit einer solchen Ansäßigmachung zugleich eine Auswanderung verbunden ist, zu welcher nach dem §. 32. des Cantons Reglements in der Regel die Erlaubniß ertheilt werden soll.

Alle Abschiedsgesuche wegen Ansäßigmachungen in dem Auslande sind daher von der einschlägigen Militärbehörde in solange abzuweisen, bis der Cantonist die Erlaubniß zum Auswandern durch die einschlägige Civilbehörde zuvor von Uns bewirket hat, nur dann, wenn er diese höchste Erlaubniß seinem Abschiedsgesuche beylegt, kann die Militärbehörde dasselbe annehmen, und das weitere Verfahren nach Vorschrift des §. 10. des Cantons Reglements eintreten lassen.

Es versteht sich jedoch, daß in einem solchen Falle der Landcapitulant, welcher die Auswanderungs Erlaubniß, und die Entlassung aus dem Kriegsdienste erhält, nach Verhältniß seiner noch aufhabenden Dienstzeit die Raten der 180 fl. Redemtions Summe nebst den 5 fl. zum Witwenfond und den übrigen normalmäßigen Gebühren erlegen muß.

Diese Erläuterung des §. 10. Unsers Cantons Reglements soll zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München am 5. August 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Bekanntmachungen.

§

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberstetten betr.)

Durch den Tod des protestantischen Schullehrers Johann Andreas Schmidt ist die Schulstelle Oberstetten im Rothenburger Landgericht obern Districts erlediget. Würzburg am 15. August 1805.

Digitized by Google

(Die Beförderung des bisherigen Landesdir. Secretariats Accessisten Franz Sartorius zum würkl. Secretär betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zu Folge höchsten Rescripts vom 19. July den bisherigen Landesdirections Secretariats Accessisten Franz Sartorius an die Stelle des zum Secretär bey der Provincial Etats Curatel ernannten v. Täuffenbach zum würklichen Secretär zu befördern geruht. Bamberg am 18. August 1805.

(Die Erledigung des Mollischen Stipendiums betr.)

Alle diejenigen, die auf den Genuß des dermal erledigten Mollischen Stipendiums einen Anspruch machen zu können glauben, haben sich mit ihren bescheinigten Ansprüchen binnen 4 Wochen unerstrecklicher Frist bey churfürstl. Landesdirection zu melden. Würzburg am 14. August 1805.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Jun. 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
5. l. Inf. Bat. de la Motte	Gemeiner Michael Kraezer	Obersfeld	Arnstein	Taglöhner	—	—
12. Inf. Reg. Löwenstein	Gemeiner Michael Gerhard	Thüngersheim	Würzburg	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Joseph Weiß	Röttingen		Büttner	—	—
detto	Gemeiner Johann Knier	Schonungen	Schweinfurt	detto	—	—
detto	Gemeiner Caspar Bretting	Kitzingen		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Martin Behringer	Lauringen	Hofheim	Weber	—	—
detto	Corporal Michael Hahn.	Königshofen		Soldat	—	—
9. Inf. Reg. Pfenburg	Gemeiner Andreas Bengel	Zeil	Haßfurt	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgischen Landeskinder sowohl in Hinsicht ihrer Person, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 9. August 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.
Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Jun. 1805 entwichenen und in Listen ausgeführten churfl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Aeltern	ausgemachtes Vermög. fl	kr.
		Ort	Gericht			
9. Inf Reg. Ysenburg	Gemeiner Philipp Röcklein	Schöndrun	Burgebrach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Remelt	Bamberg		Zimmermann	—	—
detto	Gemeiner Johann Weyer	Egenbach	Gleusdorf	Kupferschmied	—	—
4. Ch.leg. Reg. Bubenhofen	Gemeiner Adam Keller	Großziegenfeld	Scheßlitz	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen Bambergischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 9. August 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

37tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 29. August 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Uniform der churpfalzbaierischen Hofstäbe betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachstehende höchste Verordnung Sr. Churfürstl. Durchlaucht, die Uniform der bestehenden Hofstäbe betreffend, wird zur Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 21. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

Vorschrift der Uniform für die churpfalzbaierischen Hofstäbe.

I. Classe.

Oberst-Hofmeister,
Oberst-Kämmerer,
Oberst-Hofmarschall,
Oberst-Stallmeister.

1. Gala-Kleidung.

Der Rock von scharlachrothem Tuch nach dem Schnitte eines Staatskleides mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten mit dem Churhute und dem churfürstl. Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rockes nebst Kragen, Aermelaufschlägen und Taschenklappen ist nach der Zeichnung unter Ziffer 1. reich mit Gold gestickt.

Westen und Beinkleider werden vom weißem Tuche ohne Stickerey dazu getragen.

Der Hut mit weißer Feder, Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillon ohne untermischte Farbe.

Eben so das Port d'epee von Gold mit Bouillon ohne andere Farbe.

Zu dieser, wie zu allen nachfolgenden Uniformen werden die Haare in einen Zopf gebunden getragen.

2. Kleine Uniforme.

Die gewöhnliche Hofuniform ist ganz wie die vorige nur mit dem Unterschied, daß die Stickerey nicht auf dem ganzen Kleide, sondern auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen angebracht ist.

Digitized by Google

3. Campagne Frack.

Ein Frack von dunkelblauem Tuch mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermelaufschlägen von kornblauem Tuche; Knöpfe, wie oben.

Kragen, Aufschläge und Taschenklappen nach der Zeichnung des untern Theils an dem Muster Ziffer 1. mit Gold gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Der Hut ohne Feder, übrigens die goldene Schleife, Quästchen und Port d'epee wie oben.

II. Classe.

Oberst Silberkämmerer,
Intendant und Vice Intendant der Hofmusik,
Vice Oberst Stallmeister.

1. Galla Kleidung.

Ein Rock von scharlachrothem Tuche nach dem Schnitte eines Staatskleides mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten mit dem Churhute und dem churfürstl. Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rockes nebst Kragen, Aermelaufschlägen und Taschenklappen nach der Zeichnung Ziffer 2. reich mit Gold gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerey.

Der Hut mit Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillon ohne andere Farbe.

Eben so das Port d'epee.

2. Kleine Uniforme.

Ganz wie die vorige, nur mit dem Unterschied, daß die Stickerey nicht auf dem ganzen Kleide, sondern nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen angebracht ist.

3. Campagne Frack.

Dunkelblauer Rock mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel Aufschlägen von kornblauem Tuche; Knöpfe, wie oben.

Die Stickerey auf Kragen, Aufschlägen und Taschenklappen nach dem unterm Theile der Zeichnung Ziffer 2.

Alles übrige, wie oben.

III. Classe.

Churfürstl. Kämmerer,
Adeliche Stallmeister.

1. Galla Kleidung.

Staatskleid von scharlachrothem Tuch mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, und Aermel Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rocks nebst Kragen, Aermel Aufschlägen und Taschenklappen nach Zeichnung Ziffer 3. reich mit Gold gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerey.

Der Hut mit Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillon ohne eingemischte Farbe.

Eben so das Port d'epee.

2. Kleine Uniforme.

Wie die vorigen, nur sind bey derselben bloß Kragen, Aufschläge und Taschenklappen gestickt.

3. Campagne Frack.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel Aufschlägen von kornblauem Tuche, welche nebst den Taschenklappen nach dem unterm Theile der Zeichnung Ziffer 3. gestickt sind.

Knöpfe und alles übrige, wie oben.

IV. Classe.

Churfürstl. würkl. Leibärzte,
Truchseßen,
Edelknaben Hofmeister.

1. Galla Kleidung.

Staatskleid von dunkelbauem Tuche mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen

Digitized by Google

und AermelAufschlägen von kornblauem Tuche mit den Knöpfen der vorigen Classen.

Kragen und Aufschläge nebst den Taschenklappen mit Gold gestickt, eine Lisiere nach der Länge des Rocks, dann beyderseits sieben Knopflöcher an der Brust mit von Gold gestickten Litzen nach der Zeichnung Ziffer 4.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerey. Hut mit goldener Schleife, und Hutquäschen mit Bouillon und ohne eingemischte Farbe, so wie das goldene Portd'epee.

CampagneKleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und AermelAufschlägen von kornblauem Tuche. Stickerey auf Kragen und AermelAufschlägen, ohne gestickte Knopflöcher und Taschen, nach der Zeichnung Ziffer 4.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Knöpfe und das übrige, wie bey der Galla.

V. Classe.

StabsOekonomieräthe,
Schatzmeister,
Kammerfourier,
Stallmeister,
Oberbereuter,
Stabsmedicus.

1. GallaKleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, AermelAufschlägen von kornblauem Tuche, dann gleichen Knöpfen mit den vorigen Klassen. Kragen, AermelAufschläge und Taschenklappen mit Gold gestickt, nebst einer Lisiere nach der Länge des Rocks mit von Gold gestickten sieben Litzen an der Brust nach der Zeichnung Ziffer 5.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife, Hutquäschen und Port d'epee von Gold mit Bouillon und ohne andere Farbe.

2. CampagneKleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann kornblauen AermelAufschlägen und Kragen, welche nach der Zeichnung Ziffer 5. mit Gold gestickt sind.

Das übrige, wie zuvor.

VI. Classe.

StabsSecretär,
Churfürstl. activer Kammerdiener,
ResidenzBurgpfleger,
LeibApotheker,
Hoffourier,
Futtermeister,
Unterbereiter.

1. GallaKleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weißseidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann den oben vorgeschriebenen Knöpfen. Kragen und AermelAufschläge von Gold gestickt mit gleichen Litzen auf der Brust und den Taschenklappen, nach der Zeichnung Ziffer 6.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife und Hutquäschen und Portd'epee von Gold ohne Bouillon und ohne eingemischte Farbe.

2. CampagneKleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann kornblauem Kragen und Aufschlägen mit der Stickerey nach dem Muster Ziffer 6. ohne gestickte Litzen auf der Brust und Taschen.

Knöpfe und übriges, wie oben.

VII. Classe.

Schloßverwalter zu Nymphenburg,
Burgpfleger in der Herzog Max Burg,
Obertapezierer,
StabsChirurgus,
Saalmeister,
HofKüchenmeister,

Digitized by Google

Hof-Kellermeister,
Mundschenk,
Proviantmeister,
Confectmeister,
Silberverwahrer,
Fischmeister,
Magazinirer,
Bereuter.

1. Gala-Kleidung.

Dunkelblauer Rock mit gleichblauem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen, welche mit einer breiten goldenen Borde nach Muster Ziffer 1. besetzt sind.

Beyderseits sieben Knopflöcher auf der Brust und drey auf den Taschenklappen sind nach dem Muster Ziffer 3. gallonirt.

Weste, Beinkleider und Knöpfe, wie bey allen Classen.

Der Hut mit einer goldenen Schleife, die Quästchen von Goldfaden mit gelber Seide untermischt, der Degen ohne Port d'epee.

2. Campagne-Kleidung.

Wie die vorige, nur mit dem Unterschied, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschenklappen nicht gallonirt sind.

VIII. Classe.

Kammerportier,
Fischinspector,
Fischerey-Schreiber,
Mundköche.

1. Gala-Kleidung.

Dunkelblauer Rock mit gleichblauem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen mit der Goldborde nach dem Muster Ziff. 2. besetzt.

Die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen mit der Borde Ziffer 3. eingefaßt.

Alles übrige, wie die Classe VII.

Campagne-Kleidung.

Diese unterscheidet sich von der vorigen, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen nicht gallonirt sind.

IX. Classe.

Ritter-Portier,
Credenz-Aufseher,
Mundschenks-Gehülfen,
Mundköche-Gehülfen,
Silberkammer-Gehülfen,
Conditorey-Gehülfen,
Kellerey-Gehülfen,
Garderobe-Diener,
Residenz-Zimmerwärter.

Dienst-Kleidung.

Dunkelblauer Rock mit gleichem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen, welche mit der Borde nach Ziffer 3. eingefaßt sind.

Weste, Beinkleider, Knöpfe und Hutschleife gleich der Classe VIII. ohne Hutquästchen, und ohne Degen.

Allgemeine Bestimmung.

1. §.

Denjenigen Individuen, welche nebst ihrer Eigenschaft als Staatsdiener eine Stelle bey Hofe bekleiden, oder die Uniform inländischer Ritterorden oder als Landsassen tragen, bleibt es frey gestellt, bey Hofe in der Amtskleidung oder der Hofstabs Uniform, oder in jener dieser besondern Bezeichnung zu erscheinen.

In allen Amtsverrichtungen ist jedoch nur die Amtskleidung zu tragen.

2. §.

Bey allgemeiner Landestrauer wird die Hofstabs Uniform abgelegt und die schwarze Kleidung nach den vorgeschriebenen Gradationen getragen. Jede andere Hoftrauer wird blos durch den schwarzen Flor um den linken Oberarm ohne irgend eine Gradation oder Aenderung der Uniform bezeichnet.

Digitized by Google

3. §.

Eben so wird bey jeder Familientrauer nur der schwarze Flor um den Arm getragen.

4. §.

Die Kammer- und Hoffouriers haben besonders darüber zu wachen, daß bey Hofe obigen Vorschriften genau nachgelebet, dieselben in keinem Puncte überschritten, von niemanden die Zeichen eines höheren Grades sich angemasset, und keine eigenmächtige Abänderungen sich erlaubet werden.

5. §.

Wer obige Vorschriften überschreitet, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn ihm der Eintritt bey Hofe versaget, die Anzeige an den vorgesetzten Chef und von diesem an Seine Churfürstl. Durchlaucht gemacht wird.

6. §.

Wiederholte fruchtlose Ermahnungen würden bey dem Hofpersonale der minderen Grade die Beschämung nach sich ziehen, daß der Stabs Chef auf einige Zeit die durch Tragung der Hofkleidung gewährte Auszeichnung untersagen müßte.

7. §.

Bey dieser Gelegenheit wird jedermann untersaget, seiner Dienerschaft ähnliche Kleidungen oder Auszeichnungen zu geben, welche der Hof- und Staatsdienerschaft vom Militär- und Civilstand vorgeschrieben sind, damit alle unschickliche Mißverständnisse hierunter vermieden bleiben.

Die Stadtkommandantschaften und Polizeydirectionen haben darüber zu wachen.

München am 5. August 1805.

(Die Freyzügigkeit mit Preußen betr.)

Der zwischen Sr. des Königs von Preußen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern unserm gnädigsten Herrn abgeschlossene und ratificirte Freyzügigkeits Vertrag wird zu jedermanns Wissenschaft und allen diesseitigen Landesstellen und Behörden zur genauesten Nachachtung hierunten öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 26. Aug. 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stärmer, Secretär.

Freyzügigkeits Vertrag zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch den 21. Art. des am 30. Jun. 1803 zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern geschlossenen Staatsvergleichs ist den Unterthanen der ansbach-bayreuthischen und der churfürstl. pfalzbaierischen Staaten die Freyzügigkeit in derjenigen Art bedungen, welche dieser 21. Art besagt.

Um eines Theils der wohlthätigen Absicht dieser Vereinbarung eine größere Ausdehnung zu geben, andern Theils aber bey diesem Vorhaben diejenigen Bestimmungen und Modificationen anzubringen und festzusetzen, welche den Verhältnissen der übrigen königl preußischen Staaten außer den ansbach-bayreuthischen Landen angemessen sind, wird der gegenwärtige Staatsvertrag hiermit in nachstehenden Artikeln abgeschlossen.

I.

Zwischen sämmtlichen Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen (außer den ansbach-bayreuthischen Landen) auf der einen Seite, und den sämmtlichen Staaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern auf der an-

Digitized by Google

dern Seite, soll in Zukunft eine Freyzügigkeit in der nachstehend ausgedrückten Art bestehen.

II.

Bey keinem Vermögens Ausgange aus jenen Landen in diese, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schankung, oder auf eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (Gabella hereditaria) oder Abfahrts Geld (Census emigrationis) erhoben werden.

III.

Die in dem obenstehenden 2. Art. festgesetzte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtgeld erstrecken, welche in die Cassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifte, Klöster, Gotteshäuser, PatrimonialGerichte und Corporationen fließen würden.

Die Ritterguts Besitzer in den beyderseitigen im 1. Art. dieses Vertrags bezeichneten Landen werden demnach gleich allen PrivatBerechtigten in den gedachten Landen dem gegenwärtigen Vertrage untergeordnet, und dürfen bey Exportationen in die gegenseitigen im 1. Art. bezeichneten Lande weder Abschoß noch Abfahrtsgelder fordern noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsezung sollen die obgedachten Ritterguts Besitzer, oder PrivatBerechtigte von den beyderseitigen respectiven Regierungen angehalten werden.

Wenn aber dennoch, und wider alles Erwarten Ritterguts Besitzer oder PrivatBerechtigte auf eine von beyden Seiten hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Ritterguts Besitzer und PrivatBerechtigte in Ansehung dessen, was in ihrem Gerichtsbezirke aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion Statt finden solle.

IV.

Die Bestimmungen der obenstehenden Art. I., II. und III. sollen zwar nicht auf vergangene wohl aber auf alle jezt pendente Fälle gehen.

V.

Die Freyzügigkeit, welche der gegenwärtige Vertrag festsetzet, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach dieses Vertrags ungeachtet diejenigen königl. preuß., und diejenigen churfürstl. pfalzbaierischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bey Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keiner der hohen gegenwärtigen Vertrag schließenden Theile in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Der gegenwärtige Staats Vertrag ist vermög der von Sr. Majestät dem König von Preußen, dem würkl. geheim. Staats- Kriegs- Cabinets- und dirigirenden Minister Carl August Freyherrn von Hardenberg, Ritter der kön. Orden, und von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern geheim. Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Chevalier de Bray, des rothen Adler- und Maltheserordens Ritter ertheilten respectiven Vollmachten heute zwischen diesen Bevollmächtigten abgeschlossen und zweymal gleichlautend ausgefertiget worden, soll auch binnen 4 Wochen, und wenn es seyn kann früher von beyden hohen contrahirenden Theilen ratificirt werden, welchemnächst die Ra-

Digitized by Google

tificationen gegeneinander ausgewechselt werden sollen; Wenn aber diese Ratificationen erfolgt seyn werden, so soll die Kraft und die Würksamkeit des gegenwärtigen Staats Vertrags nicht nur von dem heutigen Tage angerechnet werden, sondern es sollen auch insbesondere die Bestimmungen des 4. Art. desselben sofort in Kraft und Würksamkeit gesetzt werden.

Geschlossen, ausgefertigt, und von denden Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt zu Berlin den 23. May 1805.

(L. S.)
Carl August v. Hardenberg.

L.S.
Le Chevalier de Bray.

Weisung
an die betreffenden Behörden im Fürstenthum Würzburg.

(Die Militär-Witwencasse-Beyträge betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der unter dem 16. Juny vorigen Jahrs an die churfürstl. Landesdirection zu Bamberg erlassenen, und in dem 24. Stücke des vorjährigen Regierungsblatts abgedruckten höchsten Verordnung haben Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst zu bestimmen geruht, daß „alle ehemalige Entlassungs Taxen in Verehelichungs- und Ansäßigmachungs Fällen der Conscribirten vom Tage des ausgeschriebenen Cantons Reglements an nachgelassen seyen, so daß blos die Raten zur Witwencasse noch übrig bleiben."

Sämmliche betreffende Behörden werden sonach nachdrucksamst angewiesen, diese Militär-Witwencasse-Beyträge ohne fernern Verschub einzusenden. Würzburg am 26. Aug. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Eröffnung einer Schaubühne außer der Hauptstadt Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird sämmtlichen Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande mit Ausschluß der Provincial-Hauptstadt Würzburg befohlen, keiner Schauspielgesellschaft theatralische Vorstellungen zu gestatten, ehe nicht churfürstl. Landesdirection auf erstatteten Bericht die Genehmigung hiezu ertheilet hat. Würzburg am 19. August 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schwarz, Secretär.

Fortsetzung
über die Nachricht von dem Taubstummen-Institut zu Frosing.

Unterricht.

Das Wesentliche, worin eine Anstalt für Taubstumme von jeder andern Bildungsanstalt sich unterscheidet, betrift vorzüglich den Unterricht.

Digitized by Google

Denn auch die Erkenntnißweise der Taubstummen ist von jener der redenden Menschen auffallend unterschieden.

Diese besondere Art zu denken jener der übrigen Menschen gleich zu machen, und dem Taubstummen die damit nothwendig verbundene Gabe der wechselseitigen Mittheilung zu verschaffen, ist der erste Zweck des Unterrichts, und das einzige aber auch vollkommen zulängliche Mittel dazu die Sprache.

Die Sprache ist zweyfach, die Schrift- und die Tonsprache. Beyde können und sollen von den Taubstummen im Institut erlernt werden, und dann ist die Möglichkeit, ihnen auch andere gemeinnützige und nothwendige Kenntnisse beyzubringen, von selbst dargethan. Der Zweck des Unterrichts ist daher zweyfach, und bietet sohin von selbst eine zweyfache Abstufung dar.

In der ersten kommt es darauf an, den Taubstummen die Sprache überhaupt (ihrer Form nach) als das Mittel der gemeinschaftlichen Mittheilung beyzubringen, in der zweyten aber, ihnen von der Summe der Realkenntnisse diejenigen beyzubringen, welche in dem menschlichen Leben allgemein als die nothwendigsten und nützlichsten anerkannt sind, nemlich Religion, Sittenlehre und Rechenkunst. Zur ersten Abtheilung des Unterrichts gehören die Kunst zu schreiben, und die einzelnen mit den Wörtern verbundenen Begriffe zu erklären, die Kunst, die Redetheile nach ihren Verhältnissen abzuändern und abzuwandeln, zu articuliren, zu lesen und seine Gedanken mündlich und schriftlich auszudrücken.

Dem Schulunterricht sind, mit Ausnahme der Mittwochen und des Nachmittags des Sonnabends, täglich 4 Stunden gewidmet, nämlich zwey des Vormittags, und zwey des Nachmittags.

Erziehung.

Erziehung und Unterricht stehen bey dieser Menschenclasse in so enger Verbindung, daß sie ohne Gefahr den ganzen Zweck verlieren, nicht getrennt werden können, weil der Taubstumme erst durch den Unterricht in die menschliche Gesellschaft eingeführt wird, weil er erst durch positiven Unterricht die Begriffe erhalten muß, welche der Hörende aus der Quelle selbst, im Umgange, wo die Sprache der Anschauung und diese jener unmittelbar und beständig zur Seite geht, schöpfet.

In so fern, da Menschen zur freyen vernünftigen Selbstthätigkeit erzogen werden, beruht das Geschäft auf den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung. In so fern aber taubstumme Menschen erzogen werden, treten noch gewisse Rücksichten ein, welche einerseits aus ihrem natürlichen Zustand hergehen, andererseits auf ihre künftige Existenz Bezug haben.

Der natürliche Zustand der Taubstummen besteht vorzüglich darin, daß er eines Theils von keiner gesetzlichen und sittlichen Verbindlichkeit eine Kenntniß hat, andern Theils beynahe ausschließend durch sinnliche Eindrücke geleitet und bestimmet wird.

Die Erziehung der Taubstummen wird daher auf alle Weise dahin gerichtet seyn, sie zur Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, zur Verträglichkeit und Sittlichkeit auf eine so wirksame Art anzuführen, daß ihnen die Grundsätze dieser Leitung zu eigenen Grundsätzen werden, welchen sie ihr ganzes Leben hindurch folgen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

38tes Stück. Würzburg, Montag den 2. Sept. 1805.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die anzufertigende Rechnung betr.)

Die churfürstl. Rentämter des Fürstenthums Würzburg werden hierdurch sehr ernstlich auf den vollen Inhalt der unterm 6. v. M. erlassenen, und besonders abgedruckten Verordnung,

„die demnächst anzufertigende Rechnung, und andere darauf Bezug habende Gegenstände betreffend"

aufmerksam gemacht; vorzüglich aber wird denselben

1) der III. Art. die Ausstände betr. ins Gedächtniß zurückgerufen, und man erwartet, daß die vorschriftsmäßig hierüber zu verfassende Verzeichnisse mit Ende dieses Monats um so mehr eintreffen werden, als widrigen Falls die Stellung der Rechnung verzögert, und die Beamten einer nachdrücklichen Ahndung und Strafe sich aussetzen würden. Dieß hat auch auf die Begutachtung der Nachlässe, welche für das laufende Jahr noch etwa zu ertheilen seyn möchten, seine volle Anwendung.

2) Zugleich wiederholt man die ad B. n. 2. lit. c. derselben Verordnung erlassene Verfügung:

„daß diejenigen Gefälle und Schuldigkeiten, für welche keine verlängerte Zahlungs Frist bewilligt wird, oder welche nicht zum Nachlasse geeignet sind, noch vor dem Rechnungs Schlusse unnachsichtlich beygetrieben werden müssen: widrigen Falls man solche ohne Schonung von den Beamten selbst executive erholen wird."

Die churfürstl. Rentämter haben sich hiernach strenge zu achten. Würzburg am 27. August 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Rangbestimmung und Uniform der Wasser- und Straßenbau Beamten betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Reskript vom 29. v. M. für die

bey dem Wasser- und Straßenbau angestellten Central- und Provincial-Staatsdiener die nachstehende Rang-Bestimmung provisorisch, bis die Rang-Bestimmung aller übrigen Staatsdiener von neuem regulirt seyn wird, die nachbezeichnete Uniformirung aber stabil festzusetzen geruht:

A.

Rang-Bestimmung der Wasser- und Straßenbau-Beamten.

I. Classe:

a) Die Provincial-Baudirectoren des Wasser- oder des Straßenbaues,

b) die Ober-Wasser- und Straßenbau-Inspectoren des technischen geheimen Central-Bureau's.

behalten entweder ihren Rang, den sie bey der Landesdirection schon haben, oder sie erhalten den Rang der würklichen Landesdirections Räthe.

II. Classe:

a) Die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren,

b) die Ober-Ingenieure des technischen geheimen Central-Bureau's

stehen mit den Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rang-Cathegorie.

III. Classe:

a) Die Chaussee-Inspectoren,

b) die Wasser- und Straßenbau-Directions Ingenieure,

c) der Ober-Dessinateur beym technischen geheimen Central-Bureau

sind den Landesdir. Secretären im Range gleich.

IV. Classe:

a) Die Wasser- und Straßenbau-Inspections Ingenieure,

b) die Practicanten beym technischen geheimen Central-Bureau,

c) die Actuaren bey den Bau-Directoren

werden den Landgerichts-Actuaren gleichgesetzt.

V. Classe:

Die Ingenieure des Wasser- und Straßenbaues stehen mit den Landesdirections Kanzlisten in gleichem Range.

B.

Uniformirung.

Die Uniform ist dunkelblau, mit einer Reihe Knöpfe, worauf eine Brucke steht; und der Rock, welcher bis unten zugeknöpft wird, hat einen einfachen stehenden Kragen. Bey der Gallauniform sind die Beinkleider weiß, bey der Campagneuniform dunkelblau. Das Gilet hat bey beyden Uniformen erstere Farbe.

Bey der 1. Classe ist der Kragen mit 3 Lisieren in Gold gestickt, bey der Gallauniform auch die Taschenpatten und Aufschläge.

Die 2. Classe hat dieselbe Uniform, nur mit 2 Lisieren.

Die 3. Classe hat eben dieselbe Uniform, nur mit 1 Lisiere gestickt, welche auch die Praeticanten des technischen geheimen Central-Bureau's tragen.

Die 4. Classe trägt die Laubstickerey ohne Lisieren. Ueberhaupt aber werden die Taschenpatten auch auf der Gallauniform nicht gestickt.

Die 5. Classe trägt keine Stickerey, sondern Borden auf Kragen und Aufschlägen.

Die Port d'epees, so wie die Cordons auf den Hüten sind denen gleich, welche die Rang-Cathegorie anweißt.

Diese höchste Anordnungen werden anburch zu jedermanns Wissenschaft, den treffenden Individuen aber zur Nachachtung mit dem Zusatze öffentlich bekannt gemacht, daß die ehemals bey dem Militär gestandenen Baubeamten ihre Uniform abzulegen, und die hier vorgeschriebene zu tragen haben. Würzburg am 13. August 1805.

Churfürstl. fränk. General-Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

(Die Organisation des Straßen- und Wasserbauwesens in den fränkischen Provinzen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich aus mancherley Ursachen bewogen gefunden, mit dem Wasser- und Straßenbauwesen in den fränkischen Provinzen eine solche Einrichtung zu treffen, aus welcher Oekonomie und ein zweckmäßiges Verfahren hervorgeht; und da es der ernste Wille der Regierung ist, daß die Flüsse dieser Provinzen für die Anwohner, für die Floß- und Schiffahrt besser geleitet, der Wasserbau in seinem ganzen Umfange vorzüglich gut geführet werde, und die vorzüglichsten Straßen verbessert werden sollen, so ist zur Erreichung dieser Absicht nachfolgende Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst genehmigt worden.

§. 1.

Es hat für beyde Provinzen eine Wasser- und Straßenbau Direction zu bestehen, und für gewöhnlich ihren Sitz in Würzburg zu nehmen.

§. 2

Der Wasser- und Straßenbau Director soll, wie in den übrigen Provinzen würklicher Landesdirections Rath, ein im Wasser- und Straßenbau bewanderter Mann seyn, und den Gehalt eines Landesdirections Rathes genießen.

Dieser Baudirector muß die Wasserbau Gegenstände angeben und leiten, auch die Oberaufsicht über den Straßen- und Brückenbau führen, mithin zweymal im Jahre die beyden fränkischen Provinzen bereisen.

Er ist bey dem General Land Commissariat Referent, oder das Organ, durch das die Wasser- und Straßenbau Gegenstände an das General Land Commissariat gelangen.

Damit sich nun derselbe mehrentheils in der Nähe des General Land Commissärs befinden könne, so wird ihm auch zu Bamberg ein Bureau nebst 2 Wohnzimmern und dem Baudirections Ingenieur 1 Wohnzimmer eingeräumt werden.

Für die Zeit, wo er sich nach dem Auftrage des General Land Commissärs in Bamberg aufhält, werden ihm täglich 3 fl. 30 kr. Diäten bewilligt.

Bis zur Ernennung eines solchen Wasser- und Straßenbau Directors behalten die Landesdirections Räthe Martinengo zu Würzburg, und Geyer zu Bamberg das Referat im Wasser- und Straßenbauwesen.

§. 3.

Dem Wasser- und Straßenbau Director wird ein ebenfalls noch zu ernennendes Individuum als Wasserbau Directions Ingenieur beygegeben, der zur Aufnahme der Flüsse, zur Local Inspection der bedeutendesten Wasserbau Anlagen, und zu Untersuchungen aller Art bestimmt ist; und dem bey seinem Aufenthalte zu Bamberg ebenfalls auch die Diäten zu täglich 1 fl. 30 kr. bewilligt sind.

§. 4.

Zum Wasser- und Straßenbau Directions Actuar, Protocollisten und Rechnungsführer ist der bisherige Straßenbau Secretär Ruckert zu Würzburg mit seinem vorigen Gehalt von 780 fl. rhn. angestellt.

§. 5.

Ein mit 400 fl. Gehalt anzustellender Wasserbau Werkmeister, welcher zugleich den Faschinenbau erlernen, und sich zu diesem Ende gegen Bezug der Diäten an diejenige Flußstrecke zu begeben hat, wohin man ihn anweisen wird, soll demnächst noch ernennt werden.

§. 6.

Zum Baudirections Boten wird aus der pensionirten Dienerschaft ein taugliches Subject ausgewählt, und mit 200 fl. Gehalt angestellt.

§. 7.

Für den Straßenbau in jeder Provinz wird ein dem Baudirector untergeordneter Stra-

Digitized by Google

henbauInspector angestellt, wozu derjenige für Würzburg mit einem Gehalt von 1000 fl. längstens bis zum 1. October d. J. ernannt seyn wird.

Der für Bamberg bestimmte hingegen ist bereits in der Person des bisherigen Wegbereuters Tennfeld mit einem Gehalt von 900 fl. rhn. decretirt.

§. 8.

Eben so ist auch die Stelle eines für die StraßenbauInspectionen erforderlichen InspectionsIngenieurs durch die Ernennung des Lieutenants a la suite Probst mit 600 fl. Gehalt bereits besetzt.

§. 9.

Da die Besetzung der Wegmeistereyen mit solchen Individuen, die sich der Mathematik widmen, höchsten Orts beschlossen worden ist, so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht zu diesen Bedienstungen als StraßenbauIngenieure

a) für Würzburg die Geometer Meyer und Metzenleithner;
b) für Bamberg den Forstgeometer Gerhagen, und den BaudirectionsPracticanten Jacob gnädigst angestellt.

Die jährliche Besoldung eines jeden dieser Individuen ist auf 320 fl., und die Diäten sind auf 1 fl. 30. kr. festgesetzt.

Als Wegmeister für Würzburg bleibt der bereits zu Münnerstadt angestellte Raupp, und der für die Bambergische Provinz noch erforderliche Wegmeister wird von dem unterzeichneten GeneralLandCommissariat aus den Uebersiehern gewählt werden.

§. 10.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem ersten October d. J. in volle Wirkung, weßhalb sämmtliche bereits ernannte, und noch zu ernennende Individuen bis in die Mitte Sept. in ihren Stationen eingetroffen, bey unterzeichnetem GeneralLandCommissariat vereidet, und mit den erforderlichen Instructionen versehen seyn müssen, damit sie bis zum 1. Octob. auf dem Locale die entsprechenden Dienste leisten können. Würzburg am 20. August 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Die Würzburgischen ProvincialSchulden betr.)

Noch immer ereignen sich einzelne Fälle, daß die Würzburgischen Staatspapiere, oder sogenannte Obereinnahms- und HofkammerObligationen an Speculanten mit Verlust von einigen Procenten verkauft werden.

Da nun dieser dem Interesse der Staatsgläubiger, so wie dem Credit der genannten Papiere gleich nachtheilige Handel daher rühren mag, weil erstere nicht hinreichend unterrichtet sind, daß sämmtliche bey der ehemaligen Hofkammer und Obereinnahme aufgelegte Capitalien nach Verlauf der stipulirten Aufkündigungs Frist oder wohl auf der Stelle — ohne Aufzüglichkeit heimbezahlt werden; so findet sich das unterzeichnete GeneralLandCommissariat in seiner Eigenschaft als ProvincialEtatsCuratel, durch ein höchstes Rescript vom 10. Mai d. J. hiezu authorisirt, zu folgender Bekanntmachung und Erklärung veranlaßt.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch die am 20. Octob. v. J. sanctionirte churpfalzbaier. StaatsSchuldenpragmatik, welche durch den Druck zu jedermanns Kenntniß gekommen ist, sich selbst das unverbrüchlichste Gesetz auferlegt: „nicht nur für die ältern, sondern auch für die mit den Entschädigungs Landen übernommenen Staats Schulden einen festen und sichern Tilgungsplan auszumitteln,

Digitized by Google

hiefür gewisse Fonds unabweichlich zu bestimmen, und für ihre genaue Verwendung strenge zu wachen."

Höchstdieselben haben zwar schon seit dem Antritte Ihrer Regierung ununterbrochen bewiesen, wie sehr Ihnen der Staats Credit und die deßhalb übernommenen Verpflichtungen heilig seyen.

Man konnte indessen gleich im Anfang, als Se. Churfürstl. Durchlaucht von dem Fürstenthum Würzburg Besitz nahmen, im Augenblick des so eben geendigten Krieges, wo die Nachwehen desselben erst recht fühlbar wurden, und die Finanzen einer großen Unterstützung bedurften, die Forderungen einer Menge von Gläubigern, welche miteinmal ihre Capitalien aufkündeten, nicht alle auf der Stelle befriedigen, zumal die Schulden nicht liquidirt, und der Antheil derjenigen Reichsstände, welche Theile des Fürstenthums Würzburg zu ihrer Entschädigung erhielten, noch nicht bestimmt war. Dadurch wurden manche Gläubiger schüchtern gemacht und veranlaßt, ihre Obligationen mit Aufopferung und Verlust an Speculanten zu verhandeln, ohnerachtet die Interessen jedesmal richtig bezahlt, und selbst viele Capitalien, so wie es nur immer die Umstände erlaubten, abgeführt wurden.

Bey dem im J. 1803 und 1804 erfolgten Verkaufe der entbehrlichen Staats Realitäten, deren Selbstverwaltung dem Staate mehr schädlich als nützlich ist, wurden die Würzburgischen Staatspapiere ohne Unterschied statt baarer Zahlung angenommen, indem der Erlös dieser Realitäten vorzüglich zur Tilgung der öffentlichen Schulden bestimmt war.

Seit dem Anfange dieses Etatsjahres wurden bekanntlich alle Aufkündigungen ohne Aufzüglichkeit honorirt, und alle Capitalien im Augenblicke der Verfallzeit, und selbst vor Ablauf derselben zurückbezahlt.

Durch diese Anstrengung gelang es der Regierung, den Provincial Schuldenstand des Fürstenthums Würzburg seit dem Augenblicke der Civil Besitznahme bis Ende July d. J. um die Summe von 1,520,120 fl. 33 kr., d. i. eine Million, fünf hundert zwanzig tausend, ein hundert zwanzig Gulden, 33 kr. zu vermindern, indem 768 Obligationen eingelöst und getilgt wurden.

Jetzt da die Finanzen der Provinz geordnet sind, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit der erwähnten Staats Schuldenpragmatik vermög gnädigsten Rescripts vom 10. May d. J. folgenden Schuldentilgungs Plan zur Ausführung und Bekanntmachung genehmigt:

Es sollen nemlich

1) hiezu alle mit der Provinz Würzburg übernommene Activen, über Abzug der zur Dotation der FilialDispositionsCasse bereits bestimmten Summe ohne Ausnahme verwendet,
2) der Ueberrest binnen 20 Jahren in gleichen Raten vollends getilgt,
3) zur Realisirung dieses Plans aber
   a) die zur Tilgung der Kriegs Schulden seit dem Anfange des jüngstverflossenen französischen Krieges 10 außerordentliche, von den Unterthanen erhobene SteuerSimpla,
   b) die gleichfalls dahin abzweckenden Steuern der Kirchen, milden Stiftungen und des Clerus (DecimationsSteuer), dann
   c) die jährlichen SchuldenTilgungsbeyträge der auswärtigen Reichsstände, denen einige Theile des Fürstenthums Würzburg zur Entschädigung zustelen,

unabänderlich angewiesen werden.

Wenn übrigens gleich in diesem Augenblicke alle ehemalige Würzburgische Staats Schulden stündlich aufgekündet werden können, und dieser Umstand einem jeden noch so wohl geordneten und billigen Tilgungs Plane groß

Digitized by Google

Hinderniſſe in den Weg legt: ſo gedenken Se. Churfürſtl. Durchlaucht doch nicht, ſo ſchwer dieß auch der Provincial-Finanzverwaltung fallen mag, den Rechten der Staats-Gläubiger in Rückſicht der ihnen vertragsmäßig zuſtehenden Aufkündigung, und dem von jedesmaliger Honorirung derſelben abhängigen Staats-Credit, ſelbſt in dem Falle, wenn die zurückgeforderten Capitalien die beſtimmte jährliche Tilgungs-Rate in was immer für einem Maße überſteigen ſollten, zu nahe zu treten, oder die Heimbezahlungs-Friſt ohne Zuſtimmung der Staats-Gläubiger willkührlich zu verlängern.

Für obigen Fall, wenn er ſich ereignen ſollte, haben Höchſtdieſelben das unterzeichnete General-Land-Commiſſariat, in ſeiner Eigenſchaft als Provincial-Etats-Curatel zu Einſchlagung ſolcher Mittel ermächtiget, wodurch daſſelbe in Stand geſetzt wird, jeder Forderung genugthuend zu begegnen, und alle Aufkündigungen zu honoriren, ohne die Bedingungen der genannten Schuldenpragmatik im geringſten zu überſchreiten.

Unter dieſe Mittel reihet ſich der Wiederverkauf, oder die Cedirung der in demſelben Jahre über den jährlichen Tilgungs-Betrag eingelößten Obligationen.

Wenn nemlich in einem oder dem andern Jahre mehrere Capitalien aufgekündet, und heimbezahlt werden ſollen, als die Summe der einmal beſtimmten 20jährigen Tilgungs-Rate beträgt: ſo wird man zwar, um den, nach den neuen geſetzlichen Beſtimmungen der Finanz-Verwaltung, für jedes Jahr zu entwerfenden und feſtzuſetzenden Etat der Einnahmen und Ausgaben unabweichlich halten zu können, zu dieſem Mittel, jedoch unter nachſtehender Beſchränkung ſchreiten:

Man wird nemlich

1) das jährliche Schuldentilgungs Ratum, dann

2) die Nummer, das Datum und den Betrag derjenigen Obligationen, welche in demſelben Jahre eingelößt wurden, bekannt machen, und hierauf

3) diejenigen dieſer Obligationen nach ihren Nummern, ihrem Datum und Betrag, welche über die Summe des fraglichen Tilgungs Ratums abgetragen, und zur Deckung des Etats wieder cedirt oder verkauft werden ſollen, zur öffentlichen Kenntniß bringen, um hierdurch dem In- und Auslande und jedermann, welcher an den Würzburger Staats Schulden wie immer betheiligt ſeyn mag, öffentliche Rechenſchaft abzulegen, und dem Beſitzer von einigen Capitalien Gelegenheit zu verſchaffen, dieſelben ſicher anzulegen.

Dieſe ſo ernſtliche Bekanntmachung in Verbindung mit den angeführten Thatſachen, deren nähere Bekräftigung man jedermann auf Verlangen zuſichert, hat unverkennbar keinen andern Zweck, als die Abſicht der Regierung ihre ſelbſt eingegangenen, ſo wie die übernommenen Verpflichtungen mit gleicher heiliger Treue zu erfüllen, an den Tag zu legen, den Credit der pfalzbaier. und insbeſondere der Würzburgiſchen Staatspapiere unerſchütterlich zu gründen, die Beſitzer derſelben gegen die falſchen Ausſtreuungen, und ſchädliche Speculationen eigennütziger Mäkler, welche gern mit dieſen Papieren Handel treiben möchten, zu warnen, und dieſelben auf dieſe Weiſe gegen allen Verluſt zu ſichern. Würzburg am 25. Auguſt 1805.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

Digitized by Google

(Die öffentlichen Schulzeugnisse betr.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die in den öffentlichen Schulzeugnissen zur Bezeichnung der Geistesgaben, des Fleißes, Fortgangs und sittlichen Betragens der Schüler vorkommenden Ausdrücke öfters mißverstanden, oder willkührlich ausgelegt worden sind, so wird hiermit die ganze Uebersicht derselben so, wie man sie unlängst für die vaterländischen Mittelschulen allgemein eingeführt hat, um allen ferneren Mißdeutungen möglichst vorzubeugen, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kundgemacht.

Tabelle

sämmtlicher in den öffentlichen Schulzeugnissen vorkommender Ausdrücke nach ihrer Stufenfolge.

Grade	Geistes Gaben	Fleiß	Fortgang	Sittliches Betragen
1.	Ganz vorzügliche	Unermüdet beständiger	a. Bey den Lyceisten zeigt die beygefügte Zahl die verdiente Classe an	Ausgezeichnet gutes
2.	Vortreffliche	Unermüdeter		Sehr belobungswürdiges
3.	Sehr viele	Sehr großer	b. Bey den Gymnasial-Schülern den wievielten Platz unter wie vielen Schülern jeder erworben habe.	Belobungswürdiges
4.	Viele	Großer		Gutes
5.	Hinlängliche	Mittelmäßiger		Zweifelhaftes
6.	Schwache	Geringer		Nicht tadelfreyes

München den 21. August 1805.

Churpfalzbaier. General-Schul- und Studien-Directorium.

Freyh. von Fraunberg.

Schmidt, Secretär.

Digitized by Google

(Verschleiß des noch vorräthigen fremden Salzes betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf die Anzeige, daß Handelsleute hie und dort im Lande noch mit so großen SalzVorräthen versehen sind, die sie in der Kürze ohne Nachtheil nicht verschleißen können, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht unterm 9. dieses Monats weiter folgendes gnädigst verordnet.

1) Alles fremde ausländische Salz, welches Unterthanen noch vorräthig haben, darf noch bis 1. Jänner 1806 verkauft, von diesem Zeitpuncte aber an soll es als Contreband betrachtet werden.

2) Wenn einige Unterthanen dermal so große Vorräthe haben sollten, daß sie sich auch bis zu diesem eben festgesetzten Termine durch eigene Consumtion nicht mehr losmachen könnten, so haben sie hierüber ohne Verzug bey den Ortsobrigkeiten Anzeige zu machen, indem das Quantum Salz, welches ihnen nach Abzug des selbstigen Bedarfs bis lezten December dieses Jahrs übrig bleibt, und wovon sich die Ortsobrigkeiten sogleich durch den Augenschein zu überzeugen haben, von den nächsten SalzAemtern übernommen, und ihnen der Gewichtsbetrag in Kissinger oder baierischem Salze vergütet werden solle.

3) Sollen die Ortsobrigkeiten sowohl, als die Cordonisten, welche hiezu besonders angewiesen sind, auf die Contrebandier, Käufer, oder Unterschleifgeber genauesse Aufsicht haben, unvermuthete Visitationen darauf vornehmen, und gegen die Strafbaren ohne Nachsicht verfahren.

Diese höchste Verordnung haben die sämmtlichen StadtPolizeydirectionen und Landgerichte gehörig bekannt zu machen, und in allen Puncten strenge zu befolgen. Würzburg am 30. August 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Scharold, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

39tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 5. Sept. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Visitation der obersten Justizstellen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich bewogen gefunden, nach dem Beyspiele und der Analogie bey dem kaiserl. und Reichs Kammergericht gleichmäßige Visitationen bey Höchstderoselben obersten Justizstellen zu verordnen, und als ordentliches Mittel zur Untersuchung ihrer Gebrechen, und zur Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen, in die Gerichts Verfassung aufzunehmen.

Die dießfalls unterm 31. July d. J. erlassene höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 28. August 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stärmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Verwaltung der Justiz, von der Ordnung, Einrichtung und Besetzung der Gerichtsstellen nicht weniger als von den Gesetzen selbst abhänge, und in der besondern Erwägung, daß die Verfassung und der Geschäftsgang bey der obersten Justizstelle auf die Gerechtigkeitspflege einer jeden Provinz den entscheidensten Einfluß habe, finden wir Uns bewogen nach dem Beyspiele und der Analogie der bey dem kaiserlichen und Reichs Kammergerichte selbst aus gleichen Beweggründen eingeführten Visitationen bey Unsern obersten Justizstellen zu verordnen, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in die Gerichtsverfassung aufzunehmen.

Bey dergleichen Anwendbarkeit dieser Verfügung in allen Unserer Regierung untergebenen Provinzen wollen Wir die Ordnung dieser Visitationen nach einem Kreislaufe von 3 Jahren wiederkehrend, dahin festsetzen, daß sich abwechslungsweise jährlich bey einer der bestehenden obersten Justizstellen, und zwar im ersten Jahre bey der hiesigen, in dem zweyten bey der fränkischen, in dem dritten bey der schwäbischen obersten Justizstelle, durch besondere jederzeit von uns benannte und mit speciellen Vollmachten versehene Commissarien, welche bey keiner Justizstelle angestellt, jedoch der

Digitized by Google

Rechte Grenzen und Gerichtsverfassung kundig sind, und für diese Handlung ihrer schon tragenden churfürstl. Pflichten erinnert werden, vorgenommen werden sollen. Nach dieser Unserer erklärten höchsten Absicht umfaßt die Vollmacht der Visitations-Commissionen den Unsern obersten Justizstellen die Untersuchung aller ihrer Personal- und Real-Gebrechen, sie schließt aber die Untersuchung oder Revision der dort anhängigen oder schon entschiedenen Rechtssachen aus, worin den Justizstellen weder ein Einhalt noch ein Eingriff erzeigt werden soll.

Da die Vorstände und Mitglieder des Gerichts immer selbst die besten und vollständigsten Aufschlüsse geben können; so sollen die Visitations-Commissionen von ihnen die schriftlichen Erinnerungen über alle Mängel und Gebrechen, welche sie nach ihren Pflichten und Erfahrungen in dem Personal und der Besetzung der obersten Justizstellen, in dem Geschäftsgange, der Processform, und selbst in der Collegial- und Gerichtsordnung zu finden glauben, einziehen, und Wir versehen uns hiebey, daß die Vorstände und Mitglieder Unserer obersten Justizstellen zu Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten, auf das angemessenste mitwirken werden.

Neben Benützung dieser Erinnerungen sollen die Visitationen sich von dem Zustande und den wesentlichen Gebrechen der obersten Justizstellen selbsteigene Kenntnisse und Ueberzeugung zu verschaffen suchen, wozu sie sich aller behülflichen Mittel bedienen können, ohne welche sie zu dieser Kenntniß nicht werden gelangen können. Den Visitatoren sollen daher das Verzeichniß der Collegial-Personen, die in den letztern Jahren erstatteten Relationen, welche sie erfordern werden, das Verzeichniß aller anhängigen und noch unerledigten Revisions-Sachen zugestellt werden; sie sind befugt, wo sie es nöthig finden, Einsicht von den Acten, Raths-Protocollen und allen gerichtlichen Verhandlungen zu nehmen, und zur genauen Beobachtung des Geschäftsganges sind sie angewiesen, entweder gemeinschaftlich oder einzeln den Sitzungs-Vorträgen und Deliberationen wenigstens 4 oder 6 Wochen lang persönlich beyzuwohnen, in welchen Fällen ihnen jedoch weder eine entscheidende noch berathende Stimme zusteht.

Ueber die befindenden Gebrechen, deren Abstellung Wir nicht insonderheit den Visitatoren auftragen, sollen dieselben keine Entschließung fassen oder vollziehen, sondern ihre Berichte über den Zustand des Gerichtshofes, nebst den angemessenen Vorschlägen zur Verbesserung der Personal- und Real-Gebrechen, wie auch zur Vervollkommnung der Collegial- und Gerichtsordnung an Unsere höchste Stelle einsenden.

Wenn die Visitations-Commissionen einen beträchtlichen Rückstand unerledigter Acten finden; so steht ihnen zu, die Acten, welche noch immer Erledigung bedürfen, von den darunter sich befindenden Polizey-Acten und andern Streit-Acten, welche wegen Länge der Zeit oder der Natur des Streit-Gegenstandes, oder wegen Verzichtleistung der Parteyen nicht mehr erlediget werden dürfen, abzusöndern, und jene an die geeigneten Polizeystellen, diese hingegen an die unteren Instanzen zu remittiren, oder nach Beschaffenheit der Umstände einstweilen reponiren zu lassen.

Welche Maßregeln sodann noch erforderlich seyn werden, um die Erledigung der noch zu entscheidenden rückständigen Acten zu befördern, darüber haben die Visitations-Comissionen nach reiferUeberlegung ihr Gutachten an Uns zu erstatten. Wir vertrauen hiebey ganz auf die Einsichten und Pflichten Unserer zu diesem Visitations-Geschäft benennt werdenden Commissarien, und erwarten von ihnen, daß sie diesen Auftrag jederzeit mit der möglich-

Digitized by Google

sten Beförderung ausführen, und selbst diejenige Art und Weise der Geschäftsbehandlung und Geschäftsvertheilung wählen werden, welche sie Unsern höchsten Absichten am nächsten entsprechend erachten werden.

Wir erlassen diese Verordnung und Instruction an Unser General-Land-Commissariat mit dem Auftrage, sie auf die gewöhnliche Weise durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. München am 31. July 1805.

An
das churfürstl. General-Land-Commissariat
in Franken also erlassen worden.

(Die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.)

Diejenige höchst landesherrliche Verordnung, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht wegen der Verbesserung der öffentlichen Straßen unterm 16. d. M. zu erlassen geruht haben, wird hierunten zu jedermanns Wissenschaft, und insbesondere den sämmtlichen churfürstl. Stellen, Beamten und Ortsvorständen in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zur genauesten Vollziehung und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 29. August 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Commerzes, und hierdurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst, einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte. Wir haben daher diesem Gegenstande von neuem Unsere besondere Aufmerksamkei gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beyzutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstrecken, Unser Endzweck der Straßen-Verbesserung, zum Nachtheil des Gemeinwohls, vereitelt werde. Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die, mit ihren Grundstücken an die Straßen angrenzenden Privaten, nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen; finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate, und Straßen-Polizeygesetze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst folgendes zu verordnen.

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum ersten December d. J. das Pflaster, oder der Bruchstein, und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbau-Beamten haben hiebey mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

Digitized by Google

II.

In denjenigen Ortschaften, wo in die durchgehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamm zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Material von Seite des StraßenbauPersonals vorgenommen wird. Der ganz polizeywidrige, und vernachläßigung nicht bloß der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit der Einwohner zu einer zweckmäßigern Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den angrenzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe (nemlich für den Fahrweg und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe festgesetzt ist) nicht zu schmälern. Auch wird den Angrenzenden untersagt, ihre Felder näher als in einem Abstande von 3 Schuhen, an den StraßenGräben zu pflügen. Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letztern müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen, und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den ChausseeGräben nicht gehemmet werde. Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit ebenderselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinem Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angrenzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufreibung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden. Für neue Straßen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen bestimmen.

IV.

Oefters sind bey Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als die Straße selbst erforderte, und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den StraßenGräben eine Strecke Erdreich von 6 und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angrenzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Grenzen zurückgewiesen werden. Aus den Acten, welche bey Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstückewaren, die aus dem StraßenFond zur Anlegung der Straßen gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Straßen Behufe etwas genommen werde; so sollen die StraßenIngenieurs, (oder auch auf Verlangen der Privaten andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats

Digitized by Google

auf ein solches zur StraßenErweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechts Anspruch Statt; so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schäzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets, oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Alignement des nächsten Gebäudes, in die Straße hinein stehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verengt bleiben. Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesezt werden, welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen versteht. In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Straßen und Gräben sollen weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien, nicht wohl anderstwo untergebracht werden können, weder die Passage noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl und Bewässerungs Gräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welche leztere hiermit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit kurzem auf jede Stunde Wegs gesezten Marktpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achttheilsstunden eingetheilt worden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädigt, noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den StraßenFond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zutragen hat, verrechnet wird; kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die StraßenGräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereinigt werden; so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten. Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nächtheilig; so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen wohl thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem StraßenRande oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zur Winterszeit SchneeWehen erzeugen, von welchen der Regen oder das Thauwetter vieles in die StraßenGräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbau Fonds wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum ersten Decemb. l. J. überall von den PrivatAeckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den GemeinheitsGründen durch die Gemeinden fortgeschafft seyn.

Digitized by Google

X.

Damit die StraßenbauBeamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute, und sonstiger die Straßen benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden; so haben die Ortsvorstände auf Anzeige die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind.

Dagegen ist auch das StraßenbauPersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benutzenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünctlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landcommissärs, wo sie bestehen, sämmtliche StraßenbauDirectoren und Inspectoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speciellere Aufsicht über ihre Amtsführung obliegt, desfalls verantwortlich. Die StaßenbauBeamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der StraßenbauPolizey zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den StraßenbauBeamten bis dahin nicht die nöthige Notification; so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem GeneralLandCommissariat anzuzeigen, welches hiermit ermächtiget wird, alsdann diejenigen würksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landescommissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der StraßenbauBeamten über die abzustellenden StraßenbauPolizeyverbrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der, in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im ersten §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift, binnen der festgesetzen Zeitfrist, nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll, mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters, erhoben wird; so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters, die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserm General Commissariat auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen. München den 16. August 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

§

Fortsetzung
über die Nachricht von dem Taubstummen-Institut zu Freysing.

Genaue und anhaltende Bestimmung ihres Verhaltens, die möglichste Veranschaulichung der guten und bösen Folgen einer Handlung, und die allenthalben nöthige Wachsamkeit auf gewisse Neigungen und Triebe sind die ersten und nächsten Mittel, dieses zu bewirken.

Wenn die pünctlichste Ordnung ein unumgängliches Bedürfniß eines jeden Erziehungshauses ist, so ist leicht zu denken, daß sie es in einem Institut für Taubstumme noch mehr sey: Denn sie sind Menschen, welche nicht durch Worte, sondern nur durch Handlungen geführt werden können. Da ihnen aus Mangel der Sprache, die im gesellschaftlichen Leben so wichtigen Begriffe von Folgsamkeit und Gehorsam, von dem Rechte zu befehlen, und von der Pflicht zu gehorchen, von Lob und Tadel, von Ehre und Schande gänzlich unbekannt sind, so können sie ihnen nur durch natürliche oder künstlich geschaffene Nothwendigkeit, das ist, durch eine genau bestimmte und pünctlich vollzogene Ordnung anschaulich gemacht werden.

Es wird also ihr Verhalten vom frühen Morgen bis zum Abende gleichförmig und zweckmäßig geordnet, die Art, wie sie jedes Geschäft insbesondere verrichten sollen, umständlich und deutlich gezeigt werden, und dann muß es ihnen unmöglich seyn, dieser Nothwendigkeit auszuweichen. So fordert es der Begriff der Ordnung und der Zweck des Instituts.

Die Eltern taubstummer Kinder können versichert seyn, daß zur Erhaltung dieser Ordnung, wie überhaupt zu Erweckung eines sittlich guten Betragens durchaus keine harten und sclavischen Mittel angewendet werden. Das Wesen des Gesetzes besteht im Großen und im Kleinen darin, daß der Untergebene die Nothwendigkeit, es zu befolgen, erkenne.

Eine genaue und feste Beharrlichkeit von Seite des Erziehers ist fast immer hinlänglich, den Zögling von der bessern Einsicht des Lehrers und von seinem Unvermögen gegen eine auf Ueberlegung gegründete Ordnung zu überzeugen.

Nur in dem äußersten Falle eines offenbar bösen Willens, oder allgemein gefährlicher Untugenden werden eigentliche Strafen Statt finden.

In Rücksicht der Reinlichkeit kann man mit Grund annehmen, daß sie dieselbe nicht eher und schwerer lieb gewinnen, als wenn es ihnen selbst aufgetragen wird, sie herzustellen und zu erhalten. Die Reinigung ihrer Kleidungsstücke, wie auch des Schulzimmers und der Schlafgemache ist daher das tägliche Geschäft der Zöglinge, welches sie abwechslungsweise verrichten. Es versteht sich von selbst, daß dieses Geschäft von ihnen nur auf eine Art gefordert wird, wie es ihren kindlichen Kräften angemessen ist.

Das schwerere ist die Arbeit der Hausmagd oder des Hausknechts. Die Sorge für die Reinlichkeit des Körpers wird so beschaffen seyn, daß sie den ganzen Werth derselben fühlen lernen.

Arbeit.

Dienen und andern nützen, nicht blos sich pflegen lassen und genießen, ist die gewisse Bestimmung eines jeden Menschen, und Arbeit das sicherste Mittel, mit allen Nothwendigkei-

Digitized by Google

ten des Lebens sich auch das Wohlwollen anderer Menschen zu erwerben. Sie ist daher auch ein Gegenstand, auf welchen in einer Anstalt für Taubstumme ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden muß: um sie für die Erziehung, für die Entwicklung der Kräfte und Anlagen, und für die künftige Bestimmung der Zöglinge so nützlich als möglich zu machen.

Zur zweckmäßigen und abwechselnden Beschäftigung dienen, nebst andern kleinen Geschäften vorzüglich

1) das Zeichnen, welches von allen sowohl Knaben als Mädchen erlernet werden muß.

2) Die für die Gesundheit und Stärkung des Körpers sowohl, als zur Belehrung vortreffliche Gartenarbeit.

3) Es wird Bedacht genommen werden, daß die Knaben noch in einer leichten mechanischen Arbeit unterrichtet werden. Die Mädchen aber beschäftigen sich von ihrem Eintritt ins Institut an, vorzüglich damit: Spinnen, Nähen und Stricken zu erlernen, und auf diese Art dem Institut ihrerseits wieder zu dienen.

Niemand kann ihnen eine Arbeit befehlen, welche ihnen nicht vorschriftmäßig zusteht, und selbst das, was zum Bedürfniß des Hauses oder in Hinsicht ihrer künftigen Bestimmung zu thun nothwendig ist, kann ihnen nur mit Vorwissen des Lehrers und zur ordnungsmäßigen Zeit aufgetragen werden.

Es wird ihnen nicht an den nothwendigen Erholungsstunden und Ergötzungen fehlen. Es wird endlich auch Bedacht genommen werden, daß ihnen der Zweck der Arbeit jedesmal vor Augen gelegt, und von den Früchten derselben noch besonders etwas von Zeit zu Zeit als Ermunterung und Belohnung des Fleißes und der Geschicklichkeit zugewendet werde. Dasjenige Kleidungsstück ꝛc. wird ihnen immer das angenehmste seyn, das ein Product ihres Fleißes und ihrer eignen Thätigkeit ist. Menschen, welche von sinnlichen Eindrücken so sehr abhängen, in allem so sehr der möglichsten Versinnlichung bedürfen, können auf keine wirksamere Weise zu einer zweckmäßigen Thätigkeit gewöhnet werden, ohne welcher sie unfehlbar in Dumpfheit und Rohheit versinken würden.

Erlernung der Handwerke und künftiger Berufsarbeit.

Der Endzweck des Instituts ist, daß der Taubstumme bey seinem Austritte aus demselben durch alle Arten des Unterrichts in den Stand gesetzt werde, daß er niemanden zur Last falle, sondern vielmehr fähig sey, durch eigenen Fleiß und Geschicklichkeit seinen Unterhalt selbst zu erwerben, und so ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den Mädchen in dieser Hinsicht nöthig sind, beziehen sich ganz auf die häuslichen Bedürfnisse. Das Haus, der Garten, die Küche, das Arbeitszimmer geben ihnen hinlängliche Gelegenheit, alles zu lernen, was zum gemeinen Fortkommen nöthig ist. Allein für Knaben bedarf es mehr. Sie sollen ein eigentliches Handwerk oder eine Kunst erlernen, die für sich im Stande ist, einen fleißigen Arbeiter zu ernähren. Auch dafür sorgt das Institut.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

4otes Stück. Würzburg, Donnerstag den 12. Sept. 1805.

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden im Fürstenthum Würzburg.

(Die Erneuerung der FeuerCataſtern.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der BrandaſſecuranzCommiſſion bey unterzeichneter Stelle die Anzeige geſchehen, daß von den neu anzufertigenden FeuerCataſtern des verlängerten Termins ungeachtet erſt eine geringe Anzahl eingeſchickt worden ſey, ſo erhalten alle jene Polizeybehörden, welche hiermit im Rückſtande ſich befinden, die ernſtgemeſſenſte Weiſung, die rückſtändigen Cataſtern binnen 14 Tagen um ſo gewiſſer einzuſenden, als anſonſt auf Koſten der Säumigen eigene Boten zu deren Abholung abgeſchickt werden ſollen. Würzburg am 2. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

Weiſung
an die Polizeyſtellen und ſämmtliche Landgerichte im Fürſtenthum Bamberg.

(Sanitäts Anſtalten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da Se. Churfürſtl. Durchlaucht die höchſte Entſchließung anher ertheilt haben, bey der nunmehr vorübergegangenen Gefahr anſteckender Krankheiten die vorhin angeordneten WaarenSanitätspäſſe als nicht mehr nothwendig zur Erleichterung des Handels wiederum aufzuheben, ſo wird ſolches den churfürſtl. Polizeyſtellen und ſämmtlichen Landgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg am 2. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Polizeybehörden im Fürstenthum Bamberg.

(Den verordnungswidrigen Aufkauf des Getreides auf dem platten Lande im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es wurde zur Anzeige gebracht, daß fremde Aufkäufer das platte Land des Fürstenthums Bamberg durchstreifen, das frischgedroschene Gedreid um jeden Preis an sich bringen, und solches mit Vernachläßigung der bestehenden Verordnungen ohne weiters ausführen. Sämmtliche Polizeybehörden des Fürstenthums Bamberg werden hiermit aufgefordert, auf diesen Unfug ihre Aufmerksamkeit zu richten, ihre Subalternen zur Invigilirung auf die Contravenienten gemessenst anzuweisen, und gegen Letztere mit den angedrohten Strafen ohne Nachsicht vorzuschreiten.

Bey vorwaltender Connivenz oder Unthätigkeit der obrigkeitlichen Behörden wird gegen diese auf erfolgte Anzeigen mit allem Nachdrucke vorgegangen werden. Bamberg am 2. September 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär

Bekanntmachungen.

(Die Universitäts Statuten betr.)

Nachdem in den von Seiner Churfürstl. Durchlaucht gnädigst genehmigten revidirten Statuten der hiesigen Universität mehrere Bestimmungen vorkommen, welche zur allgemeinen Wissenschaft des Publicums, um in den treffenden Fällen sich darnach benehmen zu können, geeignet sind; so werden solche in dem hierunten folgenden Auszuge öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 7. September 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Auszug
aus den allgemeinen academischen Statuten, insofern die Kenntniß davon dem Publicum nothwendig oder nützlich ist.

Tit. III. §. 2.

Dem Rector der Universität steht die Befugniß zu, Kost- und Wohnhäuser, welche verdächtig, oder den guten Sitten offenbar nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den Academikern zu verbieten, und, nach Maßgabe der Umstände die mit dergleichen Kostgebern und Zimmervermiethern geschlossenen Contracte aufzuheben.

IV. Titel.
Von Eheverlöbnissen.

§. 1.

Da zu frühe und übereilte Eheverlöbnisse auf das Privatleben des Academikers und die Erreichung seines Zweckes den nachtheiligsten Einfluß haben können, so werden alle Eheverlöbnisse, welche von den Academikern, sowohl einheimischen als fremden, wenn sie auch mit Vorwissen der Eltern oder Vormünder, und unter den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Erfordernissen abgeschlossen worden sind, oder eine Schwängerung der verlobten Person erfolgen sollte, für beyderley

Digitized by Google

Geschlecht für völlig unkräftig und unverbindlich erklärt, so, daß unter keinerley Vorwand einige Klage weder auf die zu vollziehende Ehe, noch auf einen allenfalls zu erstattenden Geldabtrag Platz haben soll.

§. 2.

Im Gegentheile aber sollen Verführer unschuldiger und schwacher Personen nicht nur zur Kindesnahrung und Ersatz für die geschändete Ehre gemessenst angehalten werden, sondern man wird auch gegen solche Vergehungen mit scharfer Ahndung, auch mit Verweisung von der Universität nach obwaltenden Umständen nachdrucksamst verfahren.

§. 3.

Doch sollen graduirte Licentiaten oder Doctoren, wenn sie einheimisch sind, nach erhaltener gelehrten Würde, wenn sie dann noch als academische Bürger sich geriren sollten, verbindliche Sponsalien eingehen können; Fremde aber nur sodann, wenn sie die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder werden beygebracht haben.

Vom Creditwesen der Academiker.

§. 4.

Damit dem Academiker weder einer Seits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andrer Seits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der UniversitätsStadt in Schaden zu bringen, verschafft werde; so wird über das Creditwesen der Academiker, zu Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sönderung der verschiedenen Arten von Schulden, folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Akademiker, festgesetzt:

1) auf einige Arten von Schuldforderungen findet als privilegirten, der Credit unbedingt,
2) auf andere nur auf eine bestimmte Summe,
3) auf noch andere gar nicht Statt.

§. 5.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Academiker durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden

a) für Kost, Wohnung und Aufwartgeld,
b) die Honorarien der Professoren und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;
c) die Immatriculations- Bibliotheks- und andre rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Officianten.
d) Lohn- und Kostgeld für die Bedienten, die ein Academiker mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält;
e) für den Arzt und Medicamente;
f) für die zum StudierCurs nothwendigen Bücher.

Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens, und zwar die für Kost und Wohnung vor dem Ende eines jeden Quartals; die übrigen vor dem Ende des Semesters, in welchem sie gemacht worden sind, eingeklagt werden. Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Academiker länger als auf ein Vierteljahr, Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins, oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 6.

In die Classe derjenigen Schulden, bey denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte KaufmannsWaaren bis auf 36 fl. rheinisch;
b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören,

Digitized by Google

das jemand studieret, aber gerade nicht zum StudierCurs nothwendig sind, bey Buchhändlern oder Antiquarien bis auf 20ſt. rhn.;

c) für Buchbinder, Schneider, Schuhemacher und andere Handwerksarbeiten bis auf 15 fl. rhn.;

d) für Schreibmaterialien 5 fl. rhn.;

e) für Wäscherlohn 5 fl. rhn.;

f) für Frühſtück an Milch oder Caffe, Thee oder Chocolade, Obſt oder Brod u. d. gl. bis auf 6 fl. rhn.

Schulden dieſer Claſſe können zwar früher, müſſen aber ſpäteſtens, unter Verluſt der Klage, am Ende des Semeſters, in welchem ſie contrahirt worden ſind, eingeklagt werden. Wer für die benannten Objecte einem Academiker über dieſe Summen borgt, hat nicht weiter als auf auf die geſetzlich beſtimmte Summe eine Klage.

§. 7.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Poſten von verſchiedenen Gläubigern verſchiedene Forderungen gegen einen Academiker eingeklagt werden, ſo kann die geſetzlich dabey beſtimmte Summe für ein halbes Jahr des StudierCurſes nur ein einzigesmal zugeſprochen werden, und zwar ohne Rückſicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerſt Klage erhoben hat. Weiterhin ſich meldende Gläubiger der nemlichen Art, deren Forderungen in demſelben halben Jahre entſtanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur ſo viel, als nach Befriedigung des ſich früher meldenden Gläubigers an der geſetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 8.

Aus einer KaufmannsSchuld insbeſondere wird ſelbſt bis auf die §. 6. beſtimmte Summe von 36. fl. rhn. eine Klage nicht angenommen werden, wenn nicht die Schuld dem Univerſitäts-Fiſcale zuvor angezeigt, und von dieſem in das academiſche SchuldenVerzeichniß eingeſchrieben worden iſt. Letzterer wird aber für ein halbes Jahr nicht mehr als 36 fl. rhn. auf den Namen des nemlichen Academikers einzeichnen, und daher im Stande ſeyn, jeden anfragenden Kaufmann zu beſcheiden, ob für das fragliche halbe Jahr die geſetzliche Summe ſchon abſorbiret ſey oder nicht.

§. 9.

Gleichwie es ſich von ſelbſt verſteht, daß auf den Erſatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht Statt findet; ſo wird allen übrigen Schulden, den darüber geſchloſſenen Verträgen, mit was immer für Verſtärkungen, Clauſeln oder Verzichtleiſtungen verſehenen Schuldverſchreibungen oder auch Wechſelbriefen die richterliche Hülfe verſagt werden: es ſey denn, daß ſolche Schulden zur Bezahlung der in die erſte und zweyte Claſſe gehörigen Schulden gemacht und würklich verwendet worden wären: als für welchen Fall allein dieſelben gleichen Vorzug genießen ſollen.

§. 10.

Insbeſondere ſind auch alle Verpfändungen von Seite der Academiker für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer ſollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder im Falle ſolche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, ſondern auch mit dem Verluſte ihrer Forderung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch auf andere Weiſe beſtraft werden. Dieſe das Schuldenweſen betreffenden Anordnungen ſollen auch bey Schulden der Academiker unter ſich ihre volle Anwendung finden.

Alle Klagen über oben für nicht klagbar erklärte Forderungen werden ex officio verworfen.

Digitized by Google

§. 11.

Was bisher von Schulden der 2ten und 3ten Classe festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Academikern ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hätten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewiße Kaufleute oder andre Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen derley von den Academikern gemachte Schulden unweigerlich bezahlet werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Academiker selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest Statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten, im Nichtzahlungsfalle, austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Academiker von der Universität entfernt werden.

§. 12.

Diesen, das Schuldenwesen der Academiker betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beyzulegen, als ob Studierende ungeahndet, und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahirten, und dieses Betrugs überführt worden sind, als bösliche Schuldner nach Maßgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 13.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rector und academischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Academiker, sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemühet seyn; dagegen hat aber auch die Polizey strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Academiker nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherey und des Betruges fallen; und daher bey jeder Entdeckung ungesäumt den Arm der Bürgerlichen Obrigkeit gegen sie aufzurufen.

§. 14.

Academiker, welche wiederholter culposen Schulden wegen belangt werden, sollen für's erstemal mit einem Verweise unter Bedrohung belegt, bey weiterem Betreten als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich bekannt und creditlos gemacht, und wenn diese Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind, von der Universität unnachsichtlich entfernet werden.

Flüchtige Schuldner sollen nach dem Churpfalzbaierischen Codex judiciarius behandelt werden. Wenn ihre für klagbar erklärten Schulden weder von ihnen, noch ihren Eltern oder Vormündern in einer gehörigen Frist bezahlet werden, so haben sie zu erwarten, daß sie als gefährdevolle Schuldenmacher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Tit. V. §. 4.

Da dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, nach welchen Grundsätzen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein academisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmäßig zu vollenden: und kann nur dann erst eine auswärtige Universität besuchen.

Digitized by Google

Fortsetzung und Beschluß über die Nachricht von dem Taubstummen-Institut zu Freysing.

Die nemlichen Zöglinge sollen im 3ten oder 4ten Jahre ihres Unterrichts anfangen, ein Handwerk zu erlernen.

Sie genießen in dieser Zeit noch die Kost des Instituts oder es wird für sie ein angemessenes Kostgeld bezahlt.

Das Institut trägt die Kosten des Aufdingens und Freysagens, und es liegt dem Vorstande des Instituts ob, genaue Aufsicht und Nachfrage zu halten, sowohl über den Fortgang und das Betragen dieser Lehrlinge, als über ihre Behandlung von Seite der Lehrherren. So wie sie als Lehrlinge noch den Unterhalt des Institus genießen, so wird auch mit ihnen der Unterricht fortgesetzt, zu welchem vorzüglich die Sonn- und Feyertage, und dann noch einige wenige Stunden an Werktagen verwendet werden.

Das Ganze wird so geordnet werden, daß kein vernünftiger Lehrherr sich über Zeitverlust zu beklagen hat. Die wohlthätigen Gesinnungen der Regierung gegegen dieses Institut verbürgen es, daß an taubstummen Lehrlingen für die Meister kein Nachtheil zu befürchten sey, und die Erfahrung wird zeigen, daß der Unterricht derselben in Handwerken keine so große Schwürigkeit habe, als man vielleicht glauben möchte.

Erst nachdem ein Taubstummer ein Handwerk erlernt hat, tritt er gänzlich vom Institut aus, erst dann wird seine Stelle als erledigt angesehen, und mit einem neuen Subject besetzt. Der ganze Zeitraum, welcher zum vollendeten Unterrichte bestimmt ist, beträgt wenigstens 6 Jahre.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. haben die Leitung dieses Instituts dem schon vorlängst als Lehrer der Taubstummen angestellten Weltpriester, Bernard Ernsdorfer, anzuvertrauen geruht: als Gehülfe ist aus dem churfürstl. Schullehrer-Seminar Joseph Anton Weiß ernennt werden, welcher zugleich den Unterricht der Zeichnung ertheilt.

Zum Dienste des Hauses sind außer dem noch ein männlicher und zwey weibliche Dienstboten bewilliget. Eine Arbeitslehrerinn wird die Mädchen in allen gewöhnlichen Arbeiten unterrichten, und beständig Aufsicht über sie führen.

Daß Verpflegung, Erziehung und Unterricht genau nach den vorgeschriebenen Grundsätzen, mit Eifer und Treue geführt werden, darüber wird einerseits die churfürstl. Landesdirection, andererseits das churfürstl. General Schulen- und Studiendirectorium durch ihre respective Commissariate wachen. Jedem Freunde gemeinnütziger Anstalten aber wird es frey stehen, sich durch eigene Einsicht von der Behandlung und dem Fortgange der Zöglinge Kenntniß zu verschaffen.

(Die Erhebung der Großhändler in Kempten Johann Adam und Math. Philipp Neubronner in den Adel- und Ritterstand betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Großhändler in Kempten Johann Adam und Matthäus Philipp Neubronner, auch derselben eheliche Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts nach den Höchstihnen als des H. R. Reichs Erzpfalzgrafen zukommenden Befugnissen in des H. R. Reichs, auch Ihro Chur- und Erblande Adel- und Ritterstand mit dem Prädicate von Neubronner des H. R. R. Ritter zu erheben.

Diese Adelstands Erhebung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate May 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch die Cordons Mannschaft im Monate May 1805 arretirten und transportirten Vaganten wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 2. Sept. 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyh. von Leyden, Vicepräsident.

Sartorius, Secretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monate May eingebrachten den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Grenze gelieferten Vaganten.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs diesseitige	Deserteurs ausmärkige	Vaganten Männer	Vaganten Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Ysenburg	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5	17	—	5	70	59	22	183
	12tes " " " Löwenstein	—	—	—	—	3	—	—	—	2	2	4	—	—	14	19	8	52
	5tes leicht. Bat. de la Motte	—	—	—	—	1	—	12	—	—	6	17	—	—	29	1	21	87
Cavallerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	4
	4tes " " Busenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3
	Summa Summarum	—	—	—	—	9	—	12	—	2	13	39	—	5	117	81	51	329

Digitized by Google

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 7. Sept. 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Bay.	Mltr.	fränkisch fl.	Bay.	Mltr.	fränkisch fl.	Bay.	Mltr.
An Weitzen	156	12	9	237	11	12	113	11	—	506
An Korn	30	8	10	25	8	5	36	8	—	91
An Haber	—	—	—	8	14	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	8

Digitized by Google

Angekauft

Regierungsblatt

für die

Churpfalzbaierischen

Fürstenthümer in Franken.

4tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 19. Sept. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die baierische GerichtsOrdnung, insbesondere das gerichtliche Verfahren in ExecutionsFällen gegen säumige Schuldner betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich bewogen gefunden, über die Anwendung des baierischen Codicis judiciarii in Höchstihren fränkischen Provinzen, insbesondere über das gerichtliche Verfahren in ExecutionsFällen gegen säumige Schuldner, unterm 26. v. M. eine erläuternde und modificirende höchstlandesherrliche Verordnung zu erlassen, welche zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierunten öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 5. Sept. 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Durch die Absicht, Unsere sämmtliche Erbstaaten durch gleichförmige Regierungs Normen möglichst zu vereinigen und zu assimiliren, haben Wir Uns bewogen gefunden, die baierische GerichtsOrdnung in Unseren Provinzen in Franken und Schwaben einzuführen, und die vormals daselbst angenommenen Vorschriften des gemeinen Processes unbedingt aufzuheben, auch alle in diesen Provinzen bestandene ParticularStatuten und Observanzen, in sofern sie von dem Codice judiciario Maximilianeo abweichen, zu abrogiren, und als unverbindlich zu erklären.

Wir verkennen jedoch keineswegs, daß der Codex judiciarius verschiedene Stellen enthalte, welche nicht blos die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, sondern zugleich das Recht der Parteien bestimmen, und sich daher mehr zur Sphäre eines bürgerlichen Gesetzbuchs, als einer bloßen GerichtsOrdnung eignen.

Eben so wenig ist es Unserer Aufmerksamkeit entgangen, daß verschiedene Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens selbst ihre Aufnahme in die genannte GerichtsOrdnung mehr den örtlichen Verhältnissen, und den Gebräuchen Unserer ältern Churlande, als einer weisen Vorschrift im allgemeinen für die Erhaltung des öffentlichen Credits, und für die Sicherheit des Eigenthums zu verdanken haben.

In dieser Ueberzeugung haben Wir die Be-

Digitized by Google

merkungen Unsers [illegible]richts in Würzburg über die baierische GerichtsOrdnung Cap. 18. §. 7., und überhaupt über das gesetzliche Verfahren in ExecutionsFällen gegen säumige Schuldner mit gnädigstem Wohlgefallen aufgenommen, und Wir finden Uns nach weiters eingeholten CollegialGutachten Unsers Hofgerichts in Bamberg und Unserer obersten Justizstelle in Franken zu verschiedenen Erläuterungen und Modificationen veranlaßt.

Wir verordnen daher hiermit:

1) Die Einschätzung der Güter soll vor der Vergantung durch unparteiische und sachkundige Männer genau nach der Vorschrift des Codicis judiciarii bav. Cap. 18. §. 7. n. 2. und 4. vorgenommen werden.

Die in dem Fürstenthum Würzburg bestandene Verordnung vom Jahre 1735 bleibt daher abrogirt.

2) An jenen Orten, wo keine geschwornen Taxdler und beeidigte Taxatoren bestehen, sollen die gewählten Sachverständigen von dem Richter für jeden Fall besonders beeidigt werden.

3) Da die Curatores bonorum, welche die baierische GerichtsOrdnung zur Veräußerung einer Hofmark, oder eines andern ansehnlichen Gutes bestellt, in Franken unbekannt sind; so wollen Wir es zwar bey der bisherigen Observanz einweilen belassen.

Jedoch soll

4) der Cap. 18. §. 7. n. 3. und 8. vorgeschriebene GüterAnschlag auch in Franken eingeführt, und von dem betreffenden ExecutionsRichter oder Commissario mit Beyziehung unpartheiischer und beeidigter Taxatoren unterworfen werden.

5) Was die Einschätzung selbst betrifft; so sind jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstrichs oder der Versteigerung die Grundstücke von 3 sachverständigen Männern, wovon einen der Schuldner, einen der Gläubiger, und einen der Richter zur Ausgleichung des Mittelpreises vorzuschlagen hat, unter gerichtlicher Authorität eidlich zu schätzen, und zwar

a) bey Feldgütern ihre Lage, Beschaffenheit und das landübliche FlächenMaß;

b) in Ansehung der Wohngebäude alle sowohl zur Wohnung als zur Wirthschaft und dem Betriebe eines besondern Gewerbs dienende Plätze, sammt den Nebengebäuden; bey beyden aber

c) die denselben zustehende Gerechtsame, so wie die darauf haftende öffentliche Abgaben und andere Beschwerden, Realkasten, Dienstbarkeiten, oder wenn eines derselben zweyfelhaft oder in einem Rechtsstreite befangen wäre, auch dieses genau und bestimmt anzugeben.

6) Eben so wie die im Concurse befangenen Güter und Grundstücke geschätzt, und richterlich ausgemittelt worden sind, müssen sie auch umständig in der öffentlichen Ankündigung der Versteigerung beschrieben werden.

7) Diese Ankündigung ist nicht nur an dem Orte, wo die Güter gelegen sind, oder zu dessen Markung sie gehören, und in Ansehung der abgesondert liegenden Güter an dem Wohnorte des Richters, dem die Versteigerung der GantGüter obliegt, zu veranlassen, sondern auch durch die Provincial IntelligenzBlätter, und bey sehr beträchtlichen Fällen durch öffentliche in- und ausländische Zeitungen, nach dem Ermessen des Richters, gehörig bekannt zu machen.

8) Die Bekanntmachung muß wenigst 4 Wochen, bey sehr beträchtlichen Gütern aber, nach Ermessen des Richters, 6, 8, oder auch 12 Wochen, oder längstens 3 Monate vor dem festgesetzten Versteigerungs Tage geschehen, und in den öffentlichen Blättern dreymal wiederholt werden.

3) Der festgesetzte Versteigerungs Tag soll als

Digitized by Google

die einzige Strichs-Tagfahrt bestimmt, und kein weiterer Licitations-Tag oder Aufstrich gestattet werden.

10) Die Cod. jud. Cap. 18. §. 7. n. 5. vorgeschiebene Versteigerung vor dem Gantladen findet so, wie der Cap. 19. §. 17. n. 1. zu Bezeichnung des Concursus universalis verordnete Spann- und Wasenschnitt auf Unsere fränkische Provinzen keine Anwendung. Auch wird

11) die Versteigerung nicht durch die in Franken unbekannten Gant-Knechte ausgerufen, sondern von dem Landrichter oder dem ernannten Hof- und Stadtgerichts-Commissario mit Zuziehung eines Actuars und Gerichts-Dieners nach der in Unsern ältern Churlanden bestehenden General-Verordnung vom 24. Dec. 1781 (Maierische Generalien-Sammlung 1. B. S. 206. 207) vorgenommen.

12) Morgens um 9 Uhr soll die Licitation eröffnet, und bis zum Glockenschlage 12 Uhr Mittags fortgesetzt werden, wobey man sich nach der Hauptuhr des Orts zu richten hat.

13) Um 12 Uhr hat der Commissär noch einmal die Umfrage unter sämmtlich anwesenden Licitanten zu halten, und bey einem erscheinend höhern Angebot, ohne Unterbruch, Gestattung einer Bedenkzeit oder Aufschubs, so lange damit fortzufahren, bis kein höherer Preis mehr geboten wird.

Bey dieser letzten Umfrage ist jedoch kein Licitant mehr zuzulassen, welcher nicht bereits von 12 Uhr ein Angebot zu Protocoll gegeben hat.

14) Der Zuschlag geschieht unter der Bedingung, wenn innerhalb 6 Wochen von dem Tage des Zuschlags angerechnet, von dem Schuldner (welcher übrigens nicht zur Versteigerung zuzulassen ist) oder Gläubiger kein besserer Käufer gestellt wird. Diese Frist kann aber unter keinem Vorwande verlängert werden, und der Meistbietende ist verbunden, wenn innerhalb dieser Frist kein besserer Käufer aufgebracht werden sollte, sein Angebot zu halten. Dieses ist den anwesenden Kaufsliebhabern gleich bey dem Anfange der Versteigerung jedesmal gehörig bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in dem Protocolle zu bemerken. Wird innerhalb dieser Frist ein besserer Käufer aufgebracht, so steht dem vorigen Meistbietenden frey, um das letztere höhere Angebot das Gut oder Grundstück zu behalten.

15) Die durch die Versteigerung bestimmte Summe muß von dem meistbietenden Käufer längstens innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen, von dem Tage des geschehenen unbedingten Heimschlages angerechnet, bey dem Gerichte baar erlegt werden. In dessen Entstehung wird das vergantete Gut oder Grundstück von Amts wegen, auch ohne vorgängige Anrufung der Gläubiger sogleich von neuem versteigert, und der Käufer zur Bezahlung dessen, was bey diesem letzten Aufrufe weniger gelöst werden sollte, mittelst Execution angehalten.

16) Obschon nun bey gerichtlichen Versteigerungen der Kauf auf baares Geld die Regel bildet; so kann doch in außerordentlichen Fällen die Bezahlung auf Fristen bedungen werden, wenn nemlich bey der Ausschätzung die Mehrheit der Gläubiger (nach der Größe ihrer Forderungen berechnet) bey eigentlichen Executions-Fällen aber die Gläubiger und der Schuldner gemeinschaftlich darauf bey dem Richter antragen. Denselben steht aber in diesem Falle weder ein gesetzliches Unterpfands-Recht auf das übrige Vermögen des Käufers, noch weniger ein Separations-Recht in Hinsicht des verkauften Grundstückes zu, sondern es bleibt ihnen überlassen, die zur Sicherheit allenfalls dienliche Mittel selbst zu wählen.

17) Weder das Einstands-Recht, noch das jus reluitionis soll bey gerichtlichen Versteigerungen in Franken jemand gestattet werden. Wir erklären daher das in dem Cod. jud. bav. Cap. 18. §. 7. n. 9. den privilegirten Ständen, und

Digitized by Google

n. 10. dem Schuldner selbst zugestandene Vorrecht hiermit für Unsere Fürstenthümer in Franken ausdrücklich als unanwendbar.

18) Da auch die Bestimmungen des gedachten Cod. jud. bav. Cap. 18. §. 7. n. 13. auf die Verfassung Unserer ältern Churlande ausschließlich berechnet sind; so finden dieselben in Unsern fränkischen Provinzen eben so wenig eine Anwendung, als der Unterschied zwischen einer öffentlichen und stillen Gant.

19) Die Versteigerung der Mobilien muß eben so, wie bey den Grundstücken von dem Richter selbst, unter Zuziehung des Actuars und Gerichtsdieners vorgenommen werden, und wenigst 14 Tage vor der Versteigerung ist an dem Orte, wo dieselbe vorgenommen wird, und durch das Provincial-Intelligenz-Blatt die gehörige Bekanntmachung zu besorgen.

20) Finden sich unter dem Mobiliar-Vermögen Gold, Silber, Kostbarkeiten oder Weine vor: so hat sich der Richter bey der Aufnahme derselben durch einen beeidigten Sachverständigen, von den ersteren das Gewicht und Probe nebst dem Gehalt oder der Legierung derselben, von den Pretiosen nebst dem Gewichte den technischen Namen derselben, von den Weinen aber das Maß, den Jahrgang und den Ort, wo dieselben gewachsen sind, angeben zu lassen, und in der Bekanntmachung mit zu bemerken.

21) Sind die obengenannten Mobilien von einiger Beträchtlichkeit, welches der die Versteigerung leitende Richter zu ermessen hat: so geschieht der Heimschlag bey der Strichs-Tagfahrt ebenfalls nur bedingt, und es finden auch hier die Vorschriften ihre Anwendung, welche oben bey dem 14. Puncte in Ansehung der Grundstücke gegeben sind.

22) Alle jene Verordnungen des Cod. jud. bav., welche durch diese Erläuterungen und Modificationen nicht ausdrücklich beschränkt oder abgeändert sind, bleiben in ihrer vollen und gesetzlichen Kraft, und sollen als verbindliche Normen so lange beobachtet werden, bis Wir Uns in den Stand gesetzt finden, eine allgemeine Verbesserung der baierischen Gant-Ordnung und Proceß-Form sowohl, als des baierischen Gesetzbuches selbst in Unseren sämmtlichen Erbstaaten gleichförmig einzuführen.

München den 26. August 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

Bekanntmachung.

(Die Ausschreibung des Adelstandes für den Johann Michael Gäßler betr.)

Da der Regierungs-Secretär zu Landshut und Hofmarks-Inhaber zu Kläham Johann Michael Gäßler bereits unterm 2. Jänner 1799 von dem Grafen Gottlieb von Ezdorf, als größerer Hofpfalzgrafen, für sich und seine eheliche Descendenz mit dem Prädicate, Edler von Gäßler in den Reichs-Adelstand erhoben worden ist, und Se. Churfürstl. Durchlaucht die unterthänigst gebettene Bestätigung dieser ihm verliehenen Würde gnädigst zu ertheilen geruhet haben; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Die Erledigung der Pfarrey Premich betr.)

Durch die gnädigste Beförderung des Pfarrers Franz Falkenstein zur Pfarrey Holzkirchen ist die Pfarrey Premich im Landgerichte Kissingen in Erledigung gekommen.

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

42tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 26. Sept. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Leitung des Schulwesens betr.)

Auf Höchsten Befehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht wird die unterm 6. d. M. ergangene landesherrliche Entschließung, die Leitung des Schulwesens in den sämmtlichen churpfalzbaierischen Staaten betreffend, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiernten öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 21. September 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben von dem Antritte Unserer Regierung an immer bewiesen, daß Uns die Erziehung und der Unterricht des Volkes ein wichtiger Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge sey. Daher haben Wir im Jahre 1802 für Unsere ältern Provinzen eine eigene Stelle niedergesezt, welche sich ausschlüßlich mit der Leitung des Schulwesens abzugeben hatte. Den Würkungskreis dieser Stelle (des General Schul- und Studien Directoriums) haben Wir im verflossenen Jahre auch über Unsere neuen Provinzen ausgedehnt, weil Wir überzeugt waren, daß dieses zur ersten Einrichtung des Schulwesens nach den von Uns genehmigten Grundsätzen nothwendig sey, indem die Landesdirectionen mit der Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung beschäftiget, unmöglich jene ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Schulwesen wenden konnten, welche dasselbe bey seiner ersten Einrichtung erforderte.

Da diese aber nun bereits theils geschehen, theils gehörig vorbereitet, und die Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung vollendet ist, und da Wir überdieß im Laufe dieses Jahrs bemerkt haben, daß sowohl die Categorie als auch die weite Entfernung des General Schul Directoriums einige Hindernisse in seinem Würken herbeyführten, so haben Wir beschlossen, das General Schul- und Studien Directorium, so wie es bisher bestanden ist, mit dieser Benennung aufzuheben, die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bey Unserm auswärtigen, und für die alten bey Unserm geistlichen Ministerial De-

Digitized by Google

partement wie bisher zwar zu belassen, allein für beyde Departements ein eigenes Bureau unter der Benennung: geheimes Schulen- und Studien Bureau für alle churfürstl. Staaten niederzusetzen, und die bisher von dem General Schuldirectorium besorgten Geschäfte Unsern Landesdirectionen in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz, und in Franken und Schwaben zuzutheilen.

Die Direction des Schulwesens zerfällt also in die General Direction und in die Provincial Directionen, und zwar nach folgenden Bestimmungen: —

1) Das geheime Schulen- und Studien Bureau besteht aus einem Präsidenten, zu welchem Wir den Freyherrn von Frauenberg ernennen, und weisen ihm den Rang nach den Präsidenten Unserer Hofgerichte an.

2) Aus zwey Referendärs, welche den Rang Gehalt und Uniform der würklichen Landesdirections Räthe haben. Zum Referenten in Schulsachen bey diesem Bureau für Baiern, Neuburg und die obere Pfalz bestimmen Wir den bisherigen Schulen- und Studien Directions Rath Hebmann, und zum Referenten für Franken und Schwaben den bisherigen Schulen- und Studiendirections Rath Wiesmaier, welchen Wir schon in dieser Eigenschaft aus Salzburg hieher berufen haben, und der bisher auch bey dem General Schul- und Studien Directorium das Referat im Schulwesen dieser Provinzen hatte.

3) Diesem Bureau geben Wir auch einen Secretär, zwey Kanzlisten, und einen Kanzleydiener. Der bisherige Secretär des General Schuldirectoriums wird mit seinem bisherigen Gehalte und mit dem Range und Uniform eines Landesdirections Secretärs als Secretär des genannten geheimen Bureau, so wie die bisherigen Schuldirections Kanzlisten Obel und Scheizelbaumer als solche mit ihrem gegenwärtigen Gehalte, dem Range und der Uniforme der Landesdirections Kanzlisten bey diesem Bureau zur Zeit angestellt. Zu diesem Bureau geht auch der bisherige Kanzleydiener in dieser Eigenschaft und mit seinem gegenwärtigen Gehalte über. Das bisherige Locale des General Schul- und Studien Directoriums wird dem geheimen Schulen- und Studien Bureau angewiesen. Die Besoldungen des ganzen Personals des eben genannten Bureau und die Exigenzsumme für dasselbe werden aus Unserer Centralcasse bestritten, so wie bisher auch derselben auch das General Schul Directorium bezahlt worden.

Den Würkungskreis des geheimen Schul- und Studien Bureau bestimmen Wir auf folgende Art.

Alle Berichte, welche durch die churfürstl. Landesdirectionen in Schulsachen zu erstatten sind, werden in den alten Provinzen an das geheime geistliche Ministerial Departement, und in den neuen an das auswärtige gerichtet. Das Rubrum: Schulgegenstände betreffend, bestimmet, daß sie zum geheimen Schul- und Studien Bureau geeignet sind, dem sie also brevi manu übergeben werden. Hier werden sie in das Protocollum Exhibitorum einregistrirt, welches der Secretär zu besorgen hat. Alles, was ehemals in stylo minori unter der Benennung: Churfürstliche höchste Entschließung, oder Auf Sr. Churfürstl. Durchlaucht allerhöchsten besondern Befehl, ausgefertiget worden, soll in Zukunft von dem geheimen Schul- und Studien Bureau mit der Unterschrift des Präsidenten desselben ausgefertiget, und wie bisher ähnliche Rescripte als höchste Befehle geachtet werden. Die Responsabilität für diese Entschließungen haftet allein auf dem Präsidenten.

Alle Gegenstände, über welche die höchsten Entschließungen in stylo majori bisher ausgefertiget wurden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Bureau dem Minister der aus-

Digitized by Google

wärtigen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorgetragen, und die höchste Entschließung in stylo majori ausgefertiget werden, welche Wir eigenhändig unterschreiben, und Unser Minister contrasigniren werden.

Die höchsten Entschließungen erster Art werden mit dem Siegel des geheimen Schul- und StudienBureau durch den Secretär desselben (welchem auch die Besorgung des Expeditions Protocolls obliegt) und die Entschließungen der zweyten Art wie bisher in der Expedition des Ministerial Departement mit dem gewöhnlichen Siegel expediret.

Die Registratur des Bureau besorgt der Kanzlist Obel.

Alle Monate leget der Präsident des geheimen Schul- und Studien Bureau dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten das Journal der erledigten Gegenstände, in welchem die Resolutionen umständlich vorgetragen seyn müssen, zur Einsicht vor, derselbe führt nebst der Besorgung der bisher beschriebenen Geschäfte auch noch die oberste Aufsicht aller Unterrichts- und Erziehungs Anstalten in Städten und auf dem Lande, wo er die Visitationen entweder selbst machen, oder durch die ihm beygegebenen Referendärs vornehmen lassen kann.

So steht es ihm auch frey, wie dem bisherigen GeneralSchul- und StudienDirector bey allen Prüfungen am Ende des Schuljahrs zu erscheinen.

Besuchet er die Erziehungs- oder Unterrichts Anstalten in jenen Städten Unserer Provinzen, wo der Sitz Unseres GeneralLand Commissariats ist, so machet er seine Ankunft demselben mittels Note bekannt, und verlanget, daß der Oberschulcommissär und Proponent in Schulsachen bey der Landesdirection angewiesen werde, ihn bey dem Besuche der Anstalten, Bibliotheken u. s. w. zu begleiten. Findet er bey dem Besuche einige Anwendungen oder Abänderungen zu machen für nothwendig, so theilt er sie dem GeneralCommissariate mittelst einer Note mit, welches dann die geeigneten Verfügungen zu treffen hat. Weisungen und Befehle an die GeneralLand Commissariate oder Landesdirectionen können nur vom geheimen Schul- und StudienBureau, aber nicht von der Person der Präsidenten desselben allein ausgehen.

Dieser GeneralDirection sind alle Provincial Directionen des Schulwesens untergeordnet.

D. von nun an das Schulwesen von Unsern Landesdirectionen geleitet wird, so müssen auch bey der Polizeydeputation jeder Landesdirection eigene Proponenten für das Schulwesen ernannt werden.

In München bestimmen Wir zu solchen

1) den bisherigen Schulen- und Studiendirections Rath Steiner für Niederbaiern;
2) den bisherigen Schulen- und Studiendirections Rath Schubauer in allen Mittelschulen der Provinz Baiern betreffenden Gegenständen;
3) den Oberschulcommissär Michl für das deutsche Schulwesen in Oberbaiern.

Diese 3 genannten Räthe werden also würkliche Landesdirections Räthe mit dem Gehalte und Uniforme derselben.

Obercommissär Michl behält auch als Landesdirections Rath seinen bisherigen Würkungskreis mit Ausschluß der besondern Aufsicht über die Mittelschulen und der Studenten Seminarien, welche Wir dem Rathe Schubauer als Referenten aller diese Anstalten betreffenden Gegenstände übertragen, und in jenen Fällen, in welchen er vormals zum GeneralSchuldirectorium berichtete, hat er bey Unserer Landesdirection zu referiren, und von dieser wird die Entschließung ertheilet und ausgefertiget. Ferner werden zu Unserer Landesdirection in Baiern der bisherige Cassier

Digitized by Google

Weihrauch als SchulfondsCassier, der Registrator Sturm, die zwey Kanzlisten Auracher und Auerbach, und der bisherige Bot des GeneralSchuldirectoriums mit ihrem bisherigen Gehalte versetzet. Sowohl die Besoldungen der genannten 3 Räthe, als des eben genannten Personals sind aus der Schulen-Dotationssumme zu bezahlen.

Der bisherige Schulen- und Studiendirections Rath Mühlbauern wird unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten mit Beybehaltung seines Ranges in Ruhe versetzt.

In Zukunft, wenn einer der gegenwärtig angestellten 3 Räthe für das Schulwesen auf was immer für eine Art abgehet, sollen nur zwey Räthe für dieses Fach bey Unserer Landesdirection bestehen.

Der Oberschulcommissär in Niederbaiern Kappler erhält ebenfalls den Rang, Uniform und Gehalt eines würklichen Landesdirections Raths, und er hat in jenen Fällen, wo er ehemals an das GeneralSchuldirectorium berichtete, nun an die Landesdirection zu berichten.

In der obern Pfalz wird der bisherige Oberschulcommissär würklicher Landesdirections Rath und Referent in Schulsachen bey Unserer Landesdirection in Amberg mit dem Range, der Uniform und dem Gehalte eines Landesdirections Rathes, welcher aus der oberpfälzischen SchulDotationssumme zu bezahlen ist; übrigens werden seine Dienstverhältnisse und sein Würkungskreis wie jene des Oberschulcommissärs Michl in München bestimmt.

Dieß nämliche gilt von dem Oberschulcommissär in Neuburg, der, wie die übrigen, Rang und Uniform eines würklichen Landesdirections Rathes und das Referat in Schulsachen nach den für Baiern angegebenen Bestimmungen erhält. ꝛc. ꝛc.

In Franken bestimmen Wir den katholischen und protestantischen Oberschulcommissär, mit Beybehaltung ihres gegenwärtigen Würkungskreises und ihres gegenwärtigen Ranges eines würklichen Landesdirections Rathes ebenfalls bey den Landesdirectionen in Bamberg und Würzburg als Referenten in Schulsachen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieselben die Uniformen der Landesdirections Räthe zu tragen haben. In jenem Falle, wo der Oberschulcommissär sich nicht am Sitze der einschlägigen Landesdirection befindet, und die Sache dringend ist, erstattet er dahin Berichte, und der Präsident ernennt einen Proponenten für diesen Fall, welches in ähnlichen Fällen allezeit zu beobachten ist. Oberschulcommissär Graser erhält den Gehalt eines würklichen Landesdirections Raths, wie alle übrigen Oberschulcommissärs, und seine Besoldung ist auf die Provincialcasse so lange anzuweisen, bis eigene Summen für das Schulwesen bestimmt seyn werden. Der Gehalt des protestantischen Oberschulcommissärs in Franken und Schwaben ist aus dem protestantischen Kirchen- und Schulfond zu übernehmen. In ganz gleiche Verhältnisse mit den fränkischen Oberschulcommissärs treten die katholischen und protestantischen Oberschulcommissärs in Schwaben.

Die Summen, welche Wir den katholischen Oberschulcommissärs in Franken und Schwaben zu ihren Geschäftskreisen bestimmten, sollen ihnen auch in Zukunft angewiesen werden, und sie haben sich über ihre Reisen bey den geeigneten GeneralCommissariaten auszuweisen.

So wie die Oberschulcommissariate die Organe der Landesdirectionen in Gegenständen des Schulwesens sind, so leiten die Oberschulcommissariate dieselben durch LocalCommissionen und Inspectionen. Die sowohl für die Oberschulcommissariate, als für die Local Commissionen und Inspectionen bestehenden Instructionen sind nach den durch diese Organisation der Leitung des Schulwesens noth-

Digitized by Google

wendig gewordenen Modificationen abzuändern, welche Abänderung durch das geheime Schul- und StudienBureau zu veranstalten ist.

Diese neue Organisation der Leitung des Schulwesens ist mit dem ersten October in Gang zu setzen. ꝛc. München den 6. Sept. 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

An
das GeneralCommissariat in Franken.

(Den Aufkauf und die Ausfuhr des Getreides im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch einige bey churfürstlicher Landesdirection gemachte Anzeigen und Anfragen wird bey dieser Stelle das Besorgniß rege, an mehreren Orten sey man auf den irrigen Wahn gerathen, die rücksichtlich der Getreidausfuhr getroffenen Verfügungen seyen durch die eintretende Erndte entbehrlich und aufgehoben worden.

Um den hieraus sich ergebenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß jene Verfügungen noch immer in ihrer vollen Kraft zu bestehen haben. Jeder ansäßige Unterthan kann demnach zu seinem Bedürfnisse oder zur Treibung seines besondern bürgerlichen Zunftgewerbes an den Häusern Getreid ein, und an Inländer verkaufen, hingegen nur jenem Getreide die Exportation zugestanden werden, welches entweder in einem öffentlichen von einer churfürstl. Behörde vollzogenen Striche erstanden, oder auf einem der 4 Hauptmärkte erkauft wurde, und worüber sich der Käufer durch ein Bedürfniß-Attest seiner vorgesetzten Behörde ausgewiesen, auch den vorgeschriebenen Essitozoll entrichtet hat.

Der Betrag dieses Zolls wird wegen der bisher gesunkenen Preise von dem Sümra Waizen auf 30 kr. rhn., und von dem Sümra Korn auf 24 kr. rhn. bestimmt.

Gegen die Uebertreter ist unnachsichtlich mit jenen Strafen einzuschreiten, welche in den Verordnungen vom 4. Juny und 22. Julyl. J. bestimmt sind.

Rücksichtlich der inclävirten ritterschaftlichen Besitzungen wird auf die für das Fürstenthum Würzburg erlassene Verordnung vom 12. August (Regierungsbl. 35. Stück S. 261) verwiesen. Bamberg am 18. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung an sämmtliche Landgerichte und Magistrate im Fürstenthum Bamberg.

(Die zur MilitärWittwencasse bestimmten 5 fl. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die sämmtlichen Landgerichte und Magistrate des Fürstenthums Bamberg angewiesen, die von den wegen Ansäßigmachung oder aus sonstigen Ursachen der Dienstpflicht entlassenen dienstauglichen Cantonisten vermög höchsten Rescripts vom 4. May l. J. zur MilitärWittwencasse zu zahlenden 5 fl rhn., so wie die bestimmten Gebühren bey den Emigrations-Fäl-

Digitized by Google

len an das Expeditionsamt der churfürstl. Landesdirection mit dem namentlichen Verzeichnisse der Entlassenen von Viertelsjahr zu Viertelsjahr unmittelbar einzuschicken, mit Einsendung dieser Gelder und des Verzeichnisses der Entlassenen mit dem 1. Decemb. l. J. den Anfang zu machen, und künftig auf diese Art alle Quartal fortzufahren, in den Fällen aber, wo in einem Quartal dergleichen Gelder bey einem oder dem andern Landgerichte oder Magistrate nicht anfällig geworden sind, eine Fehlanzeige zu machen. Bamberg am 11. Sept. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Beylegung der medicinisch-chirurgischen Zeugnisse sowohl als der Taufscheine der Eltern bey den Abschiedsgesuchen der Landcapitulanten betr.)

Nach dem §. 10. des Cantons-Reglements sollen die einbefördert werdenden Entlassungs-Gesuche der Landcapitulanten nach Verschiedenheit der Umstände mit den allenfallsigen medicinisch-chirurgischen Zeugnissen belegt werden.

Da aber nach der Anzeige der churfürstl. Militär-Inspection bey den meisten dieser Gesuche dieses bisher unterblieben, zugleich auch, wenn die Beabscheidung wegen Unentbehrlichkeit oder Güterübernahme nachgesucht wird, nach der höchsten Vorschrift die Taufscheine der Eltern beygelegt werden sollen, so ergeht an sämmtliche betreffende Behörden die ernstgemessenste Weisung, für die Zukunft bey den vorerwähnten Fällen jedesmal nebst den ärztlichen Attestaten auch die Taufscheine der Eltern mit einzusenden. Würzburg am 11. September 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die Entfernung der Beamten vom Amtssitze betr.)

Nachdem die vorwaltenden Zeitumstände es mit sich führen, daß in den churfürstl. fränkischen Fürstenthümern Truppenbewegungen Statt haben werden, wobey alle darauf Bezug habende Geschäfte eine beschleunigte Behandlung und Erledigung erfordern; so werden in Folge früherer landesherrlichen Verordnung die sämmtlichen churfürstl. Beamten bey Strafe der Dienstentsetzung hierdurch angewiesen, ohne besondere Erlaubniß von den ihnen anvertrauten Stellen sich unter keinem Vorwande zu entfernen. Würzburg am 23. Sept. 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anstellung und Bestätigung der Straßenbau-Inspectoren in der Provinz Würzburg und zu Rothenburg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 6. d. M. den Hauptmann Freyherrn v. Bechmann zum Straßenbau-Inspector der Provinz Würzburg anzustellen, und den bisherig provisorischen Chaussee-Inspector Walther zu Rothenburg in dieser Eigenschaft für das ehemal. Rothenburgische Gebiet zu bestätigen gnädigst geruht: welches andurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. September 1805.

Churf. fränk. General-Land-Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Erledigung der Schullehrer-Stellen zu Oberleinach und Zell betreffend.)

Durch den Todesfall des Schullehrers zu Leinach, Landgerichts links des Mains, dann des Schullehrers zu Zell, Landgerichts Schweinfurt sind die beyden genannten Schulstellen in Erledigung gekommen.

Würzburg am 16. September 1805.

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate Juny 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch die Cordons Mannschaft im Monate Juny 1805 arretirten und transportirten Vaganten wird nachstehend zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 9. Sept. 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyh. von Leyden, Vicepräsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monate Juny eingebrachten den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Grenze gelieferten Vaganten.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Wordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Haustirer	Polizeyübertreter	Deserteurs: diesseitige	Deserteurs: auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Ysenburg	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	90	—	2	78	19	15	215
	12tes " " " Löwenstein	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	32	—	—	10	15	45	106
	5tes leicht. Bat. de la Motte	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	30	—	—	11	2	2	48
Cavallerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4tes " " Bubenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Summarum	—	—	—	—	2	2	2	—	—	11	152	—	2	99	36	63	369

München am 9. August 1805.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

43tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. Octob. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die GetreidSperre in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst befohlen, daß bey den gegenwärtigen Verhältnissen und bis auf weitere Anordnung bey Strafe der Confiscation keine Art von Getreid aus den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg ausgeführt werden soll.

Die sämmtlichen Landgerichte und Zollbeamten werden also angewiesen, der Befolgung dieses gnädigsten Befehls die größte Aufmerksamkeit zu widmen und mit allen dienlichen Mitteln über die Festhaltung desselben zu wachen. Würzburg am 28. September 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weisung

an sämmtliche Landcommissariate, Landgerichte, Rentämter, städtische und sonstige CorporationsBehörden in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Anordnung eines Separats zu Behandlung der MilitärGegenstände bey dem churfürstl. General Land-Commissariat betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, die Zusammenziehung Höchstihrer Truppen anzuordnen, deren Dislocation auch in dem Fürstenthum Würzburg Statt finden wird.

Zu beschleunigterer Behandlung und Erledigung aller darauf Bezug habenden das diesseitige oder anderes Militär betreffenden CivilGeschäfte, so wie der sonstigen Angelegenheiten, welche durch zufällige Umstände und allenfallsige Durchzüge fremder Truppen herbeygeführt werden könnten, ist durch höchste Entschließung vom 8. dieses Monats bey der unterfertigten oberen Landesstelle ein aus Mitgliedern der churfürstl. Landesdirection zusammengesetztes und bereits constituirtes Separat gebildet worden, welches hierüber Bera-

Digitized by Google

thung pflegen, die geeigneten Verfügungen treffen, und unter der Firma des General-Land-Commissariats die desfallsigen Beschlüsse erlassen soll.

Von nun an und bis auf weitere Anordnung sind daher alle Berichte, Anzeigen und Anfragen über solche Gegenstände unmittelbar an die bezeichnete Stelle einzusenden, und ist jedesmal unten auf der Addresse oder dem Couvert das Wort Separat beyzufügen.

Insbesondere treten in solchen Angelegenheiten und in allen Sachen, die das Marsch-Wesen betreffen, die Landgerichte in die Eigenschaft der Unter-Marsch-Commissariate nach einer bestehenden ältern Anordnung ein, über welche dieselben noch näher instruirt werden sollen, und bezeichnen in solchen Fällen ihre Berichte, amtliche Communicationen und Verfügungen an die Unterthanen mit den Worten: Unter-Marsch-Commissariat ꝛc. ꝛc.

Auch ist ferner dem höchsten Dienste zuträglich befunden worden, bey der nunmehr erfolgten Reise Sr. Churfürstl. Durchlaucht in die fränkischen Provinzen, einen eigenen bevollmächtigten Minister bey der Armee in der Person des churfürstl. Gesandten am kaiserlichen auch kaiserl. königl. und an dem churpfalzbaierischen Hofe, Freyherrn von Gravenreuth, aufzustellen, welchem vorzüglich die besondere Leitung der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten höchsten Orts übertragen ist. In allen Fällen, welche in das Marsch- und Verpflegungs-Wesen, dann die Ergänzung oder Verstärkung der churfürstl. Truppen eingreifen, oder sonst von denenselben bey der Armee angewiesenen Würkungskreise ausgehen, soll diesemnach den Verfügungen, welche ersagter bevollmächtigter Minister an die Behörden unmittelbar zu erlassen nöthig befinden wird, die schleunigste und pünctlichste Folge geleistet werden. Würzburg am 14. September 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachung.

(Das erledigte Fegeleinische Stipendium für das männliche und weibliche Geschlecht betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das Fegeleinische Stipendium zur Erlernung eines nützlichen Gewerbs, welches zum Besten der Fegeleinischen Verwandten männlichen und weiblichen Geschlechts gestiftet ist, soll für gegenwärtiges Jahr zur Austheilung kommen. Diejenigen, die einen Anspruch darauf machen zu können glauben, haben sich binnen 4 Wochen unerstreckischer Frist bey churfürstlicher Landesdirection zu melden. Würzburg am 18. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

44tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. Octob. 1805.

Weisung
an sämmtliche Untermarschcommissariate der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Befreyung der Postpferde von der Militär-Vorspann betreffend.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß hier und dort die Posthalter von den churfürstl. Untermarschcommissariaten zur Militär-Vorspann und andern dergleichen Kriegslasten angehalten werden wollen.

Das fränkische General-Land-Commissariat sieht sich daher veranlaßt, in Gemäßheit der hierüber bestehenden ältern Verordnungen, sämmtliche Untermarschcommissariate in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg hiermit ausdrücklich anzuweisen, daß dieselben die zum Dienste der Reichsposten bestimmten Pferde mit aller militärischen Vorspann, und sonstigen Kriegsfrohnden unangelangt lassen sollen. Würzburg am 5. October 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Einlieferungen wahrheitswidriger Industrie-Tabellen und deren Bestrafung betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey dem Schulcommissariate ganz unrichtige Industrie-Tabellen eingereicht, auch der Industrie-Unterricht ganz versäumt worden ist, so wurden die dabey befangenen Ortsvorsteher und Lehrer mit der Strafe eines scharfen Verweises und der Bestreitung der Untersuchungs-Kosten, dann ferner der Erlegung von 30 fl rhn. zum Besten der Industrie-Anstalten belegt.

Solche Verfügung wird hiermit den Ortsvorstehern und Lehrern zu ihrer Verwarnung bekannt gemacht. Würzburg am 27. September 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Die Getreidsperre im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch die eingetretenen besondern Verhältnisse fanden sich Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst bewogen, die Ausfuhr jeder Gattung Getreides aus dem Fürstenthum Bamberg zur Erhaltung des in demselben nöthigen Vorrathes bis auf weitere Verfügung zu untersagen.

Jeder ohne Unterschied, der es versuchen wird, dieses Verbot zu übertreten, soll mit dem Verluste des Getreides, der Anspann, dann des Schiff- und Geschirres unnachsichtlich bestraft werden. Hievon soll ein Drittheil dem churfürstl. Aerar, ein Drittheil der Armencasse des Amtes, und ein Drittheil dem Denuncianten oder dem ex officio einschreitenden Richter zugetheilt werden.

Da es den Besitzern inclavirter fremder Territorien und Gebiete nicht minder obliegt, das Wohl ihrer Unterthanen durch harmonische Maßregeln mit den diesseitigen Regierungs Grundsätzen zu sichern, und ohne deren getreue Mitwirkung unmöglich der vorgesteckte Zweck erreicht werden kann, auch mehrere derselben ihre Bereitwilligkeit hiezu bereits geäussert haben, so müssen derley inclavirte auswärtige Unterthanen, ganz den diesseitigen gleich behandelt werden, wogegen man ihnen auch die hieraus resultirenden Vortheile zusichert.

Bamberg am 30. September 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär

(Die Quiescirung des Rentbeamten Mohr, und die Ernennung des ehemaligen Amtsschreibers Rothmund als Rentbeamten betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 24. v. M. den Rentbeamten Mohr zu Prosselsheim auf sein Ansuchen unter dem Ausdruck der höchsten Zufriedenheit mit seiner Geschäftsleistung, in den Quiescenten Stand zu versetzen, und das dadurch erledigte Rentamt zu Dettelbach dem bisherigen Administrator Rothmund zu verleihen gnädigst geruht haben; so wird dieß hiermit zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 1. October 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Die Eintheilung der Armee in Brigaden betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben beschlossen, höchstihre Armee in 6 Brigaden einzutheilen, und zu diesen die General Majore Nucius Grafen von Minucci, Grafen Mezzanelli, Freyherrn von Karg, Siebein, Grafen Marsigli, und Franz Grafen von Minucci bestimmt.

Das Commando dieser ausgerückten Truppen haben Höchstdieselben dem General Lieutenant von Deroy, und unter ihm dem General Lieutenant Freyherrn von Wrede übertragen.

Ferner haben Se. Churfürstl. Durchlaucht den Beschluß gefaßt, ein neues, nemlich das 13. Linien Infanterieregiment dahier in Würzburg, und zwar vorzüglich aus der über den bestimmten Stand übrig bleibenden feldtauglichen Mannschaft des 9ten und 12ten Linien Infanterieregiments Pfenburg und

Digitized by Google

Löwenstein zu errichten, die weitere Completirung dieses Regiments aber aus der überzähligen Mannschaft der baierischen Linien-Infanterieregimenter vorzunehmen.

Endlich haben Höchstdieselben den General Lieutenant Grafen von Yſenburg zum Gouverneur, den General Major von Krohne zum Commandanten, den General-Major Chevalier d'Handel zum Director der Genie Branche, den Oberst-Lieutenant von Hannet des 10ten Infanterieregiments Junker, zum Platz-Oberst-Lieutenant mit dem Obersten-Character, dann den Major Böck des nemlichen Regiments zum Platz-Major in Würzburg und auf der Veste Marienberg ernannt.

Diese landesherrlichen Beschlüsse werden auf höchsten Befehl vom 30. vorigen Monats hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Würzburg am 3. October 1805.

Churfürstl. fränk. General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die durch die Cordons Mannschaft im Monate July 1805 eingebrachten Vaganten u. d. gl. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Cordon im Monate July 1805 angehaltenen und eingelieferten Vaganten u. d. gl. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 4. Oct. 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyh. von Leyden, Vicepräsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Erhaltung der Landessicherheit aufgestellten Militärposten im Monate July eingebrachten, den einschlägigen Gerichten übergebenen Verbrecher, dann theils in ihre Heimath, theils über die Grenze gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Falsche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs: diesseitige	Deserteurs: auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber, Kind.	Bettelleute	Summe
Infanterie	9tes Linien Inf. Reg. Ysenburg	—	—	—	—	4	1	—	—	1	2	5	1	6	51	18	13	102
Infanterie	12tes " " " Löwenstein	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	13	1	3	14	6	42	83
Infanterie	5tes leicht. Bat. de la Motte	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	20	—	—	12	2	8	44
Cavallerie	3tes Chev. leg. Regim. Leiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cavallerie	4tes " " Bubenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4
	Summa Summarum	—	—	—	—	6	1	1	—	1	5	38	2	9	80	27	63	233

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

45tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. Octob. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das untere Personal bey dem StraßenbauWesen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zu Aneiferung und Belohnung des bey dem StraßenbauWesen angestellten untern Personals diejenigen fürstmildesten Entschließungen gefaßt, welche in dem hierunten folgenden höchsten Reskripte dom 4. d. M. enthalten sind, und andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Würzburg am 8. October 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Zur Beförderung des Dienstes bey dem StraßenbauWesen haben Wir rücksichtlich des untern Personals, folgendes provisorisch festzusetzen für dienlich befunden, wodurch Wir einer Seits diesem Personal Unsere Vorsorge für dasselbe zu erkennen geben wollen, anderer Seits durch Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil, dessen Eifer und Aufmerksamkeit zum Besten des Dienstes und der Regie zu erwecken hoffen.

1) Jeder im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und eben so nach seinem Tode seine Witwe soll, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Dienstes-Angelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstützung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 Kreuzer täglich bestehen soll. — Die genauern, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestimmungen werden nachfolgen.

2) Zur Oekonomie des Straßenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Straßen liegen, wo ehemals keine Statt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgesucht und benutzt werden.

Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Wegmeister, welcher einem Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt und eröffnet, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von zehn Gulden, und alljährlich zwey Gulden für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer oder die Grube dauert. — Jedoch muß

vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.

3) Einige Strafen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden RadSchuhes, wenn bey Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört; so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases, wodurch ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern, und zwar letztern, in eines jeden District, erstere aber dem Aufbringer ganz zufallen. Würzburg am 4. October 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Biarowsky.

(Die Aufführung der neuen Gebäude im Würzburgischen mit Steinen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch mehrere ältere Verordnungen ist bereits allgemein anbefohlen, daß die neu zu errichtenden Gebäude ohne Ausnahme vom Grunde an bis an das DachGesims mit Steinen aufgeführt werden sollen.

Churfürstliche Landesdirection, von den Vortheilen dieser Verordnung vollständig überzeugt, ließ nur jenen Baulustigen nach vorgängigen Ueberschlägen das Bauholz aus den herrschaftlichen Forsten zukommen, welche sich zur genauen Erfüllung vorgedachter Verordnung anheischig gemacht haben. Inzwischen konnte aber der beabsichtete gute Endzweck nur bey einigen Individuen erreicht werden, weil die Abgewiesenen ihr Heil in den Lehen- Gemeinde- und Güterhölzern versucht, und die Gebäude nach der von den Urvorfahren ererbten schädlichen Methode aufgeführt haben.

Um dieses Uebel vom Grunde aus zu heben, verordnet churfürstl. Landesdirection, daß jeder Baumeister, welcher sich verordnungswidrig der Führung eines neuen Gebäudes unterziehet, für das erstemal mit einer Strafe von 100 Reichsthalern unnachläßig belegt, bey dem andern VergehungsFalle aber mit dem gänzlichen Verluste des Meisterrechts bestraft werden solle.

Den sämmtlichen Amts- und Magistrats-Stellen wird zur besondern Pflicht gerechnet, von gegenwärtiger Verordnung die Zünfte des Zimmer- und Maurerhandwerks in ungesäumte Kenntniß zu setzen. Würzburg am 27. September 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schnetter, Secretär.

(Die Reisepäße betr.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß den Gesandten Sr. Churfürstl. Durchlaucht bisweilen solche Reisepäße, welche lediglich von den Unterbehörden ausgefertigt waren, zur Beglaubigung ihrer Aechtheit, welche aber der Unförmlichkeit wegen versagt werden mußte, vorgelegt wurden.

Da hierdurch die reisenden Unterthanen großen Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden können; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht Sich bewogen gefunden, um allen Inconvenienzen vorzubeugen, und Höchstihre Gesandten von der Aechtheit der vorgelegten Päße in Gewißheit zu setzen, durch höchstes Rescript vom 23. v. M. zu verordnen:

Digitized by Google

1) Das GeneralCommissariat in jeder Provinz soll einen hinlänglichen Vorrath an Pässen drucken lassen, und sich dabey der allgemeinen Formel bedienen:

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern.

2) Von solchen gedruckten Pässen soll jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl an die Aemter und Magistrate der Städte gesendet werden, wo sie mit dem Namen, den Eigenschaften, und der übrigen gewöhnlichen Beschreibung des Reisenden ausgefüllt werden. Der Beamte und die Magistrate sind verantwortlich, damit dergleichen Pässe von ihnen an niemand als an Unterthanen ihres Bezirks abgegeben werden.

3) Diese Pässe, welche an die Unterbehörden gesendet werden, müssen von dem GeneralCommissär unterschrieben seyn.

4) Die Zahl der an die genannten Unterbehörden abgesendeten Pässe muß bey dem GeneralLandCommissariat notirt werden, von welchem jene anzuweisen sind, ein genaues Verzeichniß der von ihnen abgegebenen Pässe zu halten, und dieses alle drey Monate an dasselbe einzusenden.

Diese höchstlandesherrliche Bestimmungen werden anburch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und den sämmtlichen Polizey-Directionen, Magistraten und Landgerichten der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, welchen demnächst die verhältnißmäßige Anzahl von PässeExemplarien zugehen wird, aufgegeben, sich nach den vorliegenden Vorschriften pünctlich zu benehmen. Würzburg am 14. October 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die CourierTaxe betr.)

Nachdem bereits in der Provinz Baiern die PostTaxe von einer einfachen Station per Pferd auf 1 fl. 30 Kr. für sämmtliche dortige Posthalter erhöht worden ist; so wird auf den deßfalls gestellten Antrag der GeneralDirection der kaiserlichen Reichsposten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse eine gleiche Erhöhung der CourierTaxe von dem 1. künftigen Monats November anfangend, auf ein halbes Jahr zu 1 fl. 30 Kr. hiermit angeordnet, und solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 13. October 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die höchstlandesherrliche Genehmigung wegen der Uebernahme des bischöflichen Amtes in der erledigten Diöces Bamberg von dem Herrn Fürstbischofe zu Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Herr Fürstbischof zu Würzburg hat Sr. Churfürstl. Durchlaucht die Anzeige gemacht, daß Er das bischöfliche Amt in der erledigten Diöces Bamberg wirklich übernommen habe.

Da hierauf die höchstlandesherrliche Genehmigung erfolgt ist, so werden den unterm 4. d. M. erklärten höchsten Gesinnungen zu Folge sämmtliche Unterbehörden in der hiesigen Provincialhauptstadt sowohl als auf dem Lande hierdurch angewiesen, demselben in allem

Digitized by Google

wes Erinnerhalb der Grenzen ſeines biſchöflichen Amtes geſetzmäßig verfügen wird, den landesherrlichen Schuz angedeihen zu laſſen.

Bamberg am 10. October 1805.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Organiſation des Provinzial-Land-Bauweſens betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht mittelſt höchſten Reſcripts vom 24. d. M. den churfürſtl. Landesdirections-Rath Martinenga zum Land-Bau-Inſpector der Provinz Würzburg; den Hofarchitecten Fiſcher zum Landbaumeiſter für die Hauptſtadt und die umliegende Gegend; den bisherigen Baumeiſter Büttner zu Königshofen zum Landbaumeiſter für den außer der Hauptſtadt und umliegenden Gegend befindlichen Landestheil der Provinz Würzburg; den bisherigen Bau-Schreiber Fuß zum Rechnungs-Commiſſär und Regiſtranten bey der Land-Bau-Inſpection; den bisherigen Kanzley-Diurniſten Hochsner zum Kanzliſten bey der Land-Bau-Inſpection; und den Candidaten der Baukunſt Sorger zum Zeichner bey beſagter Stelle gnädigſt zu ernennen; ſodann den Bau-Schreiber Clarenz zu Fortſezung ſeiner bisherigen Dienſtes-Function anzuweiſen geruht haben; ſo wird dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 8. October 1805.

Churf. fränk. General-Land-Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Die Ernennung des Ingenieur-Lieutenants Müller von Rottenberg zum Waſſer- und Straßen-Bau-Directions-Ingenieur zu Würzburg, und des Lieutenants v. Fackenhofen zum Straßen-Bau-Inſpections-Ingenieur zu Bamberg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben durch gnädigſtes Reſcript vom 29. September d. J. den Ingenieur-Lieutenant Müller von Rottenberg zum Waſſer- und Straßen-Bau-Directions-Ingenieur zu Würzburg, und den Lieutenant des 12. Infanterie-Regiments Löwenſtein-Wertheim v. Fackenhofen zum Straßen-Bau-Inſpections-Ingenieur zu Bamberg mit den dieſen Stellen anklebenden Gehältern zu ernennen geruht, welches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Würzburg am 5. October 1805.

Churf. fränk. General-Land-Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Die Ernennung des churfürſtl. General-Lieutenants Grafen von Yſenburg zum Gouverneur der hieſigen Stadt und Feſtung betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt geruht, den General-Lieutenant Grafen von Yſenburg vermöge höchſten Armee-Befehls vom 27. d. M. zum Gouverneur der hieſigen Stadt und Feſtung Marienberg zu ernennen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 30. September 1805.

(Die Uebertragung des Stadt-Commando's zu Würzb. betr.)

Se. Churf. Durchlaucht haben gnädigſt geruht, dem churf. General-Major von Krohne das hieſige Stadt-Commando zu übertragen.

Würzburg am 14. October 1805.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

46tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 24. Octob. 1805.

Aufruf.

(Ein Anlehen von 600,000 fl. in dem Fürstenthume Würzburg betr.)

Es ist allgemein bekannt, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ganz unvermuthet des Besitzes des größten Theils Ihrer Staaten beraubt, und die churfürstl. Provinzen von Baiern und Schwaben nunmehr der Schauplatz des Krieges, das Schlachtfeld ungeheuerer Heere, und der Gegenstand eines unnennbaren Elendes geworden sind.

Se. Churfürstl. Durchlaucht auf die einzigen Hülfsquellen Ihrer fränkischen Provinzen eingeschränkt, und außer Stand gesetzt, die außerordentlichen Bedürfnisse Ihrer Armee und des Hofes zu bestreiten, im Augenblicke, wo Schwaben und Baiern, selbst der Unterstützung so dürftig, keine Beyträge leisten können, sehen Sich in dieser Lage genöthigt, zu außerordentlichen Hülfsmitteln die Zuflucht zu nehmen.

Weit entfernt indessen, diese Mittel gleich andern Staaten in neuen Auflagen oder Kriegs-Steuern zu finden, haben Sich Höchstdieselben, um Ihre fränkischen Unterthanen so viel möglich zu schonen, ganz nach dem Geiste, und den Forderungen der churpfalzbaierischen Staats-Schulden-Pragmatik, in Erwägung, daß die dort a, a und b bemerkten Fälle, unter welchen dieses Hausgesetz die Aufnahme von Kapitalien gestattet, würklich eingetreten sind, indem es um Rettung des Herrn und Landes, um Erleichterung der Kriegsbürden u. zu thun ist, entschlossen, in der Provinz von Würzburg vorerst ein Ankehen von 600,000 fl. unter den unten beygefügten Bedingungen zu versuchen.

Im Vertrauen auf die Treue und Anhänglichkeit, welche die Franken von jeher gegen ihre Fürsten bewiesen; im Vertrauen selbst auf die Liebe und Ergebenheit, wovon die Bürger Würzburgs gegen Se. Churfürstl. Durchlaucht selbst, während Sie Sich in ihrem Kreise befinden, unverkennbare Beweise gegeben haben; zweifeln Höchstdieselben nicht, daß jeder Franke, welcher eine entbehrliche Baarschaft besitzt, sich beeilen werde, solche zum Besten des Vaterlandes und seines Fürsten anzulegen.

Die Treue und Pünctlichkeit, womit seit dem Regierungs-Antritt Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Interessen der übernommenen Staats-Schulden abgeführt, die aufgekündeten Capitalien zurückbezahlt wur-

Digitized by Google

den; der Credit der Würzburger StaatsPapiere, welche mit dem baaren Gelde, eine bey den jetzigen Zeiten seltene Erscheinung, einen gleichen Werth haben, muß jeden Inhaber eines Capitals über alle Besorgnisse sicher stellen und überzeugen, daß sein Eigenthum nirgends sicherer ruhen könne, als unter dem Schutze und der Garantie der churpfalzbaierischen StaatsSchuldenPragmatik, welche durch die öffentliche Bekanntmachung im 8ten Stück des Regierungsblatts zu jedermanns Wissenschaft gekommen ist. Würzburg am 17. October 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Bedingungen
des hierdurch in der churfürstl. Provinz Würzburg eröffneten Anlehens von 600,000 fl.

1) Das fragliche Anlehen von 600,000 fl. rhn. wird mit dem Tage dieser Bekanntmachnng eröffnet, und den letzten des Monats November d. J. geschlossen, nach welchem Tage kein Capital mehr angenommen wird.

2) Es wird mit vier vom hundert verzinset, und zugleich ein ProcentProvision dem Darleiher zugesichert, welche er sich sogleich bey Erlegung des Capitals zu gut rechnen darf.

3) Die Zinsen werden in halbjährigen Raten, nnd zwar am ersten October, und am ersten April eines jeden Jahres bezahlt.

4) Zur größern Bequemlichkeit der Gläubiger wird man die Anstalt treffen, daß die Zinsen bey jener Casse, oder bey jenem Rentamte, wo es der Gläubiger wünschet, oder in dessen Bezirke er wohnet, gegen Ausstellung einer auf die ProvincialHauptcasse zu Würzburg lautenden Quittung ganz sicher und ohne den mindesten Aufenthalt erhoben werden können.

5) Unter dem Betrag von 100 Gulden wird kein Capital angenommen, und zur Erleichterung der Geschäftsführung und der Zinszahlung muß jedes Anlehen mit 100, oder 50 fl. sich enden. Z. B. 100. 200. 250. 350. fl. ꝛc. ꝛc.

6) Zwey Jahre nach dem gegenwärtigen Kriege, wobey das Datum des nächsten FriedensSchlusses als der terminus a quo festgesetzt wird, können die Capitalien wechselseitig mit Einbedingung einer halbjährigen AufkündigungsFrist zurückgefordert, und respective heimbezahlt werden.

7) Den Bedingungen des VII. Art. der pfalzbaierischen StaatsSchuldenPragmatik zu Folge werden diesem Anlehen als SpecialHypothek die Gefälle der Saline zu Kissingen, und des Potaschen- und GlashüttenPachtes zu Neuschleichach, welche zusammen zwischen 40 und 50,000 fl. ertragen, und in subsidium der Pacht, oder der Ertrag der churfürstl. Brauhäuser zu Würzburg verschrieben.

8) Die HauptObligation über den ganzen Betrag des fraglichen Anlehens wird, da die Schuld nicht für das Bedürfniß der Provinz Würzburg, sondern für den GesammtStaat aufgenommen wird, von dem geheimen MinisterialFinanzDepartement ausgefertiget, von Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterzeichnet, von dem FinanzMinister contrasignirt, und bey dem churfürstl. Hofgerichte dahier deponirt werden, so daß es jedem Theilnehmer an dem Anlehen frey stehet, jeden Augenblick hievon selbst Einsicht zu nehmen.

9) Auf den Grund dieser HauptObligation und in Beziehung auf dieselbe werden die PartialObligationen für die einzelnen Creditoren von der unterzeichneten Stelle entworfen, gefertigt und ausgestellt.

10) Damit aber die Gläubiger vollkommen darüber beruhigt seyn mögen, daß das erheb-

Digitized by Google

ne Anlehen die 600,000 fl. nicht überschreite, d. h. daß auf die beschriebene Special-Hypothek keine größere Schuld, als diese Bekanntmachung ausspricht, contrahirt werde; so ist die Veranstaltung getroffen, daß die eingehenden Capitalien ganz umständlich, und unter der Assistenz, und der Controlle eines churfürstl. Hofgerichts-Rathes in einem besondern Buche eingetragen, in einer fortlaufenden Reihe nach chronologischer Ordnung nummerirt, und die auszustellenden Obligationen mit der nemlichen Nummer, unter welcher das Capital im Buche vorgemerkt ist, bezeichnet werden.

So wie das Anlehen geschlossen ist: so wird die letzte Nummer bekannt gemacht, und jedem Gläubiger steht sofort frey, sich das genannte Buch vorlegen zu lassen, um sich über die Legalität des Verfahrens persönlich zu überzeugen.

11) Zur Uebernahme dieser Capitalien hat man den Provincial-Haupt-Cassier, und in dessen Verhinderungs-Falle, den Rechnungs-Commissär Bermuth bestimmt.

Die Zeit, in welcher Capitalien angenommen werden, ist täglich von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags festgesetzt.

12) Die treffenden Obligationen werden auf der Stelle gegen Erlag des Capitals ausgewechselt, und damit hierin gar keine Stockung wegen der Fertigung dieser Obligation entstehen kann; so wird jeder, welcher ein Capital anlegen will, eingeladen, den Erlag desselben wenigstens einen Tag zuvor anzuzeigen, damit in eventum die Partial-Obligation sogleich gefertiget werden kann.

13) Zu größerer Bequemlichkeit der Darleiher will man auch gestatten, daß dieselben, wenn sie es wünschen, das Capital bey dem nächsten Rentamte gegen Ausstellung einer amtlichen Interims-Quittung erlegen, welches sodann verpflichtet ist, die Summe sogleich einzusenden, die Obligation zu bewürken, und solche gegen Zurückgabe der besagten Interims-Quittung dem Gläubiger zuzustellen.

Instruction
für die Unter-Marsch-Commissariate und Orts-Vorsteher in der Provinz Würzburg.

(Das Benehmen bey Truppen-Bewegungen und Durchzügen betr.)

Allgemeine Vorbestimmungen.

§. 1.

Das Unter-Marsch-Commissariat ist diejenige Behörde, welche innerhalb eines gewissen Landes-Bezirks (welcher in der Regel mit jenem des Landgerichts übereinstimmt) alle Geschäfte schlichtet, wozu militärische Operationen die nächste und Haupt-Veranlassung geben.

§. 2.

Alle diese Geschäfte sind in der Regel von solcher Art, daß sie eine außerordentlich schleunige Erledigung gebieten, eine Vielheit von Individuen zugleich treffen, ein Mißbehagen bey den Unterthanen erzeugen, welches sie — in dem falschen Wahne, den sie nach gerechten und billigen Maßstäben treffenden Antheil an den unvermeidlichen Bürden von sich zu wälzen, — zu manigfaltigen Versuchen von Widerstreben verleitet, wodurch sie sich aber die Uebel des Krieges selbst vergrößern und vervielfältigen: da Unfolgsamkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen immer drückende Executionen zur Folge haben, und die militärischen Ausschweifungen mehrentheils veranlassen und rechtfertigen.

§. 3.

Unter solchen Umständen wird die äußerste Strenge und die augenblickliche Anwendung erziehiger und für die Folge abschreckender Zwangs-Mittel gegen den Ungehorsamen eben

Digitized by Google

so nothwendig, als für das Allgemeine wohlthätig: man versieht sich daher zu den Unter-MarschCommissariaten, daß sie jene verständige und energische Behendigkeit in Behandlung der Geschäfte, wodurch allein den abwendbaren Uebeln des Krieges vorgebeugt werden kann, zum Besten der Unterthanen in einem ganz vorzüglichen Grade bethätigen werden.

§. 4.

Jedermann ohne alle Ausnahme ist nach Maß seines Vermögens zu den KriegsBürden jeder Art, sie mögen das ganze Land oder nur einzelne Districte betreffen, beyzutragen verbunden, und keine Befreyungen von Beytrags-Pflichtigkeiten zu den StaatsAuflagen oder GemeindsLasten, auf welchen Titel sie sich immer gründen mögen, werden in Beziehung auf die Bedürfnisse des Kriegs für gültig anerkannt: da die Vorsorge für die Erhaltung des Staats und die Wohlfahrt der Gesammtheit seiner Glieder unter solchen Verhältnissen die Anziehung aller seiner Kräfte zur gebieterischen Nothwendigkeit macht.

§. 5.

Wer immer im UntermarschCommissariats Bezirke wohnt oder angesessen ist, wenn er sich auch sonst eines privilegirten GerichtsStandes zu erfreuen hat, wird daher, in sofern es sich um Anziehung zu den KriegsBürden und die Mittel sie zu realisiren handelt, in die Categorie von unbefreyten Personen gesetzt, und den UnterMarschCommissariaten und OrtsVorstehern (letztern als Untergeordneten Executions-Werkzeugen des UnterMarschCommissariats) unterwürfig erklärt.

§. 6.

Die Beschwerden der GemeindsGlieder gegen die Anordnungen der OrtsVorsteher sind an das betreffende UnterMarschCommissariat zu bringen, welches sie gütlich beyzulegen sucht, oder causa summarissime instructa bescheidet.

§. 7.

Der weitere und letztere Recurs im Falle einer Unzufriedenheit über dessen Verbescheidung geht an die unterzeichnete Stelle.

§. 8.

Keiner dieser BeschwerdeFührungen wird eine suspensive Würkung beygelegt. Die OrtsVorsteher und sofort die churfürstlichen UnterMarschCommissariate haben sich zwar wohl gegen gegründete Beschwerden sicher zu stellen, falls sie aber ihr Verfahren vor der vorgesetzten Behörde genügend verantworten zu können glauben, durch bloße Insinuation oder Legitimation über einen ergriffenen Recurs in der Execution ihrer Anordnungen nicht irre machen zu lassen, und gegen Renitenten, da wo der Drang die Beobachtung der Gradation nicht zuläßt, gleich die wirksamsten Zwangs-Mittel zu verhängen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberleinach betr.)

Durch den am 27. August erfolgten Tod des Schullehrers Johann Michael Schmitt zu Oberleinach, Landgerichts Würzburg jenseits des Mains, ist die Schulstelle daselbst in Erledigung gekommen. Würzburg am 4. October 1805.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

47tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 31. Octob. 1805.

Bekanntmachungen.

Fortsetzung

von der Instruction für die Unter-MarschCommissariate und OrtsVorsteher über das Benehmen bey TruppenBewegungen und Durchzügen ꝛc.

§. 9.

Den Unter-MarschCommissariaten und Orts-Vorstehern liegt es ob, die Beschwerden der Unterthanen gegen das Militär an den Commandanten des Orts zu bringen, sich für die Abstellung derselben auf das kräftigste zu verwenden, und erst, wenn alle Vorstellungen bey den Officiers, welche die Truppen unmittelbar commandiren, fruchtlos gemacht worden sind, haben die Unter-MarschCommissariate berichtliche Anzeige anher zu machen, und die höhere Hülfe zu erbitten.

§. 10.

Um die Concurrenz-Quoten der einzelnen Gemeinden zu den das ganze Unter-Marsch-Commissariat treffenden Natural- und Pecunial-Kriegserfordernissen nach dem Sinn des §. 28. mit der nöthigen Umsicht und Schnelligkeit reguliren zu können, wird den Unter-MarschCommissariaten nachdrücklichst auferlegt, ein Vormerkungs-Buch nach beykommenden Formular anzulegen, welches einen leichten summarischen Ueberblick der von einer jeden einzelnen Gemeinde getragenen Kriegslasten aller Art gewährt.

§. 11.

Uebrigens werden die churfürstl. Unter-MarschCommissariate auf das allerstrengste angewiesen, jeden militärischen Ein- oder Ausmarsch von fremden oder einheimischen, feind- oder freundlichen Truppen, welcher nicht von hieraus vorher angesagt worden ist, alsbald zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle zu bringen, und überhaupt jeden bedeutendern Vorfall schleunigst anher zu berichten, eben so auch in dem Falle, welcher Folgen für die benachbarten Unter-MarschCommissariats-Bezirke haben könnte, auch dahin Nachricht davon zu geben, damit die nach Umständen nöthigen Maßregeln in Zeiten genommen werden können. Die Orts-Vorsteher sind daher in gleicher Art zu schleunigster Anzeige an das Unter-MarschCommissariat verpflichtet.

Specielle Verhaltungen.

§. 12.

Nachdem durch diese Prämissen die Amtsgewalt und der Würkungskreis der Unter-Marsch Commissariate in sich und in Beziehung

auf Personen und Sachen im Allgemeinen hinlänglich bestimmt ist; so folgen nunmehr die Vorschriften, nach welchen sie sich bey den einzelnen Kriegsvorfallenheiten insbesondere zu benehmen haben.

§. 13.

Bey TruppenMärschen und Durchzügen ohne Bivouaque:

1) Alle Anstrengungen der CivilBehörden, eine wohlthätige Ordnung in Quartier-Marsch- und übrigen Geschäften handzuhaben, sind größtentheils ohne allen Erfolg, wenn sie von den TruppenCommandanten nicht unterstützt werden. Die erste Angelegenheit der UnterMarschCommissariate und der Orts-Vorsteher muß daher bey freund- wie bey feindlichen Truppen (bey letztern nur in einem höhern Grade) seyn, diese durch eine artige, freundliche Begegnung, durch Beweise von besonderer Achtsamkeit auf ihre Person dazu geneigt zu machen; weßwegen die UnterMarschCommissariate die TruppenCommandanten immer zu sich ins Quartier bitten, und für eine anständige Verpflegung nach ihrem DienstGrade sorgen sollen.

Man wird für eine billige Vergütung der die gewöhnliche QuartiersLast übersteigenden Kosten Sorge tragen.

2) In dieser Voraussetzung muß die nächste Sorgfalt des UnterMarschCommissariats dahin gehen, mit den TruppenCommandanten, oder wenn, wie gewöhnlich, ein Quartiermacher ihre Ankunft früher ansagt, mit diesem eine soviel möglich ausgedehnte Dislocation zu verabreden: damit die QuartiersLast nicht so leicht ein Ort erdrücke, während die übrigen ganz frey bleiben.

3) Ist die Dislocation auf solche Weise berichtigt, so ist gleich den Gemeindeu, welchen Quartier zugetheilt ist, Nachricht zu geben: um sich zum Empfang vorzubereiten, und die QuartierBillete, wo möglich, vor ihrer Ankunft in Ordnung zu bringen, damit durch einen zu langen Aufenthalt die meist ermüdeten Soldaten nicht so leicht in Unwillen versetzt werden.

4) Treffen sie unangesagt ein, so ist dieß nicht wohl zu vermeiden, und in diesem Falle ist nichts anders zu thun übrig, als den Commandanten der Truppen gleich beym Einrücken anzugehen, daß er die Mannschaft in Reihen und Gliedern zusammenhalte, bis gleichwohl die Billete geschrieben sind.

5) Ist das Quartier unter diesen Voraussetzungen so vertheilt, daß der QuartiersTräger die ihm zugetheilte Mannschaft ohne sonderliche Beschwerden verpflegen kann; so ist vom OrtsVorsteher und UnterMarschCommissariate nur noch zu sorgen, daß der TruppenCommandant für die erhaltene Verpflegung nach dem Stande der Mannschaft eine Quittung ausstelle, als wären die Naturalien an Fleisch, Brod, Wein, Bier, Fourage ꝛc. reglements- oder conventionsmäßig aus Magazinen verabreicht worden.

6) Dergleichen Conventionen und Verpflegungs-Regulative werden daher jedesmal alsbald den churfürstl. UnterMarschCommissariaten eröffnet werden, um sich hiernach bemessen zu können.

7) Nicht allzeit, bey Durchmärschen sogar selten, kann eine Dislocation erwirkt werden, bey welcher der QuartiersVater aus eigenen Kräften für die Verpflegung der ihm eingelegten Mannschaft sorgen kann. In diesem Falle ist das UnterMarschCommissariat ermächtigt, die Lebensmittel, so viel deren nothwendig sind, aus den übrigen Ortschaften, welche mit Quartieren verschont geblieben sind, mittelst Concurrenz zu erholen, und je nach dem Drange der Umstände eine Aushülfe von den nächst benachbarten UnterMarschCommissariaten zu begehren, welche bey schwerer Verantwortlichkeit hierdurch

Digitized by Google

angewiesen werden, sie auf das schleunigste zu leisten.

§. 14.

Der Mangel an den nöthigen LebensBedürfnissen ist selbst bey den disciplinirtesten und freundlichst gesinnten Truppen immer von so nachtheiligen Ausschweifungen begleitet, daß man sich aufgefordert sieht, alle Maßregeln eintreten zu lassen, welche die Unterthanen von dergleichen Lagen am sichersten bewahren können. Zu diesem Ende soll in jedem UnterMarschCommissariats Bezirke auf die Dauer der KriegsVerhältnisse ein Vorrath von 6—8000 FourageRationen und 4—500 Centner Mehl, zur Hälfte von Weizen und zur Hälfte an Korn, zum Abbacken immer bereit gehalten, und das Verbrauchte jedesmal gleich wieder ergänzt werden.

Diese Anordnung ist als eine der allerwichtigsten zu betrachten, und die UnterMarschCommissariate werden daher unter persönlicher Responsabilität für allen Schaden und Nachtheil, welchen ein Abgang von Lebensmitteln verursachen würde, angewiesen, unverzüglich die geeigneten Einleitungen hiezu zu treffen, und die Repartitionen zu entwerfen, damit sie sich in 8 Tagen längstens effectuire.

§. 15.

Der Vorrath an Mehl, welchen jede Gemeinde zu den 4—500 Centnern zu contribuiren hat, ist von jedem OrtsVorsteher zu verwahren; die Disposition darüber zu den angegebenen Zwecken steht aber lediglich dem churfürstlichen UnterMarschCommissariate zu.

§. 16.

Was hingegen die Fourage betrifft, so muß diese in 4, 5, bis 6 Magazinen gesammelt, und die Rationen zu deren Anlage so gewählt werden, daß, es mögen die Truppen von was immer für einer Seite in den MarschCommissariats Bezirk einrücken, ein solches Magazin sich in der Nähe befinde, somit die Fourage leicht an den Ort des Verbrauchs geschafft werden könne.

§. 17.

Da nach Erfahrung aller Zeiten das Militär häufig zum großen Nachtheile der Einwohner die aus den Magazinen gefaßten Naturalien zu verkaufen, und von ihrem QuartiersVater die Verpflegung und Fourage sodann mit desto größerem Ungestümm zu begehren pflegen; so wird, um diesem Uebelstande nach Kräften zu begegnen, den Unterthanen der Ankauf aller Naturalien von dem Militär auf das strengste untersagt. Gegen den Uebertreter dieser Verordnung ist nebst der Confiscation der angekauften Naturalien eine Strafe von 10 ReichsThalern zum Besten der GemeindsKriegsCasse zu verhängen, und im WiederholungsFalle zu verdoppeln.

§. 18.

Das UnterMarschCommissariat, wie bereits schon erwähnt wurde, dotirt diese FourageVorrathsMagazine mittelst Concurrenz, führt die OberAufsicht darüber, bestellt aber für den Verschluß, Empfang und Abgabe, Einsammlung der MilitärQuittungen und MaterialBerechnung eigene MagazinsVerwalter, welche aus den churfürstlichen Zöllnern, SpitalVerwaltern, den im Orte wohnenden hiezu tauglichen Pensionärs zu nehmen, und durch einen mit dergleichen Manipulationen etwas kundigen ehrbaren Bürger zu controlliren sind.

§. 19.

Diese FilialFourageMagazinsCommissionen, die das UnterMarschCommissariat ohne weiteres zu constituiren hat, sind verpflichtet, dem UnterMarschCommissariate alle Tage den Empfang und die Abgabe, woraus der DotationsBestand hervorgeht, anzuzeigen, und die Ausgabe mit den militärischen Quittungen zu belegen, welche das UnterMarschCommissariat nach den verschiedenen TruppenCorps chronologisch zusammen stellt, und von 8 zu

Digitized by Google

8 Tagen mit einem vollständigen Conspect über den Bestand eines jeden FilialMagazins anher einsendet.

§. 20.

Wenn diese Quittungen mit dem geforderten Conspect über die Magazins Bestände von den näher gelegenen UnterMarschCommissariaten nicht bis Montag, von den entferntern hingegen nicht bis Dinstag nach Verlauf einer jeden Woche einkommt, so geht den folgenden Tag auf Kosten des säumigen UnterMarschCommissariats ein eigener Bote ab.

§. 21.

Die so eben verordnete Einsammlung der Quittungen erstreckt sich nicht allein auf die aus Magazinen geschehenen NaturalDistributionen, sondern auf alles, was der Unterthan wie immer unmittelbar zur Verpflegung, Fortschaffung des Militärs, militärischer Effecte u. s. w. leistet.

Da nun unerachtet der häufigen Durchzüge fremder sowohl als eigener Truppen noch zur Zeit keine Quittungen eingekommen sind, und sogar dem Vernehmen nach von den churfürstlichen UnterMarschCommissariaten und OrtsVorstehern die Erholung dieser Quittungen großen Theils vernachläßigt worden ist, ohne welche weder den kaiserl. französischen noch den churpfalzbaierischen MilitärBehörden die reglements- und conventionsmäßige Vergütung berechnet werden kann; so werden sämmtliche UnterMarschCommissariate auf das allernachdrücklichste befehligt, alle die vorfindenen MilitärQuittungen ungesäumt von den Gemeinden zu sammeln, und dasjenige, was an MundPortionen, PferdRationen und Vorspann u. geleistet, aber nicht quittirt worden ist, mit Beziehung auf die churfürstl. Verordnungen im MarschWesen, auf den Inhalt der mit den französischen Behörden abgeschlossenen Conventionen, und auf dasjenige, was in den §§. 13. u. 19. insbesondere erwähnt worden ist, protocollmäßig, kurz, bestimmt, mit Benennung der TruppenCorps, der Zeit und Angabe des Standes an Mannschaft und Pferden in jeder Gemeinde zu erheben, und gedachte Protocolle nebst Quittungen in Zeit von 8 Tagen längstens anher einzuschicken.

§. 22.

Hinsichtlich der Gebäude, in welchen diese Magazine zu etabliren sind, können die entbehrlichen Kirchen und Kapellen dazu verwendet werden, welches aber die Auswahl anderer schicklichen und entbehrlichen Gebäude, welche der Gemeinde, oder der Herrschaft, oder einem Particulier angehören, nicht ausschließt.

(Die Fortsezung folgt.)

(Die Ernennung des Freyherrn von Gravenreuth zum bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Höchstdero bisher bey der churfürstlichen Armee bevollmächtigten Minister Freyherrn von Gravenreuth nunmehr zugleich bey Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen als Höchstihren bevollmächtigten Minister zu ernennen geruht. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 27. October 1805.

(Die Erledigung der Pfarrey Margetshöchheim betr.)

Die Pfarrey zu Margetshöchheim ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg am 23. October 1805.

Digitized by Google

Beylage

zum 47. Stück 1805 des Regierungsblatts für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken.

Bekanntmachung.

(Das unterm 27. d. M. eröffnete Anlehen von 600,000 fl. und den von 4 auf 5 vom 100 erhöhten Zinsfuß betr.)

In Folge eines gnädigsten Rescripts vom 25. dieses haben Se. Churfürstl. Durchlaucht „in Erwägung, daß der Zinsfuß zu vier vom Hundert dem Darleiher in den gegenwärtigen Zeitenverhältnissen auch bey der größten Sicherheit die Vortheile von seinem Capital, die er auf andere Weise davon machen könnte, nicht gewähre, und daß dieser Zinsenfuß die Schwierigkeiten der Ergänzung des Anlehens von 600,000 dermehren würde;"

gnädigst genehmiget, daß besagtes Capital mit fünf vom Hundert jährlich verzinset werde: auch an demselben Tage die Hauptobligation nach den Vorschriften der Staats-Schulden-Pragmatik ausgefertiget, und dem unterzeichneten General-Landes-Commissariat zugestellet, welche bereits unterm heutigen bey dem churfürstl. Hofgerichte dahier zur Sicherheit der Gläubiger hinterleget wurde.

Dieß wird in Beziehung auf den unterm 17. dieses erlassenen Aufruf, und den demselben beygefügten Bedingungen zu jedermanns Wissen hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem weitern Beysatz,

1) daß das Anlehen in Erwägung des von mehreren Individuen und Capitalien-Besitzern geäußerten Wunsches bis Ende Januar des folgenden Jahres eröffnet bleibe, daß
2) die Zinsen der noch vor Ende November erlegten Capitalien, vom 1. October d. J., von denjenigen aber, welche erst im Monat December oder Januar geschossen werden, mit dem 1. desselben Monats zu laufen anfangen,
3) denjenigen Darleihern, deren Capitalien die Summe von 10,000 fl. erreichen, oder übersteigen, wird ein Procent Provision bewilliget, welche vom Capital sogleich abgezogen werden kann,
4) die Capitalien selbst werden in der Stadt bey der churfürstl. Provincial-Hauptcasse hinterlegt, und von dem Provincial-Hauptcassier oder dem Casse-Controleur, auf dem Lande aber, auf Verlangen der Darleiher, von den churfürstl. Rentämtern übernommen.

Die churfürstl. Landgerichte erhalten den Auftrag, diese Entschließung allen Gemeinden ihres Bezirkes sogleich bekannt zu machen.

Würzburg am 29. October 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schlicher, Director.

Helfreich, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

48tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 7. Novemb. 1805.

Convention

conclue avec M.M. les Ordonnateurs en Chef des deux premiers Corps de la grande Armée, et ratifiée ensuite par M.M. les Généraux en Chef Bernadotte et Marmont.

Les corps de troupes françaises en marche où stationnaires dans les états de S. A. S. E. bavaro-palatine adresseront leurs Commissaires des guerres aux Sous-Commissaires des marches de la province, qui tous ont leurs arrondissements respectifs, et remettront à ces derniers un état des subsistances nécessaires aux troupes aux quelles elles sont attachées, qui, de leur coté ont l'obligation, de fournir sous résponsabilité particulière le nombre des fourrages indiqué et autres objets en comestibles, qu'une troupe marchant quelquefois en colonne, ne pouvant pas être logée chez les habitans, seroit dans le cas d'exiger.

Sont exceptées de cette disposition les villes capitales de Wurzbourg et Bamberg, où les municipalités entrent dans les fonctions des Sous-Commissaires des marches.

Uebereinkunft,

welche mit den französischen Ordonnateurs en Chef der beyden ersten Corps der großen Arme unterm 12. Vendemiaire (6. October) getroffen, und späterhin von den Herrn Obergeneralen Bernadotte und Marmont ratificirt worden.

Diejenigen französischen Truppen-Corps, die sich in den Staaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern auf dem Marsche oder in Stand-Quartieren befinden, weisen ihre Commissaires des guerres an, den in den betreffenden Bezirken der Provinz angeordneten Unter-Marsch-Commissariaten einen Etat der für die Truppen, zu welchen sie gehören, erforderlichen Lebensmittel zu übergeben, worauf dieselben unter besonderer Verantwortlichkeit verbunden sind, die angegebene Quantität von Fourage und Victualien zu liefern, welche bisweilen ein in Colonnen marschirendes Corps, das nicht einquartirt werden kann, zu verlangen in dem Fall seyn würde.

Von dieser Bestimmung sind die Hauptstädte Würzburg und Bamberg, bey welchen die städtischen Behörden in die Functionen der Unter-Marsch-Commissariate eintreten ausgenommen.

Digitized by Google

Les Commissaires des guerres des divisions des deux corps d'armée auront soin de prévenir d'avance les Sous-Commissaires des marches, de l'arrivée de leurs divisions, du nombre et de la qualité des rations à distribuer aux hommes et aux chevaux, et les préviendront que les distributions ne doivent se faire, que sur les bons des quartier-maitres des corps ou chefs de détachements visés par les dits Commissaires des guerres français. Les préposés des divers services à la suite des divisions, s'emploieront d'après les ordres des Commissaires des guerres auprès des autorités municipales, pour mettre plus d'ordre et de célérité dans les distributions.

Néanmoins, comme il est de la prudence d'avoir à la suite des divisions quelqu'approvisionnement en pain et viande, les Commissaires des guerres sont autorisés, à demander, suivant les circonstances, une quantité de pain confectionné et de bestiaux sur pied, proportionnée à la force de leurs divisions et aux marches qu'elles auront à faire. Dans ce cas la livraison seroit faite aux employés à la suite des divisions, désignés par Commissaires des guerres, sur des récépissés en forme visés par les Commissaires des guerres, sauf à ces comptables à justifier de l'emploi de ces denrées par les bons de distribution.

Le Commissariat général Electoral fera dresser de six en six semaines un tableau des objets fournis, et s'accordera sur les remboursements avec les Ordonnateurs en chef des armées françaises, admettant toutesfois en principe préalable qu'on se réglera d'après les prix moyens mercuriales de la semaine à l'époque des fournitures.

Den Commissaires des guerres der Divisionen beyder ArmeeCorps liegt die Sorge ob, die UnterMarschCommissariate vorläufig von der Ankunft ihrer Divisionen, der Anzahl und Qualität der für die Mannschaft und Pferde erforderlichen Rationen und zugleich auch davon zu unterrichten, daß die Lieferung der requirirten Artikel lediglich gegen Scheine geschehen dürfe, welche von den Quartiermeistern oder Anführern der TruppenAbtheilungen ausgestellt, und durch die Commissaires de guerres beglaubigt sind. Nach Anordnung der Commissaires des guerres werden die im Gefolge der Divisionen befindlichen Officianten bey den Landesbehörden dazu verwendet, um die Ordnung und Schnelligkeit in der Austheilung zu befördern.

Da es überdieß eine nothwendige Vorsichtsmaßregel ist, die Divisionen mit Vorrath an Fleisch und Brod zu versehen, so sind die Commissaires des guerres autorisirt, nach Umständen und Verhältniß ihrer Stärke, so wie der denselben bevorstehenden Märsche, eine Quantität gebackenen Brods und lebendigen Schlachtviehes zu verlangen, in welchem Falle die Auslieferung gegen förmliche von den Commissaires des guerres beglaubigte Empfangsscheine, an die von denselben dazu bestimmten Beamten geschieht, welchen bey der über die Verwendung der bemerkten Abgaben abzulegenden Rechnung die VertheilungsAnweisungen zu Belegen dienen.

Das churfürstliche GeneralCommissariat, welches jedesmal von sechs zu sechs Wochen, ein Tableau über die gelieferten Gegenstände anfertigen läßt, wird sodann mit den Herren Ordonnateurs en chef der französischen Armee wegen der desfallsigen Vergütung nähere Abrede treffen, wobey ein für allemal als vorbestimmter Grundsatz angenommen ist, daß dieselbe nach den zur Zeit der geschehenen Lieferung bestandenen mittlern WochenmarktPreisen bestimmt werden solle.

Digitized by Google

Pour éviter toute entrave que la différence des poids et mesures pourroit occassionner dans les livraisons, on s'accorde que les fourrages seront fournis d'après les taux admis pour les troupes Electorales à raison de six livres d'avoine, deux livres de foin et trois livres de paille par ration, augmentée de trois livres d'avoine, deux livres de foin et trois livres de paille pour les chevaux d'artillerie.

Dans le cas de nécessité absolue et de pénurie constatée la ration sera composée à parties égales d'avoine et d'orge paumelle, de foin et de paille coupée.

On procurera à Mrs. les Généraux, Ordonnateurs en chef, et Inspecteurs aux revues de chacun des deux corps d'armée dans les places où ils établiront leur quartiers, les bâtiments les plus propres à les recevoir eux et leur suite.

Le chauffage, les meubles, la vaisselle, y seront fournis à la charge des communes qui prêteront assistance aux Officiers de maison, pour procurer les objets d'approvisionement nécéssaires.

M.M. les Officiers logés chez les habitans, à commencer du grade de Colonel, et y compris les Employés d'administration répondant à ce grade et les suivants, seront tenues de se contenter les premiers de deux, les autres d'une chambre séparée, chauffée et éclairée à charge des porteurs de quartier. Ils auront les rations de vivres et fourrages annexées à leurs grades, et ne pourront exiger l'entretien par les habitans.

Tous Sous-Officiers, Soldats et Employés subalternes recevront l'étape à raison d'une demi livre de viande, trois onces de légumes secs, ou quatre de pommes de terre, d'une livre et demi de

Um alle Hindernisse zu beseitigen, welche aus der Verschiedenheit der Maße und Gewichte entstehen könnten, sollen die FourageRationen nach dem für die churfürstlichen Truppen eingeführten Fuß abgegeben werden. Diese Ration besteht aus sechs Pfund Haber, zehn Pfund Heu und drey Pfund Stroh mit einem Zuschlag von drey Pfund Haber, zwey Pfund Heu und drey Pfund Stroh für die Artillerie Pferde.

Bey erwiesenem Mangel soll die Ration zu gleichen Theilen halb aus Haber und zweyzeiliger Gerste, Heu und Hecksel bestehen.

Die Herren Generäle, Ordonnateurs en chef und RevuenInspectoren werden in denjenigen Städten und Ortschaften, in welchen sie ihre Quartiere aufzuschlagen, diejenigen Gebäude zugewiesen erhalten, die zu ihrer und ihres Gefolges Aufnahme am schicklichsten und tauglichsten befunden werden.

Die innere Einrichtung, Holz und Licht fällt den betroffenen Gemeinden zur Last, und ihnen liegt auch ob, den französischen Officianten die Beyschaffung der weiters nothwendigen Bedürfnisse zu erleichtern, und ihnen dabey an Handen zu gehen.

Die übrigen bey den Einwohnern einquartirten Herren Officiere, vom Obersten abwärts mit Einschluß der diesem und den übrigen Graden gleichkommenden AdministrationsBeamten, sind gehalten, erstere mit zwey und die andern mit einem Zimmer sich zu begnügen, bey welchen Holz und Licht von den Bequartirten gleichmäßig zu übertragen kommt. Sie erhalten die Rationen an Fourage und Lebensmitteln, die ihren Graden zukommen, und dürfen von den Einwohnern die Verpflegung nicht verlangen.

Den UnterOfficieren, Soldaten und sonstigen Subalternen ist die etappenmäßige Verpflegung mit ein und ein halb Pfund Brod, ein halbes Pfund Fleisch, drey Loth trocken Ge-

Digitized by Google

pain et d'une demi-bouteille de vin ou une pinte de bierre par jour.

L'étappe sera payée et bonifiée à douze Kreutzers par jour.

M.M. les Commissaires des guerres à la suite des divisions sont autorisés à faire à M.M. les Sous-Commissaires des marches les demandes de transport nécessaire soit pour les effets des corps, soit pour les approvisionements à la suite des divisions. Les chevaux attelés, mis en réquisition, seront payés à raison de quinze Kreutzers par mille ou deux lieues d'allemagne. Ces fournitures seront constatées par leurs demandes et le certificat que le service requis à été effectué.

Il sera cédé dans les environs de Wurzbourg par le gouvernement Electoral un local propre à établir un hopital sédentaire de 400 à 500 malades pour les deux premiers corps de l'armée française. Les effets nécessaires pour le monter appartenants au 2. corps de la grande armée et venant de la Batavie, ne pouvant arriver de Mayence que dans quinze jours environ, les malades de l'armée française seront jusqu'à ce terme admis dans les hopitaux subsistants en cette ville et surveillés seulement par les Officiers de santé français, à charge de payer un florin trente Kreutzers pour journée.

Les galeux et ceux qui pourront être attaqués de maladies contagieuses et vénériennes seront traités dans les hospices reservés pour ces sortes de maladies.

Si le local indiqué étoit une possession particulière, on s'arrangera sur une indemnité pour le tems de privation, et les degats dont les bâtimens auroient souffert dans leur intérieur.

Les Généraux en chef des deux corps d'armée seront priés, de faire mettre à l'ordre du jour les principales dispositions de cette convention avec

müße, oder vier Loth Erdäpfel und einer halben Bouteille Wein, in deren Ermanglung einer Maaß Bier des Tags zu verabreichen.

Diese Ration wird mit zwölf Kreutzern vergütet.

Die im Gefolge der Divisionen befindlichen Herren Commissaires des guerres sind bevollmächtigt zu Fortbringung der ihren Corps nachfolgenden Effecten oder Lebensmittel die churfürstl UnterMarschCommissariate um den benöthigten Vorspann zu requiriren; wogegen das angeschirrte Pferd mit 15 Kreutzern für die Meile zu vergüten kommt. Der Bestand des gestellten Vorspanns wird durch die schriftlichen Anforderungen und die Atteste der geschehenen Leistung ausgewiesen.

Die churfürstl. Regierung wird für die zwey ersten ArmeeCorps in der Gegend von Würzburg ein zu Errichtung eines stehenden, 400 bis 500 Kranke fassenden Hospitals schickliches Local einräumen. Da die zur innern Einrichtung desselben erforderlichen, dem 2ten Corps der großen Armee gehörigen Effecten, welche aus Holland kommen, erst binnen 14 Tagen aus Mainz hier anlangen können, so sollen bis zu diesem Zeitpuncte die Kranken der französischen Armee unter Aufsicht der französischen Officiers de Santé in die in hiesiger Stadt bestehenden Spitäler gegen Bezahlung von 1 fl. 30 kr. täglich aufgenommen werden.

Die mit der Krätze oder ansteckenden und venerischen Krankheiten behafteten Kranken werden in den für diese Art Krankheiten besonders bestimmten Heilungsanstalten behandelt.

Sollte das angewiesene Local Eigenthum eines Privaten seyn, so wird man über eine Entschädigung für die Zeit der ausschlüßlichen Benutzung und wegen des an dem Gebäude verursachten Schadens sich vereinigen.

Die OberGeneräle der zwey ArmeeCorps sollen ersucht werden, die vorzüglichsten Bestimmungen dieser Uebereinkunft in den Tags-

Digitized by Google

injonction aux differents commandants de veiller à leur exécution scrupulouse, et de faire observer par les militaires de toute arme la discipline la plus exacte envers les sujets d'une puissance amie et alliée.

Wurzbourg le 1er Octobre 1805.

Du Terrail Bayard.

Les Commissaires Ordonnateurs en chef, chargés de l'administration des 1er et 2de corps de la grande armée, acceptent les propositions ci-dessus pour être executées dans tout leur contenu, sauf l'article concernant les journées d'hopitaux qui demeurent fixées à un florin seulement pour chaque journée, et sauf l'approbation de Mrs. les Généraux en chef.

Fait au quartier général à Wurzbourg le 11. Vendemiaire an 14.

Aubernon. Michaux.

Vu pour être mis en exécution conformement aux ordres de Monsieur le Marechal Bernadotte le général de division chef de l'état major général du premier corps d'armée,

L. Berthier.

Vu et consenti d'après l'ordre exprès du Général en chef Marmont par le Général de division chef de l'état major général du 2de corps de la grande armée,

Vignolle.

befehl aufzunehmen und die verschiedenen Commandanten anzuweisen, über deren Befolgung genau zu wachen, und durch die Militär-Personen ohne Unterschied des Grades die strengste Mannszucht gegen die Unterthanen einer befreundeten und verbündeten Macht beobachten zu lassen.

Würzburg, den 1. October 1805.

Du Terrail Bayard.

Die unterzeichneten Ordonnateurs en chef, welchen die Sorge für die Administrativ-Gegenstände des 1ten und 2ten Corps von der großen Armee obliegt, genehmigen hierdurch vorliegende Convention, um dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte zu vollziehen, jedoch mit alleiniger Ausnahme des, die Verpflegungs-Gelder der Spital-Kranken, welche auf 1 fl. des Tages festgesetzt bleiben, enthaltenden Artikels, und unter Vorbehalt der Bestätigung von Seite der Herren Ober-Generäle.

Geschehen im Haupt-Quartier zu Würzburg den 6. October 1805.

Aubernon. Michaux.

Auf Befehl des Herrn Marschalls Bernadotte der Vollziehung wegen unterzeichnet durch den Divisions-General und Chef des General-Staabs des ersten Armee-Corps

L. Berthier.

Gesehen und bestätigt auf ausdrücklichen Befehl des Generals en chef Marmont durch den Divisions-General und Chef des General-Stabs vom 2ten Corps der großen Armee

Vignolle.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Beförderungen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben zu Folge höchsten Rescripts vom 28. September l. J. den baierischen LandesdirectionsRath und provisorischen Dirigenten der Bambergischen staatswirthschaftlichen Deputation, Widder, zum würklichen Director, und zweyten ProvinzialStatsCurator;

dann den vormaligen fürstlichen Hofrath Freyherrn von Lochner zum würklichen LandesdirectionsRathe zu Bamberg;

Endlich vermöge höchsten Rescripts vom 25. October den vormaligen SteuerEinnehmer von Zeil Joseph Prell zum Rentbeamten in Ebern, und den RechnungsAssistenten Kittler zum Rentbeamten in Stadtsteinach gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg am 4. November 1805.

Fortsetzung

von der Instruction für die UnterMarschCommissariate und OrtsVorsteher über das Benehmen bey TruppenBewegungen und Durchzügen ꝛc.

§. 23.

Den bisher gegebenen Bestimmungen über das Verhalten der UnterMarschCommissariate bey TruppenMärschen wird übrigens noch folgende angereihet:

Nicht selten werden NachtStationen von den TruppenCommandanten gewählt, welche an der äußersten Grenze des UnterMarschCommissariatsBezirks gelegen sind; Wäre in diesen Fällen der UnterMarschCommissär an seinen Distrikt gebunden, so würde eben so oft der Zweck einer schonenden Dislocation verfehlt werden, daher jeder UnterMarschCommissär auf dergleichen Fälle autorisirt wird, die QuartiersAnweisungen auf die benachbarten Orte eines andern Bezirks zu erstrecken, jedoch mit dem Beysatze, daß jedesmal dem UnterMarschCommissariat, welchem diese Orte in der Regel untergeordnet sind, gleich Nachricht davon gegeben werden muß.

§. 24.

Wird Vorspann von den TruppenCommandanten begehrt, so ist folgendes zu beobachten:

1) Soll sie nur dem gegeben werden, welcher sie zu begehren berechtigt ist.

   In der Regel ist der Soldat vom Feldwebel abwärts nicht hiezu befugt.

2) Hat das UnterMarschCommissariat oder der OrtsVorsteher, je nachdem es trifft, sich dafür quittiren zu lassen.

3) Dem VorspannsLeister eine schriftliche VorspannsAnweisung zu geben, worin die AblösungsStation ausgedrückt seyn muß.

4) Bey einzelner Vorspann ist die AblösungsStation in solcher Art zu bestimmen, daß der VorspannsLeister des Abends wieder zu Hause eintreffen kann, bey größern militärischen Transporten hingegen, welche ein UnterMarschCommissariat dem andern im voraus anzusagen hat, ist die Ablösung auf den Ort hinzuweisen, wo der Transport übernachtet.

5) Die churfürstl. UnterMarschCommissariate und OrtsVorsteher werden hiermit befehligt, die Ablösung, so wie sie auf der MarschRoute oder VorspannsAnweisung angegeben ist, ohne Widerrede zu realisiren; würden sie durch eine VorspannsVerweigerung das Militär veranlassen, die mit sich gebrachte Vorspann über die angewiesene Station fortzuschleppen, so wird ihnen auf Beschwerde des VorspannsLeisters die Leistung des vollen Schadensersatzes zur Last gelegt werden.

6) Da die einzelnen VorspannsLeistungen fast immer nach der Natur der Sache die Ortschaften treffen, welche an den Straßen oder Hauptwegen gelegen sind, diese auch mehr

Digitized by Google

mit Quartier beschwert sind; so sind diese bey den gröſsern Transporten, wozu eine VorspannsConcurrenz aus mehrern Ortschaften nothwendig ist, den äuſsersten Drang ausgenommen, ganz zu verschonen, und überhaupt bey allen übrigen Concurrenzen gegen die übrigen Ortschaften etwas geringer zu behandeln.

§. 25.

Alle diese Verhaltungen bey TruppenMärschen passen mit Ausnahme desjenigen, was von der QuartiersVertheilung gesagt ist, auf den Fall, wo die Truppen bivouaquiren, eben so auf auf ständige WinterQuartiere und Cantonirungen, und auf den Fall, wo ganze Armeen lagern.

Da indessen in den beyden letztern Fällen die Last der Verpflegung nicht ein einzelnes Unter-MarschCommissariat treffen kann, sondern, wenn nicht das ganze Land, doch ein beträchtlicher Theil desselben dazu concurriren muſs, so werden besondere Anordnungen nöthig, welche von der obern Landesbehörde jedesmal ausgehen müssen und werden.

§. 26.

Alle übrige Forderungen freund- oder feindlichen Militärs, welche nicht die ordinäre Verpflegung, Bequartirung oder Vorspann betreffen, sind mit Bescheidenheit und Festigkeit abzulehnen, wenn sie auch mit Ungestümm wiederholt und versuchsweise mit Bedrohungen begleitet werden, und hierorts zur Anzeige zu bringen. Dagegen wird man alle Mittel ergreifen, um die öffentlichen Behörden sowohl als die Unterthanen gegen Gewalthandlungen dieser Art in allen möglichen Lagen bestens zu schützen.

Ueber Kriegslasten Vertheilung.

§. 27.

Wiewohl der SchatzungsFuſs von Gemeinde zu Gemeinde oft nicht in dem erwünschten gleichen Verhältniſse zu dem Reichthum der Gemeinden steht, so ist doch in Ermangelung eines bessern dieser Maſsstab bey allen Lastvertheilungen des ganzen Districts auf Gemeinden zum Grund zu legen, aber immer mit billigen Rücksichten auf die auſserordentlichen Localkasten, die der Zufall einer Gemeinde vor der andern ausschlieſslich zugewendet hat.

§. 28.

Die Beyträge der Gemeindsglieder zu den Kriegslasten der Gemeinde reguliren sich nach den jeden Orts eingeführten Concurrenzen zu den Gemeindslasten überhaupt, da aber mehrere Personen im gewöhnlichen Stande hinsichtlich ihrer Grundbesitzungen und Grund-Renten zu der Gemeinde, in welcher sie gelegen sind, und von welchen sie bezogen werden, nicht concurriren, und nach dem im 5. §. ausgesprochenen Grundsatze gleichfalls zu den Kriegslasten angezogen werden müssen, so geht die Nothwendigkeit daraus hervor, den Beytrag derselben gehörig auszumitteln, welches auf zweyerley Art bewerkstelliget werden kann, einmal im Wege gütlicher Composition der befreyten Personen mit den Gemeinden, das anderemal durch ordentliche Einschätzung ihrer Besitzungen, Rechte und Renten, als: Zehenten, Grundzinse u. d. gl.

§. 29.

Die gütliche Uebereinkunft muſs immer voraus versucht werden, und nur im Falle diese nicht zu Stande kommt, ist auf Kosten desjenigen, der sich nicht dazu bequemte, gütlich den Antheil zu entrichten, welcher nach den Resultaten der Einschätzung ihn treffen wird, die Einschätzung durch unparteiische Geschworne aus der benachbarten Gemeinde vorzunehmen.

Die Aufgabe ist, damit kein Miſsverstand Statt finde, wenn die Gemeinde N. 100 fl. Kriegsauslagen hat, wieviel soll der sonst befreyte Cajus, Sempronius ꝛc. nach seinen Grundbesitzungen, Renten und Gerechtigkeiten hiezu concurriren?

Digitized by Google

§. 30.

Der Ausspruch dieser zwey geschwornen Männer, nachdem diese Bestgungen und Renten eidlich angegeben seyn werden, dient zur provisorischen Norm.

§. 31.

Findet sich ein Theil hingegen beschwert, so bleibt ihm mit Anführung der Gründe die Berufung an das UnterMarschCommissariat und sofort der Recurs an unterfertigte Stelle nach den Bestimmungen der §§. 5. und 6. freygestellt.

§. 32.

Aus jeder Gemeinde ist zu dieser Handlung mittelst freyer Wahl ein Ausschuß zu bilden, welcher aus einem Begüterten, einem bloßen HausBesitzer, und aus einem Deputirten aus dem GewerbsStande zu bestehen hat.

§. 33.

Es fällt bey diesen Einrichtungen von selbst auf, daß über die Ausgaben, welche der gegenwärtige Krieg veranlaßt, so wie über die Einnahmen, zu deren Bestreitung eine separirte GemeindsKriegsRechnung geführt, und eben so die Casse separirt gehalten werden muß.

§. 34.

Dem im §. 32. benannten GemeindeAusschuß werden übrigens noch folgende Bestimmungen gegeben:

a) Von seinem einstimmigen Ausspruch hängt es ab, ob die NaturalLieferung, welche einer Gemeinde zum Behuf eines Magazins oder sonstiger Aushülfe auferlegt werden, durch einen Lieferanten erfüllt, oder durch NaturalBeyträge der einzelnen Glieder bewirkt werden soll.

b) Die desfalls erforderlichen LieferungsAccorde können eben so wenig von den OrtsVorstehern einzeln abgeschlossen werden, und ohne dessen Zustimmung verbindende Kraft erhalten.

c) Für die eben benannten Fälle ist ein Deputirter aus dem sonst gefreyten Stande zu diesem Ausschuß zu ziehen.

d) Diesem Ausschuß steht es zu, so oft es ihm beliebt, sich vom OrtsVorsteher das RechnungsJournal vorlegen zu lassen, und die Bestände der LocalKriegsCasse zu untersuchen, und mit dem Abschluß der Journalien zu vergleichen.

§. 35.

Wenn die Lieferanten die in Requisition gesezten Naturalien und Effecten nicht zur gehörigen Zeit oder nicht in gehöriger Qualität und Quantität abliefern, so wird man sich niemals an sie, sondern allzeit an die churfürstlichen UnterMarschCommissariate, und diese diese an die Gemeinde mit Vorbehalt des Regresses gegen die Lieferanten halten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

49tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 14. Novemb. 1805.

Bekanntmachungen.

Fortsetzung und Beschluß von der Instruction für die Unter-Marsch-Commissariate und Orts-Vorsteher über das Benehmen bey Truppen-Bewegungen und Durchzügen ꝛc.

§. 36.

Die Unter-Marsch-Commissariate sind nicht ermächtigt, Namens der Gemeinde Lieferungs Accorde abzuschließen, wenn sie nicht von denselben darum ersucht, oder von diesseitiger Stelle speciell dazu autorisirt werden.

§. 37.

Diese Instruction soll dem ganzen Inhalt nach abgedruckt, sämmtlichen Civil-Staats-Dienern auf dem Lande; so wie insbesondere jedem Orts-Vorsteher ein Exemplar durch das Unter-Marsch-Commissariat zugestellt, sofort zur Kenntniß sämmtlicher Unterthanen im ordentlichen Publications-Wege gebracht, und diese dabey nachdrücklich ermahnt werden, sich in allen Lagen, die da eintreten können, ruhig zu verhalten, sich nicht die mindesten Unbilden gegen Soldaten freund- oder feindlicher Armeen zu erlauben, vielweniger an dem Kriege selbst thätigen Antheil zu nehmen, und überhaupt den Anordnungen der um ihre Wohlfahrt im vollsten Maße bekümmerten Regierung, so wie jenen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Obrigkeiten auf das prompteste Genüge zu leisten, wie es getreuen Unterthanen geziemt.

Zu den churfürstlichen Unter-Marsch-Commissariaten versteht man sich insbesondere, daß sie die Execution aller der hierin enthaltenen Vorschriften mit kraftvollem Eifer und Zweckmäßigkeit activiren, und sich gern beeilen werden, hiedurch Beweise von regem Patriotismus und edlem Dienstgefühl zu geben.

Würzburg am 9. October 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Vor-

Vormerkungs

über die verschiedenen Gemeinden des

Ortschaften	Veranlassung und Bestimmung der Lieferung mit Allegirung der Ordre	Liefe									
				An Natu							
		an Geld		an rauhen Früchten				an Mehl		Brod	
				Weitzen	Korn	Gerste	Haber oder Dinkel	Weitz.	Korn	Weitzen	Korn
				Würzburger Matter				Nürnb. Seatn.		Bort.	
Anmerkung. Die Ortschaften sind nach alphabetischer Ordnung vorzutragen. Für jedes Ort ist ein ganzes Folium offen zu lassen.		fl.	kr.								

B u ch
UnterMarschCommissariatsBezirks N.

r u n g r a l j e n			Einquartierung							Annotation der übrigen Kriegslasten und Schäden
Fleisch	Heu	Stroh	Truppenzahl	Benennung der Armee, Regimenter, Bataillons oder Corps	Dauer von Jahr	Monat	Tag	bis Jahr	Monat	Tag	
Centner lb	Centner lb	Schober Bund									

(Die öffentlichen Gebete für den Frieden betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch höchstes Rescript vom 21. v. M. zu befehlen geruht haben, daß zu Wiederherstellung eines baldigen dauerhaften Friedens in dem deutschen Vaterlande, welcher der einzige Zweck Höchstihrer Anstrengung, und der heißeste Wunsch Ihres Herzens ist, die öffentlichen Gebete auf die herkömmliche Art angeordnet werden sollen; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft, sämmtlichen Pfarrern der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg aber zur Nachachtung mit dem besondern Auftrage eröffnet, nach dem gewöhnlichen Gottesdienste an den Sonn- und gebotenen Feyertägen ein auf diesen Gegenstand sich beziehendes zweckmäßiges Gebet vor dem versammelten Volke vorzutragen. Würzburg am 8. November 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 9. Novemb. 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.
An Weitzen	247	14	1	187	13	10	239	13	4	673
An Korn	79	13	1	51	12	11	88	12	6	218
An Haber	—	—	—	37	12	9	—	—	—	37

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

50tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 21. Novemb. 1805.

Weisung

an die sämmtlichen churfürstl. EinquartierungsCommissionen und UnterMarschCommissariate der Provinz Würzburg.

(Den Tarif der den k. französischen Officieren und VerwaltungsBeamten gebührenden Rationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um die Bestimmung des 10. Absatzes der unterm 6. October dieses Jahrs getroffenen kaiserlich französischen VerpflegungsConvention auf die vorkommenden Fälle in Anwendung bringen zu können, wird hierunten der Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht, woraus sich ergiebt, welche Anzahl der Rationen einem jeden Militär nach Verschiedenheit der Truppen, und der Grade, imgleichen den Beamten bey den Verwaltungen zukommen.

Grade	Art Truppen	Lebens-Mittel	Fourage
Oberste und Majors	von der Infanterie . .	3	3
	von der Cavallerie, der Artillerie und dem GenieCorps . .	3	4
Oberstlieutenants	von der Infanterie . .	2	2
	von der Cavallerie, der Artillerie und dem GenieCorps . .	2	3

Digitized by Google

Grade	Art Truppen	Lebens-Mittel	Fourage
Regiments Cassiere	von der Infanterie . .	2	1
	von der Cavallerie, der Artillerie und dem Genie Corps . .	2	2
Adjutants Majors	von der Infanterie . .	1½	1
	von der Cavallerie, der Artillerie und dem Genie Corps . .	2	3
Capitains . . .	von der Infanterie . .	1½	—
	von der Cavallerie, der Artillerie und dem Genie Corps . .	2	3
Lieut. und Unterlieut.	von der Infanterie . .	1½	—
	von der Cavallerie, der Artillerie und dem Genie Corps . .	2	2
Unterofficiere	und Soldaten, ohne Unterschied der Art Truppen . . .	1	—
Gendarmerie	(so wie bey der Cavallerie).		
	Militär Verwaltungen.		
General Cassiere, Verwaltungs Vorsteher, General Inspectoren		3	4
Principal Cassiere, Directoren, Inspectoren, und General Directoren der Post		2	3
Divisions Cassiere, Cassen Verwalter des General Cassiers, Vorgesetzte beym Proviantwesen, Inspectoren, Directoren des Fuhrwesens, der Feldspitäler, Inspectoren des Fuhrwesens, Divisions Chefs des Fuhrwesens, des Postamts, Directoren der Post, Vorgesetzte beym Provisant		2	2
Magazin Wärter, Verwalter des Feldspitals, Capitains- und Divisions Chefs beym Fuhrwesen und bey den Feldspitälern Roßärzte		1½	1

Militär Verwaltungen	Lebens-Mittel	Fourage
Verschiedene andere Beamten, Krankenpfleger, Fuhrleute, Metzger, verschiedene Arbeiter	1	—
Verschiedene Wächter und Vorgesetzte des Fuhrwesens der Artillerie	1	1
Beamte beym Genie	1	—
Beamte vom Generalstab	1	—

Würzburg am 18. November 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf v. Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Den Anfang des Hebammen-Unterrichts an der hiesigen Schule betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird bekannt gemacht, daß am 5. December d. J. der Unterricht in der Hebammen-Kunst an der hiesigen Schule seinen Anfang nehmen werde. Die churfürstl. Landrichter erhalten daher die Weisung aus nachstehenden Ortschaften ihrer Districte die bereits gewählten und als fähig erkannten Subjecte an den aufgestellten ordentlichen Stadt- und Land-Hebammenlehrer, Medicinal-Rath und Professor Elias von Siebold mit den nöthigen Zeugnissen wenigstens zwey Tage vor Anfang des Unterrichts hieher zu senden.

Vom Landgerichte diesseits des Mains aus Estenfeld und Mühlhausen,

Vom Landgerichte Schweinfurt aus Grafenrheinfeld und Ebertshausen,

Vom Landgerichte Werneck aus Geldersheim, Schrautenbach, Wipfeld, Schnackenwerth, Garstadt und Kronungen,

Vom Landgerichte Haßfurt, aus dem Städtchen Haßfurt, aus Untertheres und Heinert,

Vom Landgerichte Volkach aus Astheim,

Vom Landgerichte Ochsenfurt, aus dem Städtchen Ochsenfurt, da bey dem letzten Curse die Hebamme unter der bedingten Wei-

Digitized by Google

fang aus erheblichem Grunde nicht erscheinen konnte.

Vom Landgerichte Ebrach aus Geusfeld,
Vom Landgerichte Kitzingen aus Hoheim,
Vom Landgerichte Hilders aus Wüstensachsen.

Um aber nach Vollendung dieses Curses die nöthige Verfügung wegen des folgenden treffen zu können, so erhalten sämmtliche Landrichter des Fürstenthums Würzburg sowohl, als die Polizeybehörden der Provincial-Städte Schweinfurt und Rothenburg, welche von nun an ihre zu unterrichtenden Hebammen in die hiesige Schule zu senden haben, hiermit den Auftrag, die Wahlprotocolle von denjenigen Städten und Ortschaften, in welchen Hebammen unterrichtet werden müssen, in den ersten drey Monaten des künftigen Jahrs 1806 unfehlbar hieher zu senden, und die Bestätigung der gewählten Individuen zu gewärtigen.

Würzburg am 9. November 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Pusselsheim betr.)

Durch den Tod des Schullehrers Peter Mangold ist die Schulstelle zu Pusselsheim in Erledigung gekommen. Würzburg am 25. October 1805.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 16. Novemb. 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.
An Weitzen	43	14	1	66	13	12	60	13	8	169
An Korn	30	13	3	20	13	1	32	12	14	82
An Haber	—	—	—	11	11	10	—	—	—	11

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

51tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 28. Novemb. 1805.

Bekanntmachungen.

(Die Eröffnung eines Anlehens von 350,000 Gulden in dem Fürstenthum Bamberg betr.)

In einem Zeitpuncte, da Baiern und Schwaben mit ungeheuern Armeen überschwemmt, allen Uebeln des Krieges preis gegeben, selbst Unterstützung bedürfen, können die Hülfsquellen der übrigen pfalzbaierischen Provinzen zu Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse der churfürstl. Armee und des Hofes nicht hinreichen, und ist daher die Ergreifung außerordentlicher Hülfsmittel unvermeidlich.

Se. Churfürstl. Durchlaucht sind indessen weit entfernt, durch neue Auflagen oder Kriegssteuern Höchstihre getreue Unterthanen zu beschweren, sondern haben vielmehr beschlossen, nach dem Geiste und den Forderungen der StaatsSchuldenPragmatik, welche dann, wenn es auf Rettung des Fürsten und des Landes, und auf Erleichterung der Kriegsbürden ankömmt, die Aufnahme der nöthigen Capitalien gestattet: in der Provinz Bamberg vorerst ein Anlehen von 350,000 fl. rhn. unter nachfolgenden Bedingungen eröffnen zu lassen.

1) Das Anlehen wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung eröffnet, und mit dem letzten Jänner geschlossen.

2) Es wird mit fünf vom Hundert verzinßt, und dem Darleiher, dessen Capitalien die Summe von 10,000 fl. erreichen, oder übersteigen zugleich ein ProcentProvision zugesichert, welches er sich sogleich bey Erlegung des Capitals zu gut rechnen kann.

3) Die Zinsen werden in halbjährigen Raten bezahlt, und laufen jederzeit vom ersten jenes Monats, in welchem die CapitalsErlage geschehen ist.

4) Zu größerer Bequemlichkeit der Gläubiger wird die Anstalt getroffen werden, daß die Zinsen bey jener Casse oder bey jenem Rentamte, wo es der Gläubiger wünscht, gegen Ausstellung, der auf die ProvincialHauptcasse zu Bamberg laufenden Quittung sicher, und ohne Aufenthalt erhoben werden können.

5) Unter dem Betrag von 100 fl. wird kein Capital angenommen, und zur Erleichterung der Zinszahlung und der Geschäftsführung muß jedes Capital sich mit 100 oder 50 enden-

Digitized by Google

6) Zwey Jahre nach dem gegenwärtigen Kriege, wobey das Datum des nächsten Friedensschlusses als terminus a quo festgesetzt wird, können die Capitalien wechselseitig mit Einbedingung einer halbjährigen AufkündigungsFrist zurückgefordert, und heimbezahlt werden.

7) Den Bedingungen des VII. Artickels der pfalzbaierischen SchuldenPragmatik gemäß, werden diesem Anlehen als SpecialHypothek die Forstgefälle des Rentams Kronach, welche zwischen 30 bis 35 Tausend Gulden ertragen, verschrieben.

8) Die Hauptobligation über den ganzen Betrag des Anlehens wird, da die Schuld nicht für die Bedürfnisse der Provinz Bamberg, sondern für den Gesammtstaat contrahirt wird, von dem geheimen MinisterialFinanzDepartement ausgefertigt, von Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterzeichnet, von dem FinanzMinister contrasignirt, und bey dem churfürstl. Hofgerichte dahier deponirt werden.

9) Auf den Grund dieser Hauptobligation, und in Beziehung auf dieselbe werden die PartialObligationen für die einzelnen Creditoren von der unterzeichneten Stelle entworfen, gefertigt und ausgestellt.

10) Damit sich die Gläubiger selbst überzeugen können, daß das erhobene Anlehen die Summe von 350,000 fl. nicht übersteige, folglich auf die beschriebene SpecialHypothek keine größere Schuld, als diese Bekanntmachung ausspricht, contrahirt werde, so werden die eingehenden Capitalien unter dem Beysitze eines churfürstl. HofgerichtsRathes in ein besonderes Buch eingetragen, in fortlaufender Ordnung nummerirt, und die auszustellenden Obligationen mit denselben Nummern bezeichnet werden.

Nach geschlossenem Anlehen wird die letzte Nummer bekannt gemacht, und jedem Gläubiger die Einsicht des Buches gestattet, um sich von der Legalität des Verfahrens zu überzeugen.

11) Zur Uebernahme der Capitalien ist der ProvincialHauptcassier beauftragt.

12) Die treffenden PartialObligationen werden auf der Stelle gegen Erlage des Capitals ausgewechselt.

13) Zur Bequemlichkeit der Darleiher kann man auch gestatten, daß dieselben das Capital bey dem nächsten Rentamte gegen Ausstellung einer amtlichen InterimsQuittung erlegen, welches die Summen sogleich einsenden, die PartialObligation erholen, und solche gegen Zurückgabe der InterimsQuittung dem Gläubiger zustellen wird.

Bey diesen vortheilhaften Bedingungen, bey der Pünctlichkeit, mit welcher seit dem RegierungsAntritte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Zinsen der übernommenen StaatsSchulden entrichtet, und sogar der ausserordentlichen auf der Provinz haftenden PensionsLast, ungeachtet der PassivSchuldenstand um mehrere hundert Tausend vermindert wurde; bey der vollen Sicherheit, welche die StaatsSchuldenPragmatik (fränk. Regierungsblatt 1805 8. Stück) jedem Gläubiger für sein Eigenthum gewährt, bey der Treue und Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland, welche die Franken von jeher auszeichnete, und dem Eifer, womit die Bürger Bambergs in ähnlichen Fällen den bedrängten Staat unterstützten, erwarten Se. Churfürstl. Durchlaucht mit Zuversicht, daß niemand Anstand nehmen werde, seine entbehrliche Baarschaft

Digitized by Google

zum Besten des Vaterlandes und des Fürsten anzulegen. Bamberg am 26. October 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Widder, Director.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Gesuche um SchulStellen im Würzburgischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung des churfürstl. General-Schul- und StudienDirectoriums im Betreff der Schuldienst-Besetzungen, (Regierungsbl. 15. Stück S. 134) hat auch nach den in der höhern Administration des Schulwesens eingetretenen Veränderungen ihre Verbindlichkeit beybehalten, daher dann diejenigen, die sich um subalterne SchulStellen melden, fortan gehalten sind, sich mit ihren Gesuchen vorderfamst an das Schul- und StudienCommissariat der Provinz zu wenden.

Allen solchen Competenten, deren einige inzwischen die obere Landesstelle unmittelbar mit dahin einschlägen Supplicaten angegangen haben, wird dieß hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 13. November 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Das MilitärCartel mit ChurWürtemberg betr.)

Bey dem wieder ausgebrochenen Kriege, und den zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn, und dem Herrn Churfürsten von Würtemberg bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, die strenge und pünctliche Befolgung der zwischen den beyderseitigen ChurStaaten errichteten Militär-Cartels in Erinnerung zu bringen, und durch höchstes Rescript vom 13. dieses zu befehlen, daß allen Behörden und Unterthanen die Angabe und Auslieferung der etwa in die diesseitigen Provinzen geflüchteten churwürtembergischen Deserteurs zur besondern Pflicht gemacht werden soll.

Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 22. November 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Verordnung an sämmtliche Landgerichte und Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die richtige Einsendung der QuartalRechnungen betr.)

Wenn man in dem verflossenen EtatsJahre auf die richtige Einsendung der QuartalsRechnungen in dem festgesetzten Termine nicht mit Strenge bestanden hat; so geschah es blos, um den neu constituirten Verwaltungen Zeit zu belassen, mit den organischen Verfügungen nach dem Geiste der neuen RechnungsInstruction näher bekannt zu werden, und dem damit in Verbindung gesetzten Drange vielartiger Geschäfte nicht zu unterliegen.

Mehrere Beamte haben aber diese Nachsicht

Digitized by Google

mißbraucht, und die Rechnungen der ersten Quartalien in dem letzten oder bey schon herannahenden RechnungsSchlusse erst eingesendet.

Wenn nun wesentliche Mängel die Umänderung und Zurücksendung solcher Rechnungen an das Amt nothwendig machen; so entsteht hieraus wegen verzögerter Einsendung der Rechnung selbst ein VertheidigungsGrund mehr, oder man vermißt jene thätige Zusammenwirkung und strenge Wachsamkeit, die das RechnungsCommissariat hierauf zu verwenden außer Stand ist.

Unterzeichnete Stelle sieht sich hierdurch veranlaßt, ohne Rücksicht auf irgend eine Vorstellung um TerminsVerlängerung, zu verordnen:

Alle QuartalsRechnungen der Landrichter sowohl, als Rentbeamten müssen bis Ende des nächsten Monats im neuen Quartale bey Vermeidung einer unnachläßigen Strafe von 5 fl. für jede Woche der Verzögerung unfehlbar dahier eintreffen, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Rechnungen für das letzte Quartal im Jahre mit der HauptRentamts-Rechnung selbst einkommen.

Das RechnungsCommissariat ist angewiesen, noch im Verlaufe des neuen Quartals die Rechnungen des vorigen genau zu prüfen, die darin vorkommenden Anstände zu beseitigen, um auf dem Grunde dieser die folgenden QuartalsRechnungen mit Verläßigkeit um so leichter bauen zu können, und dadurch zu manchen andern eben so dringenden Arbeiten mehr Zeit zu gewinnen. Würzburg am 24. November 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Theilnahme an dem ausgeschriebenen Anlehen betr.)

Ein und vierzig Bürger von Schweinfurt haben an dem in dem Fürstenthum Würzburg ausgeschriebenen Anlehen theilgenommen, und eine nahmhafte Summe geschossen.

Diese Stadt, welche bey jeder Gelegenheit ihre Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland bethätigte, hat dadurch einen neuen Beweiß ihres patriotischen Eifers gegeben, welcher in einem Augenblicke, wo der Staat so sehr die Unterstützung seiner Bürger bedarf, einen um so viel größern Werth hat.

Der StadtCommissär Holler empfängt daher den Auftrag, den fraglichen Bürgern und dem VerwaltungsRath zu Schweinfurt den Dank und das besondere Wohlgefallen des unterzeichneten GeneralLandCommissariats zu erkennen zu geben.

Würzburg am 29. November 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Landgerichte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Einlieferung der IndustrieBerichte betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die hierortigen Landgerichte haben ehestens der ergangenen Verordnung gemäß ihre IndustrieBerichte von dem verflossenen Schuljahre einzusenden, widrigen Falls zu gewärtigen, daß die festgesetzte Strafe an den Säumigen werde vollzogen werden. Würzburg am 18. November 1805.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim.
Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Theilnahme an dem ausgeschriebenen Anlehen betr)

Der nachstehende Bericht des Landrichters zu Kitzingen:

„die Beyträge einiger Bürger zu Kitzingen zu dem ausgeschriebenen Anlehen betr."

bewährt zugleich den Patriotismus der Stadt Kitzingen, und liefert nicht weniger einen Beweis, wie sehr es oft nur von einem eifrigen und klugen Benehmen der Beamten abhänge, wenn die Absichten der Regierung erreicht werden, und ihre Anstalten gelingen sollen.

Das GeneralLandCommissariat findet deßwegen diesen Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, theils um der gedachten Stadt, und dem Beamten die Zufriedenheit zu bezeigen, theils andere zur unmittelbaren Nachahmung anzureitzen. Würzburg am 29. November 1805.

Churfl. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.
Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Bericht
des Landrichters zu Kitzingen.

(Die Beyträge zu dem ausgeschriebenen Anlehen betr.)

ad Decr. dd. 22. pr. 27. h. s. Nro 1309.

Churfürstl. GeneralLandCommissariat als ProvincialEtatsCuratel!

In Folge des neben genannten gnädigsten Decrets ließ ich sogleich die wohlhabenden Bürger der Stadt Kitzingen zusammenrufen, trug ihnen die Sache mit ihren Gründen vor, und diese, um zu zeigen, daß sie nicht bloß dem äußern Scheine nach Sr. Churf. Durchlaucht anhängig seyen, sondern auch mit Aufwand von Kräften ihren Beytrag zu den StaatsBedürfnissen geschwinde zu leisten immer bereit seyen, schossen allein das Capital von 12000 fl. rhn. inner 24 Stunden zusammen, welches ich Morgen an die churfürstliche ProvincialHauptcasse abliefern werde.

Ersterbe im tiefesten Respect

unterthänigst gehorsamster
Häcker.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Untereisfeld betr.)

Die Pfarrey zu Untereisfeld im Landgerichte Königshofen ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 23. Novemb. 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.
An Weitzen	177	14	—	137	13	10	242	13	5	556
An Korn	40	12	12	60	13	—	77	13	3	177
An Haber	—	—	—	9	13	10	—	—	—	9

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

52tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 5. Decemb. 1805.

Weisung

an sämmtliche Verwaltungen, Recepturen und Rechnungs-Führer der Kirchen und milden Stiftungen in dem Fürstenthum Bamberg.

(Den Beytrag von Kirchen und milden Stiftungen zum eröffneten Staats-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Nach der von Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst beschlossenen in den dahiesigen öffentlichen Nachrichts-Blättern so eben kund gewordenen Eröffnung eines Ansehens von 350,000 fl. rheinisch werden von der churfürstl. Landesdirection sämmtliche Verwaltungen, Recepturen und Rechnungs-Führer der Kirchen und milden Stiftungen in dem Fürstenthum Bamberg hierauf besonders aufmerksam gemacht, und ihnen anempfohlen, diese Gelegenheit, nach Abzuge des eigenen Bedürfnisses die übrige, in den Stiftungscassen vorräthige Baarschaft mit der angebotenen so vorzüglichen Sicherheit gegen Verzinsung zu 5 vom Hundert anzubringen, sorgfältig zu benutzen, und, welche Summen jede derselben nach der Vorschrift und auf die Bedingnisse, wie solche zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, an bestimmte Orte angelegt habe, zu seiner Zeit gehorsamst zu berichten. Bamberg am 20. November 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Mulzer, Secretär.

Weisung

an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung der Normal-Getreidpreise für das Finanz-Jahr 1805/6 betr.)

Sämmtliche Rentbeamten der Provinz Würzburg werden hierdurch erinnert, in Gemäßheit der im 40. Stück des vorjährigen Regierungsblatts ausgeschriebenen Verordnung vom 30. Novemb. 1804 die Ausmittlung der diesjährigen Normal-Getreidpreise ungesäumt vorzunehmen, und die Resultate sogleich nach dem 15. December dieses Jahrs der unter-

Digitized by Google

zeichneten Stelle vorzulegen. Würzburg am 30. November 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Dechant Herzische Stiftung für weibliche Pfründnerinnen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Dechant Herz in dem vormaligen CollegiatStifte zu Haug hat in seinem Testamente die wohlthätige Verordnung gemacht, daß nach dem nun ebenfalls erfolgten Ableben seiner HauptErbin das ihm eigenthümlich zugestandene Haus zur Wohnung für Personen weiblichen Geschlechts bestimmt, und zur Unterstützung derselben die Nutznießung eines Capitals von 6000 fl. fränk. verwendet werden soll. Aus mehreren erheblichen Ursachen wurde das zur gemeinschaftlichen Wohnung bestimmte und mit bürgerlichen Lasten beschwerte Haus zum Besten der Theilnehmerinnen verwerthet, und der CapitalStock mit dem Kaufschillinge vermehrt. Die Theilnahme an der Stiftung ist von dem Erblasser „für bedürftige, ehrbare, bürgerliche, vorzüglich aber für solche ledige Weibspersonen bestimmt, deren Eltern vom RathsStande gewesen sind, und solche in dürftigen Umständen zurückgelassen haben, mit dem ausdrücklichem Vorbehalte, daß wenn eine Person von den Eigenschaften, wie vorbemerkt, aus des Stifters Freundschaft sich vorfände, solche vorderſamſt zum Mitgenusse der Stiftung angenommen werden soll."

Diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Theilnahme an dieser Stiftung Anspruch machen zu können glauben, haben sich binnen 6 Wochen um so gewisser an unterzeichnete Stelle zu wenden, und ihre Qualification genügtich zu bescheinigen, als im Entstehungsfalle bey der Bestimmung der Pfründnerinnen auf sie keine Rücksicht wird genommen werden. Würzburg am 27. Nov. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

(Beyträge zur Linderung der leidenden Einwohner in Schwaben betr.)

Das churfürstl. GeneralLandCommissariat in Schwaben hat der unterzeichneten Stelle nachstehenden Aufruf an die Bewohner der churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken mitgetheilt.

Indem man denselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, theilt man die Ueberzeugung des schwäbischen GeneralCommissariats, daß die biedern Franken durch die ihrem Gefühle für Menschenpflicht und Bruderliebe angemessenen Beyträge das Unglück ihrer leidenden Mitbürger in Schwaben lindern, und das in ihre Wohlthätigkeit gesetzte Zutrauen in vollem Maße rechtfertigen werden. Bamberg am 1. December 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

An die Bewohner der churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken.

Die tiefen Wunden des vorigen Krieges waren kaum noch vernarbt, als die Stadt Ulm, und die nächsten Umgebungen, welche die Landgerichte Söflingen, Alpeck und Elchingen bilden, das Ungemach des plötzlich ausgebrochenen Kriegs in einer Größe traf, welche die arbeitsamen guten Bewohner dieses schönen Gebiets mit einemmal in unaussprechliches Elend versetzte.

Nach mehrwochigen Besuchen minder zahlreicher österreichischen Armeen, welche Geld, Vorräthe, Vieh und Bespannung, so viel sie es bedurften, mit nichtswerthem Papier auswechselten, ihre Fluren zum Theil in Schanzen verwandelten, zog sich mit Anfang Octobers ein feindliches Heer von 50— 60,000 Mann in diesem engen Kreise zusammen, worin auch bald ein zweytes von 90,000 Mann, das sich ihm gegenüber stellte, Platz finden mußte.

In diesem Zustande befanden sich 14 Tage diese ungeheueren Massen von unsanften Kämpfergeist beseelt, durch unerhörte Erduldungen, durch die Unbilden der Jahrszeit zum höchsten Ungestümm und Muthwillen gereizt — ohne alle Lebensmittel, ohne Zeit, sie von der Ferne zu holzlen, ohne Hoffnung, irgendwoher Aushülfe zu erwarten.

Was Wunder in dieser Lage, wenn die armen Bewohner dieses kleinen Erdstrichs bey so riesenmäßigen Bedürfnissen mannigfaltiger Art um all ihr Getreid, Futter, Vieh, Gemüß, Bespannung, Kleidungsstücke, Wäsche, Fahrniße kamen; was Wunder, wenn sie ihre Holzvorräthe, ihre Gärten und Feldzäune von den Wachtfeuern verzehren, Läden, Thürgerüste und alles, was dem erstarrten Manne im freyen Felde ein Obdach verschaffen konnte, aus den Häusern brechen sehen, und endlich, um sich und ihre Kinder vor Hunger, Marter und Peinigungen aller Art zu retten, haufenweise ihre Wohnstätte verlassen mußten.

Des Unglücks nicht genug.

Sogar das Grün der Winterflur, welches den betriebsamen Ackersmann erquickt, und mit Hoffnungen einer reichen Aernte fürs nächste Jahr erfüllte, hat die Härte des Schicksals diesen Unglücklichen mißgönnt.

Des Viehes beraubt, entblößt aller Mittel zum Ankauf ist ewiges, ewiges Verderben ihr Loos, wenn sie euere Menschenfreundlichkeit, euer Edelsinn nicht mitretten hilft.

Ich habe zu lang unter euch gelebt, zu viel Gelegenheit gehabt, die Vortrefflichkeit eures Characters, die Geneigtheit zum Wohlthun zu erfahren, um nicht fest darauf zu vertrauen, daß ich umsonst euere Hülfe für euere äußerst bedrängten Brüder in Schwaben anrufen werde, deren Pflege mir auf eine Zeit lang anvertraut ist.

Bedenkt, edle Franken! daß eben diese schrecklichen Quaalen, die eure Brüder in den Abgrund stürzten, euere Wohnstätte, euere Fluren und Gärten vor ähnlichen Verheerungen schützten, euch im Kriege den Genuß des Friedens, der Ruhe sicherten

Setzt euch in den Herzen der Schwaben ein eueren wohlwollenden Anlagen würdiges Denkmal der Menschenliebe, gebt euch hiedurch neue Ansprüche auf die Liebe eures Landesfürsten, dessen Weisheit die drohenden Gefahren von euch ableitete, und dessen Herz bey dem Anblicke dieser Unglücklichen blutet.

Der Dank mehrerer tausend Familien wird eueren Lohn vermehren, dieses Gefühl auf die Nachkömmlinge übergehen, und so der Name Franke von ganzen Generationen mit liebvoller Erinnerung ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Das Haus Oehninger in Würzburg, und die Provincialcasse in Bamberg werden die Beyträge in Empfang nehmen, und deren Ablieferung an die hier etablirte HülfsCasse besorgen. Ueber die Einnahme, von wem sie herrührt, so wie über die Verwendung, vielmehr Vertheilung wird eine öffentliche gedruckte Rechnung zugesichert Ulm den 20. November 1805.

Churpfalzbaier. General-Land-Commissariat in Schwaben.

Freyherr von Leyden.

Weisung
an sämmtliche Stadt-Commissariate und Landgerichte im Fürstenthum Würzburg.

(Einsendung der fehlenden Bürgermeister- und Gemeinds-Rechnungen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Obschon vermöge des 24. Stücks des Regierungsblatts des 1804er Jahres sämmtliche Rechnungs-Führer angewiesen sind, daß 8 Tage nach dem Schlusse des gnädigst angeordneten Etats-Jahres alle Rechnungen insgesammt gefertigt bey der geeigneten Behörde gelegt werden sollen, und unter diesen die städtisch-märktisch- und Dorfs-Gemeinds-Rechnungen bestimmt mitbegriffen sind; so sind dennoch von solchen noch die wenigsten eingeschickt, wodurch dem Geschäftsgange des churfürstlichen Revisions Bureau Hindernisse zugehen.

Sämmtliche churfürstl. Stadt-Commissariate und Landgerichte erhalten daher den Befehl, alle in ihrem Landgerichts-Bezirke geführte städtische und Dorfs-Gemeinds-Rechnungen, welche noch nicht revidirt sind, nebst einigen Jahrsgängen derselben bereits revidirten nach beyliegendem tabellarischen Schema in Zeit 6 Wochen um so gewisser zur churfürstl. Landesdirection mit der berichtlich specifischen Bemerkung derselben einzuschicken, als in Entstehung dessen eigene Boten auf Kosten des Säumigen zu Abholung der fehlenden Rechnungen ohne weiters abgeschickt werden sollen. Würzburg am 2 December 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

Verzeichniß
sämmtlicher Gemeinds-Rechnungen in dem churf. Landgerichte (Stadtcommissariate) N.

Name des Orts.	Benennung der Rechnung	Für welchen Jahrgang die letzte Rechnung gestellt worden	Welches die letztrevidirte Rechnung sey?	Wo bis itzt die Revision und Approbation der Rechnung vorgenommen worden sey?	Anmerkung

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

53tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 12. Decemb. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die unrichtige Einsendung der Holz-Designationen betr.)

Die in dem verflossenen Etats-Jahre so unrichtig eingekommenen Holz-Designationen haben bey den allgemeinen Rentämtern eine solche Verwirrung hervorgebracht, daß manche bis auf die Stunde noch nicht mit den nöthigen Uebersichten versehen sind, obgleich der Rechnungs-Termin schon längst verstrichen ist.

Schon nach den ältern Landes-Verordnungen, selbst nach der Wald-Ordnung vom 28. März 1721 sollen die Forste bis auf den 1. May von den gefällten Hölzern gereiniget seyn; bis auf diesen Zeitpunct wird sich sohin die Holz-Verwerthung größtentheils beschränken.

Wenn man demnach mit Zuversicht erwarten kann, daß den Oberförstereyen die organischen Verfügungen in Beziehung auf die Art der Verrechnung der Forst-Gefälle nunmehr hinlänglich bekannt seyn werden; so wird für die Folge verordnet:

Alle Holz-Designationen müssen bis Ende Juny unfehlbar mit den nöthigen Uebersichten, so wie es die Special-Rechnungs-Instruction unter Ziffer XXXVI. vorschreibt, bey Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 5 Reichsthaler dahier eintreffen, um dadurch das Rechnungs-Commissariat in den Stand zu setzen, eine genaue Prüfung derselben vorzunehmen, und für die Rentbeamte die nöthige Zeit zu gewinnen, welche auf die Eintreibung der Holz-Gelder bisher verwendet werden mußte.

Man will zu dem Ende noch einige allgemeine Bestimmungen hier beyfügen, um jenen Weitläufigkeiten zu begegnen, welche meistens aus unrichtigen Begriffen hervorgiengen.

1) Alle Holz-Abgaben auf Gnaden, für ältere Pensionäre, für individuelle Bestimmungen, z. B. auf fundationsmäßige Beyträge der noch bestehenden Mönchsklöster, für Witwen ꝛc. ꝛc. müssen in der Mönch-Holz-Designation unter dem Verkaufe nach der Holz-Taxe in Einnahme vorgetragen werden, der hierauf ausgestellte Empfang-Schein, in welchem der Werth nach dem Gelde ausgedrückt seyn muß, wird dem Rentbeamten statt baaren Geldes übergeben, um solche der Provincial-Hauptcasse in Aufrechnung bringen zu können.

2) Abgegebene Besoldungs-Hölzer an solche Staatsdiener aus Revieren, die nicht zu dem nemlichen Rentamte gehören, zu welchem die Oberförsterey verwiesen ist, kommen gleichfalls

unter dem Verkauf nach der HolzTaxe zum Ansatz, und wird hiebey eben so, wie adver-fahren; nur wird der Ersatz von dem betreffenden Rentamte geleistet, z. B. die Oberförsterey Guttenberg giebt die Besoldungs-Hölzer an das Rentamt oder Landgericht Ochsenfurt aus einer Revier des Rentamts Würzburg ab; so müssen diese nach der ForstTaxe unter dem Verkauf in Einnahme kommen, und das Rentamt Ochsenfurt leistet hiefür dem Rentamt Würzburg den Ersatz, damit auf solche Art eine reine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe eines jeden Rentamts gewonnen werde.

3) Wenn eine Oberförsterey Reviere in mehreren Rentämtern zu besorgen hat; so kann die Besoldung des Oberförsters nicht verhältnißmäßig auf die 3 Rentämter vertheilt, sondern nur von demjenigen, in welchem er seinen Sitz hat, bestritten werden, wovon aber jedoch das BruttoProcent von dem Pecunial-Ertrage aufgeschlossen ist, welches durch den Verkauf für jedes betreffende Rentamt bestimmt wird.

4) Bey den HolzVersteigerungen soll den Liebhabern ausdrücklich zu Protocoll bedeutet werden, daß die Hälfte des sonst für die Herrschaft bezogenen AnweisGeldes gänzlich nachgelassen werde, die andere Hälfte für die RevierFörster will man bis nach erfolgter Forst-Organisation denselben noch belassen; bey ForstrechtHölzern aber muß das AnweisGeld mit zur GegenPrästation geschlagen werden, und unter der Colonne des wirklichen Erlöses für die Herrschaft erscheinen.

Bey BesoldungsHölzern hört das AnweisGeld gänzlich auf.

5) Da sich einige Rentbeamte beschwert haben, daß in den SteigerungsProtocollen der Oberförster öfters solche Käufer aufgeführt würden, die man nicht einmal dem Namen nach kenne, und am Ende gar nicht aufzufinden wären, wodurch dem höchsten Aerar ein beträchtlicher Schade zuwachse; so werden die Oberförster für ihre StrichProtocolle verbindlich gemacht, und für die Unrichtigkeiten ex propriis verantwortlich.

Schließlich will man sie nochmal auf die SpecialRechnungsInstruction S. 38 Nro 1. mit 4. aufmerksam machen, und die dort vorgeschriebenen Verzeichnisse über die RegieAusgaben längstens bis zum 1. Septemb. eines jeden Jahres erwarten.

Würzburg am 29. November 1803.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Bekanntmachungen.

(GeneralPardon für die Deserteurs betr.)

In gnädigster Rücksicht der wahren Anhänglichkeit und Pflichterfüllung, mit welcher der weit größte Theil der Soldaten aus der fränkischen Provinz seiner Obliegenheit für Fürst und Vaterland zu streiten, in muthvoller Beharrlichkeit entgegengegangen, und treu geblieben ist, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht Sich bewogen gefunden, den seit dem Abmarsch der Regimenter und Bataillons der genannten Provinz meineidig Entwichenen aus besonderen höchsten Hulden ganz straffreye Rückkehr angedeihen zu lassen, damit diese Verirrten zu ihren Fahnen, und zu ihren treuen, braven, keine Gefahr und Ungemach scheuenden Brüdern, welchen Höchstdieselben durch diese Begnadigung zugleich einen Beweis der landesherrlichen Zufriedenheit geben wollen, hineilen, sich des von der Armee bereits erworbenen Ruhms durch unverbrüchliche Treue, Muth

und militärisches Ehrgefühl würdig machen, und ihren begangenen Fehler tilgen können.

Zu dieser straffreyen Rückkehr iſt durch landesherrliches Reſcript vom 19. d. M. ein Termin von 6 Wochen beſtimmt worden, und in Folge eben deſſelben Reſcripts haben ſämmtliche Landgerichte und ſtädtiſche Magiſtrate, den binnen der beſagten Zeitfriſt ſich meldenden Deſerteurs einen förmlichen Vorweis hierüber zu ertheilen, auf demſelben die noch bey ſich habenden Montour- und ArmaturStücke, zu verzeichnen, und die Siſtirten ſofort zu ihren Depots nach Würzburg zu verweiſen.

Diejenigen Entwichenen, welche dieſem landesfürſtlichen Rufe nicht gehorchen, und nach dem verſtrichenen Termin im Lande betroffen werden; ſo wie auch alle diejenigen, welche ihnen unter was immer für einem Vorwande den mindeſten Aufenthalt geſtatten, ſollen ganz nach der größten Strenge der Kriegsgeſetze beſtraft werden.

Alle Behörden und beſonders die OrtsObrigkeiten in den fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg erhalten demnach die ernſtliche Weiſung, auf die Deſerteurs und jeden verdächtigen Aufenthalt der Soldaten, das pflichtmäßige Augenmerk ſorgfältigſt zu richten, und wider dieſelben unter eigener ſchwerer Verantwortung, ohne die geringſte Nachſicht und den mindeſten Verzug, nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Dieß wird zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 28. November 1805.

Churfürſtl. fränk. General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Beförderung Sr. Durchlaucht des Churprinzen zum GeneralMajor betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge Armeebefehls vom 15. vorigen Monats Seine Durchlaucht den Churprinzen Ludwig Carl Auguſt, Inhaber des zweyten LinienInfanterie- und des erſten ChevauxlegersRegiments zum GeneralMajor befördert.

Dieſes wird hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 9. December 1805.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Reundorf betr.

Durch den Tod des Pfarrers Werl iſt die Pfarrey Reundorf erlediget worden. Bamberg am 25. November 1805.

(Die Ernennung des RechtsPracticanten Daniel Guſtav Bezold zum Acceſſiſten bey der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 21. d. M. den RechtsPracticanten Daniel Guſtav Bezold zum Acceſſiſten bey der churfürſtl. Landesdirection hieſelbſt gnädigſt zu ernennen geruht; welches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 72. November 1805.

Digitized by Google

(Die erledigte Frühmesse zu Volkach betr.)

Die Frühmesse zu Volkach ist durch das Ableben des bisherigen Beneficiaten erledigt worden. Würzburg am 6. December 1805.

Weisung
an sämmtliche Rentämter im Fürstenthum Würzburg.

(Gerichts-Erstattung über die in jedem Amtsbezirke eingeführten Getreid-Gemäße betr.)

Die für das Etats-Jahr 1804/5 gefertigte Tabelle über die Normal-Getreidpreise hatte aus dem Grunde den Mangel der Vollständigkeit, weil man noch nicht in Kenntniß gesetzt war, wie vielerley, und welche Getreid-Gemäße in jedes einzelne Rentamt nach der neuen Organisation einschlägig seyen.

Um diesen Mangel für die Zukunft abzuhelfen, erhalten die churfürstl. Rentbeamten des Fürstenthums Würzburg die Weisung, binnen 8 Tagen berichtlich anher anzuzeigen, welche Getreid-Gemäße in ihren respectiven Amtsbezirken herkömmlich, und auf ihre Rechnungen Einfluß haben, dieselben mögen in der Hubertischen Reduction in Tabellen ausgeführt seyn oder nicht. Würzburg am 27. November 1805.

Churfl. fränk. General-Land-Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 7. Decemb. 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
		fränkisch			fränkisch			fränkisch		
	Mltr.	fl.	Bz.	Mltr.	fl.	Bz.	Mltr.	fl.	Bz.	Mltr.
An Weitzen	128	13	6	257	12	14	81	12	7	461
An Korn	72	12	13	49	12	8	58	12	3	179
An Haber	—	—	—	16	13	8	—	—	—	16

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

54tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 19. Decemb. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Uniformirung der Werk- Weg- und Brücken-Meister betr.)

Das wegen Uniformirung der Werk- Weg- und Brücken-Meister erlassene höchste Rescript wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht Würzburg am 11. December 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Zur nähern Bestimmung des Artikels Lit. C. der Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals, wie Wir solche durch Rescript v. 29. Jul. d. J. festgesetzt haben, verordnen Wir, daß die Werkmeister, die zugleich Wegmeister erster Classe sind, zwey schmale Borten auf rothen Kragen tragen sollen.

Die Werkmeister aber, die nicht zugleich Wegmeister sind, tragen diese zwey schmalen Borten auf blauem Kragen: Brückenmeister und Wegmeister 2ter Classe aber tragen auf rothem Kragen eine schmale Borte. Uebrigens tragen Sämmtliche einen Säbel, wie die Unter-Officiers der Infanterie mit gelbseidenem Port'Epee an einer schwarzen Kuppel, woran ein Wegmacher-Schild befestiget ist. Die Schilde selbst erhalten sie unentgeltlich, müssen aber immer seiner Zeit wieder eingeliefert werden. Die Cordons auf den Hüten sind ebenfalls von gelber Seide, wie die Port'Epees. Jeder Werk- Brücken- und Wegmeister hat mit dieser vorgeschriebenen Uniform sich aufs baldeste zu versehen.

München den 24. November 1805.

(Die Freyzügigkeit mit den brandenburgischen Fürstenthümern in Franken betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Majestät der König von Preussen und Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern sich beyderseitig für die Annahme des Grundsatzes

„daß die in §. XXI. des Hauptvertrags pactirte wechselseitige Freyzügigkeit der Unter-

thanen auch auf zerstreute gutsherrliche Besitzungen, welche die beyden Paciscenten im fremden Gebiete inne haben, und darauf die Gerichtsbarkeit ausüben, auszudehnen sey"

nunmehr erklärt haben, so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 9. Dec. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

(Die HeurathsLicenz für MilitärPensionisten betr.)

Die nachstehende von Sr. Churfürstl. Durchlaucht erlassene gnädigste Entschließung wird hiermit allgemein bekannt gemacht. Würzburg am 11. December 1805.

Churfürstl. fränk. General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Wir haben aus häufig vorgekommenen Fällen ersehen, daß CivilObrigkeiten, besonders die HofmarksGerichte und Magistrate kleiner Städte den männlichen MilitärPensionisten, anstatt sie mit ihren HeurathsGesuchen den bestehenden Verordnungen gemäß an die betreffenden Commandantschaften hinzuweisen, ohne weiters die HeurathsLicenz ertheilen. Da aber dergleichen unbefugte HeurathsBewilligungen keineswegs zur Belästigung des MilitärWitwenfonds gereichen können, sondern die nachgelassenen Witwen und Kinder solcher Pensionisten, die sich ohne Vorwissen und Bewilligung der einschlägigen MilitärBehörden verheurathet haben, von jedem Anspruche auf eine Pension oder einen Unterstützungsbeytrag aus Unserm MilitärAerar ausgeschlossen bleiben müssen; so haben sämmtliche CivilBehörden keinem verabschiedeten Soldaten mehr die HeurathsErlaubniß zu bewilligen, wenn nicht zuvor ganz zuverläßig hergestellt worden, daß der um den HeurathsConsens bittende Mann völlig verabschiedet, und nicht ein pensionirtes MilitärIndividuum ist. Im letztern Falle ist er von der CivilBehörde ohne weiters mit seinem Gesuche um die HeurathsErlaubniß an die einschlägige Commandantschaft hinzuweisen. Sämmtlichen MilitärBehörden ist übrigens schon der Befehl zugegangen, ihren Untergebenen, wenn sie in Pension versetzt worden, vor ihrem Abgang von den Regimentern und Bataillons bey Verlust ihrer Pension die Verheurathung ohne vorherige von ihrer nächsten Commandantschaft erholte Erlaubniß allgemein zu untersagen.

Unsere Landesdirection zu Würzburg (Bamberg) hat diese Unsere höchste Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und Nachachtung der einschlägigen Obrigkeiten zu bringen. München den 23. November 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Tribolet.

(Die Instruction für das Straßen- und WasserbauPersonale betr.)

Die Instructionen, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht für das Straßen- und WasserbauPersonale unterm 10. October zu erlassen geruht haben, werden zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange

Digitized by Google

bekannt gemacht, daß die strengste Befolgung derselben bezweckt, und daher jedermann gewarnt werde, deren Ausführung Hindernisse in den Weg zu legen. Würzburg am 15. December 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wasser- und Straßenbau Directoren.

§. 1. Der Wasser- und Straßenbau Director steht unter dem General Landes Commissariat der Provinz, so wie unter dem Chef des geheimen Wasser- und Straßenbau Bureau's.

Er ist in der ihm anvertrauten Bau Branche Referent beym General Landes Commissariat, und das einzige Organ, wodurch die Berichte, Anfragen, und Gutachten der Bau Inspectoren an das General Landes Commissariat gelangen, folglich kann die Bau Direction von diesen nur in solchen Fällen umgangen werden, wenn sie die Ueberzeugung zu haben sich überreden, daß der Dienst durch die Anordnung des Bau Directors leidet, und in diesem Falle ist ihnen erlaubt, an das General Land Commissariat directe zu berichten.

§. 2. Diejenigen Bau Individuen, welche von dem Chef des geheimen Central Bureau's in die Provinzen verschickt werden, untersteh en dem Bau Director nicht, sondern werden von dem General Landes Commissariat unmittelbar unterstützt, und in nöthigen Fällen an dasselbe angewiesen.

§. 3. Erhält der Bau Director von dem Chef des geheimen Central Bureau's Aufträge, so hat derselbe solche pünctlichst, und mit der einem thätigen Geschäfts Manne eigen seyende Anstrengung zu vollziehen.

§. 4. In Hinsicht der zu verrechnenden Reiseköst en ist der Director gehalten, sich nach dem XVII. §., der am 28. May dieses Jahrs in dem baierischen Regierungsblatt bekannt gemachten Einrichtung des Wasser- und Straßenbauwesens zu richten, und darauf zu wachen, daß diese Verfügung gleichfalls von den Inspectionen genau befolget werde.

Ein gleiches tritt mit dem XVIII. §. jener Einrichtung ein.

Auch ist es ihm, zur Ersparung der Ausgaben, nur in solchen Fällen gestattet, einen Ingenieur oder Actuar auf Geschäfts Reisen mitzunehmen, wenn er diesen die Ausführung eines Baues übergiebt, oder die Arbeiten schlechterdings allein nicht bestreiten kann: denn er soll sich nur bey solchen Arbeiten der Mithülfe anderer bedienen, die er der Zeit wegen nicht zu bewerkstelligen vermag.

§. 5. Der Bau Director hat zu betreiben, daß die Etats Bauanschläge zu rechter Zeit von den Inspectoren an ihn einkommen, dieselben persönlich zu revidiren, zusammen zu stellen, und mittels Bericht an das General Land Commissariat einzusenden.

§. 6. Da diejenigen vom nächsten Etats Jahre bis zum ersten December an das geheime Finanz Departement von dem General Landes Commissariat gelangen sollen, so müssen sie früher an dieses eingereicht werden. Die künftigen Etats Anschläge sollen vor Mitte des August eines jedes Jahres einkommen.

§. 7. Dem Wasser- und Straßenbau Director liegen die wichtigsten Verbesserungs Vorschläge, die Entwürfe der Bau Anlagen aller Art, so wie der neuen Anlagen, welche in seinem Wirkungskreise vorkommen, zu machen ob. Die von den Inspectoren an ihn geschickten hat er zu prüfen: besorgt derselbe zugleich

Digitized by Google

die Inspection in einem gewissen Bezirke, so gilt für ihn auch in specie die für einen Wasser- oder Straßenbau-Inspector vorgeschriebene Instruction.

§. 8. Er ist verantwortlich für die Unterlassung der Local-Erhebungen und Anfertigung von Karten und Planen, wozu keine andere Maßstäbe, als die in der Instruction für die Anwendung schlechter Bau-Constructionen; für das von den Inspectoren aufgestellte, und von ihm gut befundene, bauwirthschaftliche Raisonnement, und wenn mit seinem Wissen die Inspectoren Directions- und Inspections- so wie die Bau-Ingenieurs, Werk- und Wegemeister, und endlich die Wegmacher ihren Dienstobliegenheiten nicht nachkommen, zweckwidrig arbeiten, und auf diese Weise das Geld verschleudern, zu welchem Ende derselbe deren Instructionen zu unterzeichnen hat.

§. 9. Zu dem Formellen gehört auch die Tragung der bestimmten Uniform in allen Dienstes-Angelegenheiten, welche demselben vorgeschrieben werden würde, wenn nicht zu erwarten stünde, daß er sichs zur Ehre rechnen muß, bey einer solchen Abtheilung der Staats-Oeconomie angestellt zu seyn, die einen wesentlichen Einfluß auf den National-Reichthum und das Wohl des Staats hat. Die Uniform zeigt nun jedermann, welchem Dienste er vorsteht. Derjenige Wasser- und Straßen-Bau-Beamte, welcher in seinen Dienst-Verrichtungen aller Art ohne Uniform erscheint, dem wird es also noch an dem Gefühle mangeln, welches derjenige besitzen soll, der sich dem Wasserbau mit Eifer widmen will.

Der Bau-Director wird daher auch darauf sehen, daß die übrigen Wasser- und Straßen-Bau-Beamte die vorgeschriebenen Uniformen tragen, wobey aber nicht die geringste willkührliche Abänderung zu machen ist.

§. 10. Es dienen auch die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 16. und 17. der Instruction für die Inspectoren, als zu befolgende Vorschriften für den Bau-Director.

§. 11. Er muß ferner das Formelle des Bureau-Dienstes, welches in der Instruction für die Inspectoren näher ausgedruckt ist, in Ordnung halten, die vierteljährigen Berechnungen in eine Etats-Jahrs-Rechnung künftig bis zum 1ten November eines jeden Jahrs zusammen stellen, und bey dem General-Landes-Commissariat eingeben.

§. 12. Eigenmächtig von neuem unternommene Bauten, bey denen nicht augenblickliche Gefahr auf dem Verzug haftet, soll der Bau-Director nicht anders, als auf seine eigene Gefahr unternehmen lassen.

§. 13. Er ist für solche in dessen Wirkungs-Kreise zugelassene oder von ihm angeordnete Wasser- Straßen- und Brücken-Bau-Anlagen aller Art, welche den geläuterten Grundsätzen der Wasser- und Straßen-Baukunde oder dem Locale entgegen sind, verantwortlich.

Ein gleiches gilt von den Bau-Constructionen. Es wird ihm daher die Autorität eingeräumt, die Straßen-Bau-Ingenieurs, Werk- und Wegemeister, welche ihm untersthen, zu suspendiren, und die Wegemacher zu entlassen.

§. 14. Wenn der Bau-Director diese Dienst-Obliegenheiten erfüllt, den Wasser- und Straßenbau mit möglichster Oeconomie gut leitet, stets selbst arbeitet und thätig ist, nichts als das Beste des Dienstes vor Augen hält, weder zu strenge, noch insolent, noch zu nachgiebig gegen die untergebenen Baubeamten, und die bey dem Bauwesen angestellten Arbeiter ist, so wird er sein Schicksal verbessern, eine Auszeichnung genießen, und in seinen Handlungen selbst eine Beruhigung finden.

Endlich wird von dessen Fleiße erwartet, daß derselbe sich alle neue, und wirklich nützliche Erfindungen, die in der Wasser- und Straßenbau-Kunde gemacht werden, zueignen, diese Wissenschaft mit Anstrengung studiren und

Digitized by Google

selbst cultiviren, auf diese Weise das Vorbild für die übrigen Wasser- und Straßenbau-Beamten abgeben, und auf dieselben vortheilhaft wirken werde.

München im September 1805.

Churfürstl. geheimes Central Wasser- und Straßenbau-Büreau.

Wiebeking,
Churpfalzbaierischer geheimer Rath.

Diese Instruction empfängt der Director von Seiten des General-Landes-Commissariats von

Ich gelobe die vorstehende und mir vorgeschriebene Dienstes-Obliegenheit genau zu befolgen.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die bey dem Wasserbau aller Art die Bauaufsicht führenden Ingenieurs, Faschinen- auch Brückenbau-Werkmeister, und Palierer oder Bauaufseher.

§. 1. Der soll zu jeder Zeit, und wann es nothwendig ist, täglich, bey hohen Wasser-Ständen auch des Nachts auf der Baustelle oder bey den bestehenden Bauwerken die Nachsicht pflegen; die Conti und Wochenzettel verfertigen, und die Tagewerker zur Arbeit anhalten, auch dafür Sorge tragen, daß nur tüchtige Arbeiter, die den ortsüblichen Tagelohn erhalten, und die ortsüblichen Arbeitsstunden arbeiten sollen, erscheinen; wobey untersagt wird, an den Samstagen wenigere Stunden, als an den Wochentagen, zu arbeiten.

§. 2. Die Werk-Baumeister nehmen zu den churfürstlichen Arbeiten Gesellen auf, ohne den Meister Groschen in Rechnung zu bringen; denn sie empfangen ihren Gehalt, und bey Entfernung von der Baustelle Diäten, womit sie sich allein zu begnügen haben. In dieser Hinsicht soll alles alte Holz, Eisen u. dgl. für churfürstliche Rechnung verkauft werden, und muß das Bauholz, um Spähne zum Brennen zu erhalten, nicht stärker als es nöthig, die Grund- und Stützpfähle aber gar nicht behauen, sondern nur von der Rinde und den Aesten befreyt werden, weil sie alsdann stärker sind, sich leichter in den Grund schlagen lassen, und länger der Fäulniß, dem Wasser, der Luft, und dem Eise widerstehen.

§. 3. Sind diese Officianten gehalten:

a) ein amtliches Journal von dem Zustande der ihnen anvertrauten Bauwerke, und von den daran gemachten Arbeiten zu führen;
b) Jede kleine Beschädigung auf der Stelle ausbessern zu lassen, um größere Reparaturen zu verhindern;
c) die bestmöglichsten Bau-Materialien zur rechten Zeit beyzuschaffen.
d) Er soll sich der besten vorhandenen Maschinen und Werkzeuge bedienen;
e) täglich an den Wasserwerk-Pfählen, wie es in der für die Inspectoren gegebenen Instruction verordnet ist, die Wasserhöhen beobachten, und in das an die Inspection darüber alle drey Monate einzusendende Tagebuch eintragen; endlich
f) die Arbeiten dergestalt dirigiren, daß mit der möglichst geringsten Anzahl von Arbeitern und Zugviehe die möglichst größte Masse von Arbeit bewerkstelliget werde.

In dieser Hinsicht sich Büchs Uebersicht der Wasserbau-Kunst, 2te Auflage, anschaffen.

g) Die Bau-Magazine sollen nur zur Aufbewahrung der Bau-Materialien, Maschinen und Werkzeuge, und nicht, wie bisher geschehen, auch zu Pferdeställen, Wagen-Remisen und Heuböde der Beamten dienen,

Digitized by Google

während das Bauholz unterm freyen Himmel abstirbt oder verfault: dasselbe soll auf Unterlagen, und so gelegt werden, daß es nicht auf einander liegt. Bau-Magazine, deren Boden niedrig ist, und daher Wasser aufnehmen, müssen mit trockenem reinem Kies erhöhet werden. Darin muß überhaupt alles in der besten Ordnung liegen, damit die Vorgesetzten die Bau-Inventarien mit dem Vorrathe vergleichen können.

k) Die vorhandene Schiffe sollen stets getheert, und die Maschinen und Werkzeuge in brauchbarem Stande seyn. Bey jedem Magazine sollen sich die nöthigen Handspritzen befinden, und bey etwa in deren Nähe auskommendem Feuer die nothwendigen Anstalten getroffen werden, wozu sich die Gesellen und gewöhnlichen Arbeiter, bey Verlust fernerer Arbeit, einfinden müssen; welches denselben, so wie auch was die Arbeitsstunden anbetrifft, bekannt zu machen ist.

§. 5. Die Brücken soll er, nachdem die Brückenhölzer ausgebessert sind, 1 bis 2 Zoll hoch mit trockenem Pferdemist belegen, und dann um das Doppelte mit Kies beschütten, um das Holz gegen Fäulniß zu sichern, und den Brücken mehr Festigkeit und Dauer zu geben. Er soll stets nachsehen, ob die Brücken noch in gutem Stande sind, oder welche Ausbesserung sie bedürfen. Ein gleiches ist bey allen übrigen Bauwerken der Art zu beobachten.

§. 5. Bey den hölzernen Brücken müssen vorzüglich die verzahnten Hälzer und Sprenzwerke angewendet werden. Da, wo es Steine in hinreichender Menge und von vorzüglicher Güte giebt, soll man lieber steinerne Brücken und Durchlässe, als hölzerne anlegen.

§. 6. In sofern der Faschinen-Bau, wie er am Rhein und in Holland mit dem besten Erfolge in Anwendung gekommen ist, die den hiesigen Flüssen angemessenste Bau-Construction abgiebt, so muß derselbe vorzugsweise in Ausübung kommen. Es haben sich daher die Werkbaumeister auf denselben mit Eifer zu legen, wozu ihnen bey dem jetzt eingeführten Faschinenbau die beste Gelegenheit entsteht.

§. 7. Die Faschinenbau- und Brückenbau-Werkmeister, auch Palirer müssen selbst mitarbeiten, und sie bleiben für die Ausführung der Bauwerke nach den speciellen Instructionen und Zeichnungen, wenn ihnen solche von neuen Anlagen gegeben werden, aus strengste verantwortlich. Sollte z. B. ein Ingenieur oder Brückenbau-Werkmeister die Joch- und Grundpfähle nicht tief genug, oder mit zu leichten Rammklötzen einschlagen, so unterliegt er einer Untersuchung, und verliert nach Befund der Sache seine Stelle.

Ein gleicher Fall tritt ein, wenn die die Bau-Aufsicht führenden Ingenieurs und Werkmeister die nöthigen Reparaturen unterlassen, die Arbeiten verzögern, und da, wo der Fluß für die Bauwerke einen schädlichen Lauf zu nehmen droht, nicht bey Zeiten die Anzeige an ihre vorgesetzte Stelle gemacht haben.

§. 8. Im Falle diesen Individuen die Aufsicht über die längs den Flüssen stehenden Bauholzungen, welche die Faschinen liefern, anvertraut wird, so haben sie auf dieselben zu wachen, und stäts die rechte Zeit zum Hauen, das ist vom ersten October bis Ende November, und vom April bis Mitte May zu wählen.

§. 9. Um sowohl Faschinenholz anzuziehen, als den Lauf der Flüsse zu verbessern, müssen sie Anpflanzungen aus grünen Weiden oder deutsche Papeln bestehende Verzäunungen anlegen, dabey aber die Vorsicht beobachten, daß die Pflänzlinge 2 bis 3 Schuhe tief gesetzt und gut unterhalten werden.

§. 10. Die von ihm geführten Wochenzettel u. s. w. werden alle 8 Tage an das einschlägige Zoll- oder Rentamt eingeschickt, und von demselben bezahlt.

Digitized by Google

§. 11. Ueber die vorgenommenen Bauten aller Art erstattet derselbe alle vierzehen Tage kurzgefaßte und deutliche Rapporte an die ihm vorgesetzte Inspection; mit Aufstellung der von den Rent- und Zollämtern dafür geleisteten Zahlungen. Es müssen aber für jedes Bauobject, nemlich für jede Brücke, jeden Uferbau, Schleuße- Auströcknungs-Gräben, Anpflanzungen und zu welchem Behufe u. d. gl. eigene Rechnungen eingesendet, und das Bauobject auf ihrer Rückseite bezeichnet werden.

§. 12. Die Aufsuchung der Steinbrüche, guter Ziegelsteine und Kalch; die Anfertigung des Mörtels, die Auswahl gesunden Holzes; gute Aufbewahrung der vorhandenen Baumaterialien und Anschaffung derselben in hinreichender Menge; die Erhaltung der Maschinen und Werkzeuge aller Art liegt dem Bau-Ingenieur und Werkmeister bey Verlust des Dienstes oder Schaden-Ersatzes ob. Fehlt es dazu an den nöthigen Geldmitteln, so muß darüber an die vorgesetzte Stelle die Anzeige gemacht werden.

§. 13. Es sollen die Bau-Ingenieurs und Werkmeister von Zeit zu Zeit Zeichnungen ihrer Erfindungen oder Modelle an das geheime Central-Bureau einsenden, und letztere gehalten seyn, bey ihrer Annahme ein Modell für dieses Bureau unentgeltlich, nach der ihnen davon mitzutheilenden Zeichnung, zu machen, und daß dieses in Erfüllung geht, darauf werden die Provincial-Bau-Inspectionen und Directoren wachen. Und im Falle dieß versäumt wird, so soll auf Kosten des Bau-Directors ein Modell verfertigt werden, und dieser hat den Ersatz von dem Angestellten sich zu verschaffen.

Werden sie zu den Straßenbauten verwendet, als welches mit zu ihren Dienst-Obliegenheiten gehört, sobald es von der Direction für nothwendig erachtet wird, so haben sie sich derselben mit allem Fleiße zu unterziehen, und gilt alsdann auch für sie die Instruction der Wegmeister.

§. 14. Sie müssen endlich die neuesten Schriften vom Fluß- und Brückenbau lesen; bey Dienstverrichtungen (außer bey schweren Arbeiten) die vorgeschriebene uniforme Kleidung tragen; ihren Vorgesetzten ohne alle Einrede pünctliche Folge leisten, und einen sittlichen Lebenswandel führen.

§. 15. Nur diejenigen, welche diese Instruction erfüllen, zum Besten des Bauwesens mit allem möglichen Eifer wirken, können Beförderung erwarten, zeigen dieselben aber keine thätige Verwendung beym Wasserbau, so sollen sie von dem Chef des geheimen Central-Bureau, oder von der Bau-Direction beym Straßenbau als Wegmeister angestellt werden, und verlieren daher an Diäten.

Im October 1805.

Churfürstl. geheimes Central Wasser- und Straßenbau-Büreau.

Wibeking,
churpfalzbaierischer geheimer Rath.

von Grimmeißen,
churfürstlicher Rath und geheimer Secretär.

Vorstehende Instruction erhält der von Seiten dieser Straßen- Bau-Direction.

Ich
gelobe diese Instruction in allen ihren Puncten zu erfüllen, und auf die Befolgung der Dienstesobliegenheit der Wegemacher und übrigen Arbeiter zu wachen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Das Regierungsblatt betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die bisher eingeführten ProvincialRegierungsblätter in ein allgemeines officielles Regierungsblatt zu vereinigen, und diese Veränderung mit dem Anfange des nächstbevorstehenden Calender-Jahres in Vollzug setzen zu lassen.

Höchstdieselben haben in dieser Rücksicht insbesondere befohlen:

1) Das officielle Regierungsblatt erscheint mit dem ersten Jänner 1806 unter der Firma: „Churpfalzbaierisches Regierungsblatt" in der Residenzstadt München.

2) Alle ProvincialRegierungsblätter hören mit dem December l. J. auf, und sämmtliche obere Landesstellen haben ihre Bekanntmachungen, Beförderungen, Todesanzeigen, Verordnungen, und andere officielle Proclamationen an die gnädigst bestimmte Redaction des Churpfalzbaierischen Regierungsblatts zu befördern.

3) Da das officielle Regierungsblatt nicht nur den Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist: so sollen sämmtliche Gemeinden und Pfarrer das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, diese aber aus den Mitteln der Kirchen anschaffen.

4) Die Pfarrer sollen das aus Kirchen-Mitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarr-Acten sorgfältig bewahren, und die churfürstl. Landgerichte haben bey Sterbfällen ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschafts-Masse vergütet und ersetzt werden.

5) Der Preis des Regierungsblatts ist für das künftige Jahr auf 4 fl. bestimmt, und von den betreffenden Aufstellen, Gemeinden, und Pfarreyen zu pränumeriren.

6) Gestatten zwar Se. Churfürstliche Durchlaucht, daß die in den Provinzen bisher erschienen Intelligenz-Blätter fortgesetzt werden; dieselben sollen aber bloße Local-Notizen, Schrannen-Preise, gerichtliche Citationen, Steckbriefe, Einladungen zu Veräußerungen u. d. gl. nach Vorschrift der General-Verordnung vom 23. December 1801 enthalten.

Diese landesherrlichen Bestimmungen werden hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 14. December 1805.

(Die Freygebung der Gersten-Sperre betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die vermöge höchsten Befehls bestehende Victualien-Sperre wird in Hinsicht der gegenwärtigen Zeitumstände dahin beschränkt, daß nunmehr die Ausfuhr der Gerste und des getrockneten Obstes frey seyn solle.

So wie dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, so erhalten zugleich die betreffenden Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande die Weisung, alle geeignete Maßregeln zu ergreifen, welche jeden möglichen Unterschleif mit andern Fruchtgattungen verhüten können; falls aber jemand auf einem solchen Betruge betreten werden sollte, der churfürstl. Landesdirection zur Strafbestimmung die berichtliche Anzeige zu erstatten. Würzburg am 18. Decemb. 1805.

Churfürstl. Landesdirection.

Bayard.

Schnetter, Secretär.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

55tes Stück. Würzburg, Dienstag den 31. Decemb. 1805.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die von ritterschaftlichen Pfarrern zur Vereitlung der Gesetze bey militärpflichtigen Landesunterthanen vorgenommenen Trauungen betr.

Auf die Anzeige, daß Landesunterthanen, welche nach dem Cantons-Reglement die Erlaubniß zu ehelichen Trauungen in den churfürstl. Staaten nicht erhalten können, in die ritterschaftliche Inclaven sich begeben, und allda gegen die Bezahlung einiger Thaler, vorzüglich von protestantischen Pfarrern die gewünschte eheliche Verbindung sich verschaffen, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht zur Aufrechthaltung der gegen dergleichen gesetzwidrige Trauungen sowohl in den fränkischen Fürstenthümern als in den ältern Churstaaten bereits schon bestehenden Gesetze, durch höchstes Rescript vom 10. dieses Monats noch besonders zu verordnen geruht:

1) Alle ohne Bewilligung der gesetzmäßigen Obrigkeit in fremden Gebiete vorgenommene eheliche Trauungen bleiben verboten, und sind von keiner Giltigkeit.

2) Die frevelhaften Uebertreter der desfallsigen Gesetze sollen überdieß mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit von einem Monate bestraft werden.

3) Die ritterschaftlichen Pfarrer der inclavirten Besitzungen, ohne deren Mitwürkung dergleichen Uebertretungen nicht geschehen könnten, sind mit einer Strafe von 20 Reichsthalern zu belegen, welche gegen dieselben durch die würksamsten Mittel, welche den churfürstl. Landesstellen zu Gebote stehen, vollzogen werden solle.

Diese landesherrliche Verordnung wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl, zur allgemeinen Warnung, und den sämmtlichen Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg zurch Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 18 December 1805.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Instruction für das Straßen- und Wasserbau-Personale)

Von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren.

§. 1) Der Wasser- und Straßenbau-Inspector steht unter dem Chef des geheimen Central-Bureau's und der Wasser- und Straßenbau-Direction unmittelbar. Er hat daher über die Gegenstände des Wasser- und Straßenbaues entweder an jenen oder an diesen (in Baiern nach der am 6 September d. J. erfolgten Einrichtung des Wasser- und Straßenbauwesens) Bericht zu erstatten, Pläne, Bauanschläge, Vorschläge u. d. gl. vorzulegen.

§. 2. Die Bau-Inspection ist dafür verantwortlich:

a) daß das Local in genauen Aufnahmen dargestellt,

b) das Formelle des Bureau-Dienstes in Ordnung gehalten werde,

c) die Etats-Bauanschläge künftig Anfangs August, und fürs nächste Etats-Jahr in der Mitte November an die Direction einlaufen,

d) die Ingenieurs, Werk- und Wegemeister, so wie die Wegmacher ihrer Schuldigkeit nachkommen, zu welchem Ende sie deren Dienst-Instructionen empfangen, und müssen solche von ihnen dem untern Personale, bis zum Wegmeister abwärts, jährlich einmal vorgelesen, daß dieß geschehen, auf das Original, welches die Dienstleistenden unterschreiben, angemerkt werden; und ist der Inspector beym Straßenbau dafür verantwortlich, daß nach denen in den angezogenen Instructionen aufgestellten Vorschriften gearbeitet werde.

§. 3) Der Inspector soll sich mit der Localität der Baugegenstände, der Kiesgruben und Steinbrüche bekannt machen, und zu dem Ende die Tabellen A und B, worin die diese Gegenstände betreffenden Rubriken enthalten sind, ausfüllen, und der ihm vorgesetzten Stelle vor dem 1. May künftigen Jahres einsenden.

§. 4. Die Etats- und andere Bauanschläge sollen sich dem wahren Bedarf nähern, und daher auf Erforschung des Locals beruhen: denn generelle, von örtlichen bauwissenschaftlichen Untersuchungen entblößte Angaben führen bloß irre, verursachen Geldversplitterungen, nicht selten Vergeudungen, und verhindern die Regierung, ihrer würdig seyenden Bauanlagen aller Art aufzuführen.

§. 5. Zu den Aufnahmen und Zeichnungen sind folgende Maßstäbe zu wählen, damit eine Gleichförmigkeit eintrete, wodurch man unnöthige Arbeiten vermeidet, und die Baubeamte ein richtiges Augenmaß sich erwerben. a) Zu Zeichnungen der Brücken, Durchlässe, Schleußen und Maschinen aller Art soll der baierische Schuh in 200 Theile getheilt seyn, b) $\frac{1}{100}$ Theil dieses Schuhes soll einen Schuh bey den Profilen von Straßen- und Flußbauwerken machen. c) Zehnmal kleiner soll der Maßstab zu den speciellen Aufnahmen der Flüsse seyn. d) Zu den speciellsten Aufnahmen der Flüsse und der neu anzulegenden oder zu verbessernden Chausseen sollen $\frac{1}{3500}$ Theile des baierischen Fußes einen Schuh betragen, endlich e) zu den generellen Aufnahmen der Flüsse und Straßen soll ein Schuh des verjüngten Maßstabes $\frac{1}{14000}$ Theil des baierischen Fußes, der auf dem Landcommissariat liegt, ausmachen.

§. 6. Es muß auch in denen von dem Inspector zu bearbeitenden Vorschlägen eine systematische Behandlung, es müssen darin die wahren Grundsätze der Wasser- und Straßenbaukunde erkannt werden. In Hinsicht des Flußbaues muß jeder Vorschlag

a) auf genaue Localdata, Flußkarten und

Digitized by Google

hydrometrischen Messungen gegründet und durch ein hydrotechnisches Raisannement gerechtfertiget seyn.

b) Es sind die durch Erfahrungen in andern Ländern bewährt gefundene Bau-Constructionen zu wählen, und sollen die als kostbar und leicht zu zerstörenden verlassen werden.

Wenn letztere aber von dem Inspector in Ausübung gebracht werden; so geschieht dieß auf dessen Gefahr. Da in der zuerst von Büsch herausgegebenen Uebersicht der Wasserbaukunst, und zwar in der zweyten von Wibeking umgearbeiteten Auflage der Flußbau vorgetragen ist: so sollen sich alle beym Wasserbauwesen angestellte Personen dieses aus zwey Octavbänden in Hamburg 1802 und 1804 herausgekommene Werk anschaffen und dasselbe studiren. Darin wird auch die Beschaffenheit der hydrotechnischen Karten erklärt.

§. 7. Um in diesen Karten alle Local-Data von der Beschaffenheit der Flüsse eintragen zu können, so müssen längs den Hauptkußen Wasser-Merkpfähle oder Pegel gesetzt werden. Dieselben sollen ohnweit des Orts, worin des Wasser- des Straßen- oder des Brückenbaues wegen bezahlte Ingenieurs, Werk- Brückenmeister oder Brückenzoll-Erheber wohnen, errichtet werden.

Die darauf bezeichneten Schuhe und Zolle müssen von dem niedrigsten Wasserstande angehen, welcher also der Nullpunct des Pegels ist. Der Pegel soll daselbst gesetzt werden, wo er gegen den Eisstoß gesichert ist, und damit vom Lande, oder von einer Brücke ab, die darauf mit Farbe abgemahlte Eintheilung erkannt werde. Kann man an Mauern oder Brücken solche Eintheilung machen, so ist es desto besser.

Der Inspector hat also die Wasser-Merkpfähle sogleich errichten zu lassen, die Ingenieurs, Werk-Brückenmeister oder Brückenzoll-Einnehmer anzuweisen, täglich jeden Morgen um neun Uhr die jedesmalige Wasserhöhe an den Pegeln aufzuschreiben, und das darüber geführte Journal alle Monate an die Inspection einzusenden. Diese berechnet aus diesen Beobachtungen den mittlern Wasserstand eines jeden Monats, und zwar an den Tagen, wo der Fluß eisfrey ist, weil das Eis bedeutende Störungen im Abfluß des Wassers verursacht. Von der Inspection wird das Journal alle Vierteljahre an das geheime Central-Bureau einmal, und auch an die Provincial-Wasserbau-Direction eingeschickt. Beym erstenmal muß den ehemals statt gefundene höchste Wasserstand in Beziehung auf den Nullpunct des Pegels angegeben werden.

§. 8. Die zu den Bauten ratificirten Summen sollen nicht eigenmächtig von den Inspectoren oder den ihnen untergeordneten Bau-Officianten überschritten werden. Ist daher bey diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Local-Preise oder der natürlichen Zufälle wegen eine größere als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bey Zeiten die Berichte entweder an das geheime Central-Bureau, oder an die Wasserbau-Direction erstattet werden, damit das mehrere bewilliget werden möge. In solchen Fällen aber, bey denen Gefahr auf dem Verzug haftet, müssen die Wasserbau-Inspectoren und Rentbeamte Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen. Auch sind die Inspectoren für die Reinhaltung des Fahrwassers ihres Fluß-Bezirkes und für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Brücken und Ziehwege verantwortlich.

§. 9. Für die Anschaffung der zum Wasserbau nöthigen Maschinen und Werkzeugen, weßwegen der vierte Band von Wibekings Wasserbaukunst in den öffentlichen Bibliotheken nachzulesen ist, so wie auch der Werkzeuge und guten Baumaterialien aller Art hat der Inspector bey Zeiten zu sorgen.

Digitized by Google

§. 10. Neue Wasser- und Straßenbau-Anlagen müssen von ihm und nicht vom Ingenieur bearbeitet werden. Auch hat derselbe die Etats und monatliche Berechnungen zusammen zu stellen, und seinen Bau-Distrikt so oft, als es nothwendig, zu bereisen. Bey den vorgeschriebenen Bereisungen aber das amtliche Journal auszufüllen. Dieselben sind für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich zu machen, und muß deßwegen der Inspector sich mittelst dem Reise-Journal ausweisen, ehe derselbe die Diäten berechnen kann. Er soll aber zur Ersparung der Kosten einen Ingenieur nur in solchen Fällen mitnehmen dürfen, wenn er demselben Bauwerke zur Ausführung zu übergeben hat: denn er muß selbst arbeiten, und sich nur dann auf Reisen der Mithälfe anderer bedienen, wenn er die Arbeiten schlechterdings nicht allein bestreiten kann.

§. 11. Die Inspectionen berichten entweder an das geheime Wasser- und Straßenbau-Bureau, sobald es dahin gehörige Gegenstände betrift, oder an die Wasserbau-Direction in Sachen des Wasserbaues; an die Straßenbau-Direction, wenn es den Straßenbau angeht.

§. 12. Der Inspector verbleibt außer Geschäfts-Reisen an dem ihm angewiesenen Wohnorte, und darf sich nach der Hauptstadt nicht eher verfügen, bis er dazu die Erlaubniß vom General-Landes-Commissariat oder von dem Chef des geheimen Bureau's erhalten hat. In allen Dienstes-Verrichtungen ist derselbe gehalten, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

§. 13. Wenn Flußbauwerke in der Concurrenz aufgeführt werden sollen, so ist zugleich bey dem Vorschlag die Vertheilung der Arbeit aufzustellen. Es müssen dann auch die Schwierigkeiten gezeigt werden, welche bey der Ausführung entstehen dürften, und die Mittel, wie diese zu heben sind. Dabey muß

a) das bisherige Herkommen, und

b) der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß diejenigen, welche aus einer Bau-Anlage Vortheile ziehen, auch zu ihrer Errichtung und Unterhaltung beytragen müssen.

Wegen diesen in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Gegenstande muß sich daher der Inspector mit dem einschlägigen Landgerichte ins Vernehmen setzen, bevor derselbe seine Vorschläge einreicht.

§. 14. Da auch nach der Erfahrung die Concurrenz in Natura den Absichten der Staats-Verwaltung niemal entspricht, wenn sie nicht auf ein gewisses Maß reducirt wird, indem der Concurrirende wenig zu leisten sucht: auf diese Weise die Zeit verstreicht, und das Zugvieh dem Ackerbau unnöthiger Weise und ohne sonderliche Wirkung für die öffentlichen Anstalten entzogen wird; so muß die Concurrenz wo möglich in Körper- oder Längen-Maß vertheilt werden.

§. 15. Hat der Inspector die am 10. April d. J. angeordnete Beschreibung der Bruchsteine, welche von einigen Provinzen noch einzusenden ist, sich genau bekannt zu machen, und die besten Bruchsteine auszuwählen.

§. 16. Wiewohl im Laufe dieses Sommers die sämmtlichen Straßen in Achtelsstunden, deren jede $264\frac{64}{100}$ Klafter baierisches Maß hat, haben eingetheilt werden sollen; so hat sich durch Untersuchung ergeben, daß zum Vorwurfe derer, welche die Eintheilung gemacht haben, nicht richtig dabey verfahren ist. Es muß daher von den Straßenbau-Ingenieurs oder Wegmeistern, wo die Eintheilung fehlerhaft ist, dieselbe nochmals gemacht werden, jedoch ohne daß von ihnen dafür Diäten zu verrechnen wären, und sollen die Wegmacher zum Kettenziehen und Setzen der Merksteine oder Merkpfähle gebraucht, folglich keine andere Arbeiter in Rechnung gebracht werden. Daß dieß bis zum ersten May in Vollzug gesetzt werde, darüber hat die Straßenbau-In-

Digitized by Google

spection zu wachen, und wie geschehen, an die Bau-Direction Bericht zu erstatten.

§. 17 Wenn der Wasserbau-Inspector in der Folge einige Holz-Districte längs Flüssen, wohin Faschinen-Holz gezogen werden kann, oder bereits steht, unter seine Inspection kommen sollten, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß dieselben gut erhalten, und zweckmäßig benützt werden. Vorzüglich muß derselbe die Anordnung treffen, daß die schädlichen Nebenarme der Flüsse, welche den Strom zerstreuen, dessen Vermögen, ein tiefes und reguläres Bett zu bilden, schwächen, und den Lauf des Flusses zum größten Nachtheile der Uferlande in Unordnung bringen, mit Faschinenwerken dergestalt zugeschlossen werden, daß

a) der Strom beym mittlern Stande noch durch dieselben, aber mit geringerer Geschwindigkeit fließen kann, um darin Material niederzulegen,

b) daß Verzäunungen und

c) Anpflanzungen gemacht werden, um die Anschlämmungen zu befördern, und Holz zu ziehen.

§. 18. In solchen Fällen, wo ein Rentamt seinen Sitz weiter von der Straße hat, als dasjenige, in dessen Amtsbezirk sich die Straße befindet, kann dieses letztere die Auszahlung leisten, weßwegen die näheren Vorschläge gemacht werden können.

§. 19. Die Conti, Scheine und Tagesschichtzettel sollen in den Fällen nur von den Werk- und Wegemeistern unterschrieben seyn, wenn sich die Inspectoren zu weit vom Bauplatze befinden, und haben diese die Rentämter auszuzahlen.

§. 20. Endlich kann der Inspector die Bau-Direction nur in solchen Fällen umgehen, wenn er die Ueberzeugung zu haben sich überredet, daß der Dienst durch die Anordnung des Bau-Directors leidet. Jede fälschliche und unrichtige Angabe soll jedoch aufs strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines Wasser- oder Straßenbau-Directors nöthige Ansehen erhalten werde.

Im October 1805.

Churfürstl. geheimes Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau.

Wibeking,
churpfalzbaierischer geheimer Rath.

von Grimmeißen,
churfürstl. Rath und geheimer Secretär.

Ich
gelobe der vorstehenden Dienstesobliegenheit genau nachzukommen.

Von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wasser- und Straßenbau-Directions- oder Inspections-Ingenieure.

§. 1. Der Ingenieur wird von der ihm vorgesetzten Bau-Direction oder Inspection entweder zu Arbeiten auf dem Felde oder im Bureau verwendet. Jene Arbeiten bestehen in topographischen, geometrischen oder hydrotechnischen Aufnahmen und Nivellements; diese in Verfassung von Planen, Bau-Anschlägen, und Aufstellung der Berechnung dessen, was das Wasser- Straßen- und Brückenbauwesen gekostet hat oder kosten wird. Er ist daher auch zugleich Bau-Actuar, und gehalten, in den Bureau-Stunden zu arbeiten.

§. 2. Er trägt alle an die Bau-Direction oder Bau-Inspection eingehenden Berichte der ihr untergeordneten Behörden über die denselben ertheilten Aufträge der ihr vorgesetzten Stellen, so wie über andere an dieselbe ergangene Correspondenz in ein Einlaufs-Protocoll mit

Digitized by Google

Fortlaufenden Nummern, welches bereits am 19. July d. J. vorgeschrieben ist, ein. Darin muß das wesentlichste des Gegenstandes kurz aufgeführt, und die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben mit Anführung des Beschlusses gleichfalls eingetragen werden.

Bey der Untersuchung des BauDirections- oder InspectionsBureau's von Seiten des Chefs vom geheimen CentralWasser- und StraßenbauBureau muß sich daher das Formelle des Dienstes, welches niemal vernachläßigt werden darf, in Ordnung finden.

§. 3 Der Ingenieur oder BauActuar registrirt die Acten und Plane gehörig nach den Gegenständen, nummerirt dieselben und erhält sie in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung.

§. 4. In dringenden Fällen und bey Abwesenheit des BauDirectors vertritt der Ingenieur dessen Stelle; er unterschreibt aber bloß im Namen desselben.

§. 5. Wird er verschickt; so muß er die BauIngenieurs, BauWerkmeister, die Wegmeister und Wegmacher controliren: dieselben zurechtweisen, wenn sie fehlen, und den Befund der Direction oder Inspection anzeigen.

§. 6. Die Aufnahmen und Nivellements sollen von ihm mit Genauigkeit verfaßt werden. Fehlerhafte Arbeiten der Art werden von andern und auf dessen Kosten nochmals bewerkstelligt.

§. 7. Die Berechnungen aller Ausgaben werden nach beykommendem Formular von ihm geführt, damit sie mit den Anschlags-Rubriken übereinstimmen.

§. 8. Wird demselben eine Bauführung übertragen, so hat er auch die Pflichten der Werk- und Wegmeister auf sich, und muß denselben genau nachkommen, zu welchem Ende ihm deren DienstInstructionen mitgetheilt werden.

§. 9. Im Falle bey der Direction oder Inspection ein Ingenieur und noch ein BauDirectionsActuar ist, oder zwey Ingenieure sind, als z. B. bey der WasserbauDirection und bey der StraßenbauDirection in Baiern, so wie auch bey der Wasser- und StraßenbauDirection der Provinz Schwaben: so muß der eine oder der andere vorzüglich den mehrsten BureauArbeiten vorstehen, und einer zu Commissionen, zu bauwissenschaftlichen Arbeiten und dem Zeichnen sich verwenden.

§. 10. Schlüßlich muß derselbe die besten vom Wasser- und Straßenbauwesen handelnden Schriften studiren; sich mit besonderer Anstrengung dem Dienste widmen, auf die Richtigkeit der PegelBeobachtungen wachen; die ihm aufgetragenen Geschäfte mit der größten Genauigkeit verrichten, und keine Vorschläge machen, welche den neuesten und bewährtesten Grundsätzen der Wasser- Brücken- und Straßenbaukunde nicht entsprechen, wenn er seinen Zustand verbessern und angenehm dienen will.

München im October 1805.

Churfürstl. geheimes CentralWasser- und StraßenbauBureau.

Wibeking,
Churpfalzbaierischer geheimer Rath.

Ich gelobe diese mir vorgeschriebene Dienstesobliegenheit zu erfüllen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weisung

an die sämmtlichen protestantischen Pfarrer in den churpfalzbaierischen Fürstenthümern in Franken.

(Die Aufsicht über ihre Pfarrschulen betr.)

Da die zerstreute und oft vereinzelte Lage der protestantischen Gemeinden in den churpfalz-

Digitized by Google

baierischen Fürstenthümern in Franken die nöthige unmittelbare Aufsicht über ihre Schulen einem einzigen DistrictInspector zu übertragen nicht gestattet; so ergeht hierdurch an sämmtliche protestantische Pfarrer in den churfürstlich pfalzbaierischen Fürstenthümern Frankens die Weisung, von dem Anfange des neuen Jahres an über die Schulen ihrer Pfarrey die unmittelbare Aufsicht zu übernehmen, und bis zu Anordnung eines DistrictsSchulInspectors, dem sie untergeordnet werden sollen, über den Zustand ihrer Schulen monatliche Berichte an die unterzeichnete Behörde einzusenden. Würzburg am 20. December 1805.

Churfürstlich protestantisches Ober-SchulCommissariat von Franken.

Weisung
an sämmtliche Landgerichte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die IndustrieBerichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um das Emporkommen der jugendlichen Industrie besser bemessen, und demselben durchaus die nöthigen Beförderungs-Mittel gewähren können, sind die IndustrieBerichte durchaus mit den einzelnen BegleitungsAnzeigen der OrtsCommissionen zu versehen, und in denselben vorzüglich zu bemerken, ob die örtliche Industrie für das laufende Jahr Fort- oder Rückschritte gemacht, dann, welches die Ursachen und VerbesserungsVorschläge im zweyten Falle seyen. — Die schon eingegangenen Berichte sind hiernach zu ergänzen. Würzburg am 16. December 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Bayard.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Rentämter Werneck und Aschach in der Provinz Würzburg betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstes Rescript vom 13. dieses Monats gnädigst zu beschließen geruht, daß der bisherige Rentbeamte zu Werneck Carl Philipp Reidmaier in Erwägung seines vorgerückten Alters und selbst gestellter Bitte mit der in der DienstenPragmatik verheißenen Pension in Quiescenz versetzt; —

Das Rentamt Werneck dem dermaligen Rentbeamten zu Aschach, Arnold, übertragen, und

das hierdurch erledigte Rentamt Aschach dem vormaligen CameralBeamten zu Markelsheim, Ebert, verliehen seyn solle; welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg am 22. December 1805.

Churf. fränk. General Land Commissariat als Prov. Etats Curatel.

Graf v. Thürheim. Schilcher, Director.

Helfreich, Secretär.

(Aufforderung an die protestantischen Candidaten, die als Lehrer bey einem Gymnasium angestellt zu werden wünschen betr.)

Um auf vorkommende Fälle der Erledigung von Lehrstellen an einem Gymnasium voraus

ſchon unterrichtet zu ſeyn, welche zu Beſetzung derſelben taugliche Individuen unter den Landes-Eingebohrnen ſich finden, ergeht hierdurch an alle inländiſche proteſtantiſche Candidaten, die ſich zur Mitbewerbung um eine ſolche Stelle befähigt halten, die Aufforderung, ſich binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Behörde, mit beygefügter Schilderung ihrer Studien und Kenntniſſe, anzumelden. Würzburg am 18. December 1805.

Proteſtantiſches Ober-Schul-Commiſſariat von Franken.

(Die erledigte Pfarrey in Neundorf und Tambach betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Die Pfarrey zu Neundorf und Tambach iſt durch die anderweite Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Diejenigen penſionirten Religioſen, welche genüglich nachzuweiſen vermögen, daß ſie in der Seelſorge ſchon erſprießliche Dienſte geleiſtet haben, und ihre körperliche Kräfte einer mit Filial-Orten beſchwerten Pfarrey angemeſſen glauben, haben ihre Bittſchriften binnen 6 Wochen zur churfürſtl. Landesdirection einzuſenden. Würzburg am 6. December 1805.

(Die Geſetzgebung des Fürſtenthums Würzburg unter churpfalzbaieriſcher Regierung von Dr. Grandauer betreffend.)

Die Schrift des Landrichters Dr. Grandauer, welche unter dem Titel: „Die Geſetzgebung des Fürſtenth. Würzburg unter churpfalzbaieriſcher Regierung" erſchienen, und in der Staheliſchen Buchhandlung hieſelbſt zu haben iſt, wird, da ſie eine wohlgeordnete Ueberſicht ſämmtlicher neuer Verordnungen, mit beſonderer Zurückweiſung auf die ähnlichen ältern Geſetze enthält, den ſämtlichen Amts-Perſonen als gemeinnützlich hierdurch empfohlen.

Würzburg am 18. December 1805.

Digitized by Google

Register

zu dem Regierungsblatte für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken

für das Jahr 1805.

A.

Abschiedsgesuche der LandCapitulanten sollen mit medicinisch-chirurgischen Zeugnissen, und den Taufscheinen der Eltern belegt werden. Seite 314.

Accidentien, Sporteln und Taxen der Landrichter. 11.

Aemter, von der obern Pfalz an Bamberg überwiesene, wie solche in rechtlichen Fällen behandelt werden sollen. 70.

Amts Extraditions Kosten 57.

Anlehen von 600,000 fl. im Fürstenthum Würzburg. 327. — von 350,000 fl. im Fürstenth. Bamberg. 361. — Beytrag hiezu von milden Stiftungen und Kirchen. 367. — Theilnahme der Städte Schweinfurt und Kitzingen an demselben. 363. 365.

Anstellung bey und für CameralStellen im Würzb. 164.

Armee, Eintheilung der baierischen in Brigaden. 320.

Armen Conscription in den, den Landgerichten zugetheilten Ortschaften betr. 230.

Arrestanten, aus Ulm entflohene. 250.

Auditoriats Practicanten, derselben Prüfung. 150.

Aufruf zu Beyträgen für die durch Krieg ruinirten schwäbischen Aemter. 368.

Auswanderungs Erlaubniß Gesuche 197. — wechselseitige Ansprüche der Civil- und Militär-Cassen auf das Vermögen der Ausgewanderten. 41.

B.

Bau Concurrenz Gelder Erhebung von den Pfarrern und Unterhaltung der Pfarrey Wohnungen. 249. Organisation des Provinzial Land Bauwesens. 326.

Beamte sollen sich ohne Erlaubniß nicht von ihren Amtssitzen entfernen. 149. 314. — sollen im Bamberg. bey Einsendung ihrer Berichte und Rechnungen besondere Lieferscheine mitschicken. 61.

Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die kath. u. protest. Pfarrer im Würzb. 205.

Beförderungen: des Schichtmeisters Herzog zum Bergbeamten zu Stockheim bey Kronach 13. des Consulenten Stepf zu Schweinfurt zum HofgerichtsRathe zu Bamberg. 23. — Silbermann, Landrichter zu Gleusdorf. 23. — Hofger. Advocat Gareis, als Landrichter zu Stadtsteinach. 23. — Christ. Benning, als Landesdir. Regiſtrator zu Bamberg. 23. — Ober-KriegsCommissär Och, als MilitärHauptCassir zu München. 23. — Rechn. Commissär Brand, als OberRechn. Commissär zu Würzburg. 24. — Schuldirector Nick. Hauptmann zu Bamberg, als SchulCommissär das. 29. — Hofger. Accessist Freyh. von Ritter, als Hofger. Rath zu Bamberg. 29. — RechtsPract. Caspar Rödel und Joh. Bapt. Herzing, als Hofgerichts Accessisten zu Würzburg. 47. — RechtsPract. Ferdin. Pflaum, als Hofger Accessist zu Bamberg. 47. — des Churf. Gen. Lieuten. Grafen Topor Morawitzky zum Chef des General Auditoriats. 71. — Landrichter Franz Häcker, als Landrichter in Kitzingen. 71. Landger. Actuar Caspar Linder, als Landrichter in Röttingen. 71. — Fürstl. Würzb. Hofrath Freyh. von Reigersberg, als HofgerichtsRath nach Würzburg. 71. — Landger. Actuar

Digitized by Google

Katzenberger, als Accessist bey der 1ten Deputation zu Würzburg. 71. — Obereinnehmer Joseph Ringel von Heidelberg, als Provinzial-Haupt-Cassir zu Bamberg. 82. — Buchhalter Urban, als Controleur daf. und Unterrogt Fleischmann, als Zahlmeister. 82. — Landesdirections-Rath Link zu Würzburg, als Archiv nach Bamberg. 82. — außerord. Prof. Fuchs, als protest. reform. Consistorial-Rath zu Würzburg. 82. — Rechn. Commissär Lacgardt, als Ober-Rechnungs-Commissär zu Bamberg. 82. — Hofger. Rath Beringer, als Landesdir. Rath bey der 1ten Deputation zu Würzburg. 83. — Prof. Schiegg von München, als ord. Professor der Astronomie und höhern Mathematik zu Würzb. 109. — Secret. Zink als Hofger. Rath — Accessist Katzenberger, als Hofger. Accessist zu Würzburg. 114. — Landesdir. Secret. Ferd. Keller, als Landrichter zu Hilders 115. — Rechts-Pract Jos. Emmert, als Landgerichts Actuar zu Hofheim, und des dortigen Landger. Actuar Franz Rees, als solchen nach Würzburg diesseits des Mains. 120. — des Prof. und Dr. von Hoven, als Medicinal-Rath und ersten Arzt im Juliusspital — und des Stadt-Physicus Horsch, als Medicinal-Rath. 115. — des Consistorial-Raths und Prof Dr. Niethammer, als prot Ober-Schul-Commissär in Franken. 161. — des Kanzellisten Georg Kießner, als Hofger. Kanzellisten zu Bamberg. 180. — des Kanzellisten Gregor Seinmetz, als Polizey-Officiant zu Rothenburg 191. — des Landesdir. Secret. Schüll, als Univers. Fiscal zu Würzburg. 218. — Rechn. Commissär Grüthaler, als Super-Revisor zu München. 219. — Zweyter Bürgermeister Joh. Phil. Cramer zu Schweinfurt, als erster Bürgermeister. 222. — Stadt-Kammer Actuar Joh. Chr. Fichtel daf. als zweyter Bürgermeister — und Stadtger. Schreiber Mart Wilh. Reuter, als Actuar des Steuer-Bureau daselbst. 223. — Polizey-Officiant Joh. Christ Schreiber, als Stadtger. Schreiber daf. 223. — des Landesdir. Accessisten Franz Sartorius, als Landesdir. Secretär zu Bamberg. 271. — Pfarrer Franz Falkenstein, als solcher zu Holzkirchen 308 — Hauptmann Freyh. von Bechmann, als Straßenbau-Inspector der Provinz Würzburg 315. — prov. Chaussee-Inspector Walther zu Rothenburg, als wirkl. daf. 315 — Adminisr. Rothmund, als Rentamtmann zu Dettelbach. 320. — Ingenieur-Lieut. Müller von Rothenberg, als Wasser- und Straßenbau-Inspections-Ingenieur zu Würzburg. 326. — Lieut von Fackenhofen, als Straßenbau-Inspections-Ingenieur zu Bamberg. 326. — Generalkieuten. Grafen von Pfenburg, als Gouverneur der Stadt und Festung Würzburg — und des Gen. Majors von Krohne, als Stadt-Commandanten zu Würzburg. 326. — des Armee-Ministers von Gravenreuth, als bevollmächtigten Minister bey Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen. 344. — des Directors Widder zu Bamberg als wirklichen Director und zweyten Provinzial-Etats-Curator — des fürstl. Hofraths Freyh. von Lochner, als Landesdir. Rath — des Steuer-Einnehmer Joseph Prell, als Rentbeamten zu Ebern — und des Rechn. Assistenten Kittler, als Rentbeamten in Stadtsteinach. 350. — Seiner Durchlaucht des Churprinzen Carl Ludwig August, als General-Major. 373. — des Rechts-Practic. Bezold, als Accessisten bey der churfürstl. Landesdirection zu Würzburg. 373. — des Rentbeamten Arnold zu Aschach, als solchen zu Werneck — und des Cameral-Beamten Ebert zu Markelsheim, als Rentamtmann zu Aschach 389.

Bekanntmachung einer edlen Handlung des verlebt. geistl. Raths Nicol. Diez zu Bamberg 165. — einer Schenkung des Pfarrers Weber zu Aschach für die Schule zu Geßmannsdorf 60. — des rühmlichen Eifers des Benefiziaten Deinzer zu Pottenstein 222. — des vom Pfarrer Brell zu Frickenhausen gemachten Legats 238. — eines gegen die Bambergische Gemeinde Steinwiesen ergangenen hofgerichtl. Ausspruches, Bretter-Transport betr. 233. — profaner Gegenstände auf den Kanzeln im Bamb. 178.

Berichte sollen mit den Nummern der vorhergehenden Resolution versehen werden 80. — unschicklicke Form der Berichts-Erstattungen von den Landgerichten 3. — Form der von den Untergerichten an das Hofgericht zu Würzburg zu erstattenden Berichte 34.

Besoldung statusmäßige des Landgerichts- und Rentamts-Personals 19. — der Landgerichts Actuarien 26. — der activen Staatsdiener 27. — Verrechnung derselben bey den Rentämtern 35. — Besoldungs-Haber der Landrichter 10. — Faßionen der ehemals fürstl. und stiftischen Diener im Bambergischen 42. — Anbau der vorigen Bestallungs-Güter im Würzb. 69.

Digitized by Google

Bischöfliche AmtsUebernahme Sr. Fürstbischöflichen Gnaden in der erledigten Diöces Bamberg 325.
Bittgesuche und Vorstellungen bey churfürstl. Landesdirection in Bamberg sollen in dupls eingerecht werden 335.
Brandassecurations CassenRückstände im Würzb. 185. — Führung derselben Geschäfte 198.
Bundorf wird bey dem Landgerichte Hofheim gelassen 14.

C.

Cantons Reglement 38. — Erläuterung desselben 2 0.
Cent BerichtsErstattung der Landrichter an das Hofgericht in wichtigen Fällen 181. — Verrechnung der Kosten im Bambergischen 77. — Ratification der Kosten 11.
Concurs protestantischer Candidaten zu Lehrstellen bey dem Gymnasium 389. — zum medicinischen Examen in der obern Pfalz 178 — zur Prüfung bey Besetzung erledigter Schulstellen 186. — zu Landphysicaten in der obern Pfalz 149.
Confiscirte GelderEinsendungen sind mit documentirten VermögensAusweisen zu begleiten 222.
Courier TaxeBestimmung 325.
Criminal Acten, ist eine genaue Uebersicht voranzuschicken 230.

D.

Damenstifts zu St. Anna Vermögen und Fond betr. 103.
Depositen Wesen im Bamb. betr 79.
Deserteurs Verzeichnisse, von Bamb. Landeskindern 7, 40, 75, 123, 151, 187, 224, 251, 272. — von Würzb. 8, 60, 75, 124, 150, 186, 223, 252, 271. — GeneralPardon für dieselben 372.

E.

Eintheilung, neue des Fürstenthums Würzburg in LandcommissariatsDistricte 103.
Empfehlung des Buches: die Gesetzgebung des Fürstenthums Würzburg unter churpfalzaierischer Regierung 390.
Erhebung des Freyherrn von Bergheget Trips in den ReichsGrafenstand 165. — des oberpfälz. LandesdirectionsRathes Philipp Schäffer in den Adelstand 251. — der Großhändler in Kempten Joh. Ad. und Math. Phil. Neubronner in den Adel- und Rittersstand 302 — des Reg. Secr. zu Landshut Joh. Michael Gäßler in den ReichsAdelstand 308.
Erledigungen der Pfarreyen: zu Wartenfels 24 — Ebern 47. — protestantischen Spital-Pfarrey zu Rothenburg 146. — Pf. Pleichach zu Würzburg 176. — Holzkirchen 219 — Stadelhofen und Königsfeld 232. — Premich 308. — Margetshöchheim 344. — Unterreitfeld 365. Reindorf 373. Neundorf und Tambach 390. — Frühmeß zu Volkach 374. — Vier weibl. Pfründen im JuliusSpitale 107. — des Diemar-Balbusischen Stipendiums 146 — des Mollischen Stipendiums 271 — des Fegeleinischen Stipendiums 318, — der Dechant Herzischen Stiftung für weibliche Pfründnerinnen 368. — des Schuldienstes zu Hausen 115. — verschied. Schuldienste im Bamb. 185. — im Würzburg. 186. — zu Wettringen 238. — zu Neubronn 243 — zu Laudenbach 251. — zu Obersletten im Rothenburg. 270. — zu Leinach und Zell, Landgerichts Schweinfurt. 315. — zu Oberleinach. 330. — zu Pusselheim 360.
Ertheilung des Bürger- Nachbar- Beysassen- MeisterRechts, und der VerehelichungsConcession im Würzb. 105.
Erziehungs Institut in dem ehemal. UrsulinerKloster zu Würzb. 256.

F.

Feuer Catastern, Erneuerung derselben 207. — Einsendung der KostenVerzeichnisse über Besichtigung der Gebäude wegen FeuerGefahr 117. — Verzeichnisse der im Bamb. assecurirten Gebäude sollen eingeschickt werden 231.

Digitized by Google

Forst Acten sollen an die Forstämter im Bamb. extradirt werden 253 — Anweisung an die Forstämter zur Fertigung verschiedener Designationen 254. — Einrichtung der Forst Registraturen zur Installation der Oberförster 255.
Freyzügigkeit mit Leiningen 113. — mit Preußen 277. — mit den brandenburgischen Fürstenthümern in Franken 375.
Früchten auf dem Felde zu verkaufen, wird im Bamb. verboten 238.

G.

Gebäude sollen im Würzburgischen künftig mit Steinen aufgeführt werden 324.
Gebeth öffentliches für den Frieden 356.
Gelbe Fieber, Maßregeln dagegen 58 — Handhabung der fränk. Kreis- und churfürstl. Polizey Gesetze gegen dasselbe 125.
Gemeinden, Bittschriften und Vorstellungen derselben 86. und 237. — Geld- und Natural Besoldungs Beyträge derselben im Würzb. 198.
Geometer sollen sich zur Prüfung melden wegen Vermessung herrschaftl. Waldungen und Staats-Güter 60.
Gerichtsbarkeit über die Officiers Dienstboten 221 — gerichtliches Verfahren in Executions-Fällen gegen säumige Schuldner 45. — Erhebung und Verrechnung einiger Gerichtsgebühren 45.
Geschäfts Gang, schriftlicher, soll bey den Oberförstereyen im Würzb. eingeführt und beybehalten werden 28. — bey den Landgerichten im Würzburgischen 81. — Tabellen des churfürstl. Hofgerichts zu Würzburg 86.
Gersten Sperre wird aufgehoben 382.
Getreid Abgaben Zahlung im Bamb. nach dem Normal Preise 4. — Berichte über die Getreid-Preise sind von den Rentämtern im Bamb. einzuschicken 18. — Meßgeld beym Getreid Verkaufe wird im Bamb. verboten 85. — Vorschrift zu Erweiterung der Getreid Märkte im Bamb. 205. — Provisorische Maßregeln gegen Getreid Mangel im Bamb. 241. — Aufkauf und Ausfuhr 261. und 313. — verordnungswidriger Aufkauf auf dem platten Lande im Bamb. 298. — Sperre 317. und 320. — über die in den Aemtern eingeführten Getreid Gemäße sollen sämmtliche Rentämter einberichten 374. — Einsendung der Normal Getreid Preise für das Jahr 1805—6 367. — Preise zu Würzburg 24. 304. 356. 360. 366 und 374.
Gränze der Provinz Bamberg und Würzburg. 39.
Guts Veränderungs Fälle, Verfahren der Beamten hiebey. 25.

H.

Häller, Werth der baierischen 109.
Hebammen Unterrichts Anfang an der Universität 359. — Landrichter im Bamberg. sollen taugliche Subjecte hiezu nach Bamberg einschicken 61.
Heyraths Erlaubniß der Militär Pensionisten. 376.
Holz Sammeln in den privatisten Staats Waldungen im Bamberg. wird verboten. 17. — Zahlungsfristen der Unterthanen bey Versteigerung desselben. 10. — Unrichtige Einsendung der Holz-Designationen. 371.

J.

Industrie Tabellen sollen wahrheitlich gefertigt werden. 82. — Einlieferung und Bestrafung wahrheitswidriger. 319. — Einlieferung der Industrie Berichte. 365. 389.
Journal Extracte, monatliche, derselben Einrichtung. 194.
Juden Leibzoll im Würzb. 14
Jurisdictions Verhältnisse bey der neuen Aemter Eintheilung im Bamberg. und Würzburg werden bestimmt. 45.
Justiz Stellen, Visitation der obersten. 289.

Digitized by Google

K.

Kälber zu hetzen wird im Würzb verboten. 134. — zu schlachten, ehe sie 4 Wochen alt sind, wird im Bamberg. verboten. 9
Kauf Briefe über veräußerte herrschaftliche Realitäten betr. 58. — Erlegung der Kaufschillings-Fristen. 177. 181. — Berichts Erstattung hierwegen. 156.
Kirchweihe Fests Verlegung zu Rothenburg und Schweinfurt. 218.

L.

Landgerichts Actuarien, derselben befreyten Gerichtsstand betr. 191.
Land Physicate, Eintheilung der Provinz Bamberg in solche. 29.
Landrichter haben den milden Stiftungs Verwaltungen auf Requisition alle amtliche Hülfe zu ertheilen. 194. — haben Verzeichnisse jener fremden Pfarrer einzuschicken, welche im würzburg. Territorium geistliche Rechte auszuüben haben. 218.
Leichen- und Trauer Ordnung für die Städte des Fürstenthums Würzburg. 210.
Licitations Protokolle sollen von dem Meistbietenden unterschrieben werden. 25.

M.

Mannschaft, Stellung derselben zum Ersatze, im Bamberg. 241.
Marsch Geschäfte Behandlung bey inländischen Truppen Bewegungen. 209. — Instruction für die Unter Marsch Commissariate in der Provinz Würzburg. 329.
Medicinal Personen Verzeichnisse sollen im Würzburg. eingesendet werden. 229. — Eingriffe Fremder in das medicinal-gerichtliche Fach im Bamberg. 209.
Militär Cartel mit Würtemberg. 363. — Anordnung eines Separats zu Behandlung der milit. Gegenstände. 317. — Befreyung von milit. Pflichtigkeit durch Ansäßigmachung und Uebernahme eines Gewerbes. 189. — Beyträge zur milit. Witwen Casse. 279. 313.

N.

Nachlaß Gesuche werden an die Rentämter verwiesen. 47.

O.

Obligationen, Erhebung verfallener, der fürstl. Würzburg. Obereinnahme und Hofkammer Zahlamts. 171.
Organisation des Land Bauwesens im Bamberg. 177. — im Würzburg. 158. — der Reichsstadt Rothenburg und ihres Gebiets. 169. — der städtischen Behörden zu Schweinfurt. 144. — derselben zu Würzburg. 93.

P.

Pensions Bestimmung der Landrichter und Rentbeamten, Witwen und ihrer Kinder. 137. — Eröffnung der Inscriptions Listen zur Assecuranz eines Pensions Beytrags für die Witwen und Kinder der Staatsdiener. 128. — Anzeige der verstorbenen Pensionisten. 142. — Pensionirung des Prov. Haupt Cassirs Steinlein zu Bamberg. 82. — des Landesdir. Raths Deissenberger zu Würzburg. 82. — des Rentbeamten Mohr zu Prosselsheim. 320. — des Rentbeamten Reidmayer zu Werneck. 389.
Pfarr Candidaten, protest., haben sich bey churfürstl. Landesdirection zu melden. 108.
Pferde Seuche im Hannöverischen 182. 189. — derselben Kennzeichen. 199.
Postpferde Befreyung von Militär Vorspann. 319.
Pupillen- und Stiftungs Vermögens Verwendung beym Ausleihen. 17.

R.

Rationen, den k. franz. Officieren und Beamten gebührende. 357.
Raupen Vertilgung. 85. 154.

Digitized by Google

Realitäten, Bedingnisse beym Verkaufe herrschaftlicher. 142.
Rechnungen, Einsendung der rückständigen StiftsRechnungen. zur Revision 9 — Ergänzung der StückRechnungen für 1804. 19 — Verzeichnisse der Ausstände bey den Rentämtern. 36. — Ausstände in den Rechnungen der Kirchen und andern milden Stiftungen. 217. — die demnächst zu fertigende der Rentbeamten im Würzburg. 281. — richtige Einsendung der QuartalRechnungen. 303. — Einsendung der fehlenden Bürgermeister- und GemeindsRechnungen. 370.
RechtsCandidaten Prüfung im Würzburg. 109.
Regierungsblatt für das Jahr 1806 betr. 382.
ReisePässeAusfertigung. 324.
Rentbeamte haben die herrschaftlichen Fruchtgefälle unverweilt zu erheben. 86. — derselben GeldEinsendungen und MonatsExtracte. 12. 35. 80. 156. — Unordentliche Einsendung der 1804er Rückstände. 221.
ResolvirungsTabellen der fränkischen Pfunde und Pfenninge in rheinische Währung werden den bambergischen Beamten mitgetheilt. 70.
Rheinischer Münzfuß, Einführung und Form bey den vormundschaftlichen Rechnungen. 153.

S.

SalpeterSieder im Würzburg. betr. 62.
Salz, Einfuhr des fremden wird im Würzburg. verboten. 242. — Verschleiß des noch vorräthigen fremden. 288.
SanitätsAnstalten des fränkischen Kreises. 117. — Aufhebung der SanitätsPässe. 297.
Schaubühnen außer der Hauptstadt sind ohne ausdrückliche herrschaftl. Erlaubniß verboten. 279.
Schub auswärtigen Gesindels im Bamberg. 3.
Schulden- und FideicommißPragmatik. 64. — Würzb. ProvinzialSchuldentilgungsPlan. 284.
SchulAdstanten sind von der Militärpflichtigkeit befreyt. 193. — SchulgeldsEntrichtung soll einberichtet werden. 44. — Leitung des protestantischen Schulwesens. 20. — Organisation der Schulen- und StudienAnstalt in Würzburg und Bamberg. 29. — Bey Schuldienst Verleihungen in Franken künftig zu beobachtende Normen. 134. — CorrespondenzForm mit dem Ober-Schul- und StudienCommissariate. 193. — Oeffentliche Schulzeugnisse. 287. — Leitung des Schulwesens. 309. — Gesuche um Schulstellen im Würzburg. 363. — Aufsicht über die Pfarrschulen. 388.
SchutzpockenImpfung im Würzburg. 4. — Bemerkungen über die im J. 1803 im Würzburg. unternommene Impfung. 246. — Tabellarisches GeneralVerzeichniß über dieselbe im Würzburg. 357.
Siegelmäßigkeit der Graduirten. 105.
Soldaten Vermögens verordnungswidrige Verabfolglassung. 140.
Staatsdiener, derselben Verhältnisse, Staats- und StandesGehalt. 49.
Stempel Ordnung bey vormundschaftlichen Rechnungen und bey IntestatErbfällen im Bamb. 226.
Straßen, Verbesserungen der öffentlichen. 291. — Organisation des technischen geheimen CentralBureau für das Straßen- und WasserbauWesen. 161. — Uniformen und Rangbestimmung der Wasser- und StraßenbauBeamten. 281. — Organisation des Straßen- und WasserbauWesens in den fränkischen Provinzen 283. — Festgesetzte Belohnungen für das untere Personale bey denselben. 323. — Instruction für das Personale. 376.

T.

TaubstummenInstitut zu Frensingen. 282.
Trauungen, welche von protestantischen und ritterschaftlichen Pfarrern zum Nachtheile der Militärpflichtigkeit vorgenommen werden 383.

U.

Uebereinkunft mit den Ordonnateurs en Chef der französischen Armee. 349.

Digitized by Google

Uniforme der Hofstäbe. 273. — des SalinePersonals, 31. — der Werk- Weg- und Brückenmeister. 375.
UniversitätsStatuten. 298.

V.

Vagabunden Verzeichnisse haben die bambergischen PolizeyBehörden einzuliefern. 225. — Landrichter im Bamberg. sollen ihre Wachsamkeit auf solche verdoppeln. 134. — Verzeichnisse der durch die CordonsMannschaft eingebrachten Vaganten. 30. 76. 148. 152. 297. 248. 307. 315. 321.
Verbot nach den französischen Küsten zu reisen. 86.
Verkauf eines mit Arsenik vermischten Temperir Pulvers. 109.
Vogteylichkeiten der milden Stiftungen. 198.

W.

Waldungen im Bamberg. zu besichtigen, wird dem LandesdirectionsRathe Link übertragen. 141. Entbehrliche Waldungen sollen abgegraben werden 141. — Auszuwirthschaft in den privativen Staats Waldungen im Bamberg. wird verboten. 133. — Abhaltungen der WaldRugtage im Bamberg. 241. — Veräußerung der StaatsWaldungen. 265.
Weinreben, abgeschnittene, vor Ende Juny heimzuführen, wird im Würzburg. verboten. 140.

Z.

Zeugnisse der untern Stellen sollen mit Unterschriften versehen seyn. 34. — sollen bey den AbschiedsGesuchen der LandCapitulanten unterzeichnet seyn. 234. 238. — Form derselben bey den EntlassungsGesuchen. 154. — Die Beeidigung bey Zeugschaften in Civilsachen. 113.
Zoll- und MauthOrdnung für die in die baierischen Provinzen einzuführenden Frankenweine 28. — Einführung der neuen im Fürstenthum Bamberg. 42 — Neue Zoll- und MauthOrdnung für die Provinzen Baiern, Neuburg und obern Pfalz. 109.
Zunftmeister, derselben Einschränkungen bey Annahme der Lehrjungen und Gesellen werden im Würzburg. aufgehoben. 140. — derselben Einzünftung bey veränderten Amtsbezirken. 234.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N° 99.

Digitized by Google